J. can. U. 100 c

BIBLIOTHECA

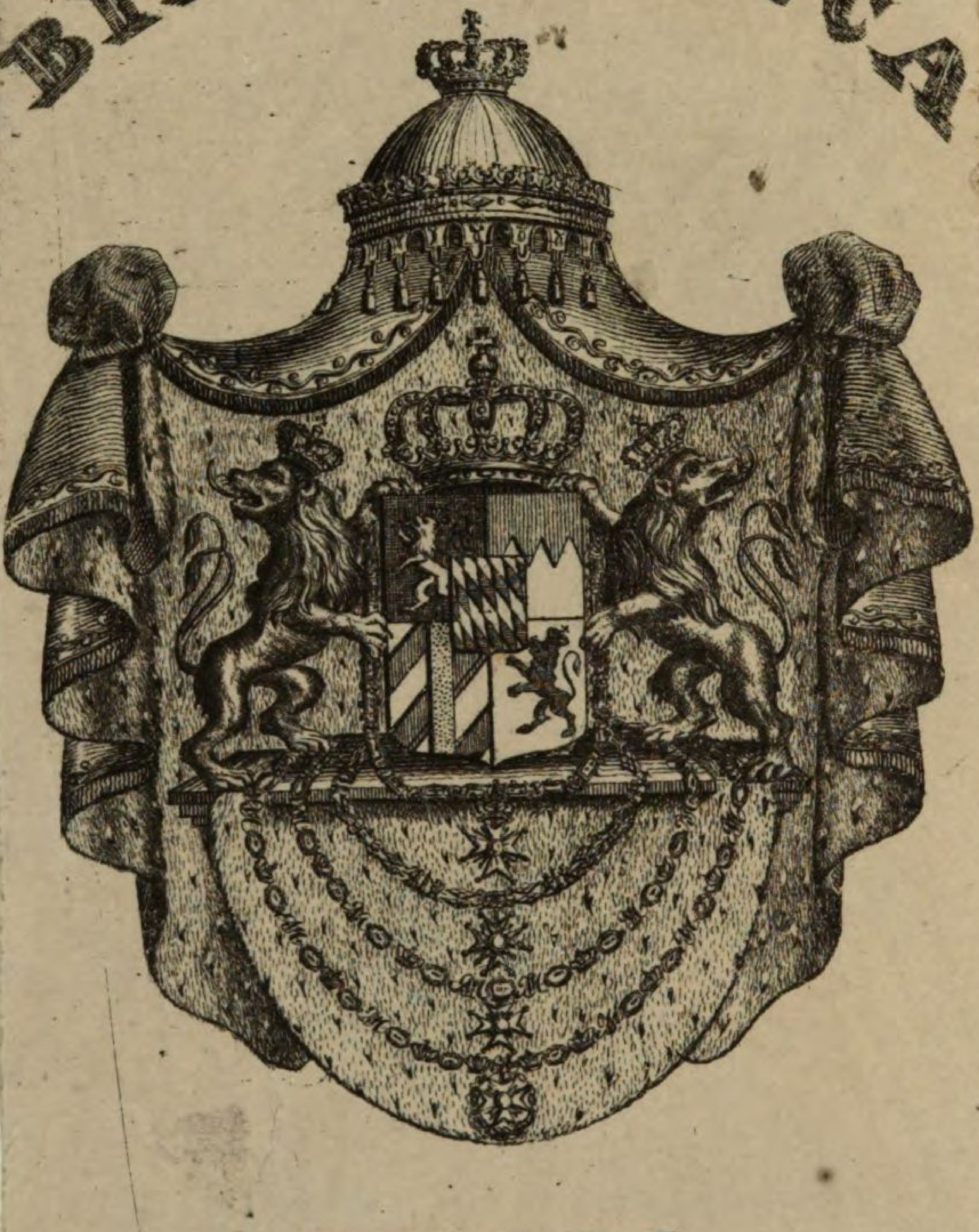

REGIA
MONACHENSIS.

J. can. II. 100 s

BG

Versuch

einer Darstellung

des

in den sächsischen Herzogthümern geltenden

Kirchenrechts

von

Dr. J. A. G. Hoffmann,

Prof. d. Theol. in Jena.

Hildburghausen,

Druck und Verlag von Friedr. Wilh. Gadow u. Sohn.

1843.

139. D.

40

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorwort.

Den Geistlichen der sächsischen Herzogthümer überhaupt und den angehenden ins Besondere die Grundzüge ihres vaterländischen Kirchenrechts darzustellen und dadurch einem von Vielen empfundenen und ausgesprochenen Bedürfnisse abzuhelfen, das ist der Zweck, den ich durch die Herausgabe dieses Schriftchens zu erreichen strebte. Ich habe daran mit Liebe und Fleiß gearbeitet, deß bin ich mir bewußt, und kann daher wohl auf Nachsicht und billige Beurtheilung der sich etwa vorfindenden Mängel hoffen, zumal da Niemand die Schwierigkeiten verkennen wird, mit welchen der erste Versuch einer Darstellung des gesammten herzoglich sächsischen Kirchenrechts bei den so zerstreut liegenden Quellen und den so mannichfaltigen und zum Theil verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu kämpfen hat.

Der Verfasser.

Erklärung

der im Folgenden gebrauchten Abkürzungen.

Kas. K. O.	bezeichnet:	Kasimirianische Kirchen-Ordnung.
Ern. L. O.	"	Ernestinische Landes-Ordnung.
Alt. L. O.	"	Altenburgische Landes-Ordnung.
Alt.	"	Herzogthum Altenburg u. herzoglich altenburgisch.
Cob.	"	Herzogthum Coburg u. herzoglich coburgisch.
Goth.	"	Herzogthum Gotha u. herzoglich gothaisch.
Mein.	"	Herzogthum Meiningen u. herzoglich meiningisch.
Hildb.	"	Herzogthum Hildburghausen u. herzoglich hildburghäusisch.
GM.	"	Gesammtherzogthum Meiningen u. das dieses Gesammtherzogthum Meiningen Betreffende.
Cob.-Goth.	"	Gesammtherzogthum Coburg u. Gotha u. das dieses Gesammtherzogthum Betreffende.
K. R.	"	Kirchenrecht.

Die übrigen Abkürzungen erklären sich aus dem über die Quellen des herzogl. sächs. K. Rs Bemerkten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

§. 1. Begriff von Kirche und Kirchenrecht überhaupt.

Unter Kirche versteht man eine Gesellschaft, deren Mitglieder sich zur gemeinschaftlichen Uebung einer Religion vereinigt haben. Den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche eine solche Gesellschaft und ihre Mitglieder als solche haben, nennt man Kirchenrecht, jus ecclesiasticum; und christliches Kirchenrecht bezeichnet demnach den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft der Bekenner Christi hat.[1])

§. 2. Eintheilungen des Kirchenrechts.

Man hat das christliche Kirchenrecht verschieden eingetheilt und zwar 1) nach den Quellen, aus welchen die kirchlichen Gesetze und Verordnungen fließen, in das natürliche oder allgemeine, jus ecclesiasticum naturale s. universale, und in das positive, jus eccl. positivum. Das erstere begreift die Rechtssätze in sich, welche sich aus dem Begriffe und Wesen der kirchlichen Gesellschaft deduciren lassen, das letztere diejenigen, welche aus einer bestimmten gesetzgebenden Gewalt geflossen sind. 2) nach dem Umfange, in welchem ein Kirchenrecht Gültigkeit hat, in ein gemeines, jus eccles. generale, und in ein besonderes oder particuläres, j. ecc. particulare. Ersteres gilt für alle Kirchen überhaupt (im weitesten Sinne), oder für alle Kirchen einer bestimmten Art, wie der protestantischen Kirchen (im engeren Sinne); letzteres für einzelne Kirchen bestimmter Länder oder Bezirke. 3) nach den geselligen Verhältnissen der kirchlichen Ge-

[1]) Vergl. über diese Definitionen die Handbücher des Kirchenrechts.

sellschaft, in das innere, j. ecc. internum, welches die rechtlichen Verhältnisse der Kirche an sich, oder die rechtlichen Verhältnisse der Mitglieder einer Kirche in sich begreift, und in das äußere, j. ecc. externum, umfassend die rechtlichen Verhältnisse der Kirche zu anderen gesellschaftlichen Vereinen, besonders zum Staate und zu anderen Kirchen. Das innere theilt man wieder in das öffentliche, j. ecc. publicum, enthaltend die Grundsätze, welche sich auf Verfassung und Regierung des kirchlichen Körpers, als solchen, beziehen, und in das private, j. ecc. privatum, worin die Verhältnisse dargestellt sind, welche aus der kirchlichen Verbindung für die einzelnen Glieder hervorgehen. Mit dieser Eintheilung kommt überein und fällt beinahe zusammen die Eintheilung in Kirchenstaats- und Privatkirchenrecht, von denen jenes die Rechtsverhältnisse der Staatsgewalt und ihrer einzelnen Zweige zur Kirche und ihren Mitgliedern, dieses alles übrige Recht der Kirche, namentlich das innere Kirchenrecht umfaßt.[1])

§. 3. Herzoglich sächsisches Kirchenrecht.

Gegenwärtige Schrift hat die Darstellung der kirchenrechtlichen Verhältnisse der sächsischen Herzogthümer, also der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha, Meiningen-Hildburghausen und Saalfeld, und Altenburg zum Zwecke. Dem Umfange nach enthält sie also ein particuläres K. R. (denn wenn auch bei fehlenden besonderen kirchenrechtlichen Bestimmungen hier und da auf das gemeine und selbst auf das natürliche K. R. Rücksicht genommen werden sollte, so muß doch bei dieser Darstellung der Character des particulären K. Rs. vorherrschend sein); den kirchengesellschaftlichen Verhältnissen nach ein äußeres und ein inneres; den Quellen nach ein positives, insofern das herzogl. sächsische K. R. ohne Herleitung aus dem natürlichen Kirchenrechte und ohne philosophische Kritik dargestellt werden soll.

§. 4. Quellen des herzoglich sächsischen Kirchenrechts.

Kann man bei der Darstellung des protestantischen K. Rs. gemeinsame Quellen des protestantischen K. Rs. und

---

[1]) Andere Kirchenrechtslehrer theilen anders ab; so namentlich auch Weber in s. vortreffl. Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, I. S. 1—3.

Quellen des particulären prot. K. Rs. unterscheiden, und erstere wieder in Haupt- und Hülfsquellen eintheilen, so glauben wir diese Eintheilungen bei der Ausführung dieses Particular-Kirchenrechtes aufgeben zu können und unterscheiden lediglich Haupt- und Hülfsquellen (fontes principales, — subsidiarii), jenachdem dieselben entweder als schlechthinige Grundlagen und Stützpunkte des herzogl. sächs. K. Rs. angesehen werden, oder nur da in Anwendung kommen können, wo die Hauptquellen nicht ausreichen und auch in diesem Falle nur insoweit die Grundprincipien des protest. K. Rs. in unserer Zeit die Anwendung verstatten.

Die Hauptquellen sind 1) die heilige Schrift, und zwar eigentlich nur das neue Testament, da Alles im alten Testamente, was nicht durch Christus als Gesetz bestätigt worden ist, oder was sich nicht mit christlichen Ideen vereinigen läßt, verworfen wird.[1]) 2) Die symbolischen Bücher, insofern sie sich auf Kirchenverfassung und Kirchensachen beziehen.[2]) 3) Die Kirchen- und Landesordnungen der einzelnen sächsischen Herzogthümer, letztere, insoweit sie Kirchensachen betreffen.[3]) 4) Die einzelnen

---

[1]) Kasimir. K. O., im Eingange und auch die unten angezogenen Landesordnungen; doch wird an diesen Stellen durchaus kein Unterschied zwischen den prophetischen und apostolischen, den alt- und neutestamentlichen Schriften gemacht, welcher Unterschied doch dem Wesen des Protestantismus gemäß fest im Auge behalten werden muß. Im alt. Grundgesetz §. 132 (Gesetzs. 1831. S. 114) heißt es: „die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evangelisch-protestantischen Kirche und auf die bestehenden Landesgesetze.

[2]) Vergl. die eben angedeuteten Stellen aus den K.- und Landesordnungen. In eben diesen Stellen werden zwar die symbolischen Bücher namentlich in Absicht auf die Lehre als Norm angeführt und es wurde darauf auch früher allgemein der Religionseid bezogen; allein im Geiste des Protestantismus und der symbol. Bücher selbst geschah dies nicht. Daher wird der Religionseid auch im Herzogthum Meiningen jetzt nur auf die heilige Schrift bezogen. Uebrigens handelt Weber in s. syst. Darstellg. I, S. 19—36 mit vorzüglicher Klarheit und Wahrheit über die Geltung der symb. BB. als Rechtsquellen. Eichhorn, K. R. I, S. 412—417. Walter, K. R. §. 60. 118.

[3]) Im Besonderen sind hier zu bemerken: a) Die Kasimirianische Kirchen-Ordnung (Ordnung, wie es in deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Casimiri, Herzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, Landgraven in Thüringen rc. Fürstenthumb und Landen, Orts-Francken und Thüringen, in den Kirchen mit Lehr, Ceremonien, Visitationen und was solchen mehr anhängig, dann im Fürstlichen Consistorio mit denen verbotenen gradibus in Ehesachen und sonsten, auch im Fürstlichen Gymnasio, sowohl Land- und Particular-Schulen gehalten werden solle. Kob. 1626. Neue Aufl. Kob. 1713.), gegeben vom Herzog von Koburg Johann Kasimir, dem

kirchlichen Gesetze und Verordnungen, welche von den gesetzgebenden Gewalten der Herzogthümer Sachsen aus-

---

einen Sohne Johann Friedrichs († 1595), im Jahre 1626 für das Gebiet, welches er von den von seinem Vater ererbten Ländern, Koburg, Heldburg, Eisfeld, Römhild, Lichtenberg, Veilsdorf, Sonnenfeld, Sonneberg, Salzungen, Allendorf, Gerstungen, Breitenbach, Treffurt, Kreuzberg, Eisenach, Tenneberg, Gotha u. s. w. durch den Theilungsvertrag von 1596 erhalten hatte. Sie besteht aus zwei Theilen, deren ersterer die Kirchen-Agende enthält, während der letztere die eigentlichen Kirchensatzungen in 30 Kapiteln giebt. Ihre Grundlage ist der 1528 zu Wittenberg erschienene „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Churfürstenthum Sachsen" (diese Vorschrift wurde 1539 auch für das der herzogl. sächs. Albertinischen Linie zugehörige Sachsenland publicirt und ist als die erste Kirchen- und Schulordnung anzusehen); und die i. J. 1539 zu Wittenberg erschienene „Kirchenordnung" (blos Kirchen-Agende) Herzog Heinrichs zu Sachsen, die aber nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände in etlichen Punkten vermehrt worden ist. Diese Kirchenordnung ist gültig in den sämmtlichen sächsischen Herzogthümern, insoweit sie in diesen einzelnen Landen nicht durch besondere Bestimmungen der rechtmäßig gesetzgebenden Gewalt in einzelnen Punkten aufgehoben oder abgeändert worden ist.

b) Die Ernestinische Landes-Ordnung. Sie wurde von Herzog Ernst dem Frommen von Gotha mit Rücksicht auf das bestehende Recht zuerst i. J. 1653 in Gotha als: „Fürstlich Sächsische revidirte und vermehrte Landes-Ordnung, des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Zu Nutz und Wolfarth Sr. Fürstlichen Gnaden Unterthanen in dem Fürstenthum Gotha publicirt und ausgelassen." (Ein Unterricht vom nützlichen Gebrauche der Ernestinischen Verordnungen bei den Untergerichten ist in dem ersten Art. der 7. ferner. Beifüg. zur goth. Land.-Ord. S. 55 f. gegeben.) Darauf erschien eine abermals verbesserte Landes-Ordnung des Herzogs Ernst, Goth. 1667 und nach dieses Fürsten Tode eine revidirte und vermehrte, mit einem Index versehene Ausgabe, Goth. 1695. Eine spätere ist Schleußingen 1713; eine noch spätere 1760 nebst Index von Schaffner zu Ummerstadt, erschienen. Der erste Theil derselben S. 1—80 handelt von geistlichen und in dieselben mit einlaufenden Sachen in 8 Kapiteln. Diese Landes-Ordn. ist in den sächsischen Herzogthümern insoweit gültig, als sie nicht durch spätere Bestimmungen der rechtmäßig gesetzgebenden Gewalten weder direct, noch indirect aufgehoben, noch abgeändert worden ist. (Ueber ihre Gültigkeit im Herzogth. Hildburghausen vergl. z. B. das Rescr. vom 3. Jan. 1687 in der Sammlung der merkwürdigsten Landesgesetze und Verordnungen, S. 4 f., die Annahme der Ernest. K.-Ordnung und der S. goth. Landes-Ord. in Hildburghausen betreffend).

c) Die fürstlich s. altenburgische Landes-Ordnung, Altenb. 1705; spätere Ausg. Altenb. 1742; enthält im ersten Theile die geistlichen, im zweiten unter fortlaufender Pagina die weltlichen Sachen, im dritten Theile mit neuer Pagina die im vorigen Theile angezogenen und dazu gehörigen Beifugen, namentlich Lit. A. die fürstlich s. altenb. Kirchen-Agende, Lit. B. einen Bericht vom Strafamte, Lit. C. einen fürstl. Befehl, den geistlichen Zehent betreffend, vom J. 1655. Darauf folgen wieder bis Ende rein weltliche Sachen. Diese altenb. L.-O. ist a) im Herzogthum Altenburg anwendbar, sofern ihr nicht

gegangen sind,[1]) und 5) die rechtlichen **Gewohnheiten**

spätere Bestimmungen der gesetzgebenden Gewalt entgegen stehen, b) in dem Fürstenthume Saalfeld bis zum J. 1805, wo es aus dem Nexus, in welchem es bis dahin mit Altenburg gestanden hatte, heraustrat und ganz unter die coburgische Regierung kam, (es heißt daher auch in einer cob. Verord. v. 20. Jan. 1808 [Rgbl. Stück 52. 53.], daß im Saalfeldischen als Landesgesetze gelten die altenburg. Prozeß- u. Land.-Ord., nebst den beiden Sammlungen von Beifugen;), in sofern sie nicht durch spätere coburg. Gesetze und Verordnungen abgeändert und aufgehoben worden ist; und c) in den meiningischen Landestheilen, welche durch den Erbvertrag von 1826, von Altenburg an Meiningen abgetreten worden sind, in soweit sie nicht späteren das Gesammtherzogthum Meiningen betreffenden Gesetzen widerspricht, oder durch dieselben aufgehoben oder modificirt worden ist. Diese altenburgische Landes-Ordnung ist übrigens mit der Ernest. in fast allen Punkten übereinstimmend, wie sich aus der genauen Verbindung der gothaischen und altenburgischen Regierungen leicht erklären läßt.

[1]) Diese Gesetze kommen unter verschiedenen Namen vor, als Ordnungen, Regulative, Rescripte, Mandate, Verordnungen, ohne daß der Unterschied festgehalten werden könnte, den **Weber** in s. systemat. Darst. I, S. 37 ff. angiebt. Nur die Worte Webers S. 46 sind in Absicht auf die Consistorialverordnungen von besonderer Wichtigkeit und mögen hier eine Stelle finden: „Alle Verordnungen derjenigen Landescollegien, welche nicht im unmittelbaren Namen des Regenten an die ihnen untergeordneten Behörden verfügen, sind, insofern sie nicht ausdrücklich auf höhere Befehle sich gründen, nie als landesherrliche Vorschriften und Bestimmungen, welchen irgend eine Gesetzkraft beiwohnte, anzusehen, sondern können nur die Autorität von Präjudicien haben. Dies gilt namentlich von den Verordnungen und Entscheidungen der Consistorien, als solcher, wenn dieselben schon von den Unterinstanzen und von den Schriftstellern über das Kirchenrecht ebenfalls mit dem Namen „Rescripte" bezeichnet zu werden pflegen." Vergl. hierzu besonders das im Folgenden über die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen Mitgetheilte. Die benannten Gesetze und Verordnungen, wie wir sie kürzlich bezeichnen wollen, finden sich aber in folgenden Schriften: A. die **herzoglich gothaischen** sind enthalten a) in den „Fürstl. S. Ernest. Verordnungen, das Kirchen- und Schulwesen, wie auch kirchliche Disciplin betreffende, zusammengetragen, mit Fleiß übersehen und mit Beifügung nöthiger Erinnerungspunkten, zu männiglichs, insonderheit aber der Prediger und Schuldiener Nachricht und Beobachtung, anderweit durch den Druck publiciret. Gotha 1698," welche 1720 wieder aufgelegt und vermehrt erschienen sind. b) in den Beifugen zur Ernestin. L.-O., Part. III, p. 1—17. c) in der ferneren Beifügung unterschiedlicher, nach und nach ausgegangener rc. Gesetze und Rescripte," Goth. 1738. Capit. I, p. 1—98. d) in den neuen Beifugen zur herz. S. Goth. L.-O. rc. Erster Theil Goth. 1781. e) in den Zusätzen I—CLXXV zum ersten Theile der neuen Beifugen zur herz. S. Goth. L.-O., enthaltend die Gesetze rc. bis zum Jahre 1827., mit einer kurzen Uebersicht des alphabetischen Inhalts dieser Zusätze von **Stahlbach**. f) in der Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha; 1r Band, enthaltend die unter der Regierung des Durchl. Herzogs Ernst zu S. Coburg und Gotha, vom März 1827 bis zu Ende des Jahres 1830 unter Num. I—LX, erlas-

und Observanzen, sowie auch der Gerichtsbrauch, usus fo-

---

senen Gesetze u. Verordnungen; der 2. Bd. giebt unter Num. XLI—CXIII die Gesetze vom J. 1831 bis Ende des Jahres 1834; der 3. Bd. unter Num. CXIV—CLXXXIX die Gesetze und Verordnungen bis zum Jahr 1838; und der 4. Bd. unter Num. 189 ff. die Gesetze bis 1842. Das für das Herzogthum Gotha seit 1830 (s. d. Verord. vom 26. Decbr. 1829. Gesetzs. Num. 40. Intell.= u. Regbl. Stück 1.) erscheinende Regierungs= und Intelligenzblatt bringt außerdem alle von dem Herzoge unmittelbar ausgehenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Bekanntmachungen und Vorschriften der öffentlichen Behörden zur allgemeinen Kenntniß. Dieses Reg.= u. Intellig. Blatt ist von sämmtlichen Gemeinden des Landes, ingleichen von allen Parochieen auf Kosten der treffenden Aerarien anzuschaffen; ärmere Aerarien erhalten dasselbe unentgeltlich oder zu ermäßigten Preißen. Ein Aehnliches fand Statt bei dem früheren gothaischen Intelligenzblatte. B. Die herzoglich altenburgischen sind zu finden a) in den Sammlungen von Zeit der publicirten Landes=Ordnung des Fürstenthums Altenburg ergangener und zu solcher gehöriger Gesetze, Verordnungen, Rescripten und Regulativen, Samml. I., edirt Altenb. 1750. Samml. II., edirt Altenb. 1775. Samml. III., edirt Altenb. 1820, womit zu verbinden ein Nachtrag zu der dritten Sammlung, Altenb. 1823. b) in der Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg auf die Jahre 1821 bis 1841, erschienen in Altenburg; womit zu vergleichen: das Realrepertorium sämmtlicher Landesgesetze des Fürstenthums Altenburg. In kurzen Auszügen nach alphabetischer Ordnung entworfen von Fr. Ernst Haberland u. Heinr. Wilh. Schultes. Kahla 1786 u. das Realrepertorium sämmtlicher Gesetze des Herzogth. S. Altenburg, als Fortsetzung des 1786 erschienenen Repertoriums, die Gesetze bis 1835 umfassend, Altenb. 1836. c) Wie früher in dem altenb. Intelligenzblatte (seit 1816), so sollen in dem Amts= und Nachrichtsblatte, welches seit 1823 in Altenb. erscheint, auch die offiziellen Verordnungen und Bekanntmachungen aufgenommen werden, vergl. die Bekanntm. der Landesreg. v. 14. Dcbr. 1822 (Gesetzs. 1822 S. 66); und als Beilagen zum Amtsblatte erscheinen seit 1835 (s. die Bekanntm. der Landesreg. v. 12. Decbr. 1834 in der Gesetzs. S. 277) auch zugleich die Gesetze u. Verordnungen. In Bezug auf die Anschaffung dieses Amtsblattes gelten die gleichen Vorschriften, welche wir in Absicht auf das goth. Reg.= u. Intellig.=Blatt bemerkt haben; wie überhaupt das daselbst Gesagte auf die Reg.= u. Intelligenzblätter sämmtlicher Herzogthümer Sachsen von Gültigkeit ist. C. Die herzogl. coburgischen sind enthalten in einzelnen, nicht zu einem Ganzen verbundenen Stücken, und später in dem coburg=saalfeldischen Regierungs= u. Intelligenzblatte, erschienen als solches vom J. 1807 bis 1826. Ueber die von 1801 bis 1818 gegebenen Herzoglich S. Cob. Landesgesetze, vergl. das Realrepertorium von Theodor Heinrich Opitz. Cob. 1821. Darauf erschienen zwei Sammlungen Coburgischer Gesetze, von denen die eine die Gesetze u. Verordnungen v. J. 1825—1835, die andere die Gesetze u. Verordn. rc. v. J. 1835—1838 enthält. Auch sind diese Gesetze u. Verordnungen in dem Regierungs= u. Intelligenzblatte für das Herzogthum Coburg bis auf diese Zeit abgedruckt erschienen. D. a) Die das Herzogthum Hildburghausen im engeren Sinne betreffenden Gesetze u. Verordnungen finden sich 1) in der „Sammlung der merkwürdigsten vom J. 1684—1770 erschienenen Landesgesetze

u. Verordnungen in dem Herz. Hildburghausen," im Folg. als ältere Gesetzs. bezeichnet. 2) In der „Sammlung der in dem Herzogthume S. Hildburghausen seit dem Jahre 1810 erschienenen landesherrlichen Edicte u. Verordnungen" (fortgehend bis zum J. 1826) herausgegeb. zu Hildburghausen ohne Jahreszahl des Druckes. Sie ist im Folg. als Hildb. Gesetzsammlg. angezogen. 3) in den Hildburghäusischen Regierungs- u. Intelligenzblättern, welche gesondert für das Herzogth. Hildburghausen bis z. J. 1826 erschienen sind. b) Die das Herzogthum Meiningen im engeren Sinne angehenden sind theils besonders gedruckt, theils später in den Meining. „Wöchentlichen Anfragen u. Nachrichten" (dem meininger Wochenblatte) enthalten. Eine „Sammlung der im Herzogthume S. Meiningen ergangenen Landesgesetze von dem Jahre 1822 bis 1826" ist 1829 zu Hildb. herausgegeben. Sie wird im Folgenden als Meining. Gesetzsammlung citirt. c) Endlich die das Gesammtherzogthum S. Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld betreffenden kirchlichen Gesetze u. Verordnungen sind abgedruckt in dem Herzogl. S. Meining. Regierungs- u. Intelligenzblatte, Jahrg. 1826 bis auf diese Zeit, in den Regierungs- u. Intelligenzblättern für das Herzogthum Hildburghausen u. das Fürstenthum Saalfeld, Jahrg. 1826 bis auf diese Zeit, und in diesen Gesetzsammlungen: 1) Sammlung der im Herzogth. S. Meiningen v. 15. Nov. 1826 bis Ende März 1829 erschienenen Landesgesetze, 1 Quartband, im Folgenden als Gesetzsammlung I. angezogen; 2) Sammlung der Herzogl. S. Meining. Verordnungen, v. Jahre 1829 bis auf unsere Zeit, bis jetzt 5 Bde; im Folgenden als Verordnungssammlung I., II., III., IV., V. citirt. 3) Sammlung der von den oberen Landesbehörden des Herzogthums S. Meiningen vom April 1829 bis Ende Mai 1838 erlassenen Verordnungen u. Bekanntmachungen. 1 Quartband, im Folgenden als G. S. II angezogen. 4) Realrepertorium der vom Jahr 1826 bis Ende Dec. 1838 ergangenen Landesgesetze u. Verordnungen des Herzogthums S. Meiningen. In Auszügen in alphabetischer Ordnung entworfen von Reinhold Woldemar Heintze. Jena 1839. — Außerdem sind in den einzelnen sächs. Herzogthümern noch einzelne zum Theil ungedruckte Verordnungen, Rescripte, Bekanntmachungen u. dergl. erschienen, welche keine öffentliche Bekanntmachung erfahren haben, die wir aber bei der Darstellung des herzogl. sächs. Kirchenrechts möglichst benutzen werden.

Was nun die Gültigkeit und Anwendbarkeit der angezogenen Gesetze u. Verordnungen ꝛc. betrifft, so findet eine solche a) überhaupt in den herzogl. sächs. Ländern Statt, für welche sie gegeben sind, insofern spätere Gesetze u. Verordnungen die früheren nicht aufgehoben oder abgeändert haben; was im Besonderen b) zu beachten ist in Absicht auf die herzogl. sächs. Gebiete, welche früher oder später durch Tausch oder Verträge, namentlich durch den Erbvertrag vom 22. Nov. 1826 an andere Landesherren übergegangen sind. Demgemäß gelten und sind anwendbar nach den früher bezeichneten Einschränkungen a) im Herzogthume Coburg u. Gotha α) die gothaischen Gesetze u. Verordnungen in den früher gothaischen Landestheilen, welche bis zum 22. Novemb. 1826 erschienen sind, und β) die coburgischen Gesetze u. Verordnungen in den früher coburgischen Landestheilen, und γ) die coburg-gothaischen Gesetze u. Verordnungen, welche seit 1826 in Bezug auf dieses Gesammtherzogthum oder einen der beiden Haupttheile desselben erschienen sind. b) im Herzogthum Altenburg die früheren altenb. Gesetze u. Verordnungen, bis z. J. 1826 u. die späteren altenburgischen vom J. 1826 an unter der neuen Dynastie ausgegangenen; und c) im Herzogthume Meiningen-Hildburghausen u. Saalfeld α) die herzogl. sächs. meining. Gesetze in den meining. Stammlanden bis

z. J. 1826. β) die hildburghäusischen in den früher hildburghäusischen Landestheilen, bis zum J. 1826. γ) die gothaischen in den von Gotha angefallenen Landestheilen bis z. J. 1826. δ) die altenburgischen in den von Altenburg an Meiningen angefallenen Gebieten, bis z. J. 1826. ε) die coburgischen in den von Coburg an Meiningen angefallenen Landestheilen, bis z. J. 1826, wobei jedoch die nothwendige Rücksicht auf die altenburgischen Gesetze u. Verordnungen in Absicht auf das Fürstenthum Saalfeld genommen werden muß; vergl. das Anmerk. 3. Bemerkte. — Um aber die Geltung der angeführten Rechtsquellen noch näher zu bezeichnen, heben wir aus der Geschichte der sächs. Herzogthümer Folgendes hervor: Durch einen Erbtheilungsvertrag, welchen die Söhne Ernst's des Frommen, Herzogs von Gotha rc. geschlossen hatten, entstanden sieben Linien, als Hauptlinie Gotha, das Friedrich I. erhielt, und die Nebenlinien: Coburg, deren Stifter Albrecht war; Meiningen, deren Stifter Herzog Bernhard war; Römhild, von Heinrich, und Eisenberg von Christian gestiftet; Hildburghausen, das dem Herzog Ernst, und Saalfeld, das Johann Ernst zufiel. 1) Hauptlinie Gotha: Friedrich I. fielen in der Theilung zu: die Aemter Gotha, Tenneberg, Wachsenburg, Ichtershausen, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunn, Volkenrode, Ober-Krannichfeld, Altenburg, Leuchtenburg und Orlamünde, dann die von Waldeck erkaufte Herrschaft Tonna. Bei dem Erlöschen der Eisenberg. Linie fiel Eisenberg Gotha zu im J. 1707; und bei dem Erlöschen der römhildischen im J. 1710 erhielt letzteres noch sieben Zwölftheile des Amtes Themar, welche aber 1805 durch einen Tauschvertrag gegen den cob. Antheil an Römhild, an Coburg abgetreten wurden. Durch diesen Tauschvertrag ward auch Saalfeld, das bisher, obgleich coburgisch, doch unter dem Nexus des Herzogth. Altenburg gestanden und unter dessen Regierung gehört hatte, 1805 gänzlich aus diesem Verbande entlassen und der Regierung zu Coburg völlig untergeordnet. Eilf Dörfer kamen jedoch an Altenburg unter dem Vorbehalte des Rückfalls, wenn das gothaische Haus ausstürbe. Mit dem Tode Friedrichs IV., am 11. Febr. 1825, erlosch die Hauptlinie Gotha. 2) Aeltere Linie Coburg, 1681 gestiftet von Albrecht, dem zweiten Sohne Ernst's des Frommen. Zu dieser Linie gehörten die Aemter und Städte Coburg, Rodach, Neustadt an der Haide, Sonneberg, Sonnenfeld, Mönchröden und Neuhaus; allein sie erlosch schon 1699 wieder und ihre Länder wurden zu gleichen Theilen (à $\frac{1}{3}$) unter Saalfeld, Hildburghausen und Meiningen getheilt. 3) Linie Meiningen. Der dritte Sohn Ernst's des Frommen, Bernhard, erhielt 1681 die Aemter und Städte Meiningen, Maßfeld, Wasungen, Frauenbreitungen, Sand, Henneberg und Salzungen. Ernst Ludwig I., welchem von den drei Söhnen Bernhards die Regierung allein überlassen worden, erhielt 1720 aus der coburgischen Erbschaft die Aemter Sonneberg und Neuhaus und erwarb 1723 das Amt Schalkau von Hildburghausen durch Tausch, auch die Rittergüter Gauerstadt und Kahlenberg im Coburgischen und von der römhildischen Erbschaft, mit Ausnahme des Gotha verbliebenen Amtes Themar, zwei Dritttheile. Als aber 1825 die herzogl. s. goth. Linie erlosch, so kamen nach einem Vertrage zu Hildburghausen, vom 22. Nov. 1826 an Meiningen (vergl. die Verordn.-Samml. I., S. 140 auch die Reg.- u. Intellig.-Blätter der übrigen Herzogthümer Sachsen): das ganze Herzogthum Hildburghausen, mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, welche Coburg erhielt; von Coburg: das Fürstenthum Saalfeld, die am linken Steinachufer gelegenen, bis dahin coburgischen Ortschaften, das Amt Themar; von Go-

rensis, in den herzoglich sächsischen Landen. [1])

Als subsidiarische Quellen sind zu nennen: 1) das römische Civilrecht, im Corpus juris civilis enthalten, in sofern seine Bestimmungen weder durch das spätere kanonische Recht aufgehoben oder abgeändert worden, noch den Grundsätzen der deutschen Staats- und Kirchenverfassung, noch dem Naturrechte entgegen sind. 2) Das kanonische Recht, im

tha: das gothaische Drittel von Römhild, das Amt Krannichfeld und einige Lehen im Meininger Oberlande; von Altenburg: das Amt Camburg, nebst Neusulza, auch 15 Orte des Amtes Eisenberg und die Enclaven Vierzehnheiligen, Lichtenhain und Mosen. Dagegen trat Meiningen die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt ab. 4) Die Linie Römhild, von Ernst des Frommen viertem Sohne Heinrich gestiftet, welcher auf seinen Antheil die Städte und Aemter Römhild, Königsberg, Themar und Behrungen erhalten hatte, erlosch mit dem Tode des Stifters im J. 1710. 5) Der Linie Eisenberg, deren einziger Herzog Christian, der fünfte Sohn Ernst's des Frommen, war, waren aus der Erbschaft die Aemter Eisenberg, Camburg, Ronneburg und Roda zugefallen; sie erlosch aber schon im J. 1707. 6) Die Linie Hildburghausen, später Altenburg. Der Stifter dieser Linie Ernst, Sohn Herzogs Ernst des Frommen, erhielt außer seinem angewiesenen Erbantheile, den Aemtern Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Veilsdorf und Schalkau, 1683, von seinem Bruder Heinrich, Herz. von Römhild, auch noch das Amt Königsberg abgetreten und 1705 das Amt Sonnenfeld aus der coburgischen Erbschaft, und aus der römhildischen Erbschaft das Amt Behrungen. Bei dem Aussterben der Hauptlinie Gotha trat der Herzog von Hildburghausen seine gesammten Besitzungen ab und erhielt dafür das Herzogthum Altenburg, mit Ausnahme des Amtes Camburg, der Saline Neusulze und des Ortes Vierzehnheiligen, ferner mit Ausnahme des an Camburg gränzenden Theils von Eisenberg mit 15 Dörfern, und Lichtenhains und Mosen. Noch erhielt er die Lehensherrlichkeit über Schwanditz und die bei Erlöschung des gothaischen Hauses bereits früher an Coburg gefallenen Besitzungen mehrer saalfeldischen Ortschaften. 7) Linie Coburg-Saalfeld. Johann Ernst, der siebente Sohn Johann Ernst's des Frommen, hatte außer seinem Erbantheile (1680) Saalfeld, Gräfenthal und der Probstei Leheſten, für welchen die Regierung mit Altenburg vereint blieb, im J. 1700 den dritten Theil der erloschenen Linie Römhild, und sein Sohn und Nachfolger, Christian Ernst, im J. 1735 aus der coburgischen Erbschaft die Aemter und Städte Coburg, Rodach, Mönchröden und einen Theil von Neuhaus erhalten; seit welcher Zeit die Linie Saalfeld den Titel Coburg-Saalfeld angenommen hatte. Im gothaischen Theilungsvertrage erhielt Coburg das Herzogthum Gotha mit Ausnahme des Amtes Krannichfeld und des gothaischen Antheils von Römhild von der gothaischen Erbschaft, dann die Aemter Königsberg und Sonnenfeld, doch ohne die Lehen im Meininger Oberlande von Hildburghausen; endlich die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt von Meiningen; wogegen es auf die am linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften mit Ausnahme zweier Dörfer verzichtete.

[1]) Ueber den Unterschied von Gewohnheit, Observanz und Gerichtsgebrauch s. Weber, system. Darst. I., S. 79—92. Eichhorn, K. R. I., S. 36—44. Walter, Lehrb. des K. R., S. 98—99, welcher sich kurz und treffend

Corpus juris canonici gegeben,[1]) welches anwendbar ist a) inwiefern es den Grundsätzen der evangelischen Religion und der eigenthümlichen protestantischen Kirchenverfassung nicht zuwider ist; b) inwiefern ihm nicht besondere Gesetze, Verträge, Concordate, Gewohnheiten und Observanzen entgegen stehen; und c) in diesen Fällen nur, inwiefern die bei den Protestanten obwaltenden kirchlichen Verhältnisse noch den Verhältnissen gleichartig sind, auf welche sich die Bestimmungen des Corpus juris canonici beziehen. 3) Die Bestimmungen der vereinigten evangelischen Reichsstände, Conclusa corporis evangelici.[2]) Diese evangelischen Reichsstände nahmen in ihren Beschlüssen zwar zunächst nur auf die Reichsreligionsrechte und deren Erhaltung Rücksicht, welche Beschlüsse natürlich jetzt nicht mehr anwendbar sind; allein späterhin faßten sie auch manchen Beschluß lediglich für ihre Staaten, ohne Rücksicht auf die Reichshoheit, z. B. in Bezug auf die Unterscheidungsjahre, von 1722, und diese Beschlüsse sind auch jetzt noch als Hülfsquellen anzusehen, sie mögen nun in einem protestantischen Lande ausdrücklich promulgirt oder nur praktisch zur Anwendung gekommen sein, so lange keine ausdrückliche derogirende oder abändernde oder erklärende Bestimmung erfolgt ist. 4) Die deutschen Reichsgesetze, insoweit sie von den prot. Reichsständen damals

---

so ausdrückt: Neben dem Rechte, welches als solches von einer Auctorität absichtlich gesetzt ist, bleibt Vieles noch dem Rechtsgefühle der Einzelnen überlassen und dieses spricht sich in den vorkommenden Fällen durch die That selbst aus. Mehre gleichförmige Handlungen dieser Art begründen, als Ausdruck der herrschenden Rechtsansicht, eine Auctorität auch für die Zukunft, ein Gewohnheitsrecht. Dieses ist eine höchst wichtige, unentbehrliche Ergänzung des geschriebenen Rechts und die Kirche erkennt es ausdrücklich als solche an. Nur soll es nicht wider das göttliche Recht, die Vernunft und guten Sitten, wider die öffentliche Ordnung oder den Geist und die Rechte der Kirche verstoßen. Die Gewohnheit, die sich bei einer kirchlichen Corporation über deren innere Verhältnisse gebildet hat, wird jetzt die Observanz genannt. Diejenige, welche das Verfahren und andere Formalitäten bei den Gerichten betrifft, heißt der Gerichtsstil, stilus curiae. Das Gewohnheitsrecht endlich, welches sich in der gleichförmigen Entscheidung ähnlicher Fälle ausspricht, ist der Gerichtsgebrauch oder die Praxis (usus forensis).

[1]) Die Bestandtheile des Corpus juris canonici sind in jedem Lehrbuche des allgemeinen Kirchenrechts ausführlich angegeben, vergl. z. B. Wiese, Eichhorn, Walter, Brendel.

[2]) Eine vollständige Sammlung dieser Conclusa ist herausgegeben von E. C. W. von Schauroth, Regensb. 1751—53. 3 Thle. Fol., fortgesetzt im vierten Theile von N. A. Herrich, Regensb. 1786; vergl. G. L. Posselt historia Corporis Evangelicorum, Kehl 1784. 8. Ejusd. Systema jurium Corporis evangelici, Kehl 1786. 8. S. Eichhorn I., 417 ff.

angenommen waren und später nicht durch besondere Verträge aufgehoben worden sind, und insoweit sie sich nicht auf den deutschen Reichsverband als solchen, wie er ehemals bestand und 1806 aufgehoben worden ist, beziehen.[1] 5) Als eine Hülfsquelle des herzogl. sächs. K. Rs. kann man mit Recht auch das Naturrecht oder das natürliche K. R. betrachten, welches aber nur insoweit Bedeutung und Anwendbarkeit hat, als es auf die Beurtheilung von Rechtsfällen ankommt, welche im positiven Kirchenrechte nicht entschieden sind, auf die Erklärung von positiven Rechtsbestimmungen, sofern diese nicht aus dem positiven Rechte entwickelt werden können, und als es von dem Landesherren als summus episcopus und erstem Erklärer der Gesetze verstattet worden ist.[2]

---

[1]) Vergl. Weber, syst. Darst. I., S. 93—99. Eichhorn I., 380 ff.

[2]) Noch scheint es nothwendig, auf die Rangordnung der sämmtlichen angeführten Quellen des Herzogl. S. Kirchenrechts aufmerksam zu machen. Wir thun dies, indem wir aus Weber I., S. 109 ff. diese Worte mittheilen: „Was erstlich die kirchliche Staatsverfassung betrifft, so stehen hier gegenwärtig und künftig die Grundgesetze des deutschen Bundes, insofern sie etwa auf Sachsen besondere Beziehung haben und haben werden, oben an; dann folgen die Landesgrundgesetze und desfallsiges wohlbegründetes Herkommen. Gegenstände, in Ansehung deren es hierunter an Bestimmungen mangelt, müssen nach den vormaligen Reichsgrundgesetzen, insofern solche auch durch die Gesetzgebung hiesiger Lande ausdrücklich angenommen und bestätigt worden sind, demnach nach den Grundsätzen der symbolischen Bücher und letztlich des allgemeinen Kirchenstaatsrechts beurtheilt werden. Die römischen und kanonischen Rechtsnormen sind hier sehr selten anwendbar. — Anlangend hingegen die Anwendung jener Rechtsquellen auf Privatkirchensachen, so versteht sich im Allgemeinen von selbst, daß in der Regel das positive Recht dem natürlichen, die speziellen Gesetze den generelleren, die einheimischen eigenthümlichen den subsidiarischen recipirten vorgehen, auch neuere gesetzliche Verordnungen den älteren im Falle etwaigen Widerspruchs derogiren. Daraus folgt denn, daß bei Beurtheilung und Entscheidung aller Kirchensachen, wie solche in Sachsen verfassungsmäßig bestimmt sind, vor allen Dingen statutarische Ordnungen und rechtsgültiges besonderes Herkommen berücksichtigt werden müssen. Dann folgen in der Rangordnung der Entscheidungsquellen zuerst die Landesgesetze und allgemeinen Landesgewohnheiten, hiernächst in deren Ermangelung die gemeinen Rechte nach obiger näherer Bestimmung, wobei wenigstens in der Regel das kanonische Recht dem römischen vorgehet." Ueber die Geltung des kanonischen Rechtes vergl. namentlich die Ernest L.-O. III., S. 126, womit übereinstimmt die geistliche Untergerichtsordnung im Herzogthume Hildburghausen vom 23. Jan. u. 11. Febr. 1687 (Aeltere Gesetzs. S. 5—17), wo es heißt S. 9: „Sie sollen in ihren Berathschlagungen ihr Absehen nächst Gotteswort und unserer Kirche symbolischen Büchern, wie auch obgedachter Ordnung auf die jura particularia u. universalia, secundum gradus, als Statute, Gewohnheiten, sächsische, kaiserliche und kanonische Rechte, soweit als es von Evangelischen approbiret, nehmen."

§. 5. Hülfsmittel beim Studium des herzogl. sächs. Kirchenrechts.

Als solche sind zu betrachten die Darstellungen des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts, welche theils gesondert, theils in Verbindung mit dem katholischen Kirchenrechte erschienen sind. Die großen kirchenrechtlichen Werke eines Carpzov (jurisprudentia ecclesiastica s. consistorialis), Böhmer (jus ecclesiasticum Protestantium), Pfaff (juris eccles. librr. V.), Wiese (Handbuch des in Deutschland üblichen Kirchenrechts), Eichhorn (Grundsätze des K. Rechts der katholischen und evangelischen Religionsparteien in Deutschland), Brendel (Handb. des katholischen u. prot. Kirchenrechts) u. Weber's systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts sind hier vor allen anderen namhaft zu machen. [1]

Besondere Hülfsmittel zum Studium des herzoglich s. Kirchenrechts sind außer der: „Sachsen Coburg-Saalfeldischen Landesgeschichte von 1425 bis auf die neuesten Zeiten von J. Adolph von Schultes. 1te Abth. Cob. 1818. 2te Abth. Cob. 1820. 3te Abth. Cob. 1822; und außer der: „Kirchen- und Schulenverfassung des Herzogthums Gotha, von J. Heinrich Gelbke, 1r Thl. Goth. 1790. 2r Thl. erster Band, Goth. 1796. 2r Bd. Goth. 1799." (Der erste Theil ist für uns besonders brauchbar, da der zweite Theil nur „die zweckdienlichen Nachrichten der Ortschaften hiesiger Lande" in sich faßt) nicht vorhanden.

---

[1]) Dieses Webersche Werk ist als Hülfsmittel zur Kenntniß des herzogl. sächs. K. Rechts von ganz besonderer Bedeutung, weil die Grundlagen des königlich sächsischen u. des herzogl. sächsischen K. Rechts gemeinsam sind.

Erstes Buch.

Grundzüge der öffentlichen Kirchenverfassung in den Herzogthümern Sachsen.

1) Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate im Allgemeinen.

Die Kirche ist eine durch ihren eigenthümlichen Zweck der gemeinschaftlichen Uebung einer bestimmten Religion charakterisirte Gesellschaft. Als solcher in ihrer Gesammtheit steht ihr die Befugniß zu, die Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes zu wählen und in Anwendung zu bringen. Diese Befugniß heißt Kirchengewalt, potestas ecclesiastica, und die Ausübung derselben Kirchenregiment oder Kirchenregierung, regimen ecclesiasticum. Die Kirchengewalt aber begreift in sich 1) die gesetzgebende Gewalt, durch welche die Mittel zur Erreichung des Endzweckes der kirchlichen Gesellschaft bestimmt werden; 2) die vollziehende Gewalt, durch welche die bezeichneten Mittel in Anwendung gebracht werden; und 3) die aufsehende Gewalt, welche gewissermaßen als ein Theil der vollziehenden zu betrachten ist, und von Allem Kenntniß zu nehmen hat, was den kirchlichen Zweck betrifft. Das Kirchenregiment kann nun aber von der Gesammtheit der Glieder ausgehen, indem die Stimmenmehrheit entscheidet, oder von einem Ausschusse der Glieder, welcher dazu besonders gewählt ist, oder auch von einer einzelnen Person, welcher die Regierung übertragen ist, oder welche sich factisch in dem Besitze der Regierung befindet.

Betrachten wir nun die Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate, so erscheint sie als Gesellschaft demselben untergeordnet, insofern ihre Zwecke in denen des Staates inbe-

griffen sind und ihre Rechtsverhältnisse einen Theil der Rechtsverhältnisse des Staates ausmachen. Dieses untergeordnete Verhältniß ist jedoch nur ein äußeres; denn der Staat kann der Kirche in geistiger Hinsicht untergeordnet sein, indem er sich bei seinen Anordnungen von dem Zwecke der Kirche, der auf Religiosität und Sittlichkeit gerichtet ist, leiten läßt. Die Staatsgewalt selbst aber, auch als übergeordnet gedacht, ist keine unbeschränkte, sondern sie ist beschränkt und abhängig von den Bestimmungen, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Gesellschaften und einzelner Glieder im Staate geordnet sind. Den Inbegriff der Rechte, welche dem Staate in Bezug auf die Kirche zukommen, nennt man Majestätsrecht, jus majestaticum circa sacra und es begreift dies die gesetzgebende, die vollziehende und die oberaufsehende Gewalt in sich. [1])

2) Organismus der landesherrlichen Kirchenregierung in den sächsischen Herzogthümern.

Vergl. hierüber besonders Eichhorn, K.R. I., 711—725, wo er von der Bedeutung der Consistorialverfassung handelt.

Obwohl von den Reformatoren immer auf eine Unterscheidung des Kirchenregiments von dem weltlichen gedrungen wurde, so ging doch wegen der obwaltenden Verhältnisse das Kirchenregiment beinahe in seinem ganzen Umfange in die Hände der protestantischen Landesherren über, die es theils in eigener Person, theils durch besondere Behörden (Consistorien) ausüben ließen. [2])

---

1) Mehr auf die Ermittelung des wahren Verhältnisses des Staates zur Kirche, als auf die geschichtliche Begründung der Rechte der Staatsgewalt in Kirchensachen möchte sich die Unterscheidung von Episcopal-, Territorial- und Collegialsystem beziehen, welche jedoch für die Praxis ohne besondere Bedeutung ist. Ausführlicher verbreitet sich über diesen Gegenstand, über die Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments in Deutschland, Eichhorn, K.R. I., S. 685 bis 696, besonders Brendel, K.R. II. Abth. 3s Buch S. 504 ff.

2) Daß diese oberbischöflichen Rechte des Landesherrn, wie man sie gewöhnlich nennt, aber nur einem evangelischen, nicht einem katholischen Fürsten zukommen, das geht aus dem Wesen derselben als rein kirchlicher Rechte hervor, und deshalb wurden auch von dem höchstseligen Herzog zu Gotha Friedrich IV., der zur katholischen Kirche übergetreten war, bei seinem Regierungsantritte 1822 die oberbischöflichen Rechte dem Geheimenrathscollegium übertragen. S. Altenb. Gesetzs. S. 19. 20. Goth. Bekanntm. v. 31. Mai 1822. Beilage zum Intelligzbl. Nr. 27. Dies ist auch ausgesprochen in dem alt. Grundgesetz v. J. 1831 (Ge-

So umfaßt denn das landesherrliche Kirchenregiment auch in den sächsischen Herzogthümern die ganze Kirchenregierung, das Recht, gesetzliche Verfügungen in kirchlichen Sachen zu erlassen, das Recht, von Kirchengesetzen zu dispensiren, das Recht, Behörden für die Kirchenregierung anzustellen, das Recht, Kirchenbeamte auch für den Gottesdienst, also Pfarrer, einzusetzen, das Recht der Oberaufsicht und die vollziehende Gewalt, wobei jedoch die landesherrliche Kirchenregierung in Sachen, welche die Lehre und den Gottesdienst betreffen, nicht willkürlich verfahren darf (so daß z. B. landesherrliche Verfügungen, welche die Lehre und den Gottesdienst betreffen, nur insofern in Kraft treten, als sie von der Kirche und den kirchlichen Gemeinden gebilligt werden, oder insofern ihnen wenigstens nicht widersprochen wird), sowie sie auch die Rechte gelten lassen muß, welche die Kirche oder einzelne Gemeinden nach dem Princip der protestantischen Kirche ganz oder theilweise bisher ausgeübt haben. Soweit die landesherrliche Kirchenregierung an die Concurrenz der Kirche oder einzelner Gemeinden gebunden ist, spricht man von gemeinschaftlichen Rechten, jura communia, wovon man die jura propria, die eigenthümlichen Rechte des landesherrlichen Kirchenregiments in der Beziehung unterscheidet, daß bei diesen jene Concurrenz nicht Statt findet. In der landesherrlichen Kirchenregierung unterscheidet man wieder jura vicaria s. mandata, welche der Landesherr durch die ordentlich bestellten kirchlichen Behörden, die Consistorien ausüben läßt, und jura reservata, welche er sich selbst zur Ausübung vorbehalten hat. Zu den Reservatrechten gehören die kirchliche Gesetzgebung, Dispensationen in wichtigeren Fällen, Errichtungen und Veränderungen von Parochieen, Verleihung von Kirchenämtern u. dergl. Diese Reservatrechte übt aber der Regent gewöhnlich nicht in eigener Person aus, sondern durch seine oberste Landesbehörde (Ministerium), welche dem Regenten unmittelbar vorträgt. An diese oberste Landesbehörde oder an den Landesherrn ergehen aber auch die Appellationen von dem Consistorium aus, da dieses nur übertragene Rechte der landesherrlichen Kirchenregierung ausübt.

---

setzs. S. 113. §. 130.): An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntniß ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen.

Von den Consistorien.

Vergl. Eichhorn, K.R. I., 711—725. Weber, syst. Darst. I., §. 49—69.

Als die ordentlichen verwaltenden Behörden in allen kirchlichen Angelegenheiten und zum Theil zugleich als geistliche Gerichte sind die Consistorien zu betrachten. Sie werden theils als Oberconsistorium (so in Gotha) mit Rücksicht auf Unter- oder Mediat-Consistorien, theils schlechthin als Consistorien (so in Altenburg, Coburg und Meiningen), theils als Unterconsistorien mit Rücksicht auf ihre Unterordnung (so das Gothaische Unterconsistorium in Ohrdruff) bezeichnet.[1] Die Rechte und Befugnisse der herzoglich sächsischen Consistorien sind aber nicht allein durch die Landes-Ordnungen und einzelne spätere Verordnungen bestimmt,[2] sondern auch namentlich durch die Grundgesetze, welche nach dem letzten Erbvertrag von 1826 in den Herzogthümern Sachsen erschienen sind, sowie durch einzelne darauf bezügliche erläuternde oder näher bestimmende Verordnungen.[3]

---

[1]) Vergl. Gelbke, Kirchen- u. Schulenverf. I., wo S. 99—108 von dem Ober-Consist. auf Friedenstein, S. 109—126 von den (vier) Unter-Consistorien des ehemaligen Herzogthums Gotha (zu Ohrdruff, Tonna, Arnstadt, Crannichfeld) gehandelt wird.

[2]) Vergl. Ernest. L. O. I., 17—22. Alt. L. O. I., 23 ff. (wo sich einiges Abweichende von den Bestimmungen der Ern. L. O. findet); Mein. Consistorial-Ordnung v. 28. Jun. 1689. Auch für Coburg-Saalfeld war durch eine besondere Verordnung v. 2. Jun. 1808 (Rgbl. Nr. 37) der Geschäftskreis des Consistoriums besonders festgesetzt worden.

[3]) Um die Rechte und Befugnisse der herzoglich sächsischen Consistorien näher zu bezeichnen, glauben wir Folgendes aus den Staatsgrundgesetzen mittheilen zu müssen: In dem mein. Edict über die Einrichtung der obern Landesstellen (1. Bd. d. Verordnungssammlung, S. 22 f.) heißt es: Das Consistorium zu Hildburghausen hat zu seinem Geschäftskreise 1) die kirchlichen Einrichtungen aller Confessionen, die inneren Verhältnisse und religiösen Grundlagen der Kirchenvereine, die Liturgie und Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes. Insofern für die Bekenner des katholischen Glaubens besondere Einrichtungen nöthig werden, wird in der Folge dafür gesorgt werden. Die kirchlichen Angelegenheiten der Juden besorgt eine Deputation des Consistoriums mit Zuziehung des Landrabbiners; 2) die Prüfung der angehenden Geistlichen und fortwährende Aufsicht auf dieselben in Hinsicht ihres moralischen Wandels und ihrer fortschreitenden Vorbereitung zu ihrem Berufe; 3) die Besetzung der geistlichen Stellen unter Unserer Bestätigung; Aufsicht über den Lebenswandel der angestellten Geistlichen; 4) die sämmtlichen Landschulen, das Seminarium, die Anstellung der Schullehrer, die Aufsicht über dieselben (hieher ist auch zu ziehen die Aufsicht über die Privatlehranstalten, in Bezug auf welche es in einem Consistorialrescr. v. J. 1834 [Hldbgh. Rgbl. Nr. 43] heißt: Da vorgekommen ist, daß an einigen Orten Privatlehranstalten ohne Anzeige und Genehmigung bestehen,

Von den geistlichen Untergerichten, oder Kirchen- und Schulämtern.

Damit die Consistorialsachen bequemer und ohne unnö-

---

der Privatunterricht aber sowie der öffentliche unter fortwährender und geordneter Aufsicht der Behörden stehen muß und nicht Jedem gestattet werden kann, ohne Anfrage und Genehmigung und ohne Aufsicht Privatunterricht zu ertheilen, oder Privatlehranstalten zu errichten, so werden die Orts-, Schul- und resp. Polizeibehörden angewiesen, darauf zu achten und über die in ihrem Bezirke ohne Genehmigung bestehenden Unterrichtsanstalten binnen 14 Tagen anher zu berichten); 5) die gelehrten Schulen, Aufsicht, Vorschläge zu Anstellung der Lehrer, Lehrplan, Aufrechthaltung einer strengen Zucht unter den Schülern, und vorzüglich Sorge dafür, daß keiner ohne hinlängliche Reife die Schule verlasse, um die Universität zu besuchen. 6) Die kirchliche Disciplin in religiöser und sittlicher Hinsicht. Dispensationen von kirchlichen Verboten aller Art, die Eheverbote eingeschlossen, werden durch das Consistorium gesucht und ertheilt; wenn hingegen das Hinderniß in weltlichen Gesetzen und Erkenntnissen seinen Grund hat, muß die Dispensation bei dem Oberlandesgerichte oder der Regierung, je nachdem das Verbot polizeilich oder blos auf Privatrechtsverhältnisse gegründet ist, gesucht und ertheilt werden. 7) Die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Dotation der Schulen unter Rücksprache mit der Landesregierung. (Nach demselben [Verordngsſ. S. I., 21] „gehört das Armenwesen, die Verwaltung der Stiftungen, von deren Fundation und Einrichtung es abhängt, ob eine Rücksprache mit dem Consistorium nothwendig ist, die Versorgung der Armen und Heimathlosen, Unterstützung in Nothfällen, zum Departement der Landesregierung.“ Dagegen steht (vergl. Hildbgh. Rgbl. 1829 Nr. 26) die Aufsicht über die Waisenanstalten zu Meiningen, Hildburghausen und Schweina, die Verwaltung des Vermögens der Armenschule zu Saalfeld, die Oberaufsicht über die Erziehung und den Unterricht in den verschiedenen Anstalten für arme und verwilderte Kinder dem Consistorium zu und die Kirchen- und Schulämter sollen von demselben beauftragt werden. Eben so ist nach einer Verordn. v. 4. Decbr. 1832 [Hildbgh. Rgbl. Nr. 49], die Aufsicht über Vertheilung der Beneficien für Studirende und Gymnasiasten ausdrücklich in den Geschäftskreis des Consistoriums aufgenommen worden.) 8) Beschwerden über Geistliche und Schullehrer in ihrer Amtsführung, wenn nicht wirkliche Rechtsverletzung behauptet und wegen der Genugthuung der förmliche Rechtsweg betreten wird. Von einer hierauf ergehenden richterlichen Entscheidung muß jedesmal der kirchlichen Oberbehörde sofort Nachricht gegeben werden. Und in Absicht auf die Mitglieder des Consistoriums heißt es: „Es soll bestehen aus einem rechtsverständigen Director, zwei weltlichen Räthen, zwei geistlichen Räthen für Kirchen- und Schulwesen, jedoch mit Zuziehung mehrer Geistlichen und Schulmänner bei den Prüfungen.“ In der goth. Verordn. über den Landesverwaltungsorganismus der herzogl. sächs. coburg- u. goth. Lande, v. 30. Oct. 1828 (Gesetzſ. No. XVII.) §. 1. Nr. 3 heißt es: Zur Aufsicht, Leitung und Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens in seinem ganzen Umfange, mit Inbegriff des den Kirchen und Schulen gehörigen Vermögens, sowie der für kirchliche Zwecke oder das Schulwesen und öffentliche Erziehungsanstalten überhaupt, vorhandenen

thige Häufung der Mühe im Consistorium abgehandelt wer-

---

milden Stiftungen oder sonstigen Anstalten, in Unseren gesammten coburg- und gothaischen Landen und den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg (bestimmen Wir) Ein Ober-Consistorium unter diesem Titel zu Gotha. Das Oberconsistorium wird nach §. 2 Nr. 3 gebildet durch Einen Dirigenten mit dem Character Präsident oder Director, zwei geistliche Räthe, deren Stellen die General-Superintendenten zu Coburg und Gotha bekleiden sollen, zwei weltliche Räthe, von welchen der Eine aus den Mitgliedern des Justizcollegiums zu Gotha, der Andere aber aus den Mitgliedern des dortigen Regierungscollegiums zu bestellen ist, und Einen Assessor mit Sitz und Stimme, der jedoch zugleich einen Theil der Secretariatsarbeiten mit zu übernehmen hat. — Der Geschäftskreis und Geschäftsgang des herzogl. Oberconsistoriums für sämmtliche coburg- und gothaische Lande wird No. III., S. 87—103 bestimmt. §. 2. — es bildet sich der Geschäftskreis dieser Behörde im Allgemeinen durch die gesetzliche Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung des protestantischen Kirchen-, Schul- und öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens in den gesammten coburg- u. gothaischen Landen. Ausgeschlossen aber von diesem Geschäftskreise sind eines Theils alle Kirchen- und Schulangelegenheiten der katholischen Kirchen und Schulen in Unseren erwähnten Landen; — mit deren Behandlung sich künftighin Unsere Landesregierungen zu Coburg u. Gotha, jede in ihrem geographischen Geschäftsbezirke zu befassen haben; — und andern Theils die bisher geübte bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, und Güter von Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, desgleichen in Eheverspruchssachen, unehelichen Schwängerungssachen, Unehe- und Ehescheidungsangelegenheiten, kurz alle und jede ihrem Wesen nach in das Gebiet der eigentlichen Justiz gehörigen Gegenstände, welche ehedem aus sehr mittelbaren Beziehungen für kirchliche angesehen und um deswillen von den Consistorien behandelt wurden. Die nähere Bestimmung der einzelnen vor das Oberconsistorium gehörigen Angelegenheiten ist §. 3 gegeben. §. 15. Uebrigens kann Unser Ober-Consistorium in allen Fällen, wo es nur auf Anwendung und Ausführung bestehender Vorschriften und Normen ankommt, ohne weitere Anfrage bei Uns das Nöthige selbst verfügen und findet dieses namentlich auch in Beziehung auf die oben §. 3 Nr. 13 zu ertheilen nachgelassene Dispensationen Statt. — Nach einer cob. höchsten Verord. v. 19. Aug. 1835 (Regbl. S. 469—72.) ist das Consistorium zu Coburg mit der Landesregierung daselbst verbunden worden, und bildet die zweite Section derselben als „Landesregierung als Consistorium." Die Geschäftsverhältnisse sind auch in dieser Verordnung näher bezeichnet. Nach dem alt. Grundgesetz §. 133 ff. (Gesetzs. 1831 S. 114. 115.) „wird die Kirchengewalt zum Theil unter **Mitwirkung von Vertretern** der Landeskirche ausgeübt, zum Theil geschieht es unter der oberen Leitung und Auctorität des Landesherrn durch das Consistorium. Ins Besondere ist Letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung. §. 134. Die Gegenstände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig ist, sind: die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; — Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung —: erstere, soweit sie nach den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche überhaupt zulässig sind. §. 135. Verordnungen dieser Art werden durch münd-

den könnten, so ordnete Herzog Ernst der Fromme von Gotha,

---

liche oder schriftliche Berathungen in Synoden vorbereitet. Die Generalsynode besteht aus den Räthen des Consistoriums, den Superintendenten, den Localadjuncten und einigen (von den Superintendenten und Localadjuncten jeder Ephorie aus den Gliedern derselben gewählten) Geistlichen des Herzogthums; den Vorsitz führt der Präsident des Consistoriums. Specialsynoden werden gebildet durch den Superintendenten jeder Ephorie, die Localadjuncten und einige Geistliche der Ephorie; — sie dienen, um in den Fällen schriftlicher Verhandlung, die dann erforderten schriftlichen Gutachten nach den einzelnen Ephorieen zu ermitteln und dem Consistorium vorzulegen. §. 136. Synoden versammeln sich nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn und auf Berufung des Consistoriums. Die Kosten der Synoden werden unter möglichster Beschränkung derselben aus der Landescasse bestritten. §. 137. Soll ein Gegenstand der im §. 134 bezeichneten Art zur Gesetzgebung vorbereitet werden, so wird zuerst das Gutachten der Synode eingeholt, welches sich bei mündlichen Berathungen aus der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalsynode und bei schriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Specialsynoden und des Consistoriums ergiebt. Dasselbe wird dem Landesherrn von dem Consistorium vorgelegt, und von ihm im Falle seines Einverständnisses, auch der Landschaft zum Anrath mitgetheilt. Erklärt sich die Synode und die Landschaft zustimmend für den Gesetzentwurf, so kann das Gesetz erlassen werden und ist bindend für alle Mitglieder der Landeskirche. — In Absicht auf das Consistorium heißt es in Betreff der Ausübung der Kirchengewalt im alt. Grundgesetz (Gesetzs. S. 115 ff.) §. 138 ff.: I. Im Allgemeinen: §. 138. Die Befugnisse der Kirchengewalt, welche vom Consistorium entweder unmittelbar auftragsweise verwaltet oder zur landesherrlichen Entscheidung und Bestätigung vorbereitet werden, sind: 1) das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, sie in Ansehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufsichtigen und sie zu enturlauben; 2) das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und die Schulen anzuhalten; — 3) die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Schuleinrichtungen; die Besorgung der Ehe-, Verlöbniß- und Begräbnißsachen; — 4) die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener und Kirchen- und Schulgüter und deren Gerechtsame; — 5) das Recht zur Erläuterung und Erneuerung der bestehenden organischen Gesetze Verordnungen zu erlassen, und 6) was sonst nach der bestehenden Kirchenverfassung dahin zu rechnen ist. II. Zusammensetzung und Verpflichtung des Consistoriums. §. 139. Das Consistorium besteht aus einigen geistlichen und einigen weltlichen Räthen; es ist der Landeskirche und dem an deren Spitze stehenden Landesherrn verantwortlich. III. Einzelne Obliegenheiten: a) Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums. §. 140. Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums verkündigt und dadurch Glaube, Liebe und frommer Wandel, insonderheit auch Gehorsam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Gesetz erzweckt und befördert werde; daß die Sacramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrecht erhalten und öffentliche Laster entfernt werden. b) Beaufsichtigung der Schulen. §. 141. Es beaufsichtigt die Schulen des Landes und sorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht

in Städten, Aemtern und adlichen Gerichten, wo es gehen

im Worte Gottes und in nützlichen Kenntnissen verbleibe; daß nach den gesetzlichen Vorschriften kein unbefähigter Jüngling zur Universität abgehe; und es erhält sich in Kenntniß über die sich auf der Universität befindenden Landeskinder. (Hier ist die Verord. des alt. Cons. vom 2. Decb. 1834 [Gesetzs. S. 293] nicht unbemerkt zu lassen, nach welcher die Privatlehranstalten nur mit Genehmigung des Consistoriums bestehen, jedoch mehre Familien zusammen einen Hauslehrer annehmen können. Diejenigen befähigten Personen, welche, ohne öffentlich angestellte Prediger und Lehrer zu sein, Privatunterricht ertheilen, oder Hauslehrer- und Familienlehrerstellen übernehmen wollen, bedürfen dazu die Erlaubniß des Ephorus. Dies bezieht sich auch auf die Candidaten des Predigtamts.) c) Wirksamkeit bei der Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Schullehrer. §. 142. Es prüft die Candidaten des Predigtamts und die anzustellenden Prediger; und sorgt dafür, daß Niemand öffentlich oder in der Kirche lehre oder predige, oder die heiligen Sacramente reiche, ohne ordentlichen Beruf. §. 143. Zu Predigerstellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatstellen sind, schlägt das Consistorium dem Landesherrn zur Bestätigung vor. Ein vom Consistorium nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeschlagen und folglich auch nicht angestellt werden. Uebrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern, wie bisher, unbenommen, bei der Anstellung des ihnen zugedachten Predigers ihre Erklärung zu geben. §. 144. In dem Falle, wenn eine Patronatstelle auf eine andere Weise, als durch Versetzung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom Consistorium abhängende Stelle erledigt wird, und der Patron einen nicht inländischen Candidaten oder Geistlichen präsentirt, muß dieser beim Consistorium über seine Studien und seinen sittlichen Wandel sich genügend ausweisen und dann durch eine Probepredigt und eine wohlzubestehende und gründliche Prüfung seine Kenntnisse und Amtsfähigkeit darlegen. Das Consistorium ist verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweisen. — Niemand kann zu einer Patronatstelle vorgeschlagen werden, welcher in einem Lande Candidat geworden ist, oder (im Falle er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren worden ist, in welchem hiesige Candidaten nicht gesetzlich zu Patronatstellen gelangen können. Für den Fall, daß ein Geistlicher von einer Patronatstelle auf eine Consistorialstelle befördert werde, bewendet es wegen der Wiederbesetzung seiner Stelle bei den dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften. §. 145. Die Versetzung der Geistlichen auf andere Stellen und die Versetzung in den Ruhestand wird gleichmäßig vom Consistorium vermittelt. §. 146. Auch liegt ihm ob die Untersuchung gegen Geistliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlassungen (Enturlaubungen) angestellter Geistlicher setzen ein richterliches Erkenntniß des Consistoriums voraus, welches mit Entscheidungsgründen belegt ist und nach gehöriger Vertheidigung des Angeschuldigten erfolgt. §. 147. Gegen ein solches Erkenntniß kann innerhalb dreiwöchentlicher Nothfrist Vorstellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieser sich auf gehaltenen Vortrag im Geheimen Rathe und (bei bedenklichen Fällen) nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das Consistorialerkenntniß zu bestätigen, so behält es bei demselben sein Bewenden. §. 148. Findet der Landesherr Anstand dabei, so wird das Gutachten der Synode, — ohne Mitwirkung der

wollte, sogenannte geistliche Untergerichte an,[1]) welche unter diesem Namen auch in die sächsischen Herzogthümer übergingen, welche sich nach dem Erbvertrage von 1680 (s. v.) gebildet hatten und als solche noch in den Herzogthümern Altenburg, Coburg und Gotha,[2]) als Kirchen- und Schulämter im Gesammtherzogthume Meiningen fortbestehen,[3]) je-

---

Consistorialräthe — vermöge schriftlicher oder mündlicher Abstimmung vernommen. Wenn dasselbe ebenfalls für die Entlassung stimmt, so wird diese vollzogen; stimmt es dagegen, so bleibt dem Landesherrn die Entscheidung vorbehalten. §. 149. Geistliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeschuldigt sind, werden vom Amt suspendirt und der weltlichen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung übergeben. Wenn ein rechtliches Erkenntniß sie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- oder Prangerstrafe) verurtheilt, so sind sie hierdurch ihrer geistlichen Stelle ohne Ruhegehalt verlustig. Wenn sie durch Ablegung eines Reinigungseides von der weltlichen Strafe frei kommen, oder ihnen eine an sich nicht entehrende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, so sind die Acten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse von der weltlichen Behörde dem Consistorium zuzustellen, welches dann erwägt, in wiefern die verwirkte Bescholtenheit des Rufes mit der Wirksamkeit des Geistlichen vereinbarlich und der Fall zu einer Entlassung des Geistlichen mit oder ohne Ruhegehalt (§§. 146. 148.) auf dem Disciplinarwege geeignet sei. §. 150. Was von den Geistlichen gesagt ist, gilt analog auch von den Schullehrern und den anderen Kirchendienern, nur daß deren Anstellung, Versetzung und Entlassung theilweise nicht auf vorherige landesherrliche Zustimmung erfolgt. §. 151. Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlassung der Recurs an den Landesherrn frei. d) Generalvisitationen. §. 152. Das Consistorium hat dafür zu sorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittelst Generalvisitationen nach einer regelmäßigen Reihenfolge untersucht, die Ergebnisse niedergeschrieben und die dabei von dem abgeordneten geistlichen Consistorialrathe wahrgenommenen oder von dem Ortsgeistlichen, dem Schullehrer oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgestellt und der Erfolg einer jeden Generalvisitation dem Landesherrn angezeigt werde. e) Erhaltung der Moralität. §. 153. Es führt die Aufsicht darüber, daß die Unterthanen eines gottesfürchtigen Lebenswandels sich befleißigen und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert nach den bestehenden Einrichtungen den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religiosität und den guten Sitten nachtheilig werden. f) Berathung mit den Synoden. §. 154. Die schriftliche oder mündliche Berathung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere, als die §. 134 bezeichneten Fälle der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung vorbehalten."

[1]) Vergl. Ernest. L. O. I., 23 ff. Gelbke, Kirchen- u. Schulenverfassung I., 127 ff.

[2]) Die goth. Verordn. v. 2. Jan. 1830 (Gesetzs. IV. XLII., §. 12.), die speziellen Bestimmungen über die geographische Abtheilung der gothaischen Unterbehörden und ihren darnach sich bildenden Geschäftskreis enthaltend, No. II. giebt eine etwas veränderte Bezirksabtheilung der geistlichen Untergerichte.

[3]) Mein. Edict v. 21. Jan. 1829 (Verordnungss. I., S. 67 ff.).

doch nicht mehr den ausgedehnten Geschäftskreis haben, der ihnen unter der oberen Leitung des Consistoriums zukam, bevor in neuerer Zeit manche für kirchlich geachtete Gegenstände an die weltlichen Gerichte oder Behörden gewiesen wären.[1]

---

[1]) Für die geistlichen Untergerichte war schon in der Ern. L. O. I., S. 23 ff. eine besondere Ordnung gegeben worden, dieses Inhalts: Damit die vorfallenden Kirchensachen desto bequemer und förderlicher im Consistorio mögen abgehandelt werden, als haben Wir für nützlich befunden, in Unseren Städten und Aemtern, darin Superintendenten und Adjuncten gesessen, geistliche Untergerichte dergestalt anzuordnen, daß dieselbigen von den Superintendenten und Adjuncten mit Zuziehung unserer Beamten in den Aemtern, in den Städten aber zweier verständiger Rathspersonen gehalten und jedesmal von dem, welcher unter ihnen seinem Stande nach den Vorsitz hat, der Vortrag gethan werden solle; welchen Verordneten in den Aemtern der Amtsschreiber, in den Städten aber der Stadtschreiber anstatt des Actuarii zuzuordnen. Auch sollen ihnen jedes Orts Gerichts- oder Gemeindediener unweigerlich zur Hand gehen. — An solche Verordnete sollen die in die Superintendenz oder Adjunctur gehörige Pfarrer und Schuldiener die vorfallenden streitigen Pfarr-, Ehe-, Schul- und dergleichen Sachen berichten und deren Versammlung etwa in der Superintendentur oder in den Aemtern oder auf dem Rathhause absonderlich gehalten, von dem Actuario das Protocoll und die Acta an dem Ort der Gerichtsstelle in Verwahrung beigelegt und die Zeit zu ermeldeten Zusammenkünften, nach Gelegenheit und Menge der einkommenden Sachen, von dem Superintendenten oder Adjuncto und den Beamten beniemet und auf solche auch die Parteien citiret, oder da sie in loco wären, mündlich durch den Kirchner oder Schulmeister vorgefordert werden. (In Bezug auf die Vorladung ist in der 1ten Beif. zur alt. L. O. S. 122 verordnet: Es sollen hinführo die Superintendenten und Adjuncten, wenn sie in Sachen, die vor sie gehörig, derer von Ritterschaft Untersassen für sich zu laden nöthig haben, in Prozeß-, wie auch in Kirchen- und Schulen-Beitrags-Sachen die Gerichtsherren um erfolgende Stellung gebührend requiriren und anlangen; in anderen aber, wo sie ihres Amtes und Seelsorge wegen mit Jemand zu reden haben, ohne Ersuchen vor sich fordern.) — Welcher Verordneter Amt ist: 1) der Kirchen Nothdurft, wegen der Kirchengebäude, Pfarrern, Schulhäuser 2c. zu betrachten, und was nothwendig anzuordnen. 2) Vorfallende geringe Streitigkeiten oder Differentien zwischen Pfarrern, Schuldienern, Gemeinden 2c. in der Güte beizulegen. 3) Die Aufsicht über die Disciplin mit gebührendem Fleiß zu beobachten und gradus admonitionum mit öffentlichen Sündern vorzunehmen, ehe die Sachen vor das Consistorium gebracht werden. 4) Den Examinibus der Schüler beizuwohnen. 5) Klagen wegen der Kirchen- und Schuldiener Besoldung, Accidentien u. dergl. Sachen anzuhören und denselben wo möglich abzuhelfen. 6) Die Ehesachen mit gewisser und dieser Maße vorzunehmen, daß sie darin allein für die Ehe und dasjenige, was zur Vollziehung der geschlossenen Ehegelöbnisse dienlich, gütlich zu handeln und zwischen Eheleuten, welche in Uneinigkeit mit einander leben, gutes Vertrauen und Einigkeit wiederum zu stiften; keineswegs aber Definitivbescheide zu ertheilen, noch Ehescheidungen, auch nicht Sonderung der Eheleute von Tisch und Bett vorzunehmen, viel weniger in verbo-

Von den General- und Specialsuperintendenten und Adjuncten.

Vergl. Eichhorn, K.R. I., S. 742 ff. — Weber, syst. Darstellg. I., §. 70—78.

Als besondere Organe zur Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt sind neben den Consistorien und geistlichen

---

tenen Graden zu dispensiren, noch den Bann oder die Kirchenbuße anzuordnen, sondern von allen dahin auslaufenden und anderen dergleichen wichtigen Sachen allein an das Consistorium zu berichten und von da aus fernere Verordnung zu erwarten haben. (In stupra simplicia sollen sich die geistlichen Untergerichte schon nach einer mein. Verordn. v. 30. Jun. 1696 nicht mischen.) 7) So sollen auch vor denselben in erster Instanz die in Unseren Aemtern und Städten gesessenen Rectoren und Schulcollegen, ingleichen die Dorfschulmeister in persönlichen bürgerlichen Sachen belanget werden und solche, wenn durch gütliche Handlung kein Vergleich zu treffen, darin auch Spruch und Erkenntniß zu thun haben sollen; doch daß die diesfalls beisitzenden weltlichen Personen, da sie gleich sonsten in diesem Gerichte nicht dirigirten, jedesmal die Bescheide abfassen, wenn von denselben appellirt wird, die Appellationen, gleichwie von Aemtern oder Räthen in den Städten an gehörige Orte verwahren sollen und die der Verbrechung halber gegen die Schulbedienten etwa erkennete Geldstrafen der Obrigkeit, welcher solches sonsten in gleichen Fällen gebühret, verbleiben. Aber bei denen, so verliehene Gerichte haben, lassen wir es bei der Botmäßigkeit über die unter ihnen gesessene Schulbediente allerdings bei dem Herkommen bewenden. Ingleichen haben die sämmtlichen Schulbedienten auf dingliche Klagen für den Richter, darunter die Güter, zu welchen die Ansprüche geschehen, gelegen, zu antworten, wie auch in Malefizsachen sich mit keinen Ausnahmen von dem diesfalls jedes Orts ordentlichen Gerichtszwange zu behelfen, (vergl. das Folgende): Eben so sollen nach der Ern. L. O. I., 56. auf die Erhaltung der Kirchen- und Schulstiftungen nach den Consistorien die geistlichen Untergerichte, auch die Obrigkeiten und Beamte mit Fleiß sehen. Den geistlichen Untergerichten steht nach Ern. L. O. I., 68. auch zu, die Hospitalverwalter oder Vorsteher zu wählen und in Pflicht zu nehmen, und nur wo keine geistlichen Untergerichte sind, sind die Superintendenten, oder Adjuncten, Beamten, Gerichtsherren oder Stadtrath, als Inspectoren dies zu thun befugt. Ganz ähnlichen Inhalts ist die geistliche Untergerichtsordnung vom 23. Jan. u. 11. Febr. 1687 für das Herzogthum Hildburghausen (s. Aelt. Gesetzs. S. 5—17). Für die geistlichen Untergerichte im Herzogthum Coburg sind 1819 (Regbl. Stck. 10) besondere Instructionspunkte erschienen. Eine ausführliche „Dienstinstruction für die Ephorieen und geistlichen Untergerichte in dem Herzogthum S. Coburg ist erschienen am 22. Febr. 1838 (Gesetzs. No. XL.), wo es in Bezug auf den Unterschied von Ephorie und geistlichem Untergerichte §. 1 heißt: Der Geschäftskreis der Ephorieen und der herzoglichen geistlichen Untergerichte unterscheidet sich im Allgemeinen wesentlich in der Maße, daß die Aufsicht jener sich zunächst auf das innere, geistlich sittliche Leben in der Kirche und Schule und dessen Beförderung erstreckt, während die Obsorge dieser sich mit der Aufrechterhaltung der äußeren Zucht und Ordnung in der Kirche und

Untergerichten oder Kirchen- und Schulämtern die Generalsuperintendenten und Spezialsuperintendenten oder schlechtweg Superintendenten, auch Ephoren genannt, sowie die Adjuncten zu betrachten, deren Amt mit dem Pfarramte eines Orts gewöhnlich ständig verbunden ist, jedoch unter Umständen wieder getrennt werden kann. Die Generalsuperinten-

---

Schule, mit der haushälterischen Verwaltung des Kirchen- und Schulenvermögens und mit Allem, was die Herstellung und Erhaltung der für die Zwecke derselben erforderlichen Gebäude und deren Ausstattung betrifft, zu beschäftigen hat (Rgbl. 1838 S. 149 u. die Beilage). Die goth. landesherrliche Verordnung v. 15. Oct. 1839 (Gesetzs. No. CCII.) betrifft die Organisation der geistlichen Unterbehörden im Herzogthum Gotha. Ebendaselbst ist auch das Sporteltarif für die Kirchen- und Schulämter angezeigt und sind auch besonders die Officialarbeiten bemerkt. Nach dem mein. Edict vom 21. Jan. 1829 Art. 13 (1. Band der Verordnungssammlung, S. 67) bildet der Oberamtmann mit dem Ephorus das Kirchen- und Schulenamt für alle kirchlichen und Schulangelegenheiten seines Verwaltungsbezirks und es liegt demselben unter der oberen Leitung des Consistoriums zu Hildburghausen Alles ob, was bis dahin die geistlichen Untergerichte zu besorgen hatten, mit Ausnahme der an die Gerichte oder andere Behörden gewiesenen Gegenstände. Ins Besondere hat dasselbe die unmittelbare Aufsicht über das Vermögen der Kirchen und Schulen; doch sollen die bisherigen Ortsbehörden in dieser Hinsicht unverändert bleiben. In Ansehung der Schulen, heißt es in demselben Edicte, wird nach den Umständen ein Geistlicher des Bezirks zum Adjunctus in Schulsachen bestellt, wie auch, wenn es nöthig ist, mehre Schulinspectoren werden angestellt werden. (Nach einer meining. Verordn. v. 6. März 1828 [Hldb. Rgbl. Nr. 12], das Bedürfniß der Verbesserung der Schulhäuser und der Theilung allzu zahlreicher Schulen betreffend, sollen die Unterbehörden [Kirchen- und Schulämter] unfehlbar alle zwei Monate den Stand und Fortgang dieser Angelegenheit berichtlich anzeigen und so oft es thunlich ist, sowohl die Acten der Ober- als Unterbehörden höchsten Orts vorgelegt werden. Sämmtliche betreffende Behörden sollen eine wo möglich tabellarische Uebersicht fertigen, worin a) der Zustand des Schulhauses oder der Schulstube, b) die Kosten der Herstellung, c) die vorhandenen Mittel, mit Angabe des Vermögens der Commune, der Kirche oder sonstigen Beiträge, d) die auf Unterstützung gerichteten Bitten der Gemeinden, e) das Gutachten der Behörde enthalten ist. — Eben so werden in Gemäßheit eines höchsten Rescripts die geistlichen Untergerichte und Kirchen- und Schulinspectionen durch eine Consistorialverordnung [Hldb. Rgbl. 1837 Nr. 33] gemessenst und bei Vermeidung eines Warteboten bedeutet, die geforderten Berichte über die Errichtung eigener Schulhäuser, Trennung allzu zahlreicher Schulen 2c. binnen 8 Tagen einzusenden. — Nach der eben angezogenen Verordnung v. J. 1828 haben die Kirchen- und Schulinspectionen auch darauf zu sehen, daß die Schulen nicht von Haus zu Haus gehalten werden, wo eine Schule und ein eigener Lehrer ist, und daß bis zur Herstellung besonderer Schulgebäude einstweilen Schulstuben gemiethet werden sollen; eben so daß inländische Schulen wo möglich nicht in ausländische eingeschult, und die Lehrer im Sommer nicht

denten sind die ersten geistlichen Räthe in den Consistorien der sächsischen Herzogthümer und ihnen liegt vor allen Dingen ob die Aufsicht über die Spezialsuperintendenten, Adjuncten, Pfarrer, überhaupt über alle Geistliche des ganzen Landes, sofern dieselben nicht etwa eximirt sind, wie dies bei den Hofgeistlichen der Fall ist, welche nicht zugleich bei anderen Kirchen angestellt sind; ferner die besondere Aufsicht über die angehenden und wirklichen Candidaten der Theologie und des Predigtamts, die Vollziehung der Ordination, und die Oberaufsicht über die Schulen des ganzen Landes, wenn nicht ein Mitglied des Consistoriums damit besonders beauftragt ist.[1])

Der Wirkungskreis der Superintendenten ist theils durch die Kirchen- und Landesordnungen überhaupt,[2]) theils durch besondere Instructionen[3]) näher bezeichnet. Im Allgemeinen

---

entlassen und dadurch genöthigt werden, sich während dieser Zeit fremdartigen Beschäftigungen hinzugeben. Besondere Formulare zu Kirchen- und Schulnachrichten sind d. 28. Nov. 1835 gegeben. Nach einer mein. Verordn. v. 30 Nov. 1827 [Rgbl. Nr. 49] gehört es mit zu dem Ressort der geistlichen Untergerichte, darauf zu sehen, daß von den Collateralerbschaften die kraft der höchsten Verordn. v. 13. März 1812 für die Armenanstalten des Landes festgesetzten Abgaben pünktlich erhoben und der laut §. 9 besagter Verordnung der Armencasse zu Meiningen gebührende Antheil gesendet werde. Die geistlichen Untergerichte des hiesigen Consistorialbezirks, mit Ausschluß von Themar, Camburg und Crannichfeld werden daher in ihren Bezirken dafür sorgen, daß die etwa noch rückständigen Collateralgelder sofort allenthalben erhoben und dem Patent gemäß vertheilet, resp. zur hiesigen Armencasse eingesendet werden, auch wie dies geschehen, und daß keine Collateralgelder rückständig seien, binnen 14 Tagen berichten. Ueber die Abgabe von Collateralerbschaften vergl. das neuere mein. Gesetz v. 24. Jan. 1834.

[1]) Ausführlicher verbreitet sich über das Amt des Generalsuperintendenten die Kasim. K. O. II., S. 262—64 und vornämlich Gelbke, Kirchen- u. Schulenverf. I., S. 146—158, wo auch die besondere Instruction für den Generalsuperintendenten zu Gotha angeführt ist. Der Geschäftskreis des herzogl. sächs. Generalsuperintendenten zu Coburg ergiebt sich zum Theil aus der cob. Verord. v. 19. Aug. 1835 (Rgbl. S. 469—72). In den Herzogthümern Altenburg und Meiningen sind jetzt die Stellen der Generalsuperintendenten unbesetzt und werden die Geschäfte derselben durch das Consistorium selbst verwaltet.

[2]) Vergl. Kas. K. O. II., S. 235—264, wo besonders ausführlich (S. 235—254) über die Kirchenvisitationen gehandelt ist); Ern. L. O. I., S. 37. Altenb. L. O. I., 48—51.

[3]) Eine solche Instruction findet sich z. B. in der I. Beif. zur alt. L. O. S. 5—16 als eine Instruction vor die Superintendenten und (S. 16—20) Adjuncten, vom 13. März 1658; (gleichen Inhalts mit der

besteht er in der Aufsicht über den Zustand der kirchlichen und Schulangelegenheiten in ihrer Diöcese und in der Sorgfalt für die Vollziehung der kirchlichen Anordnungen. Ins Besondere haben sie über die Amtsführung und das sittliche Verhalten der zu ihrem Sprengel gehörigen Geistlichen und Schullehrer die Aufsicht zu führen, eben so über den religiösen und sittlichen Zustand der einzelnen Gemeinden, über die sonstigen kirchlichen Institute, namentlich die niederen Schulen und über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, weshalb sie jährlich zu bestimmten Zeiten die Kirchenrechnungen abzunehmen haben (s. u.) rc. Zur Ausübung dieser Aufsicht haben die Ephoren zu gewissen Zeiten Kirchenvisitatio-

---

goth. Instruction für die Superintendenten und Adjuncten, s. Gelbke I., S. 163 ff.) und das darin Gegebene bezeichnet mit wenigen Abänderungen, die ihres Orts im Folgenden werden berücksichtigt werden, den gesammten Geschäftskreis der Ephoren. Folgende Punkte sind dort ausgeführt: Aufsicht der Superintendenten auf Lehre und Leben der Geistlichen. (Ueber die ihnen untergebenen Pfarrer und Schuldiener sollen sie ein richtiges Verzeichniß führen, mit Bemerkung ihres Namens, Alters, Geburtsortes und Dienstantrittes, theils zu ihrer eigenen Belehrung, theils, um solches auf Verlangen bei der Generalvisitation dem Generalvisitator vorlegen zu können.) Jährliche Examina der Pfarrer aus Hutterus mit dreistündiger Disputation verbunden auf Synodalconventen. Kanzeleröffnung für passende Personen. Jährliche Kirchenrechnungen, wobei Examen catecheticum und Visitation, wie das Informationswesen von den Adjuncten, Pfarrern und Schuldienern betrieben werde. Dabei ein Protocoll zu führen, bis zu Johanni über die vorjährige Visitation an das Consistorium zu berichten, wenn nicht dringende Fälle ein Anderes nothwendig machen. Die Superintendenten sollen den Schulexaminibus, die jährlich zweimal gehalten werden, beiwohnen, die zum Studieren geeigneten Ingenia erforschen, ihren Adjuncten und Pfarrern dasselbe auftragen und deroselbigen Bericht dem ihrigen beifügen. Bei dem Tode eines Pastoren sollen sie die Wittwe und Erben erinnern, alle Briefe und Bücher des Verstorbenen in ein besonderes verschlossenes Gemach zu bringen und dasselbe durch den Vicinum versiegeln lassen. Ausgang des 30ten soll der Superintendent durch gemeldeten Vicinum die Resignation und Durchsuchung der brieflichen Urkunden und Inventarien vornehmen und was zur Kirch-, Pfarr- und dem Successori zum Amte gehörig befunden wird, solches alles hinweg und in seine Verwahrung nehmen lassen, auch in Zeiten den Kirchvätern anmelden, daß dem folgenden Pfarrer tüchtig Vieh zum Inventarium, wo dergleichen vorhanden, von der Wittwe und Erben möge gelassen werden. Pfarrvergleich und Verzeichnung des Inventarii von allen Pfarreien in ein besonderes Buch und eine Copie davon an das Consistorium. Aufsicht über den Wittwenfiscus und Legung der Rechnung vor den synodalischen Versammlungen und Abschrift davon mit beigelegten coveilichen Quittungen an das Consistorium. Sie sollen pro matrimonio handeln, bequemen sich die Parteien nicht zur Güte, Bericht an das Consistorium erstatten, sollen sich aber keiner Loszählung von vor-

nen zu halten,[1]) sowie sie auch befugt sind, zu jeder Zeit besondere Berichte von den ihnen untergeordneten Geistlichen über einzelne Verhältnisse ihres Amtes zu fordern. Nächstdem sind die Candidaten des Predigt- und Schulamts, welche sich in ihrer Dióces befinden, ihrer besonderen Inspection untergeben (s. das Folgende). Ferner haben sie, wenn Studierende oder Candidaten predigen wollen, die Erlaubniß zu ertheilen, (die Kanzel zu eröffnen), die Probepredigten abzunehmen, die Geistlichen in ihr Amt einzuführen, bei entstandenen Vacanzen die nöthigen Anordnungen zur Verwaltung des erledigten Kirchen- oder Schulamtes zu treffen, die Auseinandersetzung der Amtsvorgänger und Nachfolger in Güte zu regeln.[2]) Die Gebühren, welche die Superintendenten für derartige Bemühungen und Ausfertigungen in den von ihnen zu besorgenden kirchlichen Angelegenheiten anzusprechen haben, sind zum Theil durch bestimmte Sporteltaxen festgesetzt.[3])

In einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Superintendenten zu den Consistorien, stehen die Adjuncten (Ephorie-Adjuncten) zu den Superintendenten. Ueber die Functionen derselben handeln kürzlich die Kasim. K.O. II., S. 236, die

---

gegangenen Versprechungen und Verlöbnissen, sie seien klar oder zweifelhaftig, am allerwenigsten aber einer Dispensation in verbotenen gradibus oder auch in der Kirchenbuße unterfangen, sondern damit die Parteien an das Consistorium weisen. Keine Neuerung in Ceremonieen vorzunehmen. Berichte über vorgefundene Mängel an das Consistorium zu erstatten. Sollen keinem Pastori verstatten öffentliche Rügen einzelner Gemeindeglieder von der Kanzel, noch Zurückhaltung von dem Beichtstuhle. Bei Irrungen, die zwischen Hauptkirchen und Filialen vorkommen, haben sie zu berichten. Ohne ihr Vorwissen und Begrüßung sollen keine jurisdictionalia in den Kirch-, Pfarr- und Schulgebäuden vorgenommen werden. Desgleichen, weil die Kirchen- und Schuldiener in Personal- und Civilactionen von dem foro politico eximiret, so werden die Superintendenten darauf genaue Acht geben, daß von Niemanden ein Widriges attendiret, sondern dergleichen Personal-Civilsachen entweder vor sich ziehen und entscheiden oder an das Fürstl. Consistorium berichten und remittiren. Sollen nach Beobachtung der General- und Spezialverordnungen fleißig forschen.

[1]) Vergl. das Folgende.

[2]) Vergl. das unten über den Pfarrvergleich Bemerkte.

[3]) Eine solche war z. B. für die Ephorie Saalfeld in einer cob. Verord. v. 10. Jul. 1815 (Rgbl. Stck. 32) gegeben, welche auch nach Erscheinung der neuen Sporteltaxe vom 20. September 1825 gültig blieb, eben so wie die observanzmäßigen Gebühren der übrigen Geistlichen in gerichtlichen Fällen, insofern diese Gebühren nicht durch die cob. Verordn. über die fleischlichen Vergehen v. 25. Jun. 1825 abgeändert sind und abfallen. Eine Gebührentaxe für die Kirchen- und Schulinspectionen u. die Ephorieen des Herz. Alt. ist vom 3. Dec. 1836. (Gesetzs. S. 85—88.)

Ern. L.O. I., S. 37 f. und die alt. Instruction, welche so eben angezogen worden ist, S. 17—20.[1])

Von dem Pfarramte und dem rechtlichen Verhältnisse der Kirchengemeinden.

Vergl. Eichhorn, K. R. I., S. 751—767.

Als die eigentliche Grundlage, auf welche sich die Kirchenregierung bezieht, kommen zuletzt die einzelnen Gemeinden mit ihren Pfarrern in Betracht. Eine Gemeinde wird gebildet durch die Gesammtheit der zu einer Kirche gehörigen Personen; die Personen, für deren Gottesdienst die Kirche bestimmt ist, werden aber nicht durch freiwilliges Zusammentreten mit der Erklärung, sich als Mitglieder einer Gesellschaft vereinigen und anerkennen zu wollen, sondern durch die Verfügung des Kirchenoberen oder durch eine Vereinbarung mit demselben zu einer Gemeinde. Die einzelnen zu einer bestimmten Gemeinde gehörigen Personen heißen Pfarrkinder, Kirchkinder, parochiani. Zu einer Kirchgemeinde, parochia, gehört Jeder, der in derselben seinen wesentlichen Aufenthaltsort, sein domicilium fixum s. necessarium hat, und daher gehören Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt zur Parochie des Mannes und Vaters. Ausnahmen

---

[1]) Im Auszuge lautet diese Instruction: Die Adjuncten haben eine mittelbar ertheilte Aufsicht auf die Kirchen und Schulen, auf die Pastoren, ihre Lehre und Leben. Sie sollen darauf sehen, daß alte und junge Leute im Christenthume wohl unterrichtet und ohne nothwendige Wissenschaft der Haupt- und Grundfragen zur Taufe und zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen werden. Die Visitationen sollen Adjuncten zwischen Lichtmeß und Himmelfahrt auf den Dörfern vornehmen. Die Adjuncten sollen sich ferner besonders der Wittwen ihrer Adjuncturgebiete annehmen, daß sie bei den Zahlungen aus dem Wittwenfiscus ordentlich bedacht werden. Was von Ehe- und anderen Klagen in den zu jedes Adjuncti geschlagenen Dörfern vorfället, deren sollen sich dieselben entschlagen und solche an ihre Superintendenten verweisen.
Was aber in jedes eigenen anvertrauten Pfarre und Gemeinde sich begiebet, das bleibet ihm als ordinario loci Pastori die Handlung pro matrimonio und prima instantia billig bevor, jedoch, da die Güte entstünde, daß sie sich aller Determination und Entscheidung enthalten und die Parteien an den Superintendenten remittiren. Ein jeder Adjunctus soll neben seinen gewöhnlichen Pastoratbüchern, wie in generalibus dieselben specificiret, auch richtige Adjunctur-Acta halten und darin ordentlich verzeichnen, wenn ihm die Adjunctur conferiret, über welche Pastores vicinos er die Inspection habe, und welcher Gestalt er alle Jahre diesen Punkten nachgelebet und was sich sonsten notabilius Zeit währender Adjunctur an einem oder anderen Orte zugetragen und begeben habe.

von dieser Regel werden theils durch besondere Privilegien von den kirchlichen Oberen, theils durch Verjährung, theils durch das Innehaben von mehren wesentlichen Aufenthaltsorten begründet. Wer daher zu einer Parochie gehört, muß sich auch in allen kirchlichen Handlungen, die sich auf ihn beziehen, seines Parochus, Pfarrers bedienen, oder muß wenigstens die Genehmigung seines Pfarrers haben, sich bei kirchlichen Handlungen, z. B. bei Taufen, Trauungen, beim Abendmahle, eines anderen Geistlichen bedienen zu dürfen, wofür jedoch jener in Hinsicht auf die jura stolae zufrieden zu stellen ist, (Pfarrzwang). [1])

Die Rechte der Gemeinden beziehen sich nun zum Theil auf ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit, insofern sie als Corporationen ihre Zustimmung zu den Verfügungen des Kirchenoberen zu ertheilen oder zu versagen befugt sind, jenachdem diese Verfügungen für sie entsprechend oder verletzend sind, zum Theil auf ihre Mitwirkung bei der Bestellung ihrer Lehrer und bei der Anordnung und Verwaltung der ihr kirchliches Leben betreffenden Sachen, worauf im Folgenden bei den einzelnen Gegenständen besondere Rücksicht genommen werden muß.[2])

Die Pfarrer endlich haben in einer bestimmten Parochie die Befugniß und die Verpflichtung, die Lehre Jesu Christi der heiligen Schrift gemäß vorzutragen, den Gottesdienst in ihren Gemeinden zu leiten und ein christlich vollkommenes Leben unter den ihrer Pflege anvertrauten Seelen hervorzurufen, zu erhalten, zu befestigen (Seelsorge). Ihre Einwir-

---

[1]) Nach einer Bekanntmachung der herzoglich sächs. goth. Landesreg. v. 14. Oct. 1836 (Rgbl. S. 777. 778.) wird die Vorschrift der Ernest. L. O. erneuert, daß die in einen anderen Ort des hiesigen Landes, als die Residenzstadt einziehenden Parochianen, so wie die in denselben eintretenden Dienstboten sich bei dem Pfarrer des Orts, als ihrem nunmehrigen Seelsorger, persönlich zu melden haben.

[2]) Eichhorn (K. R. I., S. 757 f.) theilt mit Recht die Gemeinderechte in natürliche und erworbene, jura acquisita, und sagt: Zu jenen kann man außer den schon bezeichneten Befugnissen, welche sich bei der Bestellung ihrer Lehrer und der Veränderung der Kirchenverfassung äußern, rechnen, daß sie nicht nur in allen Fällen, wo es sich um ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt, als Corporation ihre Zustimmung zu Verfügungen des Kirchenoberen zu ertheilen oder zu versagen, sondern auch ebenfalls in jener Eigenschaft überhaupt ihr kirchliches Gemeindeinteresse durch Petitionen bei dem Kirchenoberen zu vertreten berechtigt sind. Durch die Kirchenverfassung muß ihre Thätigkeit eine bestimmtere Form erhalten, und durch diese, mag sie auf der blosen Observanz oder auf Kirchengesetzen beruhen, welche von dem Kirchenoberen erlassen sind, wird mithin bestimmt, was zu ihren erworbenen Rechten gezählt werden muß.

kung auf Einzelne erstreckt sich aber nur auf Belehrung und Ermahnung der Gemeindeglieder; andere Macht ist ihnen nicht gegeben. Außerdem sind mit dem Pfarramte in der Regel noch die erste Aufsicht über das niedere Schulwesen der Parochie, die Sorge für das Armenwesen des Orts und die Aufsicht über das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung verbunden. Ueber diese Gegenstände muß jedoch bei der Darstellung der Verpflichtungen der Geistlichen ausführlicher gehandelt werden.

3) Von den einzelnen Zweigen der Kirchenregierung.

a) Die kirchliche Gesetzgebung.

Vergl. Eichhorn, K. R. II., S. 44—66.

Unter Kirchengesetzen versteht man überhaupt die Gesetze, welche sich auf die Kirche als einen religiösen Verein beziehen. Wie allgemein in der protestantischen Kirche Deutschlands, so haben auch in der christlichen Kirche der sächs. Herzogthümer die Landesherren unter Beirath der Landstände und sachkundiger Räthe, die vollständige gesetzgebende Gewalt über die Kirche, soweit nämlich dadurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Kirche und ihrer einzelnen Glieder und die wohlerworbenen Rechte derselben nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt aber sowohl in Absicht auf Lehrvorschriften und liturgische Vorschriften, welche jedoch nicht ohne offene oder stillschweigende Genehmigung der Gemeinden gesetzliche Kraft erhalten, als in Absicht auf Privilegien und Dispensationen von gegebenen Gesetzen, wenn gleich den Consistorien und zum Theil selbst den Superintendenten in gewissen Fällen, in welchen immer gegen ein bestimmtes Geldquantum dispensirt wird, für immer das Dispensationsrecht überlassen ist.[1])

---

[1]) Vergl. die herzogl. sächs. Grundgesetze, wie das alt. Grundg. v. 1831 (Gesetzs. S. 114) §. 131. Das meiningische (Verordgss. I., S. 147), wo es heißt: Art. 30. Keine kirchliche Verordnung darf ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden. Art. 31. Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter, als zu diesem Entzwecke nöthig ist, einzugreifen. Art. 32. Das in der evangelischen Kirchenverfassung gegründete landesherrliche Recht der Direction, Vocation und resp. Bestätigung der Kirchendiener und der Dispensation von kirchlichen Verboten in Ehesachen, ingleichen die Verwaltung des Kirchenvermögens soll nur durch eine Behörde ausgeübt und resp. zur landesherrlichen Entscheidung vorbereitet werden,

b) Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Vergl. Eichhorn, K. R. II., 67—187.

Unter der kirchlichen Gerichtsbarkeit versteht man den Inbegriff der Befugnisse zur Ausübung der Rechtspflege. Jenachdem sich die Rechtspflege entweder auf die Entscheidung von Rechtshändeln bezieht oder auf die Verhängung von Strafen, nennt man die kirchliche oder geistliche Gerichtsbarkeit entweder **streitige** oder **Strafgerichtsbarkeit**. Es geht aber alle Gerichtsbarkeit von dem Staate und dem Landesherren aus (vergl. die Grundgesetze), welcher deren Ausübung in einem gewissen Umfange dem Consistorium übertragen hat.

---

welche neben den weltlichen, auch mit geistlichen Räthen besetzt ist. (Die Berathung der Landesherren mit Synoden hat in den sächs. Herzogthümern später nicht Statt gefunden, wenn es gleich in der Ern. L. O. I., 25. heißt: „Wegen auch Sachen, dero Eigenschaft nach vermittelst eines Synodalschlusses zu erörtern, wollen Wir alle Unsere Superintendenten und Adjuncten, benebst etlichen alten, verständigen und gelehrten Pfarrern, zusammen berufen lassen, welche dann neben Unseren Consistorialräthen sich in der Furcht Gottes zusammenthun und von der ihnen durch den Präsidenten oder Vorsitzenden vorgetragenen Proposition, über die darinnen enthaltenen Punkten ordentliche und reife Deliberation halten sollen; und wenn zu dem diesfalls ausfallenden Schlusse Unsere Genehmhaltung kömmt, soll solche den Kirchen, Schulen und sonsten dem gemeinen Wesen zu Nütz und Frommen unfehlbar zu Werk gerichtet und mit Ernst darob gehalten werden.) — In Bezug auf andere Kirchen aber heißt es im mein. Grundges. Art. 29: Die evangelische Kirche ist die Landeskirche und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften erhalten. Doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen des Staates gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden. Vergl. alt. Grdges. von 1831 (Gesetzs. S. 113.) §. 128. 129. — Wenn früher nach den Landesordnungen nur die luth. Kirche in den herzogl. sächs. Ländern recipirt und herrschend war (vergl. die Landesordd. zu Anfange, auch das goth. Rescr. v. 22. Decb. 1732, nach welchem die luth. Religionspartei mit Ausschluß aller anderen allein im Herzogthume Gotha geduldet sein sollte), so erhielten doch schon nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Katholiken und später auch die Reformirten Duldung (vergl. die herzogl. goth. Concession, die Haltung eines stillen Privatgottesdienstes der römisch-katholischen Religionsverwandten betreffend, vom 13. Jun. 1783; das goth. Circularrescr. v. 22. Jul 1783 „daß wofern ein in der Residenzstadt Gotha oder auf dem Lande wohnender, oder auch durch hiesiges Herzogthum reisender römisch katholischer Religionsverwandter die Communion oder sonst nur den Zuspruch des bei der römisch katholischen Gemeinde zu Gotha angestellten Geistlichen bei einer ihm zustoßenden Krankheit verlangen würde, dem letzteren ihn zu besuchen, auch sowohl das Abend-

aa) Die streitige Gerichtsbarkeit.

Aus dem, was im Vorhergehenden über den Geschäftskreis der herzogl. sächs. Consistorien bemerkt worden ist, leuchtet ein, auf welche Gegenstände sich die streitige Gerichtsbarkeit derselben bezieht, mögen wir den gewöhnlich gemachten Unterschied einer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Sachen und Personen festhalten oder nicht. Wir können uns daher hier begnügen, theils auf das früher Gegebene zu verweisen, theils auf das, was so eben von der Strafgerichtsbarkeit und später von dem forum privilegiatum der Geistlichen besonders bemerkt werden muß; [1]) und was endlich das Verfahren be-

---

mahl als die letzte Oelung zu administriren, jedoch ohne öffentliche Feierlichkeit, unverwehrt sei; — vergl. ferner die hildb. Concession für die Katholiken wegen Verrichtung ihres Gottesdienstes, vom 5. Jun. 1774; die Privilegien der Reformirten in Hildburghausen vom 31. Jul. 1711; desgl. vom 30. Jan. 1712; desgl. vom 10. März 1749 (Aeltere Gesetzs. S. 184—195); und in den auf den Posner Frieden vom 11. Dec. 1806 gefolgten Verträgen zwischen Napoleon und den Herzogen von Sachsen Ernestin. Hauses vom 15. Dec. 1806 u. 18. Apr. 1807 wurde bestimmt, daß die Ausübung des katholischen Gottesdienstes der Ausübung des evangelisch-lutherischen ganz gleich gestellt werde, ohne daß jedoch durch diese Gleichstellung dem gegenwärtigen Besitze und der Benützung der Kirchengüter ein Abbruch geschehen dürfe (vergl. das alt. **Extractum Postscripti Seren.** v. 26. Jan. 1807 [3te Beifugs. S. 44.], die bürgerlichen Rechte der Katholiken u. Reformirten betreffend). Ebenso ist durch den Beitritt der Herzöge von Sachsen zum deutschen Bunde, durch dessen Grundgesetz die bürgerliche Gleichstellung der christlichen Religionsparteien in sämmtlichen Bundesstaaten festgesetzt worden ist, diese Gleichstellung in den sächs. Herzogthümern erklärt (vergl. den Grundvertrag vom 8. Jun. 1815, Art. 16. in Klüber's Acten des Wiener Congresses. Heft 8. S. 610. „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied an dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.") Eine Union der reformirten Gemeinde zu Hildburghausen mit der lutherischen der Neustadt hat im Jahre 1824 Statt gefunden. Die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen sind vor der Hand durch das Mandat vom 5. Jan. 1811 in Mein. und durch das Edict v. 11. Mai 1814 in Hildburgh. bestimmt, vergl. d. Mein. Rgbl. 1835 Nr. 28.

[1]) Vergleichen wir mit den in den L. Ordnungg. enthaltenen Bestimmungen die späteren Verfügungen in dieser Beziehung, so erscheint die Gerichtsbarkeit der Consistorien allerdings in der neueren Zeit beschränkt. So heißt es in der 1. Beif. zur alt. L. O. S. 122: „Wegen der Jurisdiction auf Kirchhöfen, ingleichen in Kirchen-, Pfarr- u. Schulhäusern, wollen Wir, daß in hohen peinlichen Fällen jedwede Ortsobrigkeit sowohl der Apprehension eines Missethäters ohne Unterschied der Person, als nach vorher erstattetem Berichte Unser Consistorium der Cognition des delicti sich zu unterfangen; wären es aber leviora u. nur civilem poenam nach sich ziehende delicta, soll dasjenige, was in Kirchen und auf Kirchhöfen geschieht, außer dem auf Emporkirchen bei gemeinen Leuten ärgerlichen Gedränge an das Consistorium, das-

trifft, welches die Consistorien bei Entscheidungen von Rechtssachen zu beobachten haben (summarischer Prozeß), so ist es näher in den Landes- und Prozeßordnungen der sächs. Herzogthümer angezeigt, vergl. z. B. die Ern. L. O. I., S. 21. 22., die goth. Prozeßordn. P. II., c. VI. vom Prozeß des Consistorii.

bb) Die Strafgerichtsbarkeit.

Wie die Gerichtsbarkeit der Consistorien überhaupt im Verhältniß gegen die frühere Zeit beschränkt erscheint, so ins Besondere auch die Strafgerichtsbarkeit, obgleich diese Beschränkung weniger in vorhandenen Gesetzen, als in der Praxis ihren Grund hat. ¹) Das Consistorium ist aber eigentlich

---

jenige aber, was in Pfarr- und Schulhäusern vorgeht, soweit es nicht derer Priester und ihrer Weiber und Kinder selbsteigene Person concerniret, zur Cognition der weltlichen Obrigkeit gehörig sein; und würden solchen Falls die Geistlichen um Gestellung ihrer Dienstboten, oder wer sich sonst bei ihnen in den Pfarr- u. Schulhäusern aufhält, angelanget, und da die Gestellung nicht erfolgte, solchen Falls möchte die Obrigkeit sich deren in andere Wege sogar auch aus den privilegirten Orten durch Real-Citation bemächtigen. (Dies gilt auch von den Delinquenten, so in Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern ihre Zuflucht nehmen.) — Geistliche und ihre Kinder, so in deren Brod sind, gehören in solchen peinlichen Fällen unter die weltliche Obrigkeit, welche dem Consistorium die Sache zu berichten hat. Bei den levioribus delictis aber, um deren willen Priester und Schuldiener und deren Weiber u. Kinder Beklagten Stelle haben, oder wenn wider sie ex officio inquirirt werden müßte, soll Niemand anders als Unser Consistorium sich der Erkenntniß und Bestrafung anzumaßen haben. Im Fall dann endlich in solchen peinlichen Fällen wider geistliche Personen u. die ihrigen nur blose indicia u. rumor publicus fürhanden wäre, so wollen Wir, daß ein solcher Casus an Unser Consistorium berichtet, und von dannen Bescheides erwartet, auch nach Befinden auf einen Rechtsspruch gestellet werden möge."

¹) In dem mein. Edicte v. 16. Jun. 1829 (Verordngsſ. I. S. 129 f.) heißt es in Absicht darauf: Ueber die kirchlichen Strafen und deren Grade bleibt es vorläufig bei dem Bisherigen; Wir machen aber Unserem Consistorium zur Pflicht, Uns Vorschläge zu einer zweckmäßigen Verbesserung der bisherigen Einrichtung vorzulegen. Beschwerden über die Schullehrer u. Prediger, über die Ausübung der Kirchencensur u. des kirchlichen Strafamtes u. der Schulzucht gehören an die Kirchen- u. Schulämter u. im weiteren Aufsteigen an das Consistorium. Doch können gegen Prediger wegen wirklicher Injurien, die sie gegen Einzelne bei der Ausübung des Pfarramtes auf der Kanzel, im Beichtstuhle oder sonst begehen könnten, allerdings Klagen bei den Gerichten angebracht werden. Das Erkenntniß der Gerichte kann aber hierin nur auf Privatgenugthuung vor Gericht gehen und die Bestrafung der Amtshandlungen als solcher gehört dem Consistorium (vergl. Verordngsſ. I., S. 148: „Beschwerden über Geistliche, wenn ihr Gegenstand blos das geistliche Amt betrifft, gehören an die kirchlichen Obe-

die einzige Behörde, welche kirchliche Strafen verhängen darf, und es steht den Superintendenten und Pfarrern kein eigentliches Strafrecht, außer den Verweisen zu. Der kirchlichen

ren; wenn hingegen über eine Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde."). — „Die Disciplinargewalt steht einer jeden Behörde über ihre Mitglieder und Untergebenen zu, und besonders müssen die Directoren der Collegien sowohl auf das Verhalten der Beamten im Dienste, als auf ihren Lebenswandel außerhalb des Dienstes ein wachsames Auge haben. Der Beamte und Angestellte muß nicht nur im Amte Thätigkeit und Redlichkeit beweisen, sondern auch in seinem übrigen Leben sich die Achtung seiner Mitbürger erhalten. Die Disciplinargewalt wird durch Ermahnungen, Verweise, Geldstrafen, Suspension und selbst durch Arrest ausgeübt, und geht bis zur Entlassung, jedoch mit dem verfassungsmäßigen Ruhegehalte und Beibehaltung des Ranges. Entlassung ohne Gehalt und Entziehung der Standesehre (Entsetzung u. Cassation) und Erklärung für unfähig zu weiteren Staatsdiensten können ohne rechtliches Gehör und förmliches Urtheil nicht ausgesprochen werden." Durch ein alt. Rescr. (gegeben Friedenstein, den 23. Febr. 1767. 3te Beifgs. S. 445) ist eine Jurisdictionsabgränzung mit der Regierung und dem Consistorium in Untersuchungssachen gegeben. Es heißt: „Nachdem wir nun die hierbei festgesetzte Distinction inter delicta levia, leviora et graviora dergestalt gnädigst genehmigen, daß zur ersten Classe diejenigen Verbrechen, welche poenas civiles, als da sind Amtsräumung, Gefängniß- oder Geldstrafe nach sich ziehen, gehören, und die Cognition und Bestrafung derselben, wenn sie von Geistlichen oder Schulmeistern, auch deren Weibern und Kindern, welche noch an der Eltern Brode sind, oder auch deren Wittwen, so lange sie ihren Stand nicht verändert, begangen werden, dem Consistorio überlassen sein, die Inquisition und Bestrafung der nämlichen Personen aber, wenn sie delicta begehen, welche mit Staupenschlägen, Prangerstellen, Zuchthausstrafen und ewiger Landesverweisung zu verbüßen sind, dem Regierungs-Collegio allein zukommen, jedoch in diesem Falle dem Consistorio jedesmal Anzeige davon geschehen soll, damit es wegen Bestellung der geistlichen Aemter das Nöthige verordnen könne; Als halten Wir auch, was den zweiten Punkt betrifft, nämlich die Untersuchung und Bestrafung der Polizei- und Handwerksvergehungen von Geistlichen, Schulmeistern und ihren Angehörigen, aus bewegenden Ursachen dafür, daß es besser sei, wenn solche dem weltlichen Richter allein verbleiben und von ihm nach vorgängiger Notification an den Superintendenten loci, die Strafe determiniret und exequiret werde. Endlich lassen Wir es in Ansehung des dritten Punktes, wegen Verfügung in Selbstmordsfällen, auch vorgefundenen todten Körpern und dem Begräbniß derselben, bei derjenigen Abrede, die in dem darüber geführten Protocoll vom 22. Jun. nup. umständlich enthalten, ebenfalls bewenden und ist Unser gnädiges Begehren, Ihr wollet in vorkommenden Fällen Euch überall darnach achten." Die Bekanntm. des alt. Consist. v. 9. Jul. 1833 (Gesetzs. S. 115. 116.) lautet: „Daß die Pächter geistlicher Grundstücke (nicht aber das Gesinde derselben) in dem Falle, wenn der Pfarrpacht nach der Verord. v. 18. Nov. 1766 zur Bestätigung des herzoglichen Consistoriums geeignet, auch von demselben wirklich bestätigt worden ist, und der Pachter in den geistlichen

Strafgewalt nun unterliegen alle Geistliche, oder Prediger, Schullehrer und Candidaten der Theologie und des Schulamts, dann weltliche Personen, welche durch gewisse Amts=

Gebäuden mitwohnt, der Gerichtsbarkeit dieses Collegiums nicht blos in den aus dem Pachtcontractsverhältnisse entspringenden, sondern auch in allen anderen, persönliche Ansprüche betreffenden Rechtsirrungen unterworfen seien; bei denjenigen Pächtern geistlicher Grundstücke aber, welche die geistlichen Gebäude nicht mitbewohnen, dieses nur in Beziehung auf die das Pachtverhältniß unmittelbar tangirenden Angelegenheiten und die aus diesem Verhältnisse entspringenden persönlichen Ansprüche vermöge des eintretenden fori contractus Statt finde, in sofern in diesem Falle die zu Begründung dieses fori erforderlichen Bedingungen eintreten; so Viel hingegen das Gesinde der Geistlichen und Schullehrer, sowie die sonstigen Bewohner geistlicher Gebäude, welche nicht schon für ihre Personen an sich ihren eremten Gerichtsstand vor herzogl. Consistorium haben, betreffe, diese der Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit des Orts untergeben sein sollen." Nach dem alt. Nebengesetz 13 zum Criminalgesetzbuche (Gesetzs. S. 171) §. 23. hinsichtlich der Abgränzung des Untersuchungs= und Strafrechts des Justizcollegiums und Consistoriums bewendet es zwar im Allgemeinen bei der im Rescr. vom 23. Febr. 1767 (S. 445 der 3ten Beifugs.=Sammlung) ertheilten Anordnung, wiewohl unter der Erläuterung, daß dem Consistorium künftig über alle Vergehungen der Geistlichen und Schullehrer und deren Familienglieder, welche nach dem Gesetz zum höchsten Satze (§. 4 lit. a) nur mit drei Monaten Gefängniß bedroht sind, Untersuchung und Entscheidung zustehen. Rücksichtlich aller mit härterer Strafe bedrohten Vergehungen dieser Personen ist, wenn auch wegen der besonderen Gestaltung des einzelnen Falles nur auf eine jenes geringere Strafmaß nicht übersteigende Strafe zu erkennen sein sollte, das Justizcollegium ausschließlich zuständig. Nach dem Criminalgesetzb. Art. 189 ff. (Gesetzs. 1841, S. 137) ist Folgendes bestimmt: Wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt, soll mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe von 2 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden. Art. 190. Wer in eine Kirche oder in einen anderen mit Genehmigung der Staatsbehörde zu religiösen Versammlungen benutzten Ort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienst zu stören, soll mit Arbeitshaus von 1 Jahr bis zu 4 Jahren bestraft werden. — Wird ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, so tritt Zuchthausstrafe von 2 bis zu 4 Jahren ein. Art. 191. Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeit verknüpfte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung gestört, gottesdienstliche Handlungen unterbrochen, oder Geistliche während ihrer Amtsverrichtung beleidigt werden, sind mit Gefängniß= oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden. Art. 192. Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohung ist mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu einem Jahre und an den Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus von 4 Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Art. 193. Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion ist mit Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 6 Monaten zu ahnden.

verrichtungen mit der Kirche verbunden sind, wie Kirchenvorsteher, Symbelträger, Hospitalväter, Todtengräber, Glöckner, Organisten rc. in Betreff ihres Amtes, desgleichen auch kirchliche Coinspection führende Beamte und Gerichtsverwalter, und endlich alle weltlichen Personen, welche sich in kirchlichen Sachen vergehen, z. B. in Ehesachen, Aufgeboten, Sacramentfeiern; und als strafbare Sachen sind im Allgemeinen zu bezeichnen alle Vergehungen in übertragenen kirchlichen Amtsverrichtungen, alle Störungen während kirchlicher Versammlungen und heiliger Handlungen, alles unsittliche Verhalten der Geistlichen und außerdem einige Vergehungen, welche auf das kirchliche Leben bezogen werden.[1]) Dies wird noch einleuchtender werden, wenn wir die Kirchenstrafen selbst, mit Rücksicht auf den Unterschied der Personen, an welchen sie vollzogen werden, d. h. mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen Geistlichen und Laien darstellen.

1) Die Laien sind der Rüge oder dem Verweise unterworfen, wenn sie in irgend einer Beziehung einen unordentlichen Lebenswandel führen.[2]) Der Ortsgeistliche ertheilt in diesem Falle die Rüge selbst, ohne nöthig zu haben, darüber erst an seine Vorgesetzten zu berichten. Auch kann er deshalb von den Gemeindegliedern, welchen er die Rüge ertheilt, nicht verklagt werden; nur muß er mit der nöthigen Vorsicht verfahren, daß er keine wirklichen Injurien ausgehen läßt und daß er wirklich bessert und nicht vielmehr verschlimmert.[3])

---

[1]) Z. B. die Bestrafung der Verlobten, die sich ohne Aufgebot, oder ohne Dispensation zur Ehe und außerordentlichen Trauung haben copuliren lassen, — der Eheleute, die den Beischlaf anticipirt und sich doch als Jungfrau und Junggeselle haben aufbieten und trauen lassen; desgleichen die Bestrafung der Gottesdienst- und Abendmahlsverächter, die Bestimmung des Begräbnisses von Selbstmördern steht den kirchlichen Behörden zu; eben so die Bestrafung der Separatisten und Aehnliches gehört vor das geistliche Gericht.

[2]) Unanwendbar jedoch ist das alt. Verbot wider das Laster der Trunkenheit, vom 19. März 1748 (1. Beifgs. S. 98—99.), nach welchem Trunkenbolde nach Anwendung der gradus admonitionum aus der Kirche auszuschließen und erst nach der Kirchenbuße wieder aufzunehmen seien. Wegen Anwendung der Kirchencensur solle dann Bericht erstattet und treffende Verordnung jährlich mit Vermahnungen auf der Kanzel abgelesen werden.

[3]) Ueber die Vorsicht der Geistlichen bei Ertheilung von Rügen s. das oben Angeführte, wie mein. Verordngsf. S. 129. Ausdrücklich ist auch in den Kirchen- und Landesordnungen das Bestrafen der einzelnen Personen von der Kanzel herab verboten, es wäre denn die Kirchenbuße dergleichen Personen auferlegt worden, vergl. Ernest. L. O. III., S. 17. 18. Alt. L. O. III., 55. f.

Eine noch schwerere Kirchenstrafe ist die Sacramentssperre, (excommunicatio minor, der kleine Bann), d. h. die Versagung des heiligen Abendmahls. Sie wird, wenn öftere Versuche zur Besserung lasterhafter Gemeindeglieder fruchtlos gewesen sind, von dem Consistorium auf darum geschehenes Ansuchen von dem Ortsgeistlichen verfügt.[1]) Der letzte Grad

---

[1]) In der Verbindung eines öffentlichen Verweises mit der Sacramentssperre bestand früher auch in den herzogl. sächs. Landen die sogenannte Kirchenbuße, deren Wesen und Art in den Kirchen- und Landesordnungen ausführlich dargestellt ist, z. B. Kas. K. O. II., S. 265. 306. Alt. L. O. III., 67. 87. Diese Kirchenbuße in ihrer eigentlichen Gestalt ist aber seit mehren Decennien in den sächs. Herzogthümern abgeschafft und in Privatvermahnungen durch die Geistlichen verwandelt worden, ja auch in bloße Geldstrafen übergegangen, welche zum Theil durch die weltlichen Richter mit eingetrieben und an die betreffenden geistlichen Stellen abgegeben werden sollen. Vergl. das alt. Patent v. 17. Juli 1804 (3te Beifugs. S. 39—41.), wonach die Privatvermahnungen eintreten und die Pfarrer, Schullehrer und Kirchendiener in Absicht der Einkünfte, die sie früher von der Kirchenbuße hatten, durch Geld entschädigt werden sollen (Censurgebühren). Nach der alt. Verord. vom 18ten Febr. 1823 (Gesetzs. S. 9. 10. verwiesen auf das Patent von 1804), dürfen die Geistlichen die Peccirthabenden wegen der Censurgebühren nicht vom Abendmahle zurückhalten, sondern müssen sich wegen Beitreibung der vergeblich abgeforderten Gebühren an die weltliche Obrigkeit wenden; vergl. die alt. Constitution über die fleischlichen Verbrechen und den Kindermord vom 7. Jul. 1823 (Gesetzs. S. 223 ff., besonders Kap. 1. §. 10), wo die Censurgebühren auch angezeigt sind. Durch das alt. Patent vom 8. Febr. 1836 (Gesetzs. S. 5 ff.) die Miterhebung der Entschädigungsgebühren für die Geistlichen rc. wegen der aufgehobenen Kirchencensuren durch die weltlichen Behörden betreffend, sind die weltlichen Behörden angewiesen, die Kirchencensurgebühren zugleich mit beizutreiben als Separatgebühren und quartaliter an die Ephoren zu übersenden, welche die Raten an die Consistorien und an die Pfarrer und anderen Personen zu besorgen haben. Eine nähere Bestimmung der den weltlichen Unterbehörden gesetzlich obliegenden Pflicht der Miterhebung der Kirchencensurentschädigungsgelder gibt die Bekanntm. des alt. Consistoriums vom 15. Aug. 1837 (Gesetzs. S. 237.). Diese Strafen bestehen auch nach dem neuen alt. Strafgesetzb. v. 1841 (Gesetzs. 1841 S. 102.) — Nach der goth. Constitution vom 29. Jan. 1804 (Zusatz 94. S. 30. §. 60), die fleischlichen Vergehen und den Kindermord betreffend, soll die Obrigkeit die Geschwächte 6 Wochen nach der Geburt vor sich rufen, und sie wegen des Zunamens des Kindes befragen, der entweder frei gewählt oder mit der Mutter Bewilligung nach der Mutter oder mit des Vaters Bewilligung nach dem Vater gegeben, und in ein besonderes von der Obrigkeit zu haltendes Buch eingetragen werden soll. Die Kosten, welche an die Mildenkasse zu bezahlen sind, sind verschieden, jenachdem das stuprum simplex, oder Ehebruch, Bigamie, Nothzucht war, von 2—8 Thlr. nach besondern Umständen. Nach dem cob. Gesetz, die einfachen fleischlichen Vergehen betreffend, vom 25. Jun. 1825 (s. in der Gesetzs.), sollen dieselben vor der Justizbehörde, nicht

der Kirchenstrafe gegen Laien ist die Ausschließung von der Gemeinde (excommunicatio major, der große Bann), welche jedoch nur im äußersten Nothfalle und jetzt vielleicht gar nicht mehr angewendet werden dürfte, ausgenommen in der Weise, daß das kirchliche Begräbniß den Schuldigen versagt wird.[1]) Außerdem kann das Consistorium aber auch bei Laien auf Geld- und Gefängnißstrafe erkennen.[2])

2) Gegen die Geistlichen können im Ganzen dieselben Strafen, nur in noch größerer Ausdehnung verhängt werden: a) Rügen oder Verweise von ihren Vorgesetzten, sobald sie sich in ihrer Amtsführung oder in ihrem Lebenswandel einen geringeren Fehler haben zu Schulden kommen lassen. Hierbei haben sich aber die die Rüge Ertheilenden einer väterlichen, freundlichen Sprache zu bedienen und sind dann niemals wegen des gegebenen Verweises zur Verantwortung zu ziehen. b) Geldstrafen, welche verschieden gesteigert und wohl bis auf 50 Gulden resp. Thaler ausgedehnt werden können, werden in der Regel nur bei geringeren Amtsvergehen angewendet; doch hat darüber nur das Consistorium, nicht der vorgesetzte Superintendent zu entscheiden. Z. B. wenn Geistliche sich widerrechtlich gewisse Amtshandlungen zueignen, Aufgebote, Trauungen u. dergl., so werden sie gewöhnlich mit Geldstrafe belegt. c) Als härtere, jedoch jetzt nicht leicht mehr angewendete Strafe ist zu betrachten die Gefängnißstrafe, poena carceris, welche unter dem Namen priesterlicher Gehorsam und zwar wegen gröberer Amtsvergehungen verhängt wurde. d) Versetzung auf geringere Stellen, Pönitenzstellen genannt. Sie wird verhängt wegen eines ärgerlichen Lebenswandels, wel-

---

mehr vor den geistlichen Gerichten behandelt werden. §. 5. Die Geistlichen sollen sich vor der Taufe ja genau überzeugen, ob das Vergehen bereits gerichtlich angezeigt worden ist oder nicht, und in letzterem Falle dem competenten Gericht die gehörige Anzeige machen.

[1]) Z. B. bei Missethätern, groben Selbstmördern und dergleichen Personen, worüber das unter Begräbniß Bemerkte zu vergleichen.

[2]) Die Eintreibung der Geldstrafen und die Vollziehung der Gefängnißstrafen ist aber nicht Sache des Consistoriums, sondern dieses hat zu diesem Behufe die weltliche Obrigkeit zu ersuchen. Vergl. überhaupt noch über das Strafamt der Geistlichen den goth. Bericht vom Strafamte, wie dasselbe von Lehrern und Predigern, sowohl öffentlich, als besonders, gegen ihre Pfarrkinder zu führen sei. Zum Synodalschluß gehörig, vom J. 1645. und die Specialinstruction für die Pfarrer und Seelsorger in Ansehung christlicher Disciplin und heilsamer Erbauung des Nächsten, 1664. Ernest. L. O. III., S. 97. 99. 108. Altenb. L. O. III., 215—27. Kasim. K. O. II., 269—306. Gelbke, K. und Schulenverf. I., 38. 39 Die meining. Bestimmungen der Strafgewalt der Prediger, vom 16. Jun. 1829. (Gesetzs. Nr. 13, §. 46.)

chen der Geistliche führt, z. B. auch wegen ärgerlicher Streitigkeiten mit dem Patron oder mit der Gemeinde. e) Die Suspension oder die temporäre Absetzung vom Amte. Sie wird nur bei bedeutenderen Vergehungen verhängt, bei welchen aber noch Hoffnung ist, daß der fehlende Geistliche die durch sein gegebenes Aergerniß verlorene Achtung und das Vertrauen der Gemeinde durch untadeligen Lebenswandel wieder gewinnen könne. Während der Suspension wird das Amt durch einen anderen benachbarten Geistlichen oder einen Vicarius verwaltet, und zwar auf bestimmte Kosten des Suspendirten. Ob der Geistliche, welcher wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung bei vollkommen dargethaner Unschuld die nicht empfangenen Einkünfte während der Suspensionszeit nachträglich erhalten müsse, darüber erklären sich die Kirchengesetze nicht ausdrücklich, obwohl es die Billigkeit fordert. f) Noch härter als diese Strafe ist die Remotion, die völlige Entfernung, Entsetzung oder Absetzung vom Amte, erfolgend in der Regel auf ein solches Vergehen, durch welches der Gemeinde ein großes Aergerniß gegeben und ihr Vertrauen auf immer verloren worden ist, oder wo der Geistliche sich seines Amtes durchaus unwürdig bewiesen hat. Dahin wird bezogen Abfall vom christlichen Glauben, Ketzerei, Flucht zur Zeit der Verfolgung, Wucher, Meineid, Unzucht, Diebstahl (nach dem alt. Strafgesetzb. [Gesetzs. 1841, S. 146] Art. 243 bei Veruntreuungen), Verfälschung von Münzen und Urkunden, Unterlassung allgemeiner Festfeiern rc. Auf die Entsetzung vom Amte kann nur die oberste Justizbehörde des Landes erkennen; jedoch findet Appellation gegen den Ausspruch der Justizbehörde Statt. Die Remotion geschieht ohne alle Feierlichkeit, der Remotus hat nur den Eid abzulegen oder an Eidesstatt den Handschlag zu geben, daß er sich in der Zeit der Remotion der geistlichen Amtshandlungen enthalten wolle, und steht dann während derselben Zeit unter der Civilobrigkeit. Jedoch darf die Civilbehörde vor der Absetzung gegen dergleichen Geistliche nicht verfahren. Ob ein removirter Geistlicher später wieder in das geistliche Amt eingesetzt werden könne, darüber bestimmen die herzogl. sächs. K. Gesetze nichts Näheres. Mit der Remotion kann nöthigenfalls die Sacramentssperre verbunden werden; jedoch ist mit derselben noch nicht an und für sich der Widerruf der Ordination verbunden. g) Die höchste kirchliche Strafe gegen Geistliche ist endlich die Degradation, die ehemals von der Remotion oder Deposition nicht sehr verschieden war. Sie wird wegen eigentlicher Verbrechen verhängt und besteht

in der feierlichen Entfernung vom geistlichen Amte und feierlichen Zurückstellung des Geistlichen in den Laienstand. Die Degradation wird nämlich in Gegenwart mehrer Gemeindeglieder, einiger Geistlichen, des weltlichen Richters mit seinen Actuarien, und resp. des Patrons durch den Superintendenten in der Weise vollzogen, daß dem Verbrecher die Abscheulichkeit seiner That vorgehalten und die in seiner Sache ergangenen Rescripte vorgelesen werden. Darauf nimmt der Gerichtsdiener dem Geistlichen den Priesterrock, den Kragen oder die Ueberschlägel und das Oberkleid ab, und der Maleficant wird dann als Laie der Civilobrigkeit übergeben. Ein Degradirter kann nie wieder ein geistliches Amt erlangen. Wie die Remotion kann auch die Degradation nur von der obersten kirchlichen Landesbehörde verhängt werden. Wenn aber bei der Anwendung der letztgenannten Strafe durchaus keine mildernden Nebenumstände berücksichtigt werden, so kann dies bei den vorher angezeigten Strafarten geschehen. Darum sind auch die einzelnen Fälle, in welchen sie verhängt werden, zum Theil nirgends ganz scharf durch das Gesetz bestimmt, zum Theil sind in den einzelnen protestantischen Ländern ungleiche Bestimmungen darüber enthalten. [1])

c) Die aufsehende Gewalt.

Vergl. Eichhorn K. R. II., S. 188 ff.

Daß die bestehenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen gehörig befolgt werden, darauf zu sehen, ist endlich auch die Sache des landesherrlichen Kirchenregiments und in Beziehung darauf spricht man von einer aufsehenden Gewalt. Diese wird aber ausgeübt zum Theil dadurch, daß das Kirchenoberhaupt in den sächsischen Herzogthümern die Thätigkeit der Consistorien dem ihm unmittelbar vortragenden Collegium zur Beobachtung unterworfen hat, [2]) zum Theil durch

---

[1]) Nicht unerwähnt scheint hier der 9. Art. des alt. Strafgesetzb. S. 105. bleiben zu dürfen, wo es heißt: „Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Hof-, Civil-, Militair-, Kirchen- und Schuldienstes ꝛc., so wie der mit gedachten Aemtern verbundenen Dienst- oder Ruhegehalte, ingleichen der Fähigkeit zur Anstellung in solchen Bedienstungen nach sich, ꝛc."

[2]) Die landesherrliche Kirchengewalt, nach dem Umfange, welcher ihr in den sächs. Herzogthümern zukommt, wird zwar schon zum Theil durch die weltlichen Mitglieder, ins Besondere den Präsidenten der Consistorien vertreten, allein zur nothwendigen Aufsicht über die Geschäfts-

die Kirchenvisitationen, welche als General- und Spezialvisitationen unterschieden werden können. Die Generalvisitationen, welche in den Herzogthümern Altenburg und Gotha angeordnet sind, werden durch ein von dem Kirchenoberhaupte bestimmtes Mitglied des Consistoriums, gewöhnlich den Generalsuperintendenten, die Spezialvisitationen durch die Superintendenten und Adjuncten in der vorgeschriebenen Weise gehalten. [1])

führung der Consistorien sind noch die steten Berichtserstattungen an die höchste Behörde des Landes erforderlich, welche nach den Consistorialordnungen theils ständige, theils außerordentliche sind.

[1]) Kas.-K. O. II., 235—254. Ernest. L. O. I., 37 ff. Alt. L. O. I. 48—51. Nach der Ernest. L. O. sind zur besondern Beaufsichtigung der Superintendenten und Adjuncten die Generalvisitationen, welche alle drei Jahre durchs ganze Land gehalten werden, und wobei die Gemeinden nur Spanndienste leisten und nicht weiter beschwert werden sollen. Doch sind dergleichen Generalvisitationen vom Anfange an nicht regelmäßig gehalten worden und wurden später nur unter besondern Umständen von den Kirchenobern veranstaltet. Die Spezialvisitationen werden jährlich zu bestimmten Zeiten von den Superintendenten und Adjuncten vorgenommen in den ihnen untergebenen Sprengeln. Die Visitation selbst besteht, um es mit Eichhorn, K. R. II., S. 200—203 zu bezeichnen, im Allgemeinen „1) in der Untersuchung der Art, wie der Geistliche sein Seelsorgeramt verwaltet, wie er selbst in Lehre, Unterricht und moralischer Führung, welches der sittliche und religiöse Zustand seiner Gemeinde ist. Der Visitator soll dadurch Gelegenheit erhalten, den Geistlichen selbst und die Gemeinde zu belehren und zu ermahnen, Mängel abzustellen oder über die zu verfügenden Maßregeln zu berichten. Auf das Letztere beschränkt sich die Thätigkeit der Visitatoren, da sie weder wahre Gerichtsbarkeit noch Disciplinargewalt zu haben pflegen, in allen Fällen, wo eine Untersuchung und Bestrafung Statt finden zu müssen scheint. Eine gewöhnliche Anordnung ist dabei, daß der Visitator über die Lehre des Geistlichen durch eine diesem aufgegebene Predigt und über den Unterricht durch Prüfungen der Katechumenen, die vor ihm angestellt werden, so wie auch durch eigene Prüfung sich unterrichten soll. 2) In der Untersuchung des Zustandes der kirchlichen Institute aller Art, mithin außer den kirchlichen Schulen auch der frommen Stiftungen. 3) In der Untersuchung des Zustandes der Kirchengüter und der Güter anderer der Visitation unterworfenen Institute und ihrer Verwaltung; daher die Revision der Inventarien, der Gebäude, die Abnahme der Rechnungen, oder wenn sie nicht bei der Visitation selbst Statt findet, die Einsicht derselben zu den Visitationsgeschäften gehört. Die Mängel, welche sich bei diesen Gegenständen finden, können zwar von den Visitatoren abgestellt werden, sofern sie eine Abweichung von bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind und es hierzu nur einer Erinnerung und Hinweisung auf diese selbst bedarf; ein eigentliches Verfügungsrecht (provisorische Sicherheitsmaßregeln abgerechnet) haben sie aber auch bei jenen nicht und müssen mithin, wenn ihre Anordnungen Widerspruch finden, oder rechtliche Erörterung eines Verhältnisses nothwendig wird, darüber berichten und die Verfügung dem Oberen

überlassen. — Ueber den Erfolg der Visitation hat der Visitator stets an die geistliche vorgesetzte Behörde zu berichten, vermöge der Concurrenz anderer als geistlicher Visitatoren kann der Bericht aber auch ein gemeinschaftlicher sein oder zugleich ein Bericht an eine Regierungsbehörde Statt finden.“ Uebrigens sind in Bezug auf die Kirchenvisitationen noch folgende die einzelnen sächs. Herzogthümer betreffende Verordnungen namhaft zu machen: a) die gothaischen, darin das Visitations- und Disciplinarwerk, bei Kirchen und Schulen, auch die Visitationskosten mehreres regulirt werden. Art. 1—9, S. 55—66 der ferneren Beifüg. VII. Hier geben wir nur im Auszuge Art. 3. Verordn. wegen der Mahlzeiten bei General-Visitationen vom 20. Nov. 1732 an das Ober-Consistorium: „Ihr wollet verordnen, daß in Zukunft die Visitatores die Mahlzeiten nicht weiter bei den Gemeinden, sondern bei des Orts Pfarrer bestellen, auch solche selbst und nicht durch die Gemeinden bezahlen, mithin dieser Concurrenz hierbei gänzlich vermieden bleibe. Art. 4. Verordnung wegen der Spezialvisitationen, vom 1. Mai 1728. Jeder Visitator, wenn er sich durch der Gemeinde Fuhrwerk nicht abholen läßt, soll aus jeder Gemeinde 12 gl., exclus. des freien Pferdefutters und statt der Mahlzeit ebenfalls 12 gl., nebst einem Maß Wein, sonst nichts erhalten.“ Vergl. Gelbke, K.- und Schulenverf. I., 164 f. Hier sind folgende neue Punkte angegeben, welche die Visitatores zu beobachten haben: a) Zuvörderst müssen die Ephoren sich nicht allein das Kirchenbuch und die Seelenregister, in welche letztere das Alter jeder Person, ihr Geburtsort, Gewerbe und wie oft sie zum Abendmahl gegangen, aufgezeichnet ist, sondern auch den Catalogum informandorum nebst den Schultabellen vorlegen lassen; b) die Predigtconcepte mit Fleiß durchgehen und dabei ob solche vornämlich erbaulichen und praktischen Inhalts sind, in dem Protocolle bemerken; darauf c) mit jedem Pfarrer eine bescheidentliche Conferenz über einen aus der Theologie, den symbolischen Büchern, Grundsprachen, der Kirchenhistorie oder Pastoralklugheit ꝛc. erwählten Gegenstand halten, wie auch d) sich die Beantwortung der vorgeschriebenen Punkte von den Pfarrern und Schuldienern einhändigen lassen; sodann e) nach gehaltener Rede in der Kirche die Erwachsenen prüfen, (Es ist deßhalb den 29. Dec. 1659 [Goth. Ern. Beif. N. VII., Art. 6, S. 63] verordnet, daß die Leute auf die Visitationstage mit Frohnen verschont bleiben sollen und daß die Inspectores morum deßhalb den Tag der Visitation vorher den Beamten notificiren), und darauf, wenn diese Handlung nach einer abermaligen kurzen Anrede, nach Absingung einiger Verse aus dem Gesangbuche und gesprochenem Segen, geschlossen worden, f) das Examen der Schulkinder ebenfalls in der Kirche vornehmen (Eine Verord. vom 8. Dec. 1643 befiehlt auch die Prüfung der adlichen Kinder, die privatim informiret werden. Fernere Beifüg. N. VII., Art. 7. S. 64.); nach dieser Prüfung g) an diejenigen Kinder, welche aus der Schule entlassen werden sollen, sowohl als an ihre Eltern und Vormünder, eine zweckmäßige Ermahnung halten, und erstere auf die Befolgung alles dessen, wozu sie ermahnet worden, sich dem weltlichen Beamten oder Gerichtshalter, Pfarrer und Schuldiener Handgelöbniß abstatten lassen; alsdann h) nicht nur besage der für die geistlichen Vorsteher der Kirchen und anderer piorum corporum im Jahr 1780 erlassenen Instruktion §. 17. die Kirchen-, Pfarr- und Schulinventarien genau durchgehen, sondern auch nach Vorschrift gedachter Instruktion §. 26. mit dem weltlichen Beamten oder Gerichtshalter die geistlichen Gebäude besichtigen und was einer Reparatur

bedarf, in dem Protokolle anmerken; endlich i) die bei einer solchen Sommervisitation eines jeden Orts ihrer Inspection geführten sämmtlichen Protokolle nebst den Berichten, Schultabellen, dem Verzeichnisse der abgegangenen und neu hinzugekommenen Schulkinder, wie auch der benöthigten Sylben- und Lesebücher, an das Ober-Consistorium einsenden und wenn solche nach davon gemachtem Gebrauche, zur verwahrlichen Aufbewahrung von demselben remittirt worden, die Memorialien wegen der vorgefundenen Beschaffenheit der Schulen und der zu translocirenden Schulkinder, an die Schuldiener erlassen. In der goth. Bekanntmachg. des Ober-Cons., die Kirchen- und Schulenvisitationen, auch Präsentationen und Investituren der Geistlichen im Herzogth. Gotha und die dabei aufzuwendenden Kosten betreffend, vom 30. April 1835 (Gesetzs. III., S. 65—84.) heißt es S. 67: Die Geistlichen haben daher auch ferner derselben (früheren Instruktion) gemäß zu verfahren, sich von den Pfarrern die Kirchenbücher und Seelenregister vorlegen zu lassen, um sich von der ordnungsmäßigen Führung derselben zu überzeugen, sodann die Concepte der von den Geistlichen seit der letzten Visitation gehaltenen Predigten einzusehen; sich nach der Art, wie der Geistliche sich im Gange des theologischen Studiums erhält, durch Gespräch und durch Abforderung von Beurtheilung gelesener Schriften zu überzeugen; auch seine Wünsche und Bemerkungen zu vernehmen und aufzuzeichnen; sich durch eine möglichst genaue Prüfung von der Methode des Schullehrers und von den Wirkungen der Thätigkeit desselben zu überzeugen; sich von dem Stande der Sittlichkeit in den Gemeinden selbst Kenntniß zu verschaffen, auch den Bemerkungen und Wünschen der Gemeinden in Hinsicht auf Kirche und Schule volle Aufmerksamkeit zu widmen; über den Befund gehörige Protocolle aufzunehmen und den Pfarrern und Schullehrern die erforderlichen Zeugnisse über und die nöthigen Winke für ihre Amtsführung in den ihnen herkömmlichen Weise auszustellenden Memorialien zu ertheilen. Unter N. I. ist dann von der Generalvisitation gehandelt, S. 68—71. N. II. von der Spezial- oder Sommervisitation durch die Ephorie; N. III. von der Frühlingsvisitation, S. 74—75., welche jedoch nicht mehr in Person von den Ephoren verrichtet wird, sondern schriftlich, indem die Pfarrer, Schullehrer und Gemeindevorgesetzten Berichte und Tabellen an den Ephorus übersenden, welche dann an das Ober-Consistorium mit Gutachten von den Superintendenten überschickt werden. Am Schlusse folgt dann S. 79—84 die Taxe der Kosten und Gebühren bei Kirchen- und Schulenvisitationen, auch Präsentationen und Investituren der Geistlichen und Schullehrer im Herzogth. Gotha. b) die altenburgischen, worüber besonders zu vergleichen die oben angezogene Instruktion für Superint. und Adjuncte. Das Alt. Gesetz v. 15. Jun. 1835 (Gesetzs. S. 67 ff.) betrifft die General- und Spezialvisitationen der Kirchen und Schulen und nähere Bestimmungen über die Kirchrechnungsabnahmen. (Im Monate November endigen sich die Spezialvisitationen und Kirchrechnungsabnahmen, und im Laufe des Decembers haben die Ephoren darüber an das Consistorium zu berichten). c) Die meiningischen α) vom 4. Jun. 1684. β) vom 11. Decb. 1749. γ) vom 15. Dec. 1767, δ) vom 1. Oct. 1782. ε) vom 17. Mai 1827. (Mein. Rgbl. 1827. Nr. 20., wo gefordert wird, daß die Berichte über die Kirchen- und Schulvisitationen besonders sollen erstattet werden.) ζ) vom 24. Jun. 1835 (die Beantwortung der Visitationsfragen betreffend, M. Rgbl. Nr. 2.). η) vom 7. Nov. 1836, (nach welcher bei Kirchenvisitationen auch die Predigtconcepte

vorgezeigt und die Themata an die Ephorieen eingereicht werden sollen. Dies bezieht sich jedoch wahrscheinlich nur auf die Predigten über den Turnus der freien Texte, die im Kirchenjahre 1837 gehalten werden sollten). ϑ) vom J. 1837 (Hldb. Rgbl. 1837, Nr. 44, wo es heißt: Aus den Gemeinde- und Kirchcassen-Rechnungen ist ersehen worden, daß in manchen Orten bei Kirchen- und Schulvisitationen, beim sogenannten Petersgericht, bei Holzanweisungen, beim Zehntgericht, bei Flurbegehungen, Feuerstätte-Besichtigungen und andern dergleichen Geschäften noch Zehrungen der Geistlichen und Schullehrer, resp. der Ortsvorstände, Heiligenmeister, Steinsetzer ꝛc. auf Kosten der Gemeinde- oder Kirchcassen Statt finden. Da solche Zehrungen meist einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand verursachen und überhaupt nicht zu billigen sind, so sehen Wir uns veranlaßt, dieselben hiermit allenthalben, wo sie noch bestehen, zu untersagen und zu verordnen, daß dafür keine Ansätze mehr in den betreffenden Rechnungen passiren. — Dagegen sollen sowohl die bei Kirchen- und Schulvisitationen thätigen Geistlichen und Schullehrer, als auch die beim sogenannten Petersgericht, bei Holzanweisungen, bei Zehntgerichten, bei Flurbegehungen, Feuerstätte-Besichtigungen ꝛc. beschäftigten Staats- und Communal-Beamten aus denjenigen Cassen, welche die Kosten für die bisher üblich gewesenen Zehrungen zu bestreiten hatten, verhältnißmäßige Diäten zu beziehen haben; es wäre denn, daß das Geschäft, um welches es sich handelt, an und für sich zu ihrem Berufskreise gehörte, und in ihrem gewöhnlichen Wohnorte verrichtet werden könnte und daß hiernach eine diätarische Vergütung unstatthaft erschiene. d) Die hildburghäusischen, α) von 1689 (Punkte, so die Pfarrer vor der Generalvisitation zu beantworten haben), β) vom 28. Nov. 1712 (Aeltere Gesetzs. S. 80, wonach die Ern. L. O. III., S. 330 vorgeschriebenen Frühlings- oder halbjährigen Schulprüfungen oder Visitationen abgeschafft, und für die Erntevisitationen die Gebühren für die Bemühungen der Visitatoren festgestellt werden); γ) vom 1. Jun. 1818. (die Fragen, welche zu beantworten sind); δ) vom 13. Dec. 1823. (wegen Abstellung der Mahlzeiten bei Visitationen); ε) vom 3. Juli 1824 (die Beköstigung der Visitatoren betreffend). e) die coburgischen, vom 21. Dec. 1808 und 30. Aug. 1813. (Rgbl. Stück 37. Tabellen, das Resultat der Kirchen- und Schulenvisitationen enthaltend.)

Zweites Buch.

Privatkirchenrecht in den sächsischen Herzogthümern.

In diesem zweiten Buche, dessen Inhalt wir auch als den besonderen Theil des Kirchenrechts bezeichnen könnten, wollen wir in drei Abschnitten die rechtlichen Verhältnisse in Bezug 1) auf die kirchlichen Personen, 2) die kirchlichen Handlungen und 3) die Kirchengüter darzustellen versuchen, indem wir im letzten Abschnitte zugleich die nöthige Rücksicht auf die milden Stiftungen nehmen.

Erster Abschnitt.

Von den kirchlichen Personen.

A. Im Allgemeinen.

Unter den Mitgliedern einer Kirche unterscheidet man kirchliche oder geistliche Personen, personae ecclesiasticae, clerici, welche der besonderen Beförderung des kirchlichen Entzweckes wegen angestellt sind oder ein geistliches Amt inne haben, und Laien, laici, politici, bei welchen dies nicht der Fall ist. Der Inbegriff der geistlichen Personen bildet den geistlichen Stand. Die Geistlichen theilt man ein in geweihte, ordinati, und ungeweihte, Weltgeistliche, saeculares, und ferner in Clerus major und Clerus minor, zu welchem letzteren die Personen gerechnet werden, welche niedere Kirchenämter bekleiden, oder zu mechanischen Verrichtungen beim Gottesdienste gebraucht werden, wie Küster, Cantoren, Organisten, eben so die Schullehrer, welche alle ihre besonderen Aemter und mit Bezug darauf manche Vorrechte des geistlichen Standes im engeren Sinne, und selbst das forum privilegiatum in Absicht auf ihre Amtsverrichtungen haben.

B. Im Besonderen.

1) Vorbereitung zum geistlichen Stande.

Zur Vorbereitung auf den geistlichen Stand dienen die Gymnasien und Universitäten. In jedem sächsischen Herzogthume bestehen jetzt zwei Gymnasien, für das Gesammtherzogthum Meiningen zu Meiningen und Hildburghausen, für das Herzogthum Coburg und Gotha in den beiden Hauptstädten, für das Herzogthum Altenburg das Gymnasium zu Altenburg und das Lyceum zu Eisenberg. [1]) Der Besuch dieser vaterländischen Institute ist zwar den Landeskindern zur Pflicht gemacht, doch ist nach vorgängiger Anzeige an das Consistorium, resp. Ober-Consistorium, auch der Besuch einer ausländischen Bildungsanstalt erlaubt. [2]) Zur Prüfung der zweckmäßigen Vorbereitung der Schüler auf ihren künftigen Beruf sind die Examina angeordnet, sowohl während der Schulzeit (halbjährlich), als bei dem Uebertritte der Jünglinge von der Schule auf die Universität (Abiturienten-Examina). [3]) Zur Abiturienten-Prüfung meldet sich der Gymnasiast ein Vierteljahr vor seinem beabsichtigten Abgange von der Schule bei dem Consistorium in einem Schreiben, welchem sein Lebenslauf in lateinischer Sprache und ein Zeugniß über sein sittliches Verhalten und über die Reife zum Abgange auf die Universität von dem Gymnasialdirector beigelegt ist. Ueber den Befund des Examens wird von dem Consistorium ein Schein (Abiturienten-Schein) ausgestellt,

---

[1]) Vergl. Kas. K. O. II., S. 347—366. Leges generales Gymnasii Casimiriani, p. 367. Leges Gymnasii Gothani. Ernest. L. O. I., 4. 6. 44. III., 476—84. 559. Gelbke, Kirchen- u. Schulenverf. I., 69. Ueber die neuere Einrichtung dieser höheren Lehranstalten im Herzogth. S. Meiningen, s. die Verord. v. 28. Aug. 1835 (hildb. Rgbl. Nr. 35) und die Ordnung der beiden Landesgymnasien vom 24. Nov. 1836 (hildb. Rgbl. Nr. 51 Beilage, u. Verordngsf. III., Nr. 32). Die Statuten des Friedrichsgymnasiums zu Altenburg finden sich in der Gesetzsammlung 1834, S. 26—81, vom 4. Febr. 1834.

[2]) Nach einer hildb. Verord. v. 3. Febr. 1821 (Gesetzs. II., S. 48) sollen 1) alle Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel auf eine auswärtige Schule senden wollen, dies zuvörderst mit ihren Gründen bei der Kirchen- u. Schulenabtheilung (Consistorium) der herzoglichen Landesregierung anzeigen und die Erlaubniß dazu einholen; 2) solche Schüler sollen wenigstens das letzte Jahr ihrer Schulzeit auf der hiesigen Schule zubringen.

[3]) Vergl. über dieselben nächst der Ernest. L. O. I., 46. und mehren späteren die einzelnen Herzogthümer betreffenden Verordnungen, besonders die neueren Gymnasial-Ordnungen, für das Herzogth. Meiningen besonders die im hildb. Rgbl. 1837 Nr. 30, 1838 Nr. 32 enthaltenen.

durch welchen die Aufnahme auf die Universität bewirkt wird.[1]) Die herzogl. sächs. Landesuniversität ist Jena, wo sich die Landeskinder bei ihrer Ankunft bei dem Inspector der Universität zu melden haben, der über ihr sittliches und wissenschaftliches Leben fleißig (halbjährlich) zu berichten hat.[2]) Obgleich in einigen älteren und neueren Verordnungen in den einzelnen Herzogthümern Sachsen[3]) der Besuch der Universität Jena für die ganze Studienzeit oder für einen bestimmten Theil derselben verordnet ist, so ist doch nach vorgängiger Anzeige an das Consistorium auch der Besuch auswärtiger Universitäten verstattet,[4]) mit Ausnahme der zu Bern und Basel.[5]) Ein sittlicher Lebenswandel, fleißiger Besuch der vorgeschriebenen Collegien[6]) und Theilnahme an

[1]) S. die mein. Verord. im hildb. Regbl. 1831 Nr. 31.

[2]) Ern. L. O. I., 67. Altenb. L. O. I., S. 88—91. Mein. Verordng. v. J. 1831 im hildb. Regbl. Nr. 41.

[3]) Vergl. hildb. Aeltere Gesetzs. S. 103, wo es heißt: Die Theologie Studierenden sollen sich auf keine andere, als eine chur- oder fürstlich sächsische Universität begeben; eine alt. Verord. v. 17. Nov. 1769 „die Landeskinder sollen zwei, die Stipendiaten aber drei Jahre in Jena studiren, da sie sonst keine Beförderung im Lande finden sollen;“ eine goth. Verord. vom 13. Nov. 1750 macht den Studierenden bei Verlust der künftigen Beförderung, auch sonstiger Beneficien zur Pflicht: zwei Jahre in Jena zu studiren; außerdem den Stipendiaten so lange, als sie die Stipendien genießen. Nach der alt. höchsten Verord. v. 24. Jun. 1831 (Gesetzs. S. 219—221) sollen die Landeskinder in der Regel zwei Jahre in Jena studieren.

[4]) Vergl. die mein. Verord. vom J. 1835. (hildb. Regbl. 1835. Nr. 8.)

[5]) Nach einer Bekanntm. des alt. Consist. vom 11. Nov. 1834 (Gesetzs. S. 239) wird in Gemäßheit eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung den studierenden Landeskindern der Besuch der Universitäten Bern und Zürich untersagt, unter der Verwarnung, daß sie im Contraventionsfalle des Anspruchs auf Zulassung zu den Prüfungen pro Candidatura u. resp. pro praxi verlustig werden. Eben des Inhalts ist die cob. Verord. vom 27. Aug. 1833, Regbl. S. 449; die goth. Verord. v. 30. Nov. 1834 (Regbl. S. 679), die meiningische im hildb. Regbl. 1834 Nr. 49.

[6]) Nach der alt. höchsten Verord. v. 24. Jun. 1831 (Gesetzs. S. 219—221) wird gefordert, „daß diejenigen, welche sich als Theologen, Juristen und Mediciner zum Candidaten-Examen melden, zu diesem Examen nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie durch hinreichende Zeugnisse darzuthun vermögen, daß sie außer den Collegien in dem Unterrichtsgebiete der betreffenden Facultät, auch die vornehmsten allgemein wissenschaftlichen Lehrvorträge mit Nutzen besucht haben.“ Zu den Vorlesungen, welche die Theologie Studierenden zu besuchen haben, sind nach der mein. Verord. v. 15. Febr. 1834 (Regbl. Nr. 8) nicht nur die Vorlesungen über die Haupttheile der Theologie, sondern auch über Philosophie, Philologie, Pädagogik, Geschichte ꝛc. zu rechnen. Schon die hildb. Verord. v. J. 1829 (hildb. Regbl. 1829 Nr. 39) betrifft das Studium der Pädagogik.

den Uebungen des homiletischen und katechetischen Seminars [1]) wird von den Studierenden gefordert. Ueber die Benutzung der gegebenen Bildungsanstalten müssen die Theologie Studierenden halbjährlich an das Consistorium die betreffenden Zeugnisse einsenden [2]) und dabei hat der Inspector der Universität zugleich über das sittliche Betragen der Landeskinder zu berichten. [3]) Zur Unterstützung der ärmeren Studierenden sind die Stipendien und die Befreiung von dem Honorar für Collegien. [4]) Die Studienzeit ist auf mindestens drei Jahre festgesetzt und erst nach Ablauf dieser drei Jahre, aber auch vor Ablauf eines Jahres nach der Studienzeit sollen sich die Candidaten zum Examen melden. [5]) Das in lateini=

---

[1]) Mein. Verord. v. 18. Oct. 1836 (hildb. Regbl. 1836 Nr. 48). Die Theilnahme der in Jena studierenden alt. Landeskinder an dem philologischen Seminar ist durch eine alt. Bekanntm. des Cons. v. 13. März 1827 (Gesetzs. S. 10) verordnet.

[2]) Alt. Verord. v. 4. Sept. 1770 (2te Beifugens. S. 7). Mein. Verord. v. J. 1838 (hildb. Regbl. Nr. 6).

[3]) So in allen sächs. Herzogthümern; vergl. unter anderen die mein. Verord. v. 4. Oct. 1827 (Gesetzs. S. 41).

[4]) Die Stipendien und Beneficien sind zu verleihen a) den Eingebornen (nur ausnahmsweise Fremden), b) Armen, wenn die Fundationen sich nicht auf bestimmte Geschlechter beziehen, und c) tauglichen Personen. Die sich um Stipendien und Beneficien bewerben, haben sich bei dem Consistorium zu melden, welches ein Verzeichniß aller Stipendiaten und Beneficiarien, sowie der Exspectanten nach allen Umständen zu halten hat, und von der Obrigkeit ihres Orts ein Zeugniß ihrer Armuth und von ihren Lehrern ein Zeugniß ihres Fleißes beizubringen, und das Consistorium entscheidet dann über die Ertheilung mit der Genehmigung des Landesherrn, s. Ern. L. O. I., 64—67. Alt. L. O. I., 88—91. Vergl. die mein. Verord. v. 22. Oct. 1833, die Anmeldungen der Studierenden zu Convictstellen und Stipendien betreffend (hildb. Regbl. 1833 Nr. 43), das Regul. v. 4. Febr. 1834, über die Verleihung der Stipendien (Regbl. 1834 Nr. 6). Die Ausstellung der Armuthszeugnisse geschieht nach einem bestimmten Formular, welches auch im hildb. Regbl. 1834 Nr. 30 mitgetheilt ist und auch zum Behuf der Collegienfreiheit befolgt werden muß. Damit aber das Consistorium eine genaue Uebersicht der Stipendien und ihrer Vertheilung haben könne, so sind im Meining. auch die Verleiher von Privatstipendien verbunden, jährlich an das Consistorium die Anzeige der Stipendien, die sie zu vertheilen haben, und der Percipienten zu machen, worüber namentlich das eben angezogene Regulativ v. J. 1834 zu vergleichen ist. Ein umfassendes Verzeichniß der Stipendien ist für Meiningen mitgetheilt im hildb. Regbl. 1832 Nr. 49 ff.

[5]) Altenb. Verord. v. 19. Oct. 1819. Mein. Verord. v. J. 1829 (hildb. Regbl. 1829 Nr. 39). Goth. Verord. v. 5. Oct. 1829 (Gesetzs. 1829 N. XXXIII. Intelligzbl. S. 581): „daß Jeder, welcher unter die Candidaten des Predigtamts Unseres Herzogthums Gotha aufgenommen zu werden sucht, seinen Aufenthalt von mindestens drei Jahren auf der Universität und sein während dieses Zeitraums den theologischen

scher Sprache abzufassende Meldungsschreiben muß begleitet sein von dem Abiturientenscheine, dem akademischen Zeugnisse über dreijährigen, ununterbrochenen Aufenthalt auf der Universität, und über das Betragen auf derselben, und von sämmtlichen Zeugnissen über die gehörten Collegia, mit Einschluß der philosophischen, philologischen und pädagogischen, worauf die Aufgaben zu den zu fertigenden schriftlichen Ausarbeitungen von dem Consistorium zugesendet und nach deren Einsendung binnen der festgestellten Frist der Termin zur schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt wird.[1]) Nach Ueberstehung des Examens pro Candidatura und nach geschehener Aufnahme unter die Candidaten der Theologie haben die Candidaten, wenn sie sich in ihrem Vaterlande aufhalten, sich bei dem Ephorus der Dióces ihres Aufenthaltsortes, welchem die Aufsicht über ihren Lebenswandel und ihre wissenschaftliche Fortbildung obliegt, zu melden und jährlich bestimmte Proben ihrer Fortbildung in den theologischen Wissenschaften abzulegen.[2]) Sind drei Jahre nach diesem ersten

---

und den zu diesen gehörigen Hülfswissenschaften gewidmetes fleißiges Studium, sowie sein untadelhaftes sittliches Verhalten durch gültige Zeugnisse der akademischen Lehrer und Aufsichtsbehörden nachweisen und ohne diese Nachweisung von Unserem Consistorium zu der gesetzlich vorgeschriebenen Candidaten-Prüfung nicht gelassen werden soll." Vergl. die auf Seite 51 stehende Not. 6 angezog. alt. höchste Verord., in welcher am Schlusse ein mehr als dreijähriger Besuch der Universität empfohlen wird.

[1]) Vergl. die mein. Verord. v. J. 1829 (hildb. Regbl. Nr. 39), wo zugleich die Erwerbung der nöthigen pädagogischen Kenntnisse und die Bekanntschaft mit dem gesammten Volksschulwesen denen zur Pflicht gemacht wird, welche sich zu Lehrern an Schulen bilden wollen, oder dereinst als Pfarrer und Ephoren zu Aufsehern der Volksschulen bestimmt sind. Ueber die Gegenstände der Prüfung s. die ausführliche Verordn. v. 6. Sept. 1834, die theol. Prüfungen betreffend (hldb. Regbl. 1834 Nr. 39). Ueber die Einrichtung der theol. Prüfungen im Altenburgischen s. die Consistorial-Verordnung v. 20. Febr. 1838 und das betreffende Regulativ in der Gesetzs. 1838 S. 9—13. (Vorprüfung. Hauptprüfung. Amtsprüfung. Die Vorprüfung in der Woche nach Quasimodogeniti. Bei dem im Decemb. einzureichenden Meldungsschreiben ist ein latein. Lebenslauf, und sind die Collegien, die sie gehört 2c., anzuzeigen. Hauptprüfung nach 2—3 Jahren, Donnerstags nach Jacobi und Donnerstags nach dem ersten Advente.) Ueber die Prüfung der Predigt- u. Schulamts-Candidaten im Herzogth. Coburg u. Gotha s. das Grundgesetz III., Verord. §. 7 ff. Am Ende des 10ten §. ist über die Ordination durch die Generalsuperintendenten und die geistlichen Stadtministerien zu Coburg u. Gotha gehandelt.

[2]) Im Meiningischen haben die Candidaten der Theologie nach Verordnnngen vom Jahre 1827 (hildb. Regbl. Nr. 44) und vom Jahre

Examen verflossen, so haben sich in den Gesammtherzogthümern Meiningen und Coburg-Gotha die Candidaten zum sogenannten Examen rigorosum s. pro ministerio (zum Pfarrvicar-Examen, mit welchem im Herzogthum Meiningen sogleich die Ordination verbunden wird) zu melden, wenn sie nicht schon früher durch Designation zu Patronatspfarreien dazu veranlaßt worden sind. [1]) Erfolgt innerhalb eines Jahres

---

1829 (Hildb. Regbl. Nr. 18), jährlich im Januar bei dem Consistorium schriftlich ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, dabei von ihren wissenschaftlichen Beschäftigungen, ihrer theologischen und pädagogischen Fortbildung Rechenschaft zu geben und wenigstens eine Abhandlung, resp. aus dem Gebiete der Theologie und Pädagogik einzusenden, da diejenigen, welche die Befolgung dieser Anordnung unterlassen, als solche betrachtet werden, welche sich einem anderen Berufe gewidmet haben. Im Altenburgischen ist zur Fortbildung der Candidaten des Predigtamts und zur Vorbereitung auf ihren wichtigen Beruf ein theologisch-praktischer Verein gebildet worden, in welchem die Theilnehmer homiletisch, katechetisch und liturgisch (Pastoraltheologie, kirchliche Gesetzgebung, theologische Literatur) beschäftigt werden, vergl. die Statuten dieses Vereins u. die betreffende Bekanntm. des Consist. v. 2. Dec. 1834 in der Gesetzsammlung 1834 S. 285—92. Auch die Candidaten der Umgegend von Altenburg können daran Antheil nehmen und es sind daher seitdem die früher bestandenen jährlichen Candidaten-Prüfungen (vergl. über dieselben z. B. die Verord. des Cons. v. 3. Dec. 1822, Gesetzs. 1822 S. 63) aufgehoben worden. Im Gothaischen ist zur Fortbildung der Candidaten zu Predigern und Katecheten seit dem Jahre 1834 in Gotha ein Seminar gebildet worden, an welchem in der Regel alle Candidaten des Predigtamts Theil nehmen sollen. Diejenigen, welche durch ihre Verhältnisse behindert sind, haben beim Consistorium um Dispensation nachzusuchen. Vergl. die Bekanntm. des goth. Ober-Consist. v. 1. Sept. 1834 (Regbl. 607 f.). Im Coburgischen sind durch die Verord. des Cons. v. 29. Jan. 1835 (Regbl. S. 66 ff.) mit Beziehung auf die Verord. v. 30. Oct. 1828, wieder jährliche Prüfungen der Candidaten zu ihrer Fortbildung eingeführt. Diejenigen, welche an der mündlichen Prüfung nicht Theil nehmen können, haben blos die schriftliche, und zugleich mit Einsendung ihrer Arbeiten ein Zeugniß des Pfarrers ihres Aufenthaltsorts, das von dem Ephorus der Diöces unterzeichnet ist, ihres sittlichen Wohlverhaltens und ihrer fortgesetzten zweckmäßigen Uebungen im Predigen beizuschließen.

[1]) Vergl. hierüber die mein. Verord. des Cons. v. 6. Sept. 1834 (hildb. Regbl. 1834 Nr. 39) und über die Ordinationshandlung, Kas. K. O. II., S. 141 ff. Ernest. L. O. I., 31 f. III., 7. Alt. L. O. I., S. 40 f. und über die Verringerung der Ordinationsgebühren Kas. K. O. II., S. 142 ff. und die besonderen hildb. Rescripte v. 23. Nov. 1751, 7. Aug. 1759 u. 24. Sept. 1817. Nach einer goth. Ober-Consist.-Bekanntm. v. 26. Jan. 1835 (Regbl. S. 74) soll das mit den Candidaten des Predigtamts zeither gehaltene Examen pro ministerio ferner nicht wie bisher nach der erfolgten Ernennung eines Candidaten zu einem geistlichen Amte, sondern früher, bevor sie überhaupt zu Besetzung einer geistlichen Stelle bei Sr. Herzogl. Durchlaucht in Vor-

nach dieser Prüfung keine Anstellung im geistlichen Amte, so hat der Pfarrvicar bis zu seiner Anstellung noch dieselben Belege seiner Fortbildung beizubringen, welche er vorher beizubringen hatte, und muß vor der wirklichen Uebernahme eines geistlichen Amtes noch ein Colloquium bestehen, welches jedoch im Meiningischen nach dem Ermessen des Consistoriums auch in die schriftliche Beantwortung vorgelegter Fragen umgewandelt werden kann.[1] Bei Versetzungen auf ein anderes, höheres geistliches Amt findet in der Regel ein Colloquium Statt.[2]

Zur Beförderung der Fortbildung der angestellten Geistlichen dienen die Prediger-Vereine oder Conferenzen,[3] an welchen auch die Candidaten Theil nehmen sollen, und worüber die Ephoren jährlich an das Consistorium zu berichten haben, und die theologischen Lesecirkel.

Die sich dem Schullehrer-Berufe widmen wollen, können erst nach gehöriger Vorbereitung und nach überstandener Prüfung (mit dem zurückgelegten 17. Lebensjahre) in die Schullehrer-Seminarien aufgenommen werden und müssen daselbst wenigstens drei Jahre verbleiben, bis sie durch ein Examen in die Zahl der Schulamts-Candidaten recipirt werden,[4])

---

schlag gebracht werden können, gehalten werden; gewöhnlich aber nicht eher, als drei Jahre nach der Candidaten-Prüfung; später soll dann nur ein Colloquium gehalten werden. Im Altenburgischen u. Coburgischen dagegen besteht die Sitte fort, daß die Candidaten erst nach erfolgter Designation zu einem geistlichen Amte zum Examen rigorosum zugelassen werden, womit dann die Ordination verbunden wird.

1) Vergl. die angezogene mein. Verord. v. 6. Sept. 1834.

2) Daß die Pfarrer u. Schullehrer des Gesammtherzogthums Meiningen sich diesen Beförderungsprüfungen zu unterwerfen haben, ist schon in einer mein. Verordn. v. J. 1829 (hildb. Regbl. Nr. 26) ausgesprochen. Nur bei Geistlichen, welche das 60ste Lebensjahr überschritten haben, tritt an die Stelle des Colloquiums eine zu haltende Predigt. Bei der Prüfung der Geistlichen, welche zu Ephoren designirt sind, wird besonders auf die Kenntniß der vaterländischen Kirchenverfassung und Regierung Rücksicht genommen, s. Verord. v. 6. Sept. 1834.

3) Die früher vorgeschriebenen Synodaldisputationen, bei welchen die Geistlichen für die Theilnahme daran aus dem Kirchkasten 8 Gr. erhielten, sind außer Gebrauch gekommen. Nach dem goth. Grundgesetze S. 98 f. über die Kirchen- u. Schulvisitation, hat das Ober-Consist. jährlich einmal mehre zweckmäßige Materien den Geistlichen u. Schullehrern zur Bearbeitung, nach ihrer Auswahl, aufzugeben. Diese Arbeiten sind von den Geistlichen an die Ephorieen, und von den Lehrern der Gymnasien an die Vorstände der Gymnasien zu Coburg u. Gotha und von diesen mit raisonnirenden Urtheilen an das Ober-Consistorium abzugeben.

4) Ueber die Seminarien vergl. Gelbke, K. u. Schulenverf. I., S. 56—68. (Das gothaische wurde 1779 errichtet.) Ueber das in Hildburghausen

als welche sie jährlich bei dem jedesmal mit der Leitung und Oberaufsicht des Landes-Schullehrer-Seminariums beauftragten Mitgliede des Consistoriums ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, die ihnen aufzugebenden Arbeiten pünktlich zu fertigen und abzuliefern und auch sonst von ihrer Fortbildung Rechenschaft abzulegen haben. Es stehen die Schulamts-Candidaten ebenfalls wie die Predigtamts-Candidaten unter der speziellen Aufsicht des Ephorus ihrer Diöces.[1] Wollen Candidaten

---

bestehende s. die Verord. v. 6. Sept. 1828 (Regbl. 1828 Nr. 39), v. J. 1828 (Regbl. Nr. 48, die Verordn., die Vereinigung der drei Bildungsanstalten in eine betreffend,) u. v. J. 1836 (Regbl. Nr. 13, die Einrichtung des Landesschullehrer-Seminars u. die Aufnahme in dasselbe betreffend, eine Verord. v. 23. März 1836). — Durch eine cob. Verord. v. 24. Febr. 1812 (Regbl. Stck. 10) wurde bestimmt, daß die Ephorie zu Saalfeld forthin keine Schulamts-Candidaten für die saalfeldischen Lande recipiren sollte, die sich nicht zuvor die nöthigen Kenntnisse für das Schulfach in dem dortigen mit dem Lyceum verbundenen Schullehrer-Seminarium erworben hätten. In Coburg ist seit 1839 das Ernst-Alberts-Seminar zur Bildung der Schullehrer eingerichtet worden, Regbl. 1839 S. 853 (eine Umbildung des früheren).

[1]) Vergl. hildb. Regbl. 1827 Nr. 44. 1829 Nr. 18 (wodurch die vierteljährlichen Leistungen der Schulamts-Candidaten, welche früher im Herzogthume gefordert wurden [hildb. Verordn. v. 25. Aug. 1814, Gesetzs. I., S. 148] als aufgehoben erscheinen), mein. Regbl. 1840 Nr. 6, wo §. 22—24 des im Jahre 1839 genehmigten Normativs über die Prüfungen im herzogl. Schullehrer-Seminar öffentlich bekannt gemacht werden. (§. 22. Jeder Schulamts-Candidat ist gehalten, sein Zeugniß, sobald er es empfangen, dem herzogl. Kirchen- u. Schulenamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, vorzulegen. Auch hat er dasselbe bei jeder Bewerbung um eine Schulstelle, die nicht von der Landesschulbehörde unmittelbar besetzt wird, dem Patronate der Schule zur Durchsicht zu überreichen. Bei der Anstellung muß er dasselbe dem herzogl. Kirchen- u. Schulenamte, in dessen Bezirk er angestellt wird, gleichfalls vorzeigen. §. 23. Die Schulamts-Candidaten sind verpflichtet, nach ihrem Austritte aus dem Seminar sich einer immer größeren Ausbildung für ihren Beruf ernstlich zu befleißigen rc. rc. und die Zeugnisse der Ephoren über ihren Wandel, ihre Beschäftigung und Theilnahme an den Schulconferenzen vorzulegen. §. 24. Schulamts-Candidaten müssen, bevor sie eine Anstellung im Auslande annehmen, dem Consistorium Anzeige machen.) Durch eine mein. Cons.-Verordn. v. 16. Nov. 1832 (hildb. Regbl. Nr. 48) „werden, da es bisher wiederholt vorgekommen ist, daß israelitische Gemeinden Lehrer ohne Anzeige, Prüfung und Genehmigung, den bestehenden Anordnungen entgegen, eigenmächtig angenommen haben, — die Kirchen- u. Schulämter u. Localschulinspectionen angewiesen, auf solche Unordnungen ein genaues Augenmerk zu haben, insonderheit aber werden die Ortspfarrer als Localschulvorstände, ingleichen die israelitischen Gemeindevorsteher dafür verantwortlich gemacht, daß solche Eigenmächtigkeiten ferner nicht vorkommen. Die Nichtachtung dieser Vorschrift wird an jedem Gemeindevorsteher mit 20 Thlr. Strafe geahndet," vergl. die Verord. v. 6. März 1833 (hildb. Regbl. Nr. 11).

des Predigtamts sich dem Schullehrer-Berufe widmen, so müssen sie vor dem Consistorium dem Schulexamen sich unterziehen.

2) Gelangung zum geistlichen Amte.

Vergl. Kasim. K. O. II., S. 127—132. Ernest. L. O. I., S. 26—31. Alt. L.O. I., S. 34—40 u. das unten über die geistlichen Aemter Bemerkte.

Ist ein Predigtamt erledigt, so muß möglichst bald zur Wiederbesetzung desselben geschritten werden.[1]) Zur Wahl sind den weltlichen Patronen vier, den kirchlichen stets sechs Monate Zeit von dem Tage an, wo die Erledigung bekannt geworden ist, gegeben, innerhalb welcher ein Candidat gewählt werden muß; sonst fällt bei den weltlichen Patronen das Recht der Wahl, jedoch unbeschadet für die Zukunft, für diesmal an das Consistorium. Der zu Präsentirende muß ein inländischer Prediger oder Predigtamts-Candidat sein.[2]) Der Patron soll allein auf die Tüchtigkeit des zu Wählenden sehen und keine Privatrücksichten nehmen; jedoch kann das Consistorium einen Präsentirten nicht ohne erhebliche Ursachen zurückweisen, selbst wenn noch tüchtigere Subjecte für die vacante Stelle vorhanden und zur Annahme bereit wären. Bestechungen aber irgend welcher Art, wohin auch alle anderen unerlaubten Mittel, unziemende Versprechungen rc. gehören, machen die Wahl ungültig. Befindet sich der Patron

---

[1]) Eine mein. Verord. v. 26. Oct. 1837 betrifft die baldige Herstellung der Pfarrhäuser, damit die Vacanzen deshalb nicht unnöthig und zum Nachtheile der Gemeinden ausgedehnt werden.

[2]) Vergl. die alt. Bestimmung in der ersten Beifugens. S. 129: „Landeskinder sollen vor allen Anderen angestellt werden." Bei gleicher Tüchtigkeit sollen nach dem alt. Grundges. (von 1831 S. 90 §. 61 der Gesetzs.) Inländer den Ausländern vorgezogen werden. Durch die Bekanntm. des alt. Cons. v. 29. Sept. 1835 wird die Bestimmung des §. 144 des Grundgesetzes, nach welchem Niemand zu einer Patronatstelle vorgeschlagen werden kann, der in einem Lande Candidat geworden ist, oder (im Fall er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren ist, in welchem hiesige Candidaten gesetzlich zu Patronatstellen nicht gelangen können, besonders auf die s. mein. Predigtamts-Candidaten angewendet. Die goth. Bestimmungen s. bei Gelbke, K.- u. Schulenverf. I., S. 22, besonders die goth. Resolution u. Rescripte von 1749, 1764 u. vom 19. Jun. 1795. In dem mein. Edicte vom 21. Jan. 1829 heißt es: „Ausländer können mit Unserer Genehmigung zwar in Unsere Dienste berufen werden; jedoch mit analoger Beobachtung jener Regeln, so daß ein Jeder nur mit derjenigen Befähigung aufgenommen wird, welche er in seinem bisherigen Dienstverhältnisse bereits erlangt hatte." Nach der mein. Verord. v. 6. Febr. 1834 (hildb. Regbl. 1834 Nr. 8) dürfen nur inländische Candidaten des Predigtamts von den Patronen präsentirt werden.

wegen der Wahl einer tauglichen Person in Verlegenheit, so kann er sich von dem Consistorium Candidaten vorschlagen lassen und auf seinen Wunsch können mit Genehmigung der herzoglichen Ephorieen selbst Gastpredigten gehalten werden.[1]) Die getroffene Wahl hat der Patron dem Consistorium (durch den Superintendenten, welcher das Präsentationsschreiben mit seinem gutachtlichen Berichte begleitet) anzuzeigen, welches die Präsentation zu prüfen, und den Präsentirten dem gewöhnlichen Examen, resp. Colloquium zu unterwerfen und nach demselben die landesherrliche Confirmation einzuholen hat.[2]) Sobald die landesherrliche Confirmation erfolgt ist, wird dem Designirten von dem Superintendenten der Tag zur Ablegung der Probepredigt festgesetzt und mit dieser Probe vor der Gemeinde gewöhnlich die Investitur, die Einführung und Einweisung in das geistliche Amt verbunden. Die Einführung der Patronatspfarrer geschieht in gleicher Weise, wie bei anderen Geistlichen.[3])

Was die Besetzung der Schullehrer-Stellen betrifft, so haben die Patrone bei Stadtschullehrern drei, bei Landschul-

---

[1]) Nach der alt. Bestimmung (1. Beifugens. S. 126) können Gastpredigten, die nicht üblich, in tertio loco bei einem benachbarten Geistlichen, der sich willig finden läßt, gehalten werden.

[2]) Vergl. die angezog. mein. Verord. v. 6. Sept. 1834. Nach der goth. Verord. v. 4. März 1728 (fernere Beifügg. N. VII. S. 57) fällt bei succedirenden Substituten die Präsentation weg. Durch eine mein. Verord. v. J. 1836 (hildb. Regbl. 1836 Nr. 44) ist den Patronen untersagt, die officielle Eröffnung der Wahl an die Gewählten vor eingegangener landesherrlicher Genehmigung zu machen und aufgegeben, dieselbe vorher abzuwarten.

[3]) Ein etwas anderer Gang bei Besetzung von Pfarrämtern ist in der Ernest. L. O. I., 26—31 (womit die Kasim. K. O. u. die alt. L. O. I., 34—40 übereinstimmt) angedeutet, wenn es heißt: „Auf Ansuchen der Patrone ist von den Superintendenten den Probepredigern die Kanzel zu eröffnen ꝛc. — (S. 30.) Ist ein präsentirter Pfarrer entweder mit der mehreren der erledigten Kirche freiem, guten Willen, oder im Fall unerheblicher Weigerung, auf Unseres Consistorii Zurede oder zu Folge Unserer selbsteigenen endlichen Weisung auf- und angenommen, so soll ihm durch Unsere Beamte oder den Gerichtsherrn und Collatorn von des ganzen Kirchspiels wegen unweigerlich schriftlicher Beruf ertheilet, auch solcher von dem Superintendenten sammt den Collatoribus Unserem Consistorio — zugeschicket — und ein Tag zum Examen festgesetzet werden ꝛc., mit welchem Examen die Ordination verbunden wird." Nach der mein. Verord. v. J. 1834 (hildb. Regbl. 1834 Nr. 8), wodurch für die herzogl. mein. Lande das alt. höchste Rescr. v. 6. Nov. 1812 (III. Beifgs. S. 64 f.), „wegen Beförderung der auf Vasallen Patronatstellen befindlichen Prediger" außer Kraft gesetzt ist, — haben die auf Patronatstellen angestellten Pfarrer auf das Fortrücken im Dienste auf andere Stellen dieselben Ansprüche, wie die übrigen."

lehrern zwei Monate Zeit zur Präsentation, ohne Rücksicht auf ihren weltlichen oder kirchlichen Stand; außerdem muß die Präsentation innerhalb der Gnadenzeit geschehen, wenn und wo eine solche besteht. Auch die Schulstellen sollen vorzüglich mit inländischen Candidaten besetzt werden.[1]) Den Gang der Besetzung anlangend, so geschieht die Präsentation gewöhnlich durch den Superintendenten an das Consistorium, und dieses ertheilt nach befundener Tüchtigkeit dem Candidaten die Confirmation.[2])

Bei denjenigen Kirchen- und Schulämtern, welche vom landesherrlichen Kirchenregiment besetzt werden, erfolgt die Designation durch das Consistorium;[3]) darauf wird bei Pfarrämtern der als fähig Erkannte zur Ablegung der Probepredigt vor der betreffenden Gemeinde beordert und wenn diese nichts Erhebliches gegen des Designatus Leben und Lehre einzuwenden hat, erfolgt die landesherrliche Confirmation und die Investitur.[4])

---

[1]) Nach einer mein. Verord. v. 16. April 1828 (Gesetzs. S. 50 f.) sollen Schulgehülfen nicht ohne höhere Genehmigung angenommen werden. Uebrigens gilt von dem Fortrücken im Dienste der auf Patronatstellen angestellten Schullehrer dasselbe, was von den Predigern durch die mein. Verord. v. J. 1834 (hildb. Regbl. 1834 Nr. 8) gesagt ist.

[2]) Nach der goth. Bekanntm. des Ober-Conf. v. 30. April 1835 (Gesetzs. S. 65 ff. N. IV.) geschieht die Präsentation der Schullehrer auf dem Lande durch die Pfarrer des Orts und die Confirmation durch den Superintendenten.

[3]) Hierbei wird immer auf das gesehen, was durch die hildb. Verord. v. 9. Jan. 1795 ausgesprochen ist, daß bei Besetzung der Stellen auf Anciennität gesehen werden solle. Doch wird diese Verordnung stets in Einklang gebracht mit dem, was Ernest. L. O. I., 26. bestimmt ist: „Das Consistorium soll ein Verzeichniß aller Predigtamts-Candidaten (Exspectantenbuch) halten, worin deren Ankunft, Namen, Alter, Studien, Aufenthalt auf Universitäten, geprüfte Geschicklichkeit, Gaben und Erfahrenheit, Leben und Wandel umständlich verzeichnet werden, damit, wie es mit denselben bewandt, man jederzeit gute Nachricht alsbald haben und die sich wohl verhalten, desto besser erkennen, von anderen unterscheiden und bei begebenden Fällen, welche zu jedem Amte am tauglichsten sein möchten, unschwer ermessen könne." Ueber die Vorschläge zur Besetzung von geistlichen und Schulstellen vom Ober-Consist. zu Gotha s. goth. Grundgesetz, Verord. III, §. 11 (Gesetzs. N. XVII. S. 98), wonach dem Herzog drei Subjecte zur Auswahl vorgeschlagen werden sollen.

[4]) Ernest. L. O. I., 26 f. „Haben die herzogl. Aemter die Patronatgerechtigkeit und haben dieselben die Macht, zur Wiederbestellung der eröffneten Pfarr eine Person zu ernennen und Unserem Consistorio zur Prüfung vorzustellen, so soll das Consistorium an Unseres Amtes Statt, sich solcher Gerechtigkeit zu gebrauchen und dergleichen Personen mit Unserem Vorwissen namhaft zu machen und der Gemeinde

Die Vocations- und Confirmationsurkunden sind zu gehöriger Zeit nach bestimmten Formularen auszufertigen [1]) und werden bei dem kirchlichen Actus der Einführung dem Geistlichen übergeben. [2])

Die Investitur wird ausführlich beschrieben Ernest. L.O. I., 33. (vergl. Kas. K. O. II., S. 151., altenb. L. O. I., 42—45).

zur Ablegung der Probepredigt vorzustellen haben." S. 30: „Nach abgelegter Probepredigt soll der Superintendent oder dessen Vicarius Beiseins resp. der Gerichtsherren, Beamten und Patrone die Eingepfarrten fragen, ob sie mit des Vorgestellten Person, Lehr, Leben, Gaben, Sprache und anderen Eigenschaften zufrieden und ihn zum Pfarrer und Kirchendiener wohl haben möchten oder nicht? Auch soll der Superintendent und die an des Orts obrigkeitlicher Stelle begriffen nicht allein die hierauf ausfallende Stimmen eigentlich und fleißig aufzeichnen; auch so mehre etwa dahin gingen, daß man den Präsentirten zum Pfarrer zu haben Bedenken trüge, so soll davon Unser Consistorium förderlichst schriftlich und verschlossen berichtet werden. Befindet nun solches die desfalls angegebenen Ursachen für erheblich und zu Recht beständig, so soll dann dem Kirchspiel wider seinen Willen kein Seelsorger oder Kirchendiener aufgedrungen werden. Wäre aber etwa aus liederlichen, unrechtmäßigen und unerheblichen Ursachen und also aus Miß- oder Unverstand oder auch aus Eigenwilligkeit die Weigerung von den mehren der Gemeinde geschehen, so soll das Consistorium sie ihres Miß- und Unverstandes halben eines Besseren gütlich berichten, ihrer Eigenwilligkeit aber nicht nachsehen, sondern die Sachen durch unterthänigen Vortrag an Uns gelangen lassen, damit Wir Uns nach Befinden darauf zu erzeigen haben." (S. 32; vergl. alt. L. O. I., 41. 42.) „Geschicht die landesherrliche Confirmation bei den Ordinirten und Berufenen nach der Ordination oder bei schon gewesenen Geistlichen nach Einsendung der Collatur oder Vocation, vor dem Consistorium, so daß der Präsident oder sonst Vorsitzende im Beisein des ganzen Kirchenrathes auf die diesfalls in der Consistorial-Ordnung enthaltene Maß den Ordinirten erinnert und nebst Annehmung des Handgelöbnisses an Eides Statt verpflichtet. Diese Confirmation wird dann dem Superintendenten des betreffenden Bezirks, dem Ortsbeamten oder Gerichtsherrn auch zugleich dem Collator mit Befehl zugefertigt, den neuen Pfarrer zu investiren und einzuführen." Nach der goth. Bekanntm. des Ober-Consist. v. 30. April 1835 (Gesetzs. S. 65) Nr. IV., wo von Präsentation und Investitur der Geistlichen gehandelt wird, S. 75 ff., wird die Präsentation, die Vorstellung oder Probe des neuen Geistlichen vor der Gemeinde mit der Investitur verbunden; in welcher Weise, das ist daselbst ausgeführt. („In dem Falle, wenn der Candidat der Theologie eine Pfarrstelle erhält, findet die Investitur desselben ebenfalls zugleich mit der Präsentation Statt und die Ordination wird unmittelbar nach Eingang der landesherrl. Confirmation bewirkt.") Die Taxe der Kosten und Gebühren bei Kirchen- u. Schulenvisitationen, auch Präsentationen und Investituren der Geistlichen und Schullehrer ist eben daselbst angefügt, S. 79—84.

[1]) Mein. Rescr. v. 10. Jan. 1835.

[2]) Nach dem alt. Consist.-Rescr. v. 12. Mai 1778 (3. Beifgs. S. 4) nach gehaltener Probepredigt.

Nach der Confirmation nämlich sollen sich die Befehligten mit dem neuen Pfarrer auf einen bestimmten Tag zum Kirchspiel verfügen, der Gemeinde nach der Predigt (die der Superintendent oder ein Vicinus oder der neue Pfarrer selbst hält) öffentlich in der Kirche anfänglich den fürstlichen Befehl und dann auch Unsere Confirmation des neuen Berufs (bei Patronatstellen aber die Vocationsurkunde und dann die fürstliche Confirmationsacte) von Wort zu Wort vorlesen, und der Superintendent dann die Gemeinde dem Pfarrer, diesen der Gemeinde befehlen. Darnach begeben sich der Superintendent, die Beamten, Patronen oder Lehensherrn, auch Vorsteher und Aeltesten von der Gemeinde mit dem Pfarrer in das Pfarrhaus und übergeben dieses nebst seinem Zubehör, sammt einem Inventario nach beschehener Besichtigung dem Pfarrer zu Gebrauch.[1]) Dann übergiebt der Superintendent mit den genannten Personen die Pfarrregister,[2]) (d. i. die eigentliche Pfarrmatrikel). Nach der Einführung folgt eine mäßige Mahlzeit (auf die Person 6 Gr. gerechnet), an welcher die benannten Personen und die sonst bei dem Acte zu schaffen haben, Theil nehmen. (Dasselbe gilt auch eigentlich von der nach der Probe gehaltenen Mahlzeit). Die Auseinandersetzung mit dem früheren Amtsinhaber oder dessen Erben (der Pfarrvergleich[3]) wird gewöhnlich schon vorher abgeschlossen.

---

[1]) S. das Folgende.

[2]) Vergl. das Folgende.

[3]) Vergl. Kasim. K. O. II., 212. Erneſt. L. O. I., 54. Alt. L. O. I., 69. Der Pfarrvergleich (und dies gilt auch von dem Vergleiche zwischen anziehenden und abgehenden Schullehrern, resp. deren Erben) wird von dem geistlichen Untergerichte oder in dessen Ermangelung von dem Superintendenten, neben dem Collatore oder Lehen-Herren oder Beamten billig geschlossen; ist aber kein billiger Vergleich zu stiften, so soll die Sache an das Consistorium berichtet werden, goth. Ausschreiben v. 15. Nov. 1712. Ueber die Besoldung, wie solche bei Erledigung von geistlichen u. Schullehrer-Stellen vertheilt werden solle, sind im Altenburgischen zwei Verordnungen erschienen, die eine vom 26. Oct., die andere vom 7. Dec. 1824. (Gesetzſ. S. 34. S. 36 f.) Nach diesen soll Michaelis als der Termin für den Schluß und Anfang der Besoldungen der Geistlichen bestimmt sein. Aus der letzteren Verordnung heben wir noch dieses allgemein Gültige hervor: Die Besoldung der Pfarrer u. Schullehrer kann zwar noch ferner einem Vergleiche zwischen dem Vorgänger oder dessen Erben und dem Nachfolger unterworfen werden, indessen dürfen solche Vergleiche weiter keine Retrotractionen der Besoldungsstücke enthalten, müssen Michaelis als Termin bestimmen und müssen von den Superintendenten vier Wochen nach dem durch Tod oder Versetzung eintretenden Erledigungsfalle, wenn der Geistliche oder dessen Erben durch die früher üblichen

Retrotractionen beeinträchtigt wären, zu deren Entschädigung dem Consistorium angezeigt werden. — Da in den verschiedenen Theilen des Gesammtherzogthums Meiningen früher verschiedene Grundsätze über die Berechnung der Besoldung zwischen anziehenden und abziehenden Geistlichen und Schullehrern u. resp. den Erben verstorbener Geistlichen und Schullehrer befolgt worden und deshalb manche Differenzen entstanden waren, so wurde zu deren Verhütung eine besondere Verordnung vom 13. Nov. 1837 (Verordngsf. Band IV., S. 85. 86.), die Berechnung der Besoldung zwischen anziehenden und abgehenden Geistlichen und Schullehrern betreffend, gegeben, in welcher Folgendes festgesetzt ist: „Art. I. Die nach Maßgabe der neuesten Gehaltsverzeichnisse zu dem Diensteinkommen eines Geistlichen oder Schullehrers gehörenden Besoldungstheile an Geld und Naturalien, welche in dem Zeitraume eines Jahres, von Neujahr zu Neujahr fällig werden, nur mit Ausnahme der unten Art. II. bezeichneten, werden bei der Berechnuug in eine Masse geworfen und nach Verhältniß der Dienst- resp. Gnadenzeit vertheilt. (Nach einer hildb. Verord. v. 28. Jan. 1825 [Rgbl. Nr. 7.] sollen Besoldungsstücke, wie Gülten, Sackzehnten, welche der Natur der Sache nach als zur vorhergehenden Ernte gehörig betrachtet und nur weil das Getreide zur Zeit der Ernte noch nicht ausgedroschen sein kann, nach Michaelis abgeliefert werden, bei Dienstveränderungen der Geistlichen auf das mit Michaelis zu Ende gegangene Besoldungsjahr in Anrechnung gebracht werden. Nach einer hildb. Verord. v. 3. Nov. 1710 (Aelt. Gesetzf. S. 93 f.) heißt es: Alle Schulbesoldungen sollen durchgängig vom Neuen Jahr bis wiederum zum Neuen Jahr gerechnet werden — —, und dieser Termin dergestalt festgesetzt sein, daß 3) bei ereigneten Mutations- u. Theilungsfällen alle Besoldungsstücke an Geld, Victualien, oder wie sie sonst heißen mögen, die nach dem letzteren Neujahrumsingen gehalten, bis zu anderweiter Einsammlung des Neujahrgeldes — — in eine Masse zusammengeschlagen, und so — richtig vertheilt werden. 4) (stimmt mit Art. V. überein.) 5) Derjenige Monat, in welchem ein Schuldiener verstorben, ist dessen Erben als vollkömmlich ausgedienet, zuzurechnen.) Art. II. Die Accidentalbesoldungen, wohin Vergütungen für bestimmte Dienstleistungen, namentlich die Gebühren bei Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen, ingleichen die Remunerationen für Fertigung der Kirchen- u. Gemeindberechnungen zu zählen sind, gehören demjenigen ausschließend, der diese besonderen Dienste verrichtet oder hat verrichten lassen. Art. III. Das zur Besoldung des Geistlichen oder Schullehrers gehörige Holz ist, auch wenn es früher angefahren wird, als von Michaelis zu Michaelis und zwar vorausgegeben zu betrachten und so zu berechnen, daß zwei Dritttheile auf das Winterhalbjahr, und ein Dritttheil auf das Sommerhalbjahr gerechnet werden. Art. IV. Das zur Heizung der Schulstube bestimmte Holz gehört demjenigen, welcher die Heizung besorgt hat, nach Verhältniß der Zeit. Wo kein besonderer Theil von dem Besoldungsholze zu diesem Zwecke bestimmt worden, ist eine bleibende Bestimmung nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen. Art. V. Das Weihnachts- oder Neujahrsinggeld ist als Substantialbesoldung, und daher, wie Art. I. angegeben, nach Maßgabe der Dienstzeit, jedoch nach Abzug eines Fünftheils der Einnahme für Mühe und Aufwand, zu vertheilen. Art. VI. Ueber das ordnungsmäßig zurückzubelassende Quantum an Stroh, Heu

werden aus den Kirchen- und Gemeinde-Mitteln bestritten.[1]) Das betreffende Kirchen- und Schulamt hat nach Verhältniß der Entfernung des bisherigen und künftigen Wohnortes und nach Maßgabe der jetzigen und künftigen häuslichen Verhältnisse des Umziehenden bei geringer Entfernung die Zahl der demselben zu bewilligenden Transportmittel, bei größerer Entfernung aber die deshalb zu bestimmende Entschädigungssumme zu bestimmen, und eine Uebereinkunft bis auf Geneh-

---

und Dünger ist für jeden Ort eine besondere bleibende Bestimmung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen und darnach bei jedem Besoldungsrecesse zu verfahren. Art. VII. Alle in den verschiedenen Landestheilen bisher bestandenen, gegenwärtiger Verordnung entgegenstehenden Anordnungen u. Observanzen über die Vertheilung der Geistlichen- u. Schullehrer-Besoldungen sind hiermit aufgehoben."

[1]) Wenn es jedoch Kas. K.O. II., S. 141 heißt, daß der Ordinandus mit nothdürftiger Zehrung von den Collatoribus zu versehen sei (zum Examen, resp. Colloquium u. zur Ordination), so scheint dies nach der neueren Art, zum Amte zu gelangen, ungültig und nur auf die Kosten bezogen werden zu können, welche dem Präsentirten aus dem betreffenden Erscheinen vor dem Consistorium zum Examen oder Colloquium entstehen. Dagegen hat das hildb. Rescr. v. 20. Dec. 1760 noch seine Gültigkeit, daß die Präsentations- u. Investiturkosten von jeder Gemeinde allein zu tragen seien. Daß bei Besetzung der Pfarrdienste in Städten und Dörfern unnöthiger Aufwand erspart werde, darauf dringt schon eine cob. Verord. v. 20. Dec. 1758 (s. die Neueren Beiträge zu der Samml. der cob. Landesgesetze III., No. 77). In dem alt. Regulativ vom 7. Febr. 1769, die Pfarrbestellungskosten betreffend, (II. Beifgs. S. 3. 4.) wird bestimmt: 1) „Passiren den neu angehenden Pfarrern von den Bestellungskosten, welche aus dem Kirchenärar oder den Gemeinen zu restituiren, weiter Nichts, als a) Geheime Canzleigebühren, b) Consistorialgebühren, c) Ephoralgebühren u. d) Translocationsgebühren; jedoch behält sich fürstliches Consistorium ratione dieser ausdrücklich bevor, bei dergleichen Translocationen erst zu judiciren, ob der Translocandus die ersten Bestellungsgebühren ganz oder zum Theil oder gar nicht zu tragen schuldig sein solle. e) Zehrungs-, Reise-, Fuhrlohnskosten, täglich überhaupt zusammen 1 Thlr. Die übrigen Kosten an Trinkgeldern oder dergleichen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, fallen alle weg. 2) Bei der Probepredigt werden gespeiset: der Superintendent, der Justitiarius, der Canzellist, der neue Pfarrer, der Vicinus, der Richter oder Kirchvater und der Schulmeister. Wegen der vier ersten soll mehr nicht als ein Thaler pro persona, und wegen der drei letzteren nur 16 Gr. pro persona in Ansatz zu bringen sein und wird dieses Quantum gleichfalls aus dem Kirchenärario oder der Gemeinde bezahlt u. stehet den Interessenten frei, entweder die Mahlzeit zu genießen oder das Geld dafür zu nehmen. Ordinär sollen alle zu restituirende Kosten aus den Kirchen-Aerariis genommen, bei deren Unvermögen aber von der Kirchengemeinde getragen werden. — Nach dem alt. Rescr. v. 8. April 1823 (Gesetzs. 1823, S. 119) haben Candidaten bei Anstellungen als Pfarrer oder Substitute dem Kirchenvermögen oder der Kirchengemeinde zwar Vergütung des Reiseaufwandes aufzurechnen,

migung des Consistoriums zu treffen,[1]) wenn nicht die Observanz in dieser Beziehung Anderes bestimmt hat.

In Bezug auf die Erstattung der Besetzungskosten liegt kein die Herzogthümer Sachsen betreffendes Gesetz vor, doch wird observanzmäßig von dem Consistorium befolgt, daß Geistliche, welche innerhalb von drei Jahren ein anderes Amt antreten, der Kirche oder Gemeinde nach Umständen alle Kosten, die ihre frühere Anstellung verursachte, oder einen Theil derselben zu vergüten schuldig sind.[2])

3) Verpflichtungen der Geistlichen und Schullehrer.

Die Verpflichtungen der Geistlichen lassen sich auf diese zwei Punkte zurückführen: 1) Sie sollen die Geschäfte ihres Amtes, als Prediger, Liturgen und Seelsorger, sowie als Diener des Staates, den bestehenden Gesetzen nach, treulich besorgen. 2) Sie sollen einen der Würde ihres Standes

---

darunter aber nicht die Reisekosten zur Gastpredigt und Prüfung zu begreifen. — Nach einer goth. Verord. v. 4. März 1728 (Fernere Beifüg. VII., S. 57—60) werden als Personen bezeichnet, die an der Mahlzeit bei der Investitur der Geistlichen Theil nehmen: a) der Superintendent, Beamte oder Gerichtsherr und Richter, Pfarrer, so präsentirt wird. b) Die Diaconi in Städten, der Vicinus Pastor, welcher etwa zu selbiger Zeit beim Gottesdienste aufzuwarten pfleget, auf dem Lande; die regierenden Bürgermeister und der Stadtschreiber oder Schultheiß, ein Dorfvorsteher oder Heiligenmeister, à 12 Gr. pro persona, exclus. 1 Maß Wein. c) Vier Personen am Nebentische à 4 Gr. Mit den benöthigten Fuhren soll zumal bei den Städten, nach Gelegenheit des Weges ein billig mäßiger Geldlohn gemacht, auf den Dörfern aber sich der sonsten in anderen gemeinen Sachen mehr verfallenden Reihefuhren gebraucht werden."

[1]) Vergl. das eben angezogene alt. Regul. v. 7. Febr. 1769, die mein. Verord. v. 15. Mai 1832, v. 11. August 1834 (hildb. Regbl. 1834 Nr. 33, Nr. 36, 1839 Nr. 2), wo an die Befolgung jener Verord. v. 1832 erinnert wird. In der Verordnung von 1834 heißt es: „Hinsichtlich der Kosten der Einführung und namentlich der sogenannten Mahlzeit ist in jedem vorkommenden Falle von dem Kirchen- u. Schulamte eine die Localitäten berücksichtigende und die bisherigen Observanzen dem Befinden nach zeitgemäß verbessernde Uebereinkunft mit den Gemeindevorstehern wegen der Einrichtung und eines den Kräften der betheiligten Cassen angemessenen Maximums zu Bestreitung des Aufwandes zu treffen, sodann die Rechnung zu controliren und nebst den Acten an das Consistorium zu weiterer geeigneter Verfügung einzusenden."

[2]) Nach einem alt. höchsten Postscripte vom 25. Oct. 1779 (III. Beifgs. S. 4), die Translocationsgebühren der Geistlichen betreffend, soll jedesmal das Consistorium Vorschläge thun, in welchen Fällen die Entrichtung der Translocationsgebühren ex propriis für thunlich und angemessen zu erachten sei, vergl. das Regulativ v. 7. Febr. 1769 S. 3 der 2ten Beif. zur alt. L. O.

und Amtes angemessenen Lebenswandel führen und also auch der weltlichen Geschäfte, welche mit ihrem Amte nicht vereinbar sind, sich enthalten.[1])

Fassen wir diese Verpflichtungen der Geistlichen spezieller auf, so haben die Geistlichen 1) sich gewissenhaft ihrer weiteren Fortbildung in den geistlichen Berufswissenschaften zu befleißigen.[2]) 2) Haben sie die christliche Lehre nach dem richtig

---

[1]) Vergl. Kas. K.O. II., 207-209. Ernest. L.O. I., 36 f. Alt. L.O. I., 47 f. Kurz und treffend ist dies Bemerkte namentlich in der Ernest. L. O. am a. O. ausgedrückt: Es sollen die Pfarrer u. Kirchendiener nicht allein in der Lehre rein und richtig (vergl. Ernest. L.O. I., 1 ff., wo die Kirchen- u. Schuldiener angehalten werden, sich nach den symbolischen Büchern in ihrer Lehre zu richten und wo ihre eidliche Verpflichtung darauf, aber ohne bestimmte Form, gefordert wird) und in ihrem Amte treu und fleißig sein, sondern auch in ihrem Leben und Wandel, Worten und Werken, Geberden, Kleidung und allem Anderen gegen männiglich sich ehrbahrlich, freundlich, züchtig, bescheidentlich, zumal auch unter einander selbst fried- und verträglich, ja ins Gemein christlich und also verhalten, daß sie Niemanden, bevorab ihren Pfarrkindern keinen Anstoß, noch Aergerniß geben, sondern denselben dermaßen mit gutem Exempel vorgehen, daß sie, und sonsten männiglich, ihnen in guter und gottseliger Erbauung zu folgen, Ursach und Anlaß bekommen. Wie sie denn auch zu einem Gleichmäßigen ihre Weib und Kinder mit Fleiß ziehen, und ihnen keine Hoffart in Kleidung und sonsten oder einige Leichtfertigkeit gestatten, auch aller Handthierung, wie auch des öffentlichen Wein- u. Bierschenkens in den Pfarrhäusern (s. Ern. L.O. III., 33 ff.), Vorkaufs auf Wucher und der Kaufmannschaft sich gänzlich enthalten sollen. (Doch heißt es Ernest. L.O. I., 50: Wenn auch ein Kirchendiener bürgerliche Nahrung durch Kauf oder Erbfall an sich bringen würde, so soll er die Nahrung dermaßen anstellen, daß an seinem Amte Nichts versäumet, oder dem Ministerio einige schimpfliche Nachrede durch unziemliches Gesuch und dem priesterlichen Amte übelanstehendes Gewerb verursacht werde. — Daher dürfen auch die Geistlichen keine Wechsel ausstellen, vergl. das mein. Verbot v. 15. Februar 1741, sich nicht ins Testamentmachen mischen 2c. Vergl. die alt. Verordn. in der I. Beifgs. S. 130, nach welcher Geistliche die pias causas befördern, sich aber nicht in Testamente mischen sollen. Eben so wird in e. cob. Verord. v. 1. Jul. 1811 [zurückführend auf die Verord. v. 23. Mai 1770] den Geistlichen, Testamente zu machen, verboten.) Und es sollen die Geistlichen bei Nichtachtung der Ermahnungen des Consistoriums wegen ihres unordentlichen Lebenswandels selbst vom Amte removirt werden. (Ern. L.O. III., 36.)

[2]) Vergl. das oben Bemerkte, auch Gelbke K.- u. Schulenverf. I., 23 ff., auch die hildb. Verord. v. 24. März 1824 (Regbl. Nr. 15), die theologisch-pädagogische Bibliothek betreffend; und die cob. Dienstinstruction für die Ephoren, §. 10, wonach den Ephorieen obliegt, durch Einrichtung von Lesecirkeln auch für die Fortbildung der Geistlichen zu sorgen. (Prediger- u. Schullehrer-Vereine, theologische u. pädagogische Lesecirkel.) Nach einem Circular-Rescr. des goth Ober-Consist. v. 23. Febr. 1830 sind die Geistlichen u. Schullehrer verpflichtet, jährlich bestimmte

aufgefaßten Inhalte der heiligen Schrift, mit geziemender Rücksicht auf die symbolischen Bücher der evangelisch-protestantischen Kirche, klar und deutlich vor dem Volke vorzutragen.[1]) 3) Sind sie verpflichtet, den Gottesdienst nach der in ihren Landesagenden vorgezeichneten Weise und nach den gültigen Observanzen ihres Ortes getreulich abzuwarten.[2]) 4) Sollen sich die Geistlichen die Belehrung und Erziehung ihrer Gemeinden im Ganzen und Einzelnen, der Unerwachsenen und Erwachsenen, auch außer dem öffentlichen Gottesdienste angelegen sein lassen.[3])

Arbeiten an das Ober-Consist. einzusenden. Eine Verord. v. 16. Febr. 1835 (Regbl. S. 171 f.) bestimmt, daß die mit dem Circularrescript v. 2. Febr. 1835 auf das Jahr 1835 aufgegebenen Arbeiten erst gegen das Ende des Jahres von den Geistlichen u. Schullehrern an die Ephoren u. von diesen bis Ende Februar an das Ober-Consistorium einzusenden sind.

¹) Vergl. die in Anmerk. 1. angeführten Stellen aus den K.- u. L.-Ordnungen, namentlich auch die Vorrede zur Kasim. K. O., u. derselben Theil II., S. 157. Nicht unbeachtet ist hier die Verwarnung vor dem Aberglauben zu lassen, in Bezug auf welchen es in der Ernest. L. O. I., 11 heißt: Die Pfarrer sollen die abergläubischen Meinungen und Gebräuche zu meiden ernstlich ermahnen, nach Befinden an die Superintendenten u. Adjuncten berichten und bei offenem Aergernisse solle die Obrigkeit einschreiten, (III., 44.) indem die Kirchencensuren zugleich angewendet werden oder vorher anzuwenden sind. (III., 411 f.) Die Schultheißen sollen dagegen wachsam sein, und wenn dies umsonst ist, sollen sie den Amts- oder Gerichtsstellen, auch Rügegerichten davon Nachricht geben. Vergl. alt. L. O. I., 17 f. u. die in der 2ten Beifgs. S. 444 f. enthaltene Warnung vor dem Aberglauben, v. 11. Nov. 1766.

²) S. unten. Dies ist besonders in der Vorrede zu der fürstl. s. goth. Kirchenagende, die auf Befehl des Herzogs Bernhard von Meiningen 1682 in Meiningen erschienen ist, ausgesprochen. Nach einer alt. Verord. (1. Beifugs. S. 127) ist verboten, die Filiale in die Hauptkirche zu ziehen.

³) Hierbei müssen folgende Punkte näher in das Auge gefaßt werden:

a) Die Aufsicht des Geistlichen über das Schulwesen des Orts. Die Aufsicht über das niedere Schulwesen steht jedem Geistlichen seines Orts in den sächsischen Herzogthümern zu (vergl. z. B. die alt. Dienst-Instruction für Schullehrer) und er hat daher die Schulen fleißig zu besuchen, den Examinibus beizuwohnen und zu bestimmten Zeiten statistische Tabellen über das Schulwesen an die Kirchen- u. Schulämter einzusenden. Durch die Bestimmungen der coburger Schulord. v. J. 1825 (§. 2.) ist für jeden Schulort ein Schulvorstand gebildet worden, welcher aus dem Ortspfarrer, dem Schullehrer, dem Schultheißen und einem durch die Gemeinde gewählten Schulpfleger besteht, alle Angelegenheiten der Schule in regelmäßigen, monatlichen Zusammenkünften in gemeinschaftliche Berathung zu ziehen und darüber zu wachen verpflichtet ist, daß den Vorschriften der Schulordnung von allen betheiligten Personen der schuldige Gehorsam treu und gewissenhaft geleistet werde. Die Gemeinde hat diesen Schulpfleger unter Leitung des Geistlichen zu wählen, der Geistliche denselben dem geistlichen Untergerichte jedesmal vor dem ersten Mai anzuzeigen und das Untergericht die Verpflichtung vorzunehmen. Vergl. die cob. Verord. vom 11. Mai 1840. (Regbl. Stck. 21.) Nach einer cob. Verord. v. 9. Nov.

5) Sie sollen deshalb einen in jeder Hinsicht für ihre Ge-

1812 (Regbl. Stck. 47) u. 1813 (Regbl. Stck. 48) sollen die vorgeschriebenen Schultabellen halbjährlich, im Monat April u. September von den Schullehrern in zwei Exemplaren an die Pfarrer abgegeben werden und diese sollen dann das eine Exemplar an die Ephorie einsenden, welche dann das Ganze mit einem ausführlichen und begutachtenden Berichte über den Zustand der Schulen, jedesmal in den Monaten Juni und November an das Consistorium einzusenden hat. Nach der saalfelder Schulordnung vom J. 1826 sollen von den Schullehrern allmonatlich Schultabellen an den Pfarrer, von diesem vierteljährlich an die Ephorie u. von dieser jährlich an das Consistorium geschickt werden. Im Altenburgischen haben die Pfarrer jährlich zu Anfange Januar Schulberichte an die Ephoren und diese gegen Ende des Monats an das Consistorium einzusenden. Ueber ihre zweckmäßige u. vorschriftsmäßige Abfassung s. die Verord. des Consist. vom 15. Nov. 1825 (Gesetzs. S. 31. 32.). Ueber die im Coburgischen jährlich von den Geistlichen einzusendenden Schulberichte s. die Bekanntm. des Consist. v. 2. Dec. 1833 (Regbl. S. 627 f.), eben so die Bekanntm. des Consist. vom 27. April 1833 (Regbl. S. 245—47), die Befolgung der Schulordnung betreffend. Nach dem mein. Consist.-Rescr. v. J. 1838 sind diese statistischen Tabellen nur jährlich zu Ende des Jahres an die Kirchen- u. Schulämter einzusenden, nach dem Formulare:

Parochie (Pfarrei).	Schulort (Schule).	Eingeschulte Orte.	Zahl d. Schulkinder.	Darunter sind					Kinder von schulpflichtigem Alter, welche die Schule nicht besuchen.	Vor- u. Zuname des Lehrers, auch Titel.	Tag, Monat, Jahr			Bemerkungen.
			Summa.	Knaben.	Mädchen.	Taubstumme.	Blinde.	Verbrecher.			der Geburt.	d. Eintritts in das Schulamt überh.	des Antritts der jetzigen Stelle.	

Diese Aufsicht bezieht sich zuvörderst aa) auf die Einführung der Kinder in die Schule, und den fleißigen Besuch derselben. Wenn durch eine hildb. Verord. vom 29. März 1815 (Regbl. Nr. 16.) in Absicht auf die Verhinderung der pflichtwidrigen und nachtheiligen Unterlassung der zeitigen Einführung der Kinder in die Schule, diejenigen Geistlichen, in deren Kirchsprengel einzelne Güter und Höfe liegen (wo die Kinder in benachbarte Städte oder Dorfschulen eingeschult sind) bedeutet werden, über dieselben sofort Seelenregister, wie solche an anderen Orten des Landes gehalten werden, mit der Bemerkung: ob, wenn und wohin die Kinder der Bewohner zur Schule gehen, zu fertigen, nöthigenfalls die Ortsobrigkeiten zur Mittheilung der erforderlichen Nachrichten zu veranlassen und diese tabellarischen Verzeichnisse binnen 4 Wochen bei den geistlichen Untergerichten zur Einsendung an das Consistorium einzureichen; und wenn die obrigkeitlichen Behörden denselben nicht nur für jetzt auf ihr Verlangen die benöthig-

meinde musterhaften Lebenswandel führen und ihre Familien

---

ten Nachrichten, sondern auch künftig jede Veränderung der Bewohner unverzüglich mittheilen sollen, um sie in den Stand zu setzen, richtige Seelenregister zu halten und darauf zu sehen, daß die Kinder zu rechter Zeit und ordentlich zur Schule geführt und gehalten werden; — so möchte diese Verordnung auch jetzt noch allgemein in den sächs. Herzogthümern anwendbar sein. — Nach einer meining. Verord. vom 15. Juni 1829 (Rgbl. Nr. 25.) sollen die Kinder in größeren Städten jährlich zweimal, in kleineren jährlich einmal, sämmtlich an einem bestimmten von der Kanzel zu verkündigenden Tage in die Schule eingeführt werden. Wenn aber in derselben Verord. bemerkt wird, daß es in Ansehung des zur Einführung erforderlichen Lebensalters vor der Hand bei den in den verschiedenen Landestheilen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden habe, so scheint doch durch die im hildb. Rgbl. 1829 Nr. 45. gegebene Erinnerung an das Gesetz, daß die Knaben 9, die Mädchen 8 Jahre die Schule besucht haben müssen, das zurückgelegte 5. Lebensjahr als Zeit der Einführung festgesetzt. — Durch ein alt. Rescr. v. 20. Jan. 1826 (Gesetzs. 26. 27.) ist den Dorfrichtern befohlen, ein Verzeichniß der schulfähigen Kinder zu halten. Nach der altenb. Consf.-Verord. v. 20. Juni 1826 (Gesetzs. 1826 S. 26. 27.) haben die Dorfrichter jederzeit in der Oster- und Michaeliswoche eine richtige und vollständige Specification aller in jedem Orte befindlichen schulfähigen Kinder bei einer Strafe von 2 Thlr. zu fertigen und dem Schullehrer, um darnach sein Schulregister einzurichten, zuzustellen, dann aber dem verordneten Schulgelder-Einnehmer zu übergeben, ingleichen auch die schulfähigen Kinder, welche nach jener Aufzeichnung in das Dorf kommen, wie solches bei Vermiethungen eintreten könne, nachzutragen. Die Geistlichen aber haben auf den Schulbesuch auch dieser Kinder zu sehen und ihnen bei der Rückkehr in die Schule ihrer Parochie ein Zeugniß auszustellen. Eine Generalverord. des Consf. zu Altenburg v. 21. Oct. 1823 (Gesetzs. S. 329 — 32.) betrifft die in den Stadt- u. Landschulen zu haltenden Ferien und ist diese Verordn. jährlich am Sonntage Quasimodogeniti von den Kanzeln zu verlesen. — Auf den fleißigen Schulbesuch beziehen sich die meining. Verord. vom 26. April 1736, die altenb. vom 19. Jan. 1787 (Generalrescr., den fleißigen Besuch der Schulen betreffend, 3. Beifgs. S. 19. 20.) und das alt. höchste Patent v. 23. Oct. 1807 (3 Beifgs. S. 44 — 48.) die ordentliche Besuchung der Schulstunden und die Bestellung besonderer Schulgelder-Einnehmer betreffend, (vergl. die Circular-Verord. der herzogl. Landesreg. v. 11. Febr. 1779. Dasselbe besagend, 3. Beifgs. S. 5.); die alt. Verord. v. 25. Febr. 1823 (Gesetzs. S. 10. 11.), nach welcher Schulkinder im letzten Jahre vor der Confirmation nicht verdingt werden sollen; die hildb. Verord. v. 3. Juni 1825, (Rgbl. Nr. 23.), wo Schulkinder beim Chausseebau zu verwenden, verboten ist; die alt. Bekanntm. des Consf. v. 1. Aug. 1837 (Gesetzs. S. 235.), nach welcher das Vermiethen schulpflichtiger Kinder nicht blos im letzten Jahre vor ihrer Confirmation, sondern überhaupt und besonders an fremde oder auswärtige Dienstherrschaften als unverträglich mit der Erreichung der Schulzwecke gänzlich untersagt wird; das alt. Patent v. 11. Dec. 1835 (Gesetzs. S. 180. ff. wegen des Confirmanden-Unterrichts, der Katechismus-Examina u. des Schulbesuchs, in Absicht auf welchen letzteren bemerkt wird: das höchste Patent v.

23. Oct. 1807 verordnet §. 1 — 4., daß Eltern, Vormünder ꝛc. ihre schulfähigen Kinder ꝛc. mit dem vollendeten sechsten Jahre zur Schule schicken, und dieselbe unausgesetzt besuchen lassen sollen, sowie, daß die weltlichen Oberbehörden zweimal im Jahre eine vollständige Specification aller in jedem Orte befindlichen schulfähigen Kinder dem Schullehrer zuzustellen haben. Ebenso werden die Schullehrer darin angewiesen, vierteljährige Versäumnißlisten bei den Pfarrern einzureichen, welche diese zu prüfen, und aus denen sie die straffälligen Eltern ꝛc. der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen haben. Den Obrigkeiten aber wird zur Pflicht gemacht, gegen diejenigen, welche ihre Kinder ohne hinlängliche Ursache die Schule versäumen lassen, mit gesetzlicher Strenge zu verfahren, und sie, wenn ein Kind im Laufe eines Vierteljahres über 8 Tage hintereinander ohne hinlängliche Entschuldigung außen geblieben ist, das erste Mal mit dreitägigem, im Wiederholungsfalle aber mit sechstägigem Gefängnisse unnachsichtlich zu belegen. — Indem Wir diese höchste Verord. nachdrücklich wieder einschärfen, wollen Wir — — den 4. §. dergestalt: daß das Wort hintereinander wegfällt, und die Bestrafung der gegen die Verordnung handelnden Eltern ꝛc. durch die weltliche Obrigkeit, da nöthig, mit Gefängniß auch schon dann eintreten kann, wenn ein Kind in einem Vierteljahre überhaupt über acht Tage ohne Entschuldigung in der Schule gefehlt hat erläutern ꝛc.); die meining. Verord. v. 2. März 1827 (Rgbl. Nr. 10.), v. 1. 2. Mai 1837. (hildb. Rgbl. Nr. 18., den fleißigen Besuch der Sommerschulen betreffend, wo den Geistlichen namentlich auch die Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen geboten wird); die hildb. Verord. v. 29. Juni 1774, welche sich auf die Versäumniß der Schulstunden und der Katechismusinformation bezieht; die hildb. Verord. v. 1. Oct. 1824 (Rgbl. Nr. 44.), welche den Geistlichen, Lehrern und Schultheißen zur Pflicht macht, auf den ordentlichen Schulbesuch zu sehen; — die meining. v. J. 1827 (durch welche Schulversäumnißtabellen zu halten vorgeschrieben ist); die das Gesammtherzogth. Meiningen betreffende Verordn. v. 20. Oct. 1827 (Gesetzs. S. 43. 44.), welche befiehlt, daß die gedruckten und an die Ephorieen zur Vertheilung an die Schullehrer gesendeten Schulversäumnißtabellen gewissenhaft geführt, monatlich oder öfter dem Geistlichen resp. Schulvorstande vorgelegt und zu Ende des Schuljahres zugleich mit dem Visitationsberichte und den übrigen Tabellen und Probearbeiten an das Consistorium eingesendet werden. Durch die mein. Verord. v. 15. Dec. 1830 ist die für das Fürstenth. Saalfeld früher festgesetzte Strafe von 2 Gr. für jede versäumte Schule auf 2 Kr. herabgesetzt. Nach einer mein. Verordn. v. 2. Oct. 1835 (hildb. Rgbl. Nr. 42.) haben 1) die Schullehrer die allenthalben zu führenden gedruckten Versäumnißtabellen gewissenhaft zu führen, jede Woche dem Geistlichen oder Schulvorstande vorzulegen; 2) diese aber die säumigen Eltern privatim und öffentlich zu ermahnen und jede schuldbar versäumte Schule mit zwei Kreuzern, im Wiederholungsfalle aber um das Doppelte zu bestrafen und diese Strafe zur Ortsschulcasse beizutreiben; 3) ein Auszug aus der Versäumnißliste ist jedenfalls alle 4 Wochen längstens an das Kirchen- und Schulenamt einzusenden, welches dann die Eltern vorzuladen und mit der gesetzlichen Geld- und nöthigenfalls Gefängnißstrafe zu belegen und darauf gemessenst zu sehen hat, daß die erstere sofort durch den Ortsvorstand erhoben und zur Schulcasse abgewährt werde. Die Kirchen- u. Schulenämter u. Schulinspectionen haben über die Abstellung der Schulversäumnisse und die

erstatteten pfarramtlichen Berichte besondere Acten zu führen und von Zeit zu Zeit an das Consistorium einzusenden. — Nach einer coburg. Verord. v. 17. Jan. 1829 (Regbl. S. 77.) sind die Dienstherren, welche Schulkinder während des Sommers in Arbeit und Brod nehmen, verpflichtet, dieselben täglich wenigstens einige Stunden in die Schule zu schicken. Die meining. Verord. v. 31. Juni 1831 (Regbl. Nr. 26.) bedeutet sämmtliche Kreis- u. Local-Schulbehörden, in deren Bezirke Israeliten wohnhaft sind, insonderheit aber die Ortspfarrer und die Lehrer der israelitischen Schulen, darauf gemessenst zu sehen, daß die über den Schulbesuch bestehenden Anordnungen und namentlich die unter dem 31. Jan. d. J. erlassene Verord. §. 2., 3. u. 6. auch in Ansehung der israelitischen Kinder genau befolgt werden. — Die höchste goth. Verord. v. 27. Aug. 1830 (Gesetzs. Nr. 56. Rgbl. 625. ff.) betrifft „die Erweiterung des Unterrichts in den Waldorten und die von den jungen Burschen daselbst alsbald nach der Confirmation zu erklärende Wahl ihres künftigen Nahrungserwerbes;" und es werden die Geistlichen zu thätiger Mitwirkung bei Ertheilung des Unterrichts ermahnt und ihnen befohlen, die Verzeichnisse der sämmtlichen confirmirten Bursche aufzunehmen, bei dem Namen eines jeden derselben den von ihm erwählten Nahrungserwerb anzugeben, und zugleich zu bemerken, bei wem er sich in die Lehre und in den Unterricht zu begeben oder in welche Verhältnisse er sonst zu treten die Absicht habe. Diese Verzeichnisse sind bei den jährlichen Sommervisitationen den obrigkeitlichen Beamten der treffenden geistlichen Untergerichte zu übergeben und von diesen an die Landesregierung unverweilt einzusenden. — Aehnliche Sonntagsschulen sind auch in der cob. Schulordnung von 1826 vorgeschrieben. — Uebrigens sind den Schullehrern, welche sich des Unterrichts taubstummer Kinder annehmen werden, im Altenb. jährliche Prämien bis zum Gesammtbetrage v. 100 Thlr. bestimmt, s. alt. Bekanntm. v. 20. Dec. 1836 (Gesetzs. S. 100.) — bb) auf das fleißige und gewissenhafte Abhalten der Schulstunden der Lehrer, vergl. das unten über die Verpflichtungen der Lehrer Gesagte. cc) auf die Disciplin des Lehrers. In Bezug auf diese heißt es in einer meining. Verord. v. J. 1830 (hildb. Regbl. Nr. 20.), daß die Eltern die Lehrer wegen zu hart geglaubter Bestrafung ihrer Kinder nicht in der Schule überlaufen, sondern sich bei dem Ortsgeistlichen oder der Schulinspection beschweren sollen. Schon durch eine cob. Verord. v. 29. Mai 1821 (Regbl. Nr. 23.) wird die Störung des Unterrichts durch die Eltern bei Strafe verboten. Nach einer cob. Verord. v. 5. Sept. 1809 (Regbl. Nr. 37.) sollen die Schulkinder bei Uebertretung polizeilicher Gesetze, in Städten durch den Polizeidiener in Gegenwart der Schulinspection, Lehrer und übrigen Kinder, auf dem Lande durch den Flurknecht im Beisein des Geistlichen und Schultheißen mit der körperlichen Strafe belegt werden. — Durch eine cob. Verord. vom 10. October 1810 (Regbl. Stck. 42., vergl. hiermit eine meining. vom 31. December 1812) werden sämmtliche Pfarrer und Schullehrer und jeder Staatsdiener, der vermöge seiner Verhältnisse dazu Veranlassung und Gelegenheit hat, erinnert, durch zweckmäßige Belehrungen, Ermahnungen und Vorstellungen den Unterthanen und besonders der Schuljugend Achtung gegen öffentliche Anstalten (Baumpflanzungen) einzuflößen, ihnen die daraus für sie zu erwartenden Vortheile klar und faßlich auseinander zu setzen, und sie auf die Schädlichkeit, Widerrechtlichkeit und Sträflichkeit aller solcher Befrevelungen mit Ernst und Nachdruck aufmerksam zu machen. Vergl. cob. Verord. v. 5. Mai 1812,

den Unfug der Jugend auf öffentlichen Plätzen und Beschädigung der Pflanzungen betreffend (Regbl. 1812 Nr. 19.) — Wegen Nichtzulassung der Schuljugend zu den Lichtstuben s. d. cob. Verord. v. 6. Sept. 1826 (Regbl. 1826, S. 564). Eine goth. Verord. v. 22. Sept. 1837 (Regbl. S. 661.) schärft dies in Bezug auf die Tänze ein. (Vergl. meining. Verord. v. 28. Januar 1828. Durch die Verord. der altenb. Landesregierung vom 21. Febr. 1824 (Gesetzs. S. 6. 7.) wird die Zulassung der Jugend zu den öffentlichen Tanzvergnügungen in Schenkstätten, Wirthshäusern streng untersagt, und die obrigkeitlichen Behörden werden darüber zur Aufsicht verpflichtet. — Daß Schulkinder nicht in die Plansbursche aufgenommen werden, darüber s. d. meining. Verord. v. 3. Nov. 1830 (hildb. Regbl. Nr. 45. M. Regbl. Nr. 46.) Auf den Kirchenbesuch der Jugend bezieht sich die cob. Verord. v. 2. Juli 1812. (Regbl. Nr. 28.)

b) Die Besuche der einzelnen Gemeindeglieder zu deren Belehrung, Ermahnung und Tröstung. Ueber die Krankenbesuche, sowohl in Absicht auf die Verpflichtung dazu, als in Absicht auf die zweckmäßige Einrichtung derselben vergl. Kas. K. O. I., S. 74—76. II., S. 200. ff. Ernest. L. O. III., 30—33 (die Pfarrer sollen sich anmelden lassen, um nicht zu unpassender und ungelegener Zeit zu kommen, die Kranken sollen die Prediger zeitig zu sich rufen lassen. Kein Accidenz zu fordern). Alt. L. O. III. S. 87. ff. (Wie man die kranken Leute berichten und trösten soll.) Durch ein goth. Ausschreiben v. 23. Apr. 1652 sind die Pfarrer angewiesen, auf schwermüthige Personen in der Gemeinde wohl Acht zu haben, sie fleißig zu besuchen und zu trösten und von ihrem Zustande sogleich durch die Vorgesetzten dem Consistorio Nachricht zu geben. Durch ein meining. Cons. Rescr. v. J. 1837 ist den Geistlichen auch besonders das Besuchen der Delinquenten zur Pflicht gemacht (vergl. Kasim. K. O. I., 81. 82.) Ein ausführliches Regulativ für den Besuch der in Untersuchungshaft Detinirten oder der in Gerichtsgefängnissen verwahrten Sträflinge durch die Geistlichen des Herzogth. Altenburg ist im J. 1838 erschienen, auch in der Allg. K. Ztg. 1838 Nr. 93 abgedruckt. Auf diese Besuche rc. bezieht sich auch die alt. Taxordn. v. J. 1841 S. 293. (Die Geistlichen erhalten für jeden Besuch wegen Vorbereitung eines Inquisiten in der Stadt 16 Ngr., auf dem Lande 10 Ngr., wegen des dem Inquisiten auf der Gerichtsstätte geleisteten letzten geistlichen Zuspruchs in der Stadt 3 Thlr., auf dem Lande 2 Thlr. Doch findet nach S. 179. eine Begleitung auf den Richtplatz nicht mehr Statt.) — Was die Privatermahnungen und Zurechtweisungen der Gemeindeglieder betrifft, welche durch ihren Lebenswandel Anderen Anstoß und Aergerniß geben, so sind die Geistlichen dazu befugt und verpflichtet, s. Kasim. K. O. II. S. 265. f. Ernest. L. O. III., 17. 18. 97. ff. alt. L. O. III., 215. ff. (Doch ist ihnen ausdrücklich untersagt, einzelne Gemeindeglieder auf der Kanzel so nach ihren Sünden zu schildern, daß sie sogleich erkannt und dadurch öffentlich beschämt werden. Ernest. K. O. III., 17. ff. Die Parochianen hat der Geistliche zu den Privatermahnungen durch den Küster oder Schuldiener (?) vor sich bescheiden zu lassen, wenn er nicht vorzieht selbst zu ihnen zu gehen, was bei den sogenannten Honoratioren in der Gemeinde, namentlich also den in Aemtern gleichen oder höheren Ranges stehenden Personen noch besonders empfohlen ist. In der Ernest. L. O. III. 81—87. ist gegeben die Spezialinstruction vor die Pfarrer und Seelsorger, darinnen ihnen kurz und summarisch an die Hand gegeben wird, was ihnen bei dem

Werk der christlichen Disciplin und heilsamer Erbauung des Nächsten vor Anderem zu thun obliege v. J. 1664. Darauf folgt S. 88—96. eine Instruction auf fürstl. Befehl, für diejenigen Personen, so zu genauer Aufsicht auf die christliche Disciplin verordnet und in gewissen Fällen zum geistlichen Untergerichte zu ziehen sind, um sich darnach zu achten, festgesetzt im J. 1664. Dann ist S. 97—117 ein Bericht gegeben vom Strafamte, wie dasselbe von Lehrern und Predigern öffentlich, als absonderlich gegen ihre Pfarrkinder zu führen sei. Zum Synodalschluß in Gotha gehörig, v. J. 1645. (Die Pfarrer sollen sich nach geschehener Andeutung zu den Honoratioren selbst verfügen.) Eine alt. Verord. v. 22. Oct. 1769 (Nachtr. zur II. Beifgs. S. 447.) sagt, daß die Geistlichen die Unterthanen in Sachen, so ad curam animarum nicht gehören, auch nicht vor sich laden sollen. — Das Institut der Inspectorum disciplinae, welche als solche auch die Frohn-Freiheit genießen, vergl. goth. Verord. v. 27. Mai 1702, (ferner Beifgs. Nr. VII. Art. 9. S. 66.) scheint überall außer Gebrauch zu sein. Vergl. noch über das Strafamt der Geistlichen alt. L. O. III., S. 215. und die Einschärfung dieses das Strafamt betreffenden Mandats v. 7. Nov. 1766. (Nachtrag zur II. Beifgs. S. 443. f.) Hierher sind auch zu ziehen die Eidesverwarnungen, zu deren Ertheilung die Geistlichen verpflichtet sind. Durch e. meining. Circular v. 7. Mai 1816 ist sämmtlichen Aemtern und Gerichten befohlen worden, daß sie in allen Fällen, wo auf den Eid erkannt worden, und es den Beamten gut und zweckmäßig scheine, die Acten vor Anberaumung des Schwörungstermins dem Beichtvater der Schwörenden mitzutheilen haben, um sie nöthigenfalls privatim über die Wichtigkeit des Eides zu belehren und zu verwarnen. In Absicht auf die Judeneide ist eine besondere Form Hildb. den 24. Jan. 1737 (ältere Gesetzs. S. 161—168.) vorgeschrieben. Es ist dies nicht ganz dieselbe Formel, welche bei dem kaiserl. Kammergericht zu Speier 1558 publicirt worden, sondern die, welche kurz vorher bei der freien Reichsstadt Mühlhausen entworfen und gebraucht ist, mit Beziehung auf die jüdischen Lehrsätze und die ihrem Talmud gemäß geschriebene und bei ihnen sehr heilig gehaltene Gesetzesrolle, der Coscher Sepher Thora.

c) Ueber die Aufsicht der Geistlichen über das Armenwesen des Orts vergl. Ernest. L. O. I. 60. 69. 70. 72. meining. Verord. v. 23. Dec. 1767 die Versorgung der Armen betreffend; meining. Verord. v. 27. Oct. 1768, das Armenwesen betreffend, das alt. Armenregulativ, v. 24. Aug. 1819; die hildb. Verord. v. 16. Mai 1803, die Aufsicht über die von der Armencommission untergebrachten Kinder anlangend; die herzogl. s. meining. Ordnung und Instruction für die Ortsarmencommission in der Grafschaft Camburg. Eine hildb. Verord. v. 28. Sept. 1784 verbietet den Geistlichen die Ausstellung von Armuthszeugnissen. — Nach der neueren Praxis ist die Sorge der Geistlichen für das Armenwesen ihres Orts eine sehr beschränkte in den sächs. Herzogthümern. Z. B. nach dem alt. Gesetz über das Heimathsrecht und das Armenwesen, vom 9. August 1833 (Gesetzs. 1833 S. 121 ff.) §. 108 ff. haben die Geistlichen mit der Leitung des Armenwesens Nichts zu schaffen. Nach dem mein. Edicte v. 29. Jan. 1829 (Verordngsſ. I., S. 59) hat „die Aufsicht über das Armenwesen in seinem Bezirke, über die dahin gehörigen milden Stiftungen, die Unterbringung und Versorgung der Waisen und Armen in ihren Gemeinden und die Unterstützung der allzusehr belasteten Orte von der Amtsgemeinde oder

zu einem Gleichen anhalten und erziehen[1]) und auch durch

---

aus allgemeinen Armenanstalten, die Abstellung der Bettelei und Ausschaffung der Landstreicher nach ihrer Heimath der Oberamtmann des Verwaltungsamtes." Durch eine mein. Verord. vom 21. Febr. 1840 (Regbl. Nr. 9.), die auf Veranlassung des Vorstandes der neuen Waisenanstalt zu Meiningen erschien, werden die Geistlichen und Schullehrer des Landes zu thätiger Mitwirkung bei der zweckmäßigen Unterbringung und ins Besondere bei der Erziehung der in der Anstalt aufgenommenen Waisen aufgefordert. Hierher möchte auch zu ziehen sein, daß den Geistlichen aufgetragen ist (hildb. Regbl. 1832 Nr. 10.), am ersten oder zweiten Pfingstfeste Vor- und Nachmittags die Becken ausstellen zu lassen, und die eingegangenen Collectengelder durch die herzogl. K.- u. Schulenämter zur Unterstützung der Bibelvertheilungsanstalt an das Consistorium einzusenden.

[1]) Zur Ergänzung der in den K.- u. L.-Ordnungen hierauf bezüglichen allgemeinen Gesetze sind mit Rücksicht auf besondere Zeitgebrechen und aus Zeitansichten hervorgehend, mehre einzelne Verordnungen in den sächs. Herzogthümern erschienen, welche auf den Lebenswandel der Geistlichen Bezug haben, z. B. über den Besuch der öffentlichen Schauspiele und Weinhäuser, über das Tanzen und Kartenspielen, das Handeln mit Juden von den Geistlichen rc., welche Verordnungen in unserer Zeit keine Anwendbarkeit mehr haben. — Wenn schon in den älteren, das Leben der Geistlichen betreffenden Gesetzen das Verbot mit enthalten ist, sich ohne Noth von ihrer Gemeinde zu entfernen, so glauben wir hier nicht mit Unrecht, auch die neueren Verordnungen in dieser Beziehung zu berücksichtigen. Dergleichen sind die cob. Verord. v. 22. Dec. 1812 (Regbl. 1813 Stck. 2.), vom 16. Jan. 1826 (Regbl. Stck. 3.), und die meiningischen, welche im Ganzen auch in den übrigen sächs. Herzogthümern anwendbar sind, vom 25. Oct. 1831 (s. m. Gesetzs. S. 31. 32.) und vom 9. Aug. 1837. Die umfassende Verord. v. 25. Oct. 1831 stellt Folgendes fest: a) „Jeder Geistliche, welcher länger als einen Tag und eine Nacht von seinem Pfarramte abwesend sein will, hat dies bei der ihm vorgesetzten Ephorie anzuzeigen und sich den nöthigen Urlaub der Reise zu erbitten, auch dabei anzugeben, wie vorkommenden Falls die pfarramtlichen Geschäfte versehen werden. b) Die Ephorie kann Urlaub auf 14 Tage ertheilen und hat bei größeren Gesuchen an das Consistorium zu berichten. Ueber die Urlaubsgesuche sind Tabellen zu führen und den jährlichen Berichten beizulegen. (Vergl. hildb. Regbl. 1832 Nr. 10, wo daran erinnert wird, daß die Superintendenten die jährlichen Berichte über die Urlaubsgesuche der Geistlichen und Schullehrer und über die Predigtamtscandidaten, die sich in ihrer Diöces aufhalten, und zunächst an die herzoglichen Ephorieen gewiesen sind, einsenden). c) Die Ephoren haben, wenn sie länger als einen Tag und eine Nacht ihren Wohnort verlassen wollen, bei dem Consistorium den Urlaub einzuholen. d) Die Schullehrer auf dem Lande haben ihre Entfernung von ihrem Wohnorte bei dem Pfarrer des Orts anzuzeigen, der ihnen auf 3 Tage Urlaub ertheilen kann; weitere Urlaubsgesuche sind bei der Ephorie anzubringen. Die Schullehrer in den Städten sind mit ihren desfallsigen Gesuchen an ihre nächst vorgesetzten Behörden, die Schulinspectionen u. Schulephorieen gewiesen. e) Diejenigen, welche wegen verschiedener Aemter unter mehren Behörden stehen, haben ihre Urlaubsgesuche bei den verschiedenen, ihnen vorgesetzten Behörden einzureichen. f) Die

ihr äußeres Verhalten sollen sie der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben bemüht sein. 6) Ihre geistlichen Vorgesetzten sollen sie in gebührenden Ehren halten, deren Verordnungen mit Pünktlichkeit und Fleiß vollziehen und in schwierigen Fällen auf dem vorgezeichneten Wege Raths bei ihnen erholen.[1]) 7) Die Gesetze des Staates sollen sie mit willigem Ge-

---

Urlaubsgesuche sind, — außerordentliche dringende Fälle ausgenommen, in welchen die Anzeige jedoch sogleich nachzuholen ist, — immer zeitig und so bei den Behörden anzubringen, daß die Resolution noch vor der zur Abreise bestimmten Zeit eintreffen kann, und ist jedenfalls die nöthige Erlaubniß abzuwarten." Was endlich die Kleidung der Geistlichen ins Besondere betrifft, so soll dieselbe nicht im Gegensatze zu ihrer Würde stehen. Als Amtstracht ist vorgeschrieben ein weiter Chorrock und sogenannte Ueberschläge und ein Barret, welches jedoch auf der Kanzel und bei der Verwaltung des Amtes abgenommen wird, vergl. das meining. Rescript vom 12. Febr. 1837. Vor dem Consistorium erscheinen die Geistlichen in Mäntelchen und Ueberschlägeln. Ebenso die Candidaten des Predigtamts. Ein hildb. Rescr. vom 11. April 1772 sagt, daß die Geistlichen vor dem Consistorium nicht in ihren Sammetkäppchen erscheinen sollen. Die Ordinanden erscheinen bei der Ordination und bei Ablegung des Priestereides in der eigentlichen Amtstracht der Geistlichen.

[1]) Die Geistlichen haben daher nicht nur die betreffenden Urkunden (Regierungs- und Intelligenzblätter oder Gesetzsammlungen), welche jene kirchlichen Verordnungen und Gesetze enthalten und aus dem Kirchenvermögen angeschafft werden, genau zu sammeln und auf ihre gute Erhaltung zu sehen, sondern auch die Verordnungen des Consistoriums und die besonderen Verfügungen ihrer Ephoren in ein besonderes Buch einzutragen, um stets leicht eine genaue Uebersicht derselben zu haben. Ein Sachregister darüber ist sehr zu empfehlen. (S. 2 des ersten Bandes der mein. Verord.-Samml. heißt es: „Bis auf weitere Verordnung soll jede neue Verordnung auch in dem Regierungs- und Wochenblatte zu Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld eingerückt, oder mit demselben als Beilage ausgegeben werden, und diejenigen, welche bisher verpflichtet waren, dieselben zu halten, auch ferner dazu verbunden bleiben, ohne daß sie schuldig sind, die Verordnungssammlung anzuschaffen. In denjenigen Bezirken aber, in welchen eine solche Verbindlichkeit nicht bestand, sollen von nun an alle Städte, Gemeinden, Kirchen und Patrimonialgerichte die Verordnungssammlung zu halten schuldig sein." — Die Haltung des coburg-saalf. Reg.-Blattes auf Kosten des Kirchenärars war durch eine Verordnung vom 14. Jan. 1813 anbefohlen worden, und sollten nur solche Parochieen Freiexemplare erhalten, bei welchen das Einkommen ihrer Kirchcasse so gering ist, daß davon in keinem Jahre die nothwendigsten Ausgaben ganz bestritten werden können, und daß das Fehlende auf keine andere Weise als durch Beiträge der treffenden Gemeindeglieder zu erlangen ist.) Wo die Pfarrer aber nicht selbst nach vorhandenen gesetzlichen Verfügungen verfahren können, da haben sie sich in den minderwichtigen Sachen bei den Ephoren Raths zu erholen, bei anderen wichtigeren und wo die Gesetze es besonders fordern, an das Consistorium zu berichten. Die Form der Berichte ist im Allgemeinen diese (vergl.

horsam erfüllen und den Anforderungen, welche von demselben an sie gestellt werden, getreulich nachkommen. [1])

---

hildburgh. Regbl. 1830 Nr. 40. u. das altenb. Edict. v 18. April 1831. (Gesetzs. S. 15) in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes und auf die Bildung und Geschäftsthätigkeit der Landescollegien.): Die Berichte werden auf Kanzleipapier in Actenformat auf halbgebrochenen Bogen auf die rechte Seite des Bruches geschrieben, auf die linke Seite des Bruches unter der Anrede aber mit der Angabe des Orts und Datums der Abfassung mit einer kurzen Inhaltsanzeige u. der Journal-Nummer der Consistorial-Registrande (nicht des Consistorial-Expeditions-Buches) oder dem Datum des Rescripts, Decrets rc., worauf sich die Eingabe etwa bezieht, versehen. In jedem Berichte darf nur ein Gegenstand enthalten sein, jeder fernere Gegenstand ist in einer besonderen Beilage beizufügen und die Zahl der gehörig numerirten Beilagen ist sogleich bei der Inhaltsangabe zu bemerken. Beziehen sich die Berichte auf Acten und Protocolle, so haben die Unterbehörden den Hauptinhalt derselben in dem Berichte anzugeben oder letztere abschriftlich beizufügen (vergl. mein. Gesetzs. II., S. 240 f., die Verord. vom 10. April 1828, hildb. Regbl. 1828 Nr. 17.). In einer mein. Verord. v. 29. Aug. 1822 (Wöchentl. Anzeigen Nr. 38.) ist nach Anzeige der Form der Bittschriften bestimmt, daß die Unterbehörden nicht übergangen werden sollen, da jene außerdem zurückgegeben oder zurückgeschickt werden. Nach einem mein. Erlasse v. 11. Jun. 1830 ist die Frist zur Einsendung der geforderten Berichte an die oberste Behörde drei Wochen, 14 Tage für die durch die Oberbehörden (also auch das Consistorium) erforderten Berichte, und nach Verlauf von 8 Tagen über die vorgeschriebene Frist erfolgt Erinnerung durch den Secretär; die zweite 8 Tage später erfolgende erfolglos gebliebene Erinnerung ist mit Verurtheilung in die einfache Ordnungsstrafe von 1 fl. verbunden, und dann wird jede Erneuerung um das Doppelte gestraft (Abziehung vom Gehalte), wenn nicht in besonderen Fällen noch höhere Strafen eintreten.

[1]) In Bezug auf die landesherrlichen Gesetze, welche mehr das Staatsleben überhaupt, als das kirchliche ins Besondere betreffen, gilt dasselbe, was in Absicht auf die kirchlichen Gesetze gesagt ist, vergl. auch das in der Einltg. Bemerkte. Wir führen hier nur einige an, durch welche gewisse Geschäfte der Geistlichen bedingt sind, wie die Fertigung der Impflisten, Conscriptions-, Populations- und anderer Listen. In Bezug auf die Impftabellen heißt es im Hildb. Regbl. 1821 Nr. 20: 1) Diejenigen Ehrn Geistlichen, welchen die Führung der Kirchenbücher in den Städten obliegt, werden bedeutet, die ihnen alljährlich von den Magistraten mitzutheilenden Listen der Kinder, welchen die Schutzpocken einzuimpfen sind, nach den Kirchenbüchern zu prüfen, zu rectificiren und durch eigene Namensunterschrift zu autorisiren. 2) Den sämmtlichen Ehrn Geistlichen auf dem Lande wird zur Pflicht gemacht, alljährlich längstens bis zum ersten Mai die nach beifolgendem Schema einzureichenden Listen über die Impflinge aus dem Kirchenbuche und sonstigen Notizen, so weit es sie angeht, zu entwerfen, eigenhändig zu unterzeichnen und den Ortsschultheißen zur Ergänzung der in das Kirchenbuch etwa nicht eingetragenen Kinder und weiteren Besorgung zuzustellen.

Impfliste
der Stadt (des Dorfes) N. N. im Jahre 18..

Zahl der Impflinge.	Namen der Impflinge.	Namen des Kindesvaters und bei Unehelichen der Mutter.	Alter der Impflinge.		Tag der Impfung.	Bemerkungen, ob d. Impfung gehaftet u. ob d. Verlauf der richtige gewesen oder nicht.
			Jahre.	Monate.		

Die Impflisten geben die Grundlage der von den Impfärzten zu fertigenden Impfscheine, welche nach einem mein. Gesetz v. J. 1832 (Verordngsſ. II., S. 98.) von jedem Vaccinirten in der Folge aufzuweisen sind, wenn er in die Schule eingeführt, confirmirt, bei einem Handwerk aufgedingt oder copulirt wird. In dem mein. Gesetze v. 12. Aug. 1832 (Verordngsſ. II., 91 ff.) finden sich noch folgende hierher gehörige Bestimmungen in Bezug auf die Blatternseuche: 1) Wer die erste Kunde von dem Ausbruche der Blattern erhält und daß solche die natürlichen Menschenblattern sind, ist verpflichtet, dem Ortsvorstande davon Nachricht zu geben. Hausgenossen, die dies verabsäumen, werden mit unnachsichtlicher Strafe von 20 fl. oder 14 Tage bis vierwöchentlicher Gefängniß- oder Arreststrafe belegt. 7) An Blattern verstorbene Erwachsene oder Kinder sollen in der Stille und ohne Begleitung der außer dem Sterbehause wohnenden Verwandten und Bekannten begraben werden. 10) Impfung der Schutzpocken jährlich vom Mai bis September. Die Vornahme geschieht in Gegenwart des Ortsvorstandes. 14) Die Geistlichen haben nach dem Formulare:

Liste der Gebornen in der Pfarrei oder Gemeinde N. N.

1 Name des Orts.	2 Vor- u. Zuname und Stand der Eltern.	3 Vorname der Gebornen.		4 Geburtstag.
		Knaben.	Mädchen.	

genaue und vollständige Listen der in dem Kirchspiele vom 15. März des verflossenen Jahres gebornen Kinder in chronologischer Ordnung und zwar von jedem Orte besonders, aus den Kirchenbüchern aufzustellen, hierbei auch die wieder gestorbenen und todtgebornen Kinder anzuführen, diese Listen aber ohnfehlbar bis zum 1. April dem Magistrat in den Städten, auf den Dörfern aber den Schultheißen zuzustellen, welche (Art. 15.) die zu ihrem Bezirke gehörigen Impffähigen,

betrifft, so haben dieselben a) die Schulstunden nach dem vor=

welche nicht in den Kirchenbüchern stehen, hinzuzusetzen und bis zum 15. April dieses Verzeichniß dem Physikus zu übergeben haben. An Orten, wo bisher der Tag der Impfung von der Kanzel verkündigt ward, soll es dabei sein Bewenden haben. Sonst soll nur in den Gemeinden, in welchen Fahrlässigkeit oder Ungehorsam zu befürchten ist, der Ortsvorstand den Geistlichen ersuchen, am Sonntage vor der allgemeinen Impfung der Gemeinde den bestimmten Tag und Ort von der Kanzel zu verkündigen. Bei dieser Gelegenheit soll alsdann der Geistliche über den großen Nutzen der Impfung belehren, den Eltern die Pflicht, ihre Kinder impfen zu lassen, eindringlich vorhalten, die Gefahren und das Unglück, welches sie durch Unterlassung dieser Pflicht für die Kinder, für sie und für ihre Nebenmenschen herbeiführen könnten, lebhaft schildern und überhaupt Alles, was er kraft seines Amtes vermag, zur Beförderung der guten Sache gewissenhaft anwenden. 35) Die Freiheit, sich einen beliebigen Arzt zur Impfung der Kinder wählen zu können, steht den Eltern nicht zu, sobald eine Epidemie der natürlichen Blattern ausgebrochen und herrschend ist. Die Impfung Mitte Mai. 48) Der Druck der Listen der Gebornen, der Impftabellen und der Impfscheine soll von dem Verwaltungssenate der Landesregierung bewirkt und der Bedarf von demselben den Verwaltungsämtern zur weitern Beförderung an die Geistlichen und Physiker zugesendet werden. Aus der goth. landesherrl. Verord. v. 18. Mai 1829, wegen Impfung der Schutzblattern (Gesetzs. No. XXII., Regbl. 215) theilen wir Folgendes mit. §. 2. So lange diese Impfung noch nicht erfolgt, oder nicht gehörig nachgewiesen ist, können diese Individuen weder in Schulen eingeführt, noch, wenn dieses schon geschehen, sie daraus entlassen und unter die Confirmanden aufgenommen, noch, wären sie bereits confirmirt, zu einem Handwerke oder Innung zugelassen werden ꝛc. §. 4. — Dürfen sie weder in Handwerke und höhere Lehranstalten aufgenommen, noch darin weiter befördert, bei Handwerkern zu Gesellen oder Meistern angenommen, bei Studirenden zur Universität entlassen, oder nach überstandener Universitätszeit zum Examen in ihrem Fache und zur praktischen Uebung in ihrer Wissenschaft zugelassen, wenn sie sich irgendwo als Bürger oder Nachbarn niederlassen wollen, aufgenommen, oder wenn sie heirathen wollen, getraut werden. §. 8. Um eine vollständige Uebersicht aller zu impfenden Kinder zu erhalten, haben die Pfarrer, Schullehrer oder sonstige Personen, welchen die Führung der Kirchenbücher obliegt, jedesmal im Januar ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche im vergangenen Jahre geboren worden und nicht wieder gestorben sind, zu fertigen und dem Physikus des Bezirkes zu überreichen. §. 12. Die von den Physikern bestimmten Impftage sind von den Geistlichen auf dem Lande von der Kanzel bekannt zu machen, und dabei die Eltern, Erzieher und Vormünder zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu ermahnen. §. 15. Die Beibringung der Impfscheine ist auch für diejenigen nothwendig, welche auf inländischen Erziehungs= oder Unterrichtsanstalten aufgenommen sind, oder als Lehrlinge, Gesellen oder Dienstboten, bei inländischen Handwerkern, Künstlern und Fabrikanten angenommen werden, oder sonst sich auf längere Zeit im Lande aufhalten wollen. §. 17. Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern sind besonders die Geistlichen, Schullehrer, Aerzte und Wundärzte verbunden, sogleich bei der betreffenden Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

gezeichneten Lectionenplane, und mit stetem Gebrauche der

Nach der goth. Verord. zu näherer Bestimmung und Ergänzung des unter dem 18. März 1829 erlassenen höchsten Patents, die Schutzpocken-Impfung betreffend, v. 17. Juli 1831 (Gesetzs. S. 33. Regbl. S. 541 ff.) sind die Impfscheine von den betreffenden Geistlichen u. Ortsschultheißen, welche der Impfung und Revision beizuwohnen haben, zur Bekräftigung derselben mit zu unterschreiben. Nach der Bekanntm. des goth. Ober-Consist. v. 6. Sept. 1834, Regbl. 625 sind die jährlichen Auszüge aus den Kirchenlisten an die Ephoren zu schicken, welche sie dem Physikus zu übergeben haben; überhaupt wird auf die frühere Anordnung in dieser Beziehung aufmerksam gemacht. — Auch ist hier der cob. Verord. v. 24. Sept. 1811 zu gedenken, nach welcher jährlich im Monate Juni Populationslisten einzusenden sind, welche in den Städten die Magistrate und Stadträthe, auf den Dörfern die Geistlichen u. Schultheißen, und wo erstere fehlen, die Schullehrer u. Schultheißen, und wo auch keine Schullehrer vorhanden sind, die Schultheißen allein, alle aber unter Leitung der herzogl. Justizämter, denen in den Vasallendorfschaften perpetuirliche Commission dazu ertheilt worden ist, zu besorgen haben. Nach dem cob. Militärreglement §. 13 sind die Geistlichen verbunden, den Conscriptionsbehörden ihres Bezirks alljährlich bis zum 10. Jan. die vorschriftsmäßigen amtlichen Kirchenlisten zu übersenden. Ueber die Fertigung der Conscriptionslisten durch die Pfarrer im Herzogthume Altenburg s. das Conscriptionspatent §. 14 u. die Consistorialverordn. v. 3. Jul. 1821 (Gesetzs. S. 20), die genauere Revision der Conscriptionslisten betreffend. Die ausführliche Verord. der Landesreg. u. des Consist., in Betreff der Volkszählung vom 10. Nov. 1840 ist in der alt. Gesetzs. S. 98—101 enthalten, und haben die Geistlichen darnach auf den Grund der in der ersten Woche des Januar an sie eingereichten beglaubigten Ortslisten, die im Archive sorgfältig aufzubewahren sind, 1) die zeitherige Parochialtabelle in der letzten Rubrik in der zeitherigen Maße auszufüllen, damit eine Uebersicht über die Kirchkinder des Landes fortwährend gewonnen werde; 2) für den Zweck des Zollvereins noch eine besondere Tabelle nach dem daselbst gegebenen Schema, in welcher jeder zur Parochie gehörige Ort hinsichtlich seiner Einwohner besonders aufzuführen ist, herzustellen und mittelst eigener Unterschrift zu vollziehen. Von den Ephorieen, an welche die Pfarrer die Kirchennachrichten, die Anzeigen über diejenigen, welche an Blattern verstorben sind, sowie die in doppelter Form gefertigten und resp. angefügten Seelenregister mit dem Schluß der zweiten Woche des Januars einzusenden haben, sind die Zusammenstellungen nach den Distrikten ihrer Dioces einmal ganz in der zeitherigen Weise, das andere Mal in Ansehung der Volksmenge nach Maßgabe des daselbst vorgezeichneten Schema zu fertigen und nebst den Parochialtabellen mit Ende des Monats Januar dem Consistorium vorzulegen. Ueber die Fertigung dieser Listen im Altenb. siehe auch das Gesetz, die Militärpflicht betreffend, v. 21. Febr. 1835 (Gesetzs. S. 5 ff.) §. 64. 65. und das Schema A. S. 22. 23. Der Geistliche hat nämlich bis zum ersten Decemb. des betreffenden Jahres ein Verzeichniß aller in dem in Frage stehenden Jahre gebornen Jünglinge zu fertigen u. die genauere Bezeichnung der Conscriptionsfähigen erfolgt dann in den Städten von den Stadträthen und Geistlichen mit Hülfe der Bezirksvorsteher. In dieselben sind auch aufzunehmen die aus dem Auslande eingewanderten conscriptionsfähigen

vorgeschriebenen Lehrbücher getreulich zu halten;[1]) b) auf die Sittlichkeit der Kinder in und außer der Schule ihr ste=

Individuen, schon nach der alt. Verord. v. 9. Oct. 1833 (Gesetzs. S. 218). Hierdurch erscheinen die früheren Verordnungen unwirksam v. 25. Jun. u. 3. Jul. 1821 u. 8. Nov. 1825, welche in d. Gesetzs. enthalten sind.

[1]) Ueber die Verpflichtungen der Schullehrer überhaupt s. Ern. L. O. I., 40—46. Alt. L. O. I., 51—61. Gelbke, K.= u. Schulenverf. I., 46 ff., das Kapitel von den Land= und niederen Stadtschulen; ferner die besonderen Instructionen und Schulordnungen, wie die alt. Dienstanweisung für die Schullehrer in der Diöces Camburg, vom 21. Oct. 1825, vergl. Gesetzs. S. 19—29, wo sich eine Dienstanweisung für die Schullehrer im Herzogth. Altenb. vom 11. Oct. 1825 findet; cob. Schulord. v. J. 1826, welche durch eine Verord. v. 8. März 1827 (Regbl. S. 157) auch in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg eingeführt ist. Zur Verbesserung des äußeren Zustandes der Schulen erschien 1828 eine besondere Verord. des Consist. in Meiningen v. 6. März (Regbl. Nr. 12). Sie lautet wörtlich so: Schon seit mehren Jahren war die Aufmerksamkeit und landesväterliche Fürsorge Sr. Herzogl. Durchl. auf eine Verbesserung des äußeren Zustandes der Schulen, auf eine Theilung allzu zahlreicher hie und da auf mehr als 300 Kinder unter einem Lehrer angewachsenen Schulen, auf Erbauung der noch fehlenden und Verbesserung der untauglichen Schulhäuser gerichtet. Nach der Vergrößerung des Herzogthums wurden die Untersuchungen auch auf die neuen Landestheile erstreckt und nachdem die Berichte sämmtlicher Unterbehörden Sr. Herzogl. Durchlaucht unterthänigst vorgelegt worden, ist unterm 19. des vorigen Monats ein ausführliches höchstes Rescript an die beiden unterzeichneten Behörden ergangen, das neben den sämmtliche einzelnen Bezirke und viele einzelne Orte betreffenden Anordnungen nachstehende allgemeine höchste Bestimmungen enthält: 1) Je deutlicher aus den vorgelegten Berichten und Acten hervorgeht, wie dringend in manchen Landestheilen das Bedürfniß der Verbesserung der Schulhäuser und der Theilung allzu zahlreicher Schulen ist, desto zuversichtlicher erwarten Se. Herzogl. Durchl., daß alle betreffenden Behörden sich beeifern werden, den bemerkten Mängeln abzuhelfen, damit gleichzeitig mit der von Höchstdenselben beabsichtigten Verbesserung der Lehrer und des Unterrichts auch die Schulwohnungen und Stuben zweckmäßig hergestellt werden. Da dies jedoch nur successive geschehen kann, so sollen unfehlbar alle zwei Monate der Stand und der Fortgang dieser Angelegenheit berichtlich angezeigt und so oft es thunlich ist, sowohl die Acten der Ober= als der Unterbehörden höchsten Orts vorgelegt werden. 2) Obgleich einige Behörden gründliche und umfassende Berichte, über welche Se. Herzogl. Durchl. das höchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben, erstattet haben, so geht doch nicht aus allen und nicht gleichmäßig der Bedarf und die zu dessen Bestreitung vorhandenen Kräfte hervor. Um darüber eine zuverlässige Uebersicht zu gewinnen, begehren Se. Herzogl. Durchl., daß sämmtliche betreffende Behörden eine wo möglich tabellarische Uebersicht fertigen, worin a) der Zustand der Schulhäuser oder der Schulstube, b) die Kosten der Herstellung, c) die dazu vorhandenen Mittel mit Angabe des Vermögens der Commune oder sonstigen Beiträge, d) die auf Unterstützung gerichteten Bitten der Gemeinden, e) das Gutachten der Behörde enthalten ist. 3) Da die Communen zunächst verbunden sind, einem so wesentlichen Bedürfniß, wie die Herstellung

tes Augenmerk zu richten;[1]) c) die übrigen Geschäfte, welche hier und da mit ihrem Amte gesetzlich verbunden sind, pünktlich zu vollziehen;[2]) und d) darauf zu sehen, daß sie einen

der Schule, aus Localmitteln abzuhelfen, so haben die Behörden nach vorgängiger, gewissenhafter Prüfung, alle unstatthaften Forderungen an Unterstützung aus allgemeinen Staatsmitteln, sofort zurückzuweisen, und die Gemeinden gemessenst zu ihrer Pflicht anzuhalten, damit sodann um desto eher den wahrhaft Bedürftigen geholfen werden könne. 4) Da die Verbesserung der Schulen und Schulhäuser nicht blos der jetzt lebenden Generation zu Gute kommt, so ist es billig, daß auch die nachfolgende ihren Theil an der Bestreitung des dazu erforderlichen Aufwandes trage. Dies kann da, wo nicht schon hinreichende Fonds vorhanden sind, durch Aufnahme der erforderlichen Summen mit sofortiger Feststellung eines sicher zu begründenden Tilgungsfonds bewirkt werden und ist darauf bei der Erwägung der Kräfte einer Commune, von den Behörden zu achten. 5) Wo eine Schule und ein eigner Lehrer ist, kann nicht länger gestattet werden, daß die Schule, wie noch an mehren Orten der Fall ist, wochenweise oder monatweise wechselnd von Haus zu Haus gehalten werde. So lange noch nicht überall eigene Schulhäuser hergerichtet sind, müssen doch einstweilen bleibende besondere Schulstuben gemiethet und gehörig eingerichtet werden. Es versteht sich, daß dies auch von den israelitischen Schulen gilt. 6) Mit besonderem Wohlgefallen haben Se. Herzogl. Durchl. vernommen, daß mehre Gemeinden an solchen Orten, wo sogenannte Präceptoren mit Wandeltischen sind, sich erboten haben, die Kost in Geld zu verwandeln und es ist dahin zu sehen, daß diese Einrichtung, welche als ein bedeutender Vorschritt zur Abschaffung der Präceptorate und Einrichtung ordentlicher Schulstellen zu betrachten ist, bald und möglichst überall ins Leben trete. 7) In gleicher Absicht ist auch dahin zu sehen, daß die noch an einigen Orten im Saalfeldischen bestehende Einrichtung, daß die Lehrer den Sommer hindurch entlassen und genöthigt werden, sich während dieser Zeit fremdartigen Beschäftigungen hinzugeben, überall wie schon nach der dort bestehenden Schulordnung von 1826 hätte geschehen sollen, sofort aufgehoben werde. 8) Es ist im Allgemeinen als Grundsatz anzunehmen, daß, wenn eine Gemeinde eine eigene Schule errichtet, sie nicht mehr verpflichtet ist, zur Erhaltung noch eines zweiten Schulhauses in einer andern Gemeinde, die ohnehin durch die Abschulung gewinnt, beizutragen. 9) Wo es möglich, ist dahin zu sehen, daß die diesseitigen Unterthanen nicht in ausländische Schulen eingeschult werden. 10) Ueber die Einrichtung der zu erbauenden oder besser einzurichtenden Schulhäuser und Schulstuben wird eine allgemeine Vorschrift mit den erforderlichen Normalrissen gedruckt und vertheilt werden. Es versteht sich, daß von jeder bedeutenden Reparatur eines Schulhauses, wie jedes kirchlichen Gebäudes zuvor Anzeige bei Uns gemacht und Unsere Genehmigung eingeholt werden muß. Außerdem sind in den sächs. Herzogthümern viele einzelne das Schulwesen betreffende Verordnungen erschienen, z. B. die mein. v. 8. Mai 1830 (Regbl. Nr. 21) über den Schreibunterricht.

[1]) Vergl. das über die Schulaufsicht durch den Ortsgeistlichen Bemerkte und die Dienstanweisungen.

[2]) So haben sie nach einer alt. Verord. v. 21. Jan. 1826 die Führung der Kirchenbücher mit zu besorgen; nach der eben angeführten alt. Dienstanweisung die Liedernummern von den Geistlichen selbst abzu-

moralischen Lebenswandel führen, der für die Gemeinde durchaus unanstößig ist.[1])

4) **Rechte, Freiheiten und Begünstigungen der Geistlichen.**[2])

I. Jeder Geistliche ist berechtigt, selbst und allein in dem ihm übertragenen Amte die Geschäfte des Amtes, als Prediger, Liturg, Seelsorger zu verwalten.[3])

II. Jeder Geistliche hat den vollkommenen Genuß der Pfründe, des Beneficiums, das ihm übertragen ist.[4]) Als

---

holen; das Glockenläuten zu verwalten (vergl. das über die Glocken unten Bemerkte), vergl. auch das alt. Consist.-Rescr. v. 2. Oct. 1793 (3te Beifgs. S. 22.) das Morgenläuten betreffend, welches in den Monaten Mai, Juni, Juli und August früh 4 Uhr, in den Monaten Februar, März, April, September u. October um 5 Uhr, in den übrigen Monaten um 6 Uhr geschehen soll. Nach der Bekanntm. des goth. Ober-Consist. v. 14. März 1831 (Regbl. S. 188) sollen sich die Schullehrer die Beförderung des Hopfenbaues angelegen sein lassen.

1) In Absicht auf die Moralität des Lebenswandels gilt von den Schullehrern Dasselbe, was von den Geistlichen gesagt ist. Was die äußeren Lebensverhältnisse der Schullehrer betrifft, so sollen dieselben sich aller Nebenämter enthalten, die mit ihrem Hauptamte in keiner Beziehung stehen oder für ihren Stand unangemessen sind, vergl. alt. Verbot v. 27. Aug. 1627 (I. Beifgs. S. 3. 4.). Hier wird jedoch nicht im Widerspruche mit den damaligen Zeitverhältnissen, den Schullehrern die Schusterei zugelassen, aber befohlen, daß sie ihr Handwerk nicht außerhalb auf den Höfen und sonsten, sondern in ihren Häusern treiben sollen, und nicht zum Nachtheil der Zunftgenossen durch zu freien Verkauf; s. d. mein. Verbot des Schulhaltens durch Hirten, v. 28. Nov. 1767; die hildb. Verord. v. 18. Jan. 1821, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Schullehrer betreffend (Regbl. Nr. 4. Gesetzs. II., S. 45 f.), wo den geistlichen Untergerichten, Stadträthen und Geistlichen befohlen wird, daß sie darauf ihr Augenmerk richten sollen. Eine Haustafel für Schullehrer ist Mein. den 27. Dec. 1818 gegeben. Noch ist hier besonders zu bemerken, daß die Schullehrer ihre ihnen vorgesetzten Geistlichen in Ehren halten sollen, vergl. goth. Circul.-Post.-Scr. II. v. 11. Sept. 1741 (vergl. Ernest. L. O. I., 43.) „daß die Schuldiener den Pfarrern die schuldige Ehrerbietung erweisen und nicht ohne deren Erlaubniß (zwei Stunden weit außer der Flur ihres Ortes) bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe verreisen sollen."

2) Vergl. Kasim. K. O. II., 214 ff. Ernest. L. O. I., 48 ff., III., 36 ff. Alt. L. O. I., 61 ff.

3) Ueber die Vertretung der Geistlichen durch Andere s. das über die Zulassung der Studierenden zum Predigen, und über den Urlaub der Geistlichen bei Entfernungen von ihrem Wohnorte Bemerkte.

4) Dies bezieht sich natürlich auf die Zeit von der Investitur an. In Absicht auf Schullehrer besagt die hildb. Verord. v. 3. Nov. 1716 (ält. Gesetzs. S. 93 f.) ausdrücklich, daß ein angehender Schullehrer Beides, Besoldung und Accidentien, von der Zeit an zu genießen haben solle, da er zum Dienst berufen; es sei denn, daß solches Amt, wie zuweilen geschiehet, noch einige Zeit nach dem obigen Termine durch den abgehenden Schuldiener verrichtet würde, auf welchen Fall

einzelne Besoldungsstücke kann man unterscheiden 1) den Genuß der Wohnungen und der Pfarrgüter, 2) das Einkommen in Naturalien, welche von den Parochianen zu liefern sind, 3) das Einkommen an Geld, welches entweder in einem fixen jährlichen Quantum oder in besonderen Gebühren besteht, die für gewisse Amtshandlungen, wie Taufen, Trauungen ꝛc. entrichtet werden müssen.[1]) Was nun diese Besoldungsstücke im Einzelnen betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

---

der Successor eher nicht, als nach erfolgter Erledigung sothaner Stelle, zur wirklichen Perception gelangen kann.

[1]) Durch eine cob. Verord. v. 15. Mai 1809 (Regbl. Stck. 20) wurde sämmtlichen Predigern aufgegeben, ein vollständiges, genaues und mit der Wahrheit bestehendes Verzeichniß des jährlichen Ertrags ihrer Dienststellen zu fertigen, in welchem alle fixe und accidentielle, sowohl Geld- als Naturalbesoldung specifice angegeben, die Emolumente gehörig gewürdiget, und wo mit den Pfarrstellen Pfarrgüter, Zehnten, Gülden und Lehen verknüpft sind, diese gewissenhaft anzugeben. Und dies bezog sich besonders auf die zweckmäßige Besoldungsverbesserung der Geistlichen, die ein zu geringes Einkommen, unter 500 fl. oder 300 Thlr. Saalfelder Währung haben. Ueber die neuere Einrichtung der Pfarrvacaturcasse s. das cob. Regbl. v. J. 1809 Stck. 13, die Verord. v. 16. März; über die frühere Pfarrvacaturcasse Regbl. 1806 Nr. 3. Nach dieser neueren Einrichtung hat jeder neu antretende Geistliche, wenn er als Candidat ins Amt gelangt, das erste Jahr den Ueberschuß des Amtseinkommens über 500 fl. an die Pfarrvacaturcasse zu entrichten; bei Versetzung auf bessere Stellen, wenn die Verbesserung nicht über 300 fl. beträgt, die Hälfte das erste Jahr hindurch, wenn aber über 300 fl., außerdem noch den vierten Theil des Ueberschusses im 2ten Dienstjahre ꝛc. Ueber das Diensteinkommen der Geistlichen ist den 20. Jan. 1835 (s. Verordngsſ. III., S. 27—30.) ein besonderes mein. Gesetz erschienen, in welchem nach der Einleitung (in dieser heißt es: Bei den erhöhten Anforderungen an diejenigen, welche sich dem Wirken an der Kirche und Schule widmen, erheischt es die Gerechtigkeit, Pfarrer u. Schullehrer in Hinsicht ihrer, den gesteigerten Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit nicht überall mehr entsprechenden Besoldung so zu stellen, daß sie ohne drückende Sorge sich dem Geschäfte ihres wichtigen Berufs und dem Bestreben ihrer Fortbildung hingeben können;) folgende Artikel festgesetzt sind: Art. I. Das Diensteinkommen eines selbstständigen Pfarrers soll mit Einschluß der etwaigen Filialbesoldung nicht unter 400 fl. rhein. betragen. II. Für eine Schullehrer-Stelle wird als der geringste Betrag der Besoldung 1) in den größeren Städten, deren Einwohnerzahl 3000 übersteigt, 300 fl. rhn., 2) in den kleineren Städten und auf dem Lande bei einem Schulbezirke a) von 300 Einwohnern oder mehr, 250 fl. rhn. u. b) von geringerer Einwohnerzahl 200 fl. rhn. festgesetzt. III. Ein Präceptorat soll zum Mindesten ein Diensteinkommen von 150 fl. rhn. gewähren und der Wandeltisch allmälig aufgehoben werden. IV. Zu dem Diensteinkommen wird alles das gerechnet, was der Pfarrer, Schullehrer u. Präceptor nach Maßgabe der festgestellten neuesten Besoldungsdesignation Art. V. von Substantial- u. Accidentalbesoldung u. Emolumenten zu beziehen hat. V. Die Besoldungsdesignationen sind deshalb von

1) Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude müssen den neu antretenden Pfarrern und Schullehrern bei der Investitur in gutem Zustande übergeben werden, und die Nießbraucher ha-

---

den Kirchen- u. Schulenämtern bezüglich der städtischen Schulinspectionen nach Vorschrift besonderer Anweisungen sofort und künftig von drei zu drei Jahren unter Zuziehung der betheiligten Kirchen- u. Schuldiener und der Gemeindevorstände einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, und mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen, auf das Diensteinkommen mittelbar oder unmittelbar Einfluß habenden Veränderungen zu berichtigen und beziehungsweise zu vervollständigen. **VI.** Die Naturalien werden wie bei den Civilstaatsdienern überall nach den vorgeschriebenen Normalpreisen in Geld angeschlagen, die Holzdeputate aber nur in soweit in Betracht gezogen, als sie nicht zur Heizung der Schulstuben erfordert werden. — Die Accidentien sind mit dem matrikelmäßigen, oder gesetzlichen Betrage, ohne Rücksicht auf die blose Freigebigkeit der Gemeindeglieder, nach einer 5- bis 10jährigen Durchschnittsberechnung und die Nutzungen von den Dienstgrundstücken nach dem örtlichen Mieth- oder Pachtwerthe in Ansatz zu bringen. — Der Wandeltisch der Präceptoren ist da, wo er noch besteht, vorläufig auf 91 fl. 15 kr. rhn. zu veranschlagen. **VII.** Die Besoldungsdesignationen sind von den Kirchen- u. Schulämtern in das Consistorium einzuschicken und von demselben nach sorgfältiger Prüfung in drei Exemplaren festzustellen, deren eines an das Kirchen- u. Schulamt vollzogen zurückgegeben, das andere in der Repositur des Consistoriums aufzubewahren und das dritte an das Landesministerium einzureichen ist. **VIII.** Erreicht nach der festgestellten Besoldungsdesignation das Diensteinkommen die als Minimum festgestellte Summe (Art. 1—3.) nicht, so ist der Fehlbetrag, in sofern die eigene Dotation der Kirchen und Schulen dazu nicht ausreicht, zunächst von dem treffenden Kirchspiels- und bezüglich Schulgemeinden, oder von Dritten, welche etwa rechtlich dazu verbunden sind, aufzubringen. **IX.** Sind auch diese Gemeinden oder Dritten hierzu unvermögend, und steht der Einpfarrung oder Einschulung an einen benachbarten Ort ein rechtlicher oder sonst triftiger Grund entgegen, so tritt die Verbindlichkeit des Staats zur Beihülfe ein. **X.** Die zur Erfüllung des geringsten Normalgehalts erforderlichen Zuschüsse werden sogleich nach festgestelltem Fehlbetrag (Art. VII.) und nach ermittelter Verbindlichkeit zur Beihülfe des einen oder anderen Theils (Art. VIII. u. IX.) bezüglich so weit, als die aus der Staatscasse bewilligten Beiträge zureichen, zur Zahlung angewiesen; diese Zahlung dauert jedoch nur so lange fort, bis die Voraussetzungen ihres Eintritts (Art. IX.) bestehen. **XI.** Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschriften, so wie die Bildung einer Hülfscasse für Kirchen u. Schuldiener und eine Einrichtung, wonach die Gehalte der Geistlichen u. Schullehrer classenweise steigen, bleiben besonderen Instructionen u. Verordnungen vorbehalten. — In die eben bemerkte Gehaltsverbesserungscasse werden gezahlt (s. hildb. Verord. v. 31. Oct. 1832 Regbl. Nr. 44, mein. Regbl. Nr. 45): 1) Ein Candidat, welcher eine Dienststelle mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 400 fl. rhn. erhält, giebt den ganzen Ueberschuß des ausgemittelten Dienstertrags über 400 fl. während des ersten Jahres ab. 2) Wenn ein bereits angestellter Geistlicher zu einer besseren Stelle befördert wird, so hat derselbe von dem jährlichen Ueberschusse jenes künftigen höheren Gehalts gegen den bisheri-

ben dieselben allein mit ihrer Familie zu bewohnen. Außer ihrer Familie dürfen sie ohne besondere höhere Erlaubniß und Genehmigung keine Miethsleute in die Amtswohnungen aufnehmen, auch dieselben nicht ohne höhere Genehmigung

---

gen, eine verhältnißmäßige Summe abzugewähren, und zwar bei einem jährlichen Einkommen von 5—600 fl. sind 25 p. C.

„ 6—700	„	„	25—30 p. C.
„ 7—800	„	„	30—36 „
„ 8—900	„	„	36—40 „
„ 9—1000	„	„	40—45 „
über 1000	„	„	45—50 „

jedoch ein für allemal zu entrichten. 3) Innerhalb der oben bestimmten Classen des Einkommens wird in demselben Verhältnisse, in welchem sich dieses Einkommen dem höchsten Einsatze der Classe nähert, die nähere Feststellung der Procente erfolgen. Das gesammte Einkommen ist gewöhnlich in einem besonderen Documente, Pfarr- u. Schulmatrikel, welches dem neu antretenden übergeben wird, verzeichnet (s. Kas. K.-O. II., 225. vom Inventario und Register des Einkommens der Pfarr) und in Bezug auf das Pfarreinkommen heißt es ausdrücklich in der angezogenen Stelle der Kas. K. O., daß die Pfarrregister fleißig geführt und dem Visitatori zugestellet werden, und das, was von der Pfarreinkommen entzogen, durch die Collatoren wieder herbeigebracht, oder wo dies nicht in ihrem Vermögen ist, dem Consistorium zur Vermittelung übergeben werden soll. Uebrigens versteht man unter Pfarrmatrikel in neuerer Zeit (s. m. Repertorium über Pastorallehre u. Casuistik u. d. W.) gewöhnlich eine umfangreichere Schrift über die gesammten Kirchen-, Pfarr- u. Schulverhältnisse eines Ortes, wobei also die Besoldung nur einen Theil ausmacht. Nach einer hildb. Verord. (s. ält. Gesetzs. S. 12) ist das Inventarium in drei Exemplaren zu fertigen und soll ein Exemplar bei den geistlichen Untergerichten, eines bei der Gemeinde und eines bei dem Pfarrer niedergelegt werden. Nach einer goth. Verord. v. 23. Aug. 1811 soll das Pfarrinventar sogleich nach dem Antritte des neuen Pfarrers revidirt werden. Durch eine cob. Verord. der Landesreg. als Cons. v. 3. Nov. 1838, Regbl. S. 683 wird verordnet, daß in allen Fällen, in welchen Schullehrer u. Präceptoren ihre Stellen wechseln, die sämmtlichen zu der Schule gehörigen Inventarienstücke, auf den Grund des darüber bei allen Schulen vorhandenen und pflichtmäßig fortzuführenden Verzeichnisses, mit Einschluß der Schulmatrikel, der Lectionsmanualien, Versäumnißtabelle, der Schulchronik u. des Inventarverzeichnisses selbst, in Gegenwart, oder doch unter Leitung des betreffenden Localschulinspectors, von dem abgehenden dem neuantretenden Lehrer vollständig behändigt, bemerkbare Mängel sogleich notirt und diejenigen, durch deren Schuld ein Verlust veranlaßt sein sollte, zu dessen Vergütung angehalten werden und erwarten, daß bei der jährlichen Schulvisitation deshalb auch überall eine Revision der Inventarienstücke Statt finden werde. Entstehen Streitigkeiten über Pfarrgerechtsame, so können Geistliche nur mit Genehmigung des Consistoriums die Sache auf den Weg des Rechtes bringen. Nach einem alt. Regulativ v. 28. März 1783 (II. Beifgs. S. 6 f.) müssen die Pfarrer wegen desfallsiger Betretung des Rechtsweges durch die Kircheninspection bei dem Consistorium Anzeige machen, widrigenfalls sie mit 20 Thlr. und Erlegung aller Kosten bestraft werden.

(nach der Ernest. L. O. und der Kas. K. O. nicht ohne Vorwissen der Collatoren und Kirchväter) an Fremde vermiethen und ihre eigenen Wohnhäuser beziehen, ausgenommen die Amtswohnungen auf Filialen, wenn dergleichen vorhanden sind.[1])

2) Zu den Pfarr- und Schulgütern, deren Benutzung den Geistlichen und Schullehrern zukommt, gehören nicht nur Gärten, Aecker, Wiesen, Teiche und anderes Fischwasser, sondern auch namentlich Pfarr- und Schulwälder. In Bezug auf die Erwerbung, Erhaltung und Veräußerung dieser Güter gelten dieselben Grundsätze, welche von den Kirchengütern überhaupt gelten.[2]) Ueber den Gebrauch dieser Grundstücke

---

[1]) Vergl. Kas. K. O. II., S. 224. Ernest. L. O. I., S. 57 ff. Alt. L. O. I., 76—81. Daß den auf dem Lande von den Gemeinden angenommenen Präceptoren eine feste Wohnung angewiesen werde, darauf bezieht sich die alt. Verord. des Consist. v. 17. Febr. 1824 (Gesetzs. S. 5.). In wie weit den Pfarrern u. Schullehrern die Erhaltung der Amtsgebäude zukomme, das geht am Deutlichsten u. Bestimmtesten aus der Ernest. L. O. I., 57 ff., womit Kas. K. O. II., 223. 224., altenburg. L. O. I., 76—81 zu vergleichen, hervor, wenn wir das von den Pfarrern daselbst Bemerkte auch auf die Schullehrer ausdehnen. Es heißt: „Wenn denn der Bau gefertigt und dem Pfarrer eingeräumt, soll derselbe hernachmals solchen und folgends dasjenige, so durch täglichen Brauch abgehet, verwüstet und zerbrochen wird, als Ofen, Fenster, Thüren, Schlösser, so lange er darin wohnet und er daselbst Pfarrer bleibt, wie einem guten Hauswirth gebührt, in baulichem Wesen erhalten und durch Nachlässigkeit nicht verderben oder zu Boden gehen lassen. Jedoch da eines oder des andern Orts hergebracht, daß auch diese mindere und ringere Erhalt- u. Besserung der Gebäude der Kasten oder die Pfarrkinder zu tragen hätten, bleibe der Pfarrer auch ins Künftige damit billig verschont und hat solches Falls nicht mehr, als was er oder die Seinigen verwahrlosen, zu repariren. Da er auch für solche ringere Erhalt- u. Besserung jährlich ein Gewisses aus dem Kasten hätte, hat es dabei billig nochmals sein Bewenden. Wenn aber eine Pfarrwohnung an Oefen, Thüren, Fenstern, Zäunen, Wänden, Dachung u. dergl. so wandelbar würde, daß sie zu bessern nicht mehr taugte, oder auch durch Ungewitter oder andere Gottesgewalt Schaden nähme, sollen die Vorsteher des Gotteskastens oder die Eingepfarrten ohne Zuthun des Pfarrers sie wiederum zu bauen schuldig sein, das alte Geströh aber und Holz, das von den Pfarrgebäuden abgeräumt wird, dargegen verkaufen und in Rechnung führen oder den Eingepfarrten, die den Bau verlegen, überlassen." Ausführlicher verbreitet sich darüber die cob. Verord. v. 2. Mai 1839 (Regbl. S. 461 bis 66), wo im Einzelnen bestimmt ist, was die Inhaber geistlicher Amtswohnungen und Grundstücke zu besorgen haben.

[2]) Eine goth. Verord. v. 12. Nov. 1666 (fern. Beifüg. S. 73) bezieht sich auf die Conservation der Pfarrlehne; und ein goth. Rescript an die Superintendenten u. Adjuncten v. 29. Oct. 1661 betrifft die Cultivirung der Pfarrgüter, zumalen aber der Gärten, die mit Obstbäumen bepflanzt werden sollen. Was ins Besondere die Jagdgerechtigkeit der Geistlichen betrifft, so ist dieselbe den Geistlichen nicht mehr zuständig nach dem cob. Mandat v. 1. Juli 1809, nach welchem die

von Seiten der Pfarrer und Schullehrer ist aber noch Folgendes zu beachten: a) Für die Belehnung mit diesen Gütern ist von den Collatoren und Amtleuten durchaus keine Gebühr zu fordern, sondern dieselben sind frei zu übergeben.[1]) b) Die Pfarrgüter kann der zeitige Inhaber entweder selbst bewirthschaften und benutzen oder er kann dieselben verpachten. Bei der eigenen Bewirthschaftung der Aecker sind die eingepfarrten Anspänner gehalten, die Pfarr- und Schuläcker für gebührlichen und gleichmäßigen Lohn eher zu bestellen, als sie anderer Leute Aecker zu beschicken annehmen;[2]) die Verpachtung der Güter aber darf nur mit Vorwissen der geistlichen Vorgesetzten[3]) und auch dann nur auf Lebenszeit der Geistlichen geschehen; auch soll mit den Pachtern bisweilen gewechselt werden, damit die Güter wo möglich um höheren Lohn ausgethan werden können. c) Aus den Pfarrhölzern dürfen die Nießnutzenden nicht nach Belieben Holz schlagen, sondern nur mit Vorwissen der Erb- und Lehnherren oder des Richters und der Kirchväter das nothdürftige Feuerholz hauen lassen, damit jene nicht verwüstet, noch verhauen werden.[4])

Jagdentschädigungen der Geistlichen, denen die Jagdbefugniß als Dienstemolument zusteht, auf gleiche Weise, wie die der Dorfcommunen ausgemittelt und geleistet werden sollen.

[1]) S. Kasim. K.O. II., S. 221.

[2]) S. Kasim. K.O. II., S. 219 f. Ernest. L.O. I., S. 55 ff., auch alt. L.O. an d. oben angeführten Orte.

[3]) Vergl. Kas. K.O. an eben angezogener Stelle. Nach einer alt. Verord. v. 18. Nov. 1766 (Nachtr. z. II. Beifgs. S. 446) sollen die Pfarrgüter nicht ohne Vorwissen u. Genehmigung des Consist. verpachtet, und die Pachtcontracte durch die Superintendenten eingeschickt werden. Eben dahin zielen die alt. Verordd. v. 9. Sept. 1772 (II. Beifgs. S. 3, nach welcher alle Pachte von Pfarrgütern zu Michaeli oder Weihnachten anfangen sollen.), v. 1. Oct. 1793 (III. Beifgs. S. 23), v. 15. Dec. 1818 (Nachtr. z. III. Beifgs. S. 42), v. 22. Aug. 1826 (Gesetzs. S. 46), wonach die Pachtcontracte von Michaelis bis zu Michaelis geschlossen werden sollen; u. v. 31. Jan. 1826 (Gesetzs. S. 14), wonach bestätigte Pfarrfelder-Verpachtungsverträge, welche auf 3 Jahre abgeschlossen worden sind, für Erben u. Nachfolger des Verpachters verbindlich sein sollen.

[4]) S. Kas. K.O. II., 222. Eine alt. Verord. v. 16. Dec. 1749 wegen des Holzschlagens in den Pfarrhölzern (Nachtr. zur II. Beifgs S. 434 f.) weist auf frühere Mandate in der L.O. zurück. Durch ein cob. Gener.-Rescr. v. 15. Sept. 1807 (Regbl. Stck. 8.) u. eine Verord. v. 22. Nov. 1813 (Regbl. Stck. 49.) werden die Communen, Kirchenärarien u. Privaten, welche Holzungen besitzen, angewiesen, im Monat Juli der treffenden Forstei anzuzeigen, wie viel Holz sie im nächsten Frühjahre abzutreiben gedenken, wobei die Holzgattung und der Ort, wo sie zu schlagen gedenken, anzugeben ist. Nach einem goth. Gesetze sollen die Pfarrer ohne Vorbewußt u. Concurrenz der Patrone, auch Altaristen kein Holz über die bestimmten Gehaue anweisen oder schlagen lassen.

3) Als Naturalien kommen in Betracht a) der Zehent.[1]) Dieser soll den Pfarrern ohne Abbruch und Betrug gegeben werden. Es soll deshalb das Getreide in Garben unvortheilhaft (wo ein eiserner Reifen vorhanden, nach diesem) gebunden und von dem Zehentpflichtigen nicht vor Abreichung der Zehnten in die Scheure geführt werden; eben deshalb sollen zehentbare Aecker nicht unbebaut und ungebessert liegen bleiben; bei anderartiger Benutzung soll ein billiger Vergleich zwischen dem Zehentherrn und den Zehentpflichtigen geschlossen,[2]) und auch von den Kleinodbeeten (also von Kraut, Rüben, Zwiebeln ꝛc. und von den Früchten, die in gesömmerten Feldern gezogen werden) soll der Zehent ohne Widerspruch entrichtet werden,[3]) wenn nicht erhebliche Gründe zur Befreiung vorhanden. b) Zinsen. Diese müssen dem Pfarrer frei ins Haus geliefert werden, und zwar die Getreidezinsen in tauglichem Getreide, so gut es gewachsen ist und so wie es die Parochianen selbst aussäen wollen, unausgesondert und an rechtem Maße.[4]) Werden Zinsen nicht in Natur, sondern in Gelde entrichtet, so sind sie nach dem mittleren Marktpreise der Zeit zu berechnen, zu welcher sie fällig sind. — Zu diesen Zinsen sind auch die sogenannten Deputate an Holz, Brod, Fleisch, Eiern, Hühnern, Gänsen, Wachs ꝛc. zu rechnen. Was das Deputatholz ins Besondere betrifft, wenn nämlich dem Pfarrer oder Schullehrer jährlich gewisse Klaftern Scheite und gewisse Schock Reisholz geliefert werden, so können die Geistlichen das, was sie durch räthliches Haushalten davon ersparen, verkaufen, was bei der Benutzung der Pfarr- und Schulhölzer nicht geschehen darf; und was das Zinsbrod be-

---

Nach einer cob. Bekanntm. v. 3. Mai 1815 (Regbl. Stck. 19) ist die im Publicandum v. 15. Sept. 1807 enthaltene Bestimmung, nach welcher einem Holzbesitzer, der die verordnete Anzeige seines zu machenden Holzschlages unterläßt, oder die in Betreff der Wiederbesaamung gegebenen Vorschriften nicht erfüllt, so lange kein Holzschlag angewiesen werden soll, bis er dem Publicandum Genüge geleistet hat, dahin modificirt worden, daß dem forstrichterlichen Ermessen dabei überlassen bleibe, nach den vorwaltenden Umständen alternative entweder die im Publicandum bestimmte Strafe, oder dagegen eine Geldstrafe von 1—10 Thlr. in Anwendung zu bringen.

[1]) Kasim. K.O. II., 215. Ernest. L.O. I., 55 ff. Alt. L.O. I., 70 ff. III., 228. 229.

[2]) Ueber die Art u. Weise der Ablösung aller Feudallasten, also auch der Frohnen, Zehnten, Getreidegülden, Geld- u. Naturalzinsen, Handlohn, Hauptrecht ꝛc. s. die cob. Verord. v. 16. Aug. 1835 (Gesetzs. No. LVII.).

[3]) Ueber den Zehnten in gesömmerten Feldern s. goth. fern. Beifüg. z. L.O. S. 126.

[4]) Kas. K.O. II., 214 f. Ern. L.O. u. alt. L.O. aa. OO.

trifft, so sind darunter die Brode zu verstehen, welche jährlich zu bestimmter Zeit von den einzelnen Hufenbesitzern oder Hüfnern, nach einer gewissen Größe (wie die hausbackenen Brode)[1]) an den Geistlichen geliefert werden müssen, wenn nicht ein Geldäquivalent dafür bestimmt ist.

Zu dem Einkommen der Geistlichen an Naturalien ist auch zu ziehen der Mitgenuß gewisser Gemeindegüter, Mittrift, gemeinschaftliche Fischerei ꝛc.; doch muß der Geistliche, wenn seine Matrikel nicht etwas Anderes besagt, dann mit den Gemeindegliedern auch das anschaffen, was zur Erhaltung und Benutzung jener Gemeindegüter gehört.[2])

4) Die Geldbesoldungen sind entweder bestimmte, fixe, oder zufällige, Accidentien, und zwar der Zeit und der Quantität nach, und kommen entweder aus Staats- oder Gemeinde- oder Kirchcassen, oder von Pfarr- und Schulcapitalien, oder von Grundstücken oder der Person der Parochianen. Die aus jenen öffentlichen Cassen fließenden müssen immer zur festgesetzten Zeit, in guten, gangbaren Münzsorten entrichtet werden. Der Bezug der Zinsen von Pfarr- und Schulcapitalien ist in den einzelnen Herzogthümern nicht von gleicher Art.[3]) Unter diesem der Zeit und der Quantität nach fest-

---

[1]) Nach der Bekanntm. des alt. Consist. v. 15. Jan. 1828 (Gesetzs. S. 4) müssen diese Brode allgemein 14 Pfund schwer sein, wenn nicht die Contribuenten ein entgegenstehendes Recht nachzuweisen vermögen.

[2]) Ernest. L.O. I., 50. „Sie (die Geistlichen) sollen auch Wasser und Weide u. andere Gerechtigkeiten gleich als andere desselben Flecken Unterthanen, doch mit des Fleckens Maß u. Ordnung zu genießen u. zu gebrauchen haben. Und so sich's nach Schickung des Allmächtigen füget, daß bei dem Kirchenamt solcher Kirchendiener Einer mit Tode abginge, Weib u. Kinder verließe, er habe gleich das Bürger- oder Nachbarrecht angenommen oder nicht, sollen doch die Wittwe u. Kinder daselbst geduldet, der Aufenthalt ihnen gestattet u. Vögte u. Vormünder, gleich anderen Wittwen u. Waisen desselben Orts, ihren Nutz, Wohlfahrt u. Nothdurft zu verhandeln und ihnen in allem Anliegen mit Rath u. Hülfe zu erscheinen verordnet werden. Vergl. über das Nachbarrecht der Schullehrer die mein. Verord. v. 23. April 1818.

[3]) Ueber den Bezug von Zinsen von Pfarr- u. Schulcapitalien ist 1833 in Meiningen eine besondere Verordnung erschienen (hildb. Regbl. 1833 Nr. 11.). Es heißt in dieser: „Da die seitherige Einrichtung des unmittelbaren Bezugs der Zinsen von den sogenannten Pfarr-Capitalien durch die Geistlichen und der sogenannten Schul-Capitalien durch die Schullehrer eben so unzweckmäßig, als für die Sicherheit der Capitalien u. der Zinserhebung nachtheilig ist, so wird hiermit verordnet, daß mit dem Beginn des laufenden Rechnungsjahres 1) die bereits fällig gewordenen oder werdenden Zinsen von den Pfarr- u. Schul-Capitalien durch die Rechnungsführer der Kirchcasse eines jeden Orts verwaltet und verrechnet und daher 2) von dem Kirch-Casse-Verwalter

bestimmten Einkommen an Geld, was von den Parochianen bezogen wird, sind besonders namhaft zu machen: a) die Opferpfennige, quartaliter von jedem Menschen, der das 12. Jahr überschritten hat, gewöhnlich ein Pfennig, wenn nicht ein Mehres hergebracht;[1]) b) das Häuslergeld, indem die Häusler, Gärtner und Hausgenossen auf dem Lande von ihnen selbst, ihren Weibern, Kindern und Gesinde jährlich 18 Pfennige dem Pfarrer und 6 Pfennige dem Glöckner zu geben haben;[2]) c) die Hufengroschen, welche von Hufnern und andern Bauern, die Ackerbau haben und bisher dem Pfarrer keinen Decem oder Zinse, sondern allein Brod und den gewöhnlichen Opferpfennig und sonsten hierüber Nichts gegeben haben, zu entrichten sind.[3]) In wie fern und

---

jeden Orts zur Verfallzeit gehörig eingenommen, resp. beigetrieben und in ein besonderes Capitel der jährlichen Kirchkasse-Rechnung unter der Aufschrift: „Jährliche Zinsen von ausstehenden Pfarr- oder Schul-Capitalien" richtig vereinnahmt, 3) der jährliche Betrag der Zinsen aber in vierteljährlichen Raten aus den bereitesten Mitteln jeder Orts-Kirchen-Casse dem bedienstigten Pfarrer oder Schullehrer pünktlich ausbezahlt und in einem besonderen Capitel in der Kirch-Casse-Rechnung jeden Orts unter der Aufschrift: „Besoldung des Geistlichen oder Schullehrers an Zinsen aus Activ-Capitalien nach dem Capitalbestand von .... fl. rhn. zu .... p. Ct. gerechnet" ordentlich verausgabt werden soll. — Demnächst sollen die fraglichen Capitalien selbst nach den bei den Kirchkassen bestehenden Vorschriften verwaltet, jedoch sowohl in den Schuldscheinen, als in den Capitalien-Inventarien der Kirchkassen, als Pfarr- oder Schul-Capitalien bezeichnet werden und werden zugleich die herzogl. Kirchen- u. Schulen-Aemter des Herzogthums S. Mein.-Hildburgh. hierdurch angewiesen, darauf zu sehen, daß diese Einrichtung überall, wo Pfarr- oder Schulcapitalien bestehen, gehörig ins Leben trete, die desfallsigen Instructionen an die Local-Kirchen-Casse-Verwaltungen unverzüglich zu erlassen, und das Erforderliche zu verfügen und daß diese Einrichtung bestehe und überall befolgt werde, besonders bei Abhörung der jährlichen Kirch-Casse-Rechnungen zu berücksichtigen."

[1]) Kas. K. O. II., 216. vergl. damit die oben angeführten Parallelstellen aus der Ernest. u. alt. L.-Ordnung.

[2]) Kas. K. O. II., 217. In der alt. L. O. I., 71 heißt es: Wie denn auch von allen neuerbauten Häusern, so bewohnt werden, wie auch von Hausgenossen u. Kindern, so in abgetheilten Haushaltungen bei ihren Eltern wohnen, der Häuselgroschen zu entrichten; jedoch sind die auf Rittergütern befindlichen Hofmeister, auch diejenigen Häuser, so auf Ritterguts Grund und Boden gebaut, wenn das Rittergut allbereit Decem in Garben oder Körnern giebt, davon zu befreien; es ist auch auf wüste stehenden Häusern derselbe nicht zu fordern, jedoch jedes Orts zu Aufbauung solcher Häuser möglicher Fleiß anzuwenden. Vergl. fernere Beifüg. zur goth. L. O. S. 126.

[3]) Kas. K. O. II., 218. „Da etwa deren Einer auf beschehene Unterhandlung der Visitatoren sich auf sonderliche Zulage an Getreide oder Geld vermögen lassen, und darin gewilliget, soll es dabei verbleiben und er

in wie weit der Cymbel-Ertrag an gewissen Sonn- und Festtagen den Kirchen- und Schuldienern zukomme, das ist lediglich auf der Observanz beruhend.

Die Accidentien werden meist für die an Personen verrichteten geistlichen Handlungen erlegt, und heißen daher Amtsgebühren, jura stolae. Weil mehre dieser Einnahmen als persönliche in früheren Zeiten von der Willkühr der Parochianen abhingen, so theilte man sie in freiwillige, z. B. bei Taufe und Abendmahl, für welche Handlungen Nichts gefordert werden sollte,[1]) und in nothwendige, z. B. bei Aufgeboten, Copulationen, Begräbnissen, bei der Ausstellung von Zeugnissen u. dergl. Die Quantität dieser Besoldungsarten ist in den Pfarrmatrikeln zum Theil angegeben, zum Theil beruht sie auf der Observanz in den einzelnen Landestheilen und in einzelnen Städten und Dörfern,[2]) so daß also die älteren, unvollkommenen Bestimmungen in dieser Beziehung als ungültig anzusehen sind.[3]) Unter den Accidentien müssen noch besonders erwähnt werden das Schulgeld für Schullehrer, dessen Quantum in den sächsischen Herzogthümern und den einzelnen Landestheilen derselben noch nicht allgemein

---

dasselbig gleich anderen Hufnern und mit dem oberwähnten Groschen zu geben verpflichtet sein.“ Da die Häusler- u. Hufengroschen aber mehr zu den Reallasten gehören, so sind auch fremde Confessionsverwandte dieselben zu zahlen schuldig.

[1]) Kas. K. O. II., 218. „Von der Reichung der Sacramente der Taufe u. des Abendmahls ist von den Kirchendienern Nichts zu fordern. Da ihnen aber Jemand Etwas freiwillig und ungefordert zu geben geneigt, das soll ihnen zu nehmen unverboten sein.“

[2]) Eigenmächtige Erhöhung der Accidentien darf jedoch nicht Statt finden, vergl. die alt. Verord. v. 17. Dec. 1725 (1. Beifgs. S. 38), nach welcher von denen contra sextum Peccirenden bei Copulationen oder Taufen keine doppelten Gebühren angenommen werden sollen. Auch verbietet das Postscript vom 17. Dec. 1725 zu dieser Verord. (I. Beifgs. S. 40 f.), daß die Geistlichen von Kirchenbußen und sonsten zu fordern habende Gebühren mit der Bedrohung abfordern, daß nicht eher, bis solche entrichtet, die Peccirenden zum heiligen Abendmahle admittirt werden sollen.

[3]) So sollte nach der Kas. K. O. II., 218 von dem dreimaligen Aufgebote dem Pfarrer 1 Groschen, von der Copulation 2 Groschen und dem Kirchner 1 Groschen und also von einer Hochzeit 4 Groschen gegeben werden ꝛc. In neuester Zeit scheint es dem mein. Consist. zu Hildburghausen besonders wünschenswerth, die Accidentien zu ordnen und zu fixiren, und es sind daher die Ephoren aufgefordert worden, die Geistlichen und Schullehrer ihres Bezirks darüber zu vernehmen und dann Bericht zu erstatten, vergl. das Circular v. 6. März 1841. — Was ins Besondere das Beichtgeld betrifft, so ist dieses in neuerer Zeit in einzelnen Orten des Herzogthums Meiningen durch eine gütliche Vereinbarung der Gemeinden mit ihren Seelsorgern abgeschafft und so das Anstößige entfernt, was die Erhebung dieser Gebühren hatte.

übereinstimmend festgesetzt ist und welches also zum Theil nach der örtlichen Observanz von den Eltern der schulpflichtigen Kinder entrichtet werden muß,[1]) und das Einkommen von den Singumgängen, welches als Substantialbesoldung im Meiningischen betrachtet wird.[2])

III. Jeder Geistliche ist von der Uebernahme von Staats- und Gemeindeämtern befreit, doch sind hierher nicht zu rechnen die Aemter als Deputirter beim Landtage und als Friedensrichter,[3]) und die Vormundschaften über die Wittwen und Waisen der Geistlichen.

IV. Die Prediger und Schullehrer genießen einen privilegirten Gerichtsstand.[4]) Dieser ist theils ein persönlicher, theils ein sächlicher. Des persönlichen haben sich zu erfreuen alle confirmirte, dienstthuende und emeritirte Kirchen- und Schuldiener, ihre Weiber, Wittwen und Kinder, und es sind von demselben nur ausgeschlossen a) die Geistlichen und Schul-

---

[1]) Das Schulgeld ist aber zu entrichten, auch wenn die Kinder auf einige Zeit die Schule nicht besuchen, und es findet eine monatliche oder vierteljährliche Abtragung Statt, vergl. alt. Verord. v. 16. Oct. 1753 (Nachtrag z. II. Beifgs. S. 436 f.) wegen des Schulgeldes auf dem Lande. Alt. Verord. v. 11. Febr. 1779 (3. Beifgs. S. 5) die Entrichtung des Schulgeldes betreffend. Ueber die Entrichtung des Schulgeldes nach dem neuen Landesmünzfuße u. die Umrechnung der Stolgebühren in den neuen Landesmünzfuß sind zwei alt. Consist.-Bekanntmachungen v. 12. Jan. 1841 (Gesetzs. S. 5 f.) erschienen. Eben daselbst ist auch die Bekanntm. des alt. Consist. v. 12. Jan., die Abänderung der Gebühren-Taxe für die Kirchen- u. Schulinspectionen u. die Ephorieen des Herzogthums Altenburg betreffend, zu finden, vergl. die Umrechnung der Gebühren, Gesetzs. S. 193 f. Eine mein. Verord. v. 2. Aug. 1834 (hildb. Regbl. Nr. 32) betrifft die Beitreibung des Schulgeldes.

[2]) Das Weihnachts- u. Neujahrsingen vor den Thüren soll nach e. mein. Verord. v. J. 1829 (hildb. Regbl. 1829 Nr. 50) abgestellt werden und es soll nur an einigen öffentlichen Plätzen u. in den Hauptstraßen der Orte anstatt dessen ein Gesang aufgeführt werden, vergl. die hildb. Verord. v. 1821 (Regbl. 1821 Nr. 4, Gesetzs. II., S. 45) u. die mein. Verord. v. 2. Dec. 1835 (Regbl. Nr. 50).

[3]) In einem mein. Rescr. v. 21. Dec. 1835 (hildb. Regbl. 1835 Nr. 52) heißt es ausdrücklich, daß sich die Geistlichen durch den Nichtbesitz von juristischen Kenntnissen nicht wegen der Annahme der Stelle der Friedensrichter entschuldigen sollen.

[4]) Kas. K.O. II., S. 209—212, von den Immunitäten u. Freiheiten der Kirchendiener; Ernest. L. O. I., 48 ff. Alt. L. O. I., 61 ff. Gelbke K.- u. Schulenverf. I., S. 40 ff. Nach dem Nebengesetze B des alt. Strafgesetzbuches (Gesetzs. 1841 S. 165) sind die eines persönlichen befreiten Gerichtsstandes theilhaftigen Personen so lange von dem Strafgerichtszwange der Untergerichte ausgenommen, als letzteren nicht von der Oberbehörde besonderer Auftrag geworden ist, oder diese nicht im Allgemeinen für dringende Fälle Auftrag haben.

lehrer, die freiwillig resignirt haben oder ihres Amtes entsetzt worden sind; b) die Wittwen, welche eine Ehe mit einem Nichtgeistlichen eingegangen oder eine ihrem Stande widersprechende Lebensweise gewählt haben; c) die Kinder, die mündig geworden sind, in Diensten, oder auf der Lehre und auf Schulen oder anderswo sind, und so lange sie dieses sind.[1]) Was den Realgerichtsstand der Geistlichen betrifft, so erstreckt sich derselbe nur auf rein kirchliche und amtliche Gegenstände, nicht auf weltliche oder nur mit weltlichen Dingen vermischte, sobald letztere keine Trennung der Personen zulassen.[2]) Der Geistliche muß also α) Klagen gegen Laien in Lehens-, Besoldungs-, Concurs-, Hypothek- und anderen Angelegenheiten vor dem Civilgerichte anstellen, und vor demselben muß er auch selbst auf geschehene Vorladung in diesen Sachen erscheinen. β) Wird der Geistliche dagegen in Schuldsachen angeklagt, so erkennt das Consistorium über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Sache und der Prozeß wird bei demselben geführt, oder das Consistorium committirt diese Sache einem weltlichen Gerichte. Von den Geistlichen ausgestellte Wechsel werden aber nur als Handschriften betrachtet, weil das Wechselrecht in seiner Strenge gegen den Geistlichen nicht anwendbar ist.[3]) γ) Bei schon anhängigem Prozesse und angestellter Gegenklage muß er sich an das Gericht halten, wo die Klage angestellt und der Streit contestirt worden ist. δ) In Ansehung der eigenthümlichen Güter und aller darauf bezüglichen Angelegenheiten ist der Geistliche verbunden, das forum anzuerkennen, unter welchem seine Güter liegen. ε) In

---

[1]) Ernest. L. O. I., 48 heißt es: In actionibus personalibus sollen Kirchen- u. Schuldiener von den weltlichen Gerichten eximirt sein, und zuvörderst soll der Superintendent neben dem Amtmann, Gerichtsherrn oder Collator, wofern derselbe nicht Part oder sonst derselben verwandt ist, oder auch zween Zeugen, oder auch Kirchvätern, gütlich verhören, und wenn die Sache nicht gütlich beigelegt wird, soll dieselbe an das Consistorium übergeben werden. Auch kann sogleich in persönlichen Sachen gegen Kirchen- u. Schuldiener der Klagende sich an die Regierung wenden, welche ebenfalls summarisch hier verfährt.

[2]) In actionibus realibus heißt es daher in der Ern. L. O. a. a. O. sollen die Kirchendiener an Orten, da andere unsere Unterthanen schuldig sind, Recht zu geben und zu nehmen, und des Austrags allda zu gewarten stehen. In der I. Beifgs. zur alt. L. O. S. 129 wird bestimmt: „Wegen der den Geistlichen zugefügten Injurien soll es so gehalten werden, daß wenn ein Priester in officio oder auch wegen seiner Lehre und Amts angetastet würde, so gehören solche Sachen, es mag derselbe Beklagten oder Klägers Stelle halten, zur Erkenntniß des Consistorii. Außerdem aber bleibt es bei der Regel: quod Actor sequatur forum rei.

[3]) Vergl. die früher angezogenen Verordnungen.

Malefiz- und Criminalsachen verlieren die Geistlichen ihren eximirten Gerichtsstand und kommen unter die weltliche Obrigkeit. Allein diese hat die vorläufige Cognition dem Consistorium zu überlassen und nur da, wo das Verbrechen groberer Art ist, und wo die gemeinen Rechte gestört werden, können sie sich vorläufig der Person des Inculpaten bemächtigen und darauf mit der geistlichen Behörde communiciren.[1])

V. Die Kirchen- und Schuldiener sind von dem Militärdienste in Friedenszeit befreit.[2])

VI. Kirchen- und Schuldienern kann das Bürgerrecht nicht versagt werden.[3])

VII. Dieselben sind von persönlichen Steuern und Abgaben an den Staat befreit.[4]) Hier kommt besonders in Be-

---

[1]) Vergl. das früher über die kirchliche Gerichtsbarkeit Bemerkte.

[2]) Vergl. unter den mehren hierauf bezüglichen Gesetzen, die hildb. v. 1. Mai 1811 (Gesetzs. I., S. 20 ff.) v. 22. Mai 1824 (Gesetzs. II., S. 114) und das neueste mein. über die Militärpflichtigkeit in der Verordngss. IV. Bd. S. 248., wo es heißt: „Befreiungen vom wirklichen Eintritte in das Militär genießen während der Dauer des Friedens: 1) diejenigen Jünglinge, welche in der wissenschaftlichen Ausbildung für den Staatsdienst begriffen sind, und zu dem Ende Seminarien (vergl. hildb. Verord. v. 9. Jan. 1807, die Befreiung der Seminaristen von der Militärpflichtigkeit betreffend,) höhere Gewerbschulen, Gymnasien, Universitäten oder sonstige höhere Lehranstalten besuchen oder besucht haben; 2) diejenigen, welche sich den schönen Künsten, ins Besondere der Malerei, Bildhauerkunst, Architectur und Musik widmen und sich durch ausgezeichnete Talente hervorthun." Diese Begünstigung hört auf, wenn die betreffenden Individuen ihre Laufbahn vor dem angetretenen 25. Lebensjahre verlassen, beziehungsweise der Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt oder bei den, nach vollendeten Studien zu erstehenden Prüfungen abgewiesen werden. Vergl. das alt. Gesetz, die Militärpflicht betreffend, v. 21. Febr. 1835 (Gesetzs. S. 5—31. bs. No. IV. lit. D. Nr. 3—6, wo besonders auf Pfarrer, Lehrer, Candidaten des Predigt- u. Schulamts, und Gymnasiasten und Seminaristen Rücksicht genommen ist. Doch hängt diese Befreiung von den guten Zeugnissen des Consist. für die auf den Gymnasien und Universitäten sich Befindenden ab, vergl. die frühere alt. Verord. v. 7. Nov. 1833 (Gesetzs. S. 220 ff.)

[3]) Vergl. die oben angezogenen Stellen aus den K.- u. L.-Ordnungen. Ern. L.O. I., 48: Hätten aber die Unterthanen erhebliche Ursachen, dies Einem abzuschlagen, sollen dieselbige an das Consistorium durch unsere Amtleute, Erb- oder Gerichtsherren mit genugsamen gründlichen Bericht gebracht und allda der Billigkeit nach Bescheid gegeben werden.

[4]) Wenn früher sich die Geistlichen in den sächs. Herzogthümern einer fast vollkommenen Steuerfreiheit zu erfreuen hatten, so ist dies jetzt nicht mehr in allen Herzogthümern-Sachsen der Fall. So sind im Mein. nach dem Gesetz v. 10. Jan. 1832, über Gewerb- und Nahrungssteuer, die Geistlichen verbunden, von je 100 Gulden rhn. ihres Einkommens 6 Kr., im mindesten Ansatze des Einkommens aber nicht unter drei Kreuzer terminliche Steuer zu entrichten. Nach der cob. Verord. v. 11.

tracht die Befreiung von dem Abzugs- oder Abschoßgelde [1]) und die Tranksteuerfreiheit. [2])

Decbr. 1809 sind die Kirchen-, Pfarr- und Schulwohnungen, die Besoldungsstücke der inländischen Geistlichen, Staatsdiener, Hospitäler, Waisen- und Armenhäuser steuerfrei; dagegen sind der Besteuerung unterworfen: der Kirchen-Gotteskasten, und anderer piorum corporum Gärten, Kleinodsfelder, Aecker, Wiesen, Holzwiesen, Hutplätze, Waldungen, Weiher oder Teiche, Fisch- oder Krebswasser rc. — Ueber die Besteuerung der Geistlichen im Altenburgischen vergl. die alt. Verord. v. 28. Dec. 1816 (Nachtr. zur III. Beifgs. S. 39. 40) vergl. noch das Abgabengesetz v. 25. Jun. 1835 für die Finanzperiode v. 1. Apr. 1834 bis 31. Mai 1838. Nach der goth. landesherrl. Verord. v. 31. März 1841 (Gesetzs. IV. Bd. Nr. 221. §. 2.) wird völlige Steuerfreiheit zugestanden: 2) dem gegenwärtigen Besitzthum von Kirchen, Schulen oder milden Stiftungen, soweit dasselbe bisher Steuerfreiheit genossen hat.

[1]) Vergl. die Convention zwischen den fürstl. Häusern Ern. Linie wegen Befreiung der Geistlichen und deren Ehegenossen von Entrichtung des Abzuggeldes 1772. (vergl. das alt. Rescr. v. 31. Aug. 1809 (3. Beifgs. S. 62. 63.) In dem 139. Zusatze zum ersten Theile der Neuen Beifugen zur goth. L.O. ist das Patent mitgetheilt v. 25. Aug. 1817, die Festsetzung einer allgemeinen Abzugsfreiheit für alle deutsche Bundesstaaten unter einander betreffend.

[2]) Vergl. Kas. K.O. II., 211. Ern. L.O. I., S. 50. Ausgenommen von dieser Befreiung waren die eigenen Wohnungen der Kirchen- u. Schuldiener, in Beziehung auf welche die bezüglichen Abgaben entrichtet werden mußten; vergl. Gelbke, I., S. 42. Da jedoch die wirkliche Ausübung des Rechts der Tranksteuerfreiheit für den Staat mit einigen Unbequemlichkeiten verbunden war, so wurde schon durch eine cob. Verord. v. 4. Aug. 1812 (Rgbl. Stck. 34. §. 6.) bestimmt, daß Geistliche und Schullehrer, welche eine gemessene oder ungemessene Tranksteuerfreiheit als Besoldungstheil haben, durch ein nach Maßgabe ihrer Tranksteuerfreiheit zu bestimmendes Fixum aus der treffenden Kammeramtscasse entschädigt werden sollten. Bis zur Bestimmung dieser Entschädigungssumme sollten Geistliche und Schullehrer in dem Besitze der genossenen Tranksteuerfreiheit bleiben. Als aber wegen des Beitritts der herzogl. sächs. Länder zum preuß. Zollvereine die Tranksteuerfreiheit nicht gut ferner bestehen konnte, so war es natürlich, daß die betreffenden Geistlichen auf andere Weise entschädigt wurden. Auf solche Entschädigung nun bezieht sich die goth. Verord. v. 12. Aug. 1834 (Gesetzs. No. CX. S. 573.), die von Gemeinheiten oder einzelnen Personen zu bewirkende Anmeldung und Geltendmachung ihrer vermeintlichen Entschädigungsansprüche wegen der durch die am 10. und 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge herbeigeführten Aufhebung der früheren Befreiungen von indirecten Abgaben, ins Besondere von Wein, Branntwein, und ausländischen Biere betreffend; und die Bekanntm. des goth. Ober-Cons. v. 28. Oct. 1835 (Rgbl. S. 773), nach welcher zur Beobachtung einer regelmäßigen Ordnung die den Geistlichen und Schullehrern bewilligten Tranksteuer- und Biersteuer-Surrogate von ihren Tischtrunks-Deputaten nach Quartalsbeträgen und zwar noch vor Ablaufe jedes Quartals zu erheben sind. In den übrigen sächs. Herzogthümern ist wegen der nöthigen Entschädigungen in dieser Beziehung noch keine Verordnung erschienen.

VIII. Dieselben sind in Ansehung ihrer Personen, Einkünfte und Amtswohnungen von den Communallasten in der Regel ganz befreit, und haben dagegen an den Gemeinde-Rechten Theil. 1) Sie sind also befreit von den persönlichen Bürden mit Frohnen, Wachen, Gerichtsfolge, und nur in Bezug auf ihre eigenen Besitzungen unterliegen sie denselben, aber nicht in Person.[1]) Dies bezieht sich auch auf die Mi-

[1]) Ern. L. O. I., S. 50 (vergl. die Parallelstellen in der Kas. K.- und der alt. L.-Ordnung): „Kirchendiener in Städten und Dörfern sollen aller persönlichen Bürden mit Wachen, Gerichtsfolge und sonsten für ihre Person verschonet bleiben und ihrer Erbgüter schuldige Frohn und dingliche Pflicht durch Andere ums Lohn bestellen lassen.“ Vergl. die goth. Verord. wegen der nächtlichen Beiwachen in den Ortschaften des Herzogth. Gotha v. 29. Aug. 1835 (Rgbl. S. 753 ff. §. 4. Nr. 2.): „Die Geistlichen und Landschullehrer, insofern sie nicht mit eigenen Wohnhäusern angesessen sind,“ sind von jenen Lasten frei. — Daß sich die Befreiung von den Gemeindelasten auch auf die Pfarrwitwen beziehe, ist in den angezogenen Stellen der K.- u. L.-Ordnungen ausdrücklich bemerkt. Eben darauf bezieht sich auch das hildb. Gesetz v. 27. Apr. 1691. (Aeltere Gesetzs. S. 21.) Nach der Bekanntm. der alt. Landesr. und des Cons., über die Beiziehung der Geistlichen zum Communicationswegebau, v. 26. Febr. 1839 (Gesetzs. S. 28.) haben die Geistlichen, welche mehr als 12 Acker selbst bewirthschaften, und die von ihnen gehaltene Spannstücke zugleich zu ihren pfarramtlichen Verrichtungen benutzen, ein Viertheil weniger Fuhren zu übernehmen, als jeder andre Ortsbewohner mit der gleichen Anzahl von Spannstücken zu leisten hat; die andern Geistlichen sind befreit, und eben so sind sie frei von Leistungen an Geldbeiträgen von Pfarrgrundstücken zu Herstellung und Erhaltung der Vicinal- und Communalwege für ihre Person, und haben solche die K. Aerarien und beziehentlich die K. Fahrten zu übernehmen und auf gleiche Weise aufzubringen, wie andre Ausgaben für K., Pfarrei und Schule. Die Pfarrgüter-Pächter haben dergl. Fuhren aber unentgeltlich zu leisten und haben keine Entschädigung an die betreffenden Pfarrer, noch an das K.-Vermögen, oder die K.-Fahrt in Anspruch zu nehmen. — Nach dem goth. Regulativ v. 4. Sept. 1827. (Gesetzs. No. V., Intelligzbl. S. 446 ff.), die Beiziehung der Unterthanen mit Spann- und Handdiensten zum Bau neuer Chausseen betreffend, §. 5 heißt es: zu Leistungen von Spanndiensten sind verpflichtet alle diejenigen, welche Zugpferde, Zugochsen oder Zugkühe besitzen, mit Inbegriff der Verwalter, Pächter und Bewirthschafter der herzogl. Cammergüter, der Rittergutsbesitzer, ihrer Verwalter und Pächter, der Freigutsbesitzer, der Geistlichen und überhaupt aller derjenigen Staatsdiener und Unterthanen, welche sonst vermöge ihrer Besitzungen, ihres Amtes, oder ihrer Person ein Befreiungsrecht von gewöhnlichen Lasten genießen ꝛc. §. 7. Von diesen Spanndiensten sind blos diejenigen Pferde frei, welche ein herrschaftlicher Diener zum Dienst zu halten verbunden ist ꝛc. §. 8. Ländereibesitzer, welche nicht selbst Zugvieh halten, sondern ihre Grundstücke verpachtet haben, oder durch Andere bearbeiten lassen, haben keine Spanndienste zu leisten. §. 25 Nr. 2. Nur diejenigen Grundstücksbesitzer, welchen das Eigenthums- oder ein gesetzliches Nießbrauchsrecht an den Grundstücken zustehet, sind zu Handdiensten verpflichtet; es sind daher diejenigen, welche vermöge ihres Amts oder ihres Dien-

litäreinquartirung mit Unterschied der Amts- und der eigenen Wohnungen. 2) Von den Beiträgen zu Collecten zu bestimmten Gemeinde-Angelegenheiten, z. B. zu besonderen Gemeindeanlagen, Brückenbauen, Hirtenhäusern, Landhäusern u. dgl., obwohl sie bei Collecten zu gemeinnützigen Zwecken Anderen durch Freigebigkeit ein gutes Beispiel geben werden.[1] 3) Mit Beziehung auf das No. II. 3 zu Ende Erwähnte ist auch hier noch zu bemerken, daß jedes Orts Pfarrer drei oder vier Stück Rindvieh von der Hirtenschütt frei gelassen werden sollen: Wäre aber etlicher Orten ein Mehres hergebracht, so soll es dabei auch hinfort sein Bleibens und Bewendens haben.[2] Diese Freiheit ist auch auf die Schullehrer ausgedehnt, so daß jeder ein oder zwei Stück Viehes schüttfrei in der Gemeinde gehen lassen möge.

IX. Zu den Vortheilen und Vergünstigungen, deren sich der geistliche Stand zu erfreuen hat, gehören endlich auch die Unterstützungen, welche den Kirchen- und Schuldienern selbst bei ihren Lebzeiten bei Verhinderungen an Verwaltung des Dienstes und nach ihrem Ableben ihren Frauen und Kindern zukommen.

1) Einem alten und verlebten Kirchendiener soll der Superintendent den Beistand der benachbarten Geistlichen verordnen;[3] und wenn keine Aussicht auf Besserung und Genesung wäre, die Sache sich in die Länge verzöge, so soll

---

stes Grundstücke inne haben, von den Handdiensten frei, wofern sie nicht noch andere Grundstücke als Eigenthum oder vermöge eines gesetzlichen Nießbrauchsrechts in ihrem Wohnorte besitzen, oder bürgerliche Gewerbe, Handwerk oder andere Handarbeiten treiben. Gleiche Verhältnisse treten ein bei dem Communalwegebau, s. d. goth. Verord. v. 31. Jan. 1831 (Gesetzs. S. 13 ff. Regbl. 121 ff.).

[1]) Hieher ist auch zu ziehen die Befreiung der Pfarrer und Ephoren vom Chaussee-Gelde bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie, resp. Ephorie, s. mein. Verordngss. II., S. 356, welche sich auch auf alle Kirchen-, Schulen- u. Leichenfuhren erstreckt, vergl. die Bekanntm. d. mein. LReg. v. 26. Mai 1838, die Erweiterung d. Chausseegeldbefreiung betr. (hildb. Regbl. Nr. 23). Nach e. alt. Bekanntm. d. Cammer v. 14. Oct. 1833 (Gesetzs. S. 94) sind auch die Transportfuhren bei Anstellung oder Versetzung weltlicher oder geistlicher Diener vom Chausseegelde befreit.

[2]) S. die oben citirten Stellen von den Immunitäten und Freiheiten der Kirchendiener. Doch heißt es Kas. K. O. II., S. 322. „da man aber vom Viehe einen bestellten Hirten lohnet, sollen Pfarrer und Küster gleiche Bürde mit den Nachbarn tragen und für ihr Vieh nach Gewohnheit des Orts, gleich Anderen, ohne Gefährde reichen und geben;" versteht sich, wenn nicht eine gegentheilige Observanz Statt findet.

[3]) S. Ern. L. O. I., 53. Alt. L. O. I., 66 f. Kas. K. O. II., S. 210, wo hinzugefügt ist: „Dagegen solcher kranke und alte Kirchendiener demjenigen, so ihn also vertritt, von seinem Solde ziemliche Ergötzung nach Gelegenheit der Sachen und der Superintendenten Erkenntniß geben soll."

ein Substitut gesetzet und jener entweder aus der Kirchcasse oder dem Pfarreinkommen mit Bewilligung des Consistoriums bedacht und versorgt werden. Bei Mangel dieser Mittel soll die Gemeinde des Orts dem Substituten eine erkleckliche Besoldung inmittelst zu verordnen von dem Consistorium ermahnt und angehalten werden. Eben dies gilt von den Schuldienern.[1]) Was aber die Berufung und Einsetzung des Substituten betrifft, so müssen hierbei die allgemeinen Grundsätze befolgt werden, welche oben in Bezug auf die Gelangung zum geistlichen Amte angezeigt worden sind.

2) Der verstorbenen Superintendenten, Adjuncten, Pfarrer und Kirchendiener Wittwen und Kinder sollen ein halb Jahr nach ihres Ehewirths und Vaters Absterben in der Pfarr- oder Diaconatbehausung den Sitz, dazu den halben Theil der Jahresbesoldung von Zeit des Absterbens an haben; doch sollen die Hinterlassenen die Gebäude und Güter in denselben Würden erhalten, wie ihr verstorbener Eheherr und Vater.[2]) Der Pfarr- oder Diaconatdienst aber soll unter-

[1]) Ern. L.O. a. a. O. — Nach der Kas. K.O. a. a. O. heißt es: — „soll der fleißige und getreue Kirchendiener auf Erkenntniß des Consistorii mit einer ziemlichen jährlichen Provision oder Leibgedinge sein Lebelang bedacht und versehen werden." Alt. L.O. a. a. O. „und was die Erhaltung des Substituten betrifft, soll derselbe entweder auf den dritten Theil der Pfarrbesoldung gewiesen, oder da solcher nicht zulänglich, vermittelst des Superintendenten und Collatoren, wie auch nach Befinden derer Gerichtsherren, die Eingepfarrten zum Beitrag gütlich bewogen oder in Entstehung der Güte die Sache vor dem Consistorio entschieden werden." Cob. Dienstinstruction für die Ephorieen und geistlichen Untergerichte vom 22. Febr. 1838 (Gesetzs. No. XL.): So oft die provisorische Verwaltung erledigter Pfarr- und Schulstellen erforderlich wird, liegt es in der Pflicht der Ephorieen, Unserer Landes-Regierung als Consistorium zu Coburg, als der ihnen vorgesetzten Oberbehörde, desfalls Anzeige und geeignete Vorschläge zu machen und nach deren Bestimmungen überall die nöthigen Anordnungen zu treffen.

[2]) S. Ern. L.O. I., 53—55. Vergl. d. hild. Verord. v. 14. Mai 1684. (ältere Gesetzs. S. 1 ff.): „daß die Wittwen und Kinder der Pfarrer und Diaconen ein halb Jahr nach ihres Ehewirths und Vaters Absterben, obgleich aus erheblichen Ursachen etwa noch vor Ausgang desselben die Wiederbestallung geschehen sollte, nicht allein in der Pfarrwohnung, wenn sie gleich ein eignes Haus haben, darinnen sie wohnen können, gelassen, sondern auch ihr der Wittwe und den Kindern die Substantialbesoldung an Geld, Körnern und anderen, benebenst allen Accidentien, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als da sind die Beichtpfennige von des Verstorbenen Beichtkindern, wie nicht weniger alle honoraria von Hochzeit- und Leichenpredigten, Copulationen, Proclamationen, Kindtaufen, resp. Visitationen, Cassenrechnungen, Testimoniis u. dergl., wie solche ihr gewesener Ehemann und Vater bei seinen Lebzeiten zu genießen gehabt, Item der Handlohn, Ab- und Zuschreib- auch andere gewöhnliche Gebühren, so bei vorgehendem Verkauf und

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

dessen durch benachbarte Geistliche versehen,[1] oder die vacirende Stelle anderweit ersetzet und vorher mit den Gemein=

Vertausch der Pfarrlehn oder begebenden Todesfall derselbigen Besitzer pflegen entrichtet zu werden, alleine verbleiben und ohne Abbruch und Unterschied verabfolget, hingegen ꝛc." s. d. folg. Nota. Nach einer goth. Verord. v. 31. Dec. 1708. (fernere Beif. S. 75.) sind den Wittwen die Accidentien des halben Gnadenjahres zu lassen und haben sich die Vicini mit dem zu begnügen, was ihnen jedes Orts für ihre Mühe und Speisung gereicht wird. — Vergl. das mein. Gesetz v. 14. Apr. 1824 (Gesetzs. S. 32.) Die Gnadenzeit soll a) in Ansehung der Geldbesoldung mit dem Todestage des Dieners im Civil= und geistlichen Fache, und so viel b) die Naturalstücke betrifft, von dem Ende des Monats, in welchem das Ableben erfolgt, anfangend, auf ein halbes Jahr berechnet werden; c) bis zu diesem Anfangstermine ist die Besoldung pro rata temporis noch abzureichen. Nach der altenb. Verord. v. 26. Oct. 1824 soll bei Versetzungen und Wiederbesetzungen der halbe Monat, in welchem Einer abgeht oder antritt, den Wittwen der Geistlichen der volle Sterbemonat und das Gnadenhalbjahr als Gnadenzeit berechnet werden; und nach einer alt. Conſ.=Verord. v. 5. März 1771. (3. Beifgs. S. 3.) sollen die Einkünfte der Gnadenzeit zwischen der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Geistlichen so vertheilt werden, daß die Wittwe die eine Hälfte erhält, die Kinder die andere Hälfte. In einer cob. Verord. v. 19. Oct. 1812 (Rgbl. Nr. 44.) heißt es, daß den Wittwen der Schullehrer im Coburgischen und Saalfeldischen zur Gnadenzeit der Sterbemonat und die drei folgenden Monate von dem Gehalte ihres verstorbenen Ehegatten bewilligt werden, und in einer cob. Verord. v. 3. Apr. 1815. (Regbl. Nr. 15.) „daß die Hinterbliebenen der Pfarrer und Schullehrer während der ihnen zugebilligten Gnadenzeit, wenn ein Substitut vorhanden ist, mehr nicht als denjenigen Besoldungstheil zu genießen haben, den der Erblasser selbst genossen haben würde." Vergl. Begräbniß 2).

[1]) In der hildb. Verord. v. 14. Mai 1684 (ältere Gesetzs. S. 1 ff.) heißt es: Hingegen aber von der Pfarrwittwe oder Kindern dem auswärtigen Pfarrer, welcher die Amtspredigt des Orts verrichten muß, eine ihrem Vermögen nach zugerichtete Mahlzeit der Mühewaltung halber gereicht oder dafür drei Batzen an Geld gegeben werden soll. Damit sich aber diejenigen, so inzwischen an solchem vacanten Orte die Predigt und andere Actus pastorales verrichten müssen, um so weniger zu beschweren haben, so sollen alle die in der Diöces, worunter die erledigte Pfarr gelegen, befindliche Geistliche, Einer nach dem Anderen und nach der Ordnung, wie sie von dem Superintendenten oder Adjuncto gemacht wird, das Amt mit Predigten, Beichtsitzen, Copuliren u. dergl. versehen, zu denen entstehenden Nothfällen aber die nächstgelegenen Pastores bestellt und gebraucht, von ihnen aber die davon erhobenen Honoraria der Mutter und Kindern, wie obgemeldet, gelassen werden; überdieses alles auch, da Einer unter den Pfarrern hohen Alters und Unvermögens halber seine Verrichtung und Kirchen=Actus nicht mehr abwarten könnte und deshalb ihm entweder ein Substitut zugeordnet, oder er sonsten zu seinem jährlichen Unterhalt auf Erkenntniß des Consistorii mit einer ziemlichen Provision sein Lebenlang bedacht und versehen worden wäre, soll nach seinem erfolgten Ableben dessen Wittwe und Kindern gleichfalls auf ein halb Jahr die Provision gereichet und verabfolgt werden; wollten aber die nachgelassenen Kin=

den gehandelt oder sonst Verfügung gethan werden, daß dem neu bestellten Pfarrer oder Diaconus zu nothdürftiger Unterhaltung wöchentlich bis zu Ausgang des tempus gratiae ein gewisses Deputat gereicht werde. Das Einkommen der Gnadenzeit kann durch keinen Creditor in Anspruch genommen werden. Ueber den Pfarr=Vergleich s. oben.

3) Für die Unterstützung der Wittwen und Waisen der verstorbenen Kirchendiener ist schon in der ältern Zeit [1]) Manches geschehen, indem theils besondere Wittwenfiscus anzulegen verordnet, theils Beiträge der Pfarrer und Schullehrer zur Unterstützung bestimmt worden sind. Die Kirchen= und Schuldiener=Wittwen= und Waisen=Unterstützungsanstalten haben aber namentlich in der neueren und neuesten Zeit sehr an Umfange gewonnen, so daß jetzt in allen sächs. Herzogthümern dergleichen bestehen. Die Statuten dieser Anstalten enthalten die besonderen Bestimmungen über den Eintritt der Kirchen= und Schuldiener, über die zu reichenden Pensionen und über den Uebertritt von einer zur anderen dieser Anstalten. [2])

---

der und Wittwe bei solchen Fällen mit den etwa während der Vacanz bestellten Successoren auf billige Wege und Weise sich vergleichen, so kann man solches auch geschehen lassen, doch daß sothaner Vergleichs-Receß zur behörigen Revision und Confirmation übergeben werde. Durch eine Verord. des alt. Cons. v. 15. Jan. 1828 (Gesetzs. S. 5.) wird bestimmt, daß während der Vacanzen bei geistlichen Stellen das Zehentstroh von dem Inventarienstroh gehörig geschieden werde, damit nicht etwa durch den Verkauf des dem Nachfolger nöthigen Geströhdes Unannehmlichkeiten oder Mißhelligkeiten mit dem Vorgänger oder dessen Erben entstünden.

[1]) Vergl. Ernest. L.O. I., 54. Alt. L.O. I., 69 f.

[2]) Vergl. die eben citirten Stellen aus den L.=Ordnungen, und die darauf bezüglichen späteren Verordnungen für das Herzogthum Gotha u. Altenburg, wie die goth. Verord. v. 20. Jan. 1766, nach welcher Reste in den Fiscum nicht gestattet, und eine andere, nach welcher die Reste und schuldig gebliebenen Beiträge in den Fiscus aus der gesammten Erbschaftsmasse entrichtet werden sollen. (Nach einer goth. Declaration v. 7. Jan. 1652 sind die Pfarrwittwen u. Waisen anders wohin berufener Pfarrer des beneficii fisci pastoralis fähig.) Ueber die den Wittwen u. Waisen im Herzogthum Gotha zu Theil werdenden Unterstützungen vergl. namentlich: Revidirte Leges fisci, vom Jahre 1756 u. die Verord. v. 28. März 1822, die Aufnahme der Geistlichen u. Lehrer des Gymnasiums in diese Anstalt betreffend. (Beide Verordngg. besonders gedruckt.) Eine Nachricht für die Geistlichen, deren Aufnahme in die allgemeine Wittwen=Societät ihren Abgang vom Pfarrwittwen=Fiscus voraussetzt, s. goth. Intelligzbl. 1822 S. 317. Eine besondere Pensionsanstalt für die Wittwen u. Waisen der Geistlichen des Herzogth. Altenburg ist seit 1827 gegründet, s. das Regulativ v. 31. Jul. 1827 und die betreffende Bekanntmachung des Consist. v. 4. Sept. 1827 (Gesetzs. S. 94 ff.) u. die Verord. des Consist. v. 20. Jul. 1830 (Gesetzs. S. 49) wegen der Verpflichtung neu angestellter oder beför=

Anhang.

Nehmen wir endlich noch einige Rücksicht auf den niederen Klerus, so kommen hier vornämlich die Küster, Kirchner, Custodes in Betracht, als die Personen, welchen die Verrichtung der niederen kirchlichen Dienste, welchen also die Aufsicht über die heiligen Gefäße, den Kirchenornat, die Orgel, die Glocken, die Besorgung der Kirchen-Uhr übertragen ist und welche bei der Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, bei den heiligen Handlungen der Taufe und des Abendmahls die äußeren Zurichtungen zu machen, die Kirche rein zu halten haben u. dergl. Auf den Dörfern sind jetzt noch diese Dienste mit dem Schullehrer-Amte verbunden, etwas allerdings Unpassendes, wenn auch zwischen dem Schullehrer als Küster und dem Geistlichen jetzt ein anderes Verhältniß eingetreten ist, als dies früher war. In Städten dagegen ist das Amt des Küsters von dem des Schullehrers in der Regel getrennt, und wenn auch eine Vereinigung beider Aemter in gewisser Art Statt findet, so steht doch dem Küster, welcher Schullehrer ist, gewöhnlich noch ein Vice- oder Unterkirchner zur

---

derter Geistlichen zum Beitritte einer künftig zu errichtenden allgemeinen Wittwen-Pensions-Anstalt. Eine besondere Funeral-Casse für die Geistlichen ist im Herzogth. Altenburg seit 1832 errichtet worden, s. die Statuten derselben v. 23. Jul. 1832 u. die betreffende Consist.-Bekanntmachung v. 28. Aug. 1832 (Gesetzs. S. 78—86); über die für Schullehrer u. Kirchendiener im Herzogth. Altenburg seit 1834 errichtete Funeral-Casse siehe die Statuten in der Gesetzs. v. 1834 S. 104 ff. u. die betreffende Bekanntm. des Consist. v. 25. März 1834 (Gesetzs. S. 103). Auch ein Brandunterstützungsverein ist von den Geistlichen, Schulbeamten u. Kirchendienern des Herzogth. Altenburg, mit Einschluß der Lehrer des alt. Gymnasiums und des Lyceums zu Eisenberg gebildet worden, s. die Statuten u. die betreffende Bekanntmachung des Consistoriums v. 28. Aug. 1832 in der Gesetzs. S. 87—95. Besondere Anstalten für die Unterstützung der Kirchen- u. Schuldiener-Wittwen u. Waisen haben auch in dem Herzogthume Coburg bestanden, obwohl dieselben mehr als Privatanstalten anzusehen waren. Ueber die im Gesammtherzogthume Meiningen vorhandenen Wittwenfiscus s. die Statuten des Hildburghäuser Pfarr-Wittwen-Fiscus, Hildb. d. 1. Mai 1725 (ält. Gesetzs. S. 130 ff.), hildb. Regbl. 1829 Nr. 9. (die Verordnung in Bezug auf die Unterstützung mit zwei coburger Vierteln Korn an die Pfarrwittwen- u. Waisen betreffend), über das Calmbergische Legat zu Unterstützung der armen Pfarr- u. Schullehrer-Wittwen s. hildb. Regbl. 1835 Nr. 42. Ueber den Pfarrwittwen-Fiscus der eisenberger u. camburger Inspection ist unterm 27. März 1804 ein besonderes Reglement gedruckt. — Die Aufnahme der Lehrer an den beiden Landesgymnasien u. an dem Seminar in die Staatsdiener-Wittwen-Casse ist durch eine Verord. v. 12. Nov. 1835 bestimmt. — Für die Geistlichen in den zum Herzogth. Coburg früher gehörigen Aemtern besteht schon seit längerer Zeit ein Pfarr-Wittwen-Fiscus u. es ist die Provision dieser Casse seit 1835 besonders erhöht worden. Aehnliche Provisionserhöhungen oder Erniedrigungen sind mehrmals

Seite, welchem die Besorgung jener niederen kirchlichen Verrichtungen obliegt. Was die Berufung der Küster als solcher betrifft, so liegt sie auf den Dörfern in den Händen der Richter, Kirchväter und Aeltesten aus der Gemeinde, mit Vorwissen des Erb- und Lehnherrn, auch Pfarrers, in Städten in den Händen der städtischen Behörden mit Vorwissen des Geistlichen, und das Kirchen- und Schulenamt bestätigt im Namen des Consistoriums die Wahl; insofern aber Schuldienste mit den Küster-Aemtern verbunden sind, so ist in Bezug auf Wahl, Examen, Einführung, Abholung an den künftigen Wohnort, Besoldung, Amtsführung u. dergl. dasselbe anwendbar, was im Vorhergehenden von den Schuldienern gesagt worden ist. — Ueber die Dorfküster verbreitet sich die Kasimir. K. O. II. Thl. im 29. Capitel, S. 316—23; wo 1) von den Dorfküstern, wie sie angenommen, bestätigt und entsetzt werden sollen; 2) von dem Amte der Küster; 3) vom Gebrauch der Glocken und des Küsters Läuten, und 4) von dem Verhalten der Gemeinde gegen ihre Custodes und Glöckner gehandelt wird.

---

in den Reg.- u. Intelligenz-Blättern des Herzogthums angezeigt, z. B. Erhöhung der Provision der unterländischen Pfarrwittwencasse, hildb. Regbl. 1836 Nr. 46. Im Jahre 1837 ist durch eine Verord. v. 17. Jun. (s. Verordngsf. IV. Bd. S. 71 ff. hildb. Regbl. 1837 Nr. 27) eine eigene Unterstützungsanstalt für die Hinterbliebenen der Kirchendiener für das Fürstenthum Saalfeld, die Herrschaft Krannichfeld u. die beiden unterländischen Parochieen Bibra u. Nordheim gegründet worden. Ueber die Statuten der neuen Schullehrerwittwencasse v. 4. Nov. 1836 für die Diöcesen Meiningen, Römhild, Sonneberg, Gräfenthal, Camburg, Schalkau, Themar, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Saalfeld, Krannichfeld, s. hildb. Regbl. Nr. 46, mein. Regbl. 1836 Nr. 47. — Ueber den unterländischen Schullehrer-Fiscus, s. das Reglement vom 14. Jun. 1825 für die zu errichtende unterländische Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungscasse, u. die besondere Verord. v. 6. Jul. 1825, mein. Gesetzs. S. 54 ff. u. über die Wittwenunterstützungen der Schullehrer in der Diöces Wasungen s. Regbl. 1835 Nr. 30, in der Diöces Römhild die Verord. v. 18. Febr. 1835 Regbl. Nr. 8, in der Diöces Eisfeld Regbl. 1836 Nr. 21, welche in der eben erwähnten allgemeineren Wittwen-Unterstützungs-Anstalt ihre höhere Vollendung erhalten haben. — Noch scheint die mein. Verordnung (Regbl. 1840 Nr. 24), die wohl allgemein anwendbar sein dürfte, einer besonderen Erwähnung bedürftig, nach welcher diejenigen Schullehrer-Wittwen (sollte es nicht auch auf Wittwen der Geistlichen angewendet werden müssen?), welche aus der unterländischen oder aus der neuen Schullehrerwittwencasse Pensionen beziehen, angewiesen werden, die zum Bezuge derselben bei der Casseverwaltung einzureichenden Quittungen zuvor von dem herzogl. Ephorus der Diöces, in welcher sie sich dermalen aufhalten, signiren zu lassen, da der Cassirer nur gegen Quittungen, die mit der erforderlichen Bescheinigung der Ephoren versehen sind, die Pensionen verabfolgen lassen darf.

Zweiter Abschnitt.

Von den kirchlichen Handlungen.

Als solche sind hier näher zu betrachten: 1) der Gottesdienst, 2) die Taufe, 3) die Confirmation, 4) die Beichte, 5) das Abendmahl, 6) das Begräbniß und 7) die Ehe.

Erstes Hauptstück.

Vom Gottesdienste.

Die Verehrung des höchsten Wesens nach den Vorschriften der christlichen Kirche ist entweder eine öffentliche oder eine private. Dieser Unterschied kommt hier auch allein in Betracht, wo von den Gesetzen und Vorschriften die Rede ist, welche die gesetzgebende Gewalt der Kirche in dieser Beziehung gegeben hat.

A. Vom öffentlichen Gottesdienste.

I. Im Allgemeinen.

Die Feier des öffentlichen Gottesdienstes ist durch die Kirchenordnungen überhaupt und in Bezug auf die einzelnen Stücke des öffentlichen Gottesdienstes namentlich durch die Kirchenagenden, auch durch besondere Verordnungen in den sächsischen Herzogthümern bestimmt.[1]) Obgleich aber in den erste-

[1]) Kas. K.O. I., 38. 183 ff. u. mehre Kapitt. des zweiten Theils ders. K.O.; Ernest. L.O. I., 7. 8. III., 409; alt. L.O. I., 10 ff., die gothaische (Kirchen-Agenda, das ist Ordnung, wie es von Pfarrern u. Seelsorgern beim öffentlichen Gottesdienste u. sonsten gehalten werden soll. Für die Kirchen im Fürstenthumb Gotha. Gotha 1647.), die altenburgische (vergl. das oben über die L.O. Bemerkte) u. meiningische (eigentlich die gothaische, im Jahr 1682 von Herzog Bernhard für Meiningen angenommen, u. daselbst gedruckt.) K.-Agenden. Unter den einzelnen hierher gehörigen Verordnungen vergl. die hildb. vom 30. Oct. 1817 (Gesetzs. I., S. 136 f.), wo es nach der Einleitung also heißt: 1) Im Allgemeinen ist die Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes v. J. 1771 ferner zu beobachten. 2) Um den Religionslehrern Gelegenheit zu geben, neben den gewöhnlichen Perikopen auch andere, nicht minder reichhaltige biblische Stellen zur Belehrung und Erbauung ihrer Gemeinden zu benutzen, soll ein Jahrgang neuer aus verschiedenen Büchern der heiligen Schrift ausgesuchter Predigttexte eingeführt und abwechselnd mit jenen in einer zu bestimmenden Ordnung erklärt werden. 3) Die Vorlesung ganzer Kapitel nebst den Summarien u. Nutzanwendung von den Predigten wird auf die Zeit von Ostern bis Michaelis beschränkt, an den übrigen Sonn- u. Fest-

ren Kirchenrechtsquellen die Anordnung des äußeren Gottes-

tagen hat der Prediger Statt des Kapitels einen kurzen Psalm oder einen zu seiner Predigt passenden biblischen Abschnitt zu wählen. Wird nicht über das gewöhnliche Evangelium gepredigt, so ist dieses jedesmal am Altare oder am Pulte zu verlesen. 4) Bei der Wahl der Kirchengebete sind die zu wortreichen Formulare der alten Agende u. der nachgelassenen neuen Liturgie zu übergehen und die neuen nicht immer den alten, oft geistreicheren, vorzuziehen. Das Gebet selbst ist nicht mit eilender u. gesunkener Stimme, sondern langsam und deutlich, mit sichtbarer und hörbarer Andacht zu verlesen, und das eben so feierlich zu sprechende Gebet aller Gebete, das Vater unser, darf nicht durch zu häufigen Gebrauch entweiht oder entkräftet werden. Vermag der Prediger seinen Vortrag mit einem eigenen kurzen und kraftvollen Gebete, welches die Gesammtheit des bei den Zuhörern erregten Gefühls in sich faßt, zu vollenden, so ist es unnöthig, noch eine Gebetsformel abzulesen. 5) Die Proclamationen, Fürbitten u. Danksagungen sind, so wie die Verkündigungen der nächsten Feste, der zu haltenden Communion, Katechisation u. andere Bekanntmachungen, nicht mehr nach der Predigt, sondern vorher nach der biblischen Vorlesung am Altare oder am Pulte zu verrichten und auch hierbei hat der Geistliche sich einer kraftvollen Kürze zu befleißigen. 6) Bei der Wahl der Gesänge ist das Eigenthümliche der Zeiten u. Feste, deren Feier die kirchliche Versammlung veranlaßt, nie, weder in Absicht auf den Inhalt der Lieder, noch in Ansehung der Melodieen, besonders der erhebenden Festmelodieen außer Augen zu lassen. 7) Es ist nicht nur an den Feiertagen, sondern auch öfters an den Sonntagen, in Kirchen auf dem Lande, wie in denen der Städte, eine kurze, zur Feier geeignete Musik aufzuführen, wenigstens ein Choral mit begleitenden Instrumenten anzustimmen. 8) Die Intonationen u. Antiphonieen können, wo der Geistliche eine zum Gesange gebildete Stimme hat, besonders an festlichen Tagen, wieder Statt finden. Doch ist zur Abwechselung wie bisher auch zu collectiren. 9) Statt des in manchen Kirchen üblich gewordenen Segensspruches: Der Herr, der sich euer erbarmet hat &c. ist abwechselnd auch der kräftige mosaische Segen: Der Herr segne Euch &c. wieder zu gebrauchen. 10) Den Pfarrern ist und bleibt zwar nachgelassen, in den Ritus selbst Mannichfaltigkeit und Abwechselung zu bringen, es muß aber hierbei immer dahin gesehen werden, daß die Gottesverehrung zur Erreichung ihres hohen Zweckes ein Ganzes bilde, und Predigt, Gebet u. Gesang nicht durch fremdartige Einmischung unterbrochen werde. — Da jedoch liturgische Veränderungen u. Verbesserungen allein nicht hinreichen, den äußeren Gottesdienst in die ihm gebührende Achtung zu setzen und darin zu erhalten, vielmehr der Stand, welchem dieselbe anvertraut ist, selbst auf alle Weise dazu wirken muß, so versehen sich Se. Herzogl. Durchlaucht zu den sämmtlichen Geistlichen des Landes, daß sie ihre Obliegenheiten mit neuem Eifer erfüllen, sich ihres wichtigen Berufs durch eigene Fortbildung immer würdiger machen und ins Besondere sich bestreben werden, ihren kirchlichen Amtshandlungen Anstand u. Würde zu geben und ihre Religionsvorträge so einzurichten, daß sie ihren Gemeinden anhaltende Aufmerksamkeit abgewinnen und auf Verstand u. Herz wirken, ihnen selbst aber, wenn sie von der unterzeichneten Behörde (der K.- u. Schulendeputation der herzogl. Landesregierung) abgefordert werden, zu Beweisen ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit und als Empfehlungen zu Beförderungen dienen können.

dienstes als etwas zum Wesen der Gottesverehrung selbst nicht Gehöriges (als ein Adiaphoron) dargestellt wird, auch die Freiheit der christlichen Gemeinden in dieser Beziehung nicht beschränkt werden soll, [1]) so erklären doch eben jene Rechtsquellen die möglichste Uebereinstimmung in den Ceremonien für etwas sehr Nützliches und dringen daher auf die genaue Beobachtung der in den Agenden vorgeschriebenen Formen, so wie sie eigenmächtige Abänderungen der Kirchenceremonien und Gebräuche weder den Geistlichen, noch den unteren Kirchenbehörden gestatten. [2]) Die Anordnung und resp. Veränderung der Kirchenceremonien kann daher nur durch die oberste kirchliche Landesbehörde mit Zustimmung der einzelnen oder in corpore repräsentirten Gemeinden bewerkstelligt werden. [3])

II. Jus Besondere.

1) Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes.

Zur öffentlichen Gottesverehrung sind nach altem kirchlichen Gebrauche nicht allein die Sonntage bestimmt, sondern auch außerdem gewisse Tage, welche seit den ältesten Zeiten festlich ausgezeichnet worden sind. Als diese Tage sind zu nennen 1) bis 3) die drei sogenannten großen Feste, das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest. Wenn diese drei Feste aber früher allgemein durch eine dreitägige Feier begangen wurden, so sind in der neueren Zeit in der protestantischen Kirche eben so allgemein die dritten Feiertage aufgehoben und eine zweitägige Feier bestimmt worden. [4]) Nach der Kasim.

---

[1]) Vergl. Kasim. K. O. I., 3 f., wo deutlich erklärt ist: daß auf Gleichheit der Ceremonien zwar nicht zu dringen, aber diese doch erbaulich und nützlich sein, und daß Herzog Heinrichs (von Sachsen) Kirchenagende v. D. Luther verfasset (1540 herausgegeben) ganz genau befolgt werden solle, so wie sie in etlichen Punkten nach Gelegenheit der Zeit u. Oerter (in der Kas. K. O. I. Thl.) vermehret. Vergl. II. Thl. S. 173 f. u. die mein. Verord. v. 1680 über die Gleichförmigkeit beim öffentlichen Gottesdienste.

[2]) Kas. K. O. II., 173 f. Ernest. L. O. I., 35. III., 4. 5. 26. Alt. L. O. I., 45 f.

[3]) Die Art und Weise, den öffentlichen Gottesdienst zu feiern, und einzelne kirchliche Handlungen zu vollziehen, nennt man Liturgie im weiteren Sinne; unter Liturgie im engeren Sinne aber versteht man die Ritualform oder sonstige Art und Weise, wie der äußere Cultus der kirchlichen Feierlichkeiten des öffentlichen Gottesdienstes sowohl überhaupt, als insonderheit bei einzelnen gottesdienstlichen Handlungen von Geistlichen u. Laien in einem Lande beobachtet werden soll, s. Weber syst. Darstellung II., S. 33.

[4]) Vergl. z. B. die hildb. Verord. v. 11. Jun. 1770 (ältere Gesetzs. S. 243), das cob. Mand. v. 25. Aug. 1818 (Regbl. Stck. 37); goth. Mand. v. 26. März 1770.

K.O. I., 13. II., 184. fanden früher an diesen Festtagen noch besondere Morgenfeiern Statt, namentlich die Christmetten, diese sind aber fast allgemein außer Brauch gekommen und auch in den sächs. Herzogthümern nur noch an wenigen Orten zu finden. Dasselbe ist der Fall mit den Vespern, worüber die Kas. K.O. I., 4. 5. zu vergleichen ist. 4) Der Tag der Beschneidung Christi, als bürgerliches Neujahrsfest jedesmal einen ganzen Tag gefeiert. 5) Das Epiphanienfest am 6. Januar, oder das Fest der Erscheinung oder Offenbarung Jesu Christi, auch das Fest der heiligen drei Könige genannt, welches jedoch nur auf den vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntag Vormittags gefeiert wird, jenachdem es auf den ersten oder letzten Theil der Woche fällt.[1]) 6) Der Tag der Offenbarung (Darstellung) Christi im Tempel, Mariä Reinigung, am 2. Februar (vergl. Nota 1.). 7) Der Tag der Empfängniß Jesu Christi oder Mariä Verkündigung, am 25. März (vergl. Nota 1.). 8) Der sogenannte grüne Donnerstag, zum Andenken an die Abendmahlsstiftung Jesu Christi, durch eine vormittägige Feier geweiht. 9) Der Charfreitag zur Erinnerung an das Leiden und den Tod Christi, ein ganzer

---

[1]) In der eben angezogenen hildb. Verord., die Aufhebung und Verlegung einiger Feiertage auf die Sonntage betreffend, heißt es: „Die Feier der Festtage 1) Mariä Reinigung, 2) Mariä Verkündigung, 3) Mariä Heimsuchung, 4) Johannis des Täufers und 5) Michaelis, nebst 6) dem Feste der Erscheinung Christi hingegen, wenn sie auf einen Sonntag fallen, auf sothanem Tage, so sie aber auf Montag bis Donnerstag fallen, sollen selbige am Sonntage vorher, falls sie auf einen Freitag oder Sonnabend treffen, des nachfolgenden Sonntags, Vormittags celebriret, Nachmittags aber das ordentliche Evangelium erklärt werden; ferner 7) das Reformationsfest auf den Sonntag, welcher vor oder nach dem 31. October am Nächsten sein wird, verleget; dann 8) die Aposteltage, wie bisher auf die Sonntage Nachmittags, und zwar so sie auf den Montag, Dienstag, Mittwochen fallen, auf den vorhergehenden, wenn sie aber auf den Donnerstag, Freitag oder Sonnabend gefällig sind, auf den nächstfolgenden Sonntag. (Eben so im Gothaischen, vergl. Gelbke I., S. 269 ff. u. die daselbst angeführten Anweisungen. Doch soll an dergleichen Sonntagen das Katechismusexamen und die katechetische Wiederholung der Predigt keineswegs ausgesetzt werden.) 9) Die bisherige auf den Aposteltag Simonis üblich gewesene Kirchweih künftig allzeit den Dienstag nach solchem zu feiern; 10) aber der monatlichen Bußtage halber die bisherige Observanz beibehalten werde.“ Vergl. die mein. Verord. v. 29. April 1777, nach welcher die so verlegten kleinen Feste des Nachmittags, die ganzen Feste aber Sonntags Vormittags gefeiert werden sollen. — Nach d. cob. Mand. v. 25. Aug. 1818 (Regbl. Stck. 37) werden die dritten Feiertage, und die Feier der Aposteltage abgestellt und die Feste der Erscheinung Christi, der Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung Mariä und des Johannis- und des Michaelistages auf die Sonntage verlegt.

Festtag.[1]) 10) Das Himmelfahrtsfest, ebenfalls ein ganzer Festtag. 11) Das Trinitatisfest, jedesmal an dem nächsten Sonntage nach Pfingsten begangen.[2]) 12) Das Johannisfest am 24. Juni, jetzt nur ein halber Festtag, auf den Sonntag verlegt, vergl. d. auf S. 105 stehende Nota 1. 13) Der Tag Mariä Heimsuchung, am 2. Juli, ebenfalls nur Sonntags Vormittags begangen. 14) Das Erntefest.[3]) 15) Das Michaelisfest, am 29. September, mit der vormittägigen Sonntagsfeier verbunden. 16) Das Reformationsfest, am 31. October, jetzt nur noch im Altenburgischen an dem betreffenden Tage gefeiert, in den übrigen sächs. Herzogthümern auf den Sonntag verlegt.[4]) 17) Die Aposteltage, deren Feier mit der sonntägigen jetzt allgemein verbunden wird, vergl. d. auf S. 105 stehende Nota 1. 18) Das Kirchweihfest, als ein halber Festtag durch vormittägigen Gottesdienst gefeiert.[5]) 19) Die Buß- und Bettage, deren jetzt jährlich

---

[1]) Hildb. Verord. v. 12. März 1760, u. die K.- u. L.-Ordngg., auch mein. Verord. v. 29. Jun. 1841 (hildb. Regbl. Nr. 27).

[2]) Ernest. L.O. III., 9.

[3]) Das Erntefest wird gewöhnlich nicht an einem bestimmten Sonntage, sondern nur nach vollendeter Ernte gefeiert. Nach der cob. Verord. v. 21. Oct. 1836 soll es jedesmal 8 Tage vorher gefeiert werden, wenn dessen Feier zu Ende Octobers mit der des Reformationsfestes zusammenfallen würde. (Regbl. 1836 S. 638.)

[4]) Ueber die Feier des Reformationsfestes als eines allgemeinen kirchlichen Festtags vergl. noch hildb. Verord. v. 12. Oct. 1719, mein. Verord. v. 17. Dec. 1720, v. 15. Oct. 1729. Nach der altenb. Verord. v. 31. Jan. 1826 (Gesetzs. S. 15) soll der 31. October ein allgemeiner kirchlicher Festtag sein und an diesem Tage soll durch Ausstellung der Becken, welche Sonntags vorher und an demselben Tage abgekündigt wird, eine Collecte gesammelt werden, deren Ertrag an das Gesammtconsistorium hier zur Landes-Kirchenhülfscasse durch die betreffenden Ephorieen einzusenden ist. Eben dahin ist die Collecte am Confirmationstage, und zu demselben Zwecke im Altenb. einzusenden.

[5]) Nach der Ernest. L.O. II., 173 soll das Kirchweihfest auf den Dienstag, oder wenn dies ein Festtag ist, auf einen anderen Tag der Woche gefeiert werden; nach einer hildb. Verord. v. 23. Mai 1714 (ält. Gesetzs. S. 98) am Tage Simonis u. Judä; später wurde der Dienstag nach Simonis u. Judä bestimmt; nach einer hildb. Verord. v. 2. Oct. 1816 (hildb. Regbl. Nr. 41) soll das leipziger Siegesfest mit dem Kirchweihfeste auf den 19. Oct. jedes Jahr gefeiert werden; und in einem Rescr. v. 8. Sept. 1818 (hildb. Regbl. Nr. 40) wird bestimmt, daß das Kirchweihfest in den hiesigen herzoglichen Landen alljährlich wieder wie ehemals am Tage Simonis u. Judä, wenn solcher auf einen Dienstag fällt, außerdem aber Dienstags darauf gefeiert werden solle. Nach einer mein. Verord. v. 1780 wird es am Mittwoch nach Simonis u. Judä gefeiert, und durch eine goth. Circularverord., die Kirchweihfeste betreffend, v. 10. Oct. 1789 (Zusatz 35 z. goth. L.O.), wird allgemein bekannt gemacht, daß, so oft das Michaelisfest auf einen Dienstag fällt, die Kirchmessen in den verschiede-

zwei gehalten werden.[1]) 20) Die Sieges- und Friedensfeste, deren Feier jedoch mit der sonntägigen in der Weise verbunden wird, daß jene nur Vormittags als solche von dem Geistlichen ausgezeichnet werden.[2]) 21) Das Todtenfest, welches erst durch neuere Verordnungen, und zwar nicht allgemein, eingesetzt ist.[3]) — Außerdem finden nach den alten Kirchen-

---

nen bestimmten Aemtern u. Ortschaften entweder am dritten oder vierten ꝛc. Dienstage nach Michaelis gefeiert werden soll, und sind durch diese Verord. alle früheren, z. B. Neue Beif. z. L.O. S. 294 f. v. 14. März 1750 u. v. 9. Sept. 1754 aufgehoben. Durch eine Bekanntm. der altenb. Gesammt-Landesregierung v. 14. Oct. 1826 (Gesetzſ. S. 47) wird der Anfang der Landkirmsen im altenb. Amtsbezirke auf den nach dem Reformationsfeste nachfolgenden Sonntag bestimmt.

[1]) Vergl. die mein. Verord. v. 30. Jan. 1828 (hildb. Regbl. Nr. 6) u. v. 11. Nov. 1837 (hildb. Regbl. Nr. 48), wo diese Bestimmungen gegeben sind: 1) daß die Bußtage am 1. Freitage im Monate März u. December gefeiert werden sollen; 2) daß der Druck besonderer Directorien unterbleiben und den Geistlichen des Orts die Wahl der Kapitel, Gebete u. Gesänge überlassen, die Predigttexte aber abwechselnd von dem herzogl. Consistorium gewählt und durch die Regierungsblätter ausgeschrieben werden sollen. Eben dies geschieht im Coburgischen, wo die zwei Bußtage am Freitage nach Judica und nach dem 1. Advent gefeiert werden. Früher war noch die Feier monatlicher Buß- u. Bettage gewöhnlich, (vergl. hildb. Verord. v. 17. Jan. 1708 [ält. Gesetzſ. S. 73]), nach welcher die Bußtage auf den jedesmal ersten Freitag im Monat gefeiert werden sollen; in einem hildb. Rescr. v. 11. Nov. 1748 wird über die laue Feier der monatlichen Bußtage geklagt. Vergl. Anweisung, wie in dem goth. Herzogth. die Fest-, Apostel- u. monatl. Bußtage auf herzogl. gnädigsten Befehl zu feiern sind, v. J. 1770); doch kam ihre Feier immer mehr außer Gebrauch und auch besondere Verordnungen konnten dieselbe nicht ganz wieder in die Höhe bringen. Deshalb wurden diese monatl. Bußtage später gänzlich abgeschafft (vergl. die mein. Verord. v. 23. Mai 1782, das goth. Rescr. v. 28. Jul. 1783, die cob. Verord. v. 5. Nov. 1808 [Regbl. Nr. 47], wo der erste halbe Bußtag im November aufgehoben wird), und wo jetzt dergleichen noch in einzelnen Landestheilen der sächs. Herzogthümer bestehen, da werden sie auch nur als halbe Bußtage gefeiert, ohne daß eine weltliche Feier sich damit verbindet.

[2]) Wie früher das westphälische Friedensfest gefeiert wurde, so jetzt das leipziger Siegesfest, aber nicht an einem besondern Tage, sondern nur an dem Sonntage, welcher dem 18. October zunächst fällt; und ist die Feier 8 Tage vorher der Gemeinde von der Kanzel herab zu verkündigen.

[3]) Was früher schon in Meiningen begangen wurde (mein. wöchentl. Anfragen 1822 [v. 15. Juli] Nr. 46), das sollte durch ein Circular v. 6. März 1841 im Gesammtherzogthume Meiningen geschehen. Es soll nämlich zur Erinnerung an die Verstorbenen alljährlich am letzten Sonntage des Kirchenjahres ein allgemeines Todtenfest im Herzogthume gefeiert werden. Dasselbe ist 8 Tage zuvor von der Kanzel zu verkündigen, wie andere Feste einzuläuten; die Liturgie ist dem Zwecke des Festes gemäß, jedoch mit Vermeidung alles dem evangelischen Gottesdienste fremden Prunkes, einzurichten; der Altar, wo es geschehe-

gesetzen in den einzelnen Herzogthümern Sachsen und in den einzelnen Landestheilen derselben noch Wochengottesdienste, auch Betstunden Statt, in Bezug auf welche die Observanz die Tage und Stunden in neuerer Zeit sehr beschränkt hat.[1])

Erscheint nun auch nach diesen Bemerkungen über die Festtage, sowohl die ganzen, als die halben (wie man sie gewöhnlich eintheilt, außer daß man große und kleine Feste unterscheidet), welche früher einzeln an den Tagen, auf welche sie fielen, gefeiert wurden,[2]) die Festfeier durch neuere Verordnungen und Observanzen eingeschränkt und der Geistliche dadurch in seinem Dienste erleichtert, so fallen doch für den Geistlichen die Gebühren, welche sich auf jene Festtage bezogen, in keiner Art weg, noch darf in Absicht darauf irgend eine Beschränkung nach allgemeinen Kirchengesetzen Statt finden.

Was die Stunden betrifft, zu welchen der öffentliche Gottesdienst beginnen soll, so sind diese in einzelnen Orten durch die älteren Gesetze oder durch ältere Observanzen für die Sommer- und Winterzeit genau bestimmt, und der Geistliche hat sich streng daran zu halten. Wo durch die Verbindung einer oder mehrer Kirchen eine Abänderung der Stunde des Gottesdienstes, besonders an den Tagen, wo das Abendmahl gefeiert wird, nothwendig wird, da ist die Zeit des Anfangs des Gottesdienstes jedesmal genau vorher von der Kanzel herab der Gemeinde zu verkündigen. Eine Verände-

---

hen kann, schwarz zu bekleiden, mit zwei brennenden Wachskerzen zu besetzen; die Wahl des Textes, wenn der Sonntagstext nicht paßt, nach den speziellen örtlichen Verhältnissen frei gelassen. Es soll sich nicht auf die im Laufe des Jahres Verstorbenen beziehen, weshalb auch das Verlesen der Namen zu vermeiden ist. Dem Gefühle der Gemeinde bleibt es überlassen, ob sie schwarz erscheinen will; jedenfalls ist dieser Tag durch eine angemessene stille Feier zu begehen. — Nach einer cob. Verord. v. 18. Dec. 1833 (Regbl. S. 670) soll die Predigt zum Gedächtniß der Verstorbenen stets am letzten Sonntage des bürgerlichen Jahres, also am Sonntage nach Weihnachten gehalten werden. In den übrigen sächs. Herzogthümern ist keine Feier eines Todtenfestes bis jetzt vorgeschrieben.

[1]) Vergl. Kas. K.O. I., 48 f., welche Bestimmungen jetzt jedoch nirgends mehr Geltung haben. (Im Jahre 1827 wurde der Geburtstag des Herzogs v. Meiningen in Camburg durch eine Betstunde gefeiert.)

[2]) Kas. K.O. II., 184. „Aposteltage sollen gehalten werden an den Tagen, auf welche sie fallen; fallen sie aber auf Sonntage, so ist Vormittags das Sonntagsevangelium, das andere in der Vesper zu erklären. Ernest. L.O. III., 8. stimmt damit überein; nur heißt es hier noch, daß sie Sonntags Vormittags gefeiert werden sollen, wenn sie Sonnabends fallen, und daß bei gesonderter Feier der Aposteltage der gewöhnliche Wochengottesdienst ausfallen und nur die Betstunde bleiben solle, wenn wegen der Feier die Freitags- oder Bußpredigt eingestellt ist.

rung der Anfangsstunde des Gottesdienstes darf weder nach der Willkühr des Geistlichen, noch der Patrone, noch der Gemeinden Statt finden.

2) Dauer des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Dauer des öffentlichen Gottesdienstes ist durch die K.-Ordnungen und die K.-Agenden bestimmt. Diese Bestimmungen beziehen sich aber sowohl auf die Dauer des Gottesdienstes im Allgemeinen, indem z. B. der Sonntagsgottesdienst überhaupt und ins Besondere der nachmittägige nicht zu sehr, der Wochengottesdienst nicht über eine Stunde ausgedehnt werden soll, als speziell auf die Dauer der Predigten, welche bei dem sonntäglichen Vormittagsgottesdienste in Städten nicht über ¾ bis 1 Stunde, außerdem nicht über eine halbe Stunde dauern sollen.[1])

3) Art und Weise der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

Unterscheiden wir hierbei die kirchliche und die weltliche Feier der Sonn- und Festtage, so ist

A. die kirchliche Feier durch die Agenden vorgezeichnet, an welcher die Gemeinden fleißig, regelmäßig und andächtig Theil nehmen,[2]) und die Beamten mit gutem Beispiele den Anderen vorangehen sollen. Bei dieser kirchlichen Feier kommen aber in besonderen Betracht 1) die Gesänge, welche der Prediger selbst aus den recipirten Gesangbüchern zu wählen hat. Das Weglassen einiger Verse von Liedern ist nur im strengen Winter zulässig und auch da scheint es besser, wenn der Prediger das zu singende Lied in mehre Theile theilt, die vor, (zwischen) und nach der Predigt gesungen werden. 2) Die Kirchenmusiken, welche observanzmäßig zu gewissen Zeiten von den Kantoren und ihren Gehülfen aufgeführt werden.[3]) 3) Die Predigten, Katechisationen und auch die biblischen Vorlesungen. a) Für

[1]) Vergl. die oben im Allgemeinen angeführten Stellen aus d. Kas. K.O. 2c.

[2]) Ernest. L.O. I., 7—9. Altenb. L.O. III., 107—127. (Schlaf u. Schwatzen unter der Predigt soll nicht geduldet werden; die Schlafenden sind durch herumgehende Personen durch Anrühren mit einem Stäbchen aufzuwecken.) Vergl. die unten angeführten Mandate über die Sonntagsfeier.

[3]) Für die Choradstanden oder -Adjuvanten ist im Herzogth. Coburg am 9. März 1813 ein besonderes Regulativ erschienen, s. Rgbl. 1813 Stck. 15., auch Opitz unter dem Worte: Choradstanten-Institut. Dieses Institut steht unter der besonderen Aufsicht des Pfarrers. Auf dasselbe bezieht sich die nähere Erkl. in der Verord. des cob. Cons. v. 15. Jul. 1828. (Rgbl. S. 457.) u. v. 20. Oct. 1828. (Rgbl. S. 645.) Dieses Institut ist durch eine Verord. v. 8. März 1827 auch für die Aemter Sonnenfeld und Königsberg eingeführt.

die Predigten sind besondere Jahrgänge von Texten vorgeschrieben, da in der neueren Zeit ein Wechsel der Texte mit den früheren evangelischen und epistolischen Perikopen für rathsam erachtet worden ist.[1]) Für die Bußtage werden die Texte mitunter besonders bestimmt. In allen öffentlichen Vorträgen hat sich der Geistliche vor persönlich beleidigenden Beziehungen und Anspielungen zu hüten; er muß vielmehr mit Milde und sanftem Ernste tadeln, ermahnen und zu bessern suchen. Sich durch Andere, Candidaten oder Studenten beim Predigen vertreten lassen, darf nicht zu oft geschehen.[2]) Küster und Kantoren dürfen nur gedruckte Predigten ablesen und dies nur am Altare oder einem Pulte. Auch dürfen sie nicht collectiren, sondern nur den Segen sprechen, wobei sie sich selbst mit unter die zu Segnenden einschließen.[3]) b) Eben so sind durch Gesetz und Observanz die Texte zu den kirchlichen Katechisationen bestimmt, welche zu gewissen Zeiten von den Geistlichen und Schullehrern gehalten werden müssen. Doch findet hier auch freie Wahl Statt.[4]) c) Die biblischen

---

[1]) Vergl. die oben angezog. hildb. Verord. v. 30. Oct. 1817. Als durch ein Circular v. 5. Nov. 1836 die Wahl freier Texte für das Herzogthum Meiningen verordnet wurde, wurde sogleich bemerkt, daß die Concepte der Predigten bei den Kirchen-Visitationen vorgezeigt und die Themate nach Abfluß des Kirchenjahres an die Ephorie eingeschickt werden sollten. — Im Coburgischen soll nach der Verord. v. 18. Dec. 1833. (Rgbl. S. 669.) ein Jahr über die Episteln, dann ein Jahr über die Evangelien, dann ein Jahr über freie Texte gepredigt werden, und wird dieser Türnus alle drei Jahre vorgeschrieben.

[2]) Kasim. K.O. II., 162. Ernest. L.O. III., S. 18. Mein. Verord. vom 17. Aug. 1728. (vor Zurücklegung des Examens nicht zu predigen); mein. Verord. v. 20. Jul. 1822. s. die Gesetzs. von 1822. und ganz ähnliche Verordnungen im Herzogth. Gotha und Altenburg, z. B. altenb. Verord. v. 24. Jan. 1736. (Nachtr. zur zweiten Beifugs. S. 33.), wo bei Strafe von 6 Thlr. den Geistlichen geboten wird, Studenten ohne Atteste des Superintendenten nicht zu Predigten zu admittiren. Nach der mein. Verord. v. 20. Oct. 1829. (Rgbl. Nr. 43.) ist bestimmt, daß kein Theologie Studirender vor Zurücklegung des zweiten Studienjahres predigen soll und eben so keiner, der nicht das Concept seiner Predigt dem Ephorus seiner Diöces vorgelegt und von diesem einen dem Geistlichen des Orts, wo er predigen will, vorzulegenden Erlaubnißschein erhalten hat.

[3]) Die Liederpredigten, welche in der Ernest. L.O. III., 8. 9. gefordert werden, sind nicht mehr gewöhnlich. Im Hildb. sind dieselben an den zweiten Feiertagen Nachmittags durch eine besondere Verord. vom 29. März 1720 abgeschafft. Eben das ist der Fall mit den Katechismuspredigten, in welchen (Ernest. L.O. I., 4. III., 5. 29. 30.) der Katechismus so ausgelegt werden sollte, daß in ½ Jahren in Städten das Ganze absolvirt würde.

[4]) Wenn in der Ernest. L.O. I., 13, altenb. L.O. I., 19. 20. überhaupt befohlen wird, daß die Pfarrkinder der öffentlichen kirchlichen Katechi-

Vorlesungen, wobei einzelne Abschnitte der heiligen Schrift, (ein fortlaufendes Buch) vorgelesen, erklärt und angewendet werden, sind fast nur bei den Wochengottesdiensten gewöhnlich. 4) Die Kirchengebete und andere Kanzelgebete und Abkündigungen. Sogleich auf die Predigt folgt das Allgemeine Kirchengebet, welchem, wenn nach der Predigt Communion gehalten wird, die allgemeine Kirchenbeichte vorangeht, bei welcher aber die Nichtordinirten die Absolution nicht mit sprechen dürfen. Die übrigen nach den verschiedenen Festen oder Jahreszeiten verschiedenen Kirchengebete sind in der Agende verzeichnet und aus derselben langsam und mit

---

sation gebührlich abwarten, und auch dann, wenn sie nicht selbst katechisirt werden, fleißig dabei erscheinen sollen, vergl. die hildb. Verord. v. 7. Dec. 1745., die altenb. v. 19. Oct. 1725 (I. Beif. S. 37 f.), die mein. v. 9. Dec. 1750, 16. Febr. 1770, 14. Sept. 1770, 27. Mai 1784, so ist durch eine mein. Verord. v. 29. Mai 1827. (Gesetzſ. 34—36) Folgendes festgesetzt: Jeder Pfarrer soll ein kurzgefaßtes Protocoll über die im Laufe des Jahres von ihm gehaltenen Katechisationen führen, in welchem die Sonntage namentlich angezeigt stehen, wo diese Uebung Statt gefunden, auf welchen Gegenstand sie sich jedesmal bezogen und wie die katechetischen Stunden von den aufgerufenen Classen der Gemeinde besucht worden sind. Diese Protocolle hat jeder Pfarrer bei der jährlichen Kirchenvisitation seinem Ephorus zu übergeben, damit sie von demselben zugleich mit den Visitationsacten an das Consistorium eingesendet werden. Bei Gleichgültigkeit gegen die kirchlichen Katechisationen und Nachlässigkeit im Besuche derselben von Seiten der Gemeinde sollen der Ephorus und der Pfarrer gutachtliche Vorschläge zur Verbesserung des Uebels thun. In jedem Kirchdorfe und so sich's irgend in den Landstädten ausführbar zeigt, auch in diesen wird die Jugend vom 13. bis zum 18. vollendeten Lebensjahre in zweckmäßig eingetheilte Classen geordnet, dieselben werden abwechselnd, so oft es möglich ist, zu katechetischen Unterredungen in den nachmittäglichen gottesdienstlichen Versammlungen vorgeladen, die Verzeichnisse der Classenmitglieder vor Beginn der Katechisation öffentlich verlesen und diejenigen, welche ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht erschienen sind, sodann ernstlich verwarnt, bei öfters vorkommenden Versäumnissen aber dem Ephorus angezeigt. — Eltern und Vormünder der jungen Leute sind für deren Folgsamkeit mit verantwortlich und wenn aus den eingehenden Ephorieberichten sich die traurige Erfahrung ergeben sollte, daß diese Verordnung und Ermahnung in mancher Gemeinde Nichts gefruchtet habe, so behalten wir (das Consistorium) uns vor, diejenigen, welche ohne Entschuldigung und erhaltene, von dem Ortsgeistlichen zu ertheilende Erlaubniß, die Katechisation versäumen, mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen und es würde dieselbe von der Schulaufsicht des Orts nöthigenfalls durch executivische Verfügungen der Justizbehörde, unerläßlich beizutreiben und in die Schulcasse abzuliefern sein. Es muß hierbei beherzigt werden, eben so wie bei den unerlaubten Schulversäumnissen, daß in jedem Falle eine schlaffe Mildigkeit in Anwendung gesetzlicher Strafen immer mehr Straffällige mache ꝛc. Auch durch die saalfelder Schulordnung von 1826 ist bestimmt, daß Katechisationen über Religions- und Sittenlehre und über

Würde abzulesen.[1]) Bei außerordentlichen Fällen oder nach den Zeit- und Ortsverhältnissen ist jedoch den Predigern auch freigegeben, in die vorgeschriebenen Formulare einzelne Sätze einzuschalten oder auch ganz neue zu gebrauchen.[2]) Unmittelbar auf das Kirchengebet folgen in den meisten Kirchen Abkündigungen verschiedener Art, deren Reihenfolge durch die Observanz bestimmt wird, obgleich der Grundsatz hierbei befolgt wird, nach welchem das Gebet vorangeht, welches mit dem Religiösen und Kirchlichen in näherer Verbindung steht, als die anderen.[3]) Die Fürbitten für den Landesherrn und den Kirchenpatron, ingleichen für Alle, die sich in Gefahr und großem Leiden befinden, werden in der Regel in das allgemeine Kirchengebet mit eingeschlossen.[4]) Als besondere Fürbitten kommen zuerst die für Communicanten, dann folgen die Aufgebote, hernach die Gebete für die Neugebornen und ihre Mütter, dann für Todesfälle. (Abkündigungen rein weltlicher Gegenstände sind auf der Kanzel verboten.)[5]) Hieran

---

Gegenstände des verständigen bürgerlichen Lebens Sonntags zu einer beliebigen Stunde von dem Geistlichen mit den confirmirten Kindern zwei Jahre hindurch auf dem Lande gehalten werden. Eben so ist in dem altenb. Patent v. 11. Dec. 1835. (Gesetzs. S. 100 ff.) wegen des Confirm.-Unterrichts, der Katechismusexamina, und des Schulbesuchs verordnet: „die öffentl. Katechismusexamina in der Kirche an den Sonntagsnachmittagen oder in Wochenbetstunden sollen, wo sie aus Mangel an Theilnahme der Gemeinden ausgesetzt würden, so wie sie in jeder Gemeinde matrikelmäßig angeordnet sind, wieder hergestellt und darin nicht blos Confirmanden und Schulkinder, sondern auch die confirmirten Jünglinge und Jungfrauen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, abwechselnd und in Gegenwart der älteren Gemeindeglieder, welche sich als Zeugen dabei zahlreich einfinden werden, über die Hauptstücke der christl. Lehre unter Gesang und Gebet befragt werden."

[1]) Vergl. über das Kirchengebet Kas. K. O. I., 15—26. Ernest. L.O. III., 4. hildb. Verord. v. 1. Jun. 1744, 14. März 1754, v. 30. Oct. 1817 (oben angezogen); die mein. Verord. v. 5. Jan. 1682, 26. März 1684, 24. Mai 1687; goth. Verord. von 1750 in einer Erläuterung einiger das Kirchenwesen betreffenden Verordnungen.

[2]) S. die oben citirte hildb. Verord. v. 30. Oct. 1817.

[3]) Die Abkündigungen werden in Hauptstädten jetzt meistentheils vor der Predigt am Altare oder am Lesepulte verlesen, was allerdings sehr zweckmäßig erscheint.

[4]) Vergl. hildb. Verord. v. 16. Jul. 1715, die Fürbitte für die Eingesessenen von Adel und Kirchenpatronen betreffend, und die mein. Verord. vom 31. Aug. 1806, die Fürbitte für den Regenten betreffend. Vergl. auch die goth. Erläuterung einiger das Kirchenwesen in dem Fürstenthum Gotha betreffenden Verordnungen, benebst dem Reglement, Wie sich insonderheit die Patronatpfarrer bei verschiedenen Vorfallenheiten wegen der Kirchen-Vorbitten und sonst zu verhalten haben, v. J. 1750.

[5]) Vergl. Ernest. L. O. I., 35. 36. „Weltliche Händel, so in der Gemeinde zu verrichten oder einige Zinseinnehmungen betreffen, sollen nicht nach

reihen sich die kirchlichen Abkündigungen kommender Feste, Bußtage, Communionen, Anmeldungen der Katechumenen, nebst besonderen Gebeten. Zuletzt folgt vom Sonntage Rogate bis zum Erntefeste das Gebet für die Feldfrüchte. 5) Die Altargebete, zu welchen die Intonationen und Collecten gehören. Beide sind dem Prediger durch die Agende vorgeschrieben, doch ist ihm freigegeben, dieselben dem Inhalte der Predigt entsprechend zu wählen. Auf die Collecte folgt der Segensspruch 4. Mos. 6, 24—26.

B. Die weltliche Feier des öffentlichen Gottesdienstes. Nachdem schon in den Kirchen- und Landes-Ordnungen (vergl. Kas. K. O. I., 38. 183. ff. Ernest. L. O. I., 7—9. Altenb. L. O. I., 10 ff.) mehrfache die Sonn- und Festtagsfeier betreffende Verordnungen gegeben waren, welche später durch einzelne Mandate ergänzt oder näher bestimmt oder erneuert worden sind,[1]) erschienen in neuerer Zeit auch besonders ausführliche Verordnungen, die Sonn- und Festtagsfeier betreffend, durch welche das in den früheren Bestimmungen Entgegenstehende aufgehoben ist.[2]) Ihr Inhalt ist im

---

der Predigt abgekündigt werden; sondern in Städten auf dem Rathhause, in Dörfern auf den öffentlichen Plätzen; ausgenommen (III., 7.) die Zinsen, welche den Gotteskasten und die Kirche betreffen, deren Abkündigung von der Kanzel, wie bisher erlaubt ist. Nach einem hildb. Rescr. v. 10. März 1682 sind fürstliche Mandat-Ausschreiben von der Kanzel zu verkündigen; eben dies besagt eine goth. Verordnung, die ohne Datum erschienen ist.

[1]) Vergl. die gothischen Verordn. wegen der Sabbaths- und Festfeier, in neun Artikeln in versch. Jahren erschienen, v. 1684—1737. (Nach Art. 9 sind die Strafen, die durch Versäumniß der Kirche oder auch unter dem Gottesdienste in oder außer der Kirche vorgehende Excesse verwirkt werden, der Kirche fällig); die altenburgischen v. 17. März 1753 (1. Beif. S. 333—39), vom J. 1809. 1812 und 1821, (3. Beif. S. 338. 339. Gesetzs. S. 22.); die meining. v. 30. Oct. 1694, 1696, 1699, v. 7. Nov. 1702, v. 12. Jul. 1703, 17. Jan. 1707, v. J. 1732, 1739, 1754, v. 20. Jun. 1767, v. 14. Mai 1768, v. 7. Oct. 1809 (die Sonntagsfeier im Amte Römhild betreffend), 20. Februar 1818, 20. Octob. 1829; die hildb. v. 10. Octob. 1685. (Ernest. L.O. S. 512.), v. 19. Nov. 1686. (wo das Feilhalten des Obstes zwischen und nach den Kirchen verboten wird); v. 26. Jun. 1728, 6. Decbr. 1746, 31. Mai 1775, 30. Oct. 1817, (Gesetzs. I., S. 134—36.), womit zu vergl. die Verord. v. 11. Jan. 1824, (Rgbl. Nr. 10. Gesetzs. II., S. 108. 109.) nach welcher die geistlichen Untergerichte und Polizei-Behörden auf die gehörige Feier der Sonn- und Festtage zu sehen, und nach Beschaffenheit der Sachen entweder an das Consistorium oder an die Oberpolizei-Behörde ihre Berichte abzustatten haben.

[2]) So die coburg. v. 25. Aug. 1818. (Rgbl. Stck. 37. Nach diesem Mandate sollen Vergehungen gegen Strafgesetze oder andere Ungebührnisse

Allgemeinen dieser:[1]) 1) Alles, was zur Störung des öffentlichen Gottesdienstes gereichen kann, ins Besondere alles Geräusch in den Häusern oder auf den Straßen ist auf das Sorgfältigste zu vermeiden und in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes vollkommene Ruhe zu halten.[2]) 2) Kein Unterthan soll durch seine bürgerlichen oder Dienstverhältnisse von der öffentlichen Gottesverehrung abgehalten werden. Daher ist es allen höheren Staatsbeamten und den Vorständen der Behörden zur Pflicht gemacht, die ihnen obliegende Geschäftsleitung so einzurichten, daß die Untergebenen an Sonn- und Festtagen, außer in sehr eiligen Fällen, durch Dienstgeschäfte nicht gehindert werden, an den öffentlichen Religionsübungen Theil zu nehmen. Auch die Vorsteher bürgerlicher Gewerbe sollen verbunden sein, an Sonn- und Festtagen, ihre Gehülfen, Arbeiter und Lehrlinge mit allem Ansinnen einiger Arbeit zu verschonen, vielmehr sollen sie dieselben, gleichwie die Dienstherrschaften ihr Gesinde, zum Besuche des Gottesdienstes und zur Wahrnehmung ihrer Re-

---

an Sonn- und Festtagen begangen von dem Consistorium noch besonders bestraft werden); erneuert den 4. Oct. 1837. (Gesetzs. No. XXVIII. und daselbst besonders das Hüten des Viehes zu der Zeit, wo der öffentliche Gottesdienst gehalten wird, untersagt.); die altenb. eben angezogene (Not. 1.) vom J. 1821. (Gesetzs. S. 22.), welches Mandat mehrmals eingeschärft und erläutert ist in den folgenden Jahren, z. B. auch 1831. d. 17. Nov. (Gesetzs. S. 269 f.); die goth. landesherrl. Verord., die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, v. 14. März 1835. (Gesetzs. III., S. 57. Rgbl. S. 253 f. Die hier festgesetzten Geldstrafen fließen ein Dritttheil an den Denuncianten, zwei Dritttheile an das Kirchenärar des Orts. Die zunächst vorhergegangenen goth. Verordnungen sind die Bekanntm. vom 11. Decbr. 1822. (Intell.-Bl. S. 455 ff.) v. 11. Febr. 1823. (Intelligzbl. S. 53 f., wo die am 1. Dec. 1815 wegen Beobachtung der Gesetze und Verordnungen der heiligen Sonn-, Fest- und Bußtage erlassene Bekanntm. wieder durch einen neuen Abdruck in Erinnerung gebracht wird; vergl. die Bekanntm. der herzogl. sächs. zur Verwaltung der Wittwensocietät gnädigst verordneten Commission, v. 29. Decbr. 1819. Intellgzbl. 1820. Beilage zu Nr. 3.) Eine bes. Verord. zur Ergänzung ist erschienen den 7. Jul. 1835. Rgbl. S. 519 f., in Absicht auf die Hökenkrämer und deren Feilhalten vor der Kirchzeit. — Nach der das Gesammtherzgth. Mein. betreffenden Verord. v. 20. Oct. 1829 (mein. Rgbl. Nr. 44. hildb. Rgbl. Nr. 43.) wird die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften mit 1—15 fl. rhn. oder verhältnißmäß. Gefängnißstrafe bedroht.

[1]) Wir geben ihn hier nach der mein. Verord. v. 20. Oct. 1829., auf das Abweichende in den anderen Herzogth. Sachsens geeignete Rücksicht nehmend.

[2]) Demnach sollen die in der Nähe der Kirchen vorüberfahrenden Wagen langsam fahren, die Postillone das Blasen in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes unterlassen.

ligionspflichten anhalten und ermuntern. 3) Oeffentliche Verhandlungen und Geschäfte obrigkeitlicher Behörden dürfen (dringende Fälle ausgenommen) an Sonn- und Festtagen nicht vorkommen.[1]) Militärübungen sollen gleichfalls an solchen Tagen in der Regel nicht, und dann, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, erst nach beendigtem Gottesdienste Statt finden.[2]) Treib- und andere Jagden sind an diesen Tagen gar nicht erlaubt.[3]) Frohndienste können, außer in anerkannten Nothfällen, nicht gefordert werden, und das Austreiben von Vieh ist während des Gottesdienstes untersagt.[4]) 4) Alle öffentlichen und Geräusch erregenden Handthierungen und Arbeiten der Fabrikanten, Handwerker, Ackerleute, Tagelöhner sollen, außer in den dringendsten Fällen, das Hausschlächten aber an Sonn- und Feiertagen soll gänzlich unterbleiben. Nur unaufschiebliche, durch einen Witterungswechsel bedingte Erntearbeiten können von der Polizeibehörde, nachdem ein Zeugniß des Ortsgeistlichen, daß ihm kein Bedenken dagegen bekannt sei, beigebracht worden, in besonders eiligen, das Nachsuchen bei der entfernten Polizeibehörde nicht zulassenden Fällen aber von dem Geistlichen allein, welcher der Behörde davon Anzeige machen wird, und an denjenigen Orten, wo kein Geistlicher wohnt, von dem Ortsvorstande, außer den Stunden des Gottesdienstes gestattet werden.[5]) Diese Zeugnisse und Erlaubnißscheine sind unentgeltlich zu ertheilen. Das Mahlen des Getreides, außer dem Falle eines vorhandenen Brodmangels, der Waarenhandel, der Wein-, Bier- und Branntweinschank, das Setzen von Gästen in Schenk- und Wirthshäusern, das Herumtragen und Feilhalten von

---

[1]) Vergl. die altenb. Verord. v. 16. Jan. 1840. (Gesetzs. S. 5.), nach welcher auch Privatversteigerungen und andere außergerichtliche Handlungen untersagt werden.

[2]) Die Abschaffung des exercitii militaris an Sonn- und Festtagen betrifft schon die hildb. Verord. v. 16. März und 18. Nov. 1748.

[3]) Nach der Bekanntmachung der altenb. Landesreg. v. 20. Jun. 1838., mit Rücksicht auf frühere Verordnungen (Gesetzs. 1838. S. 113 f.) wird bei Vermeidung willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt, Sonntags vor Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes in den einem Jagddistrict zunächst gelegenen Kirchen Treibjagden jeder Art zu halten.

[4]) Vergl. unter anderen die auf S. 113 u. 114 stehenden Not. 1. angezogenen Verordnungen und die hildb. v. 11. Dec. 1708. und die mein. v. 27. Mai 1735.

[5]) Vergl. noch die früheren Verordnungen in dieser Beziehung, wie den altenb. Umlauf v. 13. Aug. 1764. (II. Beif. S. 128.) und die mein. Verord. v. 17. Aug. 1815.

Victualien soll nur nach beendigtem Gottesdienste gestattet sein. Die Läden der Kaufleute, Bäcker, Metzger u. dergl. Gewerbe bleiben darum während des Gottesdienstes geschlossen. [1]) Auf Apotheken jedoch und sonstige Arbeiten, welche auch an Sonn- und Festtagen keine Unterbrechung leiden dürfen, findet diese Bestimmung keine Anwendung. 5) Oeffentliche Tänze und Schießübungen dürfen nur nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, auf besondere Erlaubniß der Polizeibehörde, welcher vorher auch ein unentgeltlich auszustellendes Zeugniß des Ortsgeistlichen über seine etwaigen Bedenken dagegen vorzulegen ist, Statt finden. [2]) — Andere Vergnügungen,

---

[1]) Vergl. die Bekanntm. der altenb. L.-Reg. v. 13. Febr. 1832. (Gesetzs. S. 24 f.), nach welcher die Kaufläden vor dem Ende des Nachmittagsgottesdienstes nicht geöffnet werden sollen, zwischen den Kirchen nur aus dem Hause verkauft, unter den Kirchen gar nicht verkauft werden darf. An den Bußtagen findet vor dem Schlusse der Nachmittagskirche gar kein Waarenverkauf Statt und dürfen bei 2—5 thlr. Strafe die Kaufläden erst dann geöffnet werden &c.

[2]) Vergl. die hildb. Verord., das Verbot des Spielens, Tanzens, Lärmens an Sonn- und Festtagen betreffend, v. 24. Oct. 1770, 2. Februar 1771, 1. Mai 1811, die mein. v. 23. Jan. 1697, v. 22. September 1723 (das Tanzen am Kirchweihtage betreffend), v. 2. December 1800, v. 3. Januar 1801, v. 14. Januar 1821. Nach einem Cons.-Rescr. v. Hildb., v. 29. Jul. 1835. (Rgbl. Nr. 31.) sind die Zeugnisse der Ortsgeistlichen in Bezug auf die Erlaubnißertheilungen zu öffentlichen Tänzen auch auf die eingepfarrten Orte und Höfe zu beziehen, und diese Zeugnisse unentgeltlich auszustellen; jedoch ist die an die Ortsschulcasse zu entrichtende Abgabe, wo eine solche gesetzlich besteht, dadurch nicht aufgehoben. Als Erläuterung dieser Verord. möchte noch die hildb. Verord. v. 21. Febr. 1821. (Rgbl. Nr. 10. Gesetzs. II., S. 49.) von Bedeutung sein. Sie bezieht sich auf die frühere hildb. v. 20. Mai 1813. (Gesetzs. I., S. 144.) und schränkt das Tanzen auf die zweiten Feiertage der drei hohen Feste, auf die Sonntage, auf welche das Fest Johannis des Täufers, das Friedens- und Michaelisfest zugleich begangen werden, und auf solche ein, an welchen ein besonders hohes Ereigniß gefeiert wird. Außer diesen Tagen soll das Tanzen nicht gestattet sein, es wäre denn, daß in den Städten eine Gesellschaft oder auf dem Lande eine Gemeinde mit Vorwissen des Ortspfarrers besonders um Erlaubniß dazu nachsuchen würde, welche jedoch nur selten, und weder in der Fasten- und Adventszeit, noch für die ersten Tage der drei hohen Feste zu ertheilen ist. Außerdem darf in öffentlichen Häusern a) nie ohne Vorwissen u. Erlaubniß der Ortsobrigkeit getanzt werden; b) bei den an solchen Orten zu haltenden Tänzen ist und bleibt die Zeit von Abends 5—10 Uhr bestimmt. Eine Ausnahme machen nur die Bälle geschlossener Gesellschaften und die Tänze bei den Vogel- und Scheibenschießen der Schützengesellschaften und an den Kirchmessen, deren Dauer dem Ermessen der obrigkeitlichen Behörde überlassen wird. c) Schul- und andere Kinder sind von dem Orte dieser Lustbarkeit fern zu halten. d) Bei den öffentlichen Tänzen, beson-

sofern sie nicht an sich unanständig sind, oder aus anderen Gründen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, sind nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste gestattet. Hochzeits- und Kindtaufsgesellschaften dürfen sich an diesem Tage erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste versammeln und zum Tanzen dabei ist besondere Erlaubniß, wie bei anderen Tänzen erforderlich. 6) Die Uebertretung dieser Vorschriften wird von den allgemeinen Polizeibehörden mit Geldstrafen oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

---

ders auf dem Lande, soll jedesmal ein Polizeiaufseher oder ein Ortsvorsteher zugegen sein und genaue Aufsicht halten, daß Ordnung und Sittlichkeit nicht überschritten werde. Eben so ist die hildb. Verord. v. 19. März 1823. (Rgbl. Nr. 24.) noch von Bedeutung, in welcher es heißt, daß die Erlaubniß zu den öffentlichen außerordentlichen Tänzen zuerst bei dem Geistlichen nachzusuchen, und diese dann bei der Polizei vorzuzeigen sei, und daß die Abgabe für die Erlaubnißscheine in den Städten außer Hildburghausen an die Armencasse, und auf dem Lande an die Schulcasse zu entrichten sei. — Vergl. ferner die altenb. Verord. v. 2. Aug. 1683. (1. Beif. S. 119.), v. 29. Sept. 1809. (3. Beif. S. 389—92.) und v. 28. Jan. 1826. (Gesetzs. S. 14.), wo ersteres Verbot eingeschärft wird; v. 12. Apr. 1827. v. 17. Nov. 1831. (Gesetzs. S. 269.) v. 28. Dec. 1837. (Gesetzs. S. 251.) Durch die Verord. der altenb. Landesreg. v. 20. Dec. 1832. (Gesetzs. S. 132 f.) wird der an den Vorabenden und in den Vornächten der kirchlichen Feste zeither getriebene Unfug streng untersagt, und nach der altenb. Bekanntm. v. 11. Jan. 1837. (Gesetzs. S. 2.) dürfen die Tanzvergnügungen an den Vorabenden vor Sonn- und Feiertagen nicht über Mitternacht dauern. Nach der Verord. der altenb. Gesammtreg. v. 6. Febr. 1826. (Gesetzs. S. 17.) wird das Tanzhalten an dem nun als einem allgemeinen kirchlichen Festtag zu feiernden Reformationsfeste gänzlich verboten. — Vergl. noch die cob. Verord. v. 30. Mai 1812, die Einholung der Erlaubniß zu öffentlichen Tänzen und die Tanzzettel betreffend, (Rgbl. Nr. 23.), und v. 28. Jan. 1815. (Rgbl. Nr. 5.) Nach der cob. Verord. v. 2. Aug. 1837. (Gesetzs. Nr. 24.) müssen die Geistlichen besonders ihre Zustimmung zu den Tänzen geben, die an Sonntagen außer den festgesetzten Tagen gehalten werden sollen, und dürfen Schulkinder nicht als Zuschauer gegenwärtig sein. — Die goth. Circularverord. v. 27. Oct. 1828. (Gesetzs. No. XVI.) beschränkt die Tänze auf gewisse Tage, und bemerkt §. 8 ausdrücklich, daß auch die Geistlichen und Schullehrer darauf sehen sollen, daß die Schulkinder dabei nicht als Zuschauer geduldet werden; nur bei den im Freien gehaltenen Tänzen dürfen sie bei Tage als Zuschauer zugegen sein. — Daß die Schulkinder nicht an den öffentlichen Tänzen Theil nehmen, noch auch als Zuschauer zugegen sind, wird außer in den angezogenen Verordd. besonders eingeschärft durch die cob. Verord. v. Jahre 1825., die cob. v. 11. Jan. 1834. (Rgbl. S. 48.) daß die Schulkinder nicht zu den Tänzen und Gemeindetrünken zugezogen werden;) die mein. v. 1831. (hildb. Rgbl. Nr. 28.), die altenb. v. 21. Febr. 1824. (Gesetzs. S. 6. 7., wo die obrigkeitlichen Behörden zur Aufsicht darüber verpflichtet werden).

B. Vom Privatgottesdienste.

Dem öffentlichen Gottesdienste steht der Privatgottesdienst einzelner Personen gegenüber. Ein solcher ist auch ohne Zustimmung der Kirchenoberen verstattet, sobald er nur in Andachtsübungen, Gesängen, Gebeten einzelner Personen, welche sich als Familien oder auch sonst als Gleichgesinnte vereinigen, besteht, so lange die Vereinigung zu keiner kirchlichen Spaltung führt oder sonst einen gesetzwidrigen Character annimmt. Soll aber der Privatgottesdienst die Stelle des öffentlichen Gottesdienstes vertreten, so daß ein Geistlicher die Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes für einzelne Personen besorgt, so ist dazu die Zustimmung der obersten geistlichen Behörde des Landes erforderlich. Regelmäßig werden jedoch durch einen solchen Privatgottesdienst die sonstigen Parochialverhältnisse nicht aufgehoben, und es müssen sich daher die Personen, welchen der Privatgottesdienst verstattet ist, in Ansehung der Sacramente an den gewöhnlichen Parochus halten.

Zweites Hauptstück.

Von der Taufe.

Vergl. überhaupt über die Taufe: Kasim. K. O. I., 47. II., 189 ff. Ernest. L.O. I., 11. III., 19. 481. 492. 509. Alt. L.O. III., 10—27. Herzog Bernhards K.-Ag. S. 1—16. Goth. Ordn., wie es im Herzogth. Gotha bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. Trauern gehalten werden solle, v. 14. Sept. 1778. (Gelbke I., S. 34 f.) Eine Erläuterung dieser Bestimmungen ist Gotha 1781 gegeben worden. Alt. Ord., wie es bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Trauern zu halten, III. Beifg.-Samml. S. 8—17.

Bei der Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Taufe beziehen, kommen in besonderen Betracht:

1) die Hebammen oder Wehemütter.

Was die Vorbereitung, Prüfung und Annahme, ingleichen die Rechte und Verbindlichkeiten derselben betrifft, so sind darüber in den sächs. Herzogthümern in neuerer Zeit besondere Verordnungen erschienen, durch welche die in der Ern. u. altenb. L. O. gegebenen zum Theil aufgehoben oder modificirt worden sind. In der Gegenwart hat der Geistliche nur noch über den Lebenswandel der Hebammen besonders strenge Aufsicht zu führen, sie über die rechte Einrichtung der Nothtaufe gemessenst zu unterrichten und streng darauf zu halten,

daß ihm die Geburt jedes Kindes möglichst bald und genau angegeben werde.[1])

2) Die Täuflinge.

In der protestantischen Kirche dürfen nur lebendige Menschen auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft werden. Die Täuflinge sind nun aber entweder Kinder oder Erwachsene. Nach altem Gebrauche lassen die Protestanten ihre Kinder bald nach der Geburt taufen und sie müssen dies nach einer Bestimmung des Corpus evangelici v. J. 1529, widrigenfalls sie mit Strafe belegt und endlich gegen ihren eigenen Willen die Kinder getauft werden. Erwachsene Täuflinge sind blos diejenigen, welche von nicht christlichen Religionsparteien zur christlichen Kirche übertreten. 1) Ein zu taufendes Kind ist bei den Protestanten nur dasjenige, welches wirklich und ganz zur Welt geboren ist,[2]) und welches eine menschliche Gestalt hat. a) Bei Mißgeburten mit zwei Köpfen wird zweimal getauft, wenn auch der übrige Körper ganz zusammen gewachsen sein sollte. b) Da die Sünde der Eltern den Kindern nicht angerechnet werden kann, so sind die unehelich Gebornen, eben so wie die ehelich Gebornen zur

---

[1]) Durch die Verord. der alt. LReg. v. 12. Jun. 1824 ist den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht, von der Geburt eines Kindes und der Stunde, in welcher sie erfolgt, dem Führer des Kirchenbuchs möglichst bald Nachricht zu geben (Gesetzs. S. 23), und die Nichtachtung dieses Gesetzes ist mit zwei Thalern Strafe bedroht (altenb. Verord. v. 28. Febr. 1825, Gesetzs. S. 11.). Nach der cob. Verord. v. 7. Nov. 1836 (Gesetzs. No. XVIII. Regbl. S. 673) soll, auch wenn eine Gebährende im Falle der Noth keine Hebamme zum Beistande gehabt hat, doch nachher eine solche herbeigeholt und die erfolgte Entbindung bei dem Geistlichen oder Ortsvorsteher angezeigt werden. Nach der mein. Vorord. (Verordngsf. IV., S. 272) soll die Geburt jedes Kindes in den ersten 24 Stunden angezeigt werden. Eben daselbst ist festgesetzt, daß die Hebammen alljährlich eine Liste aller in ihrem Beisein gebornen Kinder zu verfertigen und dem Physikus zu übergeben haben. Eben so sind die Hebammen durch eine Verord. der altenb. LReg. v. 7. Jan. 1823 (Gesetzs. S. 121 f.) verpflichtet, genaue Geburtsregister zu halten, nach vorgeschriebenen lithographirten Tabellen, und diese jedesmal vor Schluß des Monats Januar an die ihnen zunächst vorgesetzten Geburtshelfer u. Physiker einzureichen. Durch die cob. Verord. v. 4. Dec. 1816 sind die Geistlichen angewiesen, wenn in ihren Kirchspielen eine außerhalb derselben unehelich geschwängerte Person entbunden wird, deshalb alsbald pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, wenn nicht dergleichen Personen sofort durch genugsame Beweise darthun können, daß ihre Schwängerungssache bereits zur Untersuchung gezogen ist.

[2]) Kas. K. O. II., 194 wird den Wehemüttern ausdrücklich untersagt, Kindlein zu taufen, ehe sie gänzlich zur Welt geboren sind.

Taufe zuzulassen. c) Zigeuner-Kinder dagegen dürfen nur so-gleich nach der Geburt oder in Lebensgefahr getauft werden; und bei anderen ist die Genehmigung des Consistoriums einzuholen.[1]) d) Findelkinder, denen kein gehörig beglaubigter Taufschein beiliegt, werden als ungetauft betrachtet.[2]) 2) Bei Erwachsenen, welche zur christlichen Kirche übergehen wollen, hat sich der Geistliche vor allen Dingen nach den Beweggründen des Uebertritts zum Christenthume, und nach dem sittlichen Lebenswandel derselben zu erkundigen, darnach hat er den Unterricht in der christlichen Religion zu ertheilen, und die Taufe nur mit Vorwissen und Genehmigung des Consistoriums zu vollziehen.

3) Der Täufer.

Die Taufe eines Kindes vollzieht eigentlich der Geistliche, in dessen Parochie die Eltern gehören; jedoch steht es diesen frei, die Kinder auch an dem zufälligen Geburtsorte taufen zu lassen, ohne daß sie in ihrem Wohnorte außer den Gebühren für die nothwendige Eintragung in das Kirchenbuch des Orts auch die Taufgebühren zu entrichten haben. Dieses Letztere findet jedoch Statt, wenn Eltern nach besonders erlangter Erlaubniß ihr Kind von einem anderen Geistlichen taufen lassen, als welchem die Taufe zukommt. Tauft aber ein zur Taufe nicht berechtigter Geistlicher ein Kind ohne Erlaubnißschein, so verfällt er in Strafe. Ist in einer Gemeinde kein Geistlicher von der Confession, zu welcher das Kind gehören soll, so können es die Eltern einem benachbarten Geistlichen ihrer Confession zur Taufe überbringen, müssen aber die Handlung in das Taufbuch ihres Orts eintragen lassen. Sind mehre Geistliche an einem Orte, so besteht entweder die Observanz, daß der Eine die Knaben, der Andere die Mädchen tauft, oder daß die Taufer wöchentlich wechseln, oder daß die Taufgebühren getheilt werden.

Für den Fall der Noth, wo das neugeborne Kind zu schwach und dem Tode scheinbar so nahe ist, daß es der taufende Geistliche nicht mehr am Leben finden würde, ist der Hebamme oder einer anderen ehrbaren Person verstattet, das Kind zu taufen.[3]) Jedoch ist die Verrichtung der Taufe durch Laien außer den Fällen der Noth streng verboten.

---

[1]) Nach der Kas. K. O. II., 191 sollen Zigeuner-Kinder nicht getauft werden.

[2]) Kas. K. O. II., 195 ist die Taufe auf den Zweifel untersagt.

[3]) Kas. K. O. II., 194. Ernest. L. O. III., 59. Altenb. L. O. III., S. 10—27, wo von der Taufe gehandelt wird.

4) Zeit und Ort der Taufe.

In der ältesten christlichen Zeit war für die Taufe kein bestimmter Termin festgesetzt; erst im sechsten Jahrhunderte wurde Ostern und Pfingsten die gesetzmäßige Zeit der Taufe, die Nothfälle ausgenommen. Nach der Kasim. K. O. und der Ernest. u. alt. L. O. sollen die Kinder bei harter Strafe (von 5—10 Thlr.) nicht über den anderen Tag ungetauft liegen bleiben;[1]) doch ist dieser Termin zwischen der Geburt und der Taufe der Kinder späterhin, fast observanzmäßig, nicht eingehalten worden, und billig haben neuere Gesetze in den sächs. Herzogthümern denselben erweitert;[2]) und erst nach dieser gesetzmäßigen Zeit hat jeder Kindvater, dringende Umstände ausgenommen, täglich für den Aufschub eine gewisse Straf- oder Dispensationssumme zu bezahlen. Als Tageszeit ist für die Taufe drei Uhr des Nachmittags im Winter, vier Uhr Nachmittags im Sommer festgesetzt,[3]) jedoch ist jetzt fast überall Observanz, die Taufe zu beliebigen Stunden des Nachmittags (an manchen Orten auch Sonntags zwischen den Kirchen) zu vollziehen, wobei aber die Stunden von den Eltern nicht willkührlich gewählt, sondern mit Vorwissen des Predigers bestimmt werden, und es müssen dann die Pathen mit dem Kinde pünktlich erscheinen.[4])

---

[1]) Nach der alt. L. O. I., 16. ist nur denen von Adel, weiln sie so geschwinde zu den Gevattern aufn Lande nicht gelangen können, eine Zeit von 4 Tagen gnädigst indulgirt.

[2]) Nach dem cob. Regulat. v. 8. Mai 1806 soll die Taufe weder früher als acht Tage, noch später als 6 Wochen nach der Geburt des Kindes vollzogen werden; doch können Nothfälle und Gewissensscrupel der Eltern eine Ausnahme veranlassen. Nach der cob. Verein.-Urk. v. 21. Jul. 1820 ist die Geburt des Kindes dem Geistlichen sogleich zu melden und dasselbe in 14 Tagen oder bei unvorhergesehenen dringenden Umständen in 6 Wochen zu taufen. Nach dem goth. Rescr. v. 4. Jun. 1824 (altenb. Gesetzs. S. 19, auch für Altenb. gültig) soll das Kind in den ersten vierzehn Tagen, den Geburtstag ungerechnet, getauft werden. Wünschen Eltern Aufschub, so wird er bis zum 29. Tage gestattet, aber für jeden über die 14 Tage gehenden Tag 6 gr. in eine besondere Casse bezahlt, ohne daß es erst einer Dispensation bedarf. Bei noch längerem Aufschub hat ihn, bei wirklich erheblichen Gründen, das Consistorium gegen ein bestimmtes Dispensationsquantum zu gestatten, doch muß das Gesuch der Eltern zeitig genug durch den Superintendenten geschehen, damit noch vor Ablauf des 28. Tages die Resolution zurückkomme. Eltern, die nicht bis zum 28. Tage taufen lassen oder die Zeit der Dispensation überschreiten, sollen in 5—10 thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen u. läßt das Consistorium das Kind nun ohne ferneren Aufschub taufen.

[3]) Ernest. L.O. III., 19. 20.

[4]) Ernest. L.O. III., 495.

Der für die Taufe bestimmte Ort ist eigentlich die Kirche. Außerdem kommen aber auch Haustaufen vor und zwar entweder aus Noth oder aus Vorrecht, oder nach erhaltener Dispensation. Noth findet Statt, wo das Kind zu schwächlich ist, als daß es in die Kirche getragen werden könnte, oder wo unfreundliches Wetter oder harte Kälte der Gesundheit des Kindes schaden dürfte.[1]) Besondere Vorrechte haben in der Regel hohe Adliche, herzogliche wirkliche Räthe und hochgraduirte Personen.[2]) Jedoch müssen die Geistlichen mit dem Küster zur Taufe auf die Filiale, wenn der Weg weit oder die Witterung schlecht ist, mit einem anständigen Geschirr abgeholt werden.

---

[1]) Vergl. die altenburg. Erläuterung v. 29. Dec. 1742 des den 18. Apr. 1724 ergangenen Verbots (I. Beifgs. S. 34—37), nach welcher „bei kalter und stürmischer Witterung und den Kindern zustoßenden Schwachheit, auch daher zu besorgender Gefahr sonderlich an den von der Kirche weit entfernten Orten" die Haustaufe gestattet ist, und bei sothanem Gesuche die Billigkeit obwalten soll. In der oben angezogenen alt. Verord. v. 1824 heißt es (S. 22): „Es bleibt den Eingepfarrten verstattet, die Kinder von Michaelis bis Ostern im Hause, gegen die für eine Haustaufe geordneten Gebühren taufen zu lassen, ohne dafür an das K.=Aerarium 2 thlr. zu bezahlen, wobei sie aber den Geistlichen u. Schullehrer oder Kirchner unentgeltlich abzuholen und zurückzubringen haben.

[2]) Nach einer alt. Verord. v. 30. Oct. 1766 (II. Beifgs. S. 167) u. einem Gesetz v. 4. Jun. 1824 sind die Haustaufen ohne Noth gegen ein Dispensationsquantum von 2 thlr. an die Kirchen Allen ohne Unterschied gestattet; aber nach dem alt. Consist.=Postscript v. 19. Sept. 1797 (III. Beifgs. S. 23 f.) ist denen von Adel und wirklichen fürstl. Räthen, die Sitz u. Stimme in den Landescollegien haben, u. Oberofficiers die Haustaufe ohne Dispensation erlaubt. In dem cob. Regulat. v. 8. Mai 1806 (Regbl. Stck. 20) heißt es: 1) Die Taufhandlungen müssen in der Kirche vorgenommen werden und nur bei besonderen, kranken oder fehlerhaften Umständen des Kindes wird die Haustaufe nachgelassen. 2) Im letzteren Falle muß aber der Physicus, oder wenn dieser zu fern sein sollte, der Districtschirurg, oder auch die Hebamme, oder auch der Geistliche ein Attest ausstellen, daß die Gesundheitsumstände des Kindes die Haustaufe nothwendig gemacht haben. 3) Diese Atteste sollen den Aermeren von den Ausstellern unentgeltlich ertheilt, von den Eltern des Kindes bei der Ephorie vorgewiesen und jede von dieser hierauf nachgelassene Haustaufe dem Consistorium berichtlich angezeigt werden. 4) Wer ohne diesen gesetzlichen Grund sein Kind im Hause taufen lassen will, hat sich dazu beim Consistorium besondere Erlaubniß auszuwirken. 5) Die obbemerkte höhere inländische Dienerschaft und die vom Adel genießen die Befreiung, ihre Kinder ohne vorgängige Dispensation im Hause taufen zu lassen. 6) Diese Befreiungen sind jedoch nur vom Vater des Kindes zu verstehen und der Stand der Taufzeugen berechtigt keineswegs zur Haustaufe.

5) Die Taufhandlung selbst.

Hierbei kommt im Besonderen in Betracht das Materielle, womit, und die Art und Weise, wie getauft wird. 1) Die Materie, womit getauft wird, ist reines Wasser, welches im Winter von dem Küster gewärmt gebracht werden muß. Mit dem Wasser wird das Haupt des Kindes dreimal besprengt. Unreines oder mit anderen Substanzen vermischtes Wasser macht die Taufe ungültig.[1]) Auch muß bei jedem Täuflinge anderes Taufwasser genommen und das gebrauchte weggegossen werden.[2])

2) Die gewöhnliche Art und Weise, wie die Taufe verrichtet wird, ist durch die Kirchen-Agenden bestimmt, in welchen auch für die Nothtaufen abgekürzte Formulare den Geistlichen dargeboten sind. Ueber den Exorcismus drückt sich schon die Kasim. K. O. treffend aus, indem sie denselben als nichts Wesentliches bezeichnet.[3])

Als das Wesentliche der Nothtaufe durch Laien, ins Besondere durch Hebammen, wird angesehen, daß das Kind mit dem Bewußtsein des göttlichen Auftrags mit reinem Wasser auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft werde. Die Namengebung ist nicht nothwendig dabei. Ist die Nothtaufe durch einen Laien geschehen, so muß sie sogleich dem Prediger des Orts gemeldet werden, damit das Kind, wenn es am Leben bleibt, nach der Kirchenordnung in die Kirche getragen und die Taufe confirmirt werde. Dieser Verificationsact besteht aber darin, daß die bei der Taufe anwesend gewesenen Personen gefragt werden, ob das Kind dem Herrn zugetragen und getauft sei? durch wen und in wessen Beisein dies geschehen? ob über das Kind das Vater unser gebetet? ob mit Wasser und mit welchen Worten getauft worden sei? ob sie wissen, daß sie die Worte nach dem Befehle Christi gebraucht haben? Lauten nun die Antworten auf diese Fragen befriedigend, so soll der Geistliche versichern, daß die Taufenden recht und wohl gethan, zur Bekräftigung desselben die Stelle Mark. 10, 13—16. vorlesen und mit einem kurzen Segenswunsche die Handlung beschließen. Lauten die Antworten dagegen nicht befriedigend und ungewiß, so soll die Taufe sogleich ohne Weiteres durch den Geistlichen nach der Agende vollzogen werden. Denn das Erste war keine Taufe, weil

---

[1]) Kas. K. O. II., 195.
[2]) Kas. K. O. II., 192.
[3]) Im Goth. ist den Pfarrern im J. 1785 gestattet worden, den Exorcismus auf Verlangen der Eltern zu gebrauchen oder auch wegzulassen.

ihr das Wesentliche fehlte, wie sie von Christus eingesetzt worden ist, und weil der prot. Geistliche nicht auf Zweifel taufen darf, also nicht mit den Worten: bist du nicht getauft, so taufe ich dich rc. [1])

6) Die Namen des Täuflings.

Dem Kinde einen Namen zu geben ist zuerst der Vater des Kindes berechtigt; bei dessen Ableben aber und bei unehelichen Kindern, deren Väter sich nicht anzeigen, steht dies Recht der Mutter zu; und ist auch diese vor der Taufe ohne Bestimmung darüber abgestorben, so sind die nächsten Verwandten, die sich des Kindes annehmen und außerdem der Geistliche dazu befugt. Letzteren kommt es meist bei Findelkindern zu, wenn diese nicht von Jemanden besonders aufgenommen werden. [2]) Alle spielenden und unpassenden Namen sind zu vermeiden. Werden bei Kindern von gleichem Geschlechtsnamen gleiche Vornamen gegeben, so soll entweder noch ein unterscheidender Vorname hinzugefügt oder es sollen die einzelnen Kinder durch Zahlen unterschieden werden. [3]) Ueber die Eintragung der Namen in das Kirchenbuch s. dieses.

7) Die Taufzeugen.

Die Taufzeugen, (Taufpathen, Pathen, Taufdothen, Gevattern, fidejussores, patrini, compatres, patres spirituales, sponsores,) kommen Theils ihrer Zahl, Theils ihrer Beschaffenheit nach in Betracht. 1) Die Zahl der Taufzeugen ist in den sächs. Herzogthümern nicht gleichmäßig festgesetzt; auch ist die Observanz an den einzelnen Orten in dieser Beziehung von besonderer Bedeutung. Doch kann man im Allgemeinen als gültig ansehen, daß nicht über drei Gevattern gewählt werden sollen. [4]) Die Uebernahme einer Pathenstelle ist zwar eine

---

[1]) Kas. K.O. II., 195. Alt. L.O. III., 28—36. Erneſt. L.O. III., 509. Goth. K.-Agende für Mein. S. 17—23.

[2]) „Wer einen Findling aufnimmt, hat auch das Recht, ihm einen Namen zu geben," heißt es in der goth. Constit. v. 29. Jan. 1804, Zusatz 94. Nach dem cob. Ges. v. J. 1825, die einfachen fleischlichen Vergehen betreffend, §. 99 führt jedes uneheliche Kind in der Regel den Namen der Mutter, der es jedoch frei steht, demselben mit Zustimmung der vormundschaftlichen Obrigkeit einen neuen Namen gerichtlich beizulegen, der jedoch keinen Dritten benachtheiligen darf. §. 14. Uneheliche werden in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen.

[3]) Vergl. die mein. Verord. v. 18. Jan. 1831 (hildb. Regbl. Nr. 4), wie auch die Bestimmung im 13. §. des cob. Militär-Conscriptions-Reglements.

[4]) Nach der Kas. K.O. II., 190 f. sollen nicht mehr als drei Gevattern erbeten werden; doch heißt es: „Ist eine Observanz dagegen, so soll

freiwillige Handlung, zu welcher nur die christliche Liebe ermuntern muß; allein jeder Religiöse und billig Denkende wird gewiß dieses Amt gern übernehmen. Im Gegentheil, wenn die Beschwerde eines Vaters über die durch Ablehnung einer Pathenstelle gegen ihn und sein Kind bewiesene Geringschätzung und dadurch zugefügte Beleidigung an die geistliche Behörde gelangt, hat der sich Weigernde zu gewarten, daß ihm seine Ungebührniß verwiesen und er zur Erstattung der Kosten angehalten werde. Damit jedoch die einzelnen Personen durch das zu häufige Uebernehmen von Pathenstellen nicht belästigt, und nicht zu vielen Unkosten veranlaßt werden, (denn nur zu oft werden Reiche von Aermeren des Pathengeldes willen zu Gevattern gewählt, sie mögen selbst der Taufe beiwohnen oder nicht), so ist gesetzlich bestimmt, daß Niemand bei der Wahl

---

bei unehelichen Kindern doch ein Unterschied gemacht werden, so daß entweder mehr oder weniger als drei nach der Observanz bei ehelichen Kindern genommen werden." Nach der goth. Verord. v. 14. Sept. 1778 dürfen die aus den ersten Classen nicht über 10 Gevattern, welche das heilige Werk in Person verrichten, die aus den 5 übrigen Classen aber nicht mehr als 1—3 Gevattern bei 5 thlr. Strafe bitten. Bei unehelichen Kindern soll nur ein Gevatter aus dem Stande der Mutter und zwar nur mündlich bei 5 thlr. Strafe gebeten werden. Die Taufzeugen sollen ihrer Zahl, ihrem Namen, ihrem Stande nach, jedesmal den Tag vor der Taufe, ausgenommen in Nothfällen, dem Geistlichen angezeigt werden, und dieser soll sich, außer im dringenden Nothfalle, nicht eher zur Taufe verfügen, bis er diese Anzeige erhalten hat. Wenn auch Jemand außer den Dispensations- u. Befreiungsfällen mehr als drei Taufzeugen vor den Taufstein zu stellen sich beigehen lassen sollte, so darf der Geistliche durchaus nicht mehr als drei davon annehmen und hat den Vorgang bei seiner Ephorie, diese aber bei dem Consistorium berichtlich anzuzeigen. — Daß bei den Taufen keine Zächter zugezogen werden, darauf weisen schon die L. OO. hin, und die Bekanntm. des goth. Ober-Consist. v. 28. Oct. 1834 (Regbl. S. 737 f.) erinnert an diese Vorschrift. — In der altenb. Ordn. v. 19. Sept. 1785 (Beifgs. III., S. 8—17) ist die Zahl der Gevattern für hohe Adliche, fürstliche Räthe ɔc. unbeschränkt gelassen; bei Anderen sollen drei, bei unehelichen Kindern ein Pathe gewählt werden. Durch eine Bekanntm. des alt. Consist. v. 7. April 1835 (Gesetzs. S. 37) ist bestimmt, daß bei ehelichen Kindern für alle Stände ohne Unterschied nur drei Taufzeugen zuzulassen seien; doch sei die Zulassung von mehr als drei Taufzeugen unter der Bedingung gestattet, daß für jeden Taufzeugen über die Zahl drei, drei Thaler in Conventions-Gelde an die Ortsarmencasse vor der Taufhandlung erlegt und die erfolgte Erlegung durch Quittung nachgewiesen werde. Bei unehelichen Kindern ist nur ein Pathe zulässig. — Nach der cob. Bekanntm. v. 21. Nov. 1808 (Regbl. Stck. 49) sollen bei ehelichen u. unehelichen Kindern nur drei Gevattern gewählt und von dem Geistlichen angenommen werden; Erlaubniß zu mehr Gevattern ist bei dem Consistorium nachzusuchen. Von diesem Nachsuchen sind jedoch durch die Bekanntm. v. 21. Jan. 1808 die vom Adel und der inländischen höheren Diener-

der Gevattern seinen Stand überschreiten solle, (ohne Bewilligung des zu bittenden Gevatters), und daß Jeder, wer innerhalb eines halben Jahres zweimal zu Gevattern gebeten wird, (und zu dieser einen Person wird der Hausvater mit seiner Familie gerechnet), es nicht nur ausschlagen könne, sondern selbst solle. Dieses Gesetz leidet jedoch bei den nächsten Blutsverwandten und ganz vertrauten Freunden eine Ausnahme.[1])

2) Als Taufzeugen können nur christliche Personen gewählt werden, welche sich im Gebete mit dem Geistlichen über dem Kinde vereinigen können, das Glaubensbekenntniß der Christen verstehen und mit voller Ueberzeugung als das des Kindes aussprechen können. Demgemäß können a) Juden und Heiden nicht zu Gevattern gebeten werden; dagegen können die Christen anderer Confessionen Pathenstellen übernehmen,

---

schaft, nämlich die wirklichen Collegialräthe u. diejenigen, welchen der Rang der Landesregierungsräthe ausdrücklich ertheilt worden ist, befreit. Nach einer hildb. Verord. v. 20. Febr. 1709 (ält. Gesetzs. S. 74) sollen bei ehelichen Kindern ein, bei unehelichen zwei, höchstens drei Gevattern, bei Bürgern, Bauern u. anderen gemeinen Leuten; und nach einem mein. Ges. v. 1681 dürfen nach den verschiedenen Classen der Unterthanen vier (so bei höheren Classen), drei, zwei, ein Gevatter gewählt werden und bei unehelichen Kindern nicht über drei; welche Bestimmung auch durch eine Verord. v. 1. Febr. 1788 in Bezug auf die unehelichen Kinder besonders eingeschärft wird. Nach einer mein. Verord. v. 16. Nov. 1832 (Regbl. Nr. 45) sollen bei der Taufe unehelicher Kinder nirgends mehr als drei Gevattern zugelassen werden, so wie auch nie für mehr als die wirklich erbetenen Gevattern Gebühren bezahlt und angenommen werden dürfen; und durch eine Verord. v. 2. Jul. 1840 (mein. Regbl. Nr. 28) werden die betreffenden Behörden u. Geistlichen angewiesen, dahin zu sehen, daß nicht das wohlthätige Institut der Pathen aus Gewinnsucht und durch Ueberschreitung der Zahl der Gevattern gemißbraucht werde.

[1]) Vergl. hildb. Verord. v. 20. Febr. 1709 (ält. Gesetzs. S. 94); altenb. Verord. v. 30. Jan. 1748. (I. Beifg. S. 93.) Hier wird beigefügt, 1) Nur wenn Jemand es ausdrücklich zugiebt, oder begehrt und darum nachsucht, soll dies gestattet werden, wenn von dem Gevatter 2 Gulden, von dem Vicegevatter 1 Gulden dafür ad pios usus gezahlt werde; 2) nur wenn Jemand kein Pathengeld nimmt und keinen Kindtaufsschmauß ausrichtet. Doch zahlt dann im Contraventionsfalle jeder Theil 6 Gulden Strafe. — Nach einem goth. Patent v. 23. Dec. 1803 dürfen Bedienten, sie mögen sein von welcher Gattung sie wollen, sowohl männliche als weibliche, nie zu Gevattern gebeten werden, als wenn ihre Dienstherrschaft dazu ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hat. Eben so wird auch durch ein goth. Patent v. 14. Sept. 1778 verordnet, daß Niemand in einem Jahre öfter als einmal zu Gevattern zu stehen schuldig sein und daß die Kirchner richtige Verzeichnisse der Gevattern deshalb halten sollen. Die Uebertretung dieses Verbots (außer im Falle bei nahen Verwandten) soll mit 5 Thaler Strafe geahndet werden. Auf dieses macht der Stadtrath von Gotha aufmerksam, im Regbl. v. J. 1840 S. 327 (v. 28. April 1840).

sobald sie die Kindertaufe nach dem Ritus der prot. Kirche als gültig ansehen.[1]) b) Nicht confirmirte Kinder können keine Pathenstelle übernehmen.[2]) c) Eltern dürfen nicht zugleich die Pathen ihrer Kinder werden.[3]) d) Junge Leute beiderlei Geschlechts sollen als Pathen nicht zusammen gewählt werden.[4]) e) Hebammen dürfen außer im Falle der Noth kein Kind aus der Taufe heben. f) Geistliche dürfen, wenn sie Gevatter stehen, das Kind nicht selbst taufen, sondern müssen entweder die Taufe einem anderen überlassen oder Stellvertreter wählen.[5]) g) Notorisch irreligiöse und unmoralische Menschen sind zur Taufzeugenstelle nicht ohne Weiteres zuzulassen, doch auch nicht schlechthin abzuweisen.[6])

Was die Gesetze über das Quantum der Pathengeschenke betrifft, so werden dieselben jetzt von den Parochianen unbeachtet gelassen und sind als antiquirt zu betrachten;[7]) und

---

[1]) Kas. K.O. II., 267. Goth. Rescr. v. 3. Mai 1703 (fern. Beifgg. Nr. 8 S. 71) ist auf die Zulassung der Katholiken bezüglich. — Also nicht Mennoniten.

[2]) Kas. K.O. II., 192 (Kinder sollen das 15. Jahr erreicht haben). Altenb. L.O. I. Beifug. S. 95. (Nicht zum Abendmahle zugelassene Kinder, die also noch nicht 12 Jahr alt sind, sind als Taufzeugen nicht zu admittiren.) Mein. Verord. v. 7. März 1684. mein. Verord. v. 2. Jul. 1840 (mein. Regbl. Nr. 28. Nicht confirmirte Kinder sind als Taufpathen nicht zu admittiren.). Cob. Regul. v. 8. Mai 1806, vergl. die Verord. v. 24. Jan. 1831. Regbl. S. 66.

[3]) Bekanntm. des goth. Ob.-Consist. v. 3. Nov. 1828. Intelligzbl. S. 547. „Ist den Vätern nicht gestattet, bei der Taufe ihrer neugebornen Kinder Pathenstelle zu vertreten.“ Doch wird durch eine Verord. des alt. Consist. v. 24. Aug. 1835 (Gesetzs. S. 91) mit Rücksicht auf die ältere Ordn. v. 19. Sept 1785 vorgeschrieben, daß der Vater des Kindes bei der Taufhandlung zugegen sein solle, bei einem Thaler Strafe, welcher dem Gotteskasten anheim fällt, es wäre denn, daß er eine gültige Abhaltungsursache dem Pfarrer des Orts angezeigt habe.

[4]) Goth. Verord. v. 15. März 1713, fernere Beifüg. S. 22.

[5]) Vergl. hildb. Verord. v. 2. Jun. 1810., nach welcher der Kindesvater die Stelle eines abwesenden Pathen vertreten kann, jedoch mit der nothwendigen Ausnahme, nach welcher der Täufer nicht bei dem von ihm zu taufenden Kinde Pathenstelle vertreten darf.

[6]) Solche Menschen ermahne der Geistliche vorher über ihren Zustand und bitte sie, von der Theilnahme an der heiligen Handlung abzustehen. Lassen sie sich aber von ihm nicht dazu bewegen, so nehme er sie, im Fall er über ihre ausdrückliche Zurückweisung von seinen Vorgesetzten keine Anweisung erhalten kann, vor der Hand wohl an, aber er wende bei ihnen nachher sogleich die gradus admonitionis an und berichte sein Verfahren an den Ephorus oder an das Consistorium. — Daß die Pathen bei der Taufe mit gehöriger Devotion erscheinen sollen, darüber verbreiten sich die angezogenen älteren Gesetze sehr ausführlich, s. auch das goth. Ausschr. v. 6. Jan. 1715.

[7]) Ernest. L.O. III., 493 ff. Vornehme Leute in Städten sollen höchstens nicht über einen Ducaten, Handwerks- und vermögende Bauersleute

ebenso werden die Bestimmungen über den Aufwand bei Kindtaufen jetzt nicht mehr genau im Auge behalten.[1] — Die Gebühren endlich anlangend, welche für Vollziehung der Taufe an die Kirche oder an den Geistlichen oder an den Küster ꝛc. zu bezahlen sind, so sind solche in den Matrikeln verzeichnet und wenn sie auch nicht in allen sächs. Herzogthümern durch frühere oder spätere Gesetze (Taxordnungen) bestimmt sind, so ist doch die Observanz von Gültigkeit.[2]

---

nicht über einen Thaler, und Tagelöhner und Dienstboten nicht über einen halben Thaler einbinden. Andere Geschenke für Gevattern, Pathen, Kinder und Gesinde im Hause sind verboten, außer daß nächst den Gevattern in Städten ein jeder von den Gästen etwa 1 Kopfstück und auf den Dörfern ein halb Stübchen Bier über den Tisch verehren möge. Den Pathen soll auch weder heiliger Christ, noch Neujahr, Gründonnerstagsgeschenk, noch sonsten dergleichen unter dem Jahr oder hernach geschenket werden. (In Gemäßheit einer hildb. Verord. v. 1. Oct. 1722. (ält. Gesetzſ. S. 129 f.) sollen bei 5, 10 bis 20 thlr. Strafe gar keine Geschenke weder bei, noch nach der Taufe, noch zu Neujahr, noch bei der Verheirathung der Pathen, noch bei dem Absterben derselben ein Todtenkissen gegeben werden.) Doch soll der Armuth Gutes zu thun dadurch nicht verboten sein. Vergl. altenb. L. O. am angef. O. u. II. Beif. S. 176. (mit dem Unterschiede, daß Bürger- und Handwerksleute nicht über einen Speciesthaler, Bauersleute nicht über 16 gr. schenken sollen).

1) Vergl. Kaſ. K. O. II., 192. Erneſt. L. O. I., 492 ff. und diese einzelnen Verordngg., die altenb. v. 30. Oct. 1766., Nachtr. z. II. Beif. S. 440—43. die Mißbräuche bei Gevatterschaften betreffend, II. Beif. S. 166 ff. (Diese verbietet ins Besondere die Präsente unter den Mitgevattern bei 10 thlr. Strafe, verordnet den Besuch des Taufactus von dem Kindsvater, gestattet die Haustaufen ohne Noth gegen 2 thlr. pro dispensatione an die Kirche, verbietet, daß die Vornehmen über einen Ducaten ꝛc. Pathengeld oder andere Geschenke geben, gestattet das Kutschenfahren zur Taufe den Honoratioribus indistincte, den Leuten von geringerem Stande gegen Erlegung von 16 gr. für jede Kutsche an die Kirche, und soll diese Verord. jährlich von der Kanzel verlesen werden;) die altenb. v. 16. Decbr. 1769. II. Beif. S. 176 ff. und v. 19. Sept. 1785. III. Beif. S. 8—17.; die hildb. Verordngg. v. 22. Jan. 29. Febr. 16. Mai 1784, die Mißbräuche bei Kindtaufen, Gevatterschaften und Hochzeiten betreffend. Durch das goth. „Erneuerte Fürstl. Patent v. 15. März 1713" (fernere Beif. S. 20 ff.) ist bestimmt, daß bei Kindtaufen nach der Taufe keine Mahlzeit Statt finden und überhaupt Mannspersonen nach der Taufe nicht zur Wöchnerin kommen sollen. Nur den weibl. Pathen ist dies verstattet. Das Kindtaufsmahl kann nach vorgängiger Anzeige aber bei dem Kirchgange gehalten werden, und erhält der Geistl. für die Mahlzeit 4 gr., der Schuldiener 2 gr. 8 pf. In dem o. a. goth. Patent v. 23. Dec. 1803. ist der mäßige Aufwand überhaupt mehr empfohlen, als geboten; und nur §. 5. ist noch von bes. Wichtigkeit, nach welchem in den ersten 14 Tagen nach der Niederkunft keine Art von gesellschaftlicher Zusammenkunft, welche der Wöchnerin Unruhe verursachen könnte, bei 5 thlr. Strafe für den Ehemann und 2 thlr. Strafe für jeden Gast, im Hause derselben gehalten werden solle.

2) Wenn es daher in der Kaſ. K. O. II., S. 218 heißt, daß Niemand von

Anhang. Was den Kirchgang der Wöchnerinnen betrifft, so hat sich jeder Geistliche in Beziehung darauf nach der Observanz seines Orts zu richten, wenn diese nichts Anstößiges hat.

Drittes Hauptstück.

Von der Confirmation.

1) Im Allgemeinen.

Die Confirmation ist diejenige feierliche Handlung, durch welche die im Christenthume unterrichteten Kinder nach Ablegung ihres christlichen Glaubensbekenntnisses mittelst Auflegung der Hände, unter Gebet eingesegnet und in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen werden. Die Reformatoren hatten die Confirmation in der Weise der katholischen Kirche für etwas nicht Nothwendiges erklärt und abgeschafft; da man aber bald den Nutzen dieser feierlichen Handlung einsah, so wurde 1534 in der durch Joh. Bugenhagen verfaßten Pommerschen K. O. verordnet, daß Kinder, ehe sie zum heiligen Abendmahle zugelassen würden, öffentlich ihr Glaubensbekenntniß ablegen, ihren Taufbund erneuern und dann unter Auflegung der Hände eingesegnet werden sollten. In den sächsischen Herzogthümern ist die Confirmation, wenn auch später, doch früher als in manchen anderen prot. Ländern eingeführt worden, wie aus der Abfassungszeit mancher auf die Confirmation sich beziehenden Gesetze und Verordnungen hervorgeht. [1])

2) Von der Fähigkeit und Zulässigkeit zur Confirmation.

Die Fähigkeit und Zulässigkeit zur Confirmation ist theils an ein gewisses Lebensalter der Katechumenen, theils an gewisse Kenntnisse gebunden. Demnach sind zur Confirmation fähig 1) die Knaben, welche zur Zeit der Confirmation in

---

Reichung des Sacraments der Taufe und des Abendmahls Etwas zu geben schuldig sei, daß aber freiwillige Geschenke anzunehmen unverboten sei, so ist aus dem Letzteren längst eine rechtsgültige Observanz geworden. Doch darf kein Geistlicher deshalb die Taufe verschieben oder versagen, wenn ihm die Gebühren dafür noch nicht gereicht sind oder in der Absicht, dadurch die Gebühren zu erpressen.

[1]) Auf eine Art von Confirmation weist zwar schon die Darstellung der Kas. K. O. II., 170. hin, daß das Katechismus-Examen die rechte Confirmation oder Firmung sei; aber genauer deutet dies die Ern. L. O. I., 10. 11. an, wenn sie eine in der Kirche zu haltende Vorstellung der zum ersten Male zum Abendmahle zu admittirenden Kinder fordert, obgleich diese Handlung selbst im Einzelnen nicht durchgebildet erscheint. Vergl. auch altenb. L. O. I., 14 ff.

Städten das vierzehnte, auf dem Lande das 13. Lebensjahr, und alle Mädchen ohne Unterschied, welche das 13. Lebensjahr erreicht haben. [1]) Dispensationen werden nur in dringenden Fällen bei dem Consistorium durch die Superintendenten ge=

---

[1]) Im Herzogthum Meiningen müssen die Knaben in den Städten bis zum 1. Mai des laufenden Jahres das vierzehnte, die Knaben auf dem Lande und die Mädchen ohne Unterschied bis zum 1. Mai das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, s. hildb. Rgbl. 1822. Nr. 6., dieselbe Verord. v. 20. Jan. 1825. wiederholt eingeschärft, und die das Gesammtherzogth. betreff. Verord. v. 31. Jan. 1831., wo es außerdem noch heißt: Dispensationen von diesem verlängerten Termine finden allenthalben nicht mehr Statt, und werden die herzogl. Kirchen= und Schulämter, Schulinspectionen und Pfarrer für die genaue Beobachtung dieser Verordnung verantwortlich gemacht. Nach den altenb. Verordngg. v. 26. Jan. und 3. Febr. 1808. (Nachtrag zur dritten Beifugens. S. 40 41.) genügte schon das mit dem 30. April zurückgelegte 13. Lebensjahr; nach der altenb. Bekanntm. des Cons. v. 12. Febr. 1833. (Gesetzs. S. 82 f.) sollen die Knaben nur dann zur Confirmation zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. Septemb. des vorhergegangenen Jahres das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und die Mädchen, wenn sie bis zum 30. April des Confirmationsjahres das 13. Lebensjahr zurücklegen, wenn nämlich beide dazu von dem Geistlichen für befähigt gehalten werden. Die Erlaubniß zur Privatconfirmation ertheilt das Consistorium, doch nicht vor Erfüllung des gesetzlichen Alters. Die Knaben, welche erst zu Pfingsten die Lehr= oder Dienstzeit antreten, sind verpflichtet, bis dahin die Schule zu besuchen, wenn die Eltern und Vormünder nicht ausreichend nachweisen, daß sie in jener Zwischenzeit auf andere Weise nützlich beschäftigt und vor Müssiggang und dessen nachtheiligen Folgen bewahrt werden. — Die Kinder weimar. Unterthanen sind dagegen nach der Bekanntm. des altenb. Consistoriums v. 4. Jun. 1833. (Gesetzs. S. 112. 113.) nicht eher zur Confirmation zuzulassen, als bis sie mit dem ersten October des Confirmationsjahres das 14. Jahr erfüllen, sowohl Knaben als Mädchen; und nach der Verord. des altenb. Consist. v. 8. Aug. 1837. (Gesetzs. S. 236) sollen Geistliche die in ihrer Parochie die Schule besuchenden Kinder königl. preuß. Unterthanen, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen, zu der gewöhnlichen Osterconfirmation, welche im Königr. Preußen gesetzlich die einzige im Laufe des Jahres ist, nur dann zulassen, wenn sie vor dem Tage der öffentlichen Einsegnung das 14. Lebensjahr nach Ausweis des Taufzeugnisses erfüllt, auch den vorbereitenden Unterricht des betreffenden Pfarrers gehörig genossen haben. Nach einer goth. Verord. über die Confirmation und die Entlassung der Kinder aus der Schule v. 13. Febr. 1831. (Gesetzs. S. 21. Rgbl. S. 149 ff. vergl. Rgbl. S. 383 ff.) sollen die Kinder 1) mit ihrem 6. Lebensjahre in die Schule geschickt, 2) confirmirt werden, wenn sie bis zum letzten Sept. des Confirmationsjahres das 14. Jahr erfüllen (Dispensationen unter besonderen Umständen finden blos Statt, wenn sie bis zum letzten December das 14. Lebensjahr erfüllen); 3) die Confirmation nicht vor dem Palmsonntage und nicht nach dem Sonntage Quasimodogeniti vor sich gehen; und 4) die Entlassung der Confirmirten aus der Schule soll bei der in der Woche nach dem Sonntage Quasimodogeniti vorzunehmenden Frühlingsvisitation von dem Pfarrer des Orts und im Beisein der Eltern der zu Entlassenden vorgenommen

sucht und ertheilt.[1]) 2) Die Kinder, welche die nöthigen Schulkenntnisse vorzüglich in der Religion besitzen[2]) und sich keinen gröblichen Leichtsinn oder gar Sittenlosigkeit haben zu Schulden kommen lassen. 3) Kinder aus fremden, in- oder ausländischen Parochieen dürfen nicht ohne Zeugniß ihres Pfarrers oder ihrer Obrigkeit zur Confirmation angenommen werden, weil sonst manche Confirmation erschlichen werden würde.

---

und sollen die Kinder in eben der Art, wie solches zeither von dem Ephorus geschehen, von ihm vermahnt werden. Nach der goth. Verord. v. 28. Apr. 1836. (Gesetzs. S. 261. Rgbl. 383 ff.) haben die Pfarrer jedes Orts dem visitirenden Ephorus bei seinem Erscheinen ein Namensverzeichniß der Confirmanden von Ostern einzureichen. Alle Confirmanden sollen bei dieser Visitation erscheinen. Eltern, Lehr- und Dienstherren sind bei 8 gr. Strafe verbunden, ihre Lehrlinge u. Dienstboten, die zu Ostern confirmirt, zur Visitation zu stellen, wenn nicht gültige Entschuldigungsgründe vorliegen. Die Strafgelder sind binnen 14 Tagen von der weltlichen Obrigkeit beizutreiben und kommen in die Kirchcasse des Orts.

[1]) In der hildb. Verord. v. 1822. (Rgbl. Nr. 6.) heißt es: In dringenden Fällen, wo um Dispensation angehalten wird, sollen die Geistlichen in ihren pfarramtlichen Zeugnissen, die beigelegt werden müssen, nicht blos das Lebens- und Schulalter des Kindes (8, resp. 7 Jahre), sondern auch die Kenntnisse in der Religion und den übrigen Lehrgegenständen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, ferner den bisherigen Schulbesuch und die Schulversäumnisse der ganzen Schulzeit nach den gedruckten Versäumnißlisten und endlich die besonderen Ursachen, durch welche das Gesuch um Zulassung zur Confirmation begründet wird, bescheinigen. Gesuche ohne schriftliche, pfarramtliche Zeugnisse werden unberücksichtigt gelassen; — und mit Rücksicht darauf hildb. Rgbl. 1828. Nr. 6. Geistliche sollen Zeugnisse zum Behufe der Gesuche um Dispensation von den über das zur Confirmation erforderliche Lebens- und Schulalter bestehenden Verordnungen nur in außerordentlichen und unabweislichen Fällen ausstellen. Vergl. hildb. Rgbl. 1829. Nr. 9. „Die Geistlichen sollen bei Zulassung der Kinder zum Confirmations-Unterrichte auf die bestehenden Gesetze, ins Besondere in Hinsicht des Herzogth. Hildburghausen der Verordnung v. J. 1824; in Ansehung des Fürstenthums Saalfeld der Schulordnung v. 1. Jan. 1826 sehen und ohne höhere Genehmigung keine Ausnahme machen." Durch d. Cons.-Verord. v. 29. Apr. 1835. für das Gs.-Herzogth. Meiningen wird bestimmt, daß, wenn Kinder, welche die wichtigsten Glaubenswahrheiten wegen Mangel an Geisteskräften, weil sie blödsinnig oder taubstumm sind, nicht gefaßt haben, ausnahmsweise zur Confirmation gelangen sollen, dieses nicht ohne zuvor bei dem Consistorium ausgewirkte Genehmigung und dann nicht öffentlich geschehen, sondern in der Regel nur in Gegenwart der Kirchenältesten und nächsten Verwandten erfolgen soll. Vergl. Gelbke I., 37.

[2]) Vergl. die vorhergehende Note. Dies wird namentlich auch in der altenb. Verord. v. 26. Jan. 1808. hervorgehoben, und deshalb „sollen auch (hildb. Rgbl. 1828. Nr. 27.) Eltern ihre confirmirten Kinder vor der gesetzlichen Prüfung nicht aus der Schule nehmen, noch die Geistlichen dieselben entlassen. Schulaufsichtsbehörden sollen dergleichen Unordnungen ahnden."

Sind es Dienstboten, so müssen ihre Herren sie an dem Confirmanden-Unterrichte und täglich auch einige Zeit an dem Schulunterrichte Theil nehmen lassen. 4) Kinder, die für eine fremde Confession getauft sind, darf kein Geistlicher ohne ausdrückliches Verlangen derselben und ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Oberbehörde zur Confirmation zulassen, und es müssen die Zuzulassenden die nothwendigen Kenntnisse der Confirmanden besitzen. 5) Bei Erwachsenen, die erst zum Christenthume übergehen, fällt die Confirmation weg und das Wesentliche dieser Handlung wird sogleich mit der Taufe verbunden.

3) Die Vorbereitung auf die Confirmation und die Zeit der Vollziehung der letztern.

Obgleich die Schule die zweckmäßigste Vorbereitung auf die Confirmation sein muß, so hat doch auch in den sächs. Herzogthümern der Geistliche selbst die Vorbereitung darauf einige Zeit hindurch zu besorgen.[1]) Der Confirmanden-Unterricht soll nach den älteren Anordnungen eigentlich zu Fastnacht beginnen und wöchentlich in zwei Stunden bis Ostern fortgesetzt werden. Da aber diese Zeit als zu kurz angesehen werden muß, so ist der Confirmanden-Unterricht theils auf Veranlassung besonderer Verordnungen, theils nach dem Gutachten der Geistlichen erweitert und ausgedehnt worden.[2]) — Die Confirmationshandlung ist jährlich nur einmal zu vollziehen; der Tag der Confirmation ist aber in den sächs. Herzogthümern und zum Theil in den einzelnen Landestheilen derselben nicht ein und derselbe.[3])

---

[1]) Vergl. das goth. Ausschreiben v. 10. März 1643. und 9. März 1646. in der Ern. L. O., s. Gelbke I., 36.

[2]) Im Gs. Mein. kann der Confirmanden-Unterricht, von der Fastenzeit beginnend, bis Pfingsten ausgedehnt werden, nach der 1827 ergangenen Verord. des vormal. meining. Consist.; vergl. die Verord. v. 31. Jan. 1831. Der frühere Anfang des Conf.-Unt. zu Michaelis oder Weihnachten ist v. dem hildb. Cons. beifällig bemerkt worden, hildb. Rgbl. 1833. Nr. 1. In dem altenb. Patent, wegen des Confirm.-Unt., der Katechismus-Examina und des Schulbesuchs, v. 11. Decbr. 1835. (Ges. S. 100 ff.) wird verordnet: „Der von den Pfarrern zu ertheilende Unterricht zur Vorbereitung auf die Confirmation soll künftighin jährlich mit dem Trinitatisfeste beginnen, und in mindestens zwei wöchentlichen Lehrstunden, ohne andere Unterbrechung, als welche die Festzeiten und andere dringende Amtsgeschäfte gebieten, bis zum Tage der Einsegnung fortgeführt werden, so daß das Ganze der christl. Glaubens- und Pflichtenlehre den Katechumenen sicher und als Eigenthum des Herzens eingeprägt ist, wenn mit den Fastenwochen mehr die eigentlichen Erbauungsstunden beginnen, in welchen der Blick der jungen Christen und Christinnen hauptsächlich auf das große Lebens- und Leidensbild des Erlösers hingewendet wird."

[3]) Vergl. die oben a. altenb. Verord. v. Jahre 1808, d. 26. Jan. „Je-

4) Die Confirmationshandlung und die selbige betreffenden Bücher und Scheine.

Da die Confirmationshandlung in den Agenden der sächs. Herzogthümer keine nähere Bestimmung erhalten hat, so muß sich der Geistliche dabei nach der passenden und zweckmäßigen Observanz in seinem Orte richten. Als wesentliche Stücke jeder Confirmation sind zu betrachten 1) Gebet und Anrede des Geistlichen am Altare vor den um ihn versammelten Kindern; 2) Prüfung derselben über die Hauptlehren des Christenthums; 3) Fragen an dieselben zur Bestätigung ihres Taufbundes; 4) Einsegnung; 5) Ermahnung und Schlußgebet.

Die zweckmäßigste Art der Einrichtung der gesammten Confirmationshandlung möchte aber diese sein: 1) Der Prediger versammelt die Katechumenen in seiner Wohnung, spricht ihnen noch einige herzliche und eindringliche Worte zu und begleitet sie dann unter dem Läuten aller Glocken in die Kirche. 2) Die Confirmanden werden in der Kirche mit Orgelspiel,

---

doch können Privatconfirmationen unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Consistoriums Statt finden." Im Goth. ist der Sonntag Quasimodogeniti der Confirmationstag, und am Sonntage Misericordias dom. findet die Zulassung z. Abendm. Statt; s. Gelbke I., S. 36. 37. Im Meining. ist die Confirmationshandlung zwischen Ostern und Pfingsten zu vollziehen, und der Sonn- oder Fest-Tag, an welchem die Confirmation geschieht, kann nach dem Gutdünken des Geistlichen frei gewählt werden. Doch wird jeder Geistliche jährlich wo möglich denselben Termin zur Vollziehung der Confirmation einhalten. In der schon erwähnten mein. Verord. v. 31. Jan. 1831. heißt es §. 4. In Ansehung des Tages der Confirmation hat es bei der neuerlich getroffenen Anordnung, wonach den Geistlichen die Wahl der Zeit von Ostern bis zum 2. Pfingsttage, je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, besonders bei entfernteren, eingeschulten Dorfschaften, überlassen wurde, sein Bewenden. Doch ist da, wo der wichtige Confirmanden-Unterricht erst mit der Fastnacht beginnt, jedesfalls eine Verlängerung desselben über Ostern hinaus nothwendig, und wo deshalb örtliche Hindernisse vorhanden sein sollten, dies zuvörderst bei dem Consistorium anzuzeigen und Genehmigung einzuholen. §. 5. Da in einigen Städten noch die Einrichtung besteht, daß die Geistlichen, wochenweis abwechselnd, den Conf.-Unt. ertheilen, dies aber für die Kinder und den Unterricht nachtheilig erscheint, so ist die Einrichtung zu treffen, daß jedes Jahr abwechselnd ein Geistlicher den gesammten Unterricht ertheile. 6) Es ist nicht zu gestatten, daß die Kinder, wie bisher vorgekommen ist, nach der Confirmation sogleich die Schule verlassen und sich verdingen ꝛc., sondern sie sind erst bei dem Sommerexamen öffentlich von dem Ephorus, resp. der Schulinspection zu dimittiren. — Außerdem hat die Confirmation besonders nach älteren Gesetzen in einzelnen Landestheilen der sächsischen Herzogthümer öfters am Palmsonntage Statt gefunden, und dieser Tag ist auch neuerlich im Meining. auf besonderes Nachsuchen wieder nachgelassen worden, wenn auf den Vorbereitungsunterricht die gehörige Zeit verwendet worden ist.

dem der Gesang der Gemeinde folgt, aufgenommen. 3) Auf diesen Gesang folgt Intonation und Collecte und darauf ein kurzer Gesang der Gemeinde und der Katechumenen. 4) Daran knüpft sich eine Anrede des Predigers an die Versammlung, die eigentliche Confirmationsrede, und die Prüfung der Confirmanden; worauf 5) nach einem besonderen Gesange den Confirmanden das Glaubensbekenntniß abgenommen wird, welches sie knieend sprechen müssen. Hierauf 6) segne sie knieend der Prediger ein, nachdem sie durch Handschlag ihren Bund mit Gott zu halten feierlich gelobt haben, und entlasse sie mit einem Segenswunsche. Endlich 7) halte er noch eine herzliche Anrede an die Confirmanden, Eltern und Angehörigen und Gemeindegenossen, welchen letzteren er andeutet, daß diese Kinder nun in ihre Zahl aufgenommen werden sollen. Und zuletzt 8) werde die ganze Feier mit dem Vater unser und dem Segensspruche beschlossen.[1])

Viertes Hauptstück.

Von der Beichte.

Vergl. Kasim. K.O. I., 5. 10—12. II., 174—78. Ernest. L.O. III., 21. 25. 107. Altenb. L.O. III., 36—54.

1) Von der Beichthandlung im Allgemeinen.

Die Beichte wird von den Protestanten nicht als eine sacramentliche, sondern nur als eine kirchliche, an sich aber biblische Handlung angesehen, die sich besonders auf 1. Kor. 11, 28. Jak. 5, 16. stützt. Das wahre Wesen der Beichte ist ein bußfertiges Bekenntniß der Sünden, welches entweder

[1]) Ueber die Confirmation sind nach einer altenb. Verord. v. 10. Jan. 1826. (Gesetzs. S. 1 ff.), „Confirmation und Confirmationsschein betreffend,“ besondere Bücher oder Verzeichnisse zu führen, und zwar in den Städten von denen, welche das Taufregister zu halten haben, auf dem Lande von den Geistlichen, welche die Confirmation verrichten; und besondere Scheine von den Geistlichen mit Beidruck des Kirchensiegels in der Weise auszustellen: Vorzeiger dieses ... aus ..., Parochie ..., Ephorie ..., geboren den ... 18.., ist laut Nr. ... des Confirmandenbuches vom Jahre 18.., am Sonntage ... in der Kirche zu ... öffentlich confirmirt und in die Gemeinschaft der evangelisch-protestantischen Kirche aufgenommen, demselben auch darüber pflichtmäßig dieser Schein ausgestellt worden. Dergleichen Zeugnisse sind sehr brauchbar bei Verehelichungen, Aufnahme in die bürgerliche Gesellschaft und zu anderen Privatzwecken, auch um das kirchliche Leben zu bescheinigen, und sollten daher allgemein eingeführt werden.

Die Aufstellung der Becken bei der Confirmation ist durch e. altenb. Verord. v. 31. Jan. 1826. (Gesetzs. S. 15.) bestimmt worden.

öffentlich und allgemein vor dem Beichtvater oder privatim und besonders abgelegt wird, wornach sich die allgemeine und die Privatbeichte unterscheidet. Die letztere, bei welcher die Confitenten einzeln zum Beichtstuhle kommen und nach abgelegtem Sündenbekenntnisse geistlichen Zuspruch erhalten, war bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts allgemein in Gebrauch, ist aber seitdem in die allgemeine Beichte übergegangen,[1]) bei welcher der Geistliche nach der vorbereitenden Beichtrede ein allgemeines Sündenbekenntniß vorträgt, welches die Confitenten als das ihrige bekennen müssen, und dann die Absolution ertheilt. Nur bei den Confirmanden findet das erste Mal noch eine besondere, der Privatbeichte ähnliche Vorbereitung Statt, und ebenso ist den übrigen Confitenten ihr Herz dem Seelsorger noch besonders zu eröffnen und Belehrung, Tröstung und Beruhigung bei ihm zu suchen verstattet. Dem Genusse des Abendmahls soll allgemein die Beichte vorangehen,[2]) und der Geistliche hat deshalb bei denen, welche sich etwa davon ausschließen wollen, das erste Mal die gradus admonitionis anzuwenden, das folgende Mal darüber an sein Consistorium zu berichten.

2) Von der Zulässigkeit zur Beichte.

Da die Beichte mit dem Abendmahle in der engsten Verbindung steht, so entscheidet die Zulassung zur ersteren auch über die Zulassung zum letzteren. Es sind aber 1) zur Beichte zuzulassen, alle getauften, im Christenthume gehörig unterrichteten, zur Selbstprüfung und Lebensbesserung fähigen, mit Vernunft begabten Christen. 2) Davon ausgeschlossen werden alle nicht getauften, nicht confirmirten,[3]) ihres Verstandes nicht mächtigen,[4]) und notorisch unbußfertigen Personen,

---

[1]) Im Goth. ist die allg. Beichte durch ein höchstes Rescr. v. 8. Nov. 1771. gestattet; im Meining. durch e. besondere Verord. v. 1. Febr. 1788.

[2]) Vergl. Kas. K.O. II., 174 f.

[3]) Ernest. L.O. I., 10. III., 28. Hildb. Verord. v. 18. Febr. u. 1. März 1747 u. 16. Febr. 1774. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß Kinder, die nach genossenem, zweckmäßigem Unterrichte vor der Confirmation tödtlich erkrankten, das heil. Abendmahl begehrten, so wird es der Geistliche in casu mortis zur Beruhigung derselben nicht wohl verweigern; doch wird er einen der Confirmation ähnlichen Act kürzlich der Ertheilung des Abendmahls vorausschicken und dann darüber an sein Consistorium Bericht erstatten.

[4]) Demnach sind nicht nur die Wahnsinnigen von dem Genusse des heil. Abendmahls auszuschließen und nur in lichten Stunden zu admittiren, wenn sie von dem Wesen und der Kraft dieser heiligen Handlung die gehörigen Kenntnisse haben; sondern auch diejenigen, welche durch Zorn, Trunkenheit und andere Leidenschaften sich nicht in dem Zustande des

welche keine Reue über ihre Sünden verspüren und keine Besserung geloben.[1] Zu den notorisch unbußfertigen Personen werden gerechnet auch die Eheleute, welche einander böslich verlassen haben,[2] gefangene Verbrecher, so lange sie noch in Untersuchung sind,[3] Duellanten, welche die Absicht des Duells noch nicht aufgegeben haben. Doch darf der Geistliche die in offenbaren Sünden lebenden Personen nicht eigenmächtig von der Beichte und dem Abendmahle zurückweisen,[4] sondern er muß vorerst die gradus admonitionis anwenden, im Falle der Verstocktheit an sein Consistorium berichten und nach dessen Bescheide verfahren.[5]

3) Von dem Beichtvater und den Beichtkindern.

In Gemeinden, wo nur ein Geistlicher ist, müssen auch alle Parochianen bei diesem beichten (Beichtzwang), wenn

---

Gemüths befinden, welcher zu einem würdigen Genusse des heil. Abendmahls erforderlich ist.

[1]) Als solche sind im Allgemeinen zu bezeichnen diejenigen, welche in offenbaren, Aergerniß erregenden Sünden leben, wie Trunkenbolde, Hurer, Ehebrecher, in Bezug auf welche alle die zu Ende des §. angegebenen Einschränkungen angewendet werden müssen, vergl. Ernest. L.O. III., 109. Eben dahin gehören auch alle die Personen, welche in offenbarem Hasse gegen einander leben, bis die Versöhnung eingetreten ist; und nur der zur Versöhnung bereitwillige Theil ist zur Beichte und zum Abendmahle zuzulassen. Ueber die Admission der Gefallenen ad sacra vergl. die unter K. Disciplin angezogenen Verordnungen.

[2]) Wird jedoch die betreffende Ehestreitigkeit schon vor den rechtmäßigen Richtern verhandelt, so hebt sich der Grund der Zurückweisung oder Zurückhaltung vom Abendmahle, es wäre denn, daß das Consistorium besondere Bestimmung in dieser Absicht getroffen hätte.

[3]) Doch sind auch schwer gravirte Verbrecher in casu mortis zur Beichte und zum Abendmahle zuzulassen. In Bezug auf die Personen, welche nur wegen geringerer Vergehungen in Untersuchung sind, kann im Allgemeinen das altenb. Gesetz vom 13. Febr. 1770. (II. Beifg. S. 5 f.) angewendet werden, in welchem es heißt: Wenn Personen pendente inquisitione bei delictis, wo keine poena corporis afflictiva zu erwarten steht, die Admission ad sacra verlangen, soll diese denselben ohne weitere Rückfrage mit Vorbehalt der Kirchencensur bewilligt werden.

[4]) Ueberhaupt dürfen Pfarrer ohne Vorwissen des Consistoriums keine Erwachsenen eigenmächtiger Weise von Beichte und Abendmahl abweisen, s. Gelbke I., S. 37. Goth. Verord. v. 4. Jan. 1735.

[5]) Ueber die Zulassung fremder Personen zum Abendmahle s. goth. fern. Beifg. No. VIII., Art. 1. Verord. v. 18. Aug. 1680, nach welcher den Geistlichen geboten wird, „daß sie keinen Fremden, es sei Manns- oder Weibsperson, ohne Vorweisung eines beglaubten Attestati wegen ihres geführten Wandels und zu welcher Zeit sie zuletzt das heil. Abendmahl empfangen, zum Beichtstuhl admittiren; denjenigen aber, welche von ihren Orten sich hinweg und anderswohin wenden, und sich um der-

nicht ein besonderes Vorrecht sie davon befreit; alle Parochianen sind demnach seine Beichtkinder. In den Gemeinden dagegen, wo mehre Geistliche sind, ist in der Regel durch das Herkommen bestimmt, welche Beichtkinder jeder Geistliche hat. Z. B. in einigen Gemeinden beichten die Männer bei dem Oberpfarrer, die Frauenspersonen bei dem Diaconus oder Unterpfarrer; in anderen Gemeinden hat der Oberpfarrer allein die allgemeine öffentliche Beichte, und die übrigen in der Gemeinde angestellten Geistlichen haben die besondere Beichte; in wieder anderen sind besondere Bezirke bestimmt, in welchen die einzelnen Geistlichen ihre Beichtkinder haben, in noch anderen findet freie Wahl des Beichtigers Statt. Das Recht, sich nach Belieben einen Beichtvater zu wählen, haben auch die Patrone, welche mehre Pfarreien zu vergeben haben; doch müssen sie, wie auch die übrigen Parochianen bei dem einmal Gewählten verbleiben, wenn nicht besondere Gründe zum Wechsel vorhanden sind. Jedoch darf der Beichtvater des Patrons in einer anderen Parochie nur in der Capelle des Patrons sein Amt verrichten, nicht öffentlich in der Kirche, es geschähe denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des Parochus. Hat ein Patron zwei verschiedene Wohnorte, etwa z. B. einen für den Sommer, einen für den Winter, so kann er auch an beiden Orten die sacra genießen. Fremde Personen, Dienstboten, Handwerksbursche u. dergl. können in der Regel in der Parochie, wo sie sich befinden, nach Belieben einen Confessionarius wählen, allein oft entscheidet auch hier die örtliche Observanz. Ein Wechsel des Beichtvaters ist aber in den Parochieen, wo der Confessionarius nach dem Willen der Einzelnen frei gewählt wird, und freilich dann für immer behalten werden sollte, erlaubt a) wenn sich Personen verheirathen, welche bisher verschiedene Beichtväter gehabt haben. In diesem Falle steht es ihnen frei, einen gemeinschaftlichen zu wählen. b) Ingleichen ist in der Regel, wenn nicht die Observanz etwas Anderes gebietet, den Beichtkindern gestattet, ihren früheren Beichtvater zu behalten, wenn dieser auch in derselben Stadt von einer Kirche zur anderen berufen worden ist. Endlich der Beichtvater des Geistlichen selbst und auch seiner Familie ist der nächste College, welcher gewöhnlich durch die Observanz bestimmt wird.[1])

---

gleichen Attestate bei ihnen anmelden, ihnen selbige willig ertheilen und dafür Nichts fordern sollen."

[1]) Ernest. K.O. III., 21. „Geistliche sollen mit ihrer Familie bei dem Vicino beichten und das Abendmahl empfangen."

4) Ort und Zeit der Beichte.

1) Als Ort der Beichte ist allgemein die Kirche festgesetzt, und nur ausnahmsweise und im Falle der Noth darf Beichte und Abendmahl außer derselben gehalten werden. In der Kirche ist eigentlich der Beichtstuhl für die Beichte bestimmt; allein da derselbe nach Einführung der allgemeinen Beichte die Confitenten nicht fassen würde, so wird die öffentliche Beichte gewöhnlich vor dem Altare gehalten.[1])

2) Die für die Beichte bestimmte Zeit ist der Sonnabend,[2]) und es haben sich die Beichtenden wenigstens Tags vorher bei dem Geistlichen, Kirchner oder Schullehrer anmelden zu lassen.[3]) Personen, welche durch wichtige Angelegenheiten oder durch ihre Verhältnisse von der öffentlichen allgemeinen Beichte, oder auch von der Sonnabendsbeichte, sie sei öffentlich oder privat, abgehalten sind, ist auch nachgelassen, zu einer anderen, als der gewöhnlichen Stunde des Sonnabends oder auch Sonntags vor dem Gottesdienste nach gehöriger Anmeldung zu beichten. Um den niederen Ständen die Theilnahme an der öffentlichen Beichte und Communion zu erleichtern, sind Wochencommunionen eingeführt, an welchen aber auch die Vornehmeren immer zahlreicher Antheil nehmen.[4]) Außer diesen bestimmten Zeiten können aber Reisende, Schwache, Kranke zu jeder Zeit beichten und das Abendmahl erhalten. Die öftere Theilnahme (jährl. drei- bis viermal) wird in allen sächs. L.- u. K.-Ordnungen empfohlen.[5])

5) Von der Beichthandlung, dem Beichtsiegel und dem Beichtgelde.

A. Die Beichthandlung. Wie sie zu vollziehen sei, darüber ertheilen die Agenden die gehörigen Aufschlüsse. 1) Die

---

[1]) Vergl. goth. fernere Beifg. No. VI, Art. 3. S. 49 ff. Art. 4. S. 54, die Verord. v. 8. Febr. 1708, nach welcher die Privatcommunion in der Sacristei verboten ist. Hildb. ält. Gesetzs. S. 95 die Verord. v. 6. April 1713, nach welcher Privatcommunionen außer dem Falle der Noth nicht gestattet sein sollen. Hildb. Verord. v. 8. April 1715.

[2]) Ernest. L.O. III., 20, wo es heißt, daß die Beichte Nachmittags 2 Uhr gehalten werden soll.

[3]) Nach der Ernest. L.O. I., 9. 10. sollen sich die Communicanten drei Tage vorher aufschreiben lassen und den Prüfungsstunden beiwohnen. Hildb. Verord. v. 2. Nov. 1757.

[4]) Hildb. ält. Gesetzs. S. 94. die Verord. v. 20. Dec. 1712 „auch an Freitagen u. anderen Wochenfesten kann Communion gehalten werden."

[5]) Vergl. z. B. Ernest. L.O. III., 111. 112. „worüber die Säumigen zu admoniren und wenn nach 4—6 Wochen keine Parition erfolgt, an den Superintendenten oder Adjuncten zu berichten." Alt. L.O. I., 14 ff. handelt ebenfalls von fleißiger Einfindung zum Beichtstuhle. (In der Ernest. L.O. I., 24. wird die Haltung von Beichtregistern vorgeschrieben.)

allgemeine Beichte wird, um die Feierlichkeit zu erhöhen, mit einem passenden Gesange begonnen; darauf hält der Prediger einen freien Vortrag, welcher sich auf eine biblische Stelle stützt, über das Wesen, den Zweck der Beichte und des Abendmahls ꝛc.; geht in dieser Rede auf ein allgemeines Sündenbekenntniß über, welches von den Confitenten mit „Ja" beantwortet werden muß, ertheilt hierauf die Absolution und schließt mit einem eindringlichen und herzlichen Gebete um Gottes Gnade und Unterstützung zur Besserung und mit dem Segen. 2) Die Privatbeichte wird so eingerichtet, daß der Confitent nach kurzer Anrede von dem Geistlichen seine Beichtrede hersagt, Absolution erhält, und nach einer herzlichen Zusprache, die sich auf seinen besonderen Zustand bezieht, den göttlichen Segen empfängt. 3) Die Beichte der Confirmanden wird von der der Erwachsenen getrennt und mehr der Privatbeichte ähnlich eingerichtet. 4) Die Absolution, insofern sie nur nach abgelegtem Sündenbekenntnisse und nach dem Vorsatze und Versprechen der Besserung ertheilt wird, ist kategorisch.

B. Obgleich die Beichte, vornämlich die Privatbeichte dazu angeordnet ist, daß der Confitent sein Herz dem Prediger eröffne, so darf der Geistliche doch nicht die Herzens- oder Familiengeheimnisse erforschen, geschweige gar wegen Nichtentdeckung derselben die Absolution verweigern wollen.[1] Was aber dem Beichtvater unter dem Siegel der Verschwiegenheit (sub sigillo confessionis, Beichtsiegel) anvertraut ist, darf er bei harter Strafe, die bis zur Suspension und Remotion vom Amte gesteigert werden kann, nicht offenbaren,[2] ja selbst vor Gericht kann er nicht zur Aussage des ihm Anvertrauten gezwungen werden. Doch möchte die im Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 11. §. 80—82. gegebene Einschränkung auch in den sächs. Herzogthümern anwendbar sein, nach welcher es heißt: Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut wird,[3] das muß er

---

[1] Vergl. die oben im Allgemeinen aus den K.- u. L.-Ordngg. angeführten Stellen.

[2] In dem altenb. Criminalgesetzbuche (Gesetzs. 1841 S. 157 f.) heißt es: Staatsdiener und andere öffentlich oder in Privatdiensten angestellte ꝛc. Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amts, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind eben so wie Diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

[3] Diese letztere Erweiterung findet sich auch in einigen Grundlagen des herzogl. sächs. K.-Rechts angedeutet.

bei Verlust seines Amtes geheim halten; und über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, auch nicht zum gerichtlichen Zeugnisse aufgefordert werden. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

C. Das Beichtgeld ist besonders seit dem Jahre 1817 in mehren Gemeinden der sächs. Herzogthümer, besonders Hildburghausens, abgeschafft und in ein anderes Aequivalent verwandelt worden. [1])

Anmerk. Ueber die Ertheilung eines Beichtscheins s. ob. Num. 2. Anmerk. 5. In Preußen sollen die Prediger solchen Personen, welche die Parochie verlassen, wie Dienstboten, unentgeltlich einen sogenannten Beicht- oder Abendmahlsschein ausstellen.

Fünftes Hauptstück.

Vom Abendmahle.

Mit der Beichte steht das Abendmahl in der nächsten Verbindung. Ueber dasselbe handelt im Allgemeinen: Kas. K. O. I., 28. 32. 36. 37. 76—81. II., 178—183. 200 ff. Ernest. L. O. I., 9. 10. III., 4. 20. 26—28. 32. 43. 111. Alt. L. O. III., 146—154. In kirchenrechtlicher Hinsicht kommen aber hier folgende Punkte in näheren Betracht:

1) Die Zulässigkeit zum Abendmahle.

Nächst dem, was wir oben über die Zulässigkeit zur Beichte bemerkt haben, ist hier blos noch hinzuzufügen, 1) daß der Geistliche auch fremde Confessionsverwandte zulassen darf, wenn sie das Abendmahl nach dem Ritus seiner Kirche genießen, [2]) und 2) daß er von dem öffentlichen Genusse desselben nur diejenigen zurückweisen kann, welche bei der Administration der heiligen Handlung auch äußerlich durch ihr Verhalten sich als unwürdig darstellen.

---

[1]) Vergl. bes. hildb. Regbl. 1830 Nr. 22. 47., wo zugleich die Abschaffung des Herumtragens des Cymbels bemerkt ist.

[2]) Vergl. das alt. Consist.-Rescript an die Ephorie Orlamünde, die Theilnahme der Katholiken an der Abendmahlsfeier der protestantischen Kirche betreffend, v. 26. Mai 1816 (3. Beifgs. S. 67).

2) Die Administration des heiligen Abendmahls.

Aehnliches wie bei dem Sacrament der heiligen Taufe schreibt das K. Recht auch hier in Bezug auf die administrirende Person vor: Es soll nämlich nur ein ordinirter Geistlicher, und dieser eigentlich nur seinen Parochianen das heilige Abendmahl reichen.[1] In Fällen der äußersten Noth ist die Administration des heil. Abendmahls jedoch auch Laien erlaubt, wobei aber die größte Einschränkung Statt finden muß und kann.[2] Das Sichselbst-Communiciren der Geistlichen ist nicht zulässig.[3]

3) Die Abendmahlshandlung.

Das Wesentliche der Abendmahlshandlung ist, daß Brod[4] und Wein,[5] über welche Elemente vorher die Einsetzungsworte gesprochen sind, an die Communicanten vertheilt und von ihnen genossen werden.[6] Das Nähere über die Vollziehung der heiligen Handlung beschreibt die Agende. Im Allgemeinen geht eine Anrede an die Communicanten oder ein Gebet mit denselben voran, worin der Geistliche zur Andacht ermuntert oder zum Sacramente ermahnt. Darauf werden in der Muttersprache das Vater unser und die Einsetzungs-

---

[1]) Ueber die Zulassung Fremder, vergl. das unter Beichte Bemerkte.

[2]) Deshalb heißt es auch in den Kirchenordnungen, daß das Abendmahl nicht bis auf die letzten Stunden verschoben werden solle, vergl. Ernest. L.O. III., 32.

[3]) Ernest. L.O. III., 21. Doch können die communicirenden Geistlichen bei ihrer Familie mit dispensiren helfen.

[4]) Die lutherische Kirche bedient sich der Hostien, welche aus dem Kirchenärar angeschafft werden. Nach einer hildb. Verord. v. 23. Nov. 1712 sind die Oblaten aus dem Waisenhause zu nehmen.

[5]) Der reine und unvermischte, gute und unverdorbene weiße Traubenwein wird ebenfalls wie die Hostien aus dem Kirchenärare angeschafft. Ueber die Quantität ist fast nirgends eine Bestimmung zu finden, doch kann man in der Regel auf 30 Personen eine Kanne rechnen. Jeder Communicant erhält drei Schlucke; der in den Kelchen übrig gebliebene Wein wird von dem Küster gebraucht, nicht wieder aufbewahrt. Was in den Landesordnungen empfohlen ist, daß der übrige Wein noch an die alten, schwachen Communicanten vertheilt werden solle, das mag jetzt mehr in der Weise beachtet werden, daß der Geistliche dergleichen Communicanten sogleich bei der Dispensation reichlicher zutheilt. Daß den Communicanten guter Wein und reichlich ausgespendet werden solle, wird durch eine goth. Bekanntm. v. 18. Oct. 1748 verordnet. Tritt Mangel an Brod oder Wein ein, so erfolgt eine Nachconsecration.

[6]) Daß die Communicanten Brod und Wein ordentlich genießen, darauf haben die Geistlichen besonders zu sehen, und es sind in den K.-Ordn. aus diesem Grunde bei den Frauen die Maulschleier verboten, damit die Hostien nicht aus dem Munde genommen und gemißbraucht werden, Kas. K.O. II., 182.

worte verlesen oder abgesungen, wobei mit den Worten: das ist mein Leib, das ist mein Blut, Brod und Wein durch das Zeichen des Kreuzes eingesegnet, consecrirt werden. Hierauf vertheilt der Geistliche zuerst das Brod und dann den Wein, indem er dabei zu den Communicanten die Worte spricht: Nehmet hin und esset ꝛc. nehmet hin und trinket ꝛc.[1]) Zuerst treten die Männer, dann die Jünglinge, dann die Jungfrauen und zuletzt die Frauen zum Altare.[2]) Die Feier des Abendmahls wird mit einem Dankgebete und mit dem Segen beschlossen.[3])

Anmerk. Die Art und Weise der Vollziehung der Krankencommunion ist in den Kirchenagenden vorgezeichnet. Die Handlung wird möglichst abgekürzt und wenn bei der öffentlichen Communion beide Elemente vor der Dispensation consecrirt werden, so findet hier nach der Consecration jedes Elementes für sich auch sogleich die Dispensation Statt.

4) Zeit und Ort des Genusses des heil. Abendmahls.

Die gesetzlich zur Feier des Abendmahls bestimmten Zeiten sind die Sonn- und Festtage, und zwar nach der Predigt.

---

¹) Eine goth. Verord. v. 11. April 1776 befiehlt, bei Ausspendung des heiligen Abendmahls den Plural durchgängig zu gebrauchen.

²) Diese Ordnung wird überall nach den vorhandenen Kirchengesetzen u. Observanzen befolgt, vergl. Kas. K. O. II., 182. Um aber den Unordnungen vorzubeugen, welche nicht selten durch rangsüchtiges Hervordrängen Einzelner vor Anderen entstanden sind, so ist ein ordentliches, anständiges und sittliches Verhalten bei dem Hinzutreten zum Altare schon in den ältesten K.-Gesetzen geboten und alles rangsüchtige Hervordrängen streng untersagt; s. Ernest. L. O. I., 9. 10. Hildb. Verord. v. 30. Jan. 1705, 18. April 1715. Altenb. Verbot wider die ohne erhebliche Ursache unternehmende Privatcommunion v. 21. Mai 1748 (I. Beifgs. S. 100—104), goth. Mandat v. 23. Dec. 1693, erneuert den 23. Sept. 1718 u. 1737, welches jährlich den 17. p. Trinit. von den Kanzeln zu verlesen. Wenn goth. Verordd. verbieten, daß Niemand, wenn er verheirathet ist, mit seiner Frau zugleich vor anderen Communicanten das Abendmahl in beiderlei Gestalt vorausgenieße (25. Nov. 1702), oder vor angehendem Gottesdienste communicire (28. Jan. 1709), so ist durch ein Rescr. v. 23. Febr. 1757 den Vasallen auf dem Lande nachgelassen, sich dieser heiligen Handlung vor den übrigen Communicanten vorauszubedienen. Durch die hildb. Verord. v. 6. April 1713 (ält. Gesetzs. S. 95) ist verboten, daß die Frauenspersonen den Mannspersonen vorangehen. Eben so ist auch schon in den ältesten Kirchenordnungen ein mäßiger Kleiderschmuck den Communicanten geboten, und z. B. bei Männern ist das Tragen des Degens bei dem Genusse des Abendmahls untersagt.

³) Ein ordentliches, ehrbares und sittliches Verhalten nach dem Genusse des Abendmahls u. ins Besondere die Enthaltung von der Theilnahme an öffentlichen Vergnügungen schärfen die K.-Gesetze nicht mit Unrecht ein.

In neuerer Zeit sind jedoch auch die öffentlichen Wochencommunionen sehr gebräuchlich geworden, bei welchen die Gemeindeglieder an den Wochentagen, wo gepredigt wird, beichten und das Abendmahl genießen. Außerdem können Reisende, Kranke ꝛc. jederzeit communiciren, vergl. das unter Beichte Bemerkte.

Der Ort, wo das Abendmahl genossen werden soll, ist eigentlich die Kirche und zwar der Altar. Hier sollen alle Parochianen erscheinen. Die unter besonderen Verhältnissen Statt findenden Privatcommunionen sind bei kranken und schwächlichen Personen, die sich nicht zur Kirche begeben können, in deren Wohnung zu halten; bei solchen Personen, die wegen besonderer Umstände nicht an den öffentlichen Communionen Theil nehmen können, wie bei Reisenden, Hebammen, Aerzten, Hochschwangeren, sehr Alten, Verkrüppelten oder sonst Verunstalteten (wie Krebsschadhaften, Salzflüssigen) und an ansteckenden Krankheiten Leidenden in der Sacristei. [1])

5) Unterlassung des Abendmahls.

Wird nach geschehener Anmeldung zum heil. Abendm. und nach abgehaltener Beichte der Genuß aus Noth, z. B. bei eingetretenen Unglücksfällen unterlassen, so können die betreffenden Personen das heil. Mahl privatim in der Sacristei oder kurze Zeit darauf öffentlich genießen, ohne wieder zu beichten. Das Letztere muß aber geschehen, wenn eine zu lange Zeit zwischen Beichte und Abendmahl inne liegen würde. Wird aber der Genuß der Eucharistie aus Leichtsinn unterlassen, so hat der Geistliche darüber den Säumigen ernstliche Vorstellungen zu machen und die gehörigen gradus admonitionis anzuwenden. [2])

---

[1]) Vergl. die hildb. Verord. v. 6. April 1713 (ältere Gesetzs. S. 95), die mein. v. 12. Nov. 1706, 1. Aug. 1763, das oben angez. alt. Verbot v. 1748, nach welchem nur aus erheblichen Gründen Dispensation und Personal-Concession zur Privatcommunion ertheilt werden, und von dem Priester, welcher außerdem die Privatcommunion administrirt, 2, 3 bis 4 Thaler Strafe ad pios usus entrichtet werden soll.

[2]) Uebrigens sollen die Geistlichen darauf sehen, daß Niemand den Gebrauch des heil. Abendmahls geflissentlich verabsäume, die muthwilligen Verächter aber sollen sie aus ihrem ordentlich zu haltenden Beicht- u. Communicanten-Register (Ern. L.O. III., 24.) dem herzogl. Ober-Consist. anzeigen, goth. Ausschreib. v. 6. März 1720 u. v. 19. Aug. 1739.

Sechstes Hauptstück.

Vom christlichen Begräbniß.

Vergl. im Allgemeinen Kas. K.O. I., 84—102. 201—206. Ernest. L.O. III., 39. 496. Die mein. erneuerte Verord., wornach sich — bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und mit Kleidungen zu richten, v. 20. Sept. 1681. Die dasselbe betreffenden mein. Verordd. v. 11. Mai 1705, 12. März 1777, 13. Juli 1778, modificirt v. 21. Mai 1779, die hildb. v. 20. Febr. 1709 (ält. Gesetzs. S. 73. 74.); die denselben Gegenstand betreffende altenb. v. 10. Dec. 1746 (1. Beifg. S. 567—71.). Mandat wegen Einschränkung des Aufwandes bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und anderen Zusammenkünften, v. 19. Sept. 1785 (3. Beifg. S. 8—17), v. 2. Mai 1837 (Gesetzs. S. 77—79), Bekanntm. des Consist., die Ordnung des Begräbnißwesens im Lande betreffend; das goth. erneuerte fürstl. Patent desselben Inhalts, v. 15. März 1713 (fernere Beifg. III., S. 9 ff.), die goth. Verord. v. 14. Sept. 1778, wie es im Herzogthum Gotha bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Trauern gehalten werden soll (vergl. Gelbke I., S. 277—79); das goth. Patent, die Verlöbnisse, Hochzeiten, Kindtaufen u. Begräbnisse betreffend, v. 23. Dec. 1803 (Zus. 86 zur L.O.). Eine Begräbnißordnung für die Stadt Gotha ist im Regbl. v. 1837 (Beilage zu Nr. 15), und eine Erläuterung dazu wegen der Begräbnißart Regbl. 1837 S. 842 f. gegeben. Eine cob. Verord. v. 27. April 1838 (Gesetzs. No. XLVII.) enthält eine Leichenordnung für die Dorfparochieen.

Bei den Begräbnissen ist aber zuerst von der Behandlung der Leichname, dann von dem Orte, wohin die Verstorbenen begraben werden, ferner von der Art und Weise des Begräbnisses und dem damit in Verbindung Stehenden, und endlich von der Trauer zu sprechen.

1) Behandlung der Leichname.

Zur Behandlung der Leichen sind besondere Personen (Leichenfrauen, Leichenwärter) bestellt, welche sich ihrem Amte auch bei ansteckenden Krankheiten ꝛc. nicht entziehen dürfen.[1] Diese Leichenwärter haben mit den Leichen auf eine anständige Weise umzugehen, und ins Besondere a) darauf zu sehen, daß die Verstorbenen zumal bei harter Kälte, nicht zu frühzeitig aus den Betten oder Sterbezimmern entfernt werden; b) zu beobachten, ob die Leichname wirklich todt seien oder ob sich Spuren gewaltsamer Tödtung zeigen, welches Letztere unverzüglich

[1]) Vergl. unter Anderem: Altenb. Verord. v. 20. Jan. 1776 (III. Beif. S. 181). Nach dem erneuerten fürstl. goth. Patent v. 15. März 1713 (fernere Beifg. No. VI. S. 25) sollen bei den öffentlichen Leichenbegängnissen besondere Leichenbitter sein. Die Gebühren für die Leichenbitter, Todtenweiber u. Todtengräber sind mehr durch örtliche Bestimmungen, als durch allgemeine Gesetze festgesetzt. Für die Stadt Gotha z. B. sind diese Gebühren mit hoher Genehmigung durch eine bes. Bekanntm. v. 9. Mai 1825 (Intelligzbl. Beil. zu Nr. 20) festgesetzt.

der Obrigkeit zu melden ist; c) bei Leichen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, dafür zu sorgen, daß keine Lebenden in deren Nähe kommen, damit die Ansteckung möglichst vermieden werde; [1]) d) haben sie dem Geistlichen die Zeit des eingetretenen Todes, Tag und Stunde, sowie die Todesart zu berichten; [2]) und endlich e) darauf zu achten, daß die Bestattung, Fälle der Noth ausgenommen, nicht vor der gesetzmäßigen Zeit vor sich gehe.

Damit das Lebendigbegraben verhütet werde, so sind in neuerer Zeit besondere sachverständige Personen zur Leichen- oder Todtenschau bestellt, welchen zu untersuchen obliegt, ob noch irgend eine Hoffnung zur Wiederbelebung vorhanden ist. Ueber den wirklichen Tod haben sie dann einen Leichenschein auszustellen, nach dessen Vorzeigung der Geistliche das Begräbniß erst Statt finden lassen darf. [3])

Anmerk. Bei dem Tode eines Geistlichen und Schullehrers haben die Wittwe oder die nächsten Verwandten, ins Besondere der nächste College (Beichtvater) des Verstorbenen den Todesfall der Ephorie anzuzeigen, und diese hat darüber an das Consistorium zu berichten. [4])

---

[1]) Mit Bezug darauf haben die Geistlichen im Meining. jeden gemeingefährlichen Krankheits- u. Sterbefall bei dem Ortsvorstande sofort anzuzeigen. (Verordngsſ. III., S. 208.)

[2]) Vergl. die oben angezogenen Begräbnißordnungen, vorzüglich auch die altenburgische.

[3]) S. die Bekanntm. der goth. Landesreg. v. 24. Mai 1830 (Regbl. S. 369) „Zu möglichster Verhütung der Gefahr des Lebendigbegrabens sind die Todtengräber in den Städten des hiesigen Herzogthums bei Strafe angewiesen, keine Leiche eher zu bestatten, bevor nicht eine von einem verpflichteten Arzte ausgestellte Bescheinigung darüber beigebracht worden ist, daß untrügliche Merkmale des wirklich erfolgten Todes an derselben eingetreten sind, und daß hiernach kein Bedenken wegen deren Beerdigung obwaltet; ingleichen diese Todtenscheine zu sammeln und monatlich an die betreffende städtische Polizeibehörde abzugeben." — Hierauf wird auch hingewiesen in der Bekanntm. derselb. Behörde v. 6. Jul. 1830 (Regbl. S. 493). — Vergl. GMein. Verordngsſ. IV., S. 362. „Auf den Grund dieser Leichenscheine haben die Geistlichen über sämmtliche Beerdigten in ihren Sprengeln nach einem von der Landesregierung aufgestellten Schema Todtenlisten zu fertigen, die von ihnen halbjährlich den Physikern zu übergeben sind." Vergl. unten. Nach einer Bekanntm. der goth. LReg. v. 29. Oct. 1822 Intelligzbl. S. 447 werden die Ortsvorsteher, Hebammen u. Verwandten hochschwangerer Frauenspersonen bei vorkommenden Todesfällen derselben die nöthigen Mittel zur Rettung der Frucht anzuwenden angewiesen.

[4]) Vergl. GMein. Verord. v. 3. Jun. 1840 (mein. Regbl. 1840 Nr. 24). „Sämmtliche herzogl. Kirchen- u. Schulenämter werden angewiesen, bei Todesfällen von Geistlichen u. Schullehrern in dem deshalb zu er-

2) Von dem Begräbnißorte.

Man kann die Begräbnißorte in öffentliche und private, allgemeine und besondere eintheilen. Zu den öffentlichen und allgemeinen gehören die Gottesäcker oder Kirchhöfe, weil diese auf dem Lande fast überall dazu gebraucht werden. Die Gottesäcker sollen in Städten außerhalb der Thore, überall aber außerhalb des Wohnplatzes von Menschen angelegt und mit Mauern oder Zäunen und Thoren wohl verwahrt sein.[1]) Auf diesen Gottesäckern oder allgemeinen Begräbnißplätzen giebt es aber auch besondere, oder Privatbegräbnißplätze, an welche sich Niemand begraben lassen darf, der nicht einen rechtlichen Antheil daran hat. Man nennt diese Erbbegräbnisse oder Erbgrüfte, auch Familienbegräbnisse. Sie werden nach Erlegung einer von dem Consistorium bestimmten Geldsumme an Einzelne abgelassen und von diesen auf eigene Kosten erbaut. Ob sie von den Eigenthümern veräußert werden können, oder nicht, ob sie an die jedesmaligen und jederartigen Erben übergehen oder nicht, das hängt von der bei ihrer Errichtung mit der geistlichen Oberbehörde getroffenen Uebereinkunft ab.

Andere Privatgrüfte sind in den Kirchen, aber jetzt wegen des dadurch leicht entstehenden Nachtheils großentheils untersagt,[2]) und höchstens den Patronen noch gestattet, wenn

---

stattenden Berichte anzugeben: den Sterbetag, die Familien- u. Vermögensverhältnisse des Verstorbenen, an welchen öffentlichen Wittwen-Cassen der Verstorbene Theil genommen, wie lange gesetzlich oder observanzmäßig die Gnadenzeit der Hinterbliebenen dauert, wo solche vorhanden, was zur Verwaltung der Stelle und der damit verbundenen Einkünfte während der Vacanz geschehen ist, oder resp. anzuordnen sein dürfte, welche zweckmäßige Veränderung sich bei Gelegenheit der erfolgten Diensterledigung mit der Stelle etwa vornehmen lassen dürfte." (Vergl. hildb. Regbl. 1836 Nr. 20.). Was in der ferneren Beifügung zur goth. L. O. (VII., S. 56) verordnet ist, „daß die Documente ꝛc. bei dem Ableben der Geistlichen ꝛc. in einem Schränkchen aufbewahrt und die Schlüssel dazu dem geistlichen Untergerichte übergeben werden sollen," möchte von allgemeiner Gültigkeit sein. Vergl. noch das altenb. Regul. v. 17. Jun. 1783 (3. Beifgſ. S. 7 f.), wie sich beim Absterben geistlicher Personen wegen Ob- und Consignation deren Nachlasses künftig zu verhalten ist; wobei zugleich bemerkt wird, daß die Testamente der Geistlichen von der weltlichen Behörde wenigstens an die Consistorien überschickt werden sollen. Endlich darf hier die cob. Bekanntm. v. 27. Oct. 1802 nicht unerwähnt bleiben, nach welcher die Sterbetage der Besoldeten u. Pensionärs mit unentgeltlich auszustellenden Zeugnissen der Geistlichen zu beweisen sind, auch dergleichen Atteste auf die Quittungen geschrieben werden können.

[1]) Kaſ. K. O. II., 202.

[2]) Vergl. das alt. Gener.-Rescr. des Consist. v. 15. Jan. 1786 (III. Beifgſ. S. 17 ff.) wegen Beerdigung in Kirchen u. Kirchhöfen.

die Orte gut verwahrt (vermauert) sind und den Kirchkindern nicht schaden können. Den Besitzern von Kirchenbegräbnißstätten wird unentgeltlich auf dem Kirchhofe ein besonderer Begräbnißplatz angewiesen. Jedoch werden an Pest oder anderen ansteckenden Krankheiten Verstorbene niemals in solche Privatgrüfte bestattet, sondern an den besonders für dergleichen Todte bestimmten Ort, oder in dem gewöhnlichen Gottesacker.

Privatorte außer der Kirche und dem Gottesacker zu wählen, etwa in Gärten u. dergl. ist untersagt; jedoch möchte dazu (wie im Königreiche Sachsen) unter Umständen Dispensation ertheilt werden, mit der Bedingung, daß die Gräber ausgemauert, die Orte gut verwahrt, mit Vermachung, Mauer oder Zaun umgeben und die Todesfälle in das Kirchenbuch des Orts eingetragen werden. Sich einen besonderen Begräbnißplatz in einem fremden Kirchspiele zu wählen, kann der Geistliche nicht eigenmächtig zugestehen.

Besondere Begräbnißplätze werden in Pestzeiten und bei ansteckenden Krankheiten entweder in eigenen Stellen auf dem Gottesacker, oder an besonderen Orten angelegt und gehörig verwahrt, damit später keine Ansteckung entstehen könne.

Ueber abgesonderte Begräbnißplätze, welche Einzelne zur Strafe bekommen, vergl. das im Folgenden über Begräbnißarten Bemerkte.

Was die Beschaffenheit der Gräber betrifft, so müssen große Leichname mindestens drei Ellen tief, Kinder zwei Ellen tief begraben werden.[1]) Ausgemauerte Gräber können nur mit besonderer Erlaubniß des Kirchenvorstandes und gegen eine besondere Vergütung an die Kirche gebaut werden.

Ferner die Folge und Ordnung der Begräbnißplätze anlangend, so wird in der gewöhnlichen Reihe zu begraben fortgefahren, ohne Rücksicht auf Stand u. dergl. Nur Eheleuten, Eltern und Kindern ist verstattet, sich neben einander begraben zu lassen. Jedoch müssen sie ihren Willen zur Zeit zu erkennen geben oder ihren Platz im Voraus bezahlen oder der Kirche einige Vergütung gewähren. Die Begräbnißplätze der einzelnen Personen müssen angemerkt werden, damit die Leichname auch späterhin zu etwaigen gerichtlichen Untersuchungen aufgefunden werden können.[2])

---

[1]) Kasim. K. O. II., 205. „Gräber sollen Mannes tief gemacht werden."
[2]) Alt. Begräbnißord. I., 15. Eben daselbst heißt es I, 14: Daß zwei Leichen nicht in ein Grab gelegt werden dürfen, wenn dasselbe nicht gewölbt und dadurch die Särge u. Leichen von einander unterschieden bleiben; nur Wöchnerinnen dürfen mit dem gleichzeitig verschiedenen neugebornen Kinde in einem und demselben Sarge beerdigt werden.

3) Von der Zeit des Begräbnisses.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß Menschen nach Blutstürzen, Nervenkrankheiten, Entbindungen u. dergl. mehre Tage hindurch sich in einem dem Tode ähnlichen Zustande befinden können und daß öfters Scheintodte begraben worden sind, so ist jetzt, wie überall in Deutschland, auch in den sächs. Herzogthümern als gesetzlich zu betrachten, daß keine Leiche unter 72 Stunden nach eingetretenem Tode beerdigt werden soll,[1]) wenn nicht ansteckende Krankheiten oder andere

[1]) Wenn nach der Kas. K. O. II., 201. die Beerdigung der Todten erst nach 24 Stunden vor sich gehen soll, so ist durch eine goth. Verord. v. 9. März 1779 die Zeit, nach welcher die Todten erst bestattet werden sollen, schon auf 48 Stunden ausgedehnt und nach der cob. Verord. v. 20. Aug. 1812 (Rgbl. Stck. 35.) ist §. 4. festgesetzt, was jetzt allgemein gültig ist, daß keine Leiche vor Ablauf von 72 Stunden von der Stunde des Todes an gerechnet, in der Regel begraben werden soll. Früher, z. B. nach 48 Stunden darf eine Leiche nur dann beerdigt werden, wenn dies das ärztliche Zeugniß ausdrücklich erlaubt oder die Zeichen der Fäulniß sehr früh, z. B. schon in den ersten 24 Stunden eingetreten sind. Hat der Verstorbene (§. 1.) in seiner Krankheit keinen Arzt gebraucht, so müssen die Hinterbliebenen irgend einen Arzt oder Wundarzt herzurufen, damit dieser die Leiche untersuche und im Falle des wirklichen Todes ein Zeugniß darüber ausstelle. (§. 2.) Auf dem Lande, wo aus irgend einer Ursache ein solches Zeugniß nicht beigebracht werden kann, darf der Gewißheit des Todes wegen, die Beerdigung nicht eher vorgenommen und von dem Geistlichen gestattet werden, als bis sich die Spuren der anfangenden allgemeinen Fäulniß an der Leiche zeigen und dieses gehörig bescheinigt ist. Für das Aufbewahren der Todten auf diese längere Zeit sollen Todtenkammern aus dem Gemeinde-Aerar eingerichtet werden. (§. 3.) In allen Orten, wo Bader sind, sollen diese, wo sie aber fehlen, der Schultheiß oder eine andere dazu zu bestellende glaubhafte Person, nebst der dazu verpflichteten Leichenfrau das wirkliche Vorhandensein der anfangenden allgemeinen Fäulniß durch ein schriftliches, unentgeltlich zu ertheilendes Zeugniß mit Beifügung des Tages und der eigenhändigen Namensunterschrift der Aussteller bescheinigen. Sollten in Dörfern, wo es keine Bader giebt, und den Einwohnern selbst die Pflicht der Leichenschau obliegt, die obbenannten Personen zu diesem Geschäfte aus natürlicher Scheu sich nicht verstehen; so haben sie, jedoch auf Kosten der Gemeinde dem Bader ihres Bezirkes die Leichenschau in ihrem Dorfe zu übertragen, es sei denn, daß ein ärztliches Zeugniß vorliege, welches bescheinigt, daß kein Scheintod Statt finde und die Beerdigung unbedenklich sei. (§. 5.) Bei allen Todesfällen, wo das Leben plötzlich, ohne vorhergegangene Krankheit aufhört, z. B. bei Schlagfluß, Stickfluß, Krämpfen, Zuckungen, Convulsionen, Schlaf- und Starrsucht, Fallsucht, Ohnmachten, die durch heftige Gemüthsbewegungen, Zorn, Schrecken oder Freude erregt werden, oder in schweren Fiebern vorkommen, bei Verblutungen, heftigem Erbrechen, mit eben so heftigem Durchfall, beim plötzlichen Tode während oder nach der Geburt, sollen die Verstorbenen nicht sogleich nach dem letzten Athemzuge als todt behandelt, sondern wenigstens noch 12 Stunden lang ruhig und ohne sie zu entkleiden, mit dem Haupte et-

Fälle, in welchen sich der Tod durch Verwesung gezeigt hat rc. (z. B. bei Selbstmördern, bei Secirten), ein Anderes nothwendig machen.[1]) Darauf sollen denn die Pfarrer bei allen Leichen, auch bei Judenleichen, streng halten und nur nach erhaltenem Leichenscheine das Begräbniß vor sich gehen lassen.

Hinsichtlich der Tageszeit, zu welcher das Begräbniß vor sich geht, hat fast jeder Ort seine besondere Observanz; jedoch soll bei feierlichen Begräbnissen mit Schulbegleitung die Zeit so gewählt werden, daß die Kinder wo möglich dadurch nicht von der Schule abgehalten werden.[2]) Stille Lei-

was erhaben liegend, im Bette gelassen und während dem mit der größten Aufmerksamkeit beobachtet werden, um bei dem geringsten Lebenszeichen, z. B. Puls- oder Herzschlag, leisen Athmen, Zucken im Gesicht, in den Fingern, Zehen rc. sogleich die Hülfe des Arztes von Neuem anrufen zu können. Noch ausführlicher verbreitet sich das Ausschreiben der mein. L.-Regier. vom 9. Jun. 1838, betreffend die Todtenschau, über diese Punkte. Es wird daselbst von der Anstellung besonderer Todtenbeschauer gehandelt, das Behandeln der Leichname von denselben angezeigt, und bemerkt, daß die Geistlichen auf Grund der von den Todtenbeschauern ausgestellten Zeugnisse halbjährlich, vom 1. Jan. bis letzten Jun., v. 1. Jul. bis letzten Dec. Todtenlisten auszustellen und an die Physiker nach diesem Schema auszuhändigen haben:

Todtenliste der Gemeinde N. vom 1. Januar (1. Juli) bis zum letzten Juni (December) 18..

Name des Verstorbenen.	Jahr und Tag der Geburt desselben.	Tag des Todes.	Todesursache. (Name der Krankheit oder Bezeichnung des Unglücksfalles.)	Name des Arztes, der gebraucht worden.	Bemerkungen.

[1]) Zeigen sich keine Spuren des wirklich erfolgten Todes, so kann nach der altenb. Begräbnißordn. die Beerdigung erst nach genauer ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung Statt finden.

[2]) Deshalb sollen nach der Kas. K.O. II., 203. die öffentlichen Leichenbegängnisse mit Begleitung der Schüler um 9 oder 12 oder 3 Uhr Statt finden. Bei Leichenbegängnissen mit Predigten, wenn dieselben Sonntags Nachmittags gehalten werden, sollen nach einer hildb. Verord. v. 22. Sept. 1713 (ält. Gesetzs. S. 88 f.) die Nachmittagskirchen nicht ausfallen; der Gottesdienst soll aber, wenn von dem Consistorium die Erlaubniß zu einer sonntägigen Leichenpredigt gegeben ist, eine halbe Stunde eher als sonst anfangen. Nach der altenb. Begräbnißordn. wird in Städten die vormittägige Bestattung empfohlen. Die Bekanntm. des goth. Ober-Cons. v. 11. Mai 1835 (Rgbl. S. 379.) lautet: Nachdem — Durchlaucht die Entschließung gefaßt haben, die Beerdigungen in den Morgenstunden ohne die bisher üblich ge-

chenbegängnisse werden meistentheils des Morgens früh oder gegen Abend vollzogen; nächtliche feierliche Begräbnisse dürfen gewöhnlich nicht ohne höhere Genehmigung gehalten werden und Fackelbegleitung ist nur bei gewissen solennen Beisetzungen und nur dann gestattet, wenn kein Schaden dadurch entstehen kann.[1])

4) Von der Begräbnißart[2]) und einigem damit in Verbindung Stehenden.

Man theilt die Begräbnisse im Allgemeinen ein in ehrliche und unehrliche, und versteht unter ersteren diejenigen, welche Menschen, die christlich gelebt haben, oder allgemeiner, die keines Verbrechens schuldig geworden sind, an dem geweihten öffentlichen Begräbnißplatze erhalten und welche mit den gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten verbunden werden oder doch verbunden werden können; unter den letzteren die, welche ohne Feierlichkeit vollzogen und bei welchen die Leichen an einem minder ehrenvollen Orte beerdigt werden müssen. Die ehrlichen Begräbnisse haben hinsichtlich der Feierlichkeit mehre Abstufungen, die an verschiedenen Orten verschieden bezeichnet werden, entweder nach der Begleitung mit der Schule, oder nach den Geschäften des Predigers, wie sie wenigstens honorirt werden müssen (so Begräbnisse mit Collecte und Segen, mit Abdankungen am Grabe oder Altare, mit Predigten oder Standreden), oder auch nach den anderen Feierlichkeiten, die dabei vorkommen (wie Läuten der Glocken).[3]) Das ehrliche Begräbniß nennt man ein stilles, wenn

---

wesene Einholung einer besonderen Dispensation und folglich auch ohne die Entrichtung diesfallsiger Gebühren, an allen Orten zu gestatten, wo Leichenhäuser bestehen, so wird solches auf höchsten Befehl und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einholung einer Dispensation zur Frühbeerdigung und die diesfallsige Gebühren-Entrichtung für die hiesige herzogl. Residenzstadt von jetzt an, für die Orte aber, wo in der Folge erst Leichenhäuser werden erbaut werden, vom Zeitpunkte der letzteren an, wegfällig wird.

[1]) Wenn nach einer hildb. Verord. vom 28. Mai 1714. nächtliche Leichenbegängnisse ohne vorherige Anfrage gestattet sind, so erleiden dieselben durch das erneuerte fürstl. goth. Patent v. 15. März 1713. (fern. Beifüg. IV., S. 9 ff.) in dem Herzogth. Gotha bedeutende Einschränkung. Vergl. das Folgende.

[2]) Hierüber und besonders auch über den mit dem Begräbnisse verbundenen Aufwand verbreiten sich die oben im Allgemeinen angezogenen Ordnungen und Bestimmungen.

[3]) Nach der altenb. Begräbnißord. giebt es vier Classen der Beerdigungen, und die Wahl einer derselben ist den Hinterbliebenen völlig frei gestellt, wenn nicht der Verstorbene darüber gewisse Bestimmungen getroffen hat. Die Diensteinnahme der Pfarrer und Schullehrer darf

diese Ceremonieen unterlassen und der Todte in der Stille des Morgens oder am späten Nachmittage ohne Begleitung des Geistlichen begraben wird. Es findet dieses entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder Hinterlassenen oder laut des Gesetzes Statt, z. B. bei ansteckenden Krankheiten,[1]) bei solchen Leichen, die durch Ueberschwemmung aus den Gräbern gespült worden sind, bei todtgebornen und kleinen Kindern, bei einigen Selbstmördern (s. unten). Ob Jemand ein mehr oder minder feierliches Begräbniß erhalten solle, das ist theils durch das Gesetz, theils durch die Observanz bestimmt. Wird aber von Jemanden ein außerordentlich feierliches Begräbniß begehrt, so hat der Geistliche darüber an seine Vorgesetzten zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.[2])

---

dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Beerdigung in der ersten Classe wird auf dem Lande in der Regel mit einer Leichenpredigt in der Kirche und Abdankung; die in der zweiten Classe mit einer einfachen Leichenpredigt oder Grabrede, die in der dritten mit einer Rede (Sermon), die in der vierten mit einem Gebete und dem Segen in Verbindung stehen. — Nach der cob. Leichenord. v. 1838 findet eine dreifache Art von Leichenbegängnissen Statt, 1) bei Kindern bis zum Eintritte in die Schule, 2) bei Schulkindern, 3) bei Erwachsenen, von dem Tage der Confirmation bis zu deren Ableben, ohne Rücksicht auf deren übrige Lebensverhältnisse. Eben daselbst ist zugleich die Gebührentaxe angefügt. (Regbl. 1838 S. 265—69.)

[1]) Vergl. die mein. Verord. vom 11. Sept. 1812, nach welcher die Verstorbenen bei Seuchen in der Stille und ohne Begleitung begraben werden sollen; und die neueste GMein. Verord. (Verordnungss. IV. Bd. S. 226): „Bei dem einfachen, nicht bösartigen Scharlachfieber, den Rötheln und Masern, und der gewöhnlichen Ruhr, genügt es, — die Todten nicht auszustellen und ohne Begleitung beerdigen zu lassen. Durch e. Verord. des altenb. Consist. v. 23. Jan. 1827. (Gesetzs. S. 2.) wird die unter dem 21. Juni 1814 erlassene Verordnung, „daß die Leichen der an epidemischen Krankheiten Verstorbenen ohne alle öffentliche Ausstellung früh oder Abends in der Stille begraben werden müssen, daß jedoch von denen, die nicht ganz arm sind, die Stolgebühren nach jeden Orts Gewohnheit zu entrichten sind, und daß auch auf Verlangen eine Leichen- oder Gedächtnißpredigt an einem der nächsten Tage nach dem Begräbniß gehalten werden kann" auch auf die an den natürlichen Blattern Verstorbenen ausgedehnt.

[2]) Aus dem goth. Patente v. 1713, aus welchem in gewisser Art der Unterschied zwischen stillen und öffentlichen und mehr oder minder feierlichen Begräbnissen deutlich hervorgeht, theilen wir zu diesem Behufe Folgendes mit: „1) daß bei Todesfällen der Kinder, so unter währenden sechs Wochen verstorben, anstatt einer öffentlichen Leichenbestattung des Abends eine stille Leichenbestattung durchgängig erlaubt sein soll, jedoch in diesem Maße, daß solches zuvor bei Unserem General-Superintendenten allhier und auf dem Lande bei den Special-Superintendenten oder Adjunctis gemeldet werde (die Abänderung in dies. Beziehung s. oben); so kann auch denen Eltern, welchen ihre Kinder

Das unehrliche Begräbniß ist wieder zweierlei Art, entweder ein menschliches, sepultura humana, oder ein Eselsbegräbniß, sepultura asinina (auch canina, Hundsbegräbniß genannt). Jenes besteht darin, daß der Leichnam entweder außerhalb des Gottesackers oder an einem minder ehrenvollen Orte desselben durch den Todtengräber beerdigt wird; dieses aber wird von dem Nachrichter oder dessen Knechten auf dem Viehwege oder unter dem Galgen verrichtet.

Was nun die einzelnen Personen hinsichtlich der Begräbnißart betrifft, so finden sich in einem goth. Mandate vom 2. October 1751 (neue Beif. L. S. 691.) folgende, namentlich den Unterschied der sepultura honesta und inhonesta betreffende Bestimmungen: 1) Caviller-Knechte mit ihren Weibern und Kindern, weil sie bis ins dritte Glied der ehrlichen Handthierungen unfähig sind, müssen einander selbst zu Grabe tragen.[1]) 2) Die durch das Schwert hingerichteten Malefi-

---

unter dem 12. Jahre ihres Alters mit Tode abgehen, von Unserem Consistorio auf ihr Ansuchen die abendliche Beisetzung erlaubt werden, jedoch haben sie vorher die jura stolae zur Hälfte zu entrichten; dafern sie aber die Kinder bei Tage begraben lassen wollen, so werden die Leichenpredigten in ihre Willkühr gestellt. Und zwar sollen die in die dritte, vierte und folgende Classen gehörigen Personen sothane Abendbeisetzungen Sommers gegen 7 oder 8 Uhr und des Winters gegen 6 Uhr mit Laternen verrichten; denen aber in der zweiten Classe werden 6—8 Fackeln und zwei Kutschen zu gebrauchen nachgelassen. Desgleichen soll auch vergönnt sein, die todt zur Welt gebrachten und ungetauften Kinder zu Abends allein von der Kindfrau, jedoch nach vorher gegangener Anzeige bei dem Pfarrer jeden Orts oder Viertels auf den Gottesacker tragen und begraben zu lassen. (Nach einer hildb. Verord. v. 7. Jan. 1807 sollen Mütter ihre unehelichen verstorbenen Kinder nicht selbst zu Grabe tragen.) 2) Die nächtlichen Beisetzungen aber bleiben insgemein nicht unbillig verboten; ꝛc. dannenhero dergleichen 3) nur der ersten Classe auf unterthänigstes Ansuchen, gegen Abrichtung der Hälfte der sonst, wenn der Verstorbene des Tags begraben worden wäre, gewöhnlichen jurium stolae, nachgelassen werden kann; ꝛc. 4) Wenn aber aus der zweiten oder dritten Classe mit Anführung anderer zu einer Dispensation bewegenden Umstände die nächtliche Beisetzung erlanget werden sollte, und der Verstorbene in die andere Claß gehörte, so sollen vorher nebst Entrichtung der völligen jurium stolae vor diese Concession mit Laternen 12 gr. ins Consistorium und 1 thlr. ad pias causas, und mit 10 oder 12 Fackeln dorthin 1 thlr., dahin 2 thlr., in der dritten Classe aber 1 thlr. ins Consistorium u. 2 thlr. ad pias causas, jedoch daß bei dieser nur Laternen und durchaus keine Fackeln zu gebrauchen, abgestattet werden. 5) Hergegen wenn Personen in der dritten und übrigen Classen Armuths halber die Ihrigen in der Stille bei Tage beisetzen zu lassen Willens, so soll ihnen solches gegen Abrichtung der halben Taxae der ordentlichen jurium stolae ohne Dispensationsgebühren auf geschehenes Anmelden verstattet werden.

[1]) In neuerer Zeit wird diese Verord. allgemein als antiquirt angesehen.

canten sollen auf dem Richtplatze oder unter dem Gerichte durch des Nachrichters Leute eingescharrt,[1]) oder bei erlangter Dispensation in den Städten durch die Nachtwächter und Flurschützen, auf dem Lande durch Personen, welche die Anverwandten des Delinquenten gegen billige Vergeltung gewinnen werden, in einem Sarge auf dem Gottesacker in loco peccatorum unter die Erde gebracht werden. 3) Die Inquisiten, so ante sententiam definitivam in custodia ersterben, werden durch die ordentlichen bestimmten Träger auf den Gottesacker gebracht. 4) Die Selbstmörder aus Melancholie sollen, wenn sie vermöge obrigkeitlicher Erkenntniß und Verordnung sepulturam christianam, obwohl minus solennem auf dem Gottesacker bekommen, durch ordentliche Träger zu Grabe gebracht, diejenigen aber, so sepulturam non christianam extra coemeterium oder asininam bekommen, durch den Caviller hinausgeschafft und an einem abgelegenen Orte oder unter dem Gerichte eingescharrt werden. 5) Die auf der Straße oder im Wasser Todtgefundenen sollen, insofern ihnen von der Obrigkeit sepultura honesta zuerkannt wird, ebenso todtgefundene und ermordete Kinder, durch die ordentlichen Träger zu Grabe gebracht werden.[2]) Eben so die Bettler, die

---

[1]) Nach einer alt. Verord. v. 2. Jan. 1674 (I. Beif. S. 117 f.) heißt es: daß die Körper derjenigen Malefizpersonen, so zum Schwerte condemnirt, auch Einiger, so sich aus Verzweiflung ums Leben gebracht, deren Körper durch den Nachrichter auf die Fäimstätte verscharrt zu werden pflegen, oder auch in anderen Fällen, bei welchen keine christlichen Begräbnisse zu verstatten sein, als derjenigen, so in Tumulten oder Duellen durch ihre beitragende verwegene Ursachen umkommen, entweder der medicin. Facultät zu Jena auf Begehren gefolget, oder da sie keine Wissenschaft davon haben, ihnen dennoch zugeschicket werden sollen (nämlich auf Kosten der Facultät, so viel das Fuhrlohn betrifft,). Nach dem alt. Strafgesetzb. Art. 6 (Gesetzs. 1841 S. 105) sollen die Körper der Hingerichteten entweder an die Anatomie abgeliefert, oder wenn dies nicht möglich ist, an einem abgesonderten Orte begraben werden.

[2]) Nach einer mein. Verord. v. 6. Sept. 1804 soll über die Beerdigung verunglückter Personen im Oberlande erst post actum berichtet werden. Dasselbe ist bestimmt in der alt. Verord. der Landesreg. vom 1. Mai 1840 (Gesetzs. 71. 72.), das Verfahren der Behörden bei Beerdigung von Selbstmördern und Verunglückten betreffend. Eben daselbst ist die nächstfolg. Verord. dahin modificirt, daß die Ablieferung der Leichname in dem altenburger Kreise und dem Amtsbezirke Ronneburg an die jenaische Anatomie wegen zu großer Entfernung der Orte nicht zu geschehen brauche. In dem alt. Mandate v. 10. Febr. 1832 (Gesetzs. S. 21 ff.) „über das Verhalten der geistlichen und weltlichen Behörden bei Beerdigung der Selbstmörder u. Verunglückten" wird festgesetzt: „Unsere Landesreg. hat neben der ihr als Ober-Polizei-Verwaltungsstelle zukommenden Aufsicht, hauptsächlich dahin zu se-

in transitu verstorben. 6) Die mit infamirender Strafe Belegten und Landesverwiesenen sollen durch des Nachrichters Leute extra coemeterium verscharrt werden, wenn sie nicht beim Leben oder nach dem Tode auf Ansuchen der Ihrigen

---

hen, daß 1) aus den Aemtern Kahla, Eisenberg, Roda (u. Ronneburg) die Leichname a) von Hingerichteten u. von solchen Inquisiten, welche zu lebenswieriger Zuchthausstrafe bereits verurtheilt waren, oder wegen Capitalverbrechen in gefänglicher Haft sich befanden, b) von Selbstmördern, welche auf den Grund eines Physicatszeugnisses als in Geisteszerrüttung nicht befangen anzusehen gewesen, c) von den auf der Leuchtenburg verstorbenen Sträflingen und auf allgemeine Kosten erhaltenen Irren, endlich d) nach dem jedesmaligen Ermessen der Polizeibehörden auch die Leichname fremder Vagabunden u. Bettler, welche in den Bezirken der genannten Aemter verstorben sind, an das anatomische Institut zu Jena, und 2) aus dem hiesigen Kreisamte (u. Ronneburg) die Leichname derer, bei welchen ein gleiches Verhältniß wie bei den unter a. b. c. d. Bezeichneten Statt findet, — an das in hiesiger Stadt bestehende anatomische Institut abzuliefern sind. In Betreff des Begräbnisses auf dem Gottesacker haben die Ephorieen folgende Rücksichten in das Auge zu fassen: a) Die Leichname derjenigen, deren Tod durch von ihnen unverschuldete oder mindestens von ihnen nicht beabsichtigte Unglücksfälle herbeigeführt worden, sind mit allen christlichen Ceremonien öffentlich zu begraben. Eben so die, welche von Anderen vorsätzlich oder zufällig, ohne daß ihnen eine hauptsächliche Schuld dabei zur Last fiele, getödtet werden; b) diejenigen, welche an ihrem Verunglücken schwere Schuld tragen (z. B. durch Trunkenheit, frevelhafte Unternehmungen), ingleichen die, welche in einer Schlägerei getödtet worden, an der sie nicht blos sich vertheidigend Theil genommen, ferner die, welche nur muthmaßlich ihr Leben selbst verkürzt, oder auch unzweifelhafte Selbstmörder, welche an Fieberanfall, Wahnsinn, Schwermuth u. dergl. litten, oder bei denen gar keine Veranlassung zur That zu entdecken und daher eine kurze Geistesverwirrung zu vermuthen steht, werden zwar in der Stille, aber unter anderen Leichen begraben; c) denjenigen, welche bei einer Schlägerei, an welcher sie hauptsächlich Antheil genommen, oder bei Unternehmungen, die zwar verbrecherisch, aber in minderem Grade sind, ihren Tod gefunden, Selbstmördern, die eines begangenen Verbrechens verdächtig, sich im Gefängnisse oder bei der Verhaftung entleibt, ingleichen denjenigen, welche durch einen notorisch unordentlichen und lasterhaften Lebenswandel sich in Elend und Verlegenheit versetzt, dadurch aber Verzweiflung herbeigeführt haben, ist bei stiller Beerdigung ihr Grab am Rande oder sonst an einem abgesonderten Platze des Gottesackers anzuweisen. Die Ephorieen haben dabei vor oder nach (vergl. die spätere Verord.) an das Consistorium und die Unterbehörden an die Landesregierung das Nöthige zu berichten. — Daß die weltlichen Behörden das Auffinden von Selbstmördern oder Verunglückten den betreffenden Pfarrern sofort anzeigen sollen, ist durch die Verord. des alt. Consist. v. 20. Sept. 1831 (Gesetzs. S. 259) wieder eingeschärft. — Die goth. Verord., das bei der Besichtigung und Aufhebung todt gefundener Personen zu beobachtende Verfahren betreffend, v. 7. Aug. 1837 (Gesetzs. S. 409 ff.) geht mehr die weltlichen Behörden an und hat für das KRecht keine Incidentpunkte, Regbl. 1837 S. 621 ff.

per rescriptum principis famae restituirt werden. 7) Die Juden sollen durch ihres Gleichen extra coemeterium gebracht und begraben,[1] wofern aber keine Juden sonst an dem Orte, wo einer stirbt, vorhanden, oder aus der Nachbarschaft erlangt werden können, oder Einer in transitu verstürbe, sollen dazu gemeine, arme Leute gebraucht werden. 8) In solchen außerordentlichen Fällen sollen in Städten die Nachrichter, Flurschützen und andere Tagelöhner als Träger gebraucht werden.[2]

Hierzu müssen wir noch in Bezug auf die Fremden bemerken, daß sie in der Regel in der Parochie, in welcher sie verstorben sind, begraben werden und daß in diesem Falle auch nur eben daselbst die Begräbnißgebühren zu entrichten sind. Jedoch können solche Leichen auf ausdrückliches Verlangen in ihre Parochie zurückgeschafft werden, wobei gewöhnlich die Begräbnißkosten auch an den Pfarrer, aus dessen Parochie die Leiche fortgeführt wird, bezahlt werden.[3] Dagegen muß über die Leiche ein Todtenpaß von der Ortsbehörde ausgestellt werden.[4]

---

[1]) Die Observanz, nach welcher Juden auf dem christlichen Gottesacker begraben werden, wenn sie selbst keinen Begräbnißplatz besitzen, ist jetzt allgemein.

[2]) In einer hildb. Verord. v. 20. Sept. 1754 (ält. Gesetzs. S. 218–21), die Beerdigung anrüchiger u. dergl. Personen betreffend, ist Folgendes festgesetzt: „No. III. Abdecker u. Caviller-Knechte mit ihren Weibern u. Kindern, weil sie ins zweite Glied der ehrlichen Handthierung unfähig sind, müssen einander selbst zu Grabe tragen; gleichwohl soll Handwerkern und anderen ehrlichen Leuten, wenn sie eine solche Leiche begleiten, selbiges an ihren Ehren durchaus unschädlich und unabbrüchig sein. No. X. Diejenigen, so sich selbst entleibet oder erhänget, sind ordentlicher Weise durch den Abdecker und seine Leute entweder unter das Gericht, oder sonst einen abgelegenen Ort einzuscharren. Es wäre denn, daß Jemand sich aus Melancholie, Wahnwitz oder Krankheit entleibt hätte, welchen Falls die Art der Sepultur vom Consistorium auf vorgängige Erwägung der Umstände zu bestimmen. No. XII. Die auf der Straße oder im Wasser todt Gefundenen, wenn nämlich ungewiß, wer sie sind oder wie es mit ihrem Tode zugegangen, insofern ihnen ein ehrliches Begräbniß von der Obrigkeit zuerkannt worden, ingleichen todt gefundene und ermordete Kinder zu Grabe zu tragen, soll sich Niemand weigern und Keinem solches zur Unehre rc. gereichen. XIII. Welche in der Tortur ihre Unschuld erhärtet, wie ingleichen blos am Pranger Gestandene, sollen vom ehrlichen Begräbniß nicht ausgeschlossen sein."

[3]) Doch hat weder dieser letztere Parochus, noch die übrigen Geistlichen, durch deren Bezirk die Leiche geführt wird, das Recht, Begräbnißkosten zu fordern, (vergl. altenb. Verord. v. 22. Aug. 1826. Gesetzs. S. 46.) es wäre denn, daß in jener und in diesen Parochieen eine besondere Leichenfeierlichkeit begehrt würde.

[4]) Hildb. Verord. v. 7. Nov. 1754. (ält. Gesetzs. S. 222.) „Bei der

Was ferner die Ausstattung der Leichen betrifft, so ist in mehren älteren Kirchengesetzen ein mäßiger Schmuck und Aufwand verordnet,[1]) und ins Besondere ist das Ausschmücken der Leichname mit Gold= oder Silber=Geschmeide und Stoffe verboten.[2]) Eben so ist auch aller übermäßige Aufwand in Bezug auf die Personen, welche zu dem Verstorbenen in gewissen Verhältnissen standen, streng untersagt, obwohl in neuerer Zeit die darauf hingehenden älteren Verordnungen in ihrer Einzelheit allgemein nicht genau beobachtet werden.[3])

Durchführung der Leichen durch fremde Parochieen sind keine Gebühren zu entrichten, sondern es ist Tags vorher nur zur Verhütung des Mißbrauchs eine bloße Notification an den Beamten zu geschehen." Nach der Not. 3. angezog. altenb. Verord. v. 22. Aug. 1826 ist zur Wegführung einer Leiche in eine andere Parochie die Genehmigung des herzogl. Consistoriums und ein desfallsiger Erlaubnißschein zu suchen.

[1]) Vergl. die oben für das Allgemeine angezog. Stellen, namentlich die hildb. Verord. v. 6. März 1754 (ält. Gesetzs. S. 215—21.) über Einschränkung der übermäßigen Kosten bei Trauer und Begräbnissen.

[2]) Das Ausstellen (zur Schau Ausstellen) der Leichen in den Leichenhäusern, so wie auch das Oeffnen der Särge auf dem Gottesacker ist, wie aus den S. 151 Not. 5. angeführten Verordnungen erhellt, nicht gleichmäßig in den sächs. Herzogthümern untersagt (vergl. auch SMein. Verords. III., S. 211). Die Leichen der an gemeinschädlichen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind möglichst isolirt zu halten, nicht auszustellen und in aller Stille, ohne Begleitung und wo möglich am frühen Morgen in verpichten Särgen und in einer Tiefe von mindestens 6 Fuß zu beerdigen. Nach der Beerdigung sind die Wohnungen und Effecten vorschriftsmäßig zu reinigen, sowie auch diejenigen Individuen, welche mit dem Leichnam in Berührung gekommen sind, sich selbst und ihre Kleider sorgfältig zu reinigen haben. Nach dem goth. Patent von 1803 (vergl. goth. Mand. v. 1778) ist die öffentliche Ausstellung einer Leiche unter Aufdeckung des Sarges bei 10 thlr. Strafe verboten und das Zeigen der Leiche nur den Verwandten bis und mit zum 4. Grade verstattet. Auf diese Bestimmung wird hingewiesen v. d. Bürgermeister und Rath der Stadt Goth. vom 14. Aug. 1826 s. Intelligzbl. S. 357. Das öffentliche Ausstellen der Leiche im Sterbehause und das Oeffnen der Särge am Grabe ist auch nach der altenb. Begräbnißord. verboten. Durch e. Bekanntm. der cob. Landesreg. v. 7. Jul. 1837 (Rgbl. S. 437.) wird die Bestattung der Todten in offenen Särgen untersagt und das Verschließen derselben anbefohlen.

[3]) Nach dem erneuerten fürstl. goth. Pat. v. 15. März 1713 (fernere Beifüg. No. VI., S. 26.) sollen keine Kronen und Kränze, sondern ein Crucifix auf den Sarg und bei ledigen Personen ein Kranz oder eine Krone auf das Kreuz zu stecken gegen ein Gewisses an die Kirche, wo dergleichen angeschafft worden, erlaubt sein. Marschälle sollen nur bei der ersten und zweiten Classe gebraucht werden. So sollen auch nach den Verordnungen der sächs. Herzogth., die Bedienten, Mägde rc. nicht in Trauer gekleidet werden; (Nach der altenb. Begräbnißord. ist die Abgabe irgend einer Art von Trauer an die Dienstboten ganz zu unterlassen oder doch möglichst zu beschränken; in Vormundschaftsrech=

Das Hinausschaffen der Leichen geschieht entweder durch besonders dazu angestellte Personen, welche für ihre Dienstleistung eine bestimmte Vergütung empfangen, und sich der Bestattung aller der Personen, welchen ein christliches Begräbniß zukommt oder von der Obrigkeit zugesprochen wird, nicht entziehen können, oder durch die Zunftgenossen der Verstorbenen, auf dem Lande oft durch die Nachbarn, oder durch frei-gewählte Männer. [1])

Die Begräbnißkosten bezahlen die Erben oder diejenigen, die den Verstorbenen im Leben zu ernähren schuldig waren; also Gatten für Gatten, Eltern für Kinder, Kinder für Eltern. [2]) Den Armen, unter denen fast alle Almosen-Perci-

nungen passirt dafür kein Ansatz.); Leichenwärter sollen sich von den Kleidern des Verstorbenen Nichts aneignen ꝛc. (vergl. altenb. Begräbnißord.) Mahlzeiten (nach dem goth. Patente v. 1803. förmliche Mahlzeiten bei 5 thlr. Strafe) sind untersagt und soll nur den Verwandten, die von fremden Orten hergekommen sind, oder mit Bestattung der Leiche zu thun gehabt haben, Etwas an Speise gereicht werden; vergl. altenb. Begräbnißord. Nach §. 12 der cob. Leichenordnung sollen die Leichentrünke eingestellt werden.

[1]) Vergl. z. B. aus dem goth. Mand. v. 1751 außer dem oben Bemerkten noch die Bestimmung, nach welcher auf dem Lande 8—10 Leichenträger (bei kleineren Dörfern vielleicht für zwei oder mehre Dörfer zugleich) bestellt werden sollen, wenn das Leichentragen nicht von den Nachbarn der Reihe nach besorgt wird, worüber der Schultheiß eine ordentliche Designation zu halten. Bei Handwerksgenossen soll es bei der Observanz verbleiben. Nach demſ. Mandate ist auch für die Weigerung des Leichentragens die Strafe streng bestimmt; eben so in der hildb. Verord. v. 20. Sept. 1754 (ältere Gesetzs. S. 218—21.), wo es übereinstimmend heißt: Würde sich Jemand weigern, eine Leiche, so auf den Gottesacker zu begraben ist, zu tragen, soll selbiger, wenn er der Obrigkeit Gebot nicht gehorsamen will, von solcher alsobald zum Arrest gebracht und auf vorher erstatteten Bericht ins Zuchthaus eingeliefert, allda mit dem ganzen Willkommen belegt werden, auch seines Bürger- und Nachbarrechts verlustig sein; die Todtengräber und Tagelöhner aber, so zum Grabmachen bestellet, wenn sie sich hierbei widerspenstig bezeigen, im Lande weiter nicht geduldet; desgleichen keiner Leiche, so in den Gottesacker kommt, die Todtenbahre und Leichentücher versaget, noch diese darum vor verwerflich geachtet werden. Nach einer Bek. des Bürgermeisters und Raths v. Gotha, v. 23. Oct. 1826 (Intelligzbl. S. 467.) dürfen Kindersärge nicht mehr, (wie es sonst größtentheils üblich war und noch ist) in den zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Chaisen auf den Gottesacker gefahren, sondern müssen auf einer besonderen kleinen Bahre getragen werden von zwei dazu besonders bestellten Personen; und nur kleine Kinder dürfen noch durch die Leichenweiber hinausgetragen werden.

[2]) Die Leichenfraternitäten, welche in mehren Orten der sächs. Herzogthümer bestehen, durch welche bei dem Tode eines jeden Mitglieds an die zur Bestattung verpflichteten Hinterlassenen des Verstorbenen eine gewisse Geldsumme ausgezahlt wird, sind sehr wohlthätige Institute, die

pienten verstanden werden, sind von dergleichen Kosten frei, und es haben die Geistlichen auch aus der Almosencasse Nichts für das Begräbniß zu fordern. Für Leichen, die in geweihter Erde kein Begräbniß erhalten, werden auch keine Begräbnißgebühren bezahlt.[1])

In Absicht auf die Leichenpredigten schreibt die Kasim. K.O. II., 206. vor, daß dieselben zeitig (wenigstens den Tag vorher) bestellt, und daß der Verstorbenen darin auf eine christliche Weise gedacht (also auch übertriebenes Lob vermieden) werde.[2]) Ueber die unfügliche Ablesung der sogenann-

---

eine allgemeinere Verbreitung verdienen. E. altenb. Bek. des Minist. v. 15. Oct. 1836. (Gesetzs. 78.) betrifft die landesherrl. Sanctionirung der Statuten des Sterbefiscus einiger altenb. Innungen. Auch in den übrigen sächs. Herzogthümern bestehen dergleichen besondere und allgemeinere Fisci, unter landesherrl. Genehmigung. Nach dem goth. Circularrescr. v. 21. Jun. 1771. und Postscr. v. dems. Datum, soll an denj. Orten, wo es bisher gewöhnlich gewesen, den im J. 1771. lebenden Pfarrern bei ihrem dereinstigen Ableben, oder vielmehr deren Erben, wenn sie nicht collaterales sind, der dabei erforderliche Aufwand aus d. Gemeinde-Aerariis etc. verabreicht, den Wittwen und Kindern derjen. Pfarrer aber, welche nach 1771 in Diensten gestanden, und sehr weniges Vermögen hinterlassen, ein Beitrag v. 10—15 Mfl. zu den Beerdigungskosten aus Gemeindemitteln, wenn solches vorher üblich gewesen, nach geschehener Anzeige b. d. Oberconsi. gegeben werden. Pstscr., daß bei Beerdigung der vor 1771. im Amte gestandenen Pfarrer und Schuldiener die Gemeinden, welche bisher die Leichenkosten zu bestreiten gehabt, für nichts weiter, als für einen tännenen und unausgeschlagenen Sarg, für ein aus schwarzem Zeug oder weißer Leinwand zu machendes Sterbekleid und für die Fertigung des Grabes sorgen dürfen.

[1]) Nach einer hildb. Verord. v. 28. Mai 1714 (ält. Gesetzs. S. 99.) sind Leichenpredigten, die nicht gehalten werden, auch nicht zu bezahlen; und auch die Gebühren vors Mitgehen sind an Geistliche und Schullehrer nur dann zu entrichten, wenn sie wirklich dem Begräbniß beiwohnen. Doch weicht hiervon die spätere Observanz in den sächs. Herzogthümern ab, und solche Gebühren möchten jetzt nur dann verweigert werden dürfen, wenn Geistliche und Schullehrer die verlangten Functionen nicht leisten. Nach e. altenb. Verord. v. 12. März 1764. (Nachtrag zur II. Beif. S. 438.) sollen bei dem Begräbnisse todtgeborner Kinder Stolgebühren weder gefordert noch angenommen werden; und nach e. altenb. Verord. v. 17. Nov. 1769. (Nachtr. z. II. Beif. S. 449.) heißt es, daß die Priester „wofern Richter und Schöppen die gänzliche Unvermögenheit der Nachgelassenen des Verstorbenen attestiren, die jura stolae eben so wenig fordern sollen, als die Gemeinden verbunden sind, selbige vor die Todtgefundenen zu prästiren." Dagegen ist durch e. altenb. höchst. Rescr. v. 9. Nov. 1787. (3. Beifgs. S. 20 f.) bestimmt, daß die in den Landstädten und auf dem Lande stationirten Officiers die zu entrichtenden Stolgebühren in Sterbefällen ebenfalls zu entrichten haben.

[2]) In einer cob. Verord. v. 13. Jan. 1812. (Rgbl. Stck. 4.) wird bestimmt „daß, wenn Personen, die nicht geistlichen Standes sind, bei dem Begräbnisse Verstorbener Parentationen auf dem Gottesacker halten

ten Personalien sowohl bei den kleinen Kindern, welche oft kaum einige Monate auf der Welt gelebt, als auch anderen jungen und solchen Leuten, die ohnehin Jedermann in der Gemeinde bekannt sind, vergl. das Postscr. v. 25. Mai 1714 (hildb. ält. Gesetzs. S. 99). Die Bestimmung der Kasim. K. O. II., 205., nach welcher die Geistlichen auf den Dörfern den Leichen auf ihren Filialen bis auf den dritten Hof und nicht weiter entgegen zu gehen schuldig sind, ist allgemein anwendbar.

Das Bestehlen und Stehlen der Leichname wird nach Umständen mit Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt; eben so ist das Ausgraben der Leichen streng untersagt.[1]) Doch können in manchen Fällen, z. B. um Untersuchungen anzustellen u. dergl. auch Ausgrabungen Statt finden, und der Geistliche kann selbst ohne Genehmigung der Ortsbehörde das Grab öffnen lassen, wenn er Grund zu der Vermuthung hat, daß Jemand lebendig beerdigt worden sei.[2])

Was zuletzt noch die Denkmale für die Verstorbenen, die Leichensteine betrifft, so findet sich in Bezug darauf nur die alt. Verord. v. 18. Dec. 1789 (3. Beif. S. 21), nach welcher die Inschriften auf Leichensteine vorher dem Superintendenten zur Censur vorgelegt werden sollen. Das übrige darauf Bezügliche muß aus dem allgemeinen Rechte entlehnt werden, wornach die Leichensteine nur nach Genehmigung der Kircheninspection zu setzen sind, auf eigene Kosten von den Verwandten erhalten werden müssen und bei ihrem Verfalle ein Eigenthum des K.-Aerars werden, welches für die Erhaltung des Gottesackers zu sorgen hat.

---

wollen, so muß die zu haltende Rede vorher der treffenden Ephorie oder dem Decanate vorgelegt, und derjenige, welcher sie halten will, bestimmt angegeben werden. Bei Bedenken wegen des Inhalts ist an das Consistorium zu berichten."

[1]) Nach dem altenb. Strafgesetzb. (Gesetzs. 1841. S. 143.) Art. 228. heißt es: „Bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern, Grabstätten oder Leichenhäusern findet Arbeitshausstrafe von wenigstens drei Monaten Statt, insofern nicht der Betrag des Gestohlenen eine höhere Strafe mit sich bringt. Die Entwendung menschlicher Leichname ist mit drei bis sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen bei den Begräbnißorten angestellten Aufsehern verübt worden, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen."

[2]) In e. mein. Verord. v. 12. Sept. 1832. (Verordgsſ. II., 116.) wird bestimmt, daß bei ungewöhnlichen Todesfällen die Gerichte erst dann einschreiten sollen, wenn der Verdacht eines hierunter begangenen Verbrechens eintritt; und bis dahin haben die Verwaltungsbehörden unter Zuziehung Sachverständiger den Ursachen des Todes nachzuforschen.

5) Von der Trauer.

Nächst den oben im Allgemeinen unter Begräbniß citirten Ordnungen und Gesetzen sind in Beziehung auf die Trauer zwar in den einzelnen sächs. Herzogthümern schon im vorigen Jahrhunderte manche mehr oder minder ausführliche Verordnungen sowohl in Absicht auf die Zeit als die Art und Weise der Trauer erschienen,[1]) allein dieselben sind im Herzogthume Coburg durch das Trauerreglement vom 14. Mai 1802 (dessen Uebertretung mit einer Strafe von 5 bis 50 Thaler geahndet werden soll), im Herzogthume Gotha durch das Regulativ, die Trauer sowohl bei Hofe, als bei Privatpersonen betreffend, vom 13. Dec. 1830 (Gesetzs. No. LIX. Regbl. S. 1 ff.), und im Herzogthume Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld durch die Verordnung vom 1. Jun. 1837 (Verordngsſ. IV. Bd. S. 65 ff.), über die äußeren Zeichen der Trauer, ganz oder theilweise aufgehoben oder modificirt worden, und im Herzogthume Altenburg haben sich von jenen abweichende Observanzen gebildet. Eine Uebersicht des in Bezug auf die Trauer zu Beobachtenden giebt die eben angezogene mein. Verordnung, welche wir hier im Auszuge mittheilen. (Mit ihr stimmen die angezogenen coburg. u. goth. Bestimmungen beinahe ganz überein.) I. In Bezug auf die öffentliche Trauer ist festgesetzt: Bei dem Ableben des regierenden Herzogs, seiner Gemahlin und der Wittwe eines regierenden Herzogs wird die Trauerzeit auf drei Monate festgesetzt. Oeffentliche Musik und Schauspiele finden im ersten Monate nicht Statt. Die Glocken in allen Städten und Dörfern des Herzogthums werden in den gedachten Fällen in den ersten vier Wochen von 11 bis 12 Uhr Mittags in drei Absätzen geläutet. Alle Ausfertigungen der Ober- und Unterbehörden werden drei Monate lang schwarz gesiegelt und zwar in den ersten sechs Wochen mit Anwendung von schwarz geränderten Papier. Bei dem Ableben eines Erbprinzen oder dessen Gemahlin dauert die Trauer sechs Wochen und zwar mit denselben Abstufungen der Trauerkleidung, wie bei den regierenden Herren rc. in Zeiträumen von 14 zu 14 Tagen. Oeffentliche Musik und Schauspiele werden 14 Tage lang eingestellt und eben so lange findet das Trauergeläute in der vorgeschriebenen Weise Statt. — Für die nachgebornen Prinzen

[1]) Vergl. die hildb. Trauerord. v. 6. März 1754 (ältere Gesetzs. S. 215—18); die goth. Verord. v. 4. Dec. 1719 wegen der adelichen Trauer-Solennien (fern. Beifg. No. IX. S. 81 ff.); das altenb. (auf das v. 7. Oct. 1740 gegebene Mandat (1. Beif. S. 462—69 bezogen) Reglement v. 6. Sept. 1742 (I. Beifugens. S. 75—78).

und Prinzessinnen Töchter eines regierenden Herzogs, für dessen Brüder und Schwestern, deren Gemahlinnen und Gemahle, wird an dem Hofe auf dieselbe Weise, wie für Erbprinzen getrauert. Das Trauergeläute und die öffentliche Musik, so wie die im Vorhergehenden (Art. 1.) für die Staatsdiener und die Officiere vorgeschriebene Trauer wird jedoch für die Prinzessinnen Töchter und Schwestern, so wie für die Schwäger des regierenden Herzogs überhaupt nur dann angeordnet, wenn erstere unvermählt oder mit einem Prinzen aus dem herzoglichen Hause vermählt sind, und hinsichtlich der Letzteren, wenn sie schon durch ihre Geburt zu dem herzoglichen Hause gehören. In solchen Fällen wird das Trauergeläute und die Einstellung der öffentlichen Musik auf 8 Tage beschränkt. Für Prinzen und Prinzessinnen aus dem herzoglichen Hause unter 12 Jahren findet blos Familientrauer Statt, wenn nicht besondere höchste Anordnungen es anders bestimmen. Die für fremde Souveraine und fremde fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal besonders bestimmt. Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen von der Bekanntmachung des Todesfalles an gerechnet. Der erste Grad der Trauer ist für Civilstaatsdiener schwarzer Frack oder vorschriftsmäßige Dienstkleidung mit schwarzen Unterkleidern, schwarzem Flor am Arme, außerdem im ersten Monate, wenn sie in Uniform erscheinen, die Decoration am Hute mit schwarzem Flor umwickelt. Im zweiten Grade der Trauer haben die Civilstaatsdiener gleiche Trauer, wie im ersten Monate, doch ohne Flor um den Hut. Im dritten Grade haben die Civilstaatsdiener blos schwarze Westen und schwarzen Flor am Arme. — Bei Todesfällen in der Familie eines Kirchenpatrons ist das Kirchengeläute in der Patronatskirche in der Regel blos auf das Ableben des Kirchenpatrons selbst beschränkt, und kann nur an den Orten, wo solches hergebracht ist, auf Todesfälle eines der Ihrigen oder ihrer Verwandten ausgedehnt werden, auch nie länger dauern, als eine halbe Stunde, von 11 bis halb 12 Uhr Mittags, eine Woche hindurch.[1])

---

[1]) In dem goth. Reg. von 1830 wird §. 13 noch außerdem bemerkt: Das Drapiren der Zimmer und Wägen, das Behängen der Kirche u. Kirchstühle bei dem Tode eines Kirchenpatrons, die schwarze Bekleidung der Hausdienerschaft beiderlei Geschlechts einer verstorbenen Privatperson wird überall gänzlich untersagt. Auf keinen Fall können die Domestiken desfalls von den Erben ihrer verstorbenen Herrschaft Etwas fordern. Nach der hildb. Verord. v. 1754 konnten Patrone ihre Kirchenkapelle von außen schwarz behängen und inwendig in der

II. Bei Privatpersonen dauert die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Großeltern und Schwiegereltern, ingleichen

Trauerzeit die Sessel schwarz bedecken lassen. Hieraus ist leicht zu ermessen die Beschränkung, so wie die theilweise Antiquirung der goth. Verord. v. 4. Dec. 1719, worin diese Bestimmungen enthalten sind: „Soll denen Verstorbenen von Adel und ihren Eheweibern an allen Orten, wo sie nebst denen Gerichten das jus patronatus entweder allein oder mit anderen conjunctim wirklich, und nicht nur die Mitbelehnschaft haben, a) drei Tage und in loco domicilii vierzehn Tage hingeläutet, b) die Bahre hingegen nur an diesen letzteren in der Kirche drei Wochen ausgesetzet, c) die Abkündigung der Trauer also eingerichtet werden, daß die Orgeln in der Kirche sammt der Instrumentalmusik beim Gottesdienste durchgängig unverboten, und uneingestellt bleibe, bei Hochzeiten aber ꝛc (vergl. das eben anzuführende Mandat v. 1776.) d) Fahnen, Degen, Schild u. Helm in der Kirche aufhängen zu lassen, wird denenselben, zumalen so sie sich im Kriege verdient gemacht, vergönnt sein, nur daß es Anderen am Prospect kein Hinderniß gebe und nicht zu nahe am Altare geschehe. — Vor dieser Verstorbene u. erwachsene Kinder geschiehet das Hinläuten an dem Orte, da sie gewohnt, nur sechs Tage und in den übrigen Dorfschaften, da ihre Eltern das jus patronatus und die Gerichtsbarkeit haben, zwei Tage, auch wird die Bahre in den ersteren 14 Tage in die Kirche gestellet, nicht weniger die Trauer auf zwei Monate im Gerichte angekündigt. Bei denen unter dem 12. Jahre versterbenden Kindern soll das Hinläuten in loco domicilii nur drei Tage, wie auch bei der Beisetzung und in den übrigen ihren Eltern mit den Gerichten und jure patronatus verwandten Dorfschaften u. Kirchen einen Tag vergönnet sein. — Wenn sie nebst den Gerichten das jus patronatus nicht gehabt, wird in dem Orte der Wohnung nur zehn Tage und in den übrigen nur zwei Tage geläutet; auch die Bahre zwei Wochen in die Kirche gesetzt; bei denen erwachsenen Kindern aber geschiehet das Erstere in loco mortis fünf, und in den anderen einen, ferner das Letztere sieben Tage. Vor diejenigen hingegen und deren Weiber u. Kinder, so keine Gerichte oder jus patronatus haben, wird nicht außerordentlich und nicht mehr, als sonst vor Jemanden des Orts gelautet. — Wenn die von Adel ihre Schwiegereltern, Eidammänner, Geschwister oder andere Anverwandte bei sich haben, und solche bei ihnen sterben, als soll auch diesfalls, wenn die, bei denen die Gestorbenen sich aufgehalten, Erb- u. Gerichtsherren sind, die nächtliche Beisetzung nebst einer Stunde lang hinzuläuten, vergönnet sein, auch bei den Schwiegereltern und Eidammännern eine monatliche Trauer den Untersassen angekündigt werden. Werden aber solche Leichen weggeführt, so hat es bei dem einmaligen Hinläuten sein Bewenden. — Wenn Jemand von adelichen Vasallen u. Unterthanen mit Tode abgehet, so muß dies der fürstl. Durchlaucht oder dem Oberconsistorium gemeldet werden, damit das Nöthige verfügt werden könne, wofür nur 8 gr. Kanzlei-Gebühren zu entrichten." Hiermit ist zu vergleichen das Mandat v. 20. März 1776, S. 701 f., daß wenn adeliche Gerichts- u. Kirchenpatroni, die diese Gerechtsame wirklich besitzen und nicht blos die Mitbelehnschaft davon haben, oder ihre Eheweiber versterben, der Musikgebrauch bei Hochzeiten u. anderen fröhlichen Zusammenkünften, auf Gassen und in Häusern den Untersassen nicht länger als auf vier Wochen, bei dem Absterben ihrer, der gedachten Vasallen Kinder nur

der Wittwer und Wittwen drei Monate lang. Hinsichtlich der Wiederverehelichung wird jedoch die Trauerzeit auf sechs

14 Tage und bei dem Ableben ihrer Schwiegereltern oder Schwiegersöhne u. Schwiegertöchter, wenn sie solche bei sich gehabt und sie daselbst verstorben, nur auf eine Woche untersagt werden. Vergl. auch die Einschränkung des herzogl. altenb. Reglements v. 6. Sept. 1742, wornach sich sowohl die Vasallen im gesammten Fürstenth. Altenburg, als auch die Superintendenten, Adjuncti u. Pastores 2c. zu achten: „Denen, die Patronen u. Gerichtsherren zugleich sind, und nicht in publico officio stehen, ingleichen ihren Weibern ist das Hinlauten nach dem bisherigen Reglem. v. 1687 u. 1731 acht Tage, dafern aber jene mit einer öffentlichen Bedienung bekleidet, item, so sie gräflichen oder freiherrlichen Standes sind, vierzehn Tage zu gestatten, welches auch 2) auf diejenigen, so nur patroni allein und nicht zugleich Gerichtsherren, oder welche nur Gerichtsherren und nicht zugleich patroni sind, nebst ihren Weibern zu ziehen. 3) Anlangend die Anverwandten derjenigen, so in §. 1. 2. enthalten, soll diesen, ihren Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Sohn u. Tochter (wenn sie verheirathet, oder jene zwar unverheirathet, doch in einem ansehnlichen und wenigstens Hofraths-Charakter, diese aber als Hofdamen an einem chur- u. fürstlichen Hof gestanden), Sohns Frau u. Tochter Mann, auf Maß u. Bedingung, wie solche §. 1. 2. befindlich, belauten zu lassen, verstattet sein. Dahingegen für Söhne u. Töchter, wenn sie zwar erwachsen, jedoch noch unverheirathet, und wie erwähnt, nicht charakterisirt sind, 8 Tage, und vor Kinder, auch Sohnes u. Tochter Kinder, so sie unmündig gewesen, drei Tage, da die Sohnes u Tochter Kinder aber mündig geworden, auch in öffentlichen Bedienungen gestanden, sechs Tage, sonst vier Tage; ferner vor Schwiegervater u. Schwiegermutter von beiden Seiten, wenn sie ebenfalls in ansehnlichen und wenigstens bis auf den wirklichen Hofrathscharakter sich erstreckender Bedienung sich befunden, 8 Tage, wo dieß nicht, drei Tage, und endlich vor Bruder u. Schwester, Brudersfrau u. Schwestermann, des Weibes Bruder oder Schwester, nicht weniger, wenn eine Weibsperson Patrona und Gerichtsfrau ist, vor deren Mannes Bruder oder Schwester drei Tage gelautet werden soll. 4) Die Eingepfarrten, so jurisdictores sind, obgleich nicht patroni und in ihrem Dorfe keine Kirche haben, sollen vor ihre Person u. Weiber mit sechs Tagen, ihre Kinder u. Eltern mit drei Tagen, die übrigen Anverwandten gar nicht belautet werden. 5) Wegen der Eingepfarrten bleibt es zwar bei der bisherigen Concession des Hinlautens auf drei Tage, es ist aber dabei zu beobachten, daß diese die nächsten in linea ascendenti, descendenti u. collaterali sein müssen, und so in ihren, deren Eingepfarrten Gütern mit Tode abgehen. 6) Vor die Rittergutsbesitzer, so in Städten eingepfarrt sind, wird, da es nicht Observanz ist, gar nicht gelautet; ingleichen auch denjenigen, so als jurisdictores außer ihrem Kirchspiel, in welchem sie gesessen, auf anderen Dörfern, da ihnen das jus patronatus nicht zusteht, einige Unterthanen haben, solches Hinläuten in dergleichen auswärtigen Kirchen keineswegs gestattet. Endlich soll 7) alles dieses Trauerläutens wegen, wie lange solches täglich dauern soll, allhier wiederholt und zur Regel verordnet sein, was anno 1687 gesetzt, daß jeden Tag eine halbe Stunde mit drei Pulsen gelautet werden soll." — Auch mag hier nicht unbemerkt bleiben, was I. Beif. zur alt. L.O. S. 131 verordnet ist: „Wenn Jemand von der Ritter-

Monate für Wittwer und auf ein Jahr für Wittwen bestimmt.[1]) Die Art und Weise der Trauer während dieser Zeit hängt von eines Jeden Ermessen ab; doch ist unnöthiger Aufwand dabei so viel als möglich zu vermeiden. Für Kinder über 12 Jahre, Stiefeltern, Geschwister, Oheime, Tanten, Schwäger und Schwägerinnen wird sechs Wochen lang getrauert.[2])

---

schaft, so Gerichtsherr des Orts oder Patron der Kirche ist, einer zustoßender Trauer halber (die Orgel nicht geschlagen oder) das gewöhnliche Geläute bestellt haben will, mag er dem Pfarrer des Orts deswegen Anzeige thun lassen, welcher sobald ohne weitere Nachfrage oder Einholung absonderlichen Befehls behörige Anstalt machen soll."

[1]) Ueber die Dispensation von der Trauerzeit s. das unter Ehehindernissen Bemerkte.

[2]) Nach dem goth. Regul. v. 1830 ist für Kinder unter zwölf Jahren mit Anlegung einer besonderen Trauerkleidung nicht zu trauern. — Dieser Bestimmungen in Absicht auf die Trauer bei Privatpersonen ungeachtet, werden doch in den einzelnen sächs. Herzogthümern, oder in einzelnen Orten derselben zum Theil gewohnheitsmäßig die älteren die Trauer-Zeit u. -Art betreffenden Verordnungen u. Observanzen festgehalten, z. B. auch um fernere Verwandte eine geringere Trauer angelegt, so wie auch Erben auf eine kürzere Zeit (4—6 Wochen, nach einer hildb. Verord. v. 6. März 1754 [ältere Gesetzs. S. 215 ff.] 8 Wochen) Trauer anlegen können. Deshalb scheint es nicht unzweckmäßig, hier noch auf den 44. u. 45. §. der goth. Ord. v. 14. Sept. 1778 zu verweisen, wo es heißt: (§. 44.) Die Frau soll ihren Mann ein Jahr, der Mann seine Frau nicht länger als ein halbes Jahr, Kinder aber ihre leiblichen sowohl als Stief-, Groß- u. Schwiegereltern ebenfalls nur ein halb Jahr betrauern. (§. 45.) Kinder sollen von ihren leiblichen, auch Stief-, Groß- u. Schwiegereltern, sodann Geschwister, wie auch Vaters oder Mutter Brüder und Schwestern, nicht weniger die im ersten Gliede der Schwägerschaft, wenn solche allerseits das zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, länger nicht als zwei Monate, wenn die Personen aber jünger oder nicht so nahe verwandt gewesen, nicht über vier Wochen, ohne daß dabei mehr als eine Aenderung in der Trauer erlaubet, betrauert werden; Kinder, welche das 5. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen gar nicht, auch nicht von ihren Eltern betrauert werden, wie denn auch für Anverwandte im sechsten oder in einem noch entfernteren Grade keine Trauer angelegt werden soll bei 20 thlr. Strafe, wovon der Denuntiant ein Dritttheil erhält.

Siebentes Hauptstück.

Von der Ehe.

Vergl. Kasim. K.O. II., 325—335. Ernest. L.O. I., 76—78. II., 109. 240—247. III., 47. Alt. L.O. I., 97 ff. Das goth. Patent, die Promulgation eines neuen Ehegesetzes betreffend, v. 15. Aug. 1834 (goth. Gesetzs. II. Bd. S. 593 ff. bis 675). Die alt. Eheordnung v. 13. Mai 1837 (Gesetzs. 1837 S. 81—123). Eichhorn, K.R. II., 296—519. Weber, syst. Darst. II., 3. S. 1093—1314.

Die Ehe ist ein zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts nach vorgeschriebener Form geschlossener, ein vollkommenes Zusammenleben begründender Vertrag. Diesem wurde schon in der vorchristlichen Zeit nicht blos eine einfache bürgerliche Bedeutung beigelegt, sondern auch eine religiöse Beziehung gegeben. Dies Letztere geschah namentlich in der christlichen Kirche, wo sich in der Folge im Mittelalter ein kirchliches Eherecht bildete, dessen Gränzen im Verhältnisse zum Civilrechte aber nicht überall genau bestimmt waren und auch in der neuesten Zeit noch nicht durchgängig genau bestimmt sind. Bei der Darstellung der Ehesachen, wo wir namentlich auf das Kirchliche Rücksicht nehmen, handeln wir 1) von den Erfordernissen zur Eingehung einer Ehe, 2) von den Eheverlöbnissen, 3) von dem Aufgebote, 4) von der Trauung, 5) von den Wirkungen der Ehe und 6) von der Ehetrennung.

I. Von den Erfordernissen zur Eingehung einer Ehe. (Ehehindernisse.)

Da die wichtigsten bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse durch die Ehe eingegangen werden, und es darum weder dem Staate, noch der Kirche gleichgültig sein kann, welche Personen sich ehelichen, so ist ganz natürlich, daß die Eingehung einer Ehe nicht Jedermann schlechthin, sondern nur unter gewissen Bedingungen verstattet ist. Diese gesetzlichen Erfordernisse beziehen sich theils auf die Person, theils auf die Verhältnisse der Contrahenten und der Mangel eines solchen Erfordernisses begründet ein Ehehinderniß, impedimentum matrimonii. Man hat die Ehehindernisse aber verschieden eingetheilt und unter verschiedenen allgemeinen Gesichtspuncten behandelt.[1] Wir glauben am Zweckmäßigsten zu

[1]) So hat man physische, politische und moralische, allgemeine und besondere, öffentliche und private, aufschiebende und trennende unterschieden. Eichhorn in s. K.-R. II., S. 333. theilt so: 1) Bei einigen wird die

verfahren, wenn wir die Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe zuerst in Absicht auf die Person an sich, und dann zweitens in Absicht auf ihre Verhältnisse betrachten und dabei zugleich im Einzelnen die Kraft und Wirkung der Ehehindernisse und ob oder wie vorhandene zu heben sind, anzeigen.

I. Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe in Absicht auf die Person der Contrahenten selbst. Hierbei kommt 1) die physische und 2) die moralische Beschaffenheit der Person in Betracht.

1) In Rücksicht der physischen Beschaffenheit der Contrahenten wird zur Eingehung einer Ehe wesentlich erfordert a) reifes Alter,[1] b) körperliche Fähigkeit zur Vollziehung

---

Ehe überhaupt nicht zugelassen, öffentliche Ehehindernisse, impedimenta publica; bei anderen kann sie bestehen, sofern der andere Theil oder ein Dritter, welchem die Gesetze ein Recht gegeben haben, das Ehehinderniß geltend zu machen, von diesem keinen Gebrauch macht, impedimenta privata. 2) Von den meisten Ehehindernissen ist die Folge, daß die dennoch geschlossene Verbindung rechtlich gar nicht als Ehe besteht oder bestehen soll, (nullum est matrimonium) — trennende, vernichtende Ehehindernisse, (impedimenta dirimentia); bei anderen ist zwar die Schließung der Ehe aus bestimmten Gründen durch die Gesetze untersagt, die Verbindung hat aber, wenn sie dennoch eingegangen ist, die rechtliche Wirksamkeit einer Ehe und ihre Nichtbeachtung nur andere rechtliche Folgen, — aufschiebende Ehehindernisse, (impedimenta impedientia tantum).

[1]) Die Gesetze in Bezug auf das zur Eingehung einer Ehe erforderliche Lebensalter sind in den einzelnen sächsischen Herzogthümern verschieden. Wenn nach dem goth. Patente vom 20. Mai 1807 (die allzufrühen Heirathen der Mannspersonen betreffend, Zusatz 106.) und dem altenburgischen v. 29. Apr. 1808 die Heirathen der Mannspersonen vor dem 24. Jahre nicht ohne besondere Erlaubniß der Regierung gestattet waren und die Regierung diese Erlaubniß nur nach mit dem Kriegscollegio getroffenem Einverständnisse bei den dem Militärdienste unterworfenen Personen zu ertheilen hatte, so können nach dem altenb. Grundgesetze v. 1831 (Gesetzs. S. 90. §. 64.) Landesunterthanen männlichen Geschlechts sich nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre verheirathen, sobald sie a) die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft an einem Orte des Landes und b) die Befreiung von der Militärpflichtigkeit nachgewiesen haben, auch c) nicht in die Classe der Hülfsbedürftigen gehören. Die Landesunterthanen weiblichen Geschlechts sind an jenes Heirathsalter nicht gebunden. Doch darf das Aufgebot bei noch nicht vier u. zwanzigjährigen Mannspersonen nicht eher geschehen, als bis von selbigen die Heirathserlaubniß legal nachgewiesen ist, altenb. Consf.-Verord. v. 9. Decbr. 1823 (Gesetzs. S. 337). Nach §. 3. des goth. Ehepatents vom 15. Aug. 1834 können Mannspersonen, welche das 24. u. Weibspersonen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sich nicht verheirathen, wenn sie nicht hinsichtlich des Alters von der herzoglichen Landesregierung Dispensation erlangt haben. Durch eine das Gesammtherzogth. Mein. betreffende Verordnung vom J. 1839 (hildb. Rgbl. Nr. 6.) ist die Zeit der Volljährigkeit das vollendete 21. Lebens-

des Beischlafs,[1]) c) Freiheit des Körpers von solchen Krankheiten und Gebrechen, welche dem ersten Zwecke der Ehe wesentlich hinderlich oder der Gesundheit des anderen Theils wegen der Ansteckung gefährlich oder auch für die zu zeugenden Kinder als Erbübel besorglich sind, wohin den Beischlaf hindernde Brüche, Muttervorfall, weißer Fluß, übelriechender Athem oder Schweiß, ekelerregender Ausschlag oder offene Schäden, Epilepsie, Schwindsucht und syphilitische Uebel gehören.[2])

2) In Rücksicht der moralischen oder geistigen Beschaffenheit überhaupt der Contrahenten wird zur Eingehung einer Ehe erfordert: a) eine solche geistige Beschaffenheit überhaupt, bei welcher ein besonderer und überlegter freier Entschluß gefaßt werden kann,[3]) und b) ein solcher geistiger Zustand ins

---

jahr, welches auch die Befugniß zur Eingehung einer Ehe verleiht. Ueber das zur Eingehung einer Ehe erforderliche Alter der Frauenspersonen ist hier keine besondere Verord. vorhanden und es wird also allgemein die Zeit der Mannbarkeit, das 16. Lebensjahr genügen.

[1]) Das physische Unvermögen zum Beischlafe oder zur Erzeugung von Kindern (Impotenz) kann in natürlicher Unfähigkeit (wie z. B. bei Hermaphroditen) oder in Krankheiten mancherlei Art oder auch in Verstümmelung (z. B. bei Castraten) seinen Grund haben. Da jedoch Ehen auch ohne die Absicht, Kinder zu bekommen, ja ohne die Absicht auf Beischlaf (Josephsehen) geschlossen werden können, (vergl. z. B. §. 2. der altenb. Eheord.: „Eine wegen des Lebensalters oder der körperlichen Beschaffenheit der Ehegatten auch blos die Leistung gegenseitigen Beistandes vermöge eines von Unserm Cons. genehmigten Vertrags beabsichtigende Eheverbindung kann gleichfalls gültig geschlossen und eine geschlossene fortgesetzt werden), so sind die Ehen derjenigen Personen, welche zum Beischlafe völlig untüchtig, nicht untersagt, zumal da ein solches Unvermögen als ein Privathinderniß blos das eigene Interesse des unschuldigen Theils betrifft. Allein ein Ehebündniß, welches mit einer zum Beischlafe untüchtigen Person abgeschlossen wird, ist sodann als null und nicht geschehen anzusehen, wenn der andere Theil vor Eingehung der Ehe von dem Unvermögen des anderen Ehegatten nicht unterrichtet gewesen und sich erst nach Eingehung der Ehe davon überzeugt hat, auch deshalb die Ehe fortzusetzen nicht gesonnen ist (vergl. §. 14. des goth. Ehepatents). Von welcher Bedeutung und Wirkung das in der Ehe selbst, mit oder ohne Schuld, eingetretene physische Unvermögen ist, darüber vergl. das unter Ehetrennung Bemerkte.

[2]) Im Allgemeinen gilt von diesem Ehehindernisse das über Impotenz Nr. 1. Gesagte, vergl. auch Ehetrennung.

[3]) Personen, die an Geisteszerrüttung irgend einer Art (Wahnsinn, wie Melancholie und Schwermuth) leiden oder mit völligem Blödsinn behaftet sind, können daher keine Ehe schließen. Wegen der Trennung der Ehen unter solchen Personen s. Ehetrennung. Vergl. goth. Ehepat. §. 2 f. Durchaus unerlaubt sind Ehen, mit gerichtlich oder durch zwei Aerzte für wahnsinnig oder völlig blödsinnig erklärten Personen, und zwar ohne Unterschied, ob beide Theile oder nur ein Theil geisteskrank ist.

Besondere, bei welchem die Fassung eines besonnenen und überlegten freien Entschlusses möglich ist.[1])

II. Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe in Absicht auf die Verhältnisse der Contrahenten: Hierbei sind ins Besondere zu berücksichtigen die Familien-, die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Contrahenten, sowohl an sich, als in Beziehung der Personen der Contrahenten zu einander.

1) Was nun erstens die Familienverhältnisse der eine Ehe beabsichtigenden Personen betrifft, so wird zur Eingehung der Ehe gesetzlich erfordert,

a) daß die Ascendenten oder bei deren Nichtvorhandensein die Vormünder der Contrahenten ihre Einwilligung zu der beabsichtigten Verbindung geben.[2]) α) Die Einwilligung der Eltern oder der Ascendenten überhaupt anlangend, so haben αα) zwar eigentlich beide Eltern die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe ihrer Kinder zu

---

[1]) In dieser Beziehung wird ins Besondere erfordert, a) daß die freie Ueberlegung und Willenserklärung des Contrahenten nicht durch besondere Zustände seiner Person, z. B. durch Trunkenheit, gehindert ist; b) daß kein Theil der Contrahenten von dem anderen oder von dritten Personen durch Gewalt oder Furcht (vis et metus) zur Einwilligung gezwungen wird. In diesen Fällen jedoch genügt die später erfolgte freie Einwilligung. Dagegen kann der gezwungene Theil auf Auflösung des Verlöbnisses, resp. der Ehe klagen, wenn er in dem Zustande der Freiheit seine Erklärung zurückgenommen hat, ohne vorher über den Zwang connivirt zu haben, welches Letztere als reale bejahende Erklärung angenommen wird. Dieses Klagerecht auf Annullirung einer erzwungenen Ehe wird auch durch den Eid nicht entkräftet, mit welchem die Einwilligung bestärkt wurde, sofern auch jener durch die Drohung bewirkt wurde. Darnach ist der raptus virginis, die Entführung einer Jungfrau zu beurtheilen. Vergl. goth. Ehepatent §. 20. und das unten über heimliche Verlöbnisse Bemerkte. c) daß bei Eheversprechen kein wesentlicher Irrthum oder Betrug Statt finde, wie wenn z. B. der eine Theil den anderen durch falsche Vorspiegelungen von seiner Person, von seinem Stande, Vermögen u. dergl. hintergangen oder zur Erlangung der Einwilligung unedle Mittel angewendet hat. Jedoch kann der Irrthum oder Betrug dann nicht mehr zur Auflösung eines Verlöbnisses oder einer Ehe berechtigen, wenn der getäuschte Theil nach Erkenntniß desselben nicht alsbald seine Willensänderung offen erklärt, weil dann eine reale Vergebung von Seiten des getäuschten Theils gefolgert wird. Auch kann nur der getäuschte, nicht der täuschende Theil dieses Ehehinderniß geltend machen. Vergl. unter Anderem auch das altenb. Strafgesetzb. Art. 168. (Gesetzs. 1841. S. 133). „Doch sollen Kinder durch körperliche Gewalt oder Drohungen von den Eltern zu keiner Ehe genöthiget werden, bei Gefängnißstrafe, die bis zu 6 Monaten gesteigert werden kann.“ Vergl. goth. Ehegeſ. §. 135 f.

[2]) Vergl. die oben angezogenen Stellen aus den K.- u. L.-OO. und die Ehemandate an den eben in der folg. Note anzuführenden Stellen.

geben,[1] allein bei getheilter Meinung ist der Consens des Vaters hinlänglich, wiewohl der Mutter eine anderweite Geltendmachung ihres Widerspruchs frei steht. ββ) Der Consens der Mutter ist allein erforderlich oder hinreichend, wenn sie die rechte Mutter und der Vater Stiefvater ist, oder wenn der Vater die Familie bösli-

---

[1]) Kasim. K. O. II., 327 ff. (vergl. Ernest. L. O. I., 74 f. Altenb. L. O. I., 97 ff.) „Sollen sich Kinder, die in der Eltern Gewalt und Brod sind, ohne Vorwissen und Willen der Eltern nicht verloben und im Uebertretungsfalle soll die Mannsperson mit Geld oder Gefängniß gestraft, die Weibsperson zu keiner Gevatterschaft und Hochzeit auf ein Jahr zugelassen werden; auch soll das Verlöbniß selbst nichtig sein. Kindern, die sich heimlich verlobt, sollen die Eltern die Aussteuer zu geben nicht verbunden sein; ja bei hinzugekommener fleischlicher Vermischung sollen die Verlobten mit Gefängniß und härter gestraft, im Lande nicht geduldet, ihnen keine hochzeitliche Freude verstattet werden; und die Eltern sollen nicht verpflichtet sein, solchen ungerathenen Kindern im letzten Willen mehr als die Legitimam zu verschaffen, auch gestalten Sachen nach gänzlich zu enterben Macht haben ꝛc. Nach §. 18. der altenb. Eheord. dürfen Personen, deren leibliche Eltern noch am Leben sind, ohne Einwilligung der Eltern keine Ehe eingehen, selbst wenn sie volljährig sind, oder schon einmal mit Einwilligung der Eltern verheirathet gewesen, oder von Jemanden an Kindesstatt angenommen sein sollten. Doch bedürfen nach §. 34. der Eheord. angenommene Kinder, deren Eltern nicht mehr am Leben sind, blos der Einwilligung derer, die sie an Kindesstatt angenommen haben. Ueber die Fälle, in welchen die elterliche Einwilligung entbehrlich ist, vergl. altenb. Eheord. §. 24—29. Nach §. 32. können Kinder, die sich ohne elterliche Einwilligung verehelicht haben, unter Umständen bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterbt werden. Nach dem goth. Ehepatent §. 4. haben Kinder, die sich verheirathen wollen, ohne Rücksicht auf Alter oder sonst schon erlangte Selbstständigkeit den Consens ihrer leiblichen Eltern nachzusuchen ꝛc. Wer an Kindesstatt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Verheirathung nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat. Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig. Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgesucht werden. Unter mehren Großeltern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor. Sind auch keine Großeltern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend. Letzterer kann jedoch seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen. Was von den Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denjenigen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind. Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre. Bei den unehelichen Kindern bedarf es blos der Einwilligung der Mutter, und wenn solche nicht mehr am Leben, der Ascendenten der Letzteren und der Einwilligung des Vaters nur dann, wenn er mit seiner Bewilligung als Vater des unehelichen Kindes in das Kirchenbuch eingetragen worden

cher Weise verlassen hat. γγ) Beim Ableben der Eltern haben die Großeltern oder bei deren Ableben die etwa noch vorhandenen Urgroßeltern den Consens zu geben. Bei mangelndem Consense von Seiten der Anverwandten hat die betreffende Oberbehörde die Gründe der Verweigerung zu untersuchen und kann diese bei deren Unzulänglichkeit den Consens suppliren.[1] β) Bei den unter Vor-

ist und die Kosten der Erziehung des unehelichen Kindes vollständig bestritten hat. In diesem Falle entscheidet bei obwaltender Meinungsverschiedenheit die Stimme der Mutter oder deren Ascendenten, jedoch was den verweigerten Consens des Vaters betrifft, unter den Modificationen, welche bei ehelichen Kindern hinsichtlich der weiblichen Verwandten in aufsteigender Linie eintreten. Von der Einwilligung derjenigen Personen, deren Consens zu der Verheirathung einer dritten Person erforderlich ist, haben sich die Pfarrer entweder durch mündliche oder schriftliche, erforderlichen Falls gerichtliche, certificirte Erklärungen derselben zu überzeugen. Der Consens der Ascendenten und Adoptiveltern ist nicht erforderlich, wenn sie ihre Kinder verlassen haben und ihr Aufenthalt unbekannt ist. Befinden sich dieselben im Auslande und erfolgt auf die an sie ergangene Aufforderung des Pfarrers die Erklärung wegen der Consensertheilung binnen Jahr und Tag nicht, so ist der Consens von dem herzogl. Justiz-Collegium nach Befinden zu suppliren. — Wenn der Consens der Ascendenten oder Adoptiveltern wegen der weiten Entfernung oder Ungewißheit des Aufenthaltsortes derselben nicht beizubringen ist, so hängt die Supplirung des Consenses von dem Ermessen des herzogl. Justiz-Collegiums ab. Wenn Kinder von ihren leiblichen Eltern verlassen worden sind und Pflegeeltern deren sich angenommen haben, so treten die Letzteren, wegen Ertheilung des Consenses zur Verheirathung der Pflegekinder, an die Stelle der leiblichen Eltern. Die Einwilligung solcher Eltern u. Großeltern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem herzogl. Justiz-Collegium ergänzt werden. (Vergl. über diese Ergänzung noch das goth. Grundges. §. 4. Nr. 13.)

[1]) Daß nur erhebliche Gründe bei der Verweigerung des Consenses berücksichtigt werden sollen, darauf deutet schon die Kas. K.O. an dem S. 169 Not. 1. angeführten Orte an, wenn es heißt: „Verweigern jedoch die Eltern ihren Consens unbillig, so sollen die Kinder den Handel den Seelsorgern übergeben und das Consistorium soll entscheiden.“ Ueber die Gründe der Verweigerung s. die alt. Eheord. §. 31. goth. Ehepat. §. 5. Was aber die Oberbehörde anbelangt, welche über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Einwilligung zu entscheiden hat, so ist es im Herzogth. Altenburg die Consistorialbehörde und im Recursfalle der Landesherr, vergl. §. 30. der alt. Eheordn.; in den übrigen sächs. Herzogthümern die weltliche Behörde, vergl. §. 6. 7. des goth. Ehepatents; die mein. Verord. v. J. 1828 (mein. Regbl. Nr. 5.) „sind Irrungen zwischen Kindern u. ihren Eltern oder Vormündern über die obrigkeitliche Ergänzung der von Letzteren den Ersteren versagten Einwilligung in der Abschließung der Verlöbnisse, als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zwar zu den schriftsässigen gehören, jedoch zu den Ehe- u. Sponsaliensachen nicht zu rechnen sind, von der Berufung an das Ober-Appellationsgericht nicht ausgeschlossen.

mundschaft stehenden Personen ist der Consens der Vormünder zur Eingehung einer Ehe erforderlich, bei dessen Verweigerung ein gleiches Verhältniß eintritt, wie bei der Einwilligung der Eltern; [1])

b) daß die Contrahenten nicht in einem zu nahen Verwandtschaftsverhältnisse zu einander stehen; [2])

---

[1]) Die Einwilligung der Vormünder betreffend, so gilt von derselben das in den beiden letzten Anmerkungen Gesagte und beziehen sich darauf die eben daselbst angezogenen Gesetzesstellen.

[2]) Eines der bedeutendsten Ehehindernisse ist die Verwandtschaft, vergl. Kas. K.O. II., 331 ff. Ern. L.O. I., 76 ff. Alt. L.O. I., 97 ff. Die Verwandtschaft ist entweder Blutsverwandtschaft, consanguinitas und zwar sowohl wirkliche, vera, als nachgebildete, ficta; oder Schwägerschaft, sowohl wirkliche als nachgebildete; und beide Arten sind entweder gesetzmäßig, cognatio legitima, d. h. durch wirkliche eheliche Verbindung entstanden, oder ungesetzmäßig, cogn. illegitima, d. h. durch außerehelichen Beischlaf entstanden, was jedoch auf die Bestimmung der Verwandtschaft als Ehehindernisses keinen Einfluß hat.

A. Die wirkliche Blutsverwandtschaft wird nach Graden und Linien unterschieden. Grad bezeichnet den Zeugungsabstand der einen Person von der anderen, und eine Reihe von Personen, die einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, oder eine Reihe von Graden nennt man eine Linie, und zwar eine gerade Linie, linea recta, wenn bei den genannten Personen immer die eine von der anderen abstammt, z. B. Großvater, Vater, Sohn, Enkel. Dabei kann man eine Linie eine aufsteigende oder absteigende, ascendens oder descendens nennen, jenachdem man entweder von der in Frage stehenden Person, die man gewöhnlich als Proteus oder Petrucius bezeichnet, die Vorfahren oder die Nachkommen aufzählt. Seitenlinien, lineae collaterales, transversae, obliquae, werden gebildet durch Personen, die zwar einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, aber nicht von einem, sondern von verschiedenen Kindern der Stammeltern abstammen. Sie sind gleiche und ungleiche, linea collateralis aequalis et inaequalis, jenachdem auf den einzelnen Linien gleichviel Grade vorhanden sind oder nicht. In der gleichen Seitenlinie sind Personen in dem Grade mit einander verwandt, in welchem sie vom gemeinschaftlichen Stamme entfernt sind; in der ungleichen Seitenlinie in dem Grade, in welchem die entferntere Person vom gemeinschaftlichen Stamme absteht. Also sagt man, der Onkel ist mit dem Neffen im zweiten Grade ungleicher Seitenlinie verwandt, der Großonkel mit dem Großneffen im dritten Grade ungleicher Seitenlinie. Die nächsten Seitenverwandten sind Brüder u. Schwestern. Sie sind vollbürtige, wenn sie denselben Vater und dieselbe Mutter haben; halbbürtige (bisweilen auch Stiefgeschwister genannt), wenn sie nur die Mutter oder den Vater gemeinsam haben; Stiefgeschwister, comprivigni, wenn sie aus verschiedenen Ehen zusammengebracht sind und weder Vater, noch Mutter als gemeinschaftlichen Stamm haben. Diese zusammengebrachten Kinder stehen in gar keinem Grade der Verwandtschaft zu einander und können deshalb ohne Dispensation einander heirathen, gleichwie dies den Eltern zweier Ehegatten erlaubt ist: nur darf das gleiche Verhältniß nicht etwa in der Art gestört werden, daß der Erzeugte des einen die Mutter des anderen Theils und der Erzeuger die Tochter des anderen Theils heirathet. Zur Verdeutlichung dienen folgende Schemata:

c) Daß verwittwete Personen die Trauerzeit zurückgelegt

1) Gerade Linie: ○ Ureltervater.
○ Urvater.
○ Großvater.
○ Vater.
○ Sohn.
○ Enkel.
○ Urenkel.

2) Seitenlinie: (Vater). ○ □ (Mutter)

Erster Grad:
(Schwiegertochter) □ (Sohn) ○ (Geschwister) □ (Tochter) ○ (Schwiegersohn).

Zweiter Grad:
○ (Enkelin) □ (Geschwisterkinder) ○ (Enkel) □

Dritter Grad:
(Urenkel) ○ (Andere Geschwisterkinder) □ (Urenkelin).

In Bezug auf diese wirkliche Blutsverwandtschaft sind nun 1) die Ehen zwischen Ascendenten u. Descendenten im weitesten Umfange verboten (vergl. die oben angez. Stellen aus den K. u. L.OO. Goth. Ehepat. §. 1. Alt. Eheord. §. 4. 10.) und werden auch nicht dispensirt. Zwischen Stiefascendenten u. Descendenten wird dabei kein Unterschied gemacht. 2) Zwischen Blutsverwandten im ersten Grade, es mögen die Geschwister gesetz- oder ungesetzmäßig mit einander verwandt, voll- oder halbbürtige sein, wird ebenfalls nie eine Ehe gestattet und ist die eingegangene null und nichtig (vergl. die eben angez. Stellen). 3) Eben dies gilt von Blutsverwandten im zweiten Grade ungleicher Seitenlinie, also bei Ehen zwischen Onkel u. Nichte, Tante u. Neffe; vergl. Kas. K.O. u. Ern. u. alt. L.O. Eben daselbst (vergl. mein. Verord. v. 20. Aug. 1680, wo die Ehen in linea ascendenti und in linea collaterali bis zum zweiten Grade ungleicher Seitenlinie um göttlichen Gebots willen, die Ehen im zweiten Grade gleicher Seitenlinie u. im dritten Grade ungleicher Seitenlinie um guter menschlicher Ordnung willen verboten sind) werden 4) die Ehen zwischen Verwandten im zweiten Grade gleicher Seitenlinie, consobrini, verboten, obwohl unter besonderen Umständen Dispensation ertheilt wurde. 5) Die Ehen zwischen Verwandten im dritten Grade gleicher Seitenlinie, sobrini, waren schon früher ohne Dispensation erlaubt. (Nur in der Kas. K.O. II., 335 heißt es: (was jedoch nicht mehr beachtet wird), daß die Ehen im dritten Grade gleicher Seitenlinie nicht schlechthin gestattet sein sollen, wenn sie zu häufig vorkommen, und daß dergleichen Verlobte nach dem Ermessen des Consistoriums ad pias causas Etwas erlegen sollen. Bei Eingehung einer Ehe selbst zwischen Verwandten im dritten Grade ungleicher Seitenlinie ist im Herzogth. Meiningen nach der zuletzt angeführten Verord. Dispensation erforderlich. Was jedoch die unter 3. u. 4. bemerkten Verbote betrifft, so wird von diesen

und bei vorhandener Nachkommenschaft aus der früheren

---

betreffenden Ehehindernissen auch im Herzogth. Meiningen Dispensatiou ertheilt. In dem Herzogth. Altenburg dürfen Ehen zwischen Geschwisterkindern nur nach vorgängig ertheilter Dispensation eingegangen werden (Eheord. §. 9.), in den ferneren Graden aber sind Dispensationen nicht nöthig. In dem goth. Ehepat. bedarf es auch zu den Ehen, die unter Nr. 3. bemerkt sind, keiner Dispensation, es wäre denn, daß Jemand die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen wollte, in welchem Falle die Erlaubniß der Landesregierung nachgesucht werden muß.

Von der nachgebildeten Blutsfreundschaft kommt bei den Protestanten nur die gesetzliche oder bürgerliche in Betracht, welche durch Adoption entsteht. Dieses Verhältniß zwischen Adoptiveltern u. Kindern ist jedoch für diese nur so lange ein Ehehinderniß, als die Adoption nicht wieder auf gesetzmäßige Weise aufgehoben worden ist. Altenb. Eheord. §. 35. Goth. Ehepat. §. 2.

B. Zur Schwägerschaft, affinitas, gehören alle Personen einer Familie, welche mit einer durch Heirath oder fleischliche Vermischung in die Familie gekommenen Person verwandt geworden sind. Sie ist ebenfalls eine wahre oder erdichtete, und die erstere wiederum eine gesetzmäßige oder ungesetzmäßige. a) Die wahre oder wirkliche Schwägerschaft ist das Verhältniß, welches durch die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen gestiftet wird. Diese Verwandtschaft gründet sich darauf, daß Mann u. Weib als eine Person betrachtet, also auch die beiderseitigen Verhältnisse auf einander übergetragen werden. Dagegen aber sind die beiderseitigen Verwandten der Ehegatten nicht als Verwandte anzusehen, wenn sie auch im gemeinen Leben so benannt werden. Auch bei der Schwägerschaft wird die Nähe der Verwandtschaft durch Grade bestimmt; in der Weise:

Erster Grad gleicher Seitenlinie der Schwägerschaft und zwar

a) bei vollbürtigen Geschwistern:

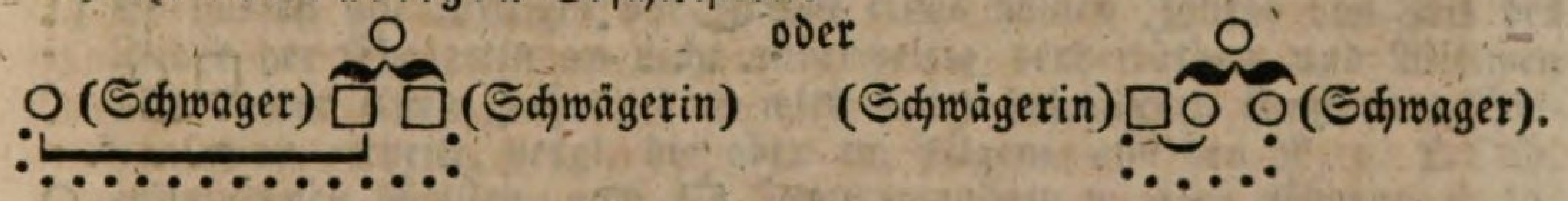

b) Bei halbbürtigen Geschwistern:

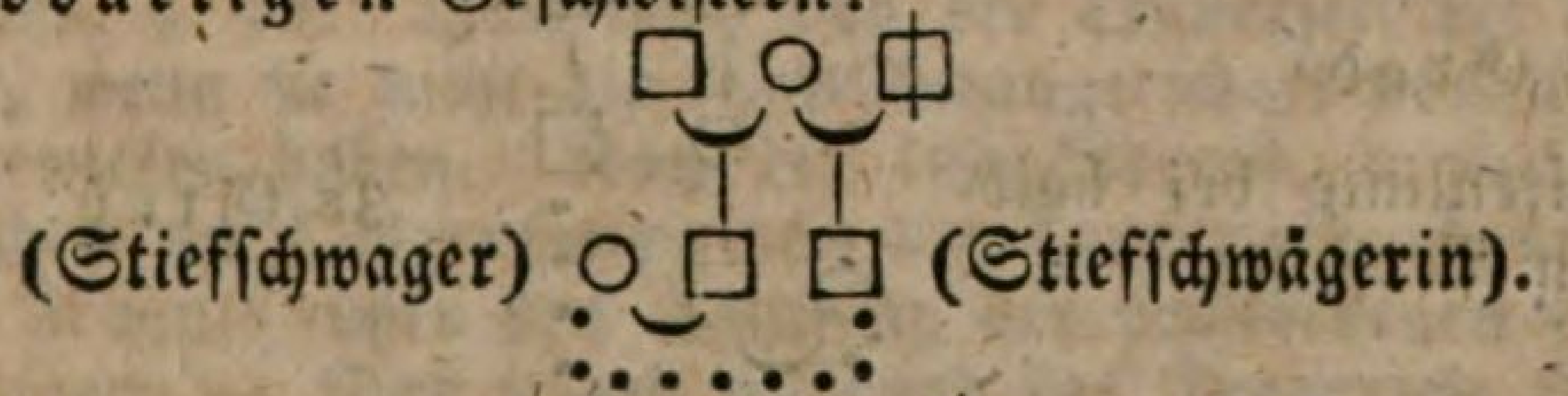

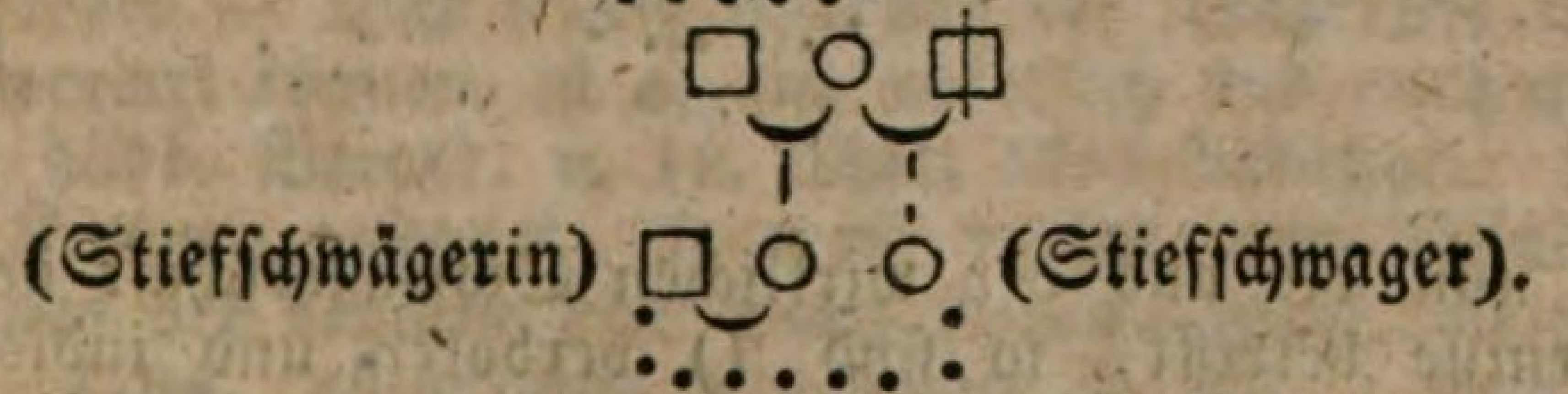

Zweiter Grad gleicher Seitenlinie der Schwägerschaft und zwar

a) bei vollbürtigen Geschwistern:

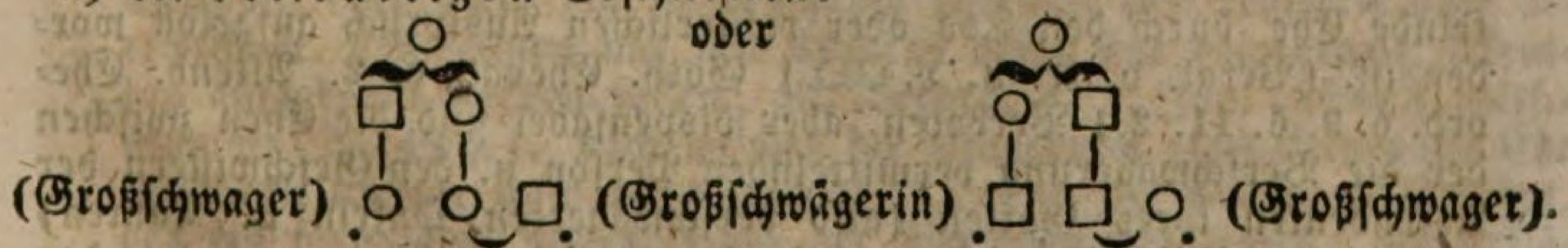

Ehe sich mit derselben gerichtlich auseinander gesetzt ha-

b) Bei halbbürtigen Geschwistern:

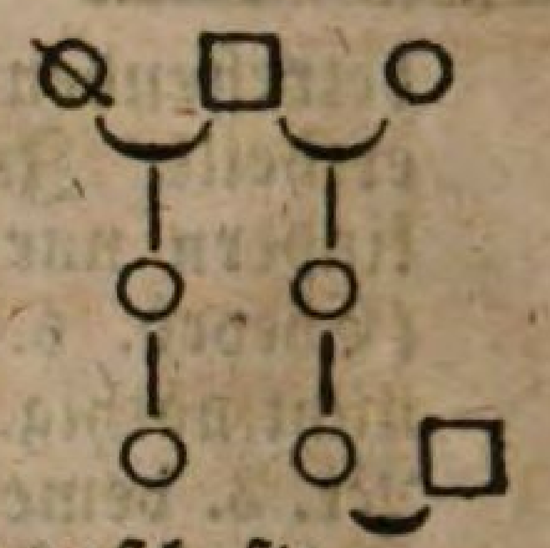

Erster Grad ungleicher Seitenlinie der Schwägerschaft:

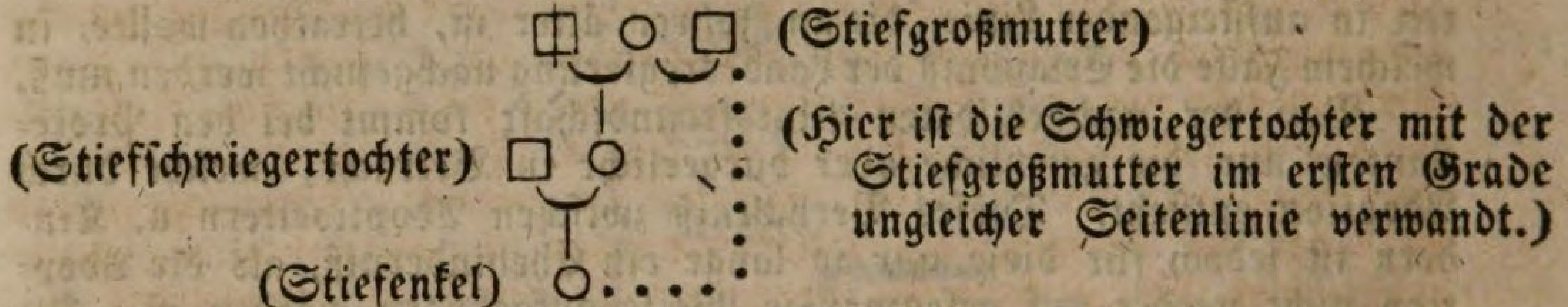

oder:

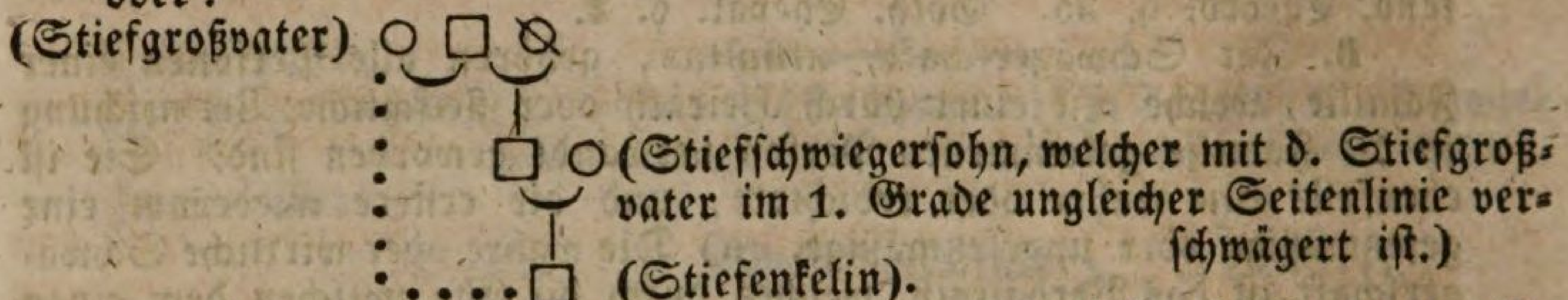

NB. Die durchstrichenen Zeichen bedeuten männliche (⊘) oder weibliche (◫) verstorbene Personen.

Zweiter u. dritter Grad ungleicher Seitenlinie der Schwägerschaft, wobei die bezeichneten Personen nach den beigefügten Nummern und Zeichen im zweiten und dritten Grade verschwägert sind.

2r Grad ungleicher Seitenlinie bei vollbürtigen Personen:

3r Grad:

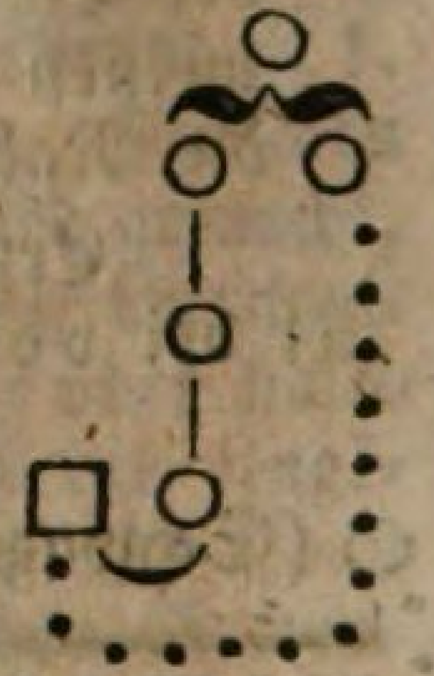

2r Grad ungleicher Seitenlinie bei halbbürtigen Personen:

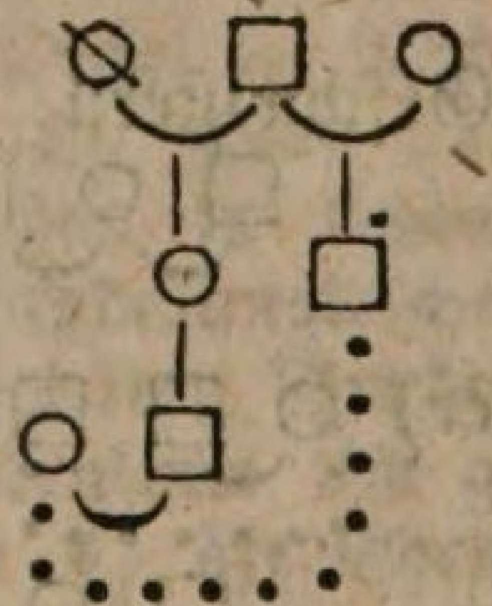

3r Grad:

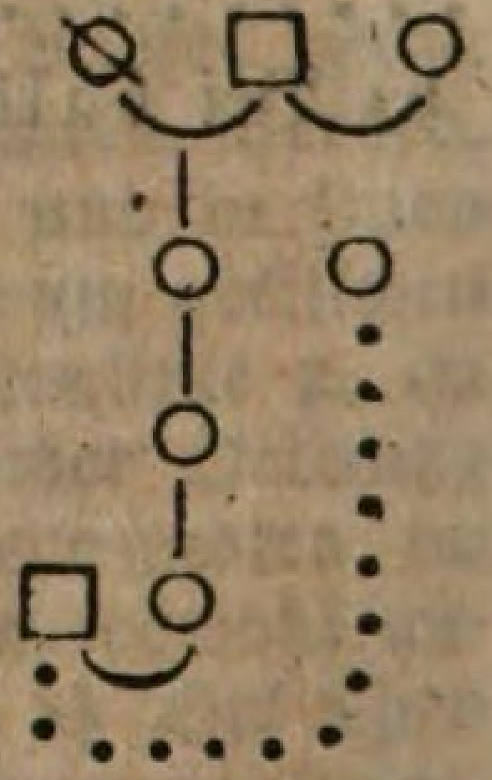

Was nun die aus der wirklichen Schwägerschaft hervorgehenden Ehehindernisse betrifft, so sind 1) verboten und indispensabel alle Ehen zwischen der die Verschwägerung vermittelnden Person und den Ascendenten ihres Gatten, wenn auch die die Verschwägerung vermittelnde Ehe durch den Tod oder richterlichen Ausspruch aufgelöst worden ist. (Vergl. d. K. u. L.OO.) Goth. Ehepat. §. 2. Altenb. Eheord. §. 9. §. 11. 2.) Verboten, aber dispensabel sind die Ehen zwischen der die Verschwägerung vermittelnden Person u. den Geschwistern der Ascendenten ihres Gatten (also verschwägerten Onkeln u. Tanten) und dieser Geschwister Gatten selbst und deren Kindern, also den

ben.[1]) Ein gleiches Verhältniß findet bei geschiedenen

verschwägerten Geschwisterkindern. Dasselbe Verbot findet Statt, wenn die Ascendenten Stiefeltern des Gatten der vermittelnden Person sind. Hingegen ist der Standpunkt der Sache ein ganz anderer, wenn die Geschwister der Eltern Stiefgeschwister sind. Vergl. auch alt. Eheord. §. 9. Nr. 3. Nach dem goth. Ehepat. ist in diesen Fällen keine Dispensation erforderlich. 3) Verboten, jedoch immer dispensabel sind die Ehen zwischen der die Verschwägerung vermittelnden Person und den Geschwistern ihres Gatten und deren Kindern und mit den Gatten dieser Kinder; vergl. die Kas. K.O. u. die L.OO., auch alt. Eheord. §. 9. Nr. 4. Nach dem goth. Ehepat. sind jedoch diese Ehen erlaubt, während im Herzogth. Meining. zu den Ehen der die Verschwägerung vermittelnden Personen mit den Halbgeschwistern der verstorbenen Ehegatten Dispensation erforderlich ist.

Die nachgebildete Schwägerschaft, welche durch Sponsalien oder Verlöbnisse entsteht, wird jetzt allgemein nicht mehr als Ehehinderniß betrachtet und wird auch bei den aufgelösten Verlöbnissen zur Eingehung der Ehe mit den Geschwistern der früher verlobten Person nicht einmal die Dispensation erfordert.

Sind übrigens die vorkommenden Fälle der Verwandtschaft von der Art, daß der Geistliche zweifelt, ob Dispensation nöthig sei oder nicht, so frage er lieber bei seinen Vorgesetzten darum an, damit er sich nicht straffällig mache; wie dies schon in der Kas. K.O. II., 335. verordnet ist. Durch eine Bekanntm. des goth. Ober-Consf. v. 27. Mai 1830 (Regbl. S. 401) werden die Geistlichen angewiesen, bei ihren Gesuchen um theilweisen oder gänzlichen Erlaß der wegen Verheirathung in nahem Verwandtschaftsgrade zu erlegenden Dispensationsgebühren, jedesmal ein vom Amte oder Gerichte des Bittstellers beglaubigtes Attestat der Ortsobrigkeit über die Vermögensumstände beider supplicirenden Verlobten mit vorzulegen.

[1]) Es dürfen sich Wittwer vor Ablauf eines halben Jahres von Zeit des Todes der Ehegattin an nicht anderweitig verheirathen und Wittwen nicht unter einem Jahre; doch wird unter besonderen Umständen Dispensation ertheilt, vergl. die oben im Allgem. aus den K. u. L.OO. angezogenen Stellen, auch die Trauermandate u. goth. Ehepat. §. 15. Alt. Eheord. §. 38. Doch wird von der Trauerzeit bei Wittwen nicht dispensirt, wenn sie nicht die Nichtschwangerschaft von ihrem früheren Manne bewiesen haben. Nach der cob. Verord. v. 4. Jan. 1814 soll den Gesuchen um Dispensation von der Trauerzeit jedesmal ein pfarramtliches Zeugniß über den Todestag des verstorbenen Ehegatten beigelegt werden. — Daß jedoch während der Trauerzeit Verlöbnisse geschlossen werden können, ist an sich natürlich und wird auch durch eine besondere hildb. Verord. v. 11. März 1751 bestätigt. War die erste Ehe mit Kindern gesegnet, so muß vorher eine Abfindung mit den Kindern aus der vorigen Ehe Statt finden, vergl. mein. Verord. v. 12. Jun. 1704, gothaisches Ehepatent §. 17, altenb. Verord. v. 10. Mai 1774 (Nachtr. zur II. Beif. S. 452 f.), nach welcher keine Verlobte eher, als bis sie beglaubte Attestate der Ledigkeit oder gerichtlicher Vertheilung mit den Kindern erster Ehe beigebracht, öffentlich aufgeboten werden sollen; alt. Verord. v. 1. Jun. 1808 (3. Beif.-Samml. S. 48 f.), nach welcher die Eingehung einer folgenden Ehe den Verwittweten auch dann erlaubt ist, wenn der Richter erklärt hat, daß ein förmliches Inventarium der Verlassenschaft edirt, die Erklä-

Personen Statt; [1])

d) daß die Contrahenten nicht schon in ehelichen oder die Ehe beabsichtigenden Verhältnissen sich befinden. [2])

rung der Kinder darauf eingereicht und die strittigen Punkte bestimmt worden. Durch eine cob. höchste Verord. v. 29. Jun. 1839 ist bestimmt, daß dann, wenn verwittwete Personen wieder in die Ehe treten, diese auf den Fall, wenn aus einer früheren Ehe erzeugte Kinder vorhanden sind und der verstorbene Ehegatte Vermögen hinterlassen hat, nach dem Landesgewohnheitsrechte entweder mit diesen Grundtheilung zu halten oder ihnen einen Voraus zu bestellen, und daß dies geschehen ist, durch ein Zeugniß der treffenden Obrigkeit zu bescheinigen haben sollen.

[1]) Was die Abfindung wegen des Vermögens betrifft, so findet bei den geschiedenen Ehegatten ein gleiches Verhältniß wie bei den verwittweten Statt; hinsichtlich der Zeit der Wiederverheirathung aber ist zu bemerken, daß, wenn die Eingehung einer folgenden Ehe im Scheidebriefe nicht untersagt, oder ein bestimmter Termin bis zur Eingehung nicht festgesetzt worden ist (in welchen Fällen Dispensation von der Behörde eingeholt werden muß, von welcher die Scheidung ausgesprochen worden ist), die geschiedenen Frauen nicht eher sich wieder verheirathen können, als bis nach Ablaufe von zehn Monaten nach der Scheidung, es wäre denn, daß keine Schwangerschaft von einer dritten Mannsperson vorhanden wäre, in welchem Falle Dispensation ertheilt wird; oder es wäre denn, daß Weibspersonen wegen angestellter Desertionsklage von ihren Ehemännern geschieden worden wären. Vergl. alt. Eheord. §. 10, goth. Ehepat. §. 16. vergl. §. 152. Der Geistliche wird sich daher stets den Scheidebrief im Originale oder in gerichtlich beglaubigter Abschrift vorzeigen lassen, ehe er zum Aufgebote oder zur Trauung schreitet.

[2]) Vergl. altenb. Eheord. §. 4. Goth. Ehegef. §. 2. Hierdurch ins Besondere wird der Einspruch veranlaßt, über welchen es im goth. Ehegef. §. 12. heißt: „Wenn vor der Proclamation zweier Personen, welche sich ehelichen wollen, bei dem Pfarrer, der die Proclamation verrichten soll, mündlicher oder schriftlicher Einspruch geschiehet, d. h. wenn Eheansprüche an eine der zu proclamirenden Personen von einer dritten Person gemacht werden, so hat der Geistliche die Proclamation nicht vorzunehmen, sondern die Sache an das Justizcollegium einzuberichten, welches sodann die gemachten Eheansprüche ins Verhör zu ziehen und über deren Rechtmäßigkeit und Gültigkeit zu entscheiden, darauf auch den Pfarrer mit weiterer Anweisung zu versehen hat. Anonym gethaner Einspruch ist nicht zu berücksichtigen. Geschicht der Einspruch während des Aufgebotes, so ist die bevorstehende Proclamation zwar nicht zu sistiren, jedoch in diesem Falle sowohl, als wenn der Einspruch erst nach dem letzten Aufgebote, oder doch überhaupt noch vor der Trauung Statt hat, letztere auszusetzen und schleunigst an das Justizcollegium zu berichten, welches dann, wie in dem zuerst bemerkten Falle, wenn der Einspruch vor dem ersten Aufgebot erfolgt, zu verfahren hat. Es bleibt übrigens demjenigen, der die Zeit des Einspruchs versäumt hat, unbenommen, gegen denjenigen, an welchen er Eheansprüche zu machen sich berechtigt glaubt, auf Entschädigung zu klagen, insofern ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er sich zu der Zeit, wo die Proclamation erfolgte, in der Parochie des betreffenden Orts aufgehalten habe, oder daß er doch sonst davon, ehe und bevor die Trauung

2) Was die bürgerlichen Verhältnisse der eine Ehe beabsichtigenden Personen betrifft, so wird zur Eingehung einer Ehe erfordert:

a) daß die Contrahenten das Heimathsrecht (Indigenat) erlangt haben; [1])

Statt fand, Kenntniß erhalten habe, in welchen beiden Fällen eine Entschädigungsklage nicht weiter Platz greift. Muthwillig geschehener Einspruch soll, auf Antrag dessen, gegen welchen er gerichtet ist, mit einer von Unserm Justiz-Collegium, nach Umständen und Befinden der Gefährde, zu ermessenden besonderen Strafe belegt werden." Wo die Ehesachen noch, wie im Altenburgischen zu den Consistorialsachen gehören, hat das Consistorium über den Einspruch zu richten.

[1]) Dies ist sowohl auf Inländer, als Ausländer zu beziehen. 1) In Bezug auf Inländer heißt es daher im goth. Ehegeſ. §. 16. „Es müssen auch alle nicht bereits im hiesigen Unterthanen-Verbande stehende Mannspersonen, die sich in hiesigen Landen verheirathen und daselbst niederlassen wollen, um proclamirt u. copulirt werden zu können, erst durch glaubhafte Zeugnisse der Erbgerichtsobrigkeit, in deren Jurisdictionsbezirken sie ihren Aufenthaltsort wählen, darthun, daß sie als Bürger, Nachbarn oder Schutzverwandte dieses Orts aufgenommen sind. Dasselbe gilt von Mannspersonen, die zwar schon hiesige Landesbewohner, aber nicht Bürger, Nachbarn oder Schutzverwandte desjenigen Orts in hiesigen Landen sind, wo sie eben zu heirathen und in der Folge zu bleiben gedenken. Von der Befolgung der letzteren Vorschrift sind jedoch die weltlichen u. geistlichen Diener u. andere in öffentlichen Aemtern stehende Personen hiesiger Lande ausgenommen." Alt. Eheord. §. 4. „Die Landesunterthanen männlichen Geschlechts dürfen sich nicht verheirathen, bevor sie die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft durch den Nachweis einer sicheren und unaufkündbaren Miethwohnung auf mindestens zwei Jahre an irgend einem Orte des Landes dargethan." 2) In Bezug auf Ausländer sind folgende Verordnungen in den einzelnen sächs. Herzogthümern zu bemerken: a) Im Herzogth. Altenb. werden die Pfarrer durch eine Consist.-Verord. v. 27. Febr. 1821 aufmerksam gemacht, daß in Zukunft eine Trauung mit einem Ausländer, namentlich mit Individuen, die aus dem Königreiche Sachsen gebürtig sind, nicht eher zu vollziehen ist, bis der Ausländer sich wegen geleisteter Militärpflicht ausgewiesen, auch einen Schein wegen Aufnahme in seinem Wohn- oder Geburtsorte für sich und die ihm anzutrauende Frau beigebracht hat, von welchen Voraussetzungen auch in Stuprationsfällen keine Ausnahme Statt finden kann und darf. — Durch eine Consist.-Verord. v. 8. Oct. 1822 werden die Pfarrer unter Beiziehung auf die Verord. v. 27. Febr. 1821 angewiesen, diejenigen Ausländer, welche ohne in hiesigen Landen ein Domicilium nach Vorschrift des Armenregulativs v. J. 1819 erweislich constituirt zu haben, um Trauung nachsuchen, vor Gestattung derselben und des vorhergehenden Aufgebots, zuvörderst anzuweisen, darüber, daß sie mit ihrer künftigen Ehefrau und den in ihrer Ehe etwa erzeugt werdenden Kindern an ihrem Geburts- oder ordentlichen Wohnorte jederzeit unweigerlich wieder aufgenommen werden, einen Revers beizubringen, und denselben resp. der Localarmenbehörde oder der Erbgerichts-Obrigkeit des Orts, wo sich der Ausländer trauen lassen will, zur Prüfung und etwa nöthigen Berichtigung zu überreichen und sich von dieser Behörde

ein Attestat ausstellen zu lassen, daß ihres Orts kein Bedenken gegen die Trauung obwalte. (Wieder eingeschärft den 5. Dec. 1826. Gesetzs. S. 56.) In Absicht auf Preußen geht die alt. Bekanntm. der Landesregier. u. des Consist. v. 30. Jul. 1839 (Gesetzs. S. 56) dahin, daß das Aufgebot u. die Trauung von ausländischen Mannspersonen mit inländischen Weibspersonen nicht eher geschehen soll, bis die preußische Behörde einen Heimathsschein ausgestellt hat, und dieser von der Ortsbehörde, unter welcher die Trauung geschieht, unterzeichnet ist, und das Präsentationsschreiben zum Aufgebot u. zur Trauung inländischer Mannspersonen mit ausländischen Weibspersonen nicht eher abgeschickt werden solle, als bis die inländische Ortsbehörde darunter bezeugt hat, daß der Mitaufnahme der Ehefrau u. der in der Ehe etwa erzeugten Kinder kein Hinderniß im Wege stehe. — Nach einer Bekanntm. des alt. Consist. v. 16. März 1824 (Gesetzs. S. 10) sind die Geraïschen Unterthanen im Altenburgischen nicht eher zu trauen, als bis sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie nicht durch einen Erlaubnißschein der fürstl. Regier. zu Gera oder wenigstens durch ein Zeugniß des committirten fürstl. Steuer-Directoriums daselbst, daß wegen der Militärpflicht kein Hinderniß entgegenstehe, dargethan und einen Aufnahmeschein von ihrer Obrigkeit beigebracht haben. b) Im Herzogth. Gotha soll nach einem Patent v. 22. Febr. 1828 (Gesetzs. No. IX.), worauf in dem Ehegesetze §. 10 verwiesen wird, keiner inländischen aus einem Orte in den anderen einheirathenden Frauensperson irgend eine Abgabe an Einzugs-, Bürger- oder Nachbargeld angefordert und eben so wenig für die Zukunft von derselben die Nachweisung einer gewissen Summe an eigenthümlichen Vermögen verlangt werden. Ist die einheirathende Weibsperson eine Ausländerin und es vermag dieselbe glaubhaft nachzuweisen, daß in Betreff der in ihren Wohnort einheirathenden Frauenspersonen eine solche Abgabe, so wie das Erforderniß der Nachweisung eines gewissen Vermögens entweder überhaupt nicht oder doch wenigstens nicht in Ansehung der aus den hiesigen Landen gebürtigen Frauenspersonen Statt findet, so ist dieselbe ebenfalls mit einer solchen Abgabe an Einzugs-, Bürger- u. Nachbargeld, so wie mit der Nachweisung eines gewissen Inferendi gänzlich zu verschonen. Jedenfalls sind aber Ausländerinnen bei ihrer Verheirathung in einen Ort des hiesigen Landes nur so viel an Einzugs- u. Nachbargeld zu entrichten und nur so viel an eigenthümlichen Vermögen nachzuweisen gehalten, als so hoch diese Abgabe u. Nachweisung von den aus hiesigen Landen gebürtigen Frauenspersonen verlangt wird, die in ihren, der Ausländerinnen, bisherigen Wohnort sich verheirathen. Es haben daher die Geistlichen des hiesigen Landes Ausländerinnen, die sich in das hiesige Land verheirathen wollen, nicht eher aufzubieten, als bis dieselben von den betreffenden inländischen Gemeindevorgesetzten eine Bescheinigung darüber dargebracht haben, daß ihrer Aufnahme irgend ein Hinderniß nicht entgegensteht. (Dieses Patent findet sich auch im Intelligzbl. S. 141 ff.) — Unter d. 13. Aug. 1839 macht die goth. Landesregierung (Regbl. S. 645) bekannt, daß „denjenigen hiesigen Staatsangehörigen, welche sich in den königl. preuß. Landen aufhalten, aber ihre zeitherigen Heimathsverhältnisse nicht aufgeben wollen, das Aufgebots-Attestat oder das dessen Stelle vertretende gerichtliche, oder notarielle Zeugniß, auch wenn ihrer Verheirathung in kirchlicher Hinsicht Nichts entgegensteht, nicht eher zugefertigt werden soll, als wenn dasselbe zugleich mit einer Bescheinigung der competenten Civilbehörde darüber versehen ist, daß auch von der Rücksicht ihres Ressorts aus, nicht nur der Verheirathung ihres Staats- resp. ihrer Gemeinde-

Angehörigen an sich, sondern auch namentlich bei dessen dereinstiger Rückkehr in die Heimath der Mitaufnahme der Ehefrau desselben oder der mit ihr in der Ehe erzeugten Kinder Nichts im Wege stehe." Eine cob. Verord. über das Wohn- u. Heimathsrecht der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht ist Coburg d. 12. Aug. 1835 (Gesetzs. Nr. 64) erschienen. c) Für das Gesammtherzogth. Meiningen sind hier noch diese Verordngg. von Bedeutung, die hildb. v. 18. Febr. 1820 (Gesetzs. 2r Bd. S. 34), in welcher es heißt: „Schon mittelst Edicts v. 10. April vor. J. ist aus verschiedenen Gründen verordnet worden, daß in den hiesigen Landen keine verlobte Personen ohne beigebrachte Zeugnisse von den Beamten, Stadträthen oder Gerichten proclamirt und copulirt werden sollen. — Da jetzt mehre Staaten den Grundsatz angenommen, daß durch die priesterliche Trauung an dem Orte, wo sie geschehen, für die Neuverehelichten, welche sonst ein bleibendes Unterkommen nicht haben, ein Heimathsrecht begründet werde, hierdurch aber den Gemeinden, besonders von Personen, welche sich und ihre Familie auf eine ehrliche und redliche Weise zu ernähren nicht vermögen, große Nachtheile erwachsen können, so ist bei dieser kirchlichen Handlung desto mehr Vorsicht anzuwenden. Es werden daher u. auf besondere Veranlassung der Polizeiabtheilung herzogl. Landesregierung die sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Landes hiermit an jene landesherrliche Verordnung erinnert und bedeutet, nie eine Trauung, selbst der Militärpersonen, ohne Vorwissen u. Einwilligung der Ortsobrigkeit, bei Strafe und bei Selbstvertretung der dadurch benachtheiligten Gemeinden vorzunehmen;" das hildb. Rescr. v. 24. Sept. 1825 (die Integritäts- u. Proclamationsscheine betrffd., Regbl. Nr. 40), durch welches die Geistlichen zur Verhütung fernerer Irrungen angewiesen werden, in den von ihnen auszustellenden Integritäts- u. Proclamationsscheinen, ins Besondere für das Ausland, ausdrücklich zu bemerken, daß ihr Zeugniß sich lediglich auf die kirchlichen Verhältnisse beziehe, in Ansehung der bürgerlichen aber noch ein besonderer Trau- u. Erlaubnißschein der weltlichen Obrigkeit nothwendig sei und vorbehalten bleibe; die mein. Verord. v. 28. Jan. 1826 (Gesetzs. S. 79), wo es heißt: „Durch mehre Verordnungen und noch zuletzt unter dem 8. Jun. 1811 wurde von herz. Consist. allhier (Nr. 24 der hiesigen wöchentlichen Nachrichten) allen Geistlichen hiesigen Landes wiederholt untersagt, Personen eher zu proclamiren u. copuliren, als sie sich über die Berichtigung der Landescaution u. des Einzuggeldes gehörig ausgewiesen haben. Gleichwohl ist es bei Uns zur Anzeige gekommen, daß diese Befehle nicht allenthalben und besonders dann nicht gehörig befolgt worden sind, wenn diesseitige Landesunterthanen mit ausländischen Weibspersonen in dem Auslande copulirt, in dem Inlande aber aufgeboten werden. Sämmtliche Pfarrer werden daher an genaue Befolgung jener Verfügung erinnert, indem sie etwaige Contraventionen unnachsichtlich zu verantworten haben;" u. die mein. v. 4. Juli 1832 (s. Heintze Repert. unter d. W. Trauscheine), wo befohlen wird: 1) Sämmtliche Geistliche sollen keine Trauungen mehr annehmen, bis von der competenten Verwaltungsbehörde ein Zeugniß darüber, daß der Verheirathung kein weltliches Hinderniß im Wege stehe, ertheilt worden ist. 2) Dergleichen Gesuchen von einrollirten Soldaten ist nur dann ein beifälliges Gutachten abzugeben, wenn durch amtliche oder obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen worden ist, daß entweder a) die Heirath des Soldaten zur Unterstützung des elterlichen u. Familienhaushaltes durch weiblichen Beistand der Verlobten dringlich nothwendig wird, ohne in die Militärverhältnisse des Soldaten störend

b) daß keine Vormundschaftsverhältnisse unter den Contrahenten Statt finden; [1])

c) daß die in Staatsdiensten stehenden Personen die Einwilligung ihrer Vorgesetzten erhalten, was ins Besondere von Hofbedienten, [2]) von Militärpersonen [3]) und

---

einzugreifen, oder aber b) durch Nachweisung des beiderseitigen Vermögens dargethan wird, daß eine Abberufung unter die Waffen einen Nothstand für die Familie nicht herbeiführt, oder endlich c) durch die Erheirathung von Vermögen für den Soldaten eine Verbesserung seiner augenblicklichen oder künftigen häuslichen Verhältnisse erzielt werde.

[1]) Nach der Ern. L. O. I., 76. (vergl. Kas. K. O. II., 330.) sollen Vormünder ihre Pflegesöhne u. Töchter auf beschehenes ordentliches Werben in Gegenwart und mit Zuziehung zum Wenigsten zweier anverwandten Freunde oder in deren Ermangelung anderer zweier ehrlicher Männer verloben, damit aller Betrug möglichst vermieden werde. Daraus läßt sich ein allgemeines Verbot des eigenen Verlobens der Vormünder oder ihrer Kinder mit ihren Pupillen recht gut entlehnen, wie solches deutlich ausgesprochen ist: Alt. Eheord. §. 15. „Zwischen einem Vormunde oder dessen Kindern u. dem Pflegebefohlenen, ingleichen zwischen einem Zustandsvormunde und dessen Bevormundeten darf eine Ehe während der Vormundschaft nur nach vorhergegangener Untersuchung u. schriftlicher Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde eingegangen werden. (§. 17 bezieht sich auf die Verehelichung der Bevormundeten an Jemand anderen durch den Vormund um Gewinnstes willen.) Goth. Eheges. §. 19, nach welchem vor Eingehung der Ehe die Vormundschaftsrechnung gelegt und von der obrigkeitlichen vormundschaftlichen Behörde justificirt worden sein muß.

[2]) Vergl. hildb. Gesetz v. 2. Dec. 1716 (ält. Gesetzs. S. 106.). Alt. Eheord. §. 46. „Die männlichen u. weiblichen Mitglieder der Hof- u. Stalldienerschaft bedürfen der Erlaubniß des Hofmarschallamts und sind auch bei ihnen die Vorschriften des Heimathsgesetzes zu beachten."

[3]) Vergl. altenb. Verord. v. 19. Jun. 1714. (1. Beif. S. 27., wonach der Erlaubnißschein von den Regiments- und Compagnie-Officieren nicht genügt, sondern ein solcher von der Kriegscanzlei beizubringen ist); d. altenb. Mand. v. 9. Dec. 1719, wider das unbefugte Verloben des gemeinen Weibsvolks mit Soldaten (1. Beif. S. 32—34., wonach Verlobungen der Art ungültig sind, wenn nicht die Kriegscanzlei sie genehmigt hat); altenb. Eheord. §. 45. „Militärpersonen, die nicht vom activen Dienst entlassen sind, dürfen nicht ohne landesherrliche besondere Erlaubniß (Trauschein) eine Ehe eingehen. Eine solche haben Unterofficiere und Gemeine nicht, die Lieutenants nur dann zu hoffen, wenn sie ein Vermögen von 6000 thlr. nachweisen. Die freiwillig in das Militär Eintretenden und sich auf eigene Kosten Kleidenden bedürfen keiner besonderen Heirathserlaubniß ihrer militärischen Obern und nur deren Zeugniß. Gensdarmen können ohne Genehmigung der Landesregierung sich nicht verheirathen. Vergl. auch die Bekanntm. der altenb. Landesreg. v. 27. Febr. 1834 (Gesetzs. S. 97.) Im coburg. Militärreglement v. 23. Febr. 1811. (Rgbl. X. Stck.) heißt es: 1) Die sämmtlichen Patrimonialgerichte im Lande sind angewiesen, sich der Ertheilung der Trauscheine an militärpflichtige Personen zu enthalten. 2) Die Justizämter sollen über diese Anordnung wachen, und den sämmtlichen Ortspfarrern der Vasallendörfer ist anbefohlen, nur auf Vorzeigung eines Freischeines oder eines von der Landesregierung durch das

von Geistlichen und Schullehrern [1]) gilt;

d) daß die besonderen Vorschriften erfüllt sind, welche in Absicht auf einzelne Personenclassen gesetzlich gegeben sind; [2])

---

treffende Justizamt ertheilten Trauscheins die in den Conscriptionsjahren stehenden Mannspersonen zu copuliren. — Durch das mein. Gesetz v. 4. Mai 1825. (Gesetzs. S. 52.) ist bestimmt: 1) Alle Heirathserlaubnißgesuche von wirklichen im Contingent stehenden Soldaten werden schriftlich oder in Person bei dem herzogl. Bataillons-Commando als deren unmittelbar vorgesetzten Militärbehörde angebracht. 2) Alle solche Gesuche derjenigen, welche ein Loos zur Ersatzmannschaft oder ersten Reserve erhalten haben, werden ebenfalls wie die Ersteren bei dem herzogl. Bataillons-Commando als derzeitigen Musterungs-Commission eingereicht. Diese Gesuche müssen eine deutliche und gehörig beglaubigte Nachweisung der Vermögens- und sonstigen Familienverhältnisse beider Verlobten enthalten, worauf die ersteren in Bezug auf dienstliche Verhältnisse, letztere in Bezug auf die Militärpflicht im Allgemeinen mit gutachtlichem Berichte von dem herzogl. Bataillons-Commando an herzogl. Landesregierung kostenfrei eingereicht werden sollen. 3) Hinsichtlich der Heirathserlaubnißgesuche derjenigen, welche im Contingent bereits ausgedient haben, und in die zweite Reserve versetzt worden sind, behält es bei den bisherigen Einrichtungen sein Bewenden. In der ob. angez. hildb. Verord. v. 18. Febr. 1820. heißt es: In Ansehung der Militärpersonen bleibt es bei der Anordnung des höchsten Edicts vom 11. Dec. 1816., wonach die der ersten und zweiten Classe neben der Erlaubniß von Seiten der Obrigkeit ihres Wohnorts auch die Erlaubniß der Militärbehörde beibringen müssen. Nach §. 8. des goth. Eheges. dürfen Officiere, welche in wirklichen Kriegsdiensten und nicht blos bei der Reserve stehen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landesherren sich nicht verheirathen. Unterofficiere, Soldaten u. alle, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, können nur unter Einwilligung des Regiments-Commandeurs eine Ehe eingehen.

[1]) Dies wird wenigstens in einer mein. Verord. v. 1830 (hildb. Rgbl. Nr. 3. mein. Rgbl. Nr. 4.) befohlen: „daß alle dem herzogl. Consistorium untergeordneten Kirchen- und Schuldiener, welche sich verheirathen wollen, sich vorher an das Consistorium zu wenden, und die Erlaubniß dazu auszuwirken haben, worauf sodann von diesem wegen der ordinirten Geistlichen, der Oberlehrer an höheren Schulen höchsten Orts zu berichten, hinsichtlich der Gesuche derer Diener geringerer Grade aber selbst zu verfügen sei.“ Vergl. auch d. cob. Verord. v. 30. Apr. 1836.

[2]) So heißt es in der cob. Verord. v. 27. Juli 1810 (Regbl. 33. Stck.) über die Verehelichung nahrungsloser Personen: 1) Jede Mannsperson, welche sich verehelichen will, muß die Jahre der Großjährigkeit erreicht, und mit Zustimmung der bürgerlichen Obrigkeit einen Wohnplatz und ein sicheres Erwerbsmittel gewählt und in Händen haben. 2) Auch solche Personen, welche sich mit einander vermischt und ihrer Verehelichung halber einen Remißschein erhalten haben, sollen dennoch eher nicht getraut werden, als bis sie von ihrer bürgerlichen Unterobrigkeit noch eine Bescheinigung darüber beibringen, daß ihrer Verehelichung in Rücksicht auf ihre künftige Nahrung kein Hinderniß oder Bedenken im Wege stehe. 3) Bei solchen Personen, welche diese Erfordernisse nicht nachweisen können, soll eine genaue Untersuchung über ihre Vermögensumstände und die Möglichkeit, sich und ihre Familie zu ernähren, vorausgehen und hierüber von den Unterbehörden zur

e) daß die Contrahenten nicht durch verbotene Handlungen, wohin namentlich Ehebruch und Nachstellung nach dem Leben des unschuldigen Gatten gehören, die Ehe erstrebt haben.[1])

weiteren Resolution an die Landesregierung berichtet werden." Vergl. hiermit die cob. Verord. v. 19. März 1811 (Regbl. Stck. 12.): Wenn in unehelichen Schwängerungsfällen beide Theile einander heirathen wollen, so haben die Unterbehörden bei der Untersuchung zugleich auf die Vermögens- u. Subsistenzverhältnisse dieser Personen Rücksicht zu nehmen und sich in den darüber an das Justizcollegium zu erstattenden Berichten mit zu verbreiten; u. v. 27. Jul. 1811 (Regbl. 37. Stck.), wo es heißt: „Kann solchen Personen die Ehe wegen ihrer beiderseitigen Armuth oder wegen anderer erheblichen Hindernisse nicht gestattet werden, so soll ihnen, wenn sie ihr Vorgeben einer vorgehabten Verheirathung mittelst Handgelöbnisses an Eides Statt, oder auf sonst eine glaubwürdige Art nachweisen, nicht die in den Landesgesetzen beim Unterbleiben der Heirath bestimmte höhere, sondern nur die Strafe zuerkannt werden, welche die Gesetze für den Fall der folgenden Verehelichung bestimmen." Vergl. alt. Eheord. §. 4. §. 48. „Männliche Almosen-Empfänger können nicht eher sich gültig verloben, noch aufgeboten u. getraut werden, bis sie ein Zeugniß der zuständigen Armenbehörde beigebracht haben, daß sie seit einem Jahre kein Almosen mehr empfangen haben." Vergl. goth. Ehegesetz §. 10, nach welchem bei dergleichen Personen die Ortspfarrer die Befehle der Landesregierung einzuholen haben. — Hierher ist aber zugleich zu beziehen, was S. 177 Not. 1. ausgeführt ist, wozu verglichen werden mag die alt. Bekanntm. der Landesreg. v. 14. Jul. 1828, nach welcher den Maurergesellen das Heirathen nicht eher gestattet sein soll, als bis sie sich wegen vollbrachter Wanderzeit gehörig ausgewiesen haben; die Bekanntm. v. 26. Nov. 1828 (Gesetzs. S. 42), nach welcher keinem Schneidergesellen in der Stadt Altenburg die Verheirathung eher gestattet werden soll, bis derselbe bei der dasigen Innung das Meisterrecht oder von der herzogl. Landesreg. Dispensation hierunter erhalten hat; u. §. 47 der Eheord. „Maurergesellen im Herzogthume u. Zimmergesellen bei der alt. Innung können nicht eher zu einer Ehe schreiten u. aufgeboten werden, als bis sie sich wegen vollbrachter Wanderzeit gehörig ausgewiesen, oder dieserhalb von der Landesregierung Nachsicht erlangt haben. Alle Gesellen bei den übrigen Innungen im ganzen Lande dürfen während dieses Verhältnisses gar nicht aufgeboten und getraut werden, es sei denn, daß ihnen dieserhalb wegen eintretender, die Innung und die Commun sicher stellender Ausnahmsverhältnisse obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt werde. — Nach §. 9 des goth. Ehegesetzes dürfen Dienstboten nicht eher aufgeboten werden, als bis sie den Geistlichen des Orts, wo die Proclamation geschehen soll, durch ein Zeugniß ihrer Dienstherrschaft die geschehene Aufkündigung des Dienstes, oder die Erlaubniß, sich während des Dienstes zu verheirathen, nachgewiesen haben; auch darf die Trauung der Dienstboten selbst nicht eher erfolgen, als bis im ersteren Falle der Dienst geendiget ist.

[1]) Das gemeine Recht in dieser Beziehung ist deutlich in §. 13. des goth. Eheges. (vergl. alt. Eheord. §. 5.) ausgedrückt: „Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden sind, dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, ohne von Uns selbst deshalb erlangte Dispensation, nicht heirathen. Wir werden jedoch eine solche Dispensation nie ertheilen, wenn Nachstellungen nach dem Leben des anderen Ehegatten Statt gefunden haben. Auch diejenigen, welche

3) Endlich in Absicht auf die kirchlichen Verhältnisse wird zur Eingehung einer Ehe erfordert, daß die Contrahenten gemeinschaftlich sich zu derselben Religion, wenn auch nicht derselben Kirche bekennen. [1])

III. Was zuletzt die Behörden betrifft, bei welchen die Dispensation von vorhandenen öffentlichen Ehehindernissen gesucht wird, so hängt dies von der Beschaffenheit dieser Ehehindernisse selbst ab. [2])

---

durch verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten, Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen. Ist jedoch der Ehebruch oder verdächtige Umgang oder die Stiftung von Mißhelligkeiten in dem Scheidungsprozesse nicht gerügt oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden; so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht. Sind mit dem Ehebruche oder verdächtigem Umgange Nachstellungen gegen das Leben des anderen Ehegatten verbunden gewesen: so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten u. dessen Zuhalter eine Heirath auch alsdann nicht Statt, wenn gleich die vorige Ehe durch den Tod getrennt worden. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein solcher Fall angezeigt wird, die Untersuchung desselben von Amtswegen in soweit verfügen, als er dazu in Ansehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens schuldig ist." Würden sich jedoch Wittwer u. Wittwe nach dem Tode ihrer beiderseitigen Ehegatten, die wegen Ehebruchs von einander geschieden waren, zum Aufgebote und zur Trauung melden, so möchte zwar in diesem Falle kein gesetzliches Ehehinderniß Statt finden, allein der Geistliche wird doch wohlthun, wenn er vor dem Aufgebote erst das Urtheil seiner Vorgesetzten darüber einholt.

[1]) Die Confessionsunterschiede sind in dieser Beziehung von geringerer Bedeutung (nur Geistlichen möchte die Ehe mit Katholikinnen nicht verstattet sein, wie dies durch eine hanöversche Verord. v. Nov. 1838 ausdrücklich ausgesprochen worden ist); allein nach dem allgemeinen Rechte sind die Ehen zwischen Christen u. Nichtchristen in den sächs. Herzogthümern nicht geduldet, vergl. alt. Eheord. §. 4. Nr. 3. zwischen Christen u. den der christlichen Religion nicht zugethanen Personen. Will z. B. eine Inländerin sich mit einem ausländischen Israeliten verheirathen, so kann erstere in der inländischen Kirche für ihre Person aufgeboten, nicht aber getraut werden. Vergl. goth. Ehegesf. §. 18., wo in Absicht auf die Confession der Kinder hinzugefügt ist: „Können Eltern, welche sich zu verschiedenen Kirchen bekennen, darüber, in welcher Confession die Kinder erzogen werden sollen, sich nicht einigen, so sind die Kinder männlichen Geschlechts in der Confession des Vaters, die weiblichen Geschlechts in der der Mutter zu erziehen."

[2]) Die oben gegebene Beschreibung des Geschäftskreises der geistlichen Behörden u. das bei den einzelnen Ehehindernissen Bemerkte giebt hierüber den nöthigen Aufschluß, vergl. auch die mein. Verord. (Verordngsſ. S. 22 f.), wo es heißt: 6) Die kirchliche Disciplin in religiöser u. sittlicher Hinsicht. Dispensationen von kirchlichen Verboten aller Art, die Eheverbote eingeschlossen, werden durch das Consistorium gesucht u. ertheilt; wenn hingegen das Hinderniß in weltlichen Gesetzen u. Erkenntnissen seinen Grund hat, muß die Dispensation bei dem Oberlandesgericht oder der Regierung, je nachdem das Verbot polizeilich, oder blos auf Privatrechtsverhältnisse gegründet ist, gesucht und ertheilt werden.

II. Von den Eheverlöbnissen.

Von den Eheverlöbnissen im Allgemeinen.

Das Verlöbniß (sponsalia) ist ein zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts geschehenes, wechselseitiges und vollkommenes Versprechen, eine Ehe einzugehen. Die Verlobung gilt daher nicht für die Ehe selbst, sondern nur für einen Vertrag wegen einer künftigen Ehe, welche beide Theile in der von ihnen beliebten und verabredeten Zeit vollziehen wollen. Drei Punkte sind es aber, auf welche die Betrachtung der Verlöbnisse zurückkommt, nämlich die Schließung, die Wirkungen und die Trennung der Verlöbnisse. Ueber dieselben verbreitet sich im Allgemeinen: Kasimir. K. O. II., 325—35. Ernest. L. O. I., 73 ff. II., 240—47. Altenb. L. O. I., 97 ff. Meining. Ehemandat v. 20. Aug. 1680 u. 16. Jan. 1707. Hildb. erneuertes Ehemandat v. 1683, enthalten in der Ernest. K. O. I., 497—502. — Altenb. Ehemandat v. 22. Nov. 1692. (I. Beifgs. S. 21—25.) Altenb. Eheord. v. 1837. §. 49—70. Goth. Ehegeś. von 1834. §. 28—49. Eichhorn, K. R. II., 432—440. Weber, syst. Darstell. II., 3, 1151 ff.

1) Schließung der Verlöbnisse.

Die Verlöbnisse an sich können ordentlicher Weise von allen denen Personen geschlossen werden, welche zur Eingehung einer Ehe selbst fähig sind.[1] Das Verlöbniß ist entweder ein bedingtes, sponsalia conditionata, oder ein reines und unbedingtes, sponsalia pura. Es kann nämlich a) ein künftiger Umstand dergestalt zur Bedingung gemacht werden, daß die Gültigkeit des Verlöbnisses bis an dessen Existenz ausgesetzt wird, conditio suspensiva. Ist diese Bedingung unerlaubt und unmöglich, so kann das ganze Geschäft für null und nichtig erachtet werden; ist sie dagegen erlaubt und mög-

[1]) Vergl. das über Ehehindernisse Bemerkte; alt. Eheord. a. a. O.; goth. Ehegeś. §. 28: „Unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Eheverlöbniß errichtet werden. Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrags entgegengestandenes Eheverbot, durch Dispensation, oder sonst, gehoben worden, erlangt das von Anfang an ungültige Eheverlöbniß keine verbindliche Kraft. Besteht hingegen das Ehehinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird; so ist, bis zu dessen Erfolge, das Eheverlöbniß nur für den, welcher einer solchen Einwilligung bedarf, unverbindlich. Der andere Theil aber kann so lange nicht zurücktreten, als die Personen, auf deren Einwilligung es ankommt, sich darüber noch nicht erklärt haben. So lange ein gesetzmäßiges Ehegelöbniß besteht, soll keiner der Verlobten sich in ein folgendes einlassen."

lich, so kann zwar kein Theil vor der Existenz derselben auf die Vollziehung des Verlöbnisses (oder der Ehe) dringen; Jeder muß jedoch den Fall abwarten, und je nachdem die Bedingung existirt oder nicht, kommt das Verlöbniß zu Stande oder nicht. Ein zukünftiger Umstand kann b) auch dergestalt als Bedingung gesetzt werden, daß das Verlöbniß wegen desselben wieder aufgehoben werden soll, conditio resolutiva. Wenn diese Bedingung unerlaubt ist, so ist der Vertrag ungültig, sie mag dem Wesen der Ehe zuwider sein oder nicht. Jedoch kann eine Anfangs gemachte Bedingung durch eine ausdrückliche Erklärung beider Parteien, oder der Partei, zu deren Vortheil sie gereicht, aufgehoben werden.

Als bestimmte Form für die Schließung der gültigen Eheverlöbnisse wird erfordert, daß dieselben unter Zuziehung von Zeugen geschlossen werden, und wo diese Form beobachtet wird, da ist das Verlöbniß ein öffentliches, sponsalia publica, es mag nun schriftlich oder mündlich geschlossen werden.[1] Im

---

[1]) Vergl. alt. Eheord. a. a. O.: „Ein förmliches u. rechtsgültiges Ehegelöbniß findet Statt, wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechts frei und bestimmt ihre Absicht erklären, sich ehelichen zu wollen, und wenn in den dazu geeigneten Fällen die Einwilligung der beiderseitigen Eltern oder Großeltern, das Vorwissen u. Genehmigung des Vormundes oder die Gegenwart von Zeugen hinzukommt. §. 54. Besondere Feierlichkeiten der Verlobung (z. B. die Wechselung von Ringen, Mahlschätzen) sind nicht wesentlich." Goth. Ehegesetz §. 29. „Es ist nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Eheverlöbniß hergehe. Soll aber aus einem Eheverlöbnisse die alternative Verpflichtung, entweder die Ehe zu vollziehen, oder nach den in den nachfolgenden §§. enthaltenen Bestimmungen eine Entschädigung zu leisten, entspringen, so ist das Eheverlöbniß nothwendig gerichtlich oder vor einem Notarius und zwei Zeugen zu schließen und niederzuschreiben. Auch bei einem in einem fremden Lande geschlossenen Eheverlöbnisse ist die Beobachtung dieser Form erforderlich, wenn eine in dem hiesigen Lande anzustellende Klage hierauf gegründet werden soll. §. 30. Landleute können ihre Verlobungen vor zwei Dorfgerichtspersonen, nämlich dem betreffenden Schultheißen oder dem dessen Stelle vertretenden Gemeindevorgesetzten und einem Gerichtsschöppen, vollziehen und niederschreiben lassen. Eine Gebühren-Anforderung findet dabei nicht Statt. §. 31. Für die schriftliche Aufnehmung des bloßen Eheversprechens an ordentlicher Gerichtsstelle sollen den Parteien ebenfalls keine Gebühren abgefordert werden. §. 32. Bei der Aufnehmung des Eheverlöbnisses müssen die Parteien in Person gegenwärtig sein. Wenn beide Theile sich nicht an einem Orte befinden, so muß die Aufnehmung des Eheverlöbnisses an dem Aufenthaltsorte der Braut erfolgen. In diesem Falle kann jedoch der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geschäft vollziehen lassen. Ist die Braut großjährig und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, so muß sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beistande erscheinen. §. 33. Eheverlöbnisse, bei welchen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden,

Gegentheil ist das Verlöbniß ein heimliches, spons. clandestina, womit immer der Begriff verbunden wird, daß es auf eine ungültige Weise geschlossen sei, weil die Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nothwendig war, nicht vorhanden war. Sind jedoch die Contrahenten fähig, sich selbstständig und allein zu verpflichten, so ist das auch nicht in jener Form geschlossene Eheverlöbniß doch stets ein erlaubtes und es dürfen dieselben oder ähnliche Wirkungen daraus gefolgert und geltend gemacht werden, wie aus dem öffentlichen Verlöbnisse.

2) Wirkungen der Verlöbnisse.

Aus dem eingegangenen gültigen Eheverlöbnisse entspringt für beide Theile die Verpflichtung, sich einander eben so treu zu sein, als wenn die wirkliche Ehe vollzogen worden wäre. Die vorzüglichste Wirkung für beide Theile ist aber die, daß jeder auf die Vollziehung der folgenden Ehe dringen und gegen den sich weigernden Theil klagbar auftreten kann.[1])

3) Trennung der Verlöbnisse.

Voraus bemerkt, daß die heimlichen Eheverlöbnisse ungültig sind (vergl. die oben angeführten Bestimmungen in den Landes- und Kirchen-Ordnungen und die Ehemandate), so kann ein gültiges Verlöbniß mit gegenseitiger Einwilligung

---

sind für blose unverbindliche Unterhandlungen zu achten, und können hieraus Entschädigungsansprüche wegen des einem Theile verursachten Schadens nur in so weit abgeleitet werden, als den Rechten nach überhaupt jemand einem Dritten wegen falscher Vorspiegelungen u. s. w. zur Leistung von Schadenersatz verbindlich werden kann. Wenn jedoch mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist, so finden zwischen ihnen eben die Rechte u. Pflichten, wie aus einem förmlichen Eheverlöbnisse Statt. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses entgegenstehenden Mängel werden durch den hinzukommenden Beischlaf nicht gehoben. §. 34. Eheverlöbnisse, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, so lange die Bedingung noch nicht eingetroffen ist, von jedem Theile auch einseitig widerrufen werden. — In dieser Weise ist in den neueren Ehegesetzen ausgeführt, was in der Kas. K.O. II., S. 325 bestimmt ist, daß die Ehestiftungen auf vorhabende Verlobung mit Zuziehung beiderseits nächsten Freunden oder sonst wenigstens zweier ehrlicher Personen, dem Ehestand zu Ehren, und im Fall der Noth, die Eheversprechungen dadurch, wie recht, zu erweisen, geschehen sollen. Uebrigens ist in den angeführten älteren Mandaten und Ordnungen überall auch ein mäßiger Aufwand bei den Verlöbnissen verordnet.

[1]) Alt. Eheord. §. 56. „Ein rechtsgültiges Eheverlöbniß bewirkt a) die Verbindlichkeit zur gegenseitigen Treue, u. b) die Verbindlichkeit zur wirklichen Vollziehung der Ehe (binnen einem halben Jahre) oder zum Schadenersatz, wenn die Vollziehung durch Schuld des anderen Theils unausführbar ist.

ohne alle Form aufgelöst werden. Dieselbe Wirkung hat der Eintritt einer Resolutivbedingung. Die einseitige Aufkündigung der übernommenen Verpflichtungen aber findet nur bei dem Vorhandensein eines hinlänglichen Grundes, causa rationabilis Statt. Als solcher ist zu betrachten 1) die Verletzung der fides sponsalitia, zu welcher auch die Eingehung eines zweiten Eheverlöbnisses gehört, obgleich diese, sofern der andere Theil sein Recht des Rücktritts nicht geltend machen will, dem ersten Verlöbnisse Nichts von seiner Gültigkeit entzieht.[1]) 2) Der Eintritt oder die Bekanntwerdung einer solchen Veränderung des einen Theils der Verlobten, wegen welcher das Verlöbniß Anfangs nicht würde geschlossen worden sein, wenn sie schon damals vorhanden oder bekannt gewesen wäre. — Doch muß in allen diesen Fällen die Trennung des Verlöbnisses durch die Gerichte geschehen.[2])

---

[1]) Vergl. Kas. K.O. II., 327.: „Das öffentliche Verlöbniß ist dem heimlichen vorzuziehen, es wäre denn vor dem öffentlichen Verlöbniß nicht allein die heimliche Verlobung geschehen, sondern auch der Beischlaf dazu gekommen. Da beide Verlöbnisse öffentlich, so geht das erste dem letztern vor, selbst wenn letzteres mit dem Beischlaf verbunden.

[2]) Vergl. Kas. K.O. II., 326 f., welche Stelle wir im Auszuge hier wiedergeben: Da nun Klage u. Zusprüche auf die Ehe erhoben, aber Beklagter in Mangelung angeregten Beweises, ledig erkannt, soll das Consistorium den klagenden Theil nicht allein in die Unkosten, sondern auch in eine willkührliche Strafe wegen Uebertretung dieses Mandats, nach Gelegenheit verurtheilen; wenn auch beide Theile sich dazu bekenneten, aber die eheliche Zusage nicht vollziehen wollten, soll das heimliche Eheverlöbniß soferne unbündig sein, bis sie solches durch öffentliches Gelöbniß vor ehrlichen Leuten freiwillig wiederholen und gleichwohl um ihrer Ueberfahrung willen nicht ungestraft bleiben. — Im Fall aber Klägerin neben Anziehung der Ehe zugleich auf die Schwächung oder Schwängerung Zuspruch anstellete, deren Beklagter keines geständig, jedoch Klägerin solche Umstände anzeigen und bescheinigen würde, daraus ein Verdacht zu schöpfen, so soll in des Consistorium Ermessen stehen, ob Beklagter mit dem juramento purgationis in beiden geklagten Punkten oder des Beischlafs halber zu belegen und mit etlicher Tage Gefängniß die Wahrheit zu berichten, anzuhalten. Wäre auch Beklagter der fleischlichen Vermischung nicht in Abrede, aber zur Eheversprechung sich nicht bekennen wollte, und Klägerin ihr Fürgeben nicht erweisen, noch zum Wenigsten Vermuthung fürbringen und darthun könnte, so soll Beklagter der Ehe wegen absolvirt und Beide um gepflogener Unzucht willen inhalt Unseres ausgegangenen Befehls gestraft werden. Da aber ein Verdacht vorhanden, soll zu des Consistoriums Ermessen stehen, ob zum juramento purgationis zu schreiten oder nicht; jedoch ist Beklagter, im Fall kein Verdacht einer ehelichen Zusage ausgeführet, wie auch da allein auf die Schwächung oder Schwängerung geklagt worden, mit Fleiß zu ermahnen, daß er die Geschwächte eheliche und wiederum zu Ehren bringe, wofern sonsten beide Personen ihres Standes u. Alters halber einander ebenbürtig, auch Klägerin zuvor geübter Leichtfertigkeit oder daß sie Beklagter

III. Vom Aufgebot.

Das Aufgebot ist die öffentliche Bekanntmachung in der Kirche, proclamatio publica in ecclesia, daß die zwei Personen N. N. sich entschlossen haben, eine Ehe einzugehen und zugleich eine öffentliche Aufforderung, loco edictalis citationis, daß diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Verbindung etwas Gegründetes einzuwenden haben, sich mit ihren Einwänden vor der rechten Behörde, zu der rechten Zeit, d. h. vor der Trauung, melden, dann aber alles Einspruches sich

---

zur Unzucht gereizet, mit Grunde der Wahrheit nicht zu beschuldigen, sondern ihres vorigen Lebens u. Wandels ein gut Gerücht u. Zeugniß hat; da er aber auf solche Zugemüthführung nicht zu gewinnen, ist er durch Zwang dazu nicht anzuhalten. Derohalben Weibspersonen sich vor Schand, Schaden u. Schimpf wohl fürzusehen, und zur fleischlichen Unzucht in Hoffnung der Ehe oder Ansehung vertrösteter u. zugesagter Heirath, welche hernachmals verläugnet und in Mangelung genugsamen Beweises dahin gestellet und Gott dem Herzenskündiger befohlen werden muß, nicht bewegen lassen, sondern die bei ihnen Freien fürgeben, zu ihren Eltern, Vormund u. angewandten Freund zu ehelicher Werbung weisen sollen. Aussteuer u. Alimentation der unschuldigen Personen ist von dem schuldigen Schwängerer und dem, der die Ehe versprochen, zu leisten; außerdem bei der Schwächung ohne Eheversprechen nur die Alimentation und bei lüderlichen Personen ist auch wegen der Alimentation die Sache von dem Consistorium in besondere Ueberlegung zu ziehen. Ausführlicher ist über die Auflösung der Eheverlöbnisse im goth. Ehegeſ. §. 34 ff. gehandelt, u. in der alt. Eheord. §. 62 ff. Im Ganzen stimmen die hier gegebenen Bestimmungen zusammen, nur daß im Herzogthume Altenburg die Trennung der Verlöbnisse durch die geistliche Behörde, im Herzogth. Coburg-Gotha durch das Justiz-Collegium bewirkt wird. Auch hat das goth. Ehegeſ. §. 49 die eigenthümliche Bestimmung: „Sind beide Verlobte über die Trennung des Eheverlöbnisses einverstanden, so bedarf es deshalb weder einer Anzeige bei dem betreffenden Pfarrer, noch bei Unserem Justiz-Collegium. Findet aber die mit beiderseitiger Bewilligung erfolgte Aufhebung des Verlöbnisses erst nach dem öffentlichen Aufgebote Statt, so ist der Pfarrer, welchem die Trauung zu vollziehen obliegt, verpflichtet, dieses Unserem Justiz-Collegium anzuzeigen, welches alsdann die Verlobten vorzubescheiden und bei der beharrlichen Erklärung die Ehe nicht vollziehen zu wollen, das Ehegelöbniß mittelst Weisung zu trennen hat.“ Aus der alt. Eheord. theilen wir aber diese §§. mit: §. 59. (Bei Nichtvollziehung des Verlöbnisses) Das Consist. versucht unter den zum persönl. Erscheinen verpflichteten Verlobten eine gütl. Vereinigung. Mißlingt diese, und erscheint der Beklagte in Folge der eingeleiteten Erörterung sachfällig, so wird derselbe angewiesen, das Verlöbniß binnen einer zu setzenden Frist zu vollziehen. — Erklärt er sich hierzu nicht bereit, so wird das Eheverlöbniß zwar vom Consist. aufgehoben u. beiden Theilen die anderweite Verheirathung gestattet, aber der Widerstrebende fällt in eine Leichtsinnsbuße (von 1—4 Wochen Gefängniß, oder 5—20 Rthlr. Geld), und die Geltung sämmtlicher gerichtlicher u. außergerichtlicher Kosten, in die Zurückgabe aller des Eheversprechens halber erhaltene Geschenke u. Mahlschätze, so wie in die

enthalten mögen. Bei dem Aufgebote haben wir aber folgende Stücke näher zu berücksichtigen: 1) Was der Geistliche bei der Bestellung des Aufgebots zu beobachten habe, 2) wo dasselbe geschehen müsse, 3) wie oft, wann und wie es geschehen müsse, und 4) wenn es unterlassen werde.

1) Von dem, was der Geistliche vor der wirklichen Vollziehung des Aufgebots zu beachten hat.

1) Er sehe darauf, daß die Brautleute wo möglich mit den Eltern selbst oder mit beglaubigten Stellvertretern per-

---

Verbindlichkeit, dem unschuldigen Theile, ohne Rücksicht, ob eine Schwängerung vorangegangen ist, oder nicht, eine Entschädigung zu gewähren (s. §. 60.). §. 61. Die Verpflichtung zu Leistung der §. 60 bezeichneten Entschädigung wird vom Consist. erkannt; die Ausmittelung u. Feststellung des Betrags erfolgt, wenn sich beide Theile nicht vor dem Consist. gütlich vereinigen, durch den weltlichen Richter: — und zwar, wenn es ein Unterrichter ist, vorbehältlich der Appellation von diesem an das Consist., u. vorbehältlich der Oberappellation, wenn die erkennende Behörde das Landesjustizcollegium war, dergestalt, daß es bei dem zweiten Erkenntniß das Bewenden behält. §. 62. Ist ein unbescholtenes Frauenzimmer nach einem rechtsgültigen Eheversprechen von ihrem Verlobten geschwängert, und der Schwängerer zur Erfüllung der Ehe nicht zu bewegen, so ist das Consist. befugt, bei Wiederaufhebung des Eheverlöbnisses, außer dem Vorbehalt seiner Schadenansprüche (§. 60. 61.) ihm auf ausdrückliches Verlangen auch noch besonders das Recht, den Namen des Schwängerers gleich dessen geschiedener Ehefrau zu führen, so wie dem erzeugten Kinde alle Befugnisse eines durch nachfolgende Ehe gerechtfertigten Kindes im Urtheil mit zuzusprechen. 2c. §. 63. Das Recht auf Entschädigung fällt nur dann weg, 1) wenn der Ehe ein Hinderniß im Wege gestanden hat, das durch Dispensation nicht gehoben werden konnte (§. 4. 5.); 2) wenn der andere Theil durch rechtsgültige Ursachen zum Rücktritte bewogen worden ist (§. 64.); 3) wenn der andere Theil das Eheversprechen während seiner Unmündigkeit ohne Vorwissen und Genehmigung der Eltern oder des Vormundes gegeben hatte (§. 22 ff. 36.); u. 4) wenn der Rücktritt in Fällen geschehen ist, auf welche die oben §. 15. 17. gegebenen Bestimmungen zur Anwendung gekommen sein würden. In den unter 1. u 4. genannten Fällen kann ein Eheverlöbniß auch amtshalber durch das Consist. aufgehoben werden. §. 64. Rechtsgültige Gründe sind alle die, aus welchen eine schon geschlossene Ehe getrennt werden kann (§. 163 f.). §. 65. Auch andere nach der Verlobung entdeckte minderwichtige Umstände, um deretwillen eine Ehe nicht getrennt worden sein würde, oder solche erst nach geschlossenem Eheverlöbniß eingetretene wichtige Veränderungen der persönl. Verhältnisse eines oder des anderen Verlobten oder der sonstigen ihn betreffenden Umstände, welche nach Gründen der Wahrscheinlichkeit den anderen Theil von Abschließung der Uebereinkunft abgehalten haben würden, wenn sie ihm zuvor schon bekannt gewesen wären, können den Rücktritt von einem Eheversprechen rechtfertigen und von der Verbindlichkeit zum Schadenersatz befreien. Hierher gehören (außer der Verletzung der Verlöbnißtreue §. 67.) eingetretene körperliche Gebrechen, Krank-

sönlich vor ihm erscheinen, damit er sich nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen, namentlich nach denen erkundigen kann, welche er zur Vollziehung des Aufgebots vollständig wissen muß; im Falle jedoch die Verlobten hinlänglich bekannt sind, so ist auch eine schriftliche Erklärung und Begehrung des Aufgebots hinreichend. Eben damit muß sich der Geistliche begnügen, wenn das Brautpaar oder auch nur ein Theil desselben in seiner Parochie nicht anwesend ist oder einen anderen Aufenthaltsort hat.

2) Er frage nach dem Zunamen und Taufnamen der Verlobten und ihrer Eltern, nach den Standesverhältnissen

---

heit, die Ansteckung besorgen läßt; Handlungen, welche auf tiefgewurzelte Unsittlichkeit schließen lassen und den ehrlichen Ruf beflecken (namentlich Diebstahl u. andere Verbrechen); desgl. entstandene Feindschaft u. heftige Erbitterung; lieblose u. achtungswidrige oder sonstige üble Behandlung eines Verlobten, mit wörtlichen Beschimpfungen oder Thätlichkeiten; eingetretene Nahrungslosigkeit, arglistige u. wesentliche Täuschung in den Vermögensangaben, wenn diese vom andern Verlobten selbst ausgeht; Uebertritt in den Militärstand; Veränderung in der Confession. §. 66. Minderjährigen Personen wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen benachtheiligende Eheverlöbnisse nicht leicht versagt. §. 67. Im Fall der vorsätzlichen Entfernung des einen Verlobten (Desertion) u. der Unbekanntschaft seines Aufenthalts hängt es vom richterlichen Ermessen des Consist. ab, ob ein wirklicher Verlassungs- (Desertions-) Prozeß Statt finden soll, oder das Eheverlöbniß ohne rechtliche Weiterungen aufzuheben sei. Im ersten Falle bedarf es neben den übrigen gesetzlichen Erfordernissen, nur einer einmaligen öffentlichen Vorladung, u. zum Termin einer sächs. Frist. §. 68. Sind beide Theile einverstanden, so kann die Aufhebung des Eheverlöbnisses durch das Consist. ohne Verhör vor demselben, auf diesfallsige Anzeige der Ephorie durch ein Decret erfolgen. §. 69. Bei der Wiederaufhebung von Eheverlöbnissen sind die Brautgeschenke durch den Bescheid entweder beiderseitig zurückzugeben, oder sie verbleiben dem unschuldigen Theile. Die Confiscation der Mahlschätze wird nicht weiter Statt finden, weshalb sie auch den Verlobten nicht abzufordern sind. §. 70. Verhandlungen in Bezug auf eine künftige Ehe, denen eines der §. 49 ff. genannten wesentlichen Erfordernisse abgeht, gewähren nicht die §. 56 ff. bezeichneten Wirkungen. Daher bedarf es bis zum gemeinsamen Rücktritt von solchen keiner richterlichen Einschreitung. Waltet aber unter den Betheiligten Zweifel ob, in wiefern ein wesentliches Erforderniß abgehe, und ist derselbe nicht von der Ephorie zu beseitigen, so steht die Entscheidung hierüber dem Consistorium zu. Bei einem beiderseits-freiwillig erfolgenden Rücktritte von derartigen Verhandlungen, oder wenn das angebliche Eheverlöbniß wegen eines wesentlichen Mangels vom Consistorium für nichtig erklärt wird, sind beide Theile zur Rückgabe der in Bezug auf eine künftige Ehe gemachten Geschenke u. zum Ersatz der in gleicher Absicht gemachten Aufwände, zu letzterem doch nur in dem Falle verbunden, wenn der Zurücktretende seiner Seits die geschehene Bewerbung oder das ertheilte Jawort nicht in Abrede stellen kann. Ansprüche der hier gedachten Art gehören, wenn sie nicht gütlich beseitigt werden können, vor den weltl. Richter (§. 61.).

derselben und lasse sich bei fremden Personen richtige, in jeder Hinsicht vollgültige Zeugnisse vorlegen.

3) Er erkundige sich genau, ob irgend welche Ehehindernisse (vergl. das Vorhergehende) vorhanden sind, vornämlich a) ob die Brautleute das zur Eingehung der Ehe erforderliche gesetzliche Alter erreicht, b) ob sie die Einwilligung ihrer Eltern oder anderer Personen, deren Consens erforderlich ist, erlangt, c) ob sie früher eheliche Verbindlichkeiten eingegangen haben oder nicht und im ersteren Falle, ob dieselben gehörig aufgelöst sind; d) ob sie und in welchem Grade sie mit einander verwandt seien; e) bei Wittwern und Wittwen, ob sie ihre Trauerzeit ausgehalten, und ob sie sich mit ihren Kindern gerichtlich auseinander gesetzt haben, f) bei geschiedenen Personen, ob sie ihren Scheidebrief und in demselben die Erlaubniß zur Wiederverehelichung erhalten haben; g) bei Militärpersonen, ob sie die Erlaubniß ihrer Oberen haben, h) bei fremden Personen erkundige er sich noch außerdem nach dem Geburts- und Wohnorte der Eltern und lasse sich den Aufnahme- oder Indigenatschein produciren. Alles aber, was in diesen Beziehungen schriftlich bezeugt werden kann oder muß, das muß durch vollgültige Zeugnisse dargethan werden, bei deren Mangel der Geistliche die Sache seinen Vorgesetzten zur Beurtheilung übergeben wird. [1])

[1]) Vergl. goth. Ehegeſ. §. 51. Die Geistlichen dürfen ein Aufgebot eher nicht bewerkstelligen, als bis sie sich von der wechselseitigen Einwilligung der zu proclamirenden Personen, daß sie eine Ehe mit einander eingehen wollen, auf das Gewisseste überzeugt und genau geprüft haben, ob eines der oben aufgezählten Ehehindernisse nicht vorhanden sei. §. 52. Die gewisse Ueberzeugung, daß zwei Personen einander zu ehelichen gesonnen sind, wird dem betreffenden Geistlichen, der das Aufgebot zu verrichten hat, entweder durch mündliche Erklärung beider Verlobten, oder einerseits durch mündliche Erklärung des einen zu seiner Parochie gehörigen Verlobten u. anderseits durch ein glaubhaftes, mit dem Kirchensiegel versehenes, von demjenigen Geistlichen, zu dessen Parochie das Aufgebot des anderen Verlobten gehört, ausgestelltes Zeugniß. §. 53. Die von den betreffenden Geistlichen auszustellenden Zeugnisse sind zur Bewerkstelligung eines Aufgebots in den hiesigen Landen nur dann gültig, wenn solche enthalten: 1) daß diejenige auswärtige Person, in deren Beziehung die Bedingung des Zeugnisses erforderlich ist, gesonnen sei, sich mit derjenigen Person, mit welcher sie aufgeboten sein will, zu verehelichen; 2) daß kein in den §. 2—4, 8—20 des gegenwärtigen Gesetzes näher bezeichnetes Ehehinderniß auf Seiten derjenigen Personen vorhanden sei, in Rücksicht welcher sich die Beibringung des Zeugnisses der auswärtigen Geistlichen nöthig macht; 3) daß die in den Zeugnissen benannten Personen an einem namhaft gemachten Tage aufgeboten werden sollen. — Wenn diesen Erfordernissen ein Genüge geleistet worden und der Pfarrer daher sowohl der Einwilligung der zu proclamirenden Personen zur Ehe sich versichert,

2) Von dem Orte des Aufgebots.

Das Aufgebot soll jederzeit in der Kirche bei dem öffentlichen sonn- oder festtäglichen Gottesdienste (auf der Kanzel nach der Predigt und dem allgemeinen Kirchengebete oder

als auch nach vorher eingezogener genauer Erkundigung die gewisse Ueberzeugung, daß kein Ehehinderniß vorhanden sei, erhalten hat; so kann derselbe, wenn zuvörderst von derjenigen Person, die in dessen Parochie nicht geboren worden ist, ein Geburtszeugniß, in welchem die Eltern, der Vor- u. Zuname u. der Tag der Geburt u. Taufe der zu proclamirenden Person genau angegeben ist, mit dem Aufgebote vorschreiten, wenn er dazu nach den weiter unten festgesetzten Bestimmungen berechtigt ist. In der cob. Verord. über das Verfahren bei Proclamationen u. Trauungen verlobter Personen, vom 30. April 1836 (Gesetzs. No. XII. Regbl. 1836, Beil. zum 22. Stck.) wird Folgendes bestimmt: §. 1. Bei allen Verehelichungen haben die Verlobten durch ein von der ordentlichen Obrigkeit des Bräutigams auszustellendes Zeugniß zuvörderst nachzuweisen, daß denselben ein bürgerliches u. polizeiliches Hinderniß nicht im Wege steht. Hof- u. Staatsdiener, Geistliche u. Schullehrer haben die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Oberbehörde einzuholen und die deshalb empfangenen schriftlichen Nachweisungen den Ehrn Geistlichen, von welchen die Trauung verrichtet wird, vorzulegen. §. 2. Treten verwittwete oder geschiedene Personen, welchen eine weitere Verheirathung nachgelassen worden ist, in eine zweite Ehe, so haben sie auf den Fall, daß Kinder aus der vorhergegangenen Ehe leben, zur Regulirung der künftigen Erbverhältnisse ordentliche Ehepacten zu errichten, und daß solches geschehen ist, durch ein Zeugniß der betreffenden Obrigkeit zu bestätigen. §. 3. Ehe der Pfarrer, bei welchem die Verlobten ihr Vorhaben zur Anzeige gebracht haben, zu der gesetzlichen Proclamation u. Trauung schreitet, hat er sich zuvörderst zu überzeugen, daß a) die Eltern, und wenn diese verstorben sein sollten, die noch vorhandenen Großeltern u. Vormünder zu der Ehe ihre Zustimmung ertheilet; daß b) beide Verlobte das gehörige Alter erreicht; daß sie c) nicht bereits andere die Ehe hindernde Verbindlichkeiten übernommen u. veranlaßt haben, u. d) daß sie nicht durch Blutsfreundschaft u. Schwägerschaft oder durch irgend einen anderen Umstand, als z. B. durch die noch nicht abgelaufene Trauerzeit der Wittwer u. Wittwen, oder durch die noch nicht gelöste Militärpflichtigkeit rc. von der Vollziehung der Ehe abgehalten sind, und die etwa mögliche Entfernung dieser Hindernisse nöthigenfalls durch Einholung höchster landesherrlicher Dispensation zu veranlassen. §. 4. Gehören die Verlobten zu verschiedenen Parochieen, so haben die betreffenden Pfarrer durch gegenseitig ausgewechselte, mit dem Pfarrsiegel u. der eigenhändigen Unterschrift derselben versehene Zeugnisse zu versichern, daß dergleichen ehehinderliche Verhältnisse nicht bestehen oder daß die etwa vorhanden gewesenen Hindernisse bereits auf ordnungsmäßigem Wege gehoben sind, auch die Tage der Proclamation ausdrücklich anzuzeigen. — Nach der alt. Eheord. §. 75. müssen Personen, denen keines der §. 4—48 benannten Eheverbote im Wege steht, um das gesetzlich erforderliche Aufgebot zu erlangen, 1) es bei dem betreffenden Geistlichen bestellen (§. 76.); 2) sich persönlich genügend ausweisen (§. 77.); 3) da nöthig, ihre Nichtverwandtschaft in verbotenem Grade u. die Entfernung sonstiger persönlicher Hindernisse nachweisen (§. 78.); 4) die Zustimmung der Eltern oder Vormünder beibringen (§. 79—82.);

vor der Predigt am Altare, oder an dem Vorlesepulte) geschehen.[1])

Was aber ferner die Parochieen betrifft, in welchen die Verlobten aufzubieten sind, so möchten im Allgemeinen diese Bestimmungen gelten:[2]) Die Verlobten sind aufzubieten

---

5) ihre Ledigkeit bescheinigen (§. 83—88; nach §. 83. wird die Ledigkeit der Verlobten [namentlich auch die Ehrennamen: Junggesell u. Jungfrau, Frau u. dergl.] so lange vorausgesetzt, als dem Geistlichen, bei welchem um das Aufgebot nachgesucht wird, das Gegentheil nicht bekannt ist, und die Versicherung der Verlobten oder ihrer Eltern u. Vormünder auf ausdrückliches desfallsiges Befragen derselben, welches in keinem Falle zu unterlassen ist, unbedenklich erscheint;) u. 6) darthun, daß sie confirmirt sind. §. 90. heißt es: Nach Maßgabe dieser Erfordernisse haben die Pfarrer alle Verlobten, die sich bei ihnen zum Aufgebot melden, oder bei deren Verhinderung die nächsten Angehörigen (z. B. Eltern, Vormünder, Geschwister) genau über alle Punkte zu befragen und über ihre Aussagen in ein dazu bestimmtes Buch eine den Betheiligten vorzulesende und von ihnen mit zu vollziehende Niederschrift aufzunehmen. Sollte sich bei dem einen oder anderen dieser Punkte eine Bedenklichkeit finden, so ist deshalb vor dem Aufgebote an die Ephorie Bericht zu erstatten und Verhaltungsvorschrift einzuholen. Nach §. 92. darf kein Aufgebot eher geschehen, als bis das Präsentationsschreiben beantwortet und ein vorläufiges Ledigkeitszeugniß mit an den präsentirenden Pfarrer überschickt ist. — Durch ein alt. Consist.-Regul. v. 7. Jan. 1817 (3. Beifgs. S. 67 f.) wird eine sorgfältige Aufbewahrung der Ledigkeitszeugnisse den Geistlichen zur Pflicht gemacht.

[1]) Vergl. das über Abkündigungen im Vorhergehenden Bemerkte.

[2]) Da in den Quellen des speziellen mein. K. Rechts keine näheren Bestimmungen über den Ort des Aufgebots zu finden sind, so haben wir die Bestimmungen nach dem königl. sächs. Kirchenrechte gegeben, welches ja als die nächste Grundlage des herzogl. sächs. mit anzusehen ist, vergl. Weber syst. Darst. II., 1. S. 192 ff. Das goth. Eheges. enthält im 58. §. folgende Bestimmungen über den Ort des Aufgebots: Das Aufgebot muß in beider Verlobten Parochie geschehen. Derjenige, der noch nicht drei Jahre an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormaligen Wohnortes aufgeboten werden. Gesinde, Handwerksbursche u. andere dergleichen Personen, die noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen haben, müssen sich, außer in der Parochie ihres gegenwärtigen Wohnorts, auch an dem Orte, wo sie zuletzt ihr Heimwesen begründet hatten, u. zwar ohne Unterschied der Zeit der Entfernung von demselben, aufbieten lassen. Auch ein Fremder, der in den hiesigen Landen getraut sein will, muß sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen. Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen und länger als drei Jahre darin aufgehalten, so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie, so wie bei Eingebornen hinreichend. (Durch eine Bekanntm. des goth. Ober-Consist. v. 18. März 1840 [Gesetzs. Nr. 206.] ist diese Bestimmung dahin abgeändert, daß Gesinde, Handwerksbursche u. alle Personen, welche noch nirgends einen festen Wohnsitz aufgeschlagen haben, wenn sie sich an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte drei Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, nur in diesem, außerdem aber auch

A. an dem Wohnorte ihrer Eltern. a) Sind Eltern beider Brautleute in einer Parochie wohnhaft, so geschieht das Aufgebot auch nur in derselben; ist dies aber nicht der Fall, so muß das Aufgebot auch in beiden Parochieen vollzogen werden. Es hat dann der Geistliche der Braut dem Geistlichen des Bräutigams die Verlobten zur Proclamation an den be-

---

an demjenigen Orte ihres vormaligen Aufenthalts aufzubieten sind, wo sie zuletzt drei Monate oder darüber verweilt haben.) In den hier bezeichneten Fällen steht jedoch dem Ober-Consistorium, wenn zumal das Aufgebot der betreffenden Personen an ihrem vormaligen Wohn- u. Heimathsorte mit besonderen Weitläuftigkeiten u. Kosten verbunden sein sollte, die Befugniß zu, von diesem Aufgebot zu dispensiren, wenn zuvörderst diejenige Person, welche eine solche Dispensation sucht, darauf, daß sie noch ledig sei, ein eidliches Handgelöbniß geleistet hat. — Nach einer cob. Verord. v. 25. Sept. 1815 (Regbl. Stck. 39) soll kein Soldat im Lande copulirt werden, wenn er nicht gleich Anderen, sowohl in der Kirche der Veste Coburg, als auch in der Kirche, wohin die Braut eingepfarrt ist, dreimal vorher proclamiret oder ihm deshalb aus erheblichen Gründen, wie z. B. bei einem bevorstehenden Ausmarsche, Dispensation ertheilt worden ist. In der oben angezogenen cob. Verord. vom 30. April 1836 (Gesetzs. No. XII.) heißt es §. 5: Die vorschriftsmäßige Proclamation geschieht hierauf in der Pfarrkirche derjenigen Kirchengemeinde, in deren Mitte der Bräutigam als Staatsdiener, Hofdiener, Kirchen- u. Schuldiener, als Gutsbesitzer, Gewerbtreibender ꝛc. seinen wesentlichen Wohnsitz hat u. seinen Unterhalt erwirbt; ferner in der Pfarrkirche derjenigen Gemeinde, zu welcher die Braut entweder als Tochter der eben dahin gehörigen Eltern oder auch als Pflegetochter, oder auch als Dienstbote und zwar in diesem Falle schon während eines Zeitraums von 5 Jahren als Parochianin gehört. §. 6. Personen, welche ihren Wohnsitz zum öfteren ändern, als z. B. Pachter, Schäfer, Hirten, Knechte u. Tagelöhner, bedürfen zu ihrer Verheirathung stets der Erlaubniß von Seiten der Gerichte desjenigen Orts, in welchem sie ihre eigentlichen Heimathsrechte sich vorbehalten oder neu begründet haben, brauchen aber, wenn nicht andere Rücksichten es gebieten, dort nicht aufgeboten zu werden, wohl aber da, wo sie bisher als Parochianen gelebt haben, wo sie selbst bekannt sind und wo allein die entgegenstehenden canonischen Hindernisse bekannt sein können. §. 7. Leben die Eltern der Verlobten an einem anderen Orte als sie selbst, oder sind sie an diesem ihren Wohnorte vor nicht längerer Zeit, als 6 Wochen, verstorben, so findet das Aufgebot auch in der Pfarrkirche der Eltern Statt. Außerdem haben sie, wenn ihre Eltern schon seit längerer Zeit verstorben sind, von diesem Orte, insofern er ihr Geburtsort ist, oder von diesem Geburtsorte, wenn ihre Eltern sich später wesentlich von demselben entfernt haben, nur ein Geburts- und Taufzeugniß beizubringen, ohne die Verbindlichkeit, daselbst auch proclamirt zu werden. §. 8. Wittwen werden an dem Orte, an welchem sie verwittwet sind, und zugleich an dem Orte, an welchem sie gegenwärtig ihren wesentlichen Wohnsitz haben, nur in dem Falle aufgeboten, daß sie an diesem noch nicht während zweier voller Jahre seßhaft gewesen sind. Außerdem bedarf es, wie bei den Wittwern u. Wittwen überhaupt nur der pfarramtlichen Bescheinigung von dem wirklich erfolgten Tode ihres früheren Ehe-

stimmten Sonntagen zu präsentiren (Präsentationsschreiben). b) Sind die Eltern vor der Confirmation der Brautleute aus dem Geburtsorte weggezogen, so ist das Aufgebot nur an dem dermaligen Wohnorte der Eltern nothwendig. c) Leben die Eltern getrennt, so ist das Aufgebot nur an dem Orte erforderlich, wo die verlobte Person, es sei bei Vater oder

---

gatten. §. 11. Sind Verlobte an ihrem gegenwärtigen Wohnorte auch noch nicht über drei Monate einheimisch, so muß die Proclamation nicht allein an diesem, sondern auch an demjenigen Orte geschehen, an welchem sie vorher ihren festen Wohnsitz hatten. — In der altenb. Eheord. finden sich folgende Bestimmungen: §. 97. Das Aufgebot soll der Regel nach in der Kirchfahrt beider Verlobten geschehen. Als Kirchfahrtsglieder aber sind anzusehen alle Diejenigen, welche auf gesetzliche Weise ihren persönlichen, wesentlichen Gerichtsstand in einem Kirchspiele erlangt haben. Hierzu gehört: a) die Erlangung des Heimathsrechts an einem Orte; b) daß sie für sich selbst und die Ihrigen die Befugniß haben, der kirchlichen Anstalten einer Kirchfahrt sich zu bedienen und namentlich in derselben das heil. Abendmahl zu genießen; c) daß sie als selbstständige Personen für ihre Familie, nicht blos für ihre Besitzung, zur Erhaltung der kirchl. Anstalten in der Kirchfahrt beitragen; d) wer mehr als einen Wohnsitz hat, ist vorzugsweise als Eingepfarrter der Kirchfahrt anzusehen, in welcher er mit den Seinen nach b) in der Regel das heil. Abendmahl genießt u. andere kirchl. Handlungen, z. B. Taufen, Confirmation ꝛc. hat verrichten lassen. §. 98. Besondere Bestimmungen wegen des Orts des Aufgebots treten bei folgenden Personen ein: 1) Verlobte sind sowohl in ihrer Kirchfahrt als in der Kirchfahrt der Eltern oder derjenigen Familienhäupter, ohne deren Einwilligung das Aufgebot nicht erfolgen kann, aufzubieten, also a) nach des Vaters Tode Geborne oder uneheliche, durch eine nachfolgende Ehe oder väterl. Adoption nicht legitimirte Kinder, welche ihr eignes Wohnsitzrecht haben, in der Kirchfahrt der Mutter oder Großeltern, ob sie sich auch schon mehre Jahre davon entfernt haben mögen; jedoch ist das Aufgebot daselbst nicht erforderlich, wenn die Eltern oder deren obgedachte Stellvertreter bereits ein volles Jahr vor dem Aufgebot erweislichermaßen verstorben sind. §. 99. b) Unehelichgeborne und Brodlinge aller Art männlichen Geschlechts, so lange sie noch nicht ansässig sind, oder sonst nicht ein Wohnrecht erlangt haben (z. B. Pachter, Schäfer, Hirten u. deren Kinder), müssen, da die Gemeinde ihres Geburtsorts aushülflich zu ihrer Versorgung verpflichtet ist (ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entfernung von demselben), auch in der Kirchfahrt ihres Geburtsorts aufgeboten werden, dafern sie nicht durch ihre Eltern ein anderes Wohnsitzrecht erlangt haben, wobei zu bemerken, daß uneheliche Kinder einer Weibsperson, welche einen anderen als ihren Schwängerer heirathet, das vorige Wohnsitzrecht der Mutter beibehalten. §. 100. c) In der Kirchfahrt der Stiefeltern ist das Aufgebot so wenig, als deren Zustimmung nothwendig. §. 101. d) Wenn der Vater eines Verlobten sich an einem auswärtigen Orte, wohin der Verlobte niemals gekommen ist, sich in Diensten oder Geschäfte halber aufhält, die Mutter aber an einem anderen Orte wohnt und der Verlobte von ihr daselbst erzogen worden ist, so ist das Aufgebot blos an dem Wohnorte der Mutter zu veranstalten. §. 102. e) Personen, welche sich an einem anderen Orte, als ihrem gesetzlich

Mutter, sich wesentlich aufgehalten hat; bei böslicher Verlassung an dem Orte, wo der verlassene Gatte wohnt. d) Bei Eltern, die keinen festen Wohnort haben, wird der Ort als Aufenthaltsort angenommen, an welchem sie sich seit den letzten zwei Jahren aufgehalten haben. Sind sie aber während dieser Zeit an mehren Orten wohnhaft gewesen, so ist der

---

begründeten Wohnsitze, oder dem Wohnorte der Eltern oder deren Stellvertreter, als Handwerksgesellen oder im Dienste, z. B. als stationirte Soldaten oder Gensd'armen, oder wegen sonstiger vorübergehender Geschäfte, oder als temporäre Schutzbürger, oder auch bei einem Verwandten aufhalten, sind, sobald sie ein Jahr daselbst verblieben sind und dadurch die Eigenschaft von Kirchfahrtsgliedern nach §. 97 b) erlangt haben, daselbst sowohl, als auch in der Kirchfahrt der Eltern aufzubieten. §. 103. f) Das nach geschehenem Eheversprechen erfolgte Zusammenwohnen der Verlobten vor der Trauung kann, als polizeiwidrig und durch die Gesetze verboten, in den Parochialverhältnissen derselben keine Aenderung hervorbringen. §. 104. g) Auf den Geburtsort ist außerdem nicht Rücksicht zu nehmen, wenn die Eltern der Verlobten sich länger als vor einem Jahre von demselben weggewendet und anderswo ein Wohnrecht erlangt haben, oder der Verlobte nach dem Tode derselben das letzte Jahr vor seiner Trauung sich nicht an demselben aufgehalten hat. §. 105. 2) Das Aufgebot der Wittwer u. Wittwen, so wie der Geschiedenen ist erforderlich: a) in der Kirchfahrt der Eltern, weil deren Einwilligung beizubringen ist, und b) in der Kirchfahrt, in welcher sie während ihrer früheren Ehe gelebt, falls sie dieselbe aber verlassen haben, nur so lange, als ihre Trauerzeit dauert. §. 106. Hat Jemand gegen das Aufgebot eines Verlobten etwas einzuwenden, so muß dies bei dem Pfarrer der Kirchfahrt des Verlobten, mündlich oder schriftlich angebracht werden. §. 107. Unstatthaft und sofort abzuweisen ist jeder Einspruch, der entweder auf gar kein gegebenes Eheversprechen, sondern auf Ausstattung, Alimentation und andere Geldabfindungen hinausgeht, oder auf ein, nach eigner Angabe der Person, die den Einspruch thut, ganz ungültiges Eheversprechen, das z. B. ohne Einwillignng der Eltern oder bei Elternlosen ohne Zeugen geschlossen worden, gegründet ist. §. 108. Gründet sich der Einspruch hingegen auf ein nicht so offenbar ungültiges Eheversprechen, der Beklagte möge es einräumen oder nicht, oder wird mit dem Widerspruch, auch in den §. 107 angegebenen Fällen, wie er auch immer begründet sein möge, ausdrückliche Berufung an das Consist. verbunden, so ist der Beklagte darüber schleunig zum Protocoll zu vernehmen, an die Ephorie unter Beifügung des Protocolls Bericht zu erstatten, das Ledigkeitszeugniß und die Trauung bis nach Austrag der Sache zurückzuhalten, und der Pfarrer, der sie verrichten soll, sofort schriftlich davon in Kenntniß zu setzen. §. 109. Durch Einspruch wird das angefangene Aufgebot nicht gehemmt, und wenn es noch nicht angefangen, die Aufzubietenden aber solches ausdrücklich verlangen, nicht gehindert. §. 110. Einsprüche gegen eventuelles Aufgebot u. Trauung solcher Personen, die noch nicht erklärtermaßen anderweit verlobt sind und noch nicht aufgeboten zu werden begehren, sind den Beklagten selbst oder ihren Eltern u. Verwandten von dem Pfarrer sofort bekannt zu machen, jedoch kann mit der Berichtserstattung so lange, bis eine solche Person das Aufgebot verlangt, Anstand genommen werden.

Ort des längsten Aufenthalts zu wählen oder unter Umständen des letzten Aufenthalts, wenn der längste zu weit vor die Zeit der Verlobung fällt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Kinder den Wohnort der Eltern bis dahin getheilt haben. e) Sind die leiblichen Eltern, oder bei unehelichen Kindern die Mutter, seit sechs Monaten verstorben, so sind die Verlobten nur an ihrem wesentlichen Aufenthaltsorte aufzubieten. f) Bei verwittweten Personen fällt das Aufgebot an dem Orte der Eltern gewöhnlich weg. Eben so mag es mit den Geschiedenen gehalten werden.

B. An dem wesentlichen Aufenthaltsorte, domicilium fixum. Als solcher wird der angesehen, wo die verlobte Person ansässig ist oder sich contractmäßig auf eine längere Zeit, diuturna commoratio, irgendwo eingemiethet und daselbst mit Hab und Gut gewohnt hat, in der Absicht, da zu bleiben. Dagegen wird der Aufenthalt an einem anderen Orte, um temporärer Zwecke willen — entweder Studierens halber oder wegen Erlernung einer Profession, oder in Diensten, oder auch bei einem Anverwandten, — nicht als häusliche Niederlassung betrachtet, die Personen mögen noch so lange daselbst verblieben sein; es wäre denn, daß sie ferner an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verbleiben und sich daselbst häuslich niederlassen wollten. Hat nun ein Theil der Verlobten das domicilium fixum noch nicht seit zwei Jahren (so im Königreiche Sachsen; in Preußen seit einem Jahre) aufgegeben und will sich an einem verschiedenen Orte niederlassen, so muß an jenem erst genannten das Aufgebot ebenfalls erfolgen. Dagegen fällt es an dem Wohnorte der Eltern in diesem letzteren Falle meist weg. Bei Soldaten gilt der Wohnort der Eltern als domicilium fixum, und wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, das Standquartier. Bei dem Gesinde ist als Wohnort der Dienstort anzunehmen, wenn die Absicht zu den Eltern zurückzukehren aufgegeben worden ist. Eben dies ist der Fall bei geschwächten Personen.

3) Zahl, Zeit, Art und Weise des Aufgebots.

1) Das Aufgebot muß eigentlich dreimal, an drei auf einander folgenden Sonntagen geschehen, so daß jedesmal zwischen dem ersten und letzten Aufgebote vierzehn Tage dazwischen liegen.[1]) Bei hohen Festtagen ist jedoch das erste Aufgebot auch am zweiten Feiertage gestattet, wenn dieser

---

[1]) Goth. Ehegeſ. §. 54. Zwischen dem ersten und dritten Aufgebot muß nach §. 95 der alt. Eheord. wenigstens ein Zeitraum von 10 Tagen inne liegen.

nicht in die letzte Hälfte der Woche fällt, wo dann das zweite Aufgebot erst an dem zweitfolgenden Sonntage geschehen kann.[1]) Durch den Einspruch wird nach königl. sächs. K.R. das Aufgebot nicht unterbrochen, sondern nur die Trauung bis nach Beseitigung des Einspruchs aufgeschoben.[2])

2) Die Aufgebote können das ganze Jahr hindurch geschehen, außer in der geschlossenen Zeit.[3])

3) In jedem Aufgebote muß der vollständige Name der verlobten Personen und der Name ihrer Eltern genannt werden, letztere mögen noch am Leben sein oder nicht, sie mögen von dem Orte des Aufgebots entfernt sein oder nicht. Eben so sind die persönlichen Amtes- und Standesverhältnisse der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, jedoch alle unnöthigen, weitläufigen Titulaturen wegzulassen.[4])

---

[1]) Alt. Eheord. §. 95. (s. §. 127.) An den drei hohen Festtagen darf zwar nicht den ersten, wohl aber den zweiten Feiertag aufgeboten werden, jedoch am Neujahrstage u. Reformationsfeste, wenn beide nicht auf einen Sonntag fallen, und am Himmelfahrtsfeste gar nicht.

[2]) Vergl. das unter Erforderniſſe zur Eingehung einer Ehe über Einspruch Bemerkte. Durch ein alt. Generalrescr. vom 22. Oct. 1811 (3. Beifgs. S. 63. 64.) wird verordnet, daß durch den Einspruch nicht das Aufgebot, sondern nur die Ehevollziehung gehemmt werden soll. Eben so nach der cob. Verord. v. 1836 §. 14, wenn nicht die Oberbehörde das Aufgebot inhibirt.

[3]) Dies ist nach Kas. K.O. I., 98. Ern. L.O. I., 79. die ganze Advents- u. Fastenzeit. Nach der alt. Eheord. findet diese Einschränkung nicht Statt und kann das Aufgebot vom Sonntage Judica an beginnen (s. §. 127.). Nach dem goth. Ehegesetze ist das Aufgebot blos in der Zeit vom Palmsonntage inclus. bis zum ersten Osterfeiertage untersagt. Nach der cob. Verord. v. 1836 §. 15. ist ebenfalls nur in der Charwoche die Vollziehung des Aufgebots nicht erlaubt, kann aber in der Advents- u. Fastenzeit eine geräuschvolle Hochzeitfeier mit Musik nicht Statt finden. In der cob. Bekanntm. v. 21. Nov. 1808 (Regbl. Stck. 49.) hieß es dagegen: und eine Dispensation von dem Gesetz (in Absicht auf geschlossene Zeiten) muß auch von den sonst befreiten Ständen beim Consistorium ausgewirkt werden (vergl. cob. Regulativ der kirchl. Handlungen v. 8. Mai 1808 §. 7.).

[4]) Hildb. Verord. v. 6. April 1713 (ält. Gesetzs. S. 95). Alt. Eheord. §. 93. „Das Aufgebot muß deutlich mit Benennung des Standes, Vor- u. Zunamens, wie auch der Eltern beider Theile mit den Ehrennamen Jungfrau u. Junggesell — bei Personen, denen diese Ehrennamen nicht mehr zukommen, mit deren Weglassung — bei Wittwern u. Wittwen mit Anführung dieses Umstandes, bei Unehelichen mit bloser Nennung des Namens, auf welchen sie getauft sind, u. Weglassung des Namens der Eltern (die jedoch, wenn sie aus dem Taufregister gehörig bekannt sind, vollständig in das Trauregister einzutragen sind), geschehen und drei Sonntage hinter einander in der Kirche verlesen werden." §. 94. Jeder Geistliche ist bei Vermeidung der ihn außerdem treffenden Verantwortlichkeit verbunden, der Ortsbehörde (Gemeindebehörde) spätestens am Tage des ersten Aufgebots das Namenverzeich-

4) Unterlassung des Aufgebots.

Das dreimalige Aufgebot soll zwar eigentlich immer der Trauung vorangehen;[1] jedoch giebt es Fälle, in welchen es in ein einmaliges oder zweimaliges zusammengezogen werden oder auch ganz unterbleiben kann. Der Geistliche darf aber in diesen Beziehungen nie eigenmächtig verfahren, sondern muß jedesmal die Dispensation von seinen Vorgesetzten einholen und erhalten. Das gesetzmäßige Aufgebot kann aber zusammengezogen oder unterlassen werden a) aus Observanz,[2] b) aus Vorrecht. Dieses bezieht sich besonders auf hochadelige Personen, die wirklichen fürstlichen Räthe, welche Sitz und Stimme in Landescollegien haben und auf die Oberofficiers; doch ist dieses Vorrecht in neuerer Zeit in einzelnen sächs. Herzogthümern sehr beschränkt oder gänzlich aufgehoben.[3] c) Aus Noth. Würde nämlich die Vollzie-

---

niß der Aufzubietenden mitzutheilen, damit die Gemeinde Gelegenheit erhalte, ihre etwaigen Einsprüche gegen eine unzulässige Verbindung vorzubringen. Da, wo die Aufgebote zusammengenommen oder ganz erlassen werden, bedarf es eines ausdrücklichen obrigkeitlichen Zeugnisses, daß Seiten der weltlichen Behörde kein Widerspruch vorliege (vergl. Heimathsges. v. 9. Aug. 1833 §. 13. 61. Amtsbl. 1834 No. XI. S. 117). Obige cob. Verord. v. 1836 §. 12.

[1]) Kas. K. a. a. O. Goth. Eheges. §. 54. Alt. Eheord. §. 72.

[2]) So werden bei Geistlichen und Schullehrern im Herzogthume Meiningen die drei Aufgebote auf darum geschehenes Nachsuchen von dem Consistorium gewöhnlich in eines zusammengezogen. Dagegen ist durch d. mein. Verord. v. 22. Jan. 1833 (hildb. Regbl. Nr. 6) die observanzmäßige Befreiung gefallener u. ausfälliger Personen gänzlich aufgehoben u. sollen dieselben, wie jedes andere die kirchliche Trauung suchende Paar, dreimal aufgeboten werden. Dasselbe ist auch nach der alt. Consist.-Verord. v. 19. Dec. 1826 (Gesetzs. S. 57) der Fall, und sind darnach die in Unehren Zusammenkommenden aufzubieten und ist zum Aufgebote u. zur stillen Trauung der erwähnten Personen eine Ephoralverfügung nöthig. (Dergleichen Personen erhalten das Prädicat: ledigen Standes; nicht Junggesell oder Jungfrau.) Eben so cob. Verord. v. 1836 §. 13; doch ist dazu keine Ephoralverfügung nöthig. Aber geräuschvolle Hochzeiten sind solchen Personen nicht verstattet.

[3]) So ist die hildb. Verord. v. 19. Oct. 1700, nach welcher bei Adeligen das Aufgebot unterlassen werden kann, durch die hildb. Verord. v. 24. Oct. 1822 (Regbl. Nr. 44) nach einem herzogl. Rescripte v. 17. Juli 1822 aufgehoben, während diese Exemtion bei den in dem §. genannten Personen in den vormals altenb. Landestheilen im Herzogth. Meiningen noch in der Weise besteht, daß nach vorgängiger Anzeige an das Consistorium nur eine einmalige Ehrenverlesung anstatt des dreimaligen Aufgebots erfolgt, vergl. das altenb. Consist.-Postscr. an die Ephorie Eisenberg v. 19. Sept. 1797. Nach dem fürstl. goth. erneuerten Patent v. 1713 (fernere Beifügg. S. 14 ff.) waren einmaliges Aufgebot u. Haustrauung unentgeltlich der ersten Classe nach dem durch das Consistorium vorher declarirten und verfügten fürstl. Consens erlaubt, doch sollte 8 Tage vor der Trauung die Proclamation

hung einer Ehe da, wo keine Ehehindernisse im Wege stehen, gar nicht möglich sein, so kann das Aufgebot unterlassen werden; z. B. wenn Personen (z. E. Militärs) in landesherrlichen Diensten schnell abreisen müssen und vorher die Ehe eingehen wollen, oder wenn Personen noch auf dem Sterbelager die Trauung begehren. Ist in diesen Fällen bei dem Nichtvorhandensein von Ehehindernissen überhaupt, oder wenigstens solcher, die leicht dispensirt werden, noch ein Bericht an die Vorgesetzten um Dispensation von dem Aufgebote möglich, so muß die Dispensation erst eingeholt werden; ist dies dagegen nicht möglich, so kann die Trauung von dem Geistlichen auch ohne Aufgebot vollzogen werden. Jedoch muß er diesen Fall sogleich an sein Consistorium berichten und die Dispensation post factum einholen.[1]) d) Auf beson-

---

geschehen. Dasselbe ist der zweiten Classe gegen 6 thlr. Dispensationsgebühren verstattet; der dritten Classe aber nur unter besonderen Umständen gegen Entrichtung von 9 thlr. Dispensationsgebühren. Nach der cob. Bekanntm. v. 21. Jan. 1808 (Regbl. 4s Stck.) heißt es: Wer sich nur zwei- oder einmal proclamiren lassen will, hat um die Erlaubniß dazu bei dem Consistorium nachzusuchen. Die von Adel u. höhere inländische Dienerschaft dürfen dieses ohne besondere höhere Erlaubniß oder Dispensation von der gesetzlichen dreimaligen Proclamation thun. Wenn aber die Proclamation ganz unterbleiben soll, so gilt keine Exemtion. In diesem Falle muß Jeder, er sei weß Ranges u. Standes er wolle, erst besondere Dispensation bei dem Consistorium nachsuchen. Die Proclamationsgebühren müssen aber auch in Dispensationsfällen an die Geistlichkeit vollständig entrichtet werden. Wo die Dispensationen nicht aus Observanz, Vorrecht oder Noth bedingt sind, da sind auch besondere Gebühren zu entrichten. (Das cob. Regul. v. 8. Mai 1806 über die Dispensationsfälle bei Proclamationen, Traungen u. Taufen ist durch eine Verord. v. 8. März 1827 auch in den Aemtern Sonnenfeld u. Königsberg eingeführt.) Vergl. z. B. das höchste Rescr. v. Altenb. v. 28. Febr. 1753, nach welchem die bürgerlichen Officiers die Erlaubniß des einmaligen Aufgebots u. der Haustrauung nicht unentgeltlich erhalten, und schon durch eine alt. Verord. v. 12. Febr. 1717 (1. Beif. S. 29) soll das Aufgebot bei Militärpersonen geschehen und die Copulation in der Fastenzeit nicht zulässig sein. Die neueren Bestimmungen über die durchgängige Nothwendigkeit des Aufgebots s. in den S. 199 Anmerk. 1. angezogenen Stellen. Uebrigens ist leicht einzusehen, daß das Aufgebot durchaus nicht nöthig sei, wenn Personen, die in ihrer Parochie aufgeboten sind u. von dem Pfarrer, welcher die Trauung zu besorgen hat, einen gültigen u. beglaubigten Schein aufzeigen, daß sie sich an jedem beliebigen Orte trauen lassen können, sich zur Trauung in einer fremden Parochie melden.

[1]) Alt. Eheord. §. 73. „Die Trauung kann, wenn sonst keine bedenklichen Umstände vorhanden sind, alsdann ohne Aufgebot geschehen, wenn bei einem der Verlobten eine Todesgefahr plötzlich eingetreten ist; es ist aber die in solchen Fällen erfolgte Trauung sofort von dem Pfarrer der Ephorie zur Einholung der von dem Consistorium zu ertheilenden nachträglichen Genehmigung anzuzeigen, bei deren beifälligem Eingang

deres Verlangen der verlobten Personen, wobei aber stets Dispensation nothwendig ist. Die Dispensation zu der Zusammenziehung des dreimaligen Aufgebots in ein zweimaliges können in der Regel die Superintendenten gegen Erlegung der gesetzmäßigen Gebühren ertheilen und blos post factum berichten; um die Contraction des dreimaligen Aufgebots in ein einmaliges und um die gänzliche Unterlassung des Aufgebots muß gewöhnlich durch das Consistorium bei dem Landesherrn nachgesucht werden. Nur Militärpersonen, welche einem fremden Landesherren angehören, kann der inländische Geistliche ohne Aufgebot trauen, wenn die Soldaten die nöthigen Zeugnisse ihrer Landesbehörde beigebracht haben.[1])

---

die rechtlichen Folgen der Ehe rückwirkend eintreten. §. 74. Außer in dem zuvorangegebenen Falle kann eine Trauung ohne Aufgebot nur nach vorgängiger Nachsichts-Ertheilung (Dispensation) von Seiten des Consistoriums dazu Statt finden, welche jedoch nur in den seltensten u. dringendsten Fällen zu erwarten ist." Goth. Eheges. §. 56. Auf besonderes Nachsuchen soll dem Ermessen des Ober-Consist. überlassen bleiben, solche Personen, bei welchen ganz besondere Umstände zur Beschleunigung der Trauung eintreten, wonach letztere so dringend erscheint, daß auch nicht Ein Aufgebot erwartet werden kann, die Trauung aber nach angestellter Sachuntersuchung sich als unbedenklich darstellt, gegen Erlegung eines Dispensations-Quantums von Neun Thalern, und nach vorheriger eidlicher Versicherung der Ledigkeit von dem Aufgebot gänzlich zu dispensiren. — Befinden sich die um Dispensation Nachsuchenden in dürftigen Umständen, so ist es dem Oberconsistorium gestattet, einen ganzen oder theilweisen Erlaß des Dispensations-Quantums eintreten zu lassen, welches auch auf die §. 54 bemerkten Fälle Anwendung leidet. §. 67. Wenn ein Verlobter entweder während des Aufgebots oder vor demselben in eine tödtliche Krankheit fällt, und am Bette ohne Aufgebot oder vor dessen gänzlicher Beendigung getraut sein will, so ist, wenn die Lebensgefahr so groß ist, daß nach allen Umständen und ins Besondere nach dem Zeugniß sachverständiger Personen, insofern solche zu Rathe gezogen werden können, mit der größten Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, daß der Kranke, ehe auf eine von Unserm Ober-Consistorium einzuholende Instruction eine Resolution erfolgen könnte, versterben werde, in dem Falle, wenn kein Ehehinderniß vorhanden und der Geistliche der Orts, wo sich der Kranke befindet, davon gehörig überzeugt ist, demselben nachgelassen, die Trauung ohne Anfrage bei dem Ober-Consist. zu verrichten, jedoch ist sodann jedesmaliger schleuniger Bericht zu erstatten, damit wegen des unterbliebenen oder abgekürzten Aufgebots und wegen der in einer nicht competenten Parochie vorgenommenen Trauung die erforderlichen Verfügungen u. Dispensations-Ertheilungen nachgeholt werden können. — Nach der cob. Verord. v. 25. Sept. 1815 (Regbl. 39.) müssen die Soldaten wie die anderen Personen aufgeboten werden u. nur im Nothfalle, bei bevorstehendem Ausmarsche, kann das Aufgebot wegfallen.

[1]) Vergl. altenb. L. O. 1. Beifgs. S. 127, nach welcher Stelle zwei Aufgebote ohne Vorbewußt des Superintendenten nicht indulgirt werden sollen. Nach dem cob. Regul. d. kirchl. Handl. v. 8. Mai 1806 §. 6. hat, wer sich nur zwei- oder einmal proclamiren lassen will, um die

IV. Von der Trauung.[1])

1) Wesen und Wichtigkeit derselben.

Die Trauung, copulatio, ist diejenige Handlung des Geistlichen, durch welche er zwei rechtmäßig mit einander Verlobte als Ehegatten verbunden darstellt, und durch welche den bürgerlich und rechtmäßig Verbundenen die religiöse Weihe ertheilt wird. Eine solche kirchliche Einsegnung war schon in den ältesten christlichen Zeiten Sitte, und wiewohl sie kein in der heiligen Schrift ausdrücklich ausgesprochenes Gesetz ist, so ist sie doch in religiöser Hinsicht sehr wichtig und in bürgerlicher Hinsicht der Zucht und Ordnung wegen nothwendig. Deshalb wird die Trauung auch von den meisten Verlobten selbst in den Ländern gewünscht, in welchen nach dem Code Napoleon die Ehe ohne kirchliche Trauung vor der weltlichen Behörde rechtskräftig geschlossen werden kann. Dergleichen Ehen sind dann auch in den Ländern, also auch in den sächsischen Herzogthümern gültig, in welchen die Trauung gesetzlich ist, sobald die Eheleute nicht etwa blos aus dem Grunde auf kurze Zeit ihr Land verlassen haben, um eine Ehe ohne Aufgebot und Trauung zu erschleichen.

2) Von den zu trauenden Personen.

Alle diejenigen Verlobten können von dem Geistlichen copulirt werden, bei welchen keine Ehehindernisse vorhanden oder die vorhandenen beseitigt worden sind; welche, wenn das Aufgebot nöthig war, auf die gesetzliche Weise aufgeboten worden sind oder wenigstens Dispensation erhalten haben.[2])

Erlaubniß dazu bei dem Consist. nachzusuchen; nach der cob. Verord. v. 1836 §. 12. bei der Landesregierung als Consistorium. Vergl. die in Not. 1. S. 200 angezogenen Stellen, auch goth. Eheord. §. 54. „Jedoch kann unser Ober-Consist. auf diesfallsiges Nachsuchen gegen Erlegung eines Dispensations-Quantums von Neun Thalern gestatten, daß nur ein einmaliges Aufgebot erfolgt, so wie dasselbe auch die Vereinigung des zweiten u. dritten Aufgebots gegen Erlegung eins Dispensations-Quanti von 2 Thalern gestatten darf.“

[1]) Vergl. Kas. K.O. I., 1. 57 ff. II., 196 ff. Ern. L.O. I., 78 f. III., 487. 491. Alt. L.O. III., 126—143. Goth. Ehegesetz v. 1834. Alt. Eheord. v. 1837.

[2]) Goth. Eheges. §. 63. „1) Versteht es sich von selbst, daß alle diejenigen Personen nicht getraut werden dürfen, deren Ehen entweder ganz verboten, oder unter gewissen Modificationen u. Bestimmungen blos erlaubt sind, wenn, soviel die zuletzt gedachten Ehen betrifft, den Vorschriften u. Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuvörderst Genüge geleistet worden, weshalb insbesondere dasjenige, was im §. 10. vorgeschrieben worden, genau zu beobachten ist. 2) Wenn beide Verlobten in einer Parochie wohnen und sich das Aufgebot eines Verlobten in einer andern Parochie nicht nothwendig gemacht hat, auch während

3) Von der Zeit der Trauung.

1) Die Trauungen, welche eigentlich in der Woche, in welcher das letzte Aufgebot ergangen ist, erfolgen sol-

des vorschriftsmäßigen Aufgebots kein Einspruch geschehen ist, oder ein sonstiges Ehehinderniß sich entdeckt hat; so kann der Geistliche mit Rücksichtsnahme auf die in dem Vorhergehenden enthaltenen Vorschriften u. Bestimmungen die Trauung vornehmen. 3) Wenn die Verlobten in verschiedenen Parochieen wohnen, so darf der Pfarrer, der die Trauung zu verrichten hat, solche eher nicht vornehmen, als bis der gewöhnliche Proclamationsschein, in welchem bezeugt wird, daß kein Einspruch geschehen, auch sonst kein Ehehinderniß bekannt geworden sei, von demjenigen Verlobten, der in einer anderen Parochie aufgeboten worden ist, beigebracht ist." Daß die Trauung nicht vor beendigtem dreimaligen Aufgebot geschehen soll, darüber s. die cob. Verord. v. 17. Jan. 1835 (Regbl. S. 41). Aus der schon mehrmals angezogenen cob. Verord. v. 1836 theilen wir Folgendes mit: §. 23. Gehören die Verlobten verschiedenen christl. Confessionen an, so hat der Geistliche, welcher die Trauung zu verrichten hat, jedoch ohne irgend durch Ueberredung auf die Fassung eines Entschlusses einzuwirken, vorher zu erforschen, welche Uebereinkunft beide Verlobte hinsichtlich der Erziehung der zu erwartenden Kinder in der Confession des Vaters oder der Mutter gefaßt haben und solches, sofern es den bestehenden Landesgesetzen gemäß geschehen oder nicht, widrigenfalls erst eine Berichtserstattung erforderlich ist, nicht allein in dem Kirchenbuche gehörig zu notiren, sondern auch dem Geistlichen der Pfarrgemeinde anzuzeigen, zu welcher der andere Gatte als Parochian gehört oder gehören wird. §. 24. Wohnen die Verlobten als Ehegatten nicht an dem Orte, an welchem die Trauung geschehen ist, so haben sie bei dem Parochus ihres Wohnorts das allzeit gratis auszustellende Zeugniß wegen der vollzogenen Trauung aufzuweisen. §. 25. Alle die zur Proclamation u. Trauung erforderlichen und andere etwa dahin bezügliche Literalien sind in den Pfarr-Reposituren gehörig aufzubewahren. §. 26. Sind Verlobte wegen der weiten Entfernung von ihrem Geburts- u. Wohnorte oder aus anderen erheblichen Ursachen nicht im Stande, die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen sie zu der Proclamation und Copulation zugelassen werden können, so haben die Geistlichen sich alles eigenmächtigen Verfahrens zu enthalten, an die herzogl. Landesregierung als Consistorium ausführlich zu berichten, und hinsichtlich jeglichen etwa obwaltenden Anstoßes und Bedenkens dessen Resultat und Verfügung zu gewärtigen. §. 27. Dispensationsertheilung hinsichtlich einzelner Requisite u. Formalitäten bei dem Aufgebote u. der Trauung sind nicht als Erlaubnißertheilungen zu der Verehelichung selbst anzusehen, und die Befreiung von irgend einer besonderen Verbindlichkeit begründet keineswegs einen Anspruch auf Freilassung der übrigen Verpflichtungen. §. 28. Auch schließt die den inländischen Verlobten ertheilte Dispensation, wenn der Andere dem Auslande angehört, nicht zugleich auch die Dispensation für diesen ein, sondern muß von demselben bei der ihm vorgesetzten Behörde ordnungsmäßig gesucht werden. §. 29. Auch versteht es sich von selbst, daß dergl. Dispensationen nicht zum Nachtheil dritter Personen ertheilt werden können, und daß demnach die ordnungsmäßigen Gebühren für Proclamation und Trauung auch alsdann an die dazu berechtigten Personen zu bezahlen sind, wenn jene nicht Statt findet oder diese an einem andern Orte verrichtet wird.

len,[1]) können das ganze Jahr hindurch geschehen, ausgenommen in der geschlossenen Zeit (vergl. Aufgebot), wenn nicht

§. 30. Wenn Geistliche in die Ehe treten, so ist das erforderliche Integritäts-Zeugniß und der nach vollbrachter Proclamation weiter nothwendige Trauschein von dem Ephorus der Diöces auszustellen. §. 31. Alle Pfarrzeugnisse sind auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen zu schreiben, mit der vollen Namensunterschrift des derzeitigen Pfarrers zu versehen u. mit dem ordentlichen Kirchensiegel zu bedrucken. §. 32. Folgt die Gebührentaxe bei Proclamation u. Aufgebot. — Nach der altenb. Eheordnung soll die Trauung nur nach Beibringung der vollgültigen nach dem dritten Aufgebot ausgestellten Ledigkeitszeugnisse geschehen, und es sind diese Aufgebots- u. Ledigkeitszeugnisse alle mit den Nummern des Aufgebotsbuches versehen, bei den Pfarracten sorgfältig aufzubewahren. §. 115. Geistliche dürfen für ihre Kinder u. Enkel das Präsentationsschreiben u. das Ledigkeitszeugniß nicht selbst ausstellen, sondern haben die Fertigung derselben ihrem nächsten Amtsbruder oder Beichtvater zu übertragen. Nach der Kas. K.O. II., S. 199 sind fremde unbekannte Personen von den Pfarrern bei harter Strafe nicht zu trauen. Königl. bayerische Unterthanen sollen nach der alt. Verord. v. 22. Juni 1819 (Nachtr. z. 3. Beifgs. S. 5) in den altenb. Landen nicht ohne Zeugnisse der bayerischen Obrigkeit getraut werden, da sonst die Trauung ungültig ist. In §. 21. d. goth. Ehegef. ist die Bestrafung der Geistlichen angezeigt, welche die in dem Ehemandate enthaltenen Vorschriften übertreten: „Wofern die Geistl. der hiesigen Lande den in dem gegenwärtigen Mandat enthaltenen Vorschriften zuwider solche Personen, deren Ehen überhaupt ganz verboten sind, aufbieten oder wohl gar trauen, oder in Absicht derjenigen, welchen das Heirathen nur unter gewissen festgesetzten Bestimmungen erlaubt ist, die diesfalls vorgeschriebenen Bedingnisse unbeachtet lassen würden, so haben dieselben zu gewarten, daß sie, insoweit solche Hintansetzung der hierüber vorhandenen gesetzlichen Dispositionen ihrer Fahrlässigkeit beizumessen ist, mit einer der Verschuldung angemessenen Ahndung u. Strafe, die nach dem gutachtlichen Ermessen des Ober-Consistoriums und nach vorher in wichtigen Fällen von Uns einzuholender Genehmigung — in welcher Beziehung der Verordnung über den Landes-Verwaltungs-Organismus v. 30. Oct. 1828 S. 90 Nr. 8 nachzugehen ist — in einer Geldbuße, gefänglichen Detention, temporären Suspension 2c. bestehen kann, belegt werden. Unter gewissen, das Vergehen vergrößernden Umständen, kann auch selbst eine gänzliche Absetzung der betreffenden Geistlichen von ihren Amts- u. Dienststellen eintreten; insonderheit zieht die Vollziehung einer Ehe durch priesterliche Einsegnung, von welcher der Geistliche wußte, oder nach Umständen wissen mußte, daß dieselbe verboten sei, die Dienstentsetzung nach sich. Concurrirt zugleich das Verbrechen der Bestechung, so ist dessen besondere criminelle Bestrafung nicht ausgeschlossen."

[1]) Ein Termin zwischen dem letzten Aufgebot u. der Trauung ist in den Kirchen- u. Landesordnungen nicht festgesetzt, doch ist anzunehmen, daß die Trauung eigentlich in derselben Woche geschehen soll, in welcher das letztere Aufgebot erfolgt ist. Nach der alt. Eheord. §. 111. verliert, wenn nach vollendetem Aufgebote die Trauung ohne erhebliche Ursachen und ohne daß ein Einspruch im Mittel liegt, dessen Erörterung u. Hebung Zeit erfordert, über ein halbes Jahr hinaus verzögert wird, das Aufgebot und das darauf gegründete Ledigkeitszeugniß

besondere Dispensation die stille Trauung für diesen oder jenen bestimmten Fall gestattet. [1])

---

seine Kraft und ist auf Kosten der Verlobten vom Neuen zu veranstalten und der Erfolg abzuwarten; wenn dieselben dessen aber sich weigern, deshalb an die Ephorie Bericht zu erstatten, welche die Sache entweder auszugleichen oder dem Consistorium vorzutragen hat. In dem goth. Ehegeſ. §. 64 heißt es in dieser Beziehung: Wenn diejenigen Personen, welche vorschriftsmäßig aufgeboten worden sind, 8 Tage nach dem erfolgten Aufgebote sich zur Trauung in der Parochie, wohin solche gehört, nicht einfinden oder Erlaubniß zur auswärtigen Trauung nicht erlangt haben sollten; so hat der Geistliche, dem die Trauung gehört, sich von den Verzögerungsursachen genau zu unterrichten, die Personen, welche proclamirt worden, darüber selbst zu vernehmen, und wofern die Trauung ohne ausreichende Ursache, wohin besonders Krankheit, nothwendige Abwesenheit, eingetretenes allgemeines und Familien-Unglück zu zählen sind, unterlassen sein sollte, dieserhalb Bericht an das Justiz-Collegium zu erstatten, welches sodann die proclamirten Personen vorzubescheiden und sie entweder, wenn sie sich annoch ehelichen wollen, zur Trauung durch Strafbefehle und andere Zwangsmittel anzuhalten, oder, wenn sie sich wieder trennen wollen, das Nöthige in Gemäßheit des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes zu verfügen hat.

[1]) Nach den älteren Gesetzen in den K.- u. L.-Ordnungen ist die Advents- u. Fastenzeit als die geschlossene Zeit zu betrachten, und dies wird auch noch im Herzogthume Meiningen beobachtet, die Theile ausgenommen, wo z. B. das goth. Mandat gilt v. 29. Oct. 1787, „daß für die Zukunft in der Adventszeit sowohl Hochzeiten und Aufgebote ungehindert geschehen dürfen, als auch während derselben, mit alleiniger Ausnahme des in der ersten Adventswoche fallenden Bußtages u. des demselben vorhergehenden Vorbereitungstages, sowohl bei Hochzeiten, als bei anderen Gelegenheiten Tänze u. andere sonst erlaubte Lustbarkeiten angestellt werden können. Nach dem goth. Ehegeſ. v. 1834 können Trauungen an Sonn- u. Festtagen nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß durch die Hochzeitfeier die den Sonn- u. Festtagen nöthige Ruhe u. Ordnung nicht gestört werde, gestattet werden. In der Charwoche kann eine Trauung nur bei dem Vorhandensein der dringendsten Umstände, deren Erheblichkeit Unser Ober-Consistorium zu beurtheilen hat, Statt finden. In diesem Falle wird ein Dispensations-Quantum von Vier Thalern entrichtet, insofern nicht schon wegen der dabei etwa mit in Frage kommenden Dispensation vom einmaligen Aufgebot ein Dispensations-Quantum zu entrichten ist. In der übrigen Fastenzeit ist zwar die Trauung gestattet, jedoch muß die Hochzeit ganz in der Stille gefeiert werden. Nach der altenb. Eheord. §. 127 darf b) keine Trauung Statt finden vom Sonntage Invocavit an bis zum zweiten Ostertage u. vom zweiten Adventsonntage an bis zum zweiten Christtage. c) In den, nicht geschlossenen Zeiten können feierliche und öffentliche Trauungen am Sonntage und in den 5 darauf folgenden Tagen in der Woche, vom Montag bis mit Freitag (nicht aber am ersten Tage des Weihnachts-, Oster- u. Pfingstfestes) Statt finden. d) Die stillen Trauungen ausfälliger Personen können auch zu keiner anderen als der oben bestimmten Zeit erfolgen. Nach der mehrmals erwähnten cob. Verord. v. 1836 findet hinsichtlich der Zeit der Trauung die einzige Beschränkung Statt, daß in der

2) Was die Tage betrifft, so sind eigentlich nur die Wochentage zur Trauung festgesetzt, und damit durch die Hochzeitfeier die Sonn- oder Festtagsfeier nicht gehindert werde, so sind davon auch die Freitage und Sonnabende ausgenommen, wenn nicht eine beschränkte Hochzeitfeier Statt findet; allein an manchen Orten der sächsischen Herzogthümer finden doch auch die Sonntagstrauungen observanzmäßig Statt,[1]) doch müssen diese eigentlich erst acht Tage nach dem dritten Aufgebot vollzogen werden, damit der Zweck der Proclamation nicht vereitelt werde. Die Sonntagstrauungen werden gewöhnlich nach der Nachmittagskirche, seltener zwischen den Kirchen vollzogen. 3) Als Tageszeit ist für die feierlichen öffentlichen Trauungen Vormittags 10 Uhr, Nachmittags bis 4 Uhr bestimmt; jedoch werden stille Trauungen auch zu anderen Tageszeiten, besonders in der Frühe des Morgens nach besonderer Verabredung mit dem Prediger verrichtet; vornehmlich bei hochschwangeren und gebrechlichen Personen.[2])

4) Vom Orte der Trauung.

1) Ordentlicher Weise muß die Copulation in der Kirche vor dem Altare vor sich gehen,[3]) allein sie kann unter besonderen Umständen auch in Privatwohnungen vorgenommen werden, und zwar a) aus Noth, bei vorhandener Leibesschwäche (z. B. wenn die Braut entbunden wurde, oder überhaupt eines der Brautleute erkrankt wäre und die Trauung aus Gründen nicht verschieben wollte), oder bei anderen auffallen-

---

Charwoche Trauungen überhaupt nicht, in der Advents- u. Fastenzeit aber nicht mit geräuschvollen Festlichkeiten, Musik u. Tanz, desgl. auch an Sonntagen nicht anders, als unter den im Sabbathsmandate ausgesprochenen Bedingungen vorgenommen werden können. Nach einem alt. Rescr., die stillen Trauungen betreffend, v. 16. Febr. 1813 (Nachtr. zur III. Beifgs. S. 3) ist bei Ausländern besonders auf die Richtigkeit der Ledigkeitszeugnisse u. der Militärconscriptionspflichtigkeit zu sehen. In der Ernest. L. O. I., 79. ist die Bestimmung enthalten, daß Hochzeiten nicht auf Sonn- u. Feiertage, oder im Advent oder Fastenzeit gehalten, noch die Trauungen ohne sonderbare Dispensation außer der Kirche geschehen.

[1]) Durch eine hildb. Verord. v. 28. April 1778 waren die Sonntagscopulationen abgeschafft worden. Vergl. vorige Anmerkung.

[2]) Nach der alt. Ord. v. 19. Sept. 1785 (3. Beifg. S. 8—17) ist die Stunde des öffentlichen Kirchganges in Städten um 11 Uhr, auf dem Lande vor 3 Uhr; und die stillen Trauungen bei Personen, die in Unehren zusammen kommen, sollen des Morgens oder Abends verrichtet werden.

[3] Vergl. Kas. K. O. II., S. 198: Die Copulation soll in der Kirche geschehen mit der Eltern, der Vormünder oder nächsten Freundschaft Vorwissen.

den körperlichen Uebeln (z. B. bei Taubstummen, Krüppeln 2c.). Der Geistliche hat darüber entweder vor der Trauung, oder wo dies nicht möglich ist, nach derselben darüber an seinen Ephorus Bericht zu erstatten. b) Aus Vorrecht. In Bezug auf diese Haustrauungen gilt dasselbe, was von der Befreiung oder von der Contraction des Aufgebotes aus Vorrecht bemerkt worden ist. c) Aus besonderen Rücksichten, welche die Brautleute haben, in welchem letzteren Falle die Dispensation von der betreffenden Oberbehörde vor der Trauung eingeholt werden muß, und die festgesetzte Dispensationssumme zu bezahlen ist.[1])

2) Ueber die Parochie, in welcher die Trauung verlobter Personen geschehen soll, sind die Bestimmungen in den sächsischen Herzogthümern zum Theil verschieden.[2])

---

[1]) Die Dispensation wird nach Ernest. L.O. I., 79. nur aus Rücksicht auf die obwaltenden Umstände ertheilt; u. das Dispensations-Quantum muß jedesmal da entrichtet werden, wo die Haustrauung nicht an sich verstattet ist u. lediglich nach geschehener Anzeige an das Consistorium oder auch ohne dieselbe geschieht. Nach einer hildb. Verord. v. 19. Oct. 1700 (ält. Gesetzs. S. 27) sollen Haustrauungen nur denen von Adel nachgelassen sein u. nach geschehener Dispensation beim fürstl. Consistorium gegen Erlegung von 20 thlr. u. mehr ad pias causas. Vergl. alt. Verord. v. 19. Sept. 1797 (Nachtr. zur III. Beifgs. S. 3) u. das oben Bemerkte. In der cob. Bekanntm. v. 21. Nov. 1808 (Regbl. Stck. 49.) heißt es: Nur die von Adel u. der höheren Dienerschaft dürfen sich ohne besondere Anfrage im Hause trauen lassen, alle übrigen Landeseinwohner haben die besondere Erlaubniß dazu von dem Consistorium beizubringen. An denjenigen Orten, wo bisher bei Haustaufen u. Haustrauungen gewisse Gebühren an das Kirchenärar entrichtet worden sind, sollen selbige auch ferner bezahlt werden. Nach der alt. Eheord. §. 124 ist die Trauung in einem Privathause nur denen gestattet, die dazu durch die Ephorie beim herzogl. Consistorium die Erlaubniß nachsuchen u. beibringen. Eine Ausnahme davon s. §. 73. dieser Eheordn. Nach §. 66. des goth. Ehegesetzes können Trauungen im Hause, Krankheitsfälle ausgenommen, nur von dem Ober-Consistorium auf diesfallsiges Nachsuchen gegen ein zu entrichtendes Dispensations-Quantum von vier Thalern gestattet werden.

[2]) Um die Verschiedenheit aufzuheben, welche rücksichtlich des Orts der Trauung früher in den herzogl. sächs. mein. Landen bestand, wurde am 22. Jan. 1833 (s. Verordngsf. II., S. 179) für das Gesammt-Herzogth. Meiningen folgende Verordnung erlassen, durch welche alle entgegenstehenden Verordnungen u. Observanzen, ins Besondere auch diejenigen bei Gefallenen, aufgehoben sind: „Art. I. Die Trauung verlobter Personen gebührt überall dem Pfarrer der Gemeinde, in welcher die Eltern der Braut ihren Wohnsitz haben, oder dafern diese bereits einen selbstständigen Wohnsitz erlangte, dem Pfarrer des letzteren. Art. II. Der Pfarrer des Bräutigams hat daher, wenn er nicht zugleich derjenige der Braut ist, keine Copulationsgebühren in Anspruch zu nehmen.“ Außerdem sind den Brautleuten die Trauungen außerhalb Landes nach einem hildb. Pönalpatent v. 26. Nov. 1744 streng

5) Von der Trauhandlung und einigem damit in Verbindung Stehenden.

1) Die Trauhandlung hat der Geistliche auf die in seiner Agende vorgezeichnete und in seinem Orte gewöhnliche

---

untersagt, vergl. mein. Verord. v. 24. Nov. 1767; das alt. Verbot wider die auswärtigen Copulationes (1. Beifgs. S. 96, 97). — Hier scheint auch die Bekanntmach. des meining. Consistoriums v. J. 1838 (hildb. Regbl. Nr. 36) nicht unpassend, eine Stelle zu haben, in welcher es heißt: „Es ist bei Uns zur Anzeige gekommen, daß in mehren Bezirken die Unsitte einreißt, daß unmittelbar nach der Verlobung u. vor der kirchlichen Trauung die Braut in das Haus des Bräutigams ziehe. Da dies den bestehenden gesetzlichen Anordnungen u. der guten christlichen Ordnung entgegen ist, so werden die zuständigen Unterbehörden auf diese Ordnungswidrigkeit aufmerksam gemacht, und insbesondere die Geistlichen angewiesen, dieser Unsitte mit allem Ernste zu wehren und nöthigen Falls solche Ungebührnisse bei der treffenden Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen." In dem goth. Ehegesetz von 1834, wodurch die früheren Bestimmungen über den Ort der Trauung außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, ist Folgendes festgesetzt: §. 60. In der Regel ist zwar die Trauung in der Parochie des Wohnorts der Braut vorzunehmen, indeß steht es den Verlobten auch frei, die Parochie des Wohnorts des Bräutigams zum Orte der Trauung zu wählen, in welchem Falle sie jedoch von der getroffenen Wahl bei Bestellung des Aufgebots dem betreffenden Geistlichen Anzeige zu machen und an beiden Parochieen die Stolgebühren zu entrichten haben. Gehört Eins der Verlobten zur Hof- oder Militär-Parochie in Gotha, das Andere aber zu einer anderen inländischen Parochie, so findet die Trauung in der Regel in der Parochie des Bräutigams Statt. Doch bleibt auch in diesem Falle den Verlobten nachgelassen, sich in der Parochie der Braut trauen zu lassen, nachdem sie den betreffenden Geistlichen hiervon Anzeige gemacht und an die Parochie des Bräutigams die herkömmlichen Stolgebühren entrichtet haben. Gehört dagegen die Braut zu einer ausländischen Parochie, der Bräutigam aber zur Hof- oder Militär-Parochie in Gotha, so haben die beiden letztgenannten Parochieen weder auf die Trauung, noch auf die Stolgebühren Anspruch zu machen. Sollten die Verlobten weder in der Parochie der Braut, noch in der des Bräutigams getraut zu sein wünschen, sondern eine dritte Parochie zum Orte der Trauung wählen, so haben sie an die Parochie der Braut, resp. des Bräutigams, wenn Eines der Verlobten zur Hof- oder Militär-Parochie gehört, die Stolgebühren zu entrichten, worauf das Pfarramt der letztgedachten Parochie unter Beidruckung des Kirchensiegels ein Dimissoriale auszufertigen hat, ohne welches kein anderes inländisches Pfarramt in solchem Falle die Trauung vornehmen darf. Uebrigens steht Unseren zu Coburg wohnenden Hof- u. anderen Dienern das Recht zu, sich während ihrer Anwesenheit bei Uns zu Gotha in der dasigen Hofkirche trauen zu lassen, so wie dieses auch hinsichtlich Unserer hiesigen Hof- u. anderen Diener im gleichen Falle während ihrer Anwesenheit bei Uns in Coburg in Beziehung auf die dasige Hofkirche Platz greift. §. 61. Unter dem Ausdrucke Wohnort wird derjenige Ort verstanden, wo der betreffende Verlobte durch seine Unterhalts-, Berufs- u. Standesverhältnisse gebunden ist, u. zur Zeit des gesuchten Aufgebots sich aufgehalten hat. Eine blos vorübergehende u. precäre Aenderung des ursprünglichen wesentlichen Wohnorts

Weise zu vollziehen. Sie kann aber entweder in der Stille vollzogen oder mit äußerer Feierlichkeit verbunden werden,

---

kann jedoch die Competenz der Trauung in ihrem eigentlichen Standpunkte nicht verrücken. Das an sich unschickliche Zusammenziehen der Brautleute oder das sonstige vorläufige Hinziehen an den Ort, wo Jemand sich verheirathen will, ist der Regel nach und für sich allein einem ordentlichen Berufe nicht gleich zu achten, auch kann bei Dienstboten nur ein solches Dienstverhältniß, welches sich aus einem gesetzlich eingerichteten Dienstbotenbuche als bestehend erweist, für einen ordentlichen Beruf erkannt werden, sowie endlich ein Verlassen des Dienstes oder des dem ähnlichen Berufsverhältnisses vor beendigter Miethzeit gegen den Willen der Dienstherrschaft, wodurch sich der Dienstbote, Handwerksbursche u. s. w. seinen diesfallsigen Verpflichtungen vertragswidrig entzieht, keine Aenderung im Parochialnexus hervorbringen kann. §. 62. Wenn beide Verlobte fremd sind, und sich nach zuvor von ihrer Landesbehörde erlangter Dispensation in den hiesigen Landen trauen lassen wollen, so ist ihnen die Wahl einer jeden Parochie hiesiger Lande, die Hof- und Militair-Parochieen nicht ausgenommen, freizustellen, in welcher Beziehung jedoch auf die Bestimmungen der §§. 10 u. 53 nochmals verwiesen wird. Nach der cob. Verord. v. 1836 S. 17 kommt die Trauung in allen Fällen regelmäßig dem Pfarrer der Braut zu und zwar an dem Orte, wo deren Eltern und Pflegeeltern leben, oder falls diese verstorben sind, an dem Orte, wo sie bisher ihren festen Wohnsitz gehabt, und wenigstens drei Monate lang an den sacris Theil genommen, und als Parochianin sich an die Pfarrgemeinde angeschlossen hat. §. 18. Auch Personen, welche in Unehren zusammenkommen, werden nicht, wie bisher observanzmäßig geschehen ist, an dem locus delicti, sondern an dem ordentl. Parochialorte der Braut, nach vorgäng. Proc. getraut. §. 19. Wünschen die Verlobten von einem andern inländischen Geistlichen getraut zu werden, so bedarf es dazu nur der schriftlichen Autorisation des Pfarrers, welcher zu der Trauung verpflichtet gewesen wäre, und von welchem jedenfalls die vor der Proclamation empfangenen Scheine und Zeugnisse aufzubewahren sind. Sollte aber die Wahl der Verlobten auf einen ausländischen Pfarrer fallen, so ist dazu die höchste Erlaubniß des Landesherrn erforderlich. In allen Fällen sind aber die resp. Gebühren für Aufgebot und Trauung an die berechtigten inländischen Geistlichen und die sonst betheiligten Personen zu bezahlen. §. 20. Denjenigen Militärpersonen, welche sich in der Stadt und auf der Festung Coburg im activen Militärdienste befinden, bleibt nachgelassen, sich entweder in der Parochie der Braut, oder von dem Garnisongeistlichen, als ihrem derzeitigen Pfarrer und Seelsorger trauen zu lassen. Die auf Urlaub befindlichen Militärs dagegen haben sich nach den für die übrigen Landeseinwohner gültigen Vorschriften zu richten, können aber, wie die im activen Dienste stehenden Militärs, ohne beigebrachten Erlaubnißschein vom Bataillons- oder Regiments-Commando nirgends weder proclamirt, noch copulirt werden. §. 21. Die Trauungen, welche regelmäßig binnen 8 Tagen, nach Vollendung des Aufgebots Statt finden müssen, sind in der Kirche vorzunehmen. Verlobte, welche im Hause getraut zu werden wünschen, haben deshalb zuvörderst höchste landesherrl. Dispensation einzuholen. Die sonst gewöhnlichen Gebühren werden in solchen Fällen durchgängig im doppelten Betrage entrichtet. Nach der altenb. Eheord. §. 116—125 soll (§. 116.) die Trauung in der Paro-

was theils von dem Willen der treffenden Personen abhängt, theils observanzmäßig durch ihren Stand und ihre übrigen

---

chie eines der Verlobten geschehen. Welches diese sei, ist nach dem, was oben wegen des Aufgebots festgesetzt worden, zu bestimmen. Wenn der Verlobte aus der Parochie seiner Eltern sich hinweggewendet, und selbstständig und unabhängig lebt, und ein Gewerbe treibt oder eine Anstellung hat, so hat die Parochie seines Wohnortes vor der Parochie der Eltern das unbestreitbare Vorrecht, im Fall der Geistliche der letztern Parochie auf die Trauung Anspruch machen sollte. Dienstboten sind als solche mit der Trauung an die Parochie ihrer Eltern gebunden, so lange sie noch keinen Hausstand begründet haben. §. 117. Der Ort der Trauung ist entweder die Parochie des Bräutigams oder der Braut. §. 118. 1) Wenn Beide Inländer sind, so haben sie die freie Wahl, an welchem von beiden Orten sie getraut sein wollen, bezahlen auch die Stolgebühren blos an demjenigen von beiden Orten, den sie sich selbst zur Trauung erwählen. §. 119. 2) Die Trauung am dritten Orte innerhalb des Landes darf nur nach vorher erhaltener Dispensation von Seiten des Consist. auf die diesfallsige Ephoralverfügung geschehen, in diesem Falle sind aber die Stolgebühren in der Parochie der Braut nach dem matrikelmäßig bestehenden höchsten Satze vorher zu bezahlen und die Quittung darüber ist dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, vorzuzeigen. §. 120. 3) Ist der Bräutigam ein Ausländer, so fällt das unter 1. gedachte Wahlrecht der Verlobten hinsichtlich des Orts der Trauung weg, und diese ist, vermöge der den Gesetzen der Nachbarstaaten schuldigen Gegenseitigkeit an die Parochie der inländ. Braut gebunden, sowie sie wiederum, wenn die Braut im Auslande ist, ob sie gleich ins Inland zieht, die Trauung allein der ursprünglichen Parochie der Braut zusteht. Jedoch kann dem ausländischen Bräutigam auch nachgelassen werden, sich in seiner Parochie trauen zu lassen, dafern er in der Parochie der inländischen Braut die Stolgebühren bezahlt, welches auch geschehen muß, wenn er die nach der inländischen Gesetzgebung erforderlichen Zeugnisse nicht beibringen kann. §. 121. 4) Verlobte, welche im Altenb. Heimathsrechte besitzen, oder in Anspruch nehmen, dürfen, so lange sie diese Heimathsrechte nicht aufgeben wollen oder können, während ihres sonach nur zeitlichen (temporären) Aufenthalts im Auslande daselbst sich nicht ohne vorherige Zustimmung ihrer inländischen Obrigkeit trauen lassen. §. 122. 5) Die Trauung aller Soldaten, so lange sie noch nicht ihren Abschied haben, gehört in die Garnisonkirche. §. 123. 6) Die Trauung sogenannter ausfälliger Personen gehört, wenn die Geschwächte eine Inländerin ist, und die Trauung binnen einem halben Jahre nach vollendeter Untersuchung erfolgt, vor den Pfarrer des Orts, dessen weltliche Obrigkeit dieselben zur Untersuchung zu ziehen oder bereits gezogen hat, wiewohl sie daselbst, wenn es sonst ihre Parochie nicht ist, nicht aufgeboten werden müssen. Daher ist auch von dieser Parochie aus die Präsentation an die Parochieen, wo das Aufgebot, — welches jedoch nicht zu Ansprüchen auf Kirchen-Censur-Gebühren berechtigt, — erforderlich ist, zu veranstalten, welche aber, sowie das Aufgebot, in keinem Falle ohne eingeholte Ephoral-Verfügung erfolgen darf. Diese ist auch dann nöthig, wenn die Trauung nach jener Frist an dem Orte geschieht, wo sie außerdem hingehören würde. — Ist die Geschwächte eine Ausländerin, so ist das Aufgebot auch in der

Verhältnisse bestimmt wird, indem z. B. bei den Personen, die in Unehren zusammen kommen, die Feierlichkeiten gewöhnlich wegfallen.[1]) Als Zeichen der unverletzten Keuschheit tragen Braut und Bräutigam einen Ehrenkranz, den Brautkranz. Diejenigen Personen, welche ihn fälschlich tragen, also namentlich die, welche den Beischlaf anticipirt haben,[2]) haben

ausländ. Parochie erforderlich, wo sodann in der Regel auch die Trauung Statt findet. — §. 125. Außer den angezeigten Fällen soll kein Pfarrer Personen, welche in seine Parochie nicht gehören und von ihm nicht aufgeboten worden sind, obgleich sie alle nöthigen Zeugnisse aufzuweisen hätten, ohne besondere Verfügung seiner Ephorie trauen. §. 129. Sollte zwischen zwei Pfarrern in Ansehung der Befugniß zu Aufgebot und Trauung Streit entstehen, so soll demjenigen Pfarrer, der sich deshalb beschwert zu finden meint, schlechterdings nicht erlaubt sein, das Ledigkeitszeugniß, wofern wegen der Verlobten sonst kein Bedenken vorhanden, zum Nachtheil derselben zurückzubehalten, sondern es hat derselbe dieses Zeugniß unweigerlich auszustellen und seine vermeintlichen Beschwerden bei der Ephorie anzubringen. §. 130. Die unterlassene Befolgung obiger Vorschriften über die Formen beim Aufgebot und der Trauung macht zwar die Ehe selbst nicht ungültig, wird aber an den Parteien und Geistlichen, welchen sie zur Last fällt, mit nachdrücklicher Strafe geahndet. 1) Für die Geistlichen. §. 131. Ins Besondere haben Geistliche, welche die Trauung gesetzwidrig verrichten, zeitliche, und im Wiederholungsfalle gänzliche Amtsentsetzung zu erwarten. §. 132. 2) Für die Verlobten, welche dem Pfarrer auf die von ihm zur Erörterung etwaiger Ehehindernisse vorgelegten Fragen wider besseres Wissen wahrheitswidrige Antworten ertheilt haben, sind mit vierzehntägiger, in Geld nicht zu verwandelnder, Gefängnißstrafe, und Geistliche, welche die Untersuchung zur Ausmittelung der Ehehindernisse oder die Anzeige eines ihnen bekannt gewordenen Ehehindernisses unterlassen, mit einer Geldbuße von 5 — 30 Thlr. zu belegen, oder nach Befinden zu suspendiren. 3) Heimliche Trauung im Auslande §. 133. Eheleute, welche sich mit Hinterziehung des Aufgebots außerhalb Landes haben trauen lassen, werden mit einer Geldbuße von 30 Thlr., und wenn zugleich, bei vorhandenem Eheverbote, Dispensation nöthig gewesen, mit Geldbuße von 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe von 6 Wochen belegt.

[1]) Alt. Eheord. §. 128: „Die Art der Trauung, wornach auch die Entrichtung der Stolgebühren bestimmt ist, richtet sich nach den jeden Orts bestimmt geordneten Sätzen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften; hinsichtlich der stillen Trauung ausfälliger Personen behält es bei den matrikelmäßigen Sätzen jeden Orts sein Bewenden."

[2]) Die alt. Verord. v. 1748 (I. Beifgs. S. 91.) bestimmt diese Strafe auf 6 Gulden meißnisch, die ad pios usus zu entrichten. Nach der alt. Bekanntm. des Consist. v. 20. Aug. 1839 (Gesetzs. S. 58.) sind diejenigen Eheleute, welche die Ehrenceremonien gemißbraucht haben und wegen Vermögenslosigkeit eine Geldstrafe zu entrichten außer Stand sind, in der Maße zu bestrafen, daß der Ehemann mit einer zweitägigen und die Ehefrau mit einer eintägigen Gefängnißstrafe zu belegen; jedoch ist diese Strafe aus Rücksicht auf den Hausstand der Peccanten nicht zu gleicher Zeit zu vollstrecken. — Als Anticipation des Beischlafs wird angesehen, wenn die Braut 180 Tage (nach alt.

wegen des gegen die Kirche begangenen Falsums eine bestimmte Strafe ad pios usus zu entrichten. Ueber dergleichen Fälle haben die Pfarrer entweder im Einzelnen oder jährlich zur bestimmten Zeit mit genauer Angabe der Copulations- und Niederkunftzeit an ihre Ephoren zu berichten, wobei sogleich die gesetzlichen Strafgelder einzusenden sind.

Was die mit der Trauung in Verbindung stehenden nicht kirchlichen Feierlichkeiten, also die eigentliche Hochzeitsfeier, betrifft, so finden sich darüber zum Theil sehr ausführliche Bestimmungen in älteren Reglements und Ordnungen,[1]) welche sich namentlich auf die Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei den Hochzeiten und der ungebührlichen Ausdehnung derselben beziehen; allein diese sind zum Theil als antiquirt zu betrachten, so daß eigentlich nur die noch zeitgemäßere gothaische, vom Jahre 1803 (s. Zus. 86 zu der fern. Beifüg. der goth. L. O.), aber diese auch nicht als allgemein bedeutungsvoll und gültig angesehen werden kann. Sie ist eine ähnliche Umänderung der frühern auf diesen Gegenstand bezüglichen Verordnungen, wie die herzogl. meiningische, noch einfachere, in Absicht auf den Aufwand bei Leichenbegängnissen. Es wird darin überhaupt nur der übermäßige Aufwand gemißbilligt und zur Abstellung desselben werden die Unterobrigkeiten bedeutet, daß, wenn sie erfahren, daß Jemand in ihrem Gerichtsbezirke bei einem solchen Ereignisse einen seinen Vermögensumständen nicht angemessenen Aufwand zu machen Willens wäre, sie denselben zeitig und auf eine liebreiche Art, durch vernünftige Vorstellungen, davon abmahnen ꝛc. Darauf wird §. 1. das Schießen bei Einholung der Bräute bei 5 Thlr. untersagt, §. 2. der nothwendige Gebrauch der Musikanten des Ortes oder des Kirchspiels dargestellt, und verordnet, daß wenn andere Musikanten genommen werden, in den Städten dem Stadtmusikus überhaupt 10 Thlr., auf dem Lande jedem der gedachten Musikanten für jeden Tag, an dem durch Andere Musik gemacht wurde, 16 gr. verabreicht werden; und §. 3. endlich wird bestimmt, daß, wenn die Mahlzeit und der Tanz nicht in einem Privathause, sondern in einem

Gesetzen 200 Tage) nach der Trauung von einem völlig ausgewachsenen reifen Kinde entbunden wird.

[1]) Vergl. Ernest. L. O. III., 552. 487—90 ꝛc. und die unter Begräbniß Nr. 4, über die Begräbnißart angeführten Quellen. Nach dem erneuerten fürstl. goth. Patente v. 15. März 1713 können sich die erste und zweite Classe bei der Hochzeit der Kutschen bedienen; bei der dritten Classe darf dies erst nach erlangter Dispensation, gegen Erlegung von 8 gGr. für jede Kutsche, ad pias causas geschehen. (Fernere Beifüg. S. 18.)

Gasthofe oder einer Schenke gehalten wird, die Gäste bis 12 Uhr in der Nacht zusammenbleiben können, wobei noch überdem immer jeder Unterobrigkeit freigelassen ist, bei besonderen Umständen auf Nachsuchen, eine noch längere Zeit zu verstatten.[1])

V. Von den Wirkungen der Ehe.[2])

Haben zwei Personen einander zu heirathen sich versprochen und das zur Eingehung einer Ehe Nothwendige erfüllt, so wird dann die Ehe vollkommen geschlossen (durch die copula sacerdotalis und carnalis) als eine durch Liebe und Treue innigst verbundene Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse. Die Wirkungen einer solchen engen Verbindung sind doppelter Art; sie beziehen sich sowohl auf die Eltern, als auf die Kinder. 1) Für die Eltern sind die Wirkungen einer gültig geschlossenen Ehe: a) Sie sollen ein gemeinschaftliches Hauswesen führen, Freud und Leid mit einander theilen und sich in allen Lagen und Verhältnissen des Lebens gegenseitig nach Kräften unterstützen. b) Sie sollen einander die eheliche Treue bewahren, d. h. sich sowohl das debitum conjugale, die eheliche Pflicht, leisten, als auch sich jeder außerehelichen Verbindung enthalten, welche das eheliche Verhältniß ganz aufzulösen im Stande ist und deshalb vorzüglich Ehebruch genannt wird. c) An dem gemeinschaftlich erworbenen Vermögen haben beide Gatten rechtlichen Antheil, sowie auch selbst ohne Testament den durch den Tod verwaisten Gatten ein bestimmter Anspruch an das Vermögen des verstorbenen Gatten zusteht. 2) Als Wirkungen für die Kinder sind zu erwähnen: a) Die aus einer gültig geschlossenen Ehe erzeugten Kinder haben die vollen Rechte der ehelichen Kinder im Staate. b) Alle in einer gültigen Ehe gebornen Kinder werden im Allgemeinen als Kinder des Ehemannes betrachtet; c) Brautkinder und außer der Ehe erzeugte Kinder werden durch die nachfolgende Ehe legitimirt, legitimatio per subsequens matrimonium, oder sie erlangen durch die Ehe die Rechte der ehelichen Kinder.

---

[1]) Was übrigens die Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit betrifft, so sind dieselben nach dem goth. Ehegeſ. §. 69. von beiden Eheleuten gemeinschaftlich zu tragen, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet, oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Classe, zu welcher sie gehört, hergebracht ist.

[2]) Da die Ehen diesen Wirkungen nach mehr in bürgerlicher Hinsicht, als in kirchlicher in Betracht kommen, so haben wir diese Wirkungen hier nur kürzlich angezeigt. Ausführlicher verbreitet sich darüber die altenb. Eheord. III. Abth. §. 134—162. Eichhorn, K.R. II., S. 441—52. Weber, syst. Darst. II., 3, 1177 ff.

VI. Von der Ehetrennung.[1])

Obgleich die Ehe eigentlich ein Vertrag ist, welcher auf die ganze Lebenszeit geschlossen wird und seinem inneren Wesen nach nur durch den Tod auflösbar sein soll, so können doch auch Gründe eintreten, durch welche die Ehe rechtmäßig aufgelöst oder getrennt wird. Die Trennung geschieht durch richterlichen Spruch, sententia divortii, welcher sich beziehen kann a) auf den Fall, wo ein die Ehe durchaus trennendes Hinderniß vorhanden war, so daß eigentlich rechtlich gar keine Ehe bestand, matrimonium nullum; b) auf die Trennung einer gültig geschlossenen Ehe, divortium im eigentlichen Sinne, obwohl man divortium auch auf die erstere Art der Trennung bezieht und unter demselben Worte bisweilen auch die Trennung von Tisch und Bette (separatio a thoro et mensa) begreift.

I. Die Annullirung einer Ehe (declaratio nullitatis, annullatio matrimonii) erfolgt durch richterlichen Spruch dann, wenn solche Ehehindernisse bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine rechtsgültige Ehe nicht eingegangen werden kann.[2]) Sind diese Ehehindernisse öffentliche, so wird die Ehe jedenfalls, es mag die Klage erhoben werden, durch wen sie will, nach genauer richterlicher Erwägung für null und nichtig erklärt; sind aber die Ehehindernisse private, so können diese nur von einem Theile der Ehegatten und zwar von dem, der um sie nicht wußte, geltend gemacht werden

---

[1]) Vergl. alt. Eheord. §. 165 ff.; goth. Ehegesetz §. 70 ff. und da die Quellen des herzogl. sächs. mein. Kirchenrechts hier sehr sparsam fließen, für das Allgemeine Eichhorn, K.R. II., 452—491. Weber, system. Darst. II., 3. S. 1200 ff.

[2]) S. Ehehindernisse. Alt. Eheord. §. 6. §. 165—193 handelt von der Trennung nichtiger Ehen. Diese erfolgt 1) wegen Mangels an freier Einwilligung (§. 165—170.), 2) wegen Betrugs (§. 171—176.), 3) wegen sträflichen Lebenswandels §. 188 ff. u. die §§. 190—193 handeln dann von der Dauer dieser Klagerechte u. Einrede der Verzeihung. — §. 6. dieser Eheordnung heißt es: Sollte eine Ehe gegen das §. 4. u. 5. gegebene Verbot dennoch eingegangen worden sein, so wird sie als nichtig, Amtswegen, getrennt, und überdies der wissentliche Uebertreter — unbeschadet der ihn etwa wegen Doppelehe, Blutschande ꝛc. treffenden Ahndung — mit Gefängnißstrafe bis zu einem Vierteljahr belegt. §. 7. Nur in dem Falle, wenn die vorige Ehe aus einem unverschuldeten Irrthum für getrennt angenommen worden war, während sie doch noch nicht wirklich aufgelöst war, soll die spätere Ehe als gleich von Anfang gültig angesehen werden, und zwar in Rücksicht der Kinder unbedingt, in Rücksicht der Eheleute aber, wenn das Hinderniß in der Folge durch den Tod des ersten Ehegatten, oder durch Trennung der Ehe gehoben worden war.

und der Richter wird dann die Trennung aussprechen. Die Wirkungen einer solchen annullirten Ehe (matrimonii putativi, Scheinehe) sind in bürgerlicher Hinsicht dieselben, wie bei einer wirklichen. Darin stimmen Katholiken und Protestanten überein.

II. Dagegen sind die Grundsätze über die Trennung gültig geschlossener Ehen bei den Katholiken und Protestanten verschieden. Die Katholiken nämlich betrachten die Ehe als eine absolute Uebergabe zweier Personen verschiedenen Geschlechts an und für einander, und halten sie deshalb für unauflösbar, indem sie sich auf Matth. 5, 31. 32. 19, 1—10. Mark. 10, 2—13. Luk. 16, 18. Röm. 7, 2—4. 1. Kor. 7, 10. 11. stützen, welche Stellen sie bald auf den Verlust der Jungfrauschaft vor der Verehelichung, bald auf blose Scheidung von Tisch und Bett, bald als blose Auslegung des jüdischen Gesetzes deuten. Sie lassen daher nur die äußere Trennung der Ehegatten, eine Trennung der Leiber, separatio a thoro et mensa, Scheidung von Tisch und Bett, zu, welche jedoch auf die ganze Lebenszeit ausgedehnt werden kann, und sie erkennen auf diese Trennung dann, wenn die Eheleute keineswegs mehr zu einem freundlichen Zusammenleben zu bewegen sind. Die Protestanten dagegen lassen nicht nur jene theilweise, äußere Trennung zu,[1]) sondern auch eine vollgültige Scheidung, indem sie sich theils auf die ausdrücklichen Aussprüche Jesu und seiner Apostel berufen, theils überhaupt nach christlichen Grundsätzen verfahren. In diesen Beziehungen führt man an Matth. 5, 31. 32. 19, 8. 9., wo nach der wörtlichen Erklärung Jesu die Ehescheidung wegen Ehebruchs oder um Hurerei willen verstattet ist; und 1. Kor. 7, 12—15., wo es nicht als sündlich betrachtet wird, wenn sich der heidnische Ehegatte von dem christlichen wegen der Religionsverschiedenheit trennt. Weil nun Paulus selbst

---

[1]) Es geschieht dies jedoch nur auf kürzere Zeit und zwar in der Absicht, daß sich die getrennten Theile nach dieser Zeit wieder in Güte vereinigen. Vergl. alt. Eheord. §. 231—242, wo von der zeitigen Absonderung der Ehegatten gehandelt wird. Es heißt da §. 231: Wenn bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten keine ausreichenden Gründe zur völligen Trennung des Ehebundes vorhanden sind, so kann doch eine einstweilige Absonderung derselben in Ansehung der ehelichen Beiwohnung und des Zusammenlebens (Scheidung von Tisch und Bett, Separation) auf bestimmte Zeit oder bis zu anderweiter richterlicher Verfügung durch richterlichen Ausspruch Statt finden. §. 232: Die Anordnung dieser zeitlichen Scheidung kann eintreten nach fruchtlos versuchter Aussöhnung der Parteien, theils zum Zweck der Besänftigung der Gemüther und Wiederherstellung der Einigkeit, theils zu einiger Bestrafung des Schuldigen mittels Entziehung wesentlicher Eherechte ɩc.

von dem wörtlichen Ausspruche Jesu in dieser letzten Stelle abweicht, so nahm und nimmt man nicht mit Unrecht an, daß die Rechtmäßigkeit der Ehescheidung nach einer allgemeinen christlichen Idee, welche auch der Ehescheidung wegen Ehebruchs oder Hurerei und wegen der Verschiedenheit der Religion zu Grunde liegt, beurtheilt werden müsse. Diese allgemein christliche Idee ist darin enthalten: Sobald in einer Ehe solche Verhältnisse eintreten, bei welchen sie durchaus aufhören muß, eine Gott wohlgefällige zu sein, so ist sie zu trennen; und wenn durch eine blose Trennung die Moralität der Getrennten zu sehr gefährdet wird, so ist auch eine anderweite Ehe zu gestatten.[1]) Als trennende Gründe werden nun angesehen:

1) Der Ehebruch,[2]) wenn er nicht durch den anderen Theil selbst herbeigeführt, oder befördert, oder mit Wissen des unschuldigen Theils begangen, oder von dem unschuldigen Theil durch eine ausdrückliche wörtliche Erklärung, oder durch freiwillige eheliche Beiwohnung nach der Zeit, wo ihm der Ehebruch bekannt wurde, verziehen worden ist, oder wenn nicht der eine Gatte aus Irrthum einer Person, die er für seine Gattin hielt, beigewohnt hat, oder wenn nicht die Frau genothzüchtigt worden ist und aus Schaam diese That verschwiegen hat (in welchem letzteren Falle jedoch auf beharrliches Verlangen die Scheidung nicht versagt werden dürfte.)

2) Die bösliche Verlassung, desertio malitiosa,[3]) wenn sich der eine Gatte von dem anderen wider Willen und ohne hinreichenden Grund auf längere Zeit entfernt hat. Dies

---

[1]) Daß jedoch die Ehescheidungen nicht zu sehr überhand nehmen, darauf wird in allen protestantischen Staaten jetzt wieder mehr gesehen. — In dem Herzogthume Altenburg erschienen auch mit Rücksicht darauf zwei besondere Verordnungen vom 25. Juli 1814 (3. Beifgs. S. 65 f.) u. v. 2. Nov. 1815 (3. Beifgs. S. 66).

[2]) Alt. Eheord. §. 195—204. (§. 200. Scheidung wegen Ehebruchs findet nicht Statt, wenn der andere Ehegatte a) den Fehltritt ausdrücklich verziehen, oder die Ehe hinsichtlich ihrer sämmtlichen Verhältnisse — [wohin ins Besondere der Beischlaf oder die Anerkennung des von der Frau gebornen Kindes ꝛc. gehört] — nach erlangter zuverlässiger Kenntniß von dem Ehebruche 6 Monate ohne Anstellung der Klage fortgesetzt, oder b) den Ehebruch durch Verkuppelung, absichtlich verursachten Irrthum oder sonst durch eigene Schuld veranlaßt, oder c) wenn es erwiesen, u. sonst — auch ohne Anzeige des einen Ehegatten — bei den Acten bekannt ist, daß der andere Ehegatte ebenfalls wirklichen oder präsumtiven Ehebruch begangen hat; ingleichen d) wenn die Ehefrau erwiesener Maßen gewaltsam Nothzucht erlitten hat.) Vergl. goth. Ehegesetz §. 75—84, wo von dem Ehebruche und den diesem gleichgeachteten Vergehen und Lastern gehandelt wird.

[3]) Alt. Eheord. §. 208—216. Goth. Eheges. §. 85—96.

kann ein Ehescheidungsgrund sein, sowohl wenn der Aufenthaltsort des Verlassenden bekannt, als wenn er unbekannt ist. Klagt der verlassene Gatte wegen Desertion auf Ehescheidung, so wird im ersten Falle der Verlassende unter Androhung von Strafe und selbst durch Anwendung von Zwangsmitteln zur Rückkehr aufgefordert, bei deren Verweigerung endlich die Ehe getrennt wird.[1]) Im zweiten Falle begründet eine längere Abwesenheit nebst dem Mangel an Nachrichten die Vermuthung der Desertion, wenn anders der unschuldige Ehegatte so viel wie möglich Erkundigung eingezogen hat, was durch die sogenannten Diligenzscheine erwiesen wird. Gegen den Abwesenden erfolgt dann eine Edictalladung, die nach ihren verschiedenen Zwecken dreimal wiederholt wird, nämlich zur Einlassung und Angabe der Gründe seiner Entfernung, zur Bescheinigung seiner Hindernisse wegen des Nichterscheinens und endlich zur Anhörung des Scheidungserkenntnisses. Erscheint der Abwesende vor Eröffnung dieses Erkenntnisses, so kann der verlassene Ehegatte so lange dessen Wiederaufnahme verweigern, bis der Rückkehrende sich eidlich von dem Verdachte eines begangenen Treuebruchs gereiniget hat; erscheint er dagegen nicht, so hat der unschuldige klagende Theil nach gesprochenem rechtskräftigen Scheidungsurtheile das Recht, bei der erkannten Scheidung zu beharren. Dieses gerichtliche Verfahren wird Desertionsprozeß genannt.

3) Außerdem werden als Scheidungsgründe betrachtet und zum Theil den beiden genannten untergeordnet: a) Unzucht jeglicher Art, namentlich Sodomiterei, Knabenschändung und Onanie, wenn durch letztere Unfähigkeit zum Beischlafe entstanden ist. Hierher kann auch gezogen werden das widernatürliche Benehmen bei oder nach dem Beischlafe.[2]) b) Hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht.[3]) In spätern Jahren und bei herannahendem Alter ist jedoch natürlich dieser Grund ohne Bedeutung. c) Uebervermögen (zu große Potenz, Satyriasis) des Mannes, wodurch das Weib Schaden leidet, und Männerwuth des Weibes, d. h. unersättliche

---

[1]) Nach der alt. Eheord. §. 210. tritt bei böslicher Verlassung ohne Landesflüchtigkeit vorerst zeitliche Scheidung, jedoch höchstens auf vier Jahre, und erst dann völlige Scheidung ein.

[2]) Alt. Eheord. §. 205 f. Goth. Ehegeſ. §. 76.

[3]) Alt. Eheord. §. 217. Goth. Ehegeſ. §. 107—111. Hierher ist zu ziehen das widernatürliche Benehmen bei oder nach dem Beischlafe, goth. Ehegeſ. §. 112. Ein Ehegatte nämlich, welcher durch sein Betragen bei oder nach der Beiwohnung die Erreichung des gesetzmäßigen Zweckes derselben vorsätzlich hindert, giebt dem anderen zur Scheidung rechtmäßigen Anlaß.

Begierde des Weibes nach Beischlaf, furor uterinus s. nymphomania; eben so Unvermögen zum Beischlafe, wenn dieses vor Eingehung der Ehe vorhanden, oder in derselben vorsätzlich zugezogen, oder ein unheilbares Uebel ist.[1]) Dasselbe gilt d) von anderen unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes verhindern.[2]) Hierher wird auch anhaltende Raserei und Wahnsinn gerechnet.[3]) Jedoch scheint es unchristlich, aus solchen Gründen die Scheidung zu suchen, wenn der unglückliche Ehegatte sich das Uebel nicht vorsätzlich oder muthwillig zugezogen hat. e) Vorsätzliche und gottlose Abtreibung der Leibesfrucht. f) Lebensnachstellung gegen den anderen Gatten, oder gegen die Kinder, oder gegen dessen Blutsfreunde, worunter die Verwandten in auf- und absteigender Linie, die leiblichen und Halbgeschwister zu rechnen sind.[4]) Ebenso g) erniedrigende Behandlung des einen Gatten (wozu auch die Verkuppelung desselben gehört) und fortwährender Zank und Streit zwischen Eheleuten[5]) und eine daraus hervorgehende, unauslöschliche Abneigung, Haß und Feindschaft. Diese ist zwar in den gewöhnlichen Fällen kein

---

[1]) Goth. Eheges. §. 104—106.

[2]) Goth. Ehegef. §. 117—121. Schon nach der alt. Verord. v. 19. März 1792 (3. Beifgs. S. 21) wird eine Ehe wegen einer eintretenden unheilbaren Krankheit getrennt, wenn diese sich über ein Jahr hinzieht und keine Hoffnung zur Besserung läßt.

[3]) Goth. Ehegef. § 113—116. Alt. Eheord. §. 207. „Gänzliche während der Ehe eingetretene Verstandeszerrüttung giebt einen Grund, auf Scheidung zu dringen, ab, wenn sie 1) bei angewandter ärztlicher Hülfe länger als ein Jahr gedauert; 2) die Unwahrscheinlichkeit der Herstellung nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung dargethan, und 3) der Ehegatte, der die Trennung der Ehe verlangt, wegen der Kosten, die für die nach Verhältniß des Standes nothdürftige Erhaltung des in Gemüthszerrüttung Verfallenen sowohl, als für die Aufsichtsführung über ihn erforderlich sind und aus dessen Vermögen nicht bestritten werden können, hinlängliche Sicherheit zu bestellen oder sonst dessen nöthige Versorgung zu bewirken im Stande ist.“

[4]) Goth. Ehegef. §. 97—103. Alt. Eheord. §. 218—223. Nachstellung nach dem Leben und lebensgefährliche Behandlung. §. 229. Befürchtung für Leben und Gesundheit: „Es kann auch wegen außer Zweifel gesetzter Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des einen Ehegatten, ins Besondere der Ehefrau, eine Ehe dann richterlich getrennt werden, wenn diese Gefahr ohne Verschulden eines Theils durch wesentliche Nachtheile begründet wird, welche wegen körperlicher Beschaffenheit des Gatten, namentlich der Ehefrau, bei fortgesetzter Ausübung des ehelichen Beischlafs mit Grund zu besorgen sind. Dagegen ist als Ehetrennungsursache nicht anzusehen ein erst während der Ehe entstandenes unverschuldetes Unvermögen.“

[5]) Vergl. die in vorhergehender Nota angezogenen Stellen der goth. u. altenb. Eheordnungen.

Scheidungsgrund, wenn sie nicht mit besonderen Gründen unterstützt ist, allein eine solche unglückliche Ehe wird doch, wenn der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, getrennt.[1]) h) Schwere Verbrechen, welche den schuldigen Gatten ehrlos machen oder ihm langwierige Gefängnißstrafe zuziehen. Eben so wird auch geachtet, wenn ein Ehegatte den anderen solcher Verbrechen vor Gericht gegen besseres Bewußtsein fälschlich beschuldigt oder wenn ein Ehegatte den anderen durch vorsätzliche, unerlaubte Handlungen in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren.[2]) i) Unordentlicher Lebenswandel des einen Gatten, bei welchem der Richter auf Anrufen des anderen Gatten solche Verfügungen zu treffen hat, wodurch der Schuldige gebessert und den nachtheiligen Folgen einer so unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann. Vereitelt der schuldige Theil diese richterlichen Veranstaltungen, so kann auf ferneres Anrufen des Unschuldigen eine solche Ehe getrennt werden.[3]) k) Versagung des Unterhalts.[4]) l) Uebertritt des einen Gatten zu einer anderen Religion[5]) und m) Irrthum und Betrug bei Eingehung der Ehe.[6])

Obwohl nun bei den genannten Gründen keine wahrhaft vollkommene Ehe bestehen kann und die Auflösung nach christ-

---

[1]) Vergl. goth. Ehegesetz §. 138 f. „Von der in einzelnen Fällen von dem Landesherren auszusprechenden Trennung der Ehe."

[2]) Goth. Ehegeſ. §. 122—126. „Von groben Vergehen, Lastern u. Fehlern." Alt. Eheord. §. 224—228. „es wäre denn, daß der Ehegatte an dem Verbrechen des anderen Theil genommen."

[3]) Goth. Ehegeſ. §. 124.

[4]) Goth. Ehegeſ. §. 127—131. „Von dem Mangel an Unterhalt und der Verweigerung des Unterhalts."

[5]) Alt. Eheord. §. 230. „Wenn ein Ehegatte während der Ehe wider des anderen Willen von einer der beiden Hauptconfessionen der christlichen Kirche zur anderen, oder von der christlichen Religion zu einer anderen übertritt, so kann der andere Theil auf Scheidung antragen." Vergl. goth. Ehegeſ. §. 132—134., wo jedoch in Absicht auf den ersteren Punkt etwas andere Bestimmungen gegeben sind.

[6]) Vergl. das in der zweiten Anmerkung (S. 214) Mitgetheilte u. goth. Ehegeſ. §. 135—137. — Hier heißt es §. 135: Unüberwindlicher Irrthum u. Betrug im Wesentlichen der persönlichen u. Standesverhältnisse geben demjenigen Ehegatten, der sich in dem Irrthume befunden hat, oder der betrogen worden ist, einen Grund zur Ehescheidung ab, und es ist derjenige Ehegatte, welcher betrogen hat, auf den Fall der Ehescheidung als schuldiger Theil anzusehen; u. §. 137: Wenn aber die Ehe sechs Monate lang nach entdecktem Irrthume oder Betrug fortgedauert hat, ohne daß eine Klage auf Trennung erhoben worden ist, so findet sodann die Ehescheidung aus diesem Grunde nicht weiter Statt.

lich religiösen Grundsätzen selbst wünschenswerth ist, so sind doch die auf angeführte Gründe gestützten Ehescheidungsklagen ungültig, wenn der auf die Scheidung dringende Gatte den anderen, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Benehmen selbst veranlaßt hat. Es findet dann Compensation Statt. Da aber die Scheidung überhaupt nicht erleichtert, sondern erschwert werden muß, so lange noch irgend Hoffnung zur Wiederherstellung eines guten Verhältnisses unter den die Trennung beabsichtigenden Eheleuten vorhanden ist, so müssen, ehe auf die Scheidung selbst erkannt wird, alle Vereinigungsmittel versucht werden, und ins Besondere müssen die Seelsorger die Aussöhnung der Eheleute möglichst zu bewirken trachten, weshalb auch von ihnen besondere Sühneversuche (Sühnetermine) angestellt werden, ehe die Klage auf Scheidung völlig instruirt oder die Scheidung ausgesprochen wird.[1])

Was endlich die Behörden betrifft, vor welchen die Ehetrennungssachen behandelt werden, so gehören in dem Herzogthume-Meiningen die Ehe-, eben so wie die Verlöbnißsachen in erster Instanz vor die Kreis- und Stadtgerichte, und höherer Instanz vor das Oberlandesgericht, von dessen Ausspruche jedoch noch Oberappellation zugelassen ist;[2]) in dem Herzogthume Coburg und Gotha vor die Justiz-Collegien zu Coburg und Gotha, an welche sie der Regel nach durch die Unter-Consistorien und geistl. Untergerichte gelangen sollen;[3])

---

[1]) Dies ist selbst in den sächsischen Herzogthümern Meiningen u. Coburg u. Gotha der Fall, wo die Verlöbniß- u. Ehesachen vor die weltlichen Gerichte gewiesen sind, vergl. mein. Verordngss. I., S. 38. „Daß in Verlöbniß- und Ehesachen, welche in erster Instanz an die Kreis- u. Stadtgerichte gehören, jederzeit bei den Verhörsterminen ein Geistlicher zugezogen werden soll. Vergl. die eben folgende Anmerkung u. die cob. Dienstinstruction für die Ephorieen u. geistlichen Untergerichte vom J. 1838, wo es §. 31. heißt: Eben so haben die geistlichen Untergerichte allen von einer Oberbehörde ihnen ertheilten, besonderen Aufträgen sich willig und mit aller möglichen Sorgfalt zu unterziehen, ins Besondere aber den in Ehesachen von Unserm Justiz-Collegium ihnen zugewiesenen Sühneversuchen und vorbereitenden Erörterungen den gewissenhaftesten Fleiß zu widmen.

[2]) Vergl. das im ersten Buche dieses K. R. über den Geschäftskreis der Consistorien Bemerkte, auch die in voriger Note angezogene Stelle der mein. Verordnungssammlung.

[3]) Vergl. den ganzen Abschnitt des cob.-goth. Ehegesetzes über die Ehetrennungsgründe; besonders Abschnitt 10 von dem Prozeßgange in Ehescheidungssachen und anderen dahin einschlagenden rechtlichen Gegenständen, §. 174—194., woraus wir nur §. 175. u. 176. mittheilen: §. 175. Verhalten der Geistlichen in Bezug auf die unfriedlichen Ehe-

in dem Herzogthume Altenburg vor das herzogliche Consistorium.[1])

leute. Die Geistlichen in den Städten sowohl, als auf dem Lande sind, wenn sie in Erfahrung bringen, daß Eheleute unzufrieden mit einander leben oder sich wohl gar getrennt haben sollten, schuldig, sie durch Ermahnungen u. Zurechtweisungen zu einem friedlichen ehelichen Leben zu bestimmen zu suchen und wenn diese Maßregeln in einem vierwöchentlichen Zeitraum ohne Erfolg bleiben sollten, davon berichtliche Anzeige bei den Unter-Consistorien u. geistlichen Untergerichten zu machen. §. 176. Verhalten der Unter-Consistorien u. geistlichen Untergerichte. Die Unter-Consistorien und geistlichen Untergerichte haben hierauf die unfriedlichen Eheleute vorzubescheiden u. sich es angelegen sein zu lassen, eine Wiedervereinigung u. friedliche Fortsetzung der Ehe zu bewirken, wenn aber auch diese Verhandlungen keinen günstigen Erfolg haben sollten, Bericht an das Justiz-Collegium zu erstatten.

[1]) Alt. Eheord. §. 243—262. §. 243: „Alle Scheidungsgesuche sind zuerst bei dem einschlägigen Pfarramte vorzubringen, welches sich bemühen wird, die Ehestreitigkeiten zu vermitteln. Von hier gelangen sie, wenn eine Vermittelung nicht eintritt, an die Ephorie und von dieser in gleichem Falle an das Consistorium als der zuständigen richterlichen Behörde. §. 244. Ausnahmsweise können solche Scheidungsklagen unmittelbar beim Consistorium angebracht werden, wo Thatsachen zum Grund gelegt sind, deren Erweis die Trennung zur gesetzlichen Folge haben würde. Doch hängt es auch in diesem Falle vom Consistorium ab, die Eheirrung vorher noch an die Ephorie zu verweisen. §. 257. Alle Decrete, Weisungen und Bescheide erlangen binnen 10 Tagen Rechtskraft. §. 258. Von Decreten, Weisungen und solchen Bescheiden, die nicht die Scheidung selbst erkennen oder verwerfen, findet Recurs an den Landesherrn; — von Bescheiden, welche die Scheidung selbst erkennen oder verwerfen, findet sowohl der Recurs an den Landesherrn, als auch förmliche Rechtsmittel Statt, doch so, daß ein Weg den anderen ausschließt. §. 259. Ist der Recurs an den Landesherrn gewählt, so bewendet es bei dessen Entscheidung. §. 260. Wird der Weg der Rechtsmittel gewählt, so können außer dem beschwerenden Consistorialerkenntniß noch höchstens zwei eingeholt werden. Wendet die beschwerte Partei a) sogleich Oberappellation ein, so verbleibt es bei dem in dieser Instanz eingeholten Erkenntniß, mag es bestätigend oder ändernd sein; wendet sie b) Leuterung ein oder wird c) die (nach a) eingelegte Oberappellation auf des Oberappellaten Antrag in eine Leuterung verwandelt, so werden die Acten an eine auswärtige Spruchbehörde versendet; bestätigt diese das Consistorialerkenntniß, so behält es dabei sein Bewenden. Aendert sie in der Hauptsache — aber nicht blos im Kosten- oder Entschädigungspunkte — so kann Oberappellation eingelegt werden; aber das Erkenntniß dieses Gerichtshofes ist dann jedenfalls schließlich. §. 262. Ehescheidungsklagen erlöschen durch Versöhnung. Tritt nach einer Versöhnung eine neue Scheidungsursache ein, so kann mit Ausnahme des §. 203 erwähnten Falles, die ältere verziehene Beleidigung zu neuen gleichartigen wieder in Anrechnung gebracht werden. —

Dritter Abschnitt.

Von den kirchlichen Sachen.

I. Im Allgemeinen.

Diejenigen Sachen, Güter und Rechte, welche einer Kirche oder einem besonderen kirchlichen Körper angehören, nennt man überhaupt Kirchensachen, res ecclesiasticae in genere. Bei denselben unterscheidet man die gottesdienstlichen Sachen, res sacrae, als die unmittelbar zum Gottesdienste gehörigen, wie Kirchengebäude, Altäre ꝛc., von den Kirchensachen schlechtweg, welche nur mittelbar zur kirchlichen Religionsübung bestimmt sind, res ecclesiasticae in specie, oder sich nur im Eigenthume der Kirche befinden, und von den Kirchensachen, welche unmittelbar zur Beförderung anderer religiöser und frommer Zwecke gebraucht werden, wie Hospitäler, Stifter ꝛc., res religiosae, loca pia et venerabilia, in Bezug auf welche letztere dieselben Grundsätze, wie auf Kirchensachen im Allgemeinen anwendbar sind.

A. Vom Erwerb der Kirchensachen.

Die Erwerbart der kirchlichen Sachen ist im Allgemeinen zwar dieselbe, wie bei jedem anderen Privateigenthum und überhaupt durch das Civilrecht vorgeschrieben; allein es kommen hier doch besondere Bestimmungen, sowohl begünstigende, als beschränkende vor. Die Begünstigungen bei dem Erwerbe beziehen sich darauf, a) daß auch diejenigen Personen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, mit Zustimmung des Vaters, resp. des Vormundes über ihr jetziges und künftiges Eigenthum zu Gunsten der Kirche gültig disponiren können; b) daß auch Vermächtnisse an Kirchen ꝛc. gültig sind, selbst wenn die gewöhnliche gesetzliche Form des Testaments nicht beobachtet worden und das Testament sonst als ungültig zu betrachten ist, und daß sogar gültige Beweise über den Willen des Erblassers zur Uebertragung eines Gutes an die Kirche ꝛc. genügen; c) daß bei Vermächtnissen an die Kirche und fromme Stiftungen keine Abzüge der Quarta Falcidia Statt finden. Die Beschränkungen des Erwerbs beziehen sich darauf, daß neue Erwerbungen an Grundstücken und Realgerechtigkeiten nur mit Genehmigung der Regirung von Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gemacht werden

können. Doch bedürfen Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung. [1])

B. Von der Administration der Kirchensachen.

Die Administration der kirchlichen Sachen und des kirchlichen Vermögens ins Besondere ist Sache des Consistoriums, resp. Oberconsistoriums, [2]) unter dessen Aufsicht die Unter-Consistorien, geistliche Untergerichte oder Kirchen- und Schulämter, sowie auch die für die Verwaltung selbst speziell bestellten oeconomi, provisores, Kirchenvorsteher, Kastenverwalter, Heiligenmeister u. s. w. stehen, die unter Anrath der Gemeinde- oder Kirchenvorstände, zum Theil mit Zuziehung der Patrone gewählt werden. Diese Kastenverwalter nun haben für die möglichste Erhaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungsvermögens zu sorgen und von ihrer Verwaltung zu bestimmter Zeit genaue Rechnung abzulegen, und zwar vor dem Superintendenten, dem weltlichen Commissarius der Regirung (den Kreisamtleuten), dem Patrone oder dessen Justitiarius und dem Pfarrer (auch Schullehrer). [3])

---

[1]) Vergl. mein. Grundgesetz im 35. Artikel (Verordngsſ. I., S. 147). Im altenb. Grundgesetz §. 160. (Gesetzſ. 1831 S. 120 f.) heißt es: Kirchen, Schulen u. fromme Stiftungen können liegende Gründe von bedeutendem Werthe u. dingliche Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwissen des Landesherrn erwerben; wohl aber Vermächtnisse u. Schenkungen ohne solches, wenn sie frei sind von lästigen Bedingungen annehmen. Doch hat das Consistorium im letztern Falle den Landesherrn mit dem Namen der mildthätigen Geber bekannt zu machen.

[2]) Vergl. das im früheren über den Geschäftskreis der Consistorien Bemerkte, auch das mein. General-Rescr. v. 24. Jun. 1830. Altenb. Grundges. §. 155 ff. (Gesetzſ. S. 119 ff.), besonders §. 157 u. §. 159: „Milde Stiftungen stehen, wo nicht ein Anderes verordnet ist, unter dem Consistorium und genießen den besonderen Staatsschutz.

[3]) Vergl. das später über das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung Bemerkte, auch das im Folgenden aus dem mein. Grundgesetz Angezogene. Vergl. über die Kirchväter und Vorsteher des gemeinen Kastens und derselben Rechnungen Kasim. K.O. II., S. 310—313. Ernest. L.O. I., 61—64. III., 88—94. Alt. L.O. I., 82—87 u. die erneuerte Verord. des Consist. zu Altenb., die Ausleihung der Kirchen-Capitalien u. die Führung der Kirchenrechnungen betr., v. 14. Oct. 1823 (Gesetzſ. S. 327, 328) von woher diese beiden Punkte hier anzuführen sind: 1) Die Kircheninspectionen haben das Amt eines Rechnung führenden Kirchenvaters nur hinlänglich angesessenen und wegen ihrer Redlichkeit bekannten Gemeindegliedern anzuvertrauen; 2) der einmal gewählte Kirchenvater kann dieses Amt als Ehrenamt so lange verwalten, als er sich das Vertrauen der Kircheninspection u. der Ge-

meinde erhält u. mit Immobilien angesessen ist. — Nach einer mein. Verord. v. 21. Jul. 1837 (hldb. Rgbl. 1837 Nr. 32.) sollte zur Herstellung einer besseren Ordnung in der Verwaltung des Kirchenvermögens und zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus dem schnellen Wechsel in der Amtsführung der Rechnungs- u. Cassenführer über das Kirchenvermögen hervorgehen, 1) das Amt eines Rechnungsführers der Kirchen- u. Schulcasse vorzüglich, u. wo ein erhebliches Bedenken nicht vorhanden, mit der Casse- u. Rechnungsführung über das Gemeindevermögen eines Orts in eine Hand gelegt werden, auf jeden Fall aber einem dazu qualificirten Subjecte gegen angemessene Cautionsstellung auf keine kürzere, als dreijährige Dauer übertragen werden. 2) Aus den zuverlässigen und unbetheiligten Gemeindegliedern sollte ein Kirchcassen Curator bestellt werden, welcher die Controle des Rechnungs- u. Cassenführers besorgt; dem Pfarrer des Orts sollte nur in oberer Leitung ein Aufsichtsrecht zustehen. — Ueber die Vorsteher der Hospitäler, Waisenhäuser u. anderer milden Stiftungen vergl. Kasim. K. O. II., S. 313. Das 28. Kapit. v. den Hospitalen, Ernest. L. O. I., 68—72. Altenb. L. O. I., 92—96. In der Ernest. L. O. a. a. O. heißt es: In dieselben werden arme, alte, kranke, verlebte Leute aufgenommen. Zu Verwaltern oder Vorstehern der Hospitäler sind gottesfürchtige, gewissenhafte, vorsichtige u. redliche Männer durch die Untergerichte oder wo keine solchen sind, durch die Superintendenten oder Adjuncten, Beamten, Gerichtsherrn oder Stadtrath, als Inspectoren zu wählen u. in Pflicht zu nehmen. (Nach der Kas. K. O. II., 314. gebührt den Pfarrern neben dem Rathe die Inspection des Hospitals.) Sie haben, wenn ihnen ein Namhaftes anvertraut wird, Vorstand u. Versicherung zu leisten. Ingleichen sollen richtige Inventaria nicht allein über der Hospitalien Rechte u. Gerechtigkeiten, Einkünften an Gelde, Getraide u. anderen Pertinentien, sondern auch über allen deren Hausrath, als Feder-Betten, Leinen-Gewand, zinnerne, kupferne, hölzerne u. andere Gefäße, auch was sonsten vorhanden aufgerichtet, der Vorrath wohl verwahret u. nach Unterschied in Besserung erhalten, was daran abgenutzet, wiederum ersetzet, jährlich bald nach Michaelis richtige Rechnung vor obgemeldeten Inspectoren gethan, auch aller Fleiß darauf verwendet werden, damit, was an Hospitaleinkünften gangbar, eingetrieben, mit Vorsatz keine Anschwellung der Reste daran nachgesehen u. was daran ungangbar, stockend oder strittig ist, von Neuem nach Möglichkeit in Gang gebracht werde. Dies gilt dann auch von den Waisenhäusern u. besondern Stiftungen, eben so von den Kranken- u. Pesthäusern. (S. 72. heißt es:) Die Hospitalvorsteher sollen darauf sehen, daß den Armen, auf welche die Gefälle u. Einkünfte der Hospitalien gewidmet, jederzeit dasjenige, so ihnen gebühret, u. von den Inspectoren geordnet, getreulich u. ohne Abbruch u. Verzug gereichet, nach Gelegenheit u. Erforderung der Nothdurft auch anderen Armen, wenn es die Inspectores befehlen, mitgetheilt werden möge. Ingleichen sollen die Inspectores, Pfarrer u. Vorsteher der Hospitäler über christliche u. gute Hauszucht halten, auch die unter den Hospitalleuten hierzu bestellten gewissen Personen täglich mit den Anderen das Beten, Singen u. andere dergleichen gottselige Uebungen unnachlässig treiben. Bei Ausleihung der etwa überschießenden Hospitalgelder ist wie bei den Kirchgeldern zu verfahren. Ingleichen sollen die Inspectores der Hospitalien nicht blos jährlich oder halbjährlich oder quartaliter Visitationen anstellen, sondern diejenigen, so des Orts wohnen, öfters u. unvermuthet inspiciren, in Bezug auf Speisung, Zucht u. dergl., und den vorgefundenen Mängeln abhelfen.

C. Von der Veräußerung der kirchlichen Sachen und Verjährung.[1]

Das Eigenthum der kirchlichen Institute und Stiftungen kann theils durch Veräußerung im eigentlichen Sinne des Wortes, wie durch Verkauf, Tausch 2c., theils durch Verjährung an andere Personen im Staate übergehen. Damit jedoch jenes Eigenthum möglichst unverletzt erhalten werde, so gelten folgende Gesetze: 1) in Bezug auf die Veräußerung,[2] daß dieselben nur aus einer rechtmäßigen Ursache und nur mit Beobachtung der kirchlichen Solennität Statt finden dürfe. Als eine rechtmäßige Ursache wird angesehen die Nothwendigkeit oder ein augenscheinlicher Vortheil der Kirche. Ist dagegen eine kirchliche Sache zum offenbaren Nachtheil der Kirche veräußert worden, so steht der Kirche, gleich einer unmündigen Person, das Recht der restitutio in integrum zu. Die kirchliche Solennität besteht darin, daß über die Veräußerung des betreffenden Gutes in gehöriger Form an das Consistorium berichtet wird, welches diesen Bericht mit seinem Gutachten an die oberste Behörde des Landes zur Entscheidung übergiebt, damit von dieser ein decretum de alienando erlassen werde.[3]

---

[1] Vergl. Eichhorn, K.R. II., 778 ff. Weber, syst. Darstellung II., 3, S. 878 ff.

[2] Vergl. Kasim. K.O. II., S. 312. Ernest. L.O. I., S. 64. Alt. L.O. I., 87.

[3] S. goth. Rescr., wegen Verkauf oder Vertauschung geistlicher Lehnstücke, v. 11. Apr. 1780 u. das goth. Ausschreiben wegen Ab- u. Zuschreibgebühren bei geistlichen Lehnstücken, v. 14. März 1769. Vergl. mein. Grundges. Art. 33 f. (Verordngsf. S. 147.) „Die Dotation der Kirchen u. Schulen soll, so lange die Kirche u. Schule besteht, derselben nicht entzogen werden. Das Vermögen eingegangener Kirchen u. Schulen und anderer frommen Stiftungen kann aber zu einem allgemeinen Kirchen- u. Schulfonds gezogen werden. Eben dies tritt ein, wenn aus besonderen Umständen das Vermögen einer einzelnen Kirche oder Schule dergestalt anwachsen sollte, daß es die Bedürfnisse derselben unverhältnißmäßig überschritte, indem alsdann der Ueberschuß der jährlichen Revenüen ebenfalls zum allgemeinen Kirchen- u. Schulfonds genommen, und wenn dieser hinreichend ausgestattet sein sollte, anderen gemeinnützigen Zwecken u. Anstalten gewidmet werden kann. Dasselbe gilt von der Dotation der Armen- u. Krankenhäuser, Spitäler u. anderer Stiftungen, deren Zweck entweder ganz hinwegfällt oder übermäßig versorgt ist. Privatstiftungen sollen jedoch, so lange ihr Zweck mit den Gesetzen des Landes bestehen kann, nicht verändert werden. (34. Art.) Zu dergleichen Aenderungen u. Uebertragungen, so wie zu Veräußerungen eines der Kirche, Schule u. anderen frommen Stiftungen zugehörigen Vermögensstückes, wenn nicht dafür ein anderes von dem gleichen Werthe sofort erworben wird, soll jedesmal die Er-

2) Hinsichtlich der Verjährung bestehen für die Kirche und die milden Stiftungen die Vortheile, daß ihre Güter und Gerechtsame, und zwar die beweglichen nicht vor Ablauf von drei Jahren verjährt werden, und die unbeweglichen Güter und Gerechtsame nicht vor Ablauf von 40 Jahren, wobei der Kirche rc. noch das beneficium quadriennii restitutionis in integrum von der Zeit der Kenntnißnahme der Läsion an zusteht, und daß der Verjährende einen gewissen Rechtstitel für den Besitz des Gutes oder Rechts gegen die Kirche rc. haben müsse. Dagegen kann die Kirche rc. gegen weltliche Personen in derselben Zeit verjähren, in welcher sonst nach gemeinem Rechte die Verjährung eintritt.

II. Von den kirchlichen Sachen ins Besondere.

Erstes Hauptstück.

Von den Kirchenämtern.

a) Errichtung der Kirchenämter.

Die Errichtung eines Kirchenamtes, erectio beneficii, steht dem Landesherrn zu und findet auf Antrag der betreffenden Personen und unter Beirath der obersten geistlichen Behörden Statt; a) wenn sich das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des neu zu gründenden Amtes herausstellt, b) wenn die hinlänglichen Mittel zum Bestehen desselben vorhanden sind, und c) mit Rücksicht auf die Rechte dritter Personen, welche nicht beeinträchtigt werden können. Die Errichtung eines Kirchenamtes ist aber entweder eine Errichtung durch Gründung, fundatio, oder durch Veränderung, erectio per immutationem, oder durch Wiederherstellung, erectio per restitutionem, restitutio beneficii. Die Veränderung der Kir-

---

klärung der betheiligten Familien, Collatoren, Patronen u. Gemeinden vernommen u. außer ihrer Einwilligung, soweit sie rechtlich nothwendig ist, der Beirath und die Zustimmung der Stände erfordert, auch das Stiftungsvermögen nie zum unmittelbaren Staatsgute gezogen werden. Alt. Grundges. §. 158. (Gesetzs. S. 120.) „Liegende Gründe oder Gerechtsame einer Kirche u. Schule können nur mit Zustimmung des Consistoriums u. des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.“ Nach dem alt. Grundgesetz §. 161. dürfen auch die Zinsen frommer Stiftungen keine anderweite Bestimmung erhalten. Nur wenn veränderte Zeitumstände, im Sinne des Stifters, eine anders gestaltete Verwendung räthlich machen, kann eine solche, — aber auch dann nur mit Zustimmung der betheiligten Curatoren, Collatoren, Patrone und Gemeinden, — eintreten.

chenämter kann auf verschiedene Weise vollzogen werden, nämlich entweder durch Theilung, Trennung, sectio, divisio, indem aus einem Kirchenamte mehre gebildet werden, z. B. zwei selbstständige Kirchen, oder eine Mutter- und eine Tochter-Kirche, in welchem letzteren Falle die Theilung eine unvollständige genannt wird; oder durch Vereinigung, Verbindung, unio, wenn zwei oder mehre getrennt gewesene Kirchenämter zu einem vereinigt werden. Diese kann a) in der Art Statt finden, daß beide Aemter gänzlich in eins verschmolzen werden, unio per confusionem, b) in der Art, daß beide Aemter getrennt fortbestehen, aber nur durch eine Person verwaltet werden, unio aequalis; c) so, daß die eine Kirche der anderen untergeordnet, die eine Tochter- die andere Mutterkirche wird, in welcher letzteren das Pfarramt besteht, unio per subjectionem. Hierzu ist auch die einstweilige Nichtbesetzung eines geistlichen Amtes zu ziehen, retentio beneficii, welche die Kirchengesetze in der Absicht verstatten, die Einkünfte der erledigten Pfarrei auf nothwendige Ausgaben der Kirche, z. B. zu Kirchen- und Pfarrbauten, auch zu der Verbesserung der Pfarrbesoldung, ganz oder zum Theil bei unzulänglichem Kirchenvermögen und Mangel an anderen Fonds zu verwenden. Allein eine solche Retention hat immer ihr Mißliches und wird daher nur in Nothfällen gestattet.[1])

b) Besetzung der Kirchenämter.

Vergl. überhaupt hierüber Kasimir. K. O. Thl. II., S. 127—132. Ernest. L. O. Thl. I., S. 26—31. Altenb. L. O. Thl. I., 34—40., wo jedoch der Weg bei Besetzung der geistlichen Stellen von dem eben anzuzeigenden neueren Verfahren etwas abweicht, s. das oben über die Gelangung zum geistlichen Amte Bemerkte.

Zur Besetzung oder Verleihung eines Kirchenamtes, provisio beneficii, gehören zwei Handlungen, die Auswahl einer tauglichen Person, designatio personae, und die eigentliche Uebertragung des Amtes, collatio beneficii. Darnach ist die provisio plena und minus plena unterschieden, indem bei letz-

---

[1]) Vergl. Eichhorn, K.R. II., 658 ff. „Arten der Kirchenpfründen, Errichtung u. Veränderung derselben.“ Durch ein mein. Consistorialrescr. v. 18. Dec. 1838 wurden die Kirchen- u. Schulämter angewiesen, über die in ihren Bezirken vorhandenen Pfarrstellen Tabellen zu fertigen, in welchen namentlich enthalten sein sollte: welcher Umfang jeder Stelle örtlich zukommt, welches Verhältniß zu jedem Orte besteht, ob nämlich das des Pfarramtes, der Mutterkirche, des Filials oder der Einpfarrung, auch wie die Stelle in Hinsicht des Patronatrechtes sich verhält, und wem und in welchem Umfange das Patronatrecht zusteht.

terer dem Bevollmächtigten nur das Recht der Wahl zusteht. Das Provisionsrecht besitzt der Landesherr,[1]) welcher es entweder durch das Consistorium (so gewöhnlich, wobei von dem Herzoge die Bestätigung, confirmatio, der von dem Consistorium getroffenen Wahl eingeholt wird), oder auch in eigner Person (so bei den höheren geistlichen Aemtern mit oder ohne Berücksichtigung der von dem Consistorium proponirten Subjecte) ausübt. Es ist aber entweder ein vollkommenes Provisionsrecht, wobei jedoch immer die Gemeinde aus gewichtigen Gründen den Providirten recusiren kann,[2]) oder ein unvollkommenes, wenn das Recht der Wahl des Geistlichen einem Patrone zusteht, in welchem Falle jedoch die landesherrliche Kirchenbehörde, aus gewichtigen Gründen den Designirten zurückweisen kann und unter Umständen die Wahl eines anderen tauglichen Subjects beantragen oder selbst verfügen wird. Nach gültiger Wahl wird der Designirte zum examen pro ministerio, resp. zum Colloquium (siehe das Vorhergehende) von dem Consistorium vorbeschieden; darnach wird die Vocationsurkunde bei der provisio plena vom Consistorium, bei der provisio minus plena vom Patron ausgefertigt (vergl. das Frühere) und hierauf folgt die landesherrliche Confirmation und die Investitur.

Fortsetzung.

Das Patronatrecht.

Das Patronatrecht ist ein persönliches, wenn es von einer Person oder Familie als solcher, ein dingliches, wenn es von dem Inhaber oder den Inhabern eines bestimmten Gutes oder den Personen einer besonderen Behörde als solchen ausgeübt wird. Es begreift in sich 1) das Recht, eine bestimmte Person zu einem geistlichen Amte zu wählen und dem eigentlichen Collator zu präsentiren. Der Patron thut dies in dem Präsentationsschreiben an den Superintendenten der Ephorie, welcher dasselbe mit seinem Gutachten an das Consistorium befördert. Als eine Beschränkung des Patronatrechts ist es zu betrachten, wenn der Patron zwei oder drei Subjecte vorzuschlagen hat, unter denen das Consistorium die Auswahl trifft. Stehet das Patronatrecht einer Corporation, wie einer städtischen Behörde, zu, so wird die

[1]) Vergl. mein. Grundgesetz Art. 32. (Verordngsf. I., S. 147.)
[2]) Vergl. Ernest. L.O. I., 30. Kasim. K.O. II., 131. Alt. L.O. I., 34—40, wo von der Berufung und Confirmation der Kirchendiener gehandelt wird.

Wahl durch Stimmenmehrheit bestimmt; dasselbe findet meistentheils Statt, wenn mehre Patrone vorhanden sind, es wäre denn, daß die Wahl alternirte. 2) Faßt das Patronatrecht in sich die Befugniß, die Aufsicht über die Kirche und ihr Vermögen zu führen; jedoch darf der Kirchenpatron nicht selbst das Kirchenvermögen verwalten, sondern wird nur bei der Verwaltung zugezogen, so wie er auch an den Kirchenvisitationen Theil nimmt. 3) Außerdem genießt der Patron gewisse Ehrenrechte, namentlich das Recht, seinen besonderen Kirchenstuhl zu haben, in das Kirchengebet eingeschlossen zu werden und bei seinem Tode von der Kirche öffentlich betrauert zu werden. 4) Das Patronatrecht erlischt a) durch den Untergang der Patronatkirche, b) durch Aufhebung der Corporation, welche es ausübte, c) durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung (wohin jedoch nicht zu rechnen ist, wenn Patrone ein- oder mehrmals bei dem Consistorium um Vorschlag geeigneter Subjecte nachsuchen oder sich in dieser Beziehung Raths erholen, was in den oben angeführten Stellen der Kirchenordnungen zugelassen und selbst anempfohlen ist, z. B. Ern. K. O. I., 30.), d) durch Verjährung, e) durch Mißbrauch, wohin namentlich das Verbrechen der Simonie gehört, welches wenigstens für das eine Mal, wo es begangen wird, den Patron seines Wahlrechts beraubt.

c) Erledigung der Kirchenämter.

Die Kirchenämter können erledigt werden a) durch das Ableben des Beneficiaten, b) durch die Niederlegung des Amtes, wozu jedoch die Anzeige an die kirchlichen Oberen und deren Consens erforderlich ist, c) durch die Annahme eines anderen geistlichen Amtes oder durch Versetzung, d) durch Absetzung, remotio, eines Geistlichen, und e) durch den Uebertritt eines Geistlichen zu einer anderen Confession.

Zweites Hauptstück.

Von dem kirchlichen Vermögen.

Man theilt das Kirchenvermögen in bewegliches und unbewegliches.[1]) Zu dem unbeweglichen gehören die kirchlichen

---

[1]) Wir haben uns bei dieser Darlegung ganz an Weber's syst. Darst. II., S. 883 ff. gehalten. Nach diesem ist zu beurtheilen, was Ernest. L. O. I., 60 f. gesagt ist: Der Gotteskasten ist zur Unterstützung der

Gebäude nebst deren Zubehör und die geistlichen Grundstücke, wie Wiesen, Felder, Teiche ꝛc., Holzungen, Kirchen-Dotal-grundstücke und Kirchhöfe und Gottesäcker; zu dem beweglichen Vermögen eines Theils die beweglichen Sachen und Effecten, welche das Kirchen- und Pfarrinventarium ausmachen, wie Kirchengefäße und anderes Kirchengeräthe, der Kirchenornat, die Gemälde und Bilder in der Kirche, die zum eigentlichen Kirchen-Inventarium gehörigen Bücher, das Kirchen-

---

Armen u. zur Bestreitung anderer nöthiger Ausgaben. Deshalb sollen zu seiner guten Erhaltung Sonntags Vormittags das Klingelsäcklein herumgetragen, auch bei Hochzeiten u. Taufessen Büchsen aufgesetzet, ingleichen wenn Kauf-, Tausch- oder andere dergleichen Contracte unterschrieben, die Käufer u. Verkäufer in solche Büchsen etwas aus gutem Willen zu geben vermahnet; sodann bei Leichenbestattung Becken zu Sammlung des Almosens gesetzt werden sollen; — und wo einige fernere Vermehr- u. Verbesserung diesfalls für nöthig befunden würde, ist deshalb an Unser Consistorium Bericht zu thun. — Hiermit ist zu vergl. aus der alt. L. O. I., 81, 82 u. Kas. K. O. II., 307—10. Nach einer mein. Verord. v. 19. Sept. 1835 sind die Beiträge der Kirchcassen zu den Ortsarmencassen den treffenden Ortskirchencassen überall zu belassen und nicht weiter weder von den Geistlichen, noch sonst für Arme zu verwenden. Auf die Vermehrung des kirchlichen Vermögens bezieht sich auch die goth. landesherrliche Verord. v. 3. Mai 1836 (Gesetzs. III., S. 249 ff. Rgbl. 1836 S. 375 ff.), die bei Collateralerbschaften u. Erwerbungen von Grundstücken u. Realberechtigungen zu entrichtenden Abgaben betreffend; wo nach §. 2. die eine Hälfte dieser Abgabe in die Casse des Waisenhauses zu Gotha fließen soll, die andere in das Aerarium der Kirche u. zwar a) von Mobilien in das Kirchenärarium desjenigen Orts, wo der Erblasser seinen wesentlichen Wohnsitz hatte, oder in welchem der Wohnort des Erblassers eingepfarrt ist, b) von Grundstücken in das Kirchenärarium desjenigen Orts, wo das Grundstück belegen ist. Zu erwähnen sind hier auch die goth. Verord. v. 16. Oct. 1710 (Fern. Beifüg. XI. S. 90), nach welcher die Cymbelgelder jährlich sechsmal, an den jährlichen solennen Bußtagen, an den dritten Feiertagen u. an dem Erntefeste mit summarischer Designation an das Wittwen-, Waisen- u. Zuchthaus geleistet werden sollen; die goth. Verord. wegen der Gottespfennige u. Collateralgelder vor die Kirchen jedes Orts u. vor das Waisenhaus, vom 1. Nov. 1711 u. 22. Jan. 1712 (Fern. Beifug. S. 91—93. Es bezieht sich dies auf die Gottespfennige bei Kaufen, Tauschen u. dergl. Contracten) und auf diese folgt S. 94—96 das Reglement, wie es in den Aemtern, Städten u. Gerichten des Fürstenthums Gotha mit den Gottespfennigen ꝛc. zu halten. (Es sind nämlich von 100 Gulden 4 gGr. abzugeben; die Einnehmer erhalten pro Thaler 6 Pf., und zahlen die Hälfte der Gottespfennige u. Collateralgelder an das Aerar der Kirche ihres Orts, die Hälfte an das Zucht- u. Waisenhaus durch die Aemter oder Stadt- u. Gerichtsobrigkeit gegen behörige Quittung. Die Quatember sind die Ablieferungstermine. Bei fehlenden Einnahmen sind Vacatscheine einzureichen. Von jedem Thaler erhält der Amts- oder Gerichtseinnehmer 6 Pf. für die Bemühung der Uebernahme u. Ueberschickung an das Waisenhaus.)

siegel, die aus dem Kirchenvermögen angeschafften Instrumente, die Musikalien zur Kirchenmusik, desgleichen Leichentücher und anderes zu den Begräbnissen gehöriges Geräthe 2c. (bewegliches Kirchenvermögen im weiteren Sinne); anderen Theils das kirchliche Vermögen an Capitalien, jährlichen Geldeinkünften und Baarschaft (Kirchenvermögen im engeren Sinne oder Kirchenärarium mit den damit in Verbindung stehenden Nebenfonds, als Gotteskasten, Pfarrholz- oder Schulholzcasse, Legaten, Cassen 2c.). Zu den einzelnen Einkünften der Art gehören 1) die Zinsen von den der Kirche oder den geistlichen Nebencassen zuständigen eisernen oder sonst zinsbar ausstehenden Capitalien; 2) die Erbzinsen, welche eingepfarrte oder sonstige Grundbesitzer entweder wegen ehemaliger Eigenthumsverhältnisse der Kirche oder aus einem anderen Titel in Geld oder Naturalien an solche zu zahlen haben; 3) die sich gleich verhaltenden, von eben denselben — häufig nach bestimmten Fixis in Gelde — zu entrichtenden Wachs-, Unschlitt-, Fleischzinsen, und der Ertrag sonstiger Naturalzehnten; 4) die Pachtgelder und Laßzinsen von Kirchengrundstücken; 5) der Ertrag der Kirchenwaldungen; 6) die etwaigen Lehengelder (Laudemien) von Kirchen-Dotalgrundstücken; 7) der Ertrag des Klingelbeutels, so wie 8) der übrigen kirchlichen Sammlungen bei gottesdienstlichen Handlungen; 9) die sogenannten Gottespfennige bei Käufen und Erbtheilungen im Kirchspiele, desgleichen von Handwerkszünften und Innungen; 10) die Gebühren, welche bei Taufen, Aufgeboten, Trauungen und Begräbnissen resp. auch an die Kirche zu bezahlen sind; 11) die Kirchstuhllösegelder; 12) die Gebühren für Leichentücher, Grabstellen, Leichensteine 2c.; 13) die Kirchenstrafen; 14) die Vermächtnisse an die Kirche, sowohl für deren eigene Bedürfnisse, als zum Behuf anderer milden Zwecke.

A. Von dem unbeweglichen Kirchenvermögen.

1) Von den geistlichen Gebäuden.

Die geistlichen Gebäude im weitesten Sinne des Wortes werden nur mit Genehmigung der obersten kirchlichen Behörde des Landes auf Antrag der betheiligten Personen und aus deren öffentlichem oder Privatvermögen neu erbaut und unter Umständen reparirt.[1]) Die nächste Sorge für die Erhaltung

[1]) Vergl. Ernest. L. O. I., 24. 57. 58. Weber, syst. Darstell. II., 3, 883 ff. Eine passende Uebersicht dessen, was in Absicht auf die Herstellung u. Reparatur der geistlichen Gebäude als Gesetz zu betrachten ist, glauben wir durch die Darlegung der im Gesammtherzogthum Meiningen in

dieser sämmtlichen Gebäude in baulichem Stande und für die Abwendung möglichen Schadens haben die Kirchen- und resp.

---

dieser Hinsicht vorhandenen Bestimmungen zu geben, wobei wir auf die in den übrigen sächs. Herzogthümern erschienenen Gesetze in dieser Beziehung die nöthige Hinweisung geben: Nach dem mein. Edicte v. 21. Jan. 1829 (s. Gesetzs. I., 59) darf in Städten u. Dörfern ohne Genehmigung des Verwaltungsamtes nichts Neues gebaut werden. In der mein. Verord. von dems. Jahre (Verordngss. I., S. 61 f.) heißt es: Die Repartition der Dienste zu Gemeinde- u. Kirchspielsanlagen und der Landes- u. herrschaftlichen Frohnen zu bewirken u. wenn über die Concurrenz Streitigkeiten entstehen, eine interministische Anordnung zu treffen, hat der Oberamtmann. (Ueber die Anlegung von Schulstuben in neu zu erbauenden Schulhäusern, ist für das Herzogth. Altenb. am 6. April 1836 eine besondere Bekanntmachung des Consist. erschienen, Gesetzs. S. 17—18.) Die Verord. der mein. Regier. v. 27. Dec. 1837 (hildb. Rgbl. 1838 Nr. 1.) lautet: Um den Nachtheilen u. Verlusten zu begegnen, welche aus dem Mangel einer periodischen, sachverständigen Besichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Schul- u. Stiftungsgebäude erwachsen 2c., so verordnen Wir §. 1. Sämmtliche Gemeinde-, Schul- u. Stiftungsgebäude sind unter die Aufsicht der Herzogl. Landbaumeister gestellt. §. 2. Die Landbaumeister haben daher bei ihren Baurevisionsreisen im Frühlinge u. Herbste jedes Jahres die Gemeinde-, Schul-, Kirchen- u. Stiftungsgebäude ihrer Bezirke genau zu besichtigen u. die Gemeine-Vorstände, Kirchen-, Schul- und Stiftungsbehörden nicht nur auf entdeckte Gebrechen aufmerksam zu machen, sondern denselben auch die zweckmäßigste Art u. Weise der Reparatur zu bezeichnen und sie zur zeitigen Ausführung der Reparatur aufzufordern. §. 3. Die Resultate dieser Untersuchungen haben die Landbaumeister den betreffenden Verwaltungs-, resp. Kirchen- u. Schulämtern gleichzeitig, aber in einem Reiseberichte Uns vorzulegen. §. 4. Die Landbaumeister sind ferner verbunden, bei ihren Bereisungen 1) sich von der Abhülfe der berichteten Baumängel durch den Augenschein Ueberzeugung zu verschaffen, 2) sich der Revision der von den Commune- u. Corporationsvorständen durch Vermittlung der Verwaltungs- oder Kirchen- u. Schulbeamten ihnen vorzulegenden Risse u. Kostenanschläge zu unterziehen; 3) den Fortgang der im Bau begriffnen Communal-, Kirchen-, Schul- u. Stiftungsgebäude zu controliren u. auf Beseitigung der bei der Ausführung bemerkten Mängel entweder direct oder durch Vermittlung der unmittelbar Vorgesetzten hinzuwirken. 4) Sich der Annahme der vollendeten (zu vollendenden?) Bauten zu unterziehen. §. 5. Die in den §§. 2—4 erwähnten Arbeiten gehören zu den amtlichen Dienstleistungen der Landbaumeister u. sind daher von den Gemeinen 2c. nicht zu vergüten. §. 6. Die Anfertigung von Bauplänen, Rissen u. Kostenanschlägen für Communen u. Corporationen, sowie die Ausführung von dergleichen Bauten gehört nicht zu den Amtsverpflichtungen der Landbaumeister. Wünscht eine Gemeine 2c., daß der Landbaumeister Leistungen der Art für sie übernehme, und kann die Uebernahme ohne Gefährdung der Berufsgeschäfte des Landbaumeisters erfolgen, so hat derselbe Anspruch auf Vergütung aus der Gemeinde-, Corporations- oder Stiftungscasse. Gleicher Anspruch steht dem Landbaumeister zu, wenn außer den jährlichen periodischen Revisionen von der Gemeine-, Kirchen-, Schul- u. Stiftungsbehörde seine Anwesenheit an Ort u. Stelle zur Besichtigung von Gebäuden, Beurtheilung ent-

Stiftungsvorsteher und die Pfarrer als Localaufseher, welche sich bei vorkommenden Fällen mit den geistlichen Untergerich-

---

deckter Mängel ꝛc. verlangt wird. — Auf diese Verordnung bezieht sich das Rescript des Consistoriums, welches im hildb. Regbl. 1839 Nr. 37 mitgetheilt ist, nach welchem in der Folge von jetzt an bei allen wichtigeren Kirchen- u. Schulbauten nicht blos die Risse u. Anschläge von Herzogl. Baumeistern gefertigt werden, sondern auch die Abschlüsse der Accorde, unter Feststellung des Details der Construction der Bauten, sowie die Ausführung unter deren speciellen Leitung u. Verantwortlichkeit erfolgen müssen. (Auf die Einsendung der Risse ꝛc. bezieht sich schon eine hildb. Verord. v. 9. März 1813 (Gesetzſ. I., S. 64—66). Ueber die im Gothaischen zu beobachtenden Vorschriften wegen Einsendung von Rissen an die Landesregirung, wenn der Bau oder die Reparatur über 50 Thlr. beträgt ꝛc., s. d. goth. Verord. v. 20. Dec. 1831 (Gesetzſ. Nr. 72. S. 85 ff.), die Beaufsichtigung und Leitung des Communal-, Kirchen- u. Privatbauwesens betreffend. Die Verord. des alt. Consist. v. 21. Sept. 1824 (Gesetzſ. 1824 S. 27) enthält ebenfalls ausführlichere „Vorschriften, nach denen sich die Baugewerke bei Fertigung von Rissen u. Anschlägen zu Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäuden zu richten haben.") Eben darauf bezieht sich das Rescr. v. 17. Jul. 1840 (mein. Regbl. Nr. 30.), wo untersagt wird, daß bedeutende Reparaturen u. Abänderungen an Kirchen, Pfarr- u. Schulgebäuden, Orgeln u. anderen der Kirche gehörigen Plätzen u. Eigenthume ohne Anzeige u. Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde vorgenommen, neue Glocken angeschafft werden ꝛc. unter dem Vorwande, daß die Kosten von den Gemeinden oder durch Collecten bestritten würden; vergl. die Consist.-Verord. v. 23. Dec. 1834 (hildb. Regbl. Nr. 52.) u. das Rescript v. 21. Nov. 1840 (Regbl. Nr. 47.) wo bedeutet wird: 1) Ueber den Neubau einer Orgel oder jede bedeutende Orgelreparatur ist vorher an das Consist. Bericht zu erstatten, und die Disposition u. der Kostenanschlag darüber beizufügen u. die Genehmigung des Consist. darüber abzuwarten; 2) die Vollendung des Baues u. der Reparatur der Orgel ist anzuzeigen, damit hierauf eine gründliche Orgelprobe nach den bestehenden Vorschriften und mit Zugrundlegung der besten Werke über diesen Gegenstand von dem Consist. angeordnet und vorgenommen und darüber sodann 3) unter Beifügung des Protocolls über die Probe wieder an das Consist. berichtet wird. Daß nur wirkliche concessionirte Orgelbauer zu der Reparatur von Orgeln gebraucht werden sollen, wird durch die Bekanntmachung des Ober-Consist. zu Gotha vom 16. Sept. 1819 (Intelligzbl. S. 430) befohlen.

In wie weit zu Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten die höhere Genehmigung erforderlich ist oder nicht, geht aus den mein. Rescripten vom Jahre 1830 (hildb. Regbl. 1830 Nr. 3. u. 17.) hervor. Nach diesen, so vornämlich das letztere, genügt bei vorfallenden Baulichkeiten an Kirchen- u. Schulgebäuden u. bei Anschaffung von Inventarienstücken bis zu 5 fl. rhn. die Entschließung des Local-Kirchen- u. Schulvorstandes, bis zu 20 fl. rhn. die Einwilligung des Kirchen- u. Schulamts. Außerdem muß die Bewilligung des Consistoriums eingeholt werden, die auch besonders noch im hildb. Regbl. 1833 Nr. 2. eingeschärft wird. Nach der Bekanntm. des alt. Consist. v. 17. Mai 1831 (Gesetzſ. S. 184) können Baulichkeiten an Kirchen- u. Schulgebäuden bis zu 50 Thlr. von der Kircheninspection genehmigt werden. Nach eben diesem Gesetze entscheidet die Aufwände bis mit 100 Thlr., wenn

ten oder Kirchen- und Schulämtern oder, wo dergleichen nicht vorhanden sind, mit den Ephorieen und unter besonderen Um-

sie aus dem Kirchenvermögen bestritten werden sollen; und bis mit 200 Thlr., wenn die Kirchfahrt sie lediglich durch Einlagen zu decken bereit ist, die Kirchen-Inspection unter Einverständniß mit dem Kirchen-Patrone; bei höheren Verwendungen das Consistorium. Die Bekanntm. d. Consist. v. 27. Mai 1834 (Gesetzs. S. 124) erinnert streng an die Beobachtung der 1831 den 17. Mai gegebenen Bekanntmachung. Durch die goth. Bekanntm. v. 19. Juli 1838 (Regbl. S. 585) werden die Kirch-Rechnungsführer wieder darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Reparaturen an geistl. Gebäuden ohne gehörige Anfrage bei den Untergerichten u. bei dem Ober-Consist., da wo solche Anfrage nöthig ist, oder ohne die Genehmigung gedachter Behörden abzuwarten, vorgenommen werden, demjenigen, von welchem die Anordnung hiezu ausgegangen ist, der desfallsige Kostenabtrag allein auferlegt werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob die eigenmächtig angeordnete Reparatur nöthig gewesen oder nicht. Ueber die Aufbringung u. Vertheilung der Kosten bei Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten vergl. das mein. Edict vom 16. Jun. 1829 (Verordngsf. I., S. 119 f.). In sofern bei den Leistungen zu öffentlichen Zwecken, bei der Vertheilung der Kriegslasten, Straßen- und Brückenbau, Armenwesen, Unterhaltung der Kirchen, Pfarreien, Schulen ꝛc., Gemeinde-Anlagen u. Gemeinde-Verhältnisse in Sprache kommen, hat die Landesregirung das Recht u. die Pflicht, die Art der Aufbringung als Sache der Verwaltung zu ordnen, und es muß dieser Anordnung, was die laufenden Bedürfnisse betrifft, unweigerlich Folge geleistet werden. (Hierdurch scheint das näher erläutert, was in einem Erlasse an die Kirchen- u. Schul-Inspectionen vom Jahre 1828 (hildb. Regbl. Nr. 12.) ausgedrückt ist: Zur Verbesserung der Schulen und Schulhäuser können erforderliche Summen mit sofortiger Feststellung eines sicher zu begründenden Tilgungsfonds aufgenommen werden.) Wenn aber einzelne Gemeindeglieder oder Classen derselben besondere statuten- u. vertragsmäßige Rechte behaupten, so soll ihnen die rechtliche Ausführung nachgelassen bleiben. Allein gegen eine Repartition nach dem Princip der Gleichheit und dem Maßstabe des Vermögens (vor der Hand des Immobiliar-Contributionsfußes) soll eine blose Observanz ohne specielle Rechtstittel niemals angezogen werden. (Artic. 20.) Dasselbe gilt von den Verhältnissen mehrer Gemeinden untereinander wegen der gemeinschaftlich zu tragenden Baukosten der Kirchen, Pfarreien u. Schulen. Doch ist hierbei die Quota der verschiedenen Gemeinden in der Regel u. mit Vorbehalt besonderer Verträge u. Statuten nach der Zahl der Familien, die Beiträge der Einzelnen zu der Quota der Gemeinde aber nach dem Vermögen u. Einkommen zu bestimmen. (Artic. 21.) Wenn ein Streit über die Staats-, Gemeinde- und Kirchenrechnungen entsteht, so gebührt der Verwaltungsbehörde a) die formale Anordnung der Rechnung, b) die Feststellung der Summen u. Abschluß der Rechnung, c) die vorläufige Bestimmung über die einzelnen Rechnungspositionen, sowohl was ihre Zulässigkeit, als was ihre factische Richtigkeit betrifft. — Sie kann in dieser letzteren Hinsicht bessere Bescheinigung, förmlichen Beweis oder eidliche Bestärkung fordern, sie kann den Rechnungsansatz ganz zurückweisen. — Ein ausführliches Gesetz über die Aufbringung kirchlicher Anlagen ist in Altenb. v. 21. Apr. 1837 (Gesetzs. 1837 S. 69—76) erschienen, wo A. die Parochialverbindlichkeit zu Bestallungskosten, B. Parochialverbindlichkeit

ständen mit den höheren geistlichen Behörden zu benehmen haben.[1])

In besonderen Betracht müssen aber hier gezogen werden die Kirchen und deren unbewegliches Zubehör.

Die Kirchen gehören zu den eigentlich gottesdienstlichen Sachen und werden durch eine besondere Feier für ihren Gebrauch bestimmt (Einweihung). Eine Entweihung der Kirche findet nach kanonischem Rechte Statt namentlich durch Mord, Blutvergießen, in ihr begangene Unzucht oder durch das Begräbniß eines Excommunicirten in ihr, und es darf dieselbe, wenn dies öffentlich bekannt ist, dann nicht eher wieder zum Gottesdienste gebraucht werden, als bis sie wieder reconciliirt ist. Zu den besonderen Vergünstigungen, welche sich auf die Kirchen beziehen, gehören 1) die Steuerfreiheit (vergl. das im Vorhergehenden über die Steuerfreiheit der Kirchen- und Schuldiener Bemerkte); 2) das beschränkte Asylrecht, nach welchem Verbrecher, welche in geistlichen Gebäuden Schutz suchen, nicht ohne Vorwissen des Geistlichen und nicht mit Störung des öffentlichen Gottesdienstes von der Polizei aufgehoben werden dürfen; und 3) das Vorrecht, daß in der Nähe

---

zu Besoldungen, C. Parochialverbindlichkeit zu Bauten u. Reparaturen u. D. die aushülfliche Beitragspflicht ausgeführt ist. Daß aber die Privilegien der concurrirenden Innungen sowohl bei Herstellung neuer Kirchen, Pfarr- u. Schulgebäude, als auch bei Reparaturen an denselben, sowie bei sonstigen Anschaffungen von den Kirchgemeinden, von der Kirch-Inspection möglichst ins Auge gefaßt werden, darauf weist die altenb. Verord. v. 12. Juli 1831 (Gesetzs. S. 232) hin.

[1]) Deshalb ist schon in den K.- u. L.-Ordnungen gefordert, daß die Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude bei der Visitation besonders beaugenscheinigt werden sollen, damit etwaigen größeren zu fürchtenden Schäden vorgebeugt werden könne. In Rücksicht darauf ist auch geboten, daß diese öffentlichen Gebäude in Brandassecuranzen versichert u. daß auf Kirchen und Thürmen Blitzableiter angebracht werden; vergl. die Verord. des alt. Consist. v. 21. Sept. 1824 (Gesetzs. S. 28) Nr. 10. „Sämmtliche Kirchen und die auf einem hohen Platze liegenden Pfarr- u. Schulwohnungen sind mit zweckmäßig anzulegenden Blitzableitern zu versehen;" auch hildb. Regbl. 1834 Nr 39. Eben darauf bezieht sich auch die altenb. Verord. v. 4. Juli 1755 (2. Beifgs. S. 60 f.), nach welcher Feuergieken (Feuer- oder Kohlenbecken) in Kirchen nicht geduldet werden sollen. Vergl. auch die früher in Absicht auf die geistl. Amtswohnungen citirten Verordnungen. Ueber die Beschädigung geistl. Gebäude s. alt. Strafgesetzb. Art. 289. (Gesetzs. 1841) „Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, Friedhöfen oder Grabmälern verübt worden, so ist, wenn die That aus blosem Muthwillen begangen wurde, auf Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, wurde sie aber aus Bosheit verübt, auf Arbeits- oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren zu erkennen. Ueber die Entwendung von Gegenständen aus den Kirchen s. alt. Strafgesetzb. Art. 227. (Gesetzs. 1841 S. 143.)

der Kirchen während des Gottesdienstes keine Störungen geschehen dürfen und daß alle rauschenden Gewerke und dergleichen von ihnen entfernt sein müssen (vergl. das über weltliche Sonntagsfeier Angegebene). — Die Sorge für die Reinlichhaltung und Lüftung der Kirche, sowie für die Oeffnung und Schließung derselben zu gehöriger Zeit liegt dem Kirchner, mithin auf dem Lande dem Schulmeister, der zugleich Kirchner ist, aber unter Aufsicht des Geistlichen, ob. Die Benutzung der Kirchengebäude zu fremdartigen Zwecken in dringenden Nothfällen hängt von dem Consistorium ab.

Unter dem Zubehör der Kirche sind aber zu erwähnen 1) die Orgeln. Ueber ihre Herstellung gilt im Allgemeinen das oben über die Errichtung der geistlichen Gebäude Gesagte.[1]) 2) Die Glocken, welche nur zu kirchlichen und edlen Zwecken zu gebrauchen sind. Zum Läuten derselben sind entweder die Küster (so auf dem Lande größtentheils) oder besondere Personen (wie wohl überall in den Städten) bestellt.[2]) 3)

---

[1]) Vergl. das in Anmerkung 1. (S. 231) Mitgetheilte.

[2]) Kasim. K. O. II., 321. (Außer bei Feindes= u. Feuersnoth sollen die Glocken nicht zu weltlichen Zwecken gebraucht werden.) Vergl. die alt. Verord. v. 9. April 1726 (I. Beifgs. S. 41—43), wider den auf Dörfern eingerissenen Mißbrauch der Glockenziehung: „Das Bauern=Läuten soll nicht Statt finden und sollen die Glocken nur gelautet werden 1) bei Entstehung einer Feuersgefahr, 2) bei Ankunft der Zigeuner u. anderer Rotten, 3) bei Diebereien u. nächtlichem Einbruche, 4) bei geschwinder u. unvermutheter Einquartirung, da schleunige Unterredung wegen der Billets nöthig." Daß die Glocken aber nicht durch Kinder u. Unerfahrene geläutet werden, um mögliche Nachtheile für Glocken u. Läutende, namentlich das Zerspringen der Glocken zu verhüten, ist durch eine hildb. Verord. v. 26. Febr. 1812 (Regbl. Nr. 10.) wieder untersagt. Vergl. die goth. Verord. v. 9. April 1681, wie die Schuldiener das Geläute zu verrichten haben (Fern. Beifüg. zur goth. L. O. VIII., S. 77), nach welcher die Schulmeister das Morgen= u. Abendläuten zu besorgen haben, an Sonn= u. Festtagen die Glocken unter 12 Centner zu ziehen, eilf= oder zwölfjährigen Kindern in ihrem Beisein überlassen können, bei schwereren Glocken aber besondere Leute bestellen sollen, welche halb aus der Kirche, halb aus der Gemeinde bezahlt werden. Die altenb. Verord. des Consist. v. 11. Dec. 1832 (Gesetzs. S. 129—131) bezieht sich auf das Einlauten der kirchlichen Feste. (Hierdurch wird auch das Nachtlauten, außer in der Neujahrsnacht, abgeschafft.) Die Oberaufsicht führt der Geistliche; der Schullehrer hat, wenn ihm das Lauten obliegt, und er es nicht allein verwalten kann, sich solcher Gehülfen zu bedienen, die bei gehöriger Körperkraft und Kenntniß des Locals mit den Glocken umzugehen wissen. Durch eine cob. Bekanntm. des Consist. vom 12. Dec. 1839 (Regbl. S. 1003) werden die geistlichen Untergerichte angewiesen, den unter dem 8. August dies. Jahres erforderten Bericht über die Abstellung der Besorgung des Glockendienstes durch Schulknaben u. die Bestellung erwachsener Personen zu diesem Geschäfte einzusenden.

Die **Kirchenuhr** (Thurmuhr). Ueber ihre Herstellung, ob durch den Kirchkasten oder aus der Gemeindecasse sind keine besonderen Gesetze vorhanden. Zuerst ist daher wohl nach der Analogie der Kirchkasten und dann die Gemeinde wegen Kostenbestreitung in Anspruch zu nehmen. Das Aufziehen und Stellen der Thurmuhren ist auf den Dörfern Sache der Küster (vergl. Kasim. K. O. II., 319.), in Städten gewöhnlich besonders damit beauftragter Personen.[1] 4) Ein vorzüglich zu beachtender Gegenstand im Innern der Kirche sind endlich die **Kirchstühle**.[2] Man kann sie eintheilen in gemeine Kir-

---

[1]) In einer altenb. Verord. v. 8. Febr. 1774 (Nachtr. zur II. Beifgs. S. 449) wegen Ausputzens der Thurmuhren, wird verboten, die Uhren mit glühenden Kohlen auf den Thürmen auszubrennen oder das Oel aufzuthauen.

[2]) Vergl. Kasim. K. O. II., 323, 324 u. die kurzen Andeutungen in der Ern. L. O. III., 49. Alt. L. O. I., 82 u. die alt. allg. Kirchenstuhlsordnung v. 6. Sept. 1742 (I. Beifgs. S. 78—90). Wir theilen dieselbe ihrer Wichtigkeit wegen hier im Auszuge mit: (Art. 1.) Unter die zu lösenden Kirchenstühle, sind herrschaftliche, Kanzleiamts-, auch den Rittergütern eigene, wie auch Raths- und sonst zu Bedienungen geordnete Kirchenstände keineswegs zu rechnen; so haben auch die theils Orten von Privatis vermittelst sonderbarer, mit den Kirchen getroffenen u. vom Consistorium confirmirter Kontracten erbaute erbliche Capellen ihre besondere durch solche Handlung determinirte Bewandtniß. (Art. 2.) Außer diesen sind alle in der Kirche befindlichen u. den zur Kirchengemeinde gehörigen Personen zuständige Männer- u. Weiberstühle zu lösen u. gehören nicht zu den Häusern, sind auch kein Eigenthum, sondern stehen zu Betretung u. Besitz den Personen zu, auf deren Namen sie gelöst sind. Die Kirchenstühle, die auf dem Lande zu Gütern gehörig, sind kein Eigenthum der Besitzer, sondern diese haben nur ein Vorrecht, sie zu lösen. (Art. 3.) Der Lösepreis ist nach der örtlichen Observanz, eben so der Miethzins, der insgemein der 6. Theil des Lösungsquanti ist. Bei der Veränderung der Kirchstühle durch Bauen haben die Kircheninspectores zu sorgen, daß Niemand beschweret werde, wobei zu bedenken, daß unnöthige Bauten aus Willen der Patrone keine Verpflichtung für die Parochianen bringen, die Stühle von Neuem zu lösen. Pastor u. Kirchenvorsteher haben für die Verlosung zu sorgen, ein Stuhlregister u. Zuschreibungsprotocoll zu halten, u. in den Kirchrechnungen das Caput anzugeben. Bei vorkommenden Streitigkeiten, die durch den Superintendenten nicht abgethan werden, hat das Consistorium die Entscheidung. Die Untersuchungen u. Bestrafungen der Begünstigungen, da ein Besitzer in seinem Besitze eines Kirchstuhls beunruhigt, auch wohl der Gottesdienst gestört wird, steht den weltlichen Gerichten zu, doch wird dem Consistorium, wenn eine Kirchencensur zu erkennen wäre, solches vorbehalten. (Art. 4.) Kein Besitzer kann solche Stühle verkaufen, oder durch Testament Jemanden zuwenden, noch zu seinem Interesse vermiethen, noch sonst Wucher damit treiben; doch haben andere Anverwandten das Näherecht, s. Art. 13. (Art. 5.) Jeder Besitzer ist in seinem Besitze zu schützen, Störer zu bestrafen. (Art. 6.) Das Besitzrecht hört auf, wenn Jemand sich wesentlich von seinem Wohnorte wegwendet, oder des Kirchenstuhls zur

chenstühle, in Amtsstühle und Privatkirchenstühle oder Kapellen, Erbstühle, Betstübchen. Die gemeinen Kirchstühle werden aus dem Kirchenärar erbaut, und dann an die Gemeindeglieder um ein gewisses Lösegeld überlassen. Sie sind entweder dingliche oder persönliche, d. h. sie sind entweder mit dem Besitze eines gewissen Gutes verbunden, oder werden einer Person auf Lebenszeit zugeschrieben. Jeder neue Besitzer hat aber in beiden Fällen ein bestimmtes Lösegeld zu entrichten. Die Amtsstühle werden von Personen so lange besessen, als diese ein gewisses Amt verwalten. Die emeritirten und pen-

---

Strafe verlustig wird, oder wenn man, da man in der Kirchfahrt bleibt, Jemand anders aus Liebe u. ohne Entgelt u. anderen Abtrag überläßt. (Art. 7.) 1) Eine ledige Manns- oder Frauensperson, so auf der Lehre, Wanderschaft, Schulen, Universitäten, Reisen oder dergl., item in Herrendiensten sich außerhalb aufhält, behält ihren Kirchenstuhl, bis sie sich wegen erlangten Meisterrechts, Handelschaft, Beförderung, Heirath oder anderer dergl. Gelegenheit an einem anderen Orte wesentlich niederläßt, da sodann der Kirchenstuhl der Kirche anheim fällt, bis dahin aber zum Besten des Kirchenärars vermiethet werden mag. 2) Bei Kriegsdiensten bleibt der Stuhl vorbehalten und die Familie hat die Benutzung. 3) Wer aus der Kirchfahrt wegzieht, aber noch ein Wohnhaus dort behält, behält auch seinen Kirchenstuhl, der in der Zeit der Abwesenheit des Besitzers zum Besten der Kirche vermiethet wird, bis zum Hausverkauf. 4) Wer sich wesentlich wegwendet, dessen Kirchenstuhl fällt nach 3 Monaten der Kirche anheim, u. ist nicht befugt, solchen nach Belieben zu überlassen; wollte er aber zur Vorsorge etwa beliebter Rückkehr seinen Kirchenstuhl etwa beibehalten, so hat er solchen vor den ordentlichen Preis aufs Wegziehen zu lösen, und wird ihm der Stuhl dann auch auf 10 Jahre vorbehalten, inmittelst aber der Kirche zum Besten vermiethet. (Art. 8.) Zur Strafe wird derjenige des Kirchenstuhls verlustig, der erweislich Handel oder Wucher mit demselben, durch Kauf, Verkauf, Handel oder Miethe getrieben u. das Kauf- u. Miethgeld ist dem Kirchenärar verfallen. (Art. 9.) Doch kann man Jemanden in seinen Kirchenstuhl treten lassen, was aber nur von gelösten Stühlen, nicht von Amtsstühlen rc. zu verstehen. (Art. 10.) Wenn zwei Besitzer aus redlichen Ursachen ihre Kirchenstühle vertauschen wollen, ist ihnen solches, wenn es ohne Entgelt geschieht, erlaubt; solchen Falls werden beide Stühle von Neuem gelöst; ist aber bei dem Tausche ein geringeres pretium üblich, so verbleibts dabei. (Art. 11.) Hat eine Person mehre Kirchenstühle, als sie für die Gegenwart oder Zukunft benöthigt, so mag sie die besten behalten, die übrigen abtreten, an die Kirche oder an bekannte Personen, welche das Lösegeld entrichten. Kein Ehemann darf über einen Kirchenstand, der auf der Frauen Namen gelöst ist, ohne ihre ausdrückliche Einwilligung disponiren. (Art. 12.) Bei erledigten Kirchenstühlen haben die nächsten Anverwandten binnen 4 Wochen das Näherrecht. Pfarrer u. Kirchenväter sollen sich aber dabei keine Ungebührniß, keine Annahme von Geschenken zu Schulden kommen lassen. (Art. 13.) Die nächsten Anverwandten sind die: In der ersten Classe sind die leiblichen Kinder u. Descendenten u. zwar die Söhne zu den Männerstühlen rc. die nächsten; doch in Ermangelung der Söhne können auch die Töchter die

sionirten behalten auf Lebenszeit ihren Antheil daran, nicht aber die, welche das Amt niedergelegt haben. Solche Stühle werden entweder auf Kosten der Kirche oder des Kollegiums erbaut, welches die Amtsstühle gebraucht. Die Kapellen werden ebenfalls größtentheils von den Besitzern erbaut, welche dazu die Genehmigung des Consistoriums haben, und alle Reparaturen an ihnen selbst besorgen lassen müssen. Dafür sind die Kapellen auch das Eigenthum der Personen, welche sie gelöst haben, sie können gemeiniglich veräußert und vertestamentirt werden, während bei den persönlichen gemeinen Kirchenstühlen die Verwandten nur ein Näherecht auf den Stuhl

Männer- u. ingleichen auch die Söhne die Weiberstühle vor ihre habende oder künftige Ehegatten lösen. Bei etlichen Kindern zu einem Stuhle, wenn die Eltern befohlen haben, wer den Stuhl erhalten soll, oder die noch lebenden Väter oder Mütter thun die Weisung, so läßt man's, obgleich Kirchenstühle nicht durch Testament vermacht werden können, doch in Ansehung des Gehorsams, den Kinder den Eltern schuldig, allerdings dabei bleiben. Außerdem entscheidet das Loos. Eine Wittwe hat zu ihres Mannes Stuhl kein Vorrecht vor den Kindern; ein Wittwer hat dergl. Vorrecht vor den Kindern an seines verstorbenen Weibes Stuhl nur in dem Falle, wenn er ihr den Stuhl von seinem Gelde gelöst hat. Weil es aber guten Sitten nicht gemäß, in der Trauerzeit den Stuhl auf das künftige Weib zu lösen, so hat er ihn auf seinen Namen zu lösen u. mag dann sein künftiges Weib selbigen auf seine Lebenszeit betreten. Nach seinem Tode aber hat sie ihn auf sich zu lösen, und in diesem Falle hat sie das Vorrecht vor den Kindern. — In der zweiten Classe stehen die Ehegatten, doch daß sie den Stuhl auf ihren Namen lösen, den sie durch ihre Kinder, Gesellen, Gesinde betreten lassen mögen. In der dritten Classe sind Eltern u. Großeltern. In der vierten Classe stehen deren vorige Besitzer Geschwister u. deren Descendenten, und zwar die im näheren Grade vor den entfernteren, die in gleichem Grade nach dem Loose; doch in allewege, wenn der verledigte Kirchenstuhl von ihren u. des gewesenen Besitzers gemeinsamen Stamm oder Mutter herrührt. Weiter kein Näherrecht. (Art. 14.) Wenn Jemand, der den Stuhl nicht nöthig hat, das Näherrecht sich gebrauchen will, so muß er dagegen einen anderen Stuhl der Kirche ohne Entgelt abtreten, den er aber (Art. 15.) für einen guten Freund unentgeltlich abtreten darf. (Art. 15.) Den Kindern soll ihr Näherecht auch bei der Unmündigkeit nicht genommen werden, doch sind nach den ersten vier Wochen die Vormünder u. Väter zu erinnern, daß die Lösung erfolge; unterbleibenden Falls ist der Stuhl an Jemand anders zu verlösen. (Art. 16.) Kein Besitzer darf an seinem Kirchenstuhl etwas eigenmächtig ändern lassen. — Die cob. Kirchenstuhlsordnung für die Kirchen zu Neustadt u. Rodach, wie auch in den Marktflecken u. Dörfern des Herzogthums S. Coburg, v. 21. Juli 1774 ist 1837 besonders wieder abgedruckt, s. die Gesetzs. II. Bd. No. XXXII. mit einer betreffenden herzogl. Verord. v. 30. Nov. 1837. Sie stützt sich auf die Kasim. K. O. u. stimmt, Unbedeutendes abgerechnet, mit der altenb. Kirchenstuhlsordnung überein. (Regbl. 1838. S. 7 u. die Beilage dazu.) Vergl. auch die Verord. des cob. Consist. v. 25. Mai 1833 (Regbl. S. 299 – 300).

haben, und ihn innerhalb der ersten vier Wochen vor allen Anderen lösen können. Doch müssen alle nachfolgenden Besitzer der Kapellen auch ein bestimmtes Lösegeld bezahlen. Aller Wucher aber mit Kirchenstühlen ist streng verboten. Die Erbauung neuer Kirchstühle, gemeiner und Kapellen, darf weder anderen Kirchstühlen nachtheilig, noch für das Kirchengebäude selbst schädlich sein und muß dazu von dem Consistorium, resp. Ober-Consistorium Erlaubniß eingeholt werden. Treten Personen auf unbestimmte Zeit aus ihrem Wohnorte aus, und haben sie den Willen zurückzukehren, so wird ihnen ihr Kirchenstuhl aufbehalten, aber er kann auf die Zeit ihrer Abwesenheit an eine andere Person, die einen Revers ausstellen muß, verlöst oder vermiethet werden. Derselbe Fall tritt ein, wenn Mündel ihre Kirchstühle noch nicht gebrauchen können; nur daß keine Verlösung oder Vermiethung von Seiten der Kirche eintritt, wenn Geschwister oder andere nahe Verwandte dieselben auf die Zwischenzeit gebrauchen wollen. Bei Neubauten von Kirchen müssen billig die Besitzer vorzüglicher Sitze und Kapellen in der alten Kirche vor Allen bedacht werden; bei Reparaturen von Kirchen, wobei Subsellien abgerissen und verändert werden, müssen die bisherigen Besitzer mit anderen versehen werden.[1])

2) Von den liegenden kirchlichen Gütern.[2])

Die Fürsorge über deren Erhaltung und Verwaltung steht den Kirchenvätern, unter Aufsicht der Geistlichen und der diesen übergeordneten geistlichen Behörden, zu.[3]) Dieselben ha-

---

[1]) Dies möchte wohl in Absicht auf den Erwerb, Gebrauch u. die Veräußerung der Kirchenstühle das Allgemeingültige sein. Vergl. namentlich Weber, syst. Darst. II., 3, 894 ff. Durch ein mein. Consist.-Rescript v. 16. März 1835 (hildb. Regbl. Nr. 12.) wurden die Geistlichen angewiesen, die in ihrer Parochie bestehende Einrichtung u. allenfallsigen örtlichen Observanzen bei der Vertheilung der Kirchenstühle an die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde (die Kirchen- u. Schulämter) zu berichten, welche binnen 8 Wochen diese Berichte an das Consistorium einsenden sollte. — Eine hildb. Verord. v. 18. Jan. 1709 (ält. Gesetzs. S. 76, 77) bezieht sich auf die Abschaffung der Gitter in den Kirchen.

[2]) Vergl. bes. Weber, syst. Darst. II., 3, 947 ff.

[3]) Ueber den Bestand dieser geistlichen Grundstücke ist vor allen Dingen ein ausführliches u. genaues Inventarium herzustellen, wobei die eigentlichen Kirchengüter von den Pfarrgütern gehörig gesondert sind. Nach dem mein. Rescr. v. $\frac{3}{21}$. Dec. 1833 sollen die Pfarrer ein genaues Inventar über das den einzelnen Kirchen u. Pfarreien zugehörige unbewegliche Vermögen nach gegebenem Schema besorgen u. binnen vier Wochen einsenden. Vergl. für das Allgemeine: Kas. K. O. II., 220 — 221.

den die liegenden Güter daher jährlich wenigstens einmal zu beaugenscheinigen, dabei auf deren richtige Verrainung und Versteinung zu sehen und bei Abnahme der Kirchrechnungen den Visitatoren über den Zustand dieser Grundstücke den nöthigen Nachweis zu geben. In Bezug auf die Aecker und Wälder ins Besondere gelten dieselben gesetzlichen Vorschriften, welche wir oben bei der Darlegung der rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf die Pfarrgrundstücke angezeigt haben.[1])

Was aber namentlich die Kirchhöfe betrifft, welche auch zu den kirchlichen Gütern zu rechnen sind, so ist zur Anlegung derselben der schicklichste Ort zu wählen, welcher von dem Wohnorte der Menschen nicht zu weit entfernt, Ueberschwemmungen und anderen störenden Ereignissen nicht ausgesetzt ist; und dieser muß von jedem Besitzer gegen eine billige Entschädigung abgelassen werden. Die Kosten der Anlage bestreitet entweder der Kirchkasten, wenn die Gemeindeglieder die Grabstätten von der Kirche kaufen müssen oder die Gemeinde.[2]) Die Inspection über denselben haben zunächst der Ortsgeistliche und die Gemeindevorsteher, unter welchen der Todtengräber steht. Die Erweiterung vorhandener Friedhöfe ist eben so wie die Anlage neuer, und wie die Anlage von Erbbegräbnissen von der Genehmigung des Consistoriums abhängig. Eine besondere Einweihung der Kirchhöfe findet gewöhnlich Statt.[3]) Uebrigens vergl. das unter Begräbniß Bemerkte.

B. Von dem beweglichen Vermögen der Kirche.

Vergl. vornämlich Weber, syst. Darst. II., S. 967 ff.

Was dazu gerechnet und wie dasselbe wieder doppelt eingetheilt werde, das ist oben im Allgemeinen angegeben. Der Bestand des beweglichen Kirchenvermögens im weiteren Sinne ist in dem Kirchen- und Pfarr-Inventarium angezeigt, welches

---

[1]) Was nach dem mein. Gesetze (Verordngsf. I., S. 21) bestimmt ist, daß die Aufsicht über die Forstwirthschaft der Gemeinden, Corporationen, Kirchen u. Privaten der Landesregirung unter Zuziehung der Forstsection zustehe, nach den besonderen Verordnungen, die in den folgenden Theilen der Verordnungssamml. mitgetheilt sind, das gilt auch in den beiden anderen sächs. Herzogthümern.

[2]) Vergl. alt. Gesetz über die Aufbringung kirchlicher Anlagen v. 1837 (Gesetzf. S. 74): Die Unterhaltung der Beerdigungsplätze ist gemeine Last u. liegt Allen ob, die auf sie verwiesen sind. Ist für die Grabesstellen Bezahlung zu leisten, so sind die Begräbnißplätze zunächst aus deren Ertrag zu unterhalten. In Absicht auf die Aufbringung der Kostenaufwände gilt jenes allgemeine Gesetz.

[3]) So wurde den 12. Aug. 1841 in Meiningen der neue Gottesacker u. das Leichenhaus feierlich, auch mit Haltung einer Rede durch den Superintendenten eingeweiht.

auch bei Abnahme der Kirch-Rechnungen besonders revidirt werden soll. (Vergl. das über K.-Visitationen Bemerkte.) Die Fürsorge für diese Sachen und deren resp. Verwahrung liegt dem Kirchner oder Küster mithin auf dem Lande dem diese Stelle mit vertretenden Schulmeister, mit Concurrenz der Kirchväter und unter Aufsicht des Pfarrers, ob, so daß jede Pflicht-Vernachlässigung dabei aus eigenen Mitteln vertreten werden muß. Unter diesen zum beweglichen Kirchenvermögen im weiteren Sinne gehörigen Gegenständen sind folgende besonders namhaft zu machen:

1) Die Kirchengefäße, für deren Reinlichhaltung und zeitige Aufstellung die Küster zu sorgen haben.

2) Die Bilder und sonstigen Zierathen in der Kirche, welche weder vom Pfarrer, noch vom Patrone eigenmächtig aus der Kirche entfernt werden dürfen, so wie auch ohne Genehmigung des Consistoriums keine neuen angebracht werden dürfen.[1]

3) Die Kirchenbibliothek, welche die der Kirche angehörigen Bücher enthält, unter denen sich nothwendig die lutherische Bibelübersetzung, die Agende, das Gesangbuch und der Katechismus befinden müssen.[2]

4) Das Kirchen-Archiv, welches die Schriften be-

[1]) Vergl. das mein. Consist.-Rescr. v. 8. Jul. 1840, nach welchem Christusbilder, lithographirte Abbildungen u. Büsten Dr. Martin Luthers u. dergl. nicht in Kirchen ohne Genehmigung des Consistoriums aufgehängt oder aufgestellt werden sollen; daß diesen aber, wenn sie besonders werthvolle, nach Gegenstand u. Ausführung gute Gemälde sind, mit Vorwissen der vorgesetzten Kirchenbehörde ein Platz im Gotteshause eingeräumt werden solle.

[2]) Kas. K.O. II., 226, wo verordnet ist, daß über die der Kirche gehörigen Bücher ein Inventarium gefertiget und dies von dem Visitator fleißig erfragt werden soll; und daß besonders Dr. Luther's Schriften, wenigstens dessen Kirchen- u. Hauspostille in der Kirchenbibliothek sein sollen. Vergl. Ern. L.O. I., 59, 60, nach welcher in jeder Kirche die Nürnberger glossirte Bibel entweder aus dem Kasten, oder aus Gemeinmitteln, oder durch Collecten in Gemeinden, ferner die symbolischen Bücher, das Haus- u. Kirchenbüchlein, Unterricht für die Hausväter, biblisches Handbuch und Hauspostill auf die bezeichnete Weise angeschafft werden sollen. Ingleichen soll auf jeder Superintendenz oder Adjunctur ein Exemplar der lutherischen Schriften vorhanden sein, welches in der Amts- oder auch Gerichtsrepositur verwahret und auf ausgestellte Recognition tomweise den Pfarrern communicirt werden solle. Ernest. L.O. III., 11. Alt. L.O. I., 80, 81. Mein. Verord. vom 3. December 1739. Durch ein hildb. Rescript vom 11. Jul. 1704 ist die Einführung der biblischen Summarien verordnet, sowie durch ein goth. v. 6. Nov. 1755 die Einführung der vermehrten biblischen Summarien befohlen ist, nachdem die früheren bibl. Summarien als nicht ganz brauchbar mehr angesehen worden waren. Durch eine mein. Verord. v. 1828 ist ein Auszug aus Luther's Schriften empfohlen.

greift, welche die Verhältnisse der Kirche selbst und das kirchliche Leben betreffen. Von dem Einzelnen, was im Archive enthalten ist, bemerken wir 1) die Kirchenbücher, unter denen man vorzugsweise die Tauf-, Trau- und Todtenregister versteht. Sie werden wenigstens in duplo geführt und sind bei den Kirchenvisitationen den Visitatoren vorzulegen. In diese Bücher sind alle vorkommenden Fälle unter besonderen Rubriken einzutragen, die vorkommenden Zahlen mit Buchstaben, die Namen ohne Abkürzung und Alles deutlich, groß und leserlich zu schreiben.[1]) Recht wohl thut man, wenn

[1]) In den General-Erinnerungspunkten zu den fürstl. sächs. Ernestinischen 1698 neu aufgelegten Verordnungen, S. 10, 11, vergl. S. 110, S. 104, 186 heißt es: „Die sonst angeordneten Inventaria, Register und Protocolle sind richtig zu halten u. wo deren Mangel, noch anzufangen. Als: 1) ein vollständiges Seelen- u. Beichtregister, von welchen beiden diesen Anordnungen ein Modell beigefügt ist. 2) Ein Kirchenbuch, worin a) die Getauften, b) Copulirte, c) Verstorbene umständlich zu verzeichnen. 3) Ein Informanden-Register, nach den Classen eingetheilet. 4) Ein Inventarium derer vorhandenen Kirchen-, Pfarr- u. Schulgüter u. Mobilien, Besoldungs- u. Accidenzienstücke, derer vorhandenen Documenten, Fundationen u. was dergl. mehr ist. 5) Eine Pfarrregistranda, darin alle vom Consistorium u. geistlichen Untergerichten u. vorgesetzten Superintendenten eingelaufenen Schreiben, wie nicht weniger die hinterlassenen Memorialia eingetragen werden. 6) Ein richtiges Pfarrprotocoll, darein, was in Kirchensachen vorgelaufen, oder mit einer oder anderer Person Amtshalber vorgenommen, und wessen sie sich erklärt, richtig bezeichnet werde." Ueber das Beichtregister s. Ern. L. O. III., 24. Ein besonderes Regulativ, wie es hinführo mit Führung der Kirchenbücher gehalten werden soll, ist den 14. Nov. 1808 für die altenb. Landestheile gegeben worden, s. 3. Beifgs. S. 49—62 (auch bes. abgedruckt). Dieses Regulativ fordert drei Verzeichnisse 1) der Gebornen u. Getauften, 2) der Aufgebotenen u. Getrauten, 3) der Verstorbenen u. Begrabenen, welche nach gedruckten Tabellen mit Zugrundlegung des Kirchenjahres gefertiget werden sollen. Durch ein goth. Ausschreiben v. 29. April 1782, wegen Führung u. Einsendung des Verzeichnisses der Gebornen, Verstorbenen, der Copulirten u. Communicanten, nebst den Modells ist dies gleichfalls vorgeschrieben und sollen diese Verzeichnisse nach dem Kirchenjahre gefertigt werden. Als eine passende Form für diese Listen möchte sich empfehlen diese:

Taufregister.

Geburt.			Taufe.		Kind.	Vater.*)	Mutter.	Pathen.
Jahr.	Tag.	Stunde.	Ort.	Tag.	Name.	Name und Stand.	Name, Herkommen, das wievielste Kind.	Name, Stand und Herkommen.

*) Vergl. mein. Verord. v. 28. Jul. 1833 (Regbl. Nr. 32.). „Die Fälle

man noch ein alphabetisches Register zu diesen Verzeichnissen im Kirchenbuche anlegt, um das Gesuchte schnell finden zu können. Aus den Kirchenbüchern sind die Speziallisten der Gebornen, Gestorbenen, Getrauten rc. jährlich für die Kircheninspection rc. zu extrahiren und zur Zeit an die Superintendenten und von diesen an das Consistorium rc. zu über-

betreffend, wo über die Vaterschaft von Kindern gerichtliche Verhandlungen entstehen, wird den sämmtlichen Ephorieen hiermit die Anweisung ertheilt, die ihnen in gedachten Fällen von den Gerichten mitgetheilten Erkenntnisse den treffenden Pfarrern jederzeit mit Verfügung des Nöthigen zugehen zu lassen; den Pfarrern selbst aber hiermit aufgegeben, die ihnen zukommenden derartigen Erkenntnisse in ihrer Repositur unter fortlaufender Nummer niederzulegen u. in den Kirchenbüchern selbst auf die jedesmalige treffende Nummer zu verweisen. — Auch nach der Verord. des alt. Consist. v. 17. Sept. 1833 (Gesetzs. S. 217), wo auf die frühere Verord. v. 1823 verwiesen ist, soll den Geistlichen die Bestimmung des Zunamens unehelicher Kinder von den die Untersuchung geleitet habenden Unterbehörden zugefertigt werden.

Trauregister.

Trauung.			Aufgebot.	Bräutigam	Braut.
Jahr, Tag.	Ort.	Art.	Ob, wann, wo?	Name, Stand.	Name, Stand, Herkommen.

Todtenregister.

Tod.	Begräbniß.	Verstorbene.		
Jahr, Tag, Stunde, Art.	Tag, Ort, Art.	Name u. bürgerl. Verhältnisse.	Alter.	Verehelicht od. nicht; kinderlos od. nicht.

Auf die neue Einrichtung der Seelenregister u. deren Fertigung durch die Schullehrer unter Aufsicht der Geistlichen bezieht sich die goth. Bekanntm. v. 22. Sept. 1829 (Intelligzbl. S. 509) u. die goth. Verord. v. 5. Dec. 1829 (Intelligzbl. S. 677), „daß der mit der Führung der Seelenregister beauftragte Schullehrer jedes Orts von jeder Aufnahme eines neuen Nachbars durch den betreffenden Ortsvorgesetzten zeitig in Kenntniß gesetzt werde." Eben darauf bezieht sich auch die goth. Bekanntm. d. Ober-Consist. v. 10. April 1834 (Regbl. 307): „Da es nothwendig ist, daß in Zukunft die einzeln liegenden Orte, Güter, Meierhöfe, Vorwerke, Mühlen, Gasthöfe u. dergl., deren Bewohner in andere Orte eingepfarrt sind, in den jährlich einzusendenden

schicken.[1]) Eben so werden aus den Kirchenbüchern die einzelne Personen betreffenden Zeugnisse ausgeschrieben, welche mit dem Amtssiegel versehen werden.[2]) — 2) Die Pfarr-

Kirchenlisten einzeln mit der Seelenzahl ihrer Einwohner aufgeführt werden, so werden die sämmtlichen Pfarrer u. Schullehrer angewiesen, diese Angaben in den jährlich einzusendenden Kirchenlisten zu bewirken." — Uebrigens sind die Bestimmungen über die Person des Kirchenbuchführers nicht gleichmäßig, indem an vielen Orten die Kirchenbücher durch die Geistlichen allein, an anderen Orten zugleich mit durch die Küster oder Schullehrer, nämlich in einem Exemplare von dem Geistlichen, in dem anderen von dem Kirchner oder Schullehrer geführt werden.

[1]) Wir haben schon bei der Darlegung der Verpflichtungen der Geistlichen einige dieser Auszüge u. Listen kennen gelernt (s. S. 65 ff.); hier haben wir noch auf folgende hinzuweisen: 1) auf die Auszüge aus den Kirchenbüchern (Jahrestabellen über kirchliche Handlungen), welche in sämmtlichen sächs. Herzogthümern zu liefern sind, vergl. die mein. Verord. v. 22. Nov. 1831 (hildb. Regbl. 1831, Nr. 48.; mein. Regbl. Nr. 49.) u. die Erinnerung an die Ephoren in dieser Beziehung im hildb. Regbl. 1832, Nr. 6. 2) Die Auszüge aus den Seelenregistern, vergl. Verord. des goth. Ober-Consist. v. 15. Dec. 1837 (Regbl. 879 f.), wo die Ephoren u. Pfarrer des Landes angewiesen werden, sich bei Fertigung der Jahresauszüge aus den Seelenregistern nach den Bestimmungen der von der herzogl. Landesregirung unterm 8. dies. Mon. an die Ortsobrigkeiten erlassenen im heutigen Regirgsbl. abgedruckten Verordn. genau zu richten. Die Speziallisten (welche sonst zu Ende Decembers eingesendet werden mußten) sind demgemäß von den Pfarrern längstens bis zum 5. Januar zur Abholung durch die Ephoralboten, der übersichtliche Auszug von den Ephoren bis zum 10. Januar künftigen Jahres zu fertigen und an das Consist. einzusenden. Die Verord. der goth. Landesreg. v. 8. Dec. 1837, die Aufnahme der Populationslisten betreffend, s. im goth. Regbl. S. 875 ff. 3) Die Listen, welche nach dem mein. Consist.-Rescr. v. J. 1838 einzureichen sind, wodurch die Pfarrer angewiesen werden, jährlich zu Ende des Jahres (wohl des bürgerlichen) Tabellen über die Zahl der Geburten, Trauungen, Ehescheidungen und Sterbefälle zu fertigen und an das Kirchen- u. Schulamt einzureichen, nach dem Formulare:

Im Jahr	Zahl															
	der Geburten						der Trauungen.	der Ehescheidungen.	der Sterbefälle							
	überhaupt		ehelich		unehelich				v. 1—7 Jahre		v. 8—16 Jahre		v. 16-60 Jahre		über 60 Jahre	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.			m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.

[2]) In Absicht auf diese Zeugnisse haben wir noch folgende einzelne sächs. Herzogthümer betreffende Verordnungen mitzutheilen: Nach der alt. Bekanntm. des herzogl. Consist. v. 22. März 1836 (Gesetzs. S. 16, 17) sind die Tauf-, Trau- u. Todtenscheine, welche auf diplomatischem

matrikel im weiteren Sinne des Wortes, in welcher Alles verzeichnet ist, was die Pfarrei im Nahen und Entfernten angeht, z. B. die Verhältnisse bei der Gründung der Parochie, ihr Umfang, ihr Vermögen, die Pfarrgüter, ihre Revenüen u. dergl., vergl. m. Repertor. über Pastorallehre und Casuistik, unter d. W. Matrikel. 3) Sollte in jedem Kirchen-Archive noch eine Ortschronik niedergelegt sein und werden, in welcher die wichtigsten Ereignisse in kirchlicher und bürgerlicher Hinsicht von dem Prediger oder Schullehrer aufgezeichnet würden; [1]) und endlich 4) neben dieser Ortschronik

Wege für die k. k. österreichischen Behörden verlangt werden, unentgeltlich auszustellen. Dasselbe gilt von den Todtenscheinen von verstorbenen Franzosen nach einer Verord. des alt. Consist. v. 9. Aug. 1836 (Gesetzs. S. 26). Eben so ist durch eine Verord. des alt. Consist. v. 3. Jul. 1834 (Gesetzs. S. 125) den Geistlichen die unentgeltliche Ausstellung von Todtenscheinen für die außerhalb der Garnison mit Tode abgegangenen Soldaten zur Pflicht gemacht. Zum Behuf der Ausfertigung der Wanderscheine sind gekürzte Taufzeugnisse auszustellen u. einzureichen u. erhalten in Altenburg die Geistlichen für die Ausfertigung 3 gGr., in den übrigen Parochieen 2 gGr. Alt. Verord. der Landesreg. v. 12. Sept. 1831 (Gesetzs. S. 255). — Die Ausstellung der Tauf-, Trau- u. Beerdigungszeugnisse durch Schullehrer ist durch eine alt. Consist.-Verord. v. 31. Jan. 1826 (Gesetzs. S. 16) auch für die Fälle untersagt, wo die Schullehrer die Kirchenbücher observanzmäßig führen. — Nach einer Verord. der alt. Landesreg. vom 20. Jan. 1827 (Gesetzs. 1.) soll den Irren, sowie den Sträflingen, bei ihrer Uebergabe an eine öffentliche Irren- oder Strafanstalt ein Taufzeugniß beigegeben werden. — Nach der cob. höchsten Verord. v. 6. Jan. 1831 (Regbl. S. 29 f.) dürfen kirchliche Zeugnisse jeder Art allenthalben nur von den Ehrn Pfarrern ertheilt und müssen auf die vorschriftsmäßigen Stempelbogen niedergeschrieben, durch eigenhändige Namensunterschrift und Bedruckung mit dem Kirchensiegel der Parochieen bestätigt sein. — Mit den eben angeführten alt. Bekanntmachungen sind zu vergleichen die gothaischen des Ober-Consist. v. 5. Sept. 1836 (Regbl. S. 701, „daß, wenn das Ableben eines französischen Unterthanen in dem hiesigen Lande erfolgt, hierüber ein Todtenschein der französischen Gesandtschaft zu Dresden zugefertigt werden soll; weshalb die Geistlichen angewiesen sind, dieselben alsbald in gehöriger Form auszustellen u. an die Landesregirung zur weiteren Beförderung zu überreichen;) u. v. 16. Mai 1836 (Regbl. S. 385. „Bei allen Ausfertigungen von Tauf-, Trau- u. Todtenscheinen u. dergl. Zeugnissen, welche auf Einschreiten der k. k. österreichischen Behörden im diplomatischen Wege für k. k. österreichische Unterthanen verlangt werden, sind keine Kosten- u. Stempelgebühren in Ansatz zu bringen, wie Solches in Beziehung auf die hiesigen Lande im Oesterreichischen bereits angeordnet worden ist.)

[1]) Vergl. die mein. Verord. v. 28. Jul. 1807, die Ortschroniken betr., die hildb. v. 26. Sept. 1824, die Anlegung von Schul- u. kirchlichen Jahrbüchern betreffend (enthaltend meining., weimarische und preuß. Vorschriften). Die altenb. Bekanntm. des Consist. u. der Landesreg., die Führung der Ortschroniken betreff., v. 16. Mai 1838, u. das Regulativ dazu in der Gesetzs. 1838 S. 78—82.

sollte sich jeder Geistliche noch ein Familienbuch halten, welches ebenfalls im Archive niedergelegt würde. Ueber die zweckmäßige Einrichtung eines solchen s. m. Repert. u. dem Worte.[1])

F o r t s e t z u n g.

Was endlich das bewegliche Vermögen der Kirche im engeren Sinne betrifft (s. o.), so steht die Verwaltung desselben zunächst und unmittelbar den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern (oder auch besonderen Kastenvorstehern) unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers, und in höherer Instanz der geistlichen Untergerichte, Kirchen- und Schulämter oder Kirchen-Inspectionen, so wie des vorgesetzten Consistoriums zu.[2]) In besonderen Betracht kommen bei dieser Verwaltung aber folgende Punkte:

1) Die richtige Verzeichnung des beweglichen Vermögens, es mag nun in ausgeliehenen Capitalien, oder in anderen der Kirche zustehenden Einkünften enthalten sein;[3])
2) die gehörige Aufbewahrung desselben;[4])

---

[1]) Etwas Aehnliches wie die Familienbücher sind die Seelenregister, die in einzelnen sächs. Herzogthümern geführt werden müssen, s. ob.

[2]) Vergl. vornämlich Weber, system. Darstell. II., 3. S. 967—1010.

[3]) Es muß daher von den Kirchvätern oder den Personen, welchen die Verwaltung des kirchlichen (u. Stiftungs-) Vermögens übertragen ist, nicht nur ein vollständiges Verzeichniß aller das bewegliche Vermögen der Kirchen betreffenden Gegenstände geführt und fortgesetzt werden, sondern namentlich auch, wo das Capitalvermögen einer Kirche rc. bedeutender ist, ein besonderes Capitalbuch gehalten werden, worin der Schuldner selbst mit Vor- u. Zunamen, die Gattung des Documents, die Capitalsumme, die Münzsorten, der Zinsfuß, die Zeit der Ausleihung u. Aufkündigung genau bezeichnet sind, u. worin die durch Veränderung der Personen der Schuldner bei Todesfällen oder Käufen mit Uebernahme der für die geistliche Casse auf dem verkauften Grundstücke haftenden Consensschulden, desgleichen des Zinsfußes, sowie durch erfolgte Zurückzahlung der Capitalien nöthig werdenden Abänderungen u. Zusätze stets gehörig nachgetragen werden müssen, um bei Zeiten Mißverständnissen u. Irrungen hierunter vorzubeugen. Daß die betreffenden Documente aber stets in der zeitgemäßen Richtigkeit sind, dafür haben gleichfalls die Kirchväter rc. zu sorgen u. die Kircheninspectionen darüber zu wachen.

[4]) Die Aufbewahrung der zum Kirchenvermögen gehörigen Documente u. der Geldbaarschaft geschieht in einem gut verwahrten Kasten, welcher wegen Verschiedenheit der Schlösser u. der Personen, welche die Schlüssel führen, nur von den Kirchvätern u. Pfarrern gemeinschaftlich geöffnet werden kann u. darf; s. Kas. K. O. II., 311 u. die im Folgenden angeführten Bestimmungen. Ueber die sichere Aufbewahrung dieses Kastens, ob bei dem Geistlichen (wie gewöhnlich) oder in der Kirche an einem gut befestigten Orte (in der Sacristei) oder bei der Gerichtsstelle des Orts hat die Kircheninspection bei eintretender Ungewißheit zu bestimmen. Nur eine kleinere Summe Geldes, die zur Deckung

3) die Benutzung; [1])

---

der currenten Ausgaben dient, kann der Kastenvorsteher in seiner eigenen Verwahrung behalten, worüber aber in dem Kirchkasten ein bestimmter Schein niedergelegt sein muß.

[1]) In Ansehung der Benutzung des baaren Capitalvermögens haben die Administratoren und Inspectoren der Kirchenärarien darauf zu sehen, a) daß keine disponible Baarschaft, welche die Summe von wenigstens 50 Thlr. übersteigt, ungenutzt liegen bleibe; b) daß kein Capital ohne Vorbewußt u. Anrath des Pfarrers u. ohne Genehmigung des Patrons u. der Kircheninspection, und ohne die genügende hypothekarische Sicherheit ausgeliehen werde; c) daß die jährlichen Zinsen u. sonstigen beständigen Einkünfte des Kirchenärars u. der dazu gehörigen Nebencassen richtig u. ordentlich eingehen u. keine Rückstände verbleiben; d) daß keine Capitalien ohne Noth u. wahren Vortheil u. ohne Genehmigung der Kircheninspectionen aufgekündigt werden. Auf diese Punkte beziehen sich außer den oben in Absicht auf die Kirchväter angeführten Stellen aus den K.- u. L.-Ordnungen, Ern. L.O. III., S. 47 ff.; die goth. Verord. v. 31. Jan. 1722 (Fern. Beif. S. 72); die alt. Verord. v. 13. Jan. 1713 (1. Beifgs. S. 25, 26); vergl. die alt. Consist.-Verord. v. 4. Febr. 1823 (Gesetzs. S. 3 ff.), die Ausleihung der Kirchencapitalien u. die Führung der Kirchrechnungen betr.; 1) der die Kirchrechnung führende Kirchenvater darf kein der Kirche gehöriges Geld, es mag solches in zurückgezahlten Capitalien, erhobenen Zinsen oder sonstigen Einkünften bestehen, in seinem alleinigen Beschluß behalten oder sofort wieder ausleihen, sondern hat dasselbe bald nach erfolgter Einnahme in einen mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, zu welchem er den einen u. der Pfarrer des Orts den anderen Schlüssel hat, zu verwahren. 2) Ohne Vorwissen u. schriftlich zu ertheilende Genehmigung des geistlichen u. weltlichen Inspectors darf kein Kirchencapital ausgeliehen werden. Sollte dies aber dennoch geschehen und dem Kirchenärar dadurch ein Schaden erwachsen, so hat der Rechnung führende Kirchvater oder dessen Erben dafür zu haften. Vergl. die erneuerte Verord. des Consist. zu Altenb. v. 14. Oct. 1823 (Gesetzs. S. 327, 328), die Ausleihung der Kirchencapitalien u. die Führung der Kirchrechnungen betr. Hier heißt es: „3) Von den eingegangenen Zinsen, oder sonstigen Intraden kann der Rechnung führende Kirchvater bis zur Summe von 60 Alscho. oder 50 Thlr. Conv. zur Bestreitung der currenten Ausgaben in seiner Verwahrung behalten. Uebersteigen diese eingegangenen Gelder aber die Summe von 60 Alscho., oder wird ihm ein der Kirche gehöriges Capital zurückgezahlt, so hat er solches binnen 8 Tagen nach erfolgter Einnahme u. bei 5 Thlr., zum Kirchenärar zu ziehenden Strafe nicht nur dem Pfarrer, sondern auch der Kircheninspection anzuzeigen und unter der letzteren Concurrenz die disponibeln Gelder wieder gegen Hypothek oder bei der herzogl. Landesbank hier auszuleihen und das darüber erhaltene Document dem Pfarrer einzuhändigen, welcher dasselbe nebst den übrigen der Kirche gehörigen Urkunden sicher aufzubewahren hat. Ohne Vorwissen u. Genehmigung der Kircheninspection darf kein Kirchencapital ausgeliehen werden. Sollte dies aber dennoch geschehen u. dem Kirchenärar dadurch Schade erwachsen, so hat der Rechnung führende Kirchenvater oder dessen Erben dafür zu haften.“— Eine besondere Bekanntm. des alt. Consist. v. 5. Jul. 1836 (Gesetzs. S. 75 f.) bezieht sich auf die Beitreibung der Zinsen außen stehender

4) die Verwendung desselben;[1]) und

Kirchencapitalien (nicht über ein Jahr) und die (baldige) Wiederausleihung eingegangener Kirchencapitalien. Um die frühere Ausleihung der Kirchencapitalien leichter zu bewerkstelligen, so ist durch eine mein. Verordn. v. 14. Febr. 1832 (hildb. Regbl. 1832 Nr. 8, mein. Regbl. Nr. 11; vergl. die Verord. v. 23. Febr. 1833, hildb. Regbl. Nr. 9, 10), die unentgeltliche Ausfertigung von gerichtlichen Consensen für die auf Handschriften ausgeliehenen Capitalien der Gotteskasten bestimmt, u. durch ein Edict v. 17. Sept. 1833 (Verordngsf. II., S. 429 ff.) die Anlegung des Vermögens von Kirchen und Schulen in Staatsschuldscheinen (à 4 p. C.) auf den Inhaber lautend, empfohlen worden. — Auf die Ausleihung der Kirchencapitalien nur gegen hypothekarische Sicherheit bezieht sich auch die cob. Verord. v. 3. Aug. 1818 (s. Opitz, Repertorium, S. 150). — Daß bei vorkommenden Stockungen von Interessen oder Zinsen die Kirchväter den Kirchen- u. Schulinspectionen ꝛc. zeitige Anzeige machen, damit der Rechtsweg zur Erhebung der Zinsen u. Capitalien eingeschlagen werden könne, darauf beziehen sich einige Instructionen in den sächs. Herzogthümern. Als eine große Vergünstigung in diesen Fällen müssen diese Gesetze angesehen werden: Das mein. v. 28. Aug. 1834 (Verordngsf. II., S. 383), nach welchem Kirchen u. Schulen in ihren Rechtssachen von Erlegung der Kosten des Prozesses befreit sind. Doch sind diese Kosten zu verzeichnen und nach Beendigung der Sache, jenachdem die Kosten ihnen selbst oder ihrem Gegner zuerkannt worden, von ihnen oder von diesem zu erheben. Diese Begünstigung kann jedoch keineswegs dem Gegentheil zu Statten kommen. Schon eine hildb. Verord. v. 14. Jan. 1754 (ält. Gesetzf. S. 234) erklärt: Das hiesige Waisenhaus u. pia corpora u. aeraria haben bei Klagsachen gegen ihre Schuldner keine Prozeßkosten zu erlegen u. sind auch von denselben frei, wenn die Schuldner zur Zahlung derselben unfähig sind. Es sind dann bei den Gerichten dergleichen Kosten als caduc zu betrachten. Dasselbe besagt eine goth. Verord. v. 22. März 1734 (s. fern. Beifug. XI., Art. 13. S. 97). Eben so bestimmt ein alt. Mandat, wie den piis corporibus etc. zu ihren Forderungen zu helfen, v. 12. Jan. 1770 (II. Beifgs. S. 285—87), daß den Kirchen, Schulen u. Hospitälern, auch Pfarrern u. Schuldienern zu ihren Forderungen an Capitalien, rückständigen Zinsen, Besoldungen u. Decem, wenn solche in einem unläugbaren liquido bestehen, ohne Gerichtsgebühren verholfen werden solle. „Nachdem aber diese den piis corporibus zum Besten gemachte Verordnung bisher außer Observanz dergestalt gekommen, daß nicht nur den piis corporibus gleich anderen Creditoribus bei Concursen ihre Rata zu den Kosten abgezogen, sondern auch, wenn bei ordentlichen Schuldklagen den aus aerariis gethanen Verlag restituiren müssen, solcher doch bei der öfteren Umwechselung der Kirchväter in Vergessenheit gekommen, ꝛc. bei den Rechnungen nicht wieder in Einnahme gebracht worden, und Wir daher besagte Verordnung hierdurch zu erneuern für Nothdurft befunden; Als befehlen wir hiermit ꝛc.“ Nach einer mein. Verord. v. 11. Oct. 1776 sollen die Capitalien der Kirchen, Schulen, Hospitäler und milden Stiftungen mit verfallenen dreijährigen Zinsen von dem Ausbruche des Concurses u. von da an mit laufenden Zinsen aus der Concursmasse ausgezahlt werden.

[1]) Ueber die Verwendung des Kirchenvermögens gilt, was Weber, syst. Darst. II., 3, S. 990 ff. bemerkt, „daß solche durchgehends innerhalb

5) die Legung der Rechnungen und was damit in Verbindung steht.[1])

der Grenzen der fundations- u. matrikelmäßigen Bestimmung dieses Vermögens zu gottesdienstlichen u. kirchlichen Zwecken, zu Unterhaltung der geistlichen Gebäude, sowie der angestellten Kirchen- u. Schuldiener zu Beförderungen der Schuleinrichtungen, sammt was dem anhängig geschehen müsse." Insbesondere dürfen die Kirchenvorsteher nur solche Ausgaben, welche auch dem fixen Betrage nach, entweder gesetzlich oder nach der Matrikel, als Localstatut, oder nach rechtsgültig von der Kircheninspection getroffener Anordnung für beständig auf dem Kirchen-Aerario ruhen, als currente etat- u. fundationsmäßige Ausgaben ohne weitere Anfrage u. Genehmigung der Inspection besorgen u. passirlich in Rechnung verschreiben. Bei anderen gesetzlich auf die Kirchen-Aerarien gewiesenen Ausgaben hängt die Bestimmung des Betrags zuvörderst von der Kirchen-Inspection u. resp. des vorgesetzten Consistorii ab, bevor von den Administratoren darüber disponirt werden kann. Bei entstehendem Zweifel, was jeden Orts nach Fundation, Matrikel u. rechtsbegründeten Herkommen als dergl. etat- u. stiftungsmäßige Ausgabe des Kirchen-Aerarii oder der damit verbundenen Nebencassen anzusehen sei, haben die Kirchväter vor allen Dingen durch den Pfarrer auf ausdrückliche Bestimmung der Kirchen-Inspection u. resp. des vorgesetzten Consistorii antragen zu lassen u. sodann deren dießfallsiger Verfügung nachzugehen. — Keine Ausgabe von einigem Belange ist ohne Beleg oder Quittung zu lassen, worin der Gegenstand der Zahlung, die Münzsorte, Ort u. Zeit bezeichnet u. der Empfang des Geldes von dem unterschriebenen Empfänger bezeugt wird. Auch ist es zweckmäßig u. rathsam, daß der Beleg vom Pfarrer attestirt oder wenigstens signirt sei. So viel möglich ist die Ausstellung eines Belegs über mehrere Ausgaben zu verhüten, wo solches aber nicht zu vermeiden ist, muß bei dergleichen verschiedenen Ausgaben sich stets auf den gemeinschaftlichen Beleg ausdrücklich bezogen werden. Die Belege sind zu numeriren u. zwar, zur Erleichterung der Uebersicht, nicht nach der Reihe der Capitel, sondern fortlaufend durch die sämmtlichen Capitel der Rechnung, u. sodann zusammengeheftet unter einem besondern Umschlag der Jahresrechnung beizufügen.

[1]) Vergl. die oben in diesem Betreff aus den K.- u. L.-Ordnungen u. in vorhergehender Anmerkung angezogenen Stellen u. Ern. L. O. I., 64., (hiernach sollen die Kirchrechnungen zwiefach verfertigt, und wenn die Justification durch fleißige Ersehung u. wo nöthig, durch der Kirchen-Vorsteher zu ferner Berichterstattung geschehen, alle beide Exemplaria unterschrieben u. das eine in der Kirche verwährlich geleget, das andere aber in dem [geistl.] Untergericht behalten werden. Nach der alt. L. O. I., 87 aber sollen dieselben dreifach verfertigt, u. nach der Justification die Kirchrechnung dem Kirchenbuch einverleibet, die zwei Exemplaria unterschrieben u. eines dem Superintendenten, das andere dem Patrone ausgestellet werden), u. folgende besondere Instructionen u. Verordnungen. 1) Die altenb. erneuerte u. erläuterte Anweisung, wie bei Kirchkasten u. anderer priorum corporum Rechnungen zeither an theils Orten des gesammten Fürstenth. Altenburg eingeschlichenen Unrichtigkeiten, führohin abzustellen, v. Jahr 1732 (I. Beifgs. z. L. O. S. 44—74). Nach den allgemeinen Erinnerungen (S. 44—55) folgt dann ein ohngefährliches Formular einer Kirchrechuung S. 55—74. Folgende Punkte sind aber in dieser Anweisung hervorgehoben: Con-

stituirung eines Rechnungstermins. Bei Abnahme der Kirchrechnung erhalten die Beamten oder Gerichtsverwalter 12 Gr., der Superintendent 1 Thlr. oder bei armen Kirchen 12 Gr. Abnahme der Rechnungen alle Jahre, wenigstens alle 2—3 Jahre (nach der Verord. in der ersten Beifuge z. altenb. L.O. S. 125 sollen Kirchrechnungen u. Spezialvisitationen jährlich einmal gehalten werden). Bestrafung der säumigen Zahler. Keine Propre-Reste der Kirchväter. Baldige Ausleihung der Ueberschüsse. Möglichst nahe Unterbringung der Capitalien, nicht außer Landes. Von den Kirchvätern soll nur Einer die Einnahme, Ausgabe und Rechnung führen. Der Kirchrechnungsfertiger (Pfarrer oder Schulmeister) soll zwei Manualien fertigen. Conformität der Capitel der Kirchrechnung. Kirchen- u. Gemeinde-Rechnungen nicht zusammen zu schlagen. Quittungen u. Atteste vom Pfarrer. Uebersicht am Ende der Rechnung. Angabe der Inventarien. 2) Die altenb. v. 4. Febr. 1823 (Gesetzs. S. 3 f.), wo es heißt: „3) Bei der jedesmaligen Rechnungsabnahme hat die Kirchen-Inspection nach erfolgter Monirung der Rechnung den Cassenbestand nachzuzählen u. erst, wenn dieser richtig befunden worden, dem Rechnungsführer das Justificatorium zu ertheilen; bei dieser Gelegenheit auch nachzusehen, ob die sub 2 gegebene Verordnung befolgt worden ist, und wenn dies nicht geschehen, ungesäumt Bericht an das herzogl. Consist. zu erstatten. 4) Spätestens nach 14 Tagen nach erfolgter Justification der Kirchrechnung hat der Pfarrer diese Rechnung an die Ephorie einzusenden, welche das Resultat derselben in Gemäßheit einer besonders ertheilt werdenden Anweisung dem herzogl. Consist. berichtlich anzeigen wird.“— 3) Die alt. v. 14. Oct. 1823, wo es heißt: „4) Alljährlich hat der Kirchenvater eine Kirchrechnung zu fertigen, diese zu der an jedem Orte gewöhnlichen Zeit zu schließen, und das zur Ephorie gehörige Exemplar derselben dem Pfarrer zuzustellen. 5) Spätestens 3 Wochen nach dem Schluß der Rechnung hat der Pfarrer das ihm behändigte Exemplar derselben an die Ephorie zu senden. 6) Die Superintenten haben in Gemäßheit der ihnen unterm 11. Febr. u. 11. März dies. Jahres ertheilten Anweisungen, die Resultate der sämmtlichen aus ihren Ephorieen erhaltenen Jahresrechnungen in Eine Tabelle einzutragen, in derselben, unter der Rubrik „Bemerkungen“ die etwa vorgekommenen ungewöhnlichen Ausgaben näher anzugeben und diese Tabelle zu Anfang jedes Jahres mit den übrigen Kirchen-Nachrichten an herzogl. Consist. einzusenden. 7) So oft das Amt eines Rechnung führenden Kirchvaters einem anderen Gemeindegliede übertragen wird, hat der abgehende Kirchvater den zu gewährenden Cassenbestand seinem Nachfolger im Amte gegen dessen Empfang-Bekenntniß auszuantworten und dieses Empfang-Bekenntniß der Kirchen-Inspection vorzulegen. Hierdurch ist die frühere Verord. v. Altenb. v. 4. Febr. 1823 (Gesetzs. 1823 S. 3) theilweise erledigt u. aufgehoben. — 4) Die goth. Verord. u. resp. Instruction, nach welcher die geistl. Vorsteher der Kirchen u. anderer piorum corporum in Ansehung der Gotteskasten u. dazu behörigen Capitalien, Zinsen u. dergl., auch der darüber zu führenden Rechnungen sich künftighin stracklich richten sollen, v. 12. Sept. 1780 nebst Circularrescr. v. 23. Oct. 1780 u. einigen anderen Instructionen u. Verord. von Gotha, welche Gelbke I., 176 f. anzieht. (Nach einem goth. Ausschreiben v. 30. Nov. 1780 soll kein Geistlicher bei namhafter Strafe an fremde Personen und Bettler ein Almosen aus dem Kirchen-Aerario verabreichen.) — 5) Die Bekanntm. des goth. Ober-Consist. v. 19. Nov. 1834 (Regbl. S. 822), wo an die Befolgung des 15. u. 18. §. der Verord. über die Führung der Kirchrechnungen

v. 12. Sept. 1780 erinnert wird, nach welcher die jährl. zu Michaelis geschlossenen Kirchrechnungen längstens bis Weihnachten desselben Kalenderjahrs an die Unterconsist. u. geistl. Gerichte, u. von diesen längstens bis Ostern des nächstfolgenden an das herzogl. Ober-Consist. zur Revision eingesendet werden sollen. 6) Nach der Verord. der cob. Landesregirung als Consistorium v. 23. Mai 1839, sollen die Kirch-Casse-Rechnungen v. 1. Jan. bis letzten Dec. jedes Jahres, also nach dem Kalenderjahre eingereicht werden (Regbl. 1839 S. 465). Die Oberrevision geschieht bei der Landesreg. zu Coburg als Consistor. u. zwar seit 1837 unentgeltlich (Verord. v. 10. Febr. 1836, Regbl. S. 95 f.). — 7) Die mein. Verord. v. 1837, wo es heißt: Nr. 3. Die Legung sämmtlicher Rechnungen wird am 1. Januar jedes Jahres erfolgen. Nr. 5. Dem Consistorium werden jedes Jahr die Uebersichten aus jedem Bezirke über das Kirchenvermögen vorgelegt, von welchem sie an die herzogl. Rechnungskammer zur Prüfnng u. Vervollständigung u. zur Herstellung der höchsten Orts einzusendenden Hauptübersicht mitgetheilt werden. Vergl. das mein. Rescript v. 12. Juli 1834, die Revision der Rechnungen von Kirchen u. milden Stiftungen. Daher wurden auch die sämmtlichen Kirchen-Inspectionen in dem Fürstenth. Saalfeld im Jahre 1827 (s. hildb. Regbl. 1827 Nr. 16.) angewiesen, das Inventarium über den Vermögensbestand jedes einzelnen Kirchkastens u. der sonstigen, für fromme Zwecke bestimmten Institute einzusenden, auch berichtlich anzuzeigen, bis zu welchem Jahre die Rechnungen eines jeden Kirchkastens u. der erwähnten Institute gelegt, revidirt u. abgeschlossen sind, u. endlich die zuletzt abgeschlossene Rechnung selbst an das Consist. einzusenden. Das Formular dazu ist im hildb. Regbl. 1829 Nr. 19 mitgetheilt. 8) Das mein. Generalrescript v. 30. Aug. 1837, die Theilnahme des Kirchen- u. Schulamts bei Revision u. Abhörung der Kirchrechnungen in Patronatsorten betreffend. Vergl. hildb. Regbl. 1832 Nr. 36. „Wo dem Patrone oder Gerichtsherren bis zum Jahre 1829 eine Theilnahme an der Verwaltung der Kirchen- u. Schulangelegenheiten ihres Orts zustand, soll denselben gestattet sein, einen oder resp. mehre Beamte als Beisitzer dem Kirchen- u. Schulamte ihres Bezirks in Localangelegenheiten beizugeben, wie dies schon bisher in manchen Landestheilen mit gutem Erfolge geschehen war.“ Daß die Gemeinden bei Abhörungen der Kirchrechnungen nicht ausgeschlossen werden sollen, ist in einer goth. Verord. v. 27. Mai 1702 (Fern. Beifüg. S. 65) ausgesprochen worden.

Uebrigens ist der Ort, wo die Kirchrechnungen abgenommen werden, regelmäßig die Pfarrwohnung, doch entscheidet hierüber die Observanz.

Ein passendes Rechnungs-Schema möchte folgendes sein (Weber, syst. Darst. II., 3, S. 1382 in der Beilage):

Einnahme.

Cap. I. Bestand nach Abschluß der vorjährigen Rechnung vom — Datum des — Jahres.
— II. Erbzinsen oder Ertrag von Getreidezinsen ꝛc.
— III. Andere Zinsen, Wachs-, Unschlitt-, Fleischzinsen ꝛc.
— IV. Pachtgelder von Kirchengrundstücken.
— V. Zinsen von Capitalien. Sect. 1. von eisernen Capitalien. Sect. 2. von aufkündbaren Consenscapitalien. Sect. 3. von auf kurze Zeit ausgeliehenen und kleineren Capitalien. — (Bei Vorhandensein eines bes. Capitalbuches ist hierbei auf das Capitalbuch selbst hinzuweisen.)
— VI. Zurückgezahlte Capitalien.
— VII. Ertrag des Klingelbeutels, laut Manuals.
— VIII. Ertrag der Kirchenbecken, laut bes. Manuals. (Ist außer den gesetzlich vorgeschriebenen Almosen-Sammlungen in der Kirche bei Communionen, bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen auch noch ein besonderes Becken bei diesen kirchlichen Handlungen für die Kirche auszusetzen, Observanz, so ist dieses Capitel der Einnahme in diese beiden 1) für das Almosen; 2) für die Kirche, zu theilen.
— IX. Stolgebühren für die Kirche, 1) bei Taufen, 2) bei Trauungen, 3) bei Begräbnissen, wo dergleichen matrikel- und observanzmäßig sind.
— X. Gebühren für Grabstellen, Leichentücher, desgl. Leichensteine.
— XI. Einnahme für verlöste Kirchenstände.
— XII. Einnahme von Gottespfennigen bei Käufen, Erbtheilungen ꝛc., desgleichen Abgaben von Handwerken, wo diesfalls besondere Observanz obwaltet. (Diese Rubrik fällt jedoch jetzt meistentheils weg.)
— XIII. An Vermächtnissen für die Kirche.
— XIV. An Kirchenstrafen.
— XV. Insgemein. (Angabe der Summe sämmtlicher Einnahme.)

Ausgabe.

Cap. I. An ausgeliehenen Capitalien oder erkauften Staatspapieren. (Ist in der vorjährigen Rechnung kein Bestand geblieben, sondern ein Vorschuß nöthig gewesen, so muß die Erstattung des letzteren das erste Capitel der Ausgabe ausmachen.)
— II. Für Brod, Wein, Kerzen bei der Communion ꝛc.
— III. An Immobiliar-Brandversicherungsbeiträgen für die geistlichen Gebäude.
— IV. An Pfarr- u. Schulwittwensteuern (insoweit dergleichen durch Consistorial-Verordnung aus dem Kirchenärar bewilligt sind).
— V. An Baukosten. Sect. 1. bei den Kirchengebäuden; Sect. 2. bei den Pfarrgebäuden; Sect. 3. Schulgebäuden; Sect. 4. bei sonstigen geistlichen Gebäuden (wenn nämlich dergl. Ausgaben aus dem Kirchenärar zu bewilligen sind).
— VI. An Besoldungen: 1) für den Pfarrer oder Diaconus; 2) für den Schullehrer; 3) für Kirchenofficianten, Organisten, Calcanten, Kirchenväter ꝛc.
— VII. Für Ergänzung und Vermehrung des Inventariums.

Bayerische Staatsbibliothek München

Cap. VIII. An Almosenbeiträgen aus dem Becken in der Kirche, bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen und Communionen gesammelt, zur Ortsarmencasse abgegeben.

— IX. An auf besonderer Verfügung der Kircheninspection u. Genehmigung des Consistoriums beruhenden Ausgaben; Sect. 1. Beitrag zur Armencasse des Orts außer vorbezeichnetem Betrage der Kirchenbecken; Sect. 2. Beitrag zum Schulgelde für arme Kinder; Sect. 3. Beitrag zur Heizung der Schulstube rc.

— X Insgemein. (Wo wiederum sämmtliche Ausgaben zusammenzufassen sind.)

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Auffallende Druckfehler sind dem Verfasser bei der letzten Revision der Druckbogen nicht vorgekommen; einzelne Ungleichheiten in der Orthographie, welche zum Theil in der Entfernung des Verfassers vom Druckorte, zum Theil in dem unterbrochenen Drucke des Werkchens ihren Grund haben, werden die verehrten Herren Leser selbst geneigtest verbessern.

Möhra, den 15. März 1843.

Dr. J. A. G. Hoffmann,

seit Anfange dieses Jahres Pfarrer in Möhra.

Register.

(Die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.)

A.

Abend, heiliger 117.
Abendmahl 140. Zulässigkeit dazu 140. Administration 141. Abendmahlshandlung 141. Zeit und Ort 142. Unterlassung 143.
Abgabenfreiheit der Geistlichen 93.
Abholung der Geistlichen zu Amtsverrichtungen 122; desgleichen beim Anzuge 63; desgleichen der Kircheninspectionen 46 ff.
Abiturienten 50, deren Prüfung 50.
Abiturientenschein 50. 53.
Abkündigungen von der Kanzel 103. 111.
Abschoßfreiheit 94.
Absetzung 43.
Absolution bei der Beichte 139.
Abzug der Kirchen- u. Schuldiener 96; Regulirung der Besoldung dabei 61.
Academisches Studium der Theologie 51.
Accidentien 88 ff.
Accisefreiheit der Geistlichen u. milden Stiftungen, vergl. 93.
Adjuncten von Ephorien 31 ff.
Adlicher Parochianen Aufgebot 199; Haustaufe 122; Haustrauung 207; Begräbniß 146 ff.; Kirchenstühle 239.
Admonition wegen Eidesleistung 72.
Adoptivkinder, deren Verehelichung, 169.
Adventszeit 198. 205.
Affinität, s. Schwägerschaft.
Agenden 102.
Almosensammlungen 96; vergl. Collecten.
Alter der Personen, die heirathen wollen, 166; der Confirmanden, s. d.
Amt, geistliches, 226.
Amtseid 60.
Amtseinkommen der Kirchen- u. Schuldiener 81 ff.
Amtsgehülfe, s. Substitut.
Amtskirchenstühle, s. Kirchenstühle.
Amtskleidung 74.
Amtsveränderungen 62 ff.
Amtswohnungen 84 f.
Anlagen zu kirchlichen Zwecken, s. Kirchenvermögen.
Anstellungskosten 62.
Aposteltage 106.
Archiv, Kirchen- u. Pfarr-, 242.
Arme, deren Unterstützung u. Beaufsichtigung, 21. 34. 72. 251; bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaft 175.
Armuthszeugnisse für Studirende 52.
Asylrecht 235.

Aufenthaltsort als Grund der Parochialverhältnisse 32; vergl. Aufgebot, Trauung.
Aufgebot, Begriff, 188; was der Geistliche dabei zu beobachten hat, 189. Ort des Aufg. 192. Zahl, Zeit, Art u. Weise des Aufgebots 197 f. Unterlassung des Aufgebots 199 ff.
Aufsehende Gewalt 44 ff.
Ausländer, als Verlobte, 191.
Auspfarrungen u. Ausschulungen 226.
Ausstellung der Leichen 151. 156.

B.

Baulichkeiten, an geistlichen Gebäuden, 85. 232.
Baumpflanzungen 70.
Beamte, landesherrliche, als Coinspectoren, 26.
Becken, deren Ausstellung, 134. 253.
Beerdigung, s. Begräbniß.
Beförderungsprüfungen 55.
Begräbniß 144. Behandlung der Leichname 144. Begräbnißort 146; Begräbnißzeit 148. Begräbnißart 150.
Begräbnißcassen 157.
Begräbnißkosten 157.
Begräbnißplätze 146.
Begräbnißsachen 146 ff.
Beichte 134; allgemeine u. private 135. 139; Zulässigkeit dazu 135; Anmeldung dazu 138; Ort u. Zeit 138; Beichthandlung 138.
Beichtgeld 90. 140.
Beichtkinder 136.
Beichtregister 138.
Beichtschein 136. 140.
Beichtsiegel 139.
Beichtvater 136.
Beichtzwang 137.
Beischlaf, Strafe des anticipirten, 41. 211.
Belege für geistliche Ausgaben, s. Kirchrechnungen.
Beneficien auf Schulen u. Universitäten, s. Stipendien.
Berichte, s. Schulberichte, 67. Kirchen- u. Schulnachrichten 28 f. Kirchenvisitationen; Geschäftsstil 74 f.
Berufung, s. Vocation.
Besetzung der Kirchenämter 227.
Besetzungskosten 62.
Besoldung der Kirchen- u. Schuldiener, s. Amtseinkommen 81 ff.
Besoldungsdesignation 82.
Bestechungen 57.
Betrug bei Eingehung der Ehe 186, s. Ehescheidungsgründe.
Betstuben, vergl. Privatgottesdienst. Kirchenstühle.
Betstunden, s. Wochengottesdienst 107.
Bevölkerungslisten, s. Populationslisten 78.
Bibelcollecte, s. Collecte 73.
Biertischtrunk der Geistlichen, s. Tranksteuerfreiheit 94.
Bigamie, als Ehehinderniß 176.
Blattern, Verstorbene daran 151, vergl. Schutzpocken 75 ff.
Blitzableiter 235.
Blutzehent, vergl. Zehent.
Brandassecuranz der geistlichen Gebäude 235.
Braut, s. das Betreffende unter: Ehe.

Brautkinder, ihre Legitimirung 213.
Brautkranz 40. 211.
Brode für Kirchen- u. Schuldiener 87.
Bürger- u. Nachbarrecht der Geistlichen 93.
Bundesacte, deutsche, s. Reichsgesetze.
Bußtage 106.
Bußtagscollecten, s. Collecten.

C.

Candidaten der Theologie 53, — des Predigtamts 53 f.
— — des Schulamts 55.
Canonisches Recht 13.
Cantoren, s. Küster.
Capellen, s. Privatgottesdienst. Kirchenstühle.
Capitalbuch bei Kirchen, s. Kirchenvermögen.
Censur, s. Kirchencensur.
Censurgebühren 41.
Ceremonien 104.
Charfreitag 105.
Chausseegeldfreiheit 96.
Christen, Verbot ihrer Verehelichung mit Nichtchristen 183.
Christlicher Religionsparteien Gleichheit 35.
Christmetten 105.
Civilrecht 13.
Coinspection, weltliche 26.
Collaturrecht bei geistlichen Stellen 57 f. 227; bei Beneficien, s. Stipendien; Verlust desselben 57.
Collateralgelder, deren Beitreibung 29.
Collecten zu Gemeindeanlagen 96; am Confirmationstage 106; am Pfingstfeste 73; am Reformationsfeste 106.
Collegialsystem 18.
Collegien, welche von den Studirenden zu besuchen 51.
Collegienfreiheit 52.
Colloquium 55. 58.
Communallasten 95.
Communion, s. Abendmahl.
Communicantenbücher 143.
Compatrone u. Compatronat s. Kirchenpatron u. Kirchenpatronat.
Conclusa Corporis Evangelici 14.
Conduitenlisten 30.
Confirmanden 129.
Confirmanden-Bücher 134.
Confirmanden-Unterricht 132.
Confirmation der Katechumenen 129; der Kirchen- u. Schuldiener 58. 228; der Privatstiftungen 223.
Confirmationshandlung 133.
Confirmationsscheine 134.
Conscriptionslisten 78.
Consens, s. Einwilligung.
Consistorium u. Consistorialsachen 20 ff.
Conventikel, vergl. Privatgottesdienst 118.
Convictstellen, vergl. Stipendien.
Corpus juris canonici 13.
Criminalsachen, s. Gerichtsbarkeit.
Cymbel 140.

D.

Danksagungen 103. 112.
Decem, s. Zehent.
Degradation 43.
Denkmale 159.
Deposition 43.
Deputate 87.
Desertion, s. Ehescheidung 216.
Designation zum geistlichen Amte 57 f. Frist derselben 57.
Devolutionsrecht, rücksichtlich geistlicher Aemter 57.
Dienstboten, ihr domicilium fixum 33; ihr Gerichtsstand 39; bei Verheirathungen 182.
Dienstentlassung } 25. 43.
Dienstentsetzung }
Dispensationen von Kirchengesetzen 19. 21 f. 34; vom Aufgebot, s. d.; von den Eheverboten 183; zur anderweiten Ehe, s. d.
Domicilium fixum 32. 195. 197. 208 ff.
Dorfschulen, s. Schulen.
Duplicat des Kirchenbuches, s. d.

E.

Ehe 165. Erfordernisse zur Eingehung (Ehehindernisse) 165 ff.; von den Eheverlöbnissen 184; von dem Aufgebote 188 ff.; von der Trauung 282 ff.; Wirkungen der Ehe 2. 13. Ehetrennung 214 ff.
Ehebrecher 182.
Ehebruch 182. 216.
Ehegelöbniß 184 ff. Schließung ders. 184. Wirkungen 186. Trennung 186.
Ehehindernisse 165 ff.
Eheklagen 183 ff.
Eheliche Pflicht 213.
Eheliche Treue 213.
Ehenullitätsgründe 214.
Ehesachen 165; vergl. das über den Geschäftskreis der Consistorien u. geistlichen Untergerichte Bemerkte; auch 220 ff.
Ehescheidung 214 ff.
Ehestiftungen 186.
Eheverbote 165 ff.
Eheverlöbniß, s. Ehegelöbniß.
Eidesverwarnung 72.
Eidesleistung der Kirchen- u. Schuldiener 5.
Eingeborne 57.
Eingepfarrte, s. Parochianen.
Einquartirung in geistlichen Gebäuden 95 f.
Einspruch beim Aufgebot 176. 196. 198.
Einweisung der Kirchen- u. Schuldiener 58.
Einweihung der Kirchen 235; der Kirchhöfe 241.
Einwilligung 168. 180. 184.
Eltern, deren Aufenthaltsort bei Aufgeboten, s. Aufgebot; Einwilligung zur Ehe der Kinder 168; Gegenwart bei Verlöbnissen 185; Obliegenheiten in Bezug auf schulfähige Kinder 66 ff.
Elementarschulen, vergl. Schulen.
Emeritirung der Kirchen- u. Schuldiener 96.
Enterbung der Kinder wegen Verehelichung wider den elterlichen Willen 169.
Entführung 168.
Entlassung, s. Dienstentlassung.

Entschädigung des unschuldigen Theils bei Ehegelöbniß- u. Ehetrennungen 176.
Entsetzung, s. Dienstentsetzung.
Entwichene Ehegatten, s. Ehescheidung.
Ephoraladjuncte, s. Adjuncte.
Ephoralgebühren, s. Kirchen- u. Schulämter 31; auch Kirchenvisitation.
Ephoralwagen 46.
Ephoren 21 ff.
Epilepsie, s. Ehehindernisse.
Epiphanienfest 105.
Episcopalsystem 18.
Erbbegräbniß 146.
Erbgrind, s. Ehehindernisse. Ehescheidung.
Erbkirchenstände, s. Kirchenstühle.
Erbpacht 86; vergl. Kirchenvermögen.
Erbzinsen 86; vergl. Kirchenvermögen.
Erntefest 106.
Ersetzungskosten bei geistlichen Aemtern 64.
Examen, s. Prüfungen. Katechismus.
Excommunication, s. Kirchenbann.
Execution in Consistorialsachen, s. Consistorium. Streitige Gerichtsbarkeit.
Exspectantenbuch 59.

F.

Familienbetstuben, vergl. Kirchenstühle.
Familienbücher 247, vergl. Seelenregister 78.
Familiengrüfte 146.
Fastenprüfungen 110, s. Betstunden.
Fastenzeit 198. 205.
Feiertage 104 ff.
Feindschaft der Ehegatten als Ehetrennungsgrund, s. Ehescheidung.
Festtage 104 ff.
Feuerstätten, rücksichtl. der Parochiallasten, vgl. Kirchenvermögen.
Filialkirchen 66. 226.
Filialkirchrechnung, s. Kirchrechnung.
Filialpatrone, s. Kirchenpatron.
Findlinge, s. Taufe. Ehe.
Fleischzinsen, s. Zinsen.
Forstaufsicht, s. Holzungen.
Fortbildung der Candidaten 54; der Kirchen- u. Schuldiener 65 ff.
Forum privilegiatum 91 ff.
Freiheiten der Kirchen- u. Schuldiener 81 ff.
Friedensfeste 107.
Friedensrichter 91.
Fruchtzehnten, s. Zehent.
Frühmetten 105
Fürbitten in Kirchen 103. 112.
Fuhren für Kirchen- u. Schuldiener 122; für die Kircheninspection, s. Kirchenvisitation.

G.

Garbenzehent, s. Zehent.
Gastpredigten 58.
Gebäude, geistliche 83 ff. 231.
Gebrechen, als Ehehindernisse 167.
Gebührentaxe 31. 60.

Geburtslisten 76. 78.
Geburtsort der Verlobten, vergl. Aufgebot. Trauung.
Geburtsscheine 191. 192.
Gefangene, deren Besuch u. Unterricht 71.
Gefängnißstrafe 42.
Geisteszerrüttung als Ehehinderniß u. Ehescheidungsgrund 167.
Geistliche Gebäude 83 ff.
Geistliche Gebühren, s. die betreffenden Artikel; auch Amtseinkommen.
Geistliche Personen, Begriff 49 ff. Vorbereitung zum geistl. Stande, 50. Gelangung zum geistl. Amte 57. Verpflichtungen 64. Rechte u. Freiheiten 81. Aufgebot derselben 181. 192; vergl. Kirchen- u. Schuldiener.
Geistliche Sachen, s. Kirchensachen.
— — Stiftungen, s. diese.
Geistlicher Richter, s. Consistorium.
Geistliches Amt, s. Kirchenamt.
Geldbesoldungen 88.
Geldstrafen 42.
Gemeinden 32.
Gemeindelasten 95.
Gemeinderechte 33, der geistlichen Personen 93.
Gemeine Rechte 11.
Gemischte Ehen 183.
Gemüthskrankheit, s. Geisteszerrüttung 167.
Generalsuperintendent 27 ff.
Generalsynoden 22 ff.
Generalvisitationen, s. Kirchenvisitationen; auch 25. 45.
Gerichtsbarkeit in geistl. Sachen 35 ff. 91 ff., vergl. Consistorium.
Gerichtsstand der K.- u. Schuldiener 35 ff. 91 ff., vergl. Consistorium u. geistl. Untergerichte.
Gerichtsbrauch in Kirchensachen 10 ff.
Gerichtsstand 91 f.
Gerichtsstil 14.
Gesangbücher 109.
Geschäftsstil 74.
Geschiedene Personen bei Verehelichungen 175 f.
Geschlossene Zeiten 198. 205.
Gesetze, kirchliche 7. 34.
Gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen 16 ff. 34.
Gesinde, s. Dienstboten.
Getreidezinsen 87.
Gewissens- u. Glaubensfreiheit 33.
Gewohnheit in Kirchensachen 9.
Glaubens- u. Gewissensfreiheit 33.
Glocken 236.
Glockenläuten 81. 236.
Glöckner 80. 100.
Gnadenzeit 97 ff.
Gottesacker 145. 235. 241.
Gottesdienst 66. 102 ff. Oeffentlicher 102. Zeiten desselben 104. Dauer desselben 109. Art u. Weise 109. Privatgottesdienst 56.
Gotteskasten 229.
Gottespfennige 230 ff.
Grab 146 f.
Grabstätte 146 f.
Grabsteine 159.
Grabstellen 146 f.

Gränzsteine geistlicher Grundstücke 241.
Großelterliche Einwilligung zur Ehe der Enkel 170.
Grüfte 146.
Grundstücke der Kirchen 240.
Grüner Donnerstag 105.
Gymnasien 50.

H.

Handdienste der Eingepfarrten 95.
Handlungen, kirchliche 102.
Handwerksbetrieb von Seiten der Geistlichen 81.
Handwerksgesellen bei Verheirathungen, s. Ehehindernisse 180. 182.
Haß, s. Feindschaft.
Hausbesuche von den Geistlichen 71.
Häusler- u. Hausgenossengeld 89.
Hauscapellen, s. Privatgottesdienst.
Hausgottesdienst 118.
Hauslehrer 20. 21. 24.
Häuslergroschen 89.
Haustaufen 122.
Haustrauungen 199. 206.
Hebammen 118.
Heimathsschein 177 ff.
Heimliches Eheversprechen 186.
Herkommen in Kirchensachen 10 ff. 14.
Heimathsrecht der Familien geistlicher Personen 93.
Heirathstractaten 186.
Himmelfahrtsfest 106.
Hirten 96.
Hochzeiten 212.
Hochzeitsfeierlichkeiten 212.
Hochzeitsmahl 212.
Hofbediente, bei Verehelichungen 180.
Hoheitsrecht in Kirchensachen 18.
Holzdeputate 62.
Holzungen u. Holzschläge in geistlichen Waldungen 83. 86. 87.
Hopfenbau 81.
Hospitäler 21. 27. 72. 224.
Hufenbrode 87.
Hufengroschen 89.

J.

Jagd der Geistlichen 85.
Jähzorn, als Ehescheidungsgrund, s. Ehescheidung.
Impftabellen 75 ff.
Impfscheine 75 ff.
Immunitäten der Kirchen- u. Schuldiener 81 ff.
Impotenz, als Ehehinderniß 167; als Ehescheidungsgrund 217.
Indigenat 57. 177.
Injurien gegen Geistliche 92.
Inspection, s. Untergerichte, geistliche, u. Superintendent.
Integritätszeugnisse eines Verlobten, s. Ledigkeitszeugniß.
Inventarien, geistliche 82 ff. 230. 240.
Investitur 58. 60 ff.
Johannisfest 106.
Irrthum, als Ehenullitätsgrund, s. Ehescheidung 168.

Journal, Rechnungs-, s. Rechnung.
Jüdische Glaubensgenossen 20; beim Begräbniß, s. d.; bei der Ehe 183.
Jungfrau- u. Junggesellenschaft, s. Beischlaf; Aufgebot; Ehescheidung.
Justification der Kirchrechnungen, s. diese.

K.

Kanzel, vergl. Abkündigungen.
Kanzelgebete 111.
Kastenvorsteher, s. Kirchenvorsteher.
Katechisationen 109 ff.
Katechismuspredigten 110.
Katechismusprüfungen 109 f.
Katechumenen, s. Confirmanden.
Katholische 20. 22. 35 f.
Kinder, ihre Einführung in die Schule u. Benutzung der Schulzeit 67 ff., ihr Verhalten außer der Schule 229. 235.
Kirche, Begriff 5. 17, als Gebäude 70 f.
Kirchenämter 226.
Kirchen- u. Schulämter 21 ff.
Kirchenäcker 230, vergl. Pfarräcker 85.
Kirchenärarien 231.
Kirchenagenden 102.
Kirchenarchiv 242.
Kirchenbann 41.
Kirchenbecken, vergl. Collecten.
Kirchenbesuch 71.
Kirchenbibliothek 242.
Kirchenbücher 80.
Kirchenbuße 41.
Kirchencapitalien 247.
Kirchencensur 41.
Kirchenceremonien 104.
Kirchencollecten, vergl. Collecten.
Kirchendisciplin 21 ff.
Kirchengebäude 230 ff.
Kirchengebet 103. 111.
Kirchengefäße u. Geräthe 242.
Kirchengelder, s. Kirchenvermögen.
Kirchengemeinden 32.
Kirchengesang 103. 109.
Kirchengesetze 7 ff.
Kirchengewalt 17 ff.
Kirchengrundstücke, vergl. Kirchenvermögen.
Kirchengüter, s. Kirchenvermögen 230.
Kirchenherrlichkeit, s. Majestätsrecht.
Kirchenholz, s. Kirchenvermögen u. Holzungen.
Kircheninspection, s. Kirchen- u. Schulämter u. Superintendenten.
Kirchenkasten 222 ff.
Kirchenlehn 231.
Kirchenmatrikel 245.
Kirchenmusik 103. 109.
Kirchen- u. Schulnachrichten 28 f.
Kirchenordnungen 7 ff.
Kirchenornat 242.
Kirchenpatron u. Kirchenpatronate 57. 228.

Kirchenrecht 5 ff. Herzogl. sächsisches 6. Quellen desselben 6 ff. Gültigkeit dieser, bes. 15. Hülfsmittel beim Studium 16.
Kirchenregiment 17 ff.
Kirchensachen, vergl. Consistorium 222. Erwerb 222. Administration 223. Veräußerung u. Verjährung 225.
Kirchenstaatsrecht 6.
Kirchenstände, s. Kirchenstühle.
Kirchenstrafen 21. 37 ff.
Kirchenstuhlordnung 237 ff.
Kirchenstuhlregister 237.
Kirchenuhr 237.
Kirchen- u. Schulcommission, s. Kirchen- u. Schulämter.
Kirchen- u. Schuldiener, ihre Vorbereitung 50; ihre Gelangung zum Amte 57; ihre Verpflichtungen 64—81; ihre Verehelichung 181.
Kirchenverfassung 17 ff.
Kirchenvermögen 21 ff. 34. 222 ff. 229 ff.
Kirchenvisitationen 30 f. 45 ff.
Kirchenvorsteher 223. 247.
Kirchenwiesen } s. Kirchenvermögen.
Kirchenzehnten } s. Kirchenvermögen.
Kirchenzeugnisse 245.
Kirchenzucht, s. Kirchenstrafen.
Kirchfahrt 32.
Kirchgang 129.
Kirchhöfe 146.
Kirchkinder 32.
Kirchliche Handlungen 47.
Kirchner 100.
Kirchrechnung 247 ff.
Kirchspiel 32.
Kirchväter 223. 247.
Kirchweihfest 105 f.
Kleidung der Geistlichen 74.
Klerus, Kleriker, Clerus major, —, minor 49.
Klingelbeutel, s. Cymbel.
Krankencommunion 138. 142.
Krankenbesuche 71.
Krankheiten, ansteckende 76. 151, als Ehehinderniß 167.
Kranz, s. Brautkranz, vergl. 41. Todtenkranz 156.
Küster 100.

L.

Landeskinder, s. Indigenat.
Landesordnungen 7 ff.
Landstände 34.
Landtagsdeputirte 91.
Lauten der Glocken, s. diese.
Laien 49.
Lectionsplan in Volksschulen, s. Schule.
Ledigkeitseid 194.
Ledigkeitszeugniß 191 ff. 204.
Legate an Kirchen u. milde Stiftungen 223.
Legitimirte Kinder 213.
Lehngelder von geistlichen Grundstücken 86. 231.
Lehre 65.
Lehr- u. liturgische Vorschriften 34.

Leichen, s. Leichname.
Leichenfraternitäten 157.
Leichenhäuser 148.
Leichenpaß 155.
Leichenpredigten 149. 158.
Leichenschau 145. 148.
Leichenschein 145 f.
Leichensteine 159.
Leichenträger 157.
Leichentücher 157.
Leichenwagen 157.
Leichenwärter 144.
Leichname, deren Aufbewahrung 144; Ausstellung 151. 156. Durchführung 145 f. Begräbniß, s. dieses.
Lesecirkel 55. 65.
Lichtstuben 71.
Lieder 109.
Liedernummern 80.
Liederpredigten 110.
Listen u. Tabellen, s. Tabellen.
Liturgie 104.
Lösung der Kirchstühle, s. Kirchenstühle.
Lyceum 50.

M.

Mädchenschulen, vergl. Schulen.
Majestätsrecht 18.
Mahlzeiten, s. die betreffenden Artikel.
Mandate 7.
Mantelkinder, s. legitimirte Kinder.
Manual, s. Kirchrechnungen.
Marienfeste 105 f.
Matrikeln 61. 84. 245.
Maturitätsprüfungen u. Zeugnisse, s. Abiturienten.
Mediatconsistorien 20.
Meliorationen in geistl. Grundstücken, s. Kirchenvermögen; Pfarrgüter.
Metten 105.
Michaelisfest 106.
Milde Stiftungen, s. Stiftungen.
Militärpersonen bei Verheirathungen, s. Ehehindernisse 180. Aufgebot 193 ff. Trauung.
Militärpflichtigkeit und Befreiung davon 93.
Minorenne, vergl. die sie betreffenden Dinge.
Mißgeburten 119.
Mißhandlung der Ehefrau, s. Ehescheidung; — der Schulkinder 70.
Missethäter, deren Besuch u. Vorbereitung zum Tode 71; deren Begräbniß, s. d.
Missivenbuch 74.
Monirung der Kirchrechnungen, s. diese.
Moralische Eigenschaften der Ehegatten 167.
Moralität der Kirchen- u. Schuldiener 67. 80.
Mühlen, neuangelegte 89.
Mutterkirchen 226.

N.

Nachmittagsgottesdienst 108.
Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten 182, s. Ehescheidung.

Naturalbesoldung 87.
Naturrecht 15.
Neujahrgeld 62. 91.
Neujahrsfest 105.
Nichtigerklärung der Ehe, s. Ehe u. Ehegelöbniß; Ehescheidung.
Nothtaufe 118. 120. 123.
Nothzucht, s. Ehescheidung.
Nullitätsgründe, s. Nichtigkeiterklärung.
Nymphomanie, s. Ehescheidung.

O.

Oberbischöfliche Rechte der Landesherren 18.
Oberconsistorium 20 ff.
Observanz 10 ff. 14.
Officiere, deren Verehelichung, s. Ehehinderniße; Aufgebot; Trauung.
Opfer 89.
Opfergeld 89.
Ordination der Geistlichen 53. 54.
Organisten 100.
Orgeln 233. 236.
Ortschronik 246.
Ostereier, vergl. Deputate.
Osterfest 104.

P.

Pachtcontract über geistliche Grundstücke 86.
Pachter geistl. Grundstücke 38.
Parentationen, vergl. Leichenpredigten.
Parochiallasten, s. Baulichkeiten.
Parochialzwang 32. 81.
Parochianen 32.
Parochie 32.
Pathen 124.
Pathengeschenke 127.
Patron, Patronat, s. Kirchenpatron u. Kirchenpatronat; Collaturrecht.
Perikopen 102. 110.
Personen, kirchliche 49.
Pfarramt 32.
Pfarrarchiv 242.
Pfarrcapitalien 88.
Pfarrer, s. geistliche Personen.
Pfarrgebäude 57. 83 ff.
Pfarrgemeinde 32.
Pfarrgüter 85.
Pfarrhäuser, s. Pfarrgebäude.
Pfarrhölzer 86. 87.
Pfarrinventarium 61. 82.
Pfarrlehen 85.
Pfarrmatrikel, s. Matrikel.
Pfarrregister 61.
Pfarrvacaturcasse 83.
Pfarrvergleich 61.
Pfarrvicare 54.
Pfarrwittwen, s. Wittwen.
Pfarrzwang 32. 81.

Pfingstfest 104.
Piae causae, s. Stiftungen.
Pönitenzstellen 42.
Populationslisten 78.
Präpotenz, s. Satyriasis.
Präsentation 57 der Brautleute u. Präsentationsschreiben 194.
Praxis 14.
Predigervereine 55. 65.
Predigten 109 f.
Predigttexte 109 f.
Priesterrock, s. Amtskleidung 74.
Privatbegräbniß 146.
Privatbeichte 135.
Privatcommunion 143.
Privatermahnungen 71.
Privatgottesdienst 118.
Privatgrüfte 146.
Privatkirchenrecht 6.
Privatunterrichtsanstalten 20. 21. 24.
Privilegien in Kirchensachen 34.
Probepredigten u. Mahlzeiten nach denselben 57 ff.
Prozeß, summarischer 37.
Proclamation 188 ff.
Proclamationsscheine 191 ff. 203.
Prüfungen der Abiturienten 50, der Candidaten 52, der Seminaristen 55, bei Beförderungen 55. 58.
Putativum matrimonium, s. Nichtigkeitserklärung.

Q.

Quittungen über Kirchengelder 250.

R.

Realgerichtsbarkeit der Consistorien, s. Gerichtsbarkeit; Consistorium.
Realkirchenstühle, s. Kirchenstühle.
Reformationsfest 106.
Reformirte 35 f.
Regirungsblätter 74.
Regulative 7.
Reichsgesetze 14.
Reihbrode, s. Zinsen u. Deputate.
Religionseid 7.
Religionshandlungen, vergl. Gottesdienst.
Religionslehre 65.
Religionsübung, s. Gottesdienst.
Religionsverschiedenheit bei Eingehung der Ehe 183.
Remotion 43, vergl. Consistorium.
Reparaturen, s. Baulichkeiten.
Rescripte 7 ff.
Reservatrechte 19.
Rittergutsbesitzer, ihre Verbindlichkeit zur Mitübernahme von Parochiallasten, vergl. Baulichkeiten.
Römisches Recht 11.
Rügen 40.

S.

Sabbath, s. Sonntag.
Sacramentsverächter, vergl. Kirchenstrafen.
Sackzehent, s. Zehent.
Satyriasis 217.
Scheidung, s. Ehescheidung.
Scheidebrief 176.
Scheinehe 214 f.
Scheintod 148.
Schenkungen an Kirchen u. Schulen 222.
Schrift, heilige, als Quelle des Kirchenrechts 7.
Schulamts=Candidaten 56.
Schulberichte 28. 67. 79.
Schulcapitalien 88.
Schuldisciplin 70.
Schulen 66 ff. 79, vergl. das über den Geschäftskreis der Consistorien und geistl. Untergerichte Bemerkte.
Schulgeld 90. 91. 68.
Schulgeldersachen 91. 68.
Schulhäuser 79. 80. 28.
Schulholz 87.
Schulinspection 66 ff.
Schullehrer 55 ff. 59. 79.
Schullehrer=Besoldung 81 ff.
Schullehrer=Seminarien 56.
Schulordnung 66 ff.
Schulpflichtigkeit 66 ff.
Schulprüfungen 28.
Schulsachen, s. Consistorium; Kirchen= u. Schulämter; Schulinspection rc.
Schulstrafen 70.
Schulstube, s. Schulhäuser.
Schultabellen 66 f.
Schulversäumnisse 68.
Schulvisitation, s. Kirchenvisitation.
Schulvorstand 66.
Schulzeit 68. 130.
Schulzwang 67 f.
Schuttfreiheit 96.
Schutzpocken 75 ff.
Schwägerschaft 173 ff.
Schwängerung unter gültigen Eheversprechen, s. Beischlaf; Censurgebühren; Ehehindernisse; Aufgebot u. Trauung.
Schwängerungssachen 22. 27. 31. 41. 187 ff.
Schwermüthige 71.
Sectirer, vergl. Privatgottesdienst; Glaubens= u. Gewissensfreiheit.
Seelenregister 78.
Seelsorge 33.
Selbstbefleckung, als Scheidungsgrund, s. Ehescheidung.
Selbstmord, Selbstmörder, über deren Begräbniß, s. 149. 153 ff.
Seminarien 55.
Separation der Ehegatten, s. Ehescheidung.
Separatismus, vergl. Privatgottesdienst 40.
Siegsfeste 107.
Simonie 57.
Singumgänge 91.
Sodomitische Vergehungen, als Scheidungsgrund, s. Ehescheidung.

Soldaten, deren Verheirathung, s. Ehehindernisse; Aufgebot; Trauung.
Sonderung von Tisch u. Bett, s. Ehescheidung.
Sonntagsschulen 70.
Sonntage 104.
Sonntagsfeier, kirchliche 109 ff.; weltliche 113 ff.
Spanndienste 45 ff. 95 f.
Sponsalien, s. Ehegelöbniß.
Sporteltaxen für Ephorieen 31.
Staatsgewalt in Kirchensachen, s. Majestätsrecht.
Stand, geistlicher 49.
Ständeregister, s. Kirchenstuhlregister.
Statistische Tabellen 76.
Steuerfreiheit 93.
Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefgroßeltern, vergl. S. 171 ff.
Stiftungen, milde, Stipendiaten, Stipendiaten-Ordnung, Stipendiaten-Fiscus, Stipendien, vergl. S. 21. 52.
Stolgebühren 90.
Strafauflagen des Consistoriums 42.
Strafgerichtsbarkeit 37.
Strafgewalt der Prediger 40. 71.
Streitige Gerichtsbarkeit 36.
Studenten 51. 110.
Studien, akademische 51.
Stuprator, s. Schwängerung.
Subordinationsverhältniß der Geistlichen 74; der Schullehrer 81.
Substitutionen 96 f.
Superintendenten 29 ff.
Suspension geistlicher Personen 43, vergl. Consistorium.
Symbolische Bücher 7. 66.
Synodaldisputationen 55.
Synoden 22 ff.

T.

Tabellen 28, s. Impftabellen 75 ff.; Populations- u. Conscriptionslisten 78, s. noch 245; Schultabellen 67; Schulversäumnißtabellen 69; Urlaubstabellen 73; Todtenlisten 145. 149.
Tanzvergnügungen 71. 116 f.
Taubstumme, deren Unterricht 70.
Taufe 118; Zeit u. Ort 121; Taufhandlung 123; Taufgebühren 128.
Täufer 120.
Täuflinge 119 f.
Taufmahlzeiten 128.
Taufname 124.
Taufzeugen 124.
Taufzeugnisse, s. Kirchenbücher.
Testamentmachen 65.
Territorialsystem 18.
Texte 102. 110.
Todesbescheinigung 146. 148.
Todesfälle bei Geistlichen 30 f. 145.
Todtenfest 107.

Todtengräber 145.
Todtenhäuser 148.
Todtenkammern 148.
Todtenkränze 156.
Todtenlisten 145. 149.
Todtenpaß 155.
Todtenschau 145.
Tranksteuerbeneficium der Geistlichen u. Schullehrer 94.
Translocationsgebühren 62. 64.
Trauerfälle bei Kirchenpatronen, } s. Trauer 160 ff.
Trauerlauten, } s. Trauer 160 ff.
Trauermahlzeiten, } s. Trauer 160 ff.
Trauerzeit 162. 172 ff.
Trauschein bei Militärpersonen 180, bei Geistlichen 204.
Trauung, Wesen u. Wichtigkeit 202; zu trauende Personen 202; Zeit der Trauung 203; Ort der Trauung 206; Trauhandlung und damit in Verbindung Stehendes 208.
Trauungsgebühren 209 ff.
Trauungslisten, s. Kirchenbücher.
Trinitatisfest 106.
Trunkenheit 40, als Ehescheidungsgrund, s. Ehescheidung.

U.

Ueberredung zur Ehe 168.
Umzugskosten 63.
Unfruchtbarkeit im Ehestande, als Ehescheidungsgrund, s. Ehescheidung.
Ungültige Ehen, s. Ehescheidung.
Union 36.
Union von Kirchspielen, s. 227.
Universität zu Jena 51.
Unkeuschheit vor Eingehung der Ehe 186.
Unmündige, s. Minorenne.
Unterconsistorien 20.
Untergerichte, geistliche 21 ff.
Unterrichtsanstalten 20 ff.
Unvermögen, s. Impotenz.
Urlaub der Kirchen- u. Schuldiener 73.

V.

Vacanzen bei geistlichen u. Schul-Aemtern 97 ff.
Vaccination, s. Schutzblattern.
Venerische Krankheit vor der Ehe 167, während der Ehe, s. Ehescheidung.
Veräußerungen kirchl. Güter 225.
Verdientes geistliches Einkommen, s. Pfarrvergleich.
Vergehungen in den Kirchen, s. Strafgerichtsbarkeit.
Verjährung 225.
Verlassung, bösliche, s. Ehescheidung.
Verlobte u. Verlobung 184 ff.
Verlöbniß u. Verlöbnißsachen 184 ff.
Verlöbnißtreue 186.
Verordnungen 7 ff.
Verpachtung geistlicher Grundstücke 86.
Verschwägerte Personen, s. Affinität.
Versetzung 42. 55.

Bayerische Staatsbibliothek München

Versetzungskosten 62 ff.
Verwandtschaft 171.
Verweise 40.
Verwittwete Personen bei Eingehung der Ehe 172.
Vespern 105.
Vicariren 98.
Visitationen 25. 45 ff.
Vocation der Kirchen- u. Schuldiener 57 ff. 60.
Vorabend, s. Abend.
Vorladungen 76. 71.
Vorlesungen, biblische 102. 109.
Vormünder 91. 168 ff. 180.
Votum negativum der Gemeinden 57.

W.

Wachszinsen 87.
Wahl 57.
Wahnsinn, als Ehehinderniß 167, vergl. Ehescheidung.
Waisenhäuser 21. 72 f.
Waldungen, geistliche, s. Holzungen.
Wechsel der Kirchen- u. Schuldiener 65.
Wehemütter 118.
Weihnachtsfest 104.
Weltgeistliche 49.
Willensfreiheit bei Schließung der Ehe 167.
Winkelschulen, vergl. Privatunterrichtsanstalten.
Wittwenfiscus 99 ff.
Wittwen u. Waisen der Kirchen- u. Schuldiener 99, deren Gerichtsstand, s. diesen; vergl. Gnadenzeit.
Wittwencassen 99.
Wittwer u. Wittwen, deren Kirchenstühle, s. diese; Trauerzeit, s. diese.
Wochencommunionen 138.
Wochengottesdienst 108.
Wohnort, s. Domicilium fixum u. Aufgebot S. 193.
Wohnung der Geistlichen 83.

Z.

Zehent 87.
Zeugnisse der Verlobten u. Ehegatten, s. die betreffenden Artikel.
Zinsen 87. 231.
Zinsreste 87.
Zuchthausstrafe, als Scheidungsgrund, s. Ehescheidung.
Zusammengebrachte Kinder, 171.
Zwang zur Ehe 168 ff.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Buchbinderei
CHR. SCHWAB
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Johann August Gottfried

Versuch einer Darstellung des in den sächsischen Herzogthümern geltenden Kirchenrechts

Hildburghausen 1843

J.can.u. 100 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547875-2